

Jürgen Petersohn

FRANKEN IM MITTELALTER

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 51



JAN THORBECKE VERLAG

Jürgen Petersohn

Franken im Mittelalter

Identität und Profil im Spiegel
von Bewußtsein und Vorstellung



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier nach DIN-ISO 9706 hergestellt.
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
Printed in Germany · ISBN 978-3-7995-6761-9

Im Gedenken
an
Otto Meyer
(1906–2000)

Inhalt

Vorwort	11
Zur Zitierweise	14
Abkürzungen und Siglen	15
Quellen- und Literaturverzeichnis	17
Prolegomena	51
1. Bewußtsein und Vorstellung als Kategorien historischer Erkenntnis	52
2. Franken: Begriff und Zuordnung	60
A. Franken in Bewußtsein und Vorstellung des frühen und hohen Mittelalters	67
I. Die Aussagebereiche	68
1. Der Frankename in den Mainlanden	68
2. Die Würzburger Hagiographie	95
3. Raum und Recht	113
II. Möglichkeiten und Grenzen, Formen und Inhalte fränkischen Eigenbewußtseins des frühen und hohen Mittelalters	122
1. Trägerschichten und Diffusionsbreite des frühen Frankenbewußtseins	122
2. Das kategorielle Verständnis des Begriffs »Franken« in den zeitgenössischen Quellen	126
3. Das fränkische Eigenbewußtsein und sein Verhältnis zur Francia maior	129
B. Geschichtliche Hintergründe	137
I. Das Werden Frankens um 900	138
1. Der Durchbruch des fränkischen Selbstverständnisses	138
a) <i>Der chronologische Rahmen</i>	138
b) <i>Die Ordnungsbegriffe der Zeitgenossen</i>	140

2.	Ethnogenese am Übergang vom spätkarolingischen zum ottonischen Reich	143
3.	Ursachen und Wirkkräfte der fränkischen Ethnogenese	146
II.	Frankens Weg in die Eigenständigkeit	150
1.	Franken und die rheinische Francia um 900	150
	a) <i>Stammesherzogtum oder Teil des konradinischen Herrschaftsgefüges? Die Babenbergerfehde und ihre politischen Ziele</i>	150
	b) <i>Franken im konradinischen Herrschaftsverband</i>	161
2.	Franken in der Raumordnungspolitik König Ottos I.	163
3.	Entwicklungsstufen auf dem Weg in die Eigenständigkeit	166
C.	Vorstellungskonstanten fränkischen Selbstverständnisses und ihre geschichtlichen Wirkungen: Der ducatus orientalis Franciae der Bischöfe von Würzburg vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit	167
D.	Franken in Bewußtsein und Vorstellung des späten Mittelalters	187
I.	Landschaft oder Land? Das spätmittelalterliche Franken in der Wahrnehmung der Zeitgenossen	188
1.	Franken als Organisationsgrundlage für die räumliche Gliederung von Ordensverbänden	188
2.	Franken als Handlungsrahmen der spätmittelalterlichen Königspolitik	192
	a) <i>Reichsgutverwaltung</i>	192
	b) <i>Landfriedensgestaltung</i>	194
	c) <i>Aktionsraum königlicher Interessenpolitik</i>	198
3.	Franken als strukturelles Modell der spätmittelalterlichen Vierländerturniere	203
4.	Franken als Gegenstand humanistischer Länderbeschreibung	206
5.	Wahrnehmungsinhalte und Ordnungsbegriffe	220
II.	Das fränkische Landesbewußtsein des späten Mittelalters	224
1.	Land und Landesbewußtsein	224
2.	<i>Frankenlant hât èren vil.</i> – Landesbewußtsein in lehrhafter Dichtung: Hugo von Trimberg	226
3.	Das fränkische Landesbewußtsein im Alltagsleben	228
	a) <i>Sprache, Maß, Tracht und Münze</i>	228

b) <i>Recht und Gewohnheit</i>	232
4. Das fränkische Landesbewußtsein in den politischen Teileinheiten: Territorien, Dynastien, Reichsstädte	248
a) <i>Die politische Gliederung des spätmittelalterlichen Franken und die Erschließung seiner Überlieferung</i>	248
b) <i>Das Bistum Würzburg</i>	253
c) <i>Die Grafschaften im Einflußbereich des Bistums Würzburg</i> ...	260
(1) Die Henneberger und ihre Territorialerben	260
(2) Die kleineren Grafschaften	265
d) <i>Das Bistum Bamberg</i>	268
e) <i>Zollerndynastie und Burggrafschaft Nürnberg</i>	272
f) <i>Die fränkischen Reichsstädte</i>	282
g) <i>Das Ganze und die Teile</i>	286
5. Das Landesbewußtsein des fränkischen Adels	289
a) »Land zu Franken« und fränkischer Adel	289
b) <i>Herkunft und Ursprung der fränkischen Adelsrechte. Reflexionen und Mythen der Zeit um 1500</i>	301
c) » <i>Resipisce aliquando ...</i> «. <i>Humanistische Adelsparänese im spätmittelalterlichen Franken</i>	306
6. <i>Patriae unitas</i> . Landesbewußtsein fränkischer Scholaren und Studenten in der Fremde	312
7. ... <i>dise Fränckische ganze nation</i> . Bauernkrieg und Landes- bewußtsein in Franken	317
III. Land zu Franken – Realität oder Vorstellung?	324
E. Identitätsprobleme beim Aufbruch in die Neuzeit	331
I. Vom »Land zu Franken« zum »Fränkischen Kreis«	332
1. Die Reichskreiseinteilung als Herausforderung des fränkischen Selbstverständnisses	332
2. Distanz zu Franken – Distanzierung von Franken. Bewußtseinsgeschichtliche Sonderfälle aus dem Ensemble der territorialen Neuordnungen im Rahmen der Reichskreisbildung .	335
a) <i>Nürnberg</i>	335
b) <i>Hall</i>	339
c) <i>Eichstätt</i>	344
d) <i>Fulda</i>	344
II. Ausblick auf die jüngere Zeit	349
Register	351

Vorwort

Dieses Buch wird da und dort Verwunderung, vielleicht sogar Stirnrunzeln hervorrufen – Verwunderung bei denen, die den Autor nie auf Feldern, wie den hier bearbeiteten, vermutet hätten; Stirnrunzeln bei denen, die an dem einen oder anderen der vorgelegten Ergebnisse Anstoß nehmen. Mancher, der das Glasperlenspiel von Bewußtseins- und Vorstellungsanalysen mit Nachsicht zur Kenntnis zu nehmen bereit wäre, wird überrascht sein über Konsequenzen, die aus dessen Konstellationen für Bereiche gezogen werden, die mit diesen Phänomenen auf den ersten Blick nichts zu tun zu haben scheinen. Aus der Eigenart und Verdichtung kollektiver Bewußtseinsbelege für ein fränkisches Selbstverständnis in den Jahrzehnten um 900 die Ethnogenese Frankens in dieser Zeit zu folgern, die Babenbergerfehde als Kampf um die Konstituierung bzw. Verhinderung einer prinzipalen Stammesherrschaft in den Mainlanden anzusehen, die klassische Herausforderung verfassungsgeschichtlichen Scharfsinns, den Dukat der Würzburger Bischöfe, als Ergebnis einer beharrlichen Umsetzung von Vorstellungsbildern zu erklären, das und mehr könnte in der Tat diejenigen befremden, die vorzugsweise mit den sog. harten Fakten der Geschichtswissenschaft zu argumentieren gewohnt sind. Dabei lag es durchaus nicht in der anfänglichen Absicht meiner Untersuchungen, Konsequenzen wie diese als Forschungsziele anzuvisieren. Die ursprünglichen Erkenntnisabsichten waren bedächtiger, entsprachen dem gewohnten Umgang mit mittelalterlichen Quellen.

Das Angebot von Andreas Kraus, Franz-Josef Schmales Beitrag »Bildung und Wissenschaft, lateinische Literatur, geistige Strömungen« im Franken-/Schwabenband von Max Spindlers Handbuch der bayerischen Geschichte aus dem Jahre 1971 für dessen Neuauflage auf den aktuellen Stand zu bringen, das ich im Sinne einer völligen Neubearbeitung dieses Abschnitts aufgriff, ließ mich bei der Beschäftigung mit der schriftlichen Überlieferung Frankens im frühen und hohen Mittelalter auf bis dahin nicht bemerkte Eigentümlichkeiten der geographisch-politischen Terminologie der jüngeren Kilianspassio aufmerksam werden, die 1992 in der Festschrift für Alfred Wendehorst erstmals umrissen wurden. Kilians Missionsbereich wird hier als »Francia orientalis« bzw. »Francia Teutonica« bezeichnet, als Provinz der Germania ausgewiesen, der ein eigenes Herzogsgeschlecht vorstand, das Land und Stamm herrschaftlich zusammenfaßte. Das ist alles andere als eine zutreffende Beschreibung der Verfassungsverhältnisse dieser Landschaft im 7. Jahrhundert. Verstehen läßt sich das anachronistische Bild, das schon für die sog. Missionsperiode von einer festen räumlich-ethnischen Einheit »Franken« ausgeht, nur als Rückspiegelung von Bewußtseinsinhalten und Vorstellungen, die zur Zeit der Entstehung der Passio maior s. Kiliani, eines dem Würzburger Domscholaster Stephan von Novara zuzuschreibenden Werkes aus den 50er/ 60er Jahren des 10. Jahrhunderts, deren geistige Umwelt bestimmten. Im Grunde war mit dieser Analyse und ihrem Ergebnis aus dem Antrieb mediävistischer Quellenkritik das Thema geboren, das jetzt zum Abschluß gekommen ist: die Frage nach den Funktionen und den Erkenntnisaussagen von Bewußtsein und Vorstellung in der mittelalterlichen Geschichte Frankens.

Gelegenheit zu einer ersten Beschäftigung mit diesem Sachkomplex gab mir die Möglichkeit, auf der von Matthias Werner geleiteten Tagung des Konstanzer Arbeitskreises »Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland« im Frühjahr 2000 über das Thema »Ursprünge und Entwicklung des fränkischen Stammes- und Landesbewußtseins« zu sprechen. Die Einbeziehung des Stammesbegriffs und der Rekurs auf die Anfänge, bei anderen Referaten ausgespart, für Franken jedoch unerlässlich, sprengte im Grunde den chronologischen wie sachlichen Tagungsrahmen. Das »totaliter aliter« der fränkischen Verhältnisse und die Vorläufigkeit der zu ihrer Erklärung entwickelten Hypothesen ließen mich von einer Publikation des damaligen Vortrags in dem schließlich 2005 erschienenen Kongreßband zugunsten einer monographischen Bearbeitung Abstand nehmen.

Im Laufe der weiteren Beschäftigung mit diesem Vorhaben hat sich dessen ursprüngliche Zielsetzung erheblich erweitert und verändert. In dem Maße, wie bei der Sammlung und Interpretation aussagefähiger Quellen seit dem 8. Jahrhundert ein fränkisches Eigenbewußtsein hervortrat und Objekt darauf bezogener Vorstellungen wurde, stellte sich die Frage nach dem Substrat, das Träger dieser Äußerungen war und auf das sie sich wiederum bezogen. Wollte man sich nicht zu der These versteigen, daß es ein fränkisches Selbstverständnis geben konnte, ohne daß ein – wie immer geartetes und zu bezeichnendes – »Franken« existierte, dann war es unerlässlich, von den Bewußtseins- und Vorstellungsinhalten auf dahinterstehende räumlich-soziale Realitäten zu schließen und den Versuch zu wagen, deren Eigenarten zu bestimmen, ihr Zustandekommen zu rekonstruieren. Diese Einsicht führte zur Aufdeckung ethnogenetischer, politischer, kultur- und verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge, die bisher nicht gesehen, oder wenn, völlig anders gedeutet worden waren, verlangte diese zu klären und zum Gegenstand plausibler Erläuterungen zu machen. Von daher ergab sich die notwendige Erweiterung der Thematik zu einer umfassenden Untersuchung von Werden und Wesen des mittelalterlichen Franken, seiner Identität und seines Profils im Spiegel von Bewußtsein und Vorstellung. Und eben das implizierte die Neukonstituierung und Umwertung von Sachverhalten, deren Ergebnisse hergebrachte Sichtweisen teilweise radikal verändern oder doch in einer ungewohnten Beleuchtung erscheinen lassen. Über die Methodik und die Aussagemöglichkeiten der bewußtseins- und vorstellungsgeschichtlichen Interpretation wird das Nötige im 1. Kapitel der Prolegomena gesagt. Viele Aufschlüsse der Quellenarbeit ergaben sich fast von selbst, wenn der Zauberstab identitätsorientierter Fragestellung über die Überlieferungsvielfalt des mittelalterlichen Franken geführt wurde, vergleichbar einem klassischen Versuch im Physikunterricht vergangener Tage: Der aussageleere Wirrwarr von Eisenfeilicht nahm geordnete Strukturen an, wenn unter ihn ein Magnet gebracht wurde.

Das Bestreben, anstelle von aperçuhaften Feststellungen über die Eigenart Frankens im Mittelalter, wie sie aufgrund von mehr oder weniger zufälligen Einzelbeobachtungen etwa im Zusammenhang mit der von einem anachronistischen Frankenbild ausgehenden Landesausstellung »Edel und frei« im Jahre 2004 geäußert wurden, eine vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit reichende Gesamtsicht des Verhältnisses von Name und Sache »Franken« vorzulegen, verlangte, über die Erkenntnismaterialien von Bewußtsein und Vorstellung hinausgehend, die Einbeziehung von Phänomenbereichen, die dem spe-

ziellen Thema scheinbar fern lagen, fast immer aber überraschende Aufschlüsse gerade für dieses erbrachten.

Um Sachverhalte, die bisher nicht oder nur ansatzweise wahrgenommen worden waren, in ihrer Genese, Besonderheit und Verbreitung glaubhaft und nachvollziehbar zu präsentieren, erwies sich eine dichte und nachdrückliche Belegnachweisung als notwendig. Quellenzitate lateinischer, mittelhochdeutscher, frühneuhochdeutscher oder dialektaler Art durften nicht in ihrer Gesamtheit in Anmerkungen verbannt, durch moderne Übersetzungen oder abgeleitete Fachbegriffe ersetzt werden. Sie waren, um die zeitgenössische Bedeutung und Prägnanz ihrer Aussage zu umreißen, in ihrer spezifischen sprachlichen Form und charakteristischen Sachverknüpfung, ebenso aber auch in ihrer Häufung und Wandlung zu verdeutlichen, wo immer es nur ging. Die relativ zahlreichen wörtlichen Zitate kennzeichnender Bekundungen des mittelalterlichen Frankenbewußtseins innerhalb der Darlegungen, sei es als Nachweis, Argument oder Leitmotiv, erschienen daher unerlässlich.

Die Arbeit an diesem Buch hat mich aus der Spätphase meiner Marburger Zeit zurück nach Würzburg begleitet und wäre ohne die hier verfügbaren Buchbestände gar nicht durchzuführen gewesen. Mein Dank gilt zunächst den Beamten und Angestellten der konsultierten Archive und Bibliotheken, dann allen denjenigen, die mir mit Rat und Vorschlägen in Einzelfragen halfen (die Namen und Sachverhalte werden in den jeweiligen Anmerkungen genannt). Zu danken habe ich der DFG für die Bewilligung einer Publikationsbeihilfe, dem Konstanzer Arbeitskreis für die Aufnahme der Arbeit in seine Buchreihe, dem Verlag Thorbecke für die kompetente Drucklegung, ganz besonders aber meiner Frau, die auch diesem Buch ihre kritische Aufmerksamkeit und verständnisvolle Hilfe zuteil werden ließ. Das Manuskript wurde im Jahre 2006 abgeschlossen. Literatur mit dem Impressum 2007 konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Würzburg, im März 2007

Jürgen Petersohn

Zur Zitierweise

In den Anmerkungen werden Quellen und Darstellungen grundsätzlich abgekürzt zitiert, und zwar Quellen mit Sachbegriff und Herausgeber, Darstellungen mit Verfassernamen und dem ersten im Nominativ stehenden Substantiv des Titels. Nach deren alphabetischer Folge werden Veröffentlichungen ein und desselben Verfassers auch im Literaturverzeichnis aufgeführt. Die Siglen und Abkürzungen erläutert das nachstehende Verzeichnis.

Quellenzitate im Rahmen der Darstellung werden grundsätzlich – aber auch nur sie – kursiv und ohne Anführungszeichen gesetzt, aus diesen abgeleitete lateinische Begriffe dagegen steil und in Anführungszeichen. In gleicher Weise wird mit Zitaten aus der modernen Literatur verfahren. Mittelhochdeutsche und frühneuhochdeutsche Belege, weil oft aus sehr unterschiedlich redigierten Vorlagen stammend, sind vorsichtig (Konsonantenverdopplung etc.) an die derzeit üblichen Editionsregeln angeglichen worden.

Abkürzungen und Siglen

AA SS	Acta Sanctorum
Abh.	Abhandlung
AfD	Archiv für Diplomatik
ahd.	althochdeutsch
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
AUfr	Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg
Bd., Bde.	Band, Bände
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
bearb.	bearbeitet
BHVB	Bericht des Historischen Vereins Bamberg
CC Cont. Med.	Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
ed.	edit
Erg.bd.	Ergänzungsband
erl.	erläutert
GP	Germania Pontificia
GW	Gesamtkatalog der Wiegendrucke
hg., Hg.	herausgegeben, Herausgeber
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hs., Hss.	Handschrift, Handschriften
HZ	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JffL	Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Jh.	Jahrhundert (auch in Flexionsformen; nur in Anmerkungen)
JL	Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MB	Monumenta Boica
Migne, PL	J.-P. Migne, Patrologia latina
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Auct. ant.	Auctores antiquissimi
Const.	Constitutiones et acta publica regum et imperatorum
D bzw. DD	Diploma, Diplomata, ergänzt um das Sigle des Herrschernamens
Epp.	Epistolae
Epp. sel.	Epistolae selectae
Poetae latini	Poetae latini medii aevi
SS	Scriptores (Folioausgabe)
SS NS	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series

SS rer. Germ. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum

SS rer. Merov. Scriptores rerum Merovingicarum

mhd.	mittelhochdeutsch
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MVGN	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg
MZ	Monumenta Zollerana
NF	Neue Folge
nhd.	neuhochdeutsch
NR	Neue Reihe
Poth.	August Potthast, Regesta pontificum Romanorum
QFW	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg
RCA	(Paulys) Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung
Reg.	Register
RGA	(Hoops) Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 2. Auflage
RTA	Reichstagsakten
RI	Regesta Imperii (Abt. I – XIV mit Stück-Nummer)
SB	Sitzungsbericht(e)
Sp.	Spalte
Stw.	Stichwort
s.v.	sub verbo
tom.	tomus
Tl.	Teil
u. a.	und andere (Erscheinungsorte, Herausgeber)
UB	Urkundenbuch
V, v.	Vers, versus
Veröff.	Veröffentlichungen
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon (2. Auflage)
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WDGB	Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter
Z.	Zeile
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
zit.	zitiert, Zitierweise
ZGO	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

Bamberg, Staatsbibliothek

Ms. Lit. 117

Schwäbisch Hall, Stadtarchiv

4/490

Würzburg, Bayerisches Staatsarchiv

Manuskriptensammlung, MS. 6

Standbuch 2 (Liber Copiarum Luppoldi de Bebenburg)

Würzburger Urkunden

Würzburg, Universitätsbibliothek

M.ch.q. 150

M.p.th.f. 168

M.p.th.f. 194

M.p.th.o. 11

M.p.th.o. 26

2. Gedruckte Quellen und Regesten

Acten der Erfurter Universität, Tl. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8, 1), Halle 1881.

(Adalberti) Continuatio Reginonis, ed. Fridericus KURZE, Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, MGH SS rer. Germ. [50], Hannover 1890, S. 154–179.

Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ³ ed. Bernhard SCHMEIDLER, MGH SS rer. Germ. [2], Hannover und Leipzig 1917.

Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland, Bd. 1, 1, hg. von Otto MERX, Leipzig 1923, Bd. 1, 2 auf Grund des Nachlasses von Otto MERX hg. von Günther FRANZ, Leipzig 1934, Bd. 2, unter Mitwirkung von Günther FRANZ hg. von Walther Peter FUCHS, Jena 1942.

Chronica Albrici monachi trium fontium, ed. P. SCHEFFER-BOICHORST, MGH SS 23 S. 631–951.

Album Academiae Vitebergensis ab a. Chr. MDII usque ad a. MDLX, ed. Carolus Eduardus FOERSTEMANN, Lipsiae 1841.

Analecta hymnica medii aevi, Bd. 52, 55, Leipzig 1909, 1922.

Andraepresbyteri Ratisponensis Chronicon de ducibus Bavariae, cum paralipomenis Leonhardi Bavholtz(!) presbyteri ad annum MCCCCLXXXVI, ed. Marquard FREHER, Ambergae 1602.

Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke, hg. von Georg LEIDINGER (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 1), München 1903.

Annales Admuntenses, Continuatio Garstensis, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 9 S. 593–600.

Annales Alamannici (Codex Turicensis, Codex Modoetiensis), ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scrinium Friburgense 1), Freiburg/Schweiz 1971, S. 146–192.

Annales Alamannici, Continuatio Sangallensis tertia, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 1 S. 52–56.

Annales Altahenses maiores, ed. Edmund von OEFELE, MGH SS rer. Germ. [4], Hannover 1891.

Annales de Saint-Bertin, publ. par Félix GRAT u. a., Paris 1964.

Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. Fridericus KURZE, MGH SS rer. Germ. [7], Hannover 1891.

- Annales Hildesheimenses, ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. [8], Hannover 1878.
- Annales Laubacenses, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 1 S. 52–56; ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen. Mit Edition (Scriinium Friburgense 1), Freiburg/Schweiz 1971, S. 183–193.
- Annales Mettenses priores, ed. B. v. SIMSON, MGH SS rer. Germ. [10], Hannover und Leipzig 1905.
- Annales Quedlinburgenses, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 3 S. 22–90; ed. Martina GIESE, MGH SS rer. Germ. 72, Hannover 2004.
- Annales regni Francorum, ed. Fridericus KURZE, MGH SS rer. Germ. [6], Hannover 1895.
- Annales S. Rudberti Salisburgenses, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 9 S. 758–810.
- Annales Spirenses, ed. G. H. PERTZ, MGH SS 17 S. 80–85.
- Annales Stadenses auctore Alberto, ed. Io. M. LAPPENBERG, MGH SS 16 S. 271–379.
- Annales Vetero-Cellenses, hg. von J. O. OPEL (Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig 1, 2), Leipzig 1874.
- Annalista Saxo, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 S. 542–777; Die Reichschronik des Annalista Saxo, hg. von Klaus NASS, MGH SS 37.
- Des Bartholomaeus Anglicus Beschreibung Deutschlands gegen 1240, hg. von Anton E. SCHÖNBACH, in: MIOG 27 (1906) S. 54–90.
- Beda venerabilis, Historia ecclesiastica gentis Anglorum, ed. C. PLUMMER, 2 Bde., Oxford 1930.
- Blondi Flavii Forliviensis Historiarum ab inclinatione Romanorum imperii libri XXXI, Basileae 1531.
- Johannes Böhm – Orbis terrarum epitome, in quo mores leges ritus omnium gentium, per Ioannem Boemum Aubanum Teutonicum ex multis clarissimis scriptoribus collecti continentur, Papiae 1596.
- BÖHMER – WILL, Regesten – Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, Bd. 1, mit Benützung des Nachlasses von Johann Friedrich BÖHMER bearbeitet und hg. von Cornelius WILL, Innsbruck 1877.
- Breviarium Eberhardi Cantoris. Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Domes zu Bamberg, mit einer historischen Einleitung kritisch hg. von Edmund Karl FARRENKOPF (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 50), Münster 1969.
- Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, ed. Michael TANGL, MGH Epp. sel. 1, Berlin 1916.
- Brunos Buch vom Sachsenkrieg, ed. Hans-Eberhard LOHMANN, MGH Deutsches Mittelalter 2, Leipzig 1937.
- Bulla aurea Karoli IV. imperatoris anno MCCCXVI promulgata, ed. Wolfgang D. FRITZ, MGH Fontes iuris 11, Weimar 1972.
- Johannes Butzbach, Odeporicon. Zweisprachige Ausgabe. Einleitung, Übersetzung und Kommentar von Andreas BERIGER, Weinheim 1991.
- Conrad Celtis – Conradus Celtis Protucius: Quattuor libri Amorum secundum quattuor latera Germaniae. Germania generalis, ed. Felicitas PINDTER, Leipzig 1934 (zit.: Celtis, Am., Gen.).
- Der Briefwechsel, gesammelt, hg. und erl. von Hans RUPPRICH (Veröffentlichungen der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und der Gegenreformation. Humanistenbriefe 3), München 1934.
- Fünf Bücher Epigramme, hg. von Karl HARTFELDER, Berlin 1881 (zit. Celtis, Ep.).
- Germania generalis -> MÜLLER, Die »Germania generalis«.
- Norimberga, ed. Albert WERMINGHOFF, Conrad Celtis und sein Buch über Nürnberg, Freiburg 1921 (zit.: Celtis, Nor.).
- »Norimberga«, übersetzt und erläutert von Gerhard FINK, Nürnberg 2000.
- Libri Odarum quattuor cum Epodo et seculari carmine, Argentorati 1513 (zit.: Celtis, Od.).
- Libri Odarum quattuor. Liber Epodin. Carmen saeculare, ed. Felicitas PINDTER, Leipzig 1937.
- Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III Romanorum imperatoris (regis IV.). Auszug aus den im k.k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregisterbüchern vom Jahre 1440–1493, Bd. 2, Wien 1859.
- Chronica minor minoritae Erphordensis, ed. O. HOLDER-EGGER, Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV, MGH SS. rer. Germ. [42], Hannover und Leipzig 1899, S. 486–671.
- Chronicon Hennebergense, von neuem hg. von K. EICHHORN (Einladungsschrift zur Feier des Henfling'schen Gedächtnistages), Meiningen 1900.

- Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF unter Mitarbeit von Rudolf SEIGEL, 3 Bde., Darmstadt 1964–1972.
- Chroniken der Stadt Bamberg, 2. Hälfte: Chroniken zur Geschichte des Bauernkrieges und der Markgrafenfehde in Bamberg. Mit einem Urkundenanhang, bearb. und hg. von Anton CHROUST (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte I 1), Leipzig 1910.
- Johannes Cochlaeus, *Brevis Germanie descriptio* (1512), hg., übersetzt und kommentiert von Karl LANGOSCH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 1), Darmstadt 1960.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis, ed. Adolph Friedrich RIEDEL, II. Haupttheil Bd. 1, Berlin 1843; III. Haupttheil Bd. 1–3, Berlin 1859–1861.
- Codex diplomaticus Ebracensis. Die Urkunden der Zisterze Ebrach 1127–1306, 2 Bde., bearb. von Elke GOEZ (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 7), Neustadt/Aisch 2001.
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I Abt. A, Bd. 2: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Bd. 2: 1100–1195, hg. von Otto POSSE, Leipzig 1889.
- Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I Abt. B, Bd. 1–4: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1381–1427, hg. von Hubert ERMISCH u. a., Leipzig 1899–1909, Leipzig und Dresden 1941.
- Codex Udalrici -> Udalrici Babenbergensis Codex
- Collectio diplomatica ad illustrandam historiam comitum Rieneck inservientium (Diplomata Rienecciana), ex schedis Valentini Ferdinandi de Gudenus ed. Henr. Wilh. Ant. BURI, Codex diplomaticus anecdotorum 5, Frankfurt und Leipzig 1768, S. 342–600.
- Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium, ed. Ignatius GROPP, Bd. 1, Frankfurt 1741.
- Concilia aevi Saxonici DCCCCXVI – MI, ed. Ernst-Dieter HEHL unter Mitwirkung von H. FUHRMANN, MGH Concilia 6, Hannover 1987.
- Const. – MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1–11, Hannover u. a. 1893–1992.
- Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. und erl. von Felix PRIEBATSCH, Bd. 1–3 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 59, 67, 71), Leipzig 1894, 1897, 1898.
- Cosmas Pragensis Chronica Boemorum, ed. Berthold BRETHOLZ, MGH SS NS. 2, Berlin 1923.
- Martin Cronthal, Die Stadt Würzburg im Bauernkriege. Nebst einem Anhang: Geschichte des Kitzinger Bauernkriegs von Hieronymus Hammer, hg. von Michael WIELAND, Würzburg 1887.
- Diplomatarium Danicum, I Raekke Bd. 5, Kopenhagen 1957.
- Otto DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, Bd. 1, Jena 1896.
- Ebo, Vita s. Ottonis episcopi Babenbergensis, ed. Jan WIKARJAK – Kazimierz LIMAN, Monumenta Poloniae historica, ser. nova VII 2, Warszawa 1969.
- Die Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim, ed. Christian MEYER, in: Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte NF 1 (1891) S. 69–96, 123–196; separat Würzburg 1891; wiederabgedruckt in: Hohenzollerische Forschungen. Jb. für die Geschichte der Hohenzollern insbes. des fränkischen Zweiges derselben und seiner Länder 5 (1897) S. 369–419 (zit. hiernach).
- Egil von Fulda, Die Vita Sturmii, ed. Pius ENGELBERT (Veröff. d. Hist. Kommission für Hessen und Waldeck 29), Marburg 1967.
- Einhardi Vita Karoli magni, ⁶ ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. [25], Hannover 1911.
- Ekkhard IV. Casus sancti Galli, ed. Hans F. HAEFELE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 10), Darmstadt 1980.
- Ekkhardi Chronicon universale, ed. G. WAITZ, MGH SS 6 S. 33–231.
- Ekkhard, Chron. -> Frutolf-Ekkhard, ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT.
- ENGEL, Urkundenregesten Bistum Würzburg – Wilhelm ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Bistums Würzburg im hohen und späten Mittelalter (1136–1488) (Regesta Herbipolensia II) (QFW 9), Würzburg 1954.
- ENGEL, Urkundenregesten Grafschaft Hohenlohe – Wilhelm ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Hohenlohe im hohen und späten Mittelalter, Manuskriptdruck 1963/64.
- ENGEL, Urkundenregesten Grafschaft Wertheim – Wilhelm ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim 1276–1499, (Wertheim) 1959.

- Wilhelm ENGEL, *Urkundenregesten zur Geschichte der Städte des Hochstifts Würzburg (1172–1413)* (Regesta Herbipolensia III) (QFW 12), Würzburg 1956.
- Epistolae Bambergenses, ed. Philipp JAFFÉ, *Monumenta Bambergensia* (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869, S. 470–536.
- Epitome chronicorum Casinensium auctore ut fertur Anastasio bibliothecario, ed. Ludovicus Antonius MURATORI, *Re. It. SS. 2, Mediolani 1723*, S. 345–370.
- Erchanberti Breviarium regum Francorum, *Continuatio Augiensis*, ed. G. H. PERTZ, *MGH SS 2 S. 329–330*.
- Albrecht von Eyb, *Margarita poetica*, Straßburg »nicht nach 1479«.
- Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502), *Schriften. Denkwürdigkeiten, Gültbuch, Briefe an Kurfürst Albrecht Achilles 1473/74, Mein Buch*, hg. von Matthias THUMSER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte I 6), Neustadt/Aisch 2002.
- Fredegar – *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus*, ed. Bruno KRUSCH, *MGH SS rer. Merov. 2*, Hannover 1888.
- Lorenz Fries, *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495*, Bd. 1–6, hg. von Ulrich WAGNER und Walter ZIEGLER (Fontes Herbipolenses. Editionen und Studien aus dem Stadtarchiv Würzburg 1), Würzburg 1992–2004.
- Lorenz Fries, *Die Geschichte des Bauern-Krieges in Ostfranken*, hg. von August SCHÄFFLER und Theodor HENNER, 2 Bde., Würzburg 1883.
- Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, ed. Franz-Josef SCHMALE und Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15), Darmstadt 1972.
- Ungedruckte Gedichte oberrheinischer Humanisten II, ed. Hugo HOLSTEIN, in: *Zs. f. vergleichende Literaturgeschichte und Renaissance-Litteratur NF 4* (1891) S. 446–473.
- Wigand Gerstenberg, *Die Chroniken*, bearbeitet von Hermann DIEMAR (Veröff. d. Hist. Kommission für Hessen 7), 2 Marburg 1989.
- Die Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg, hg. von Anton E. SCHÖNBACH, *Studien zur Erzählliteratur des Mittelalters 5* (Sitzungsberichte der Phil.-hist. Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 145, 6), Wien 1903.
- Gislebert de Mons, *La Chronique*, ed. Léon VANDERKINDERE, Bruxelles 1904.
- Die althochdeutschen Glossen, gesammelt und bearbeitet von Elias STEINMEYER – Eduard STEVERS, Bd. 3, Berlin 1895.
- Gotifredus Viterbiensis, *Memoria seculorum*, ed. G. WAITZ, *Gotifredi Viterbiensis Opera*, *MGH SS 22 S. 94–106*.
- Gotifredus Viterbiensis, *Pantheon*, ed. G. WAITZ, *Gotifredi Viterbiensis Opera*, *MGH SS 22 S. 107–307*.
- Gotifredus Viterbiensis, *Speculum regum*, ed. G. WAITZ, *Gotifredi Viterbiensis Opera*, *MGH SS 22 S. 21–93*.
- Gregorius magnus, *Homiliae in Evangelia*, ed. M. FIEDROWICZ (Fontes Christiani 28), 2 Bde., Freiburg u. a. 1997–98.
- Gregorii I papae *Registrum epistolarum*, ed. Paulus EWALD – Ludovicus M. HARTMANN, *MGH Epp. 2*, Bd. 2, Berlin 1899.
- Gunther der Dichter, *Ligurinus*, ed. Erwin ASSMANN, *MGH SS rer. Germ. 63*, Hannover 1987.
- Erich Frh. v. GUTTENBERG, *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg*, Würzburg 1963.
- Franz HEIDINGSFELDER, *Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt*, Erlangen 1938.
- Heinrici *Chronicon Livoniae*, ed. altera, rec. Leonid ARBUSOW et Albert BAUER, *MGH SS rer. Germ. [31]*, Hannover 1955.
- Herbord, *Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi*, ed. Philipp JAFFÉ, *Monumenta Bambergensia* (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869, S. 693–835; ed. Jan WIKARJAK – Kazimierz LIMAN, *Monumenta Poloniae historica, ser. nova VII 3*, Warszawa 1974.
- Herimanni Augiensis *Chronicon*, ed. G. H. PERTZ, *MGH SS 5 S. 67–133*.
- Wilhelm J. HEYBERGER, *Landes-Hoheit des kaysrerlichen Bist- und Fürstenthums Bamberg über den Markt-Flecken und das gesamte Amt Fürth. Codex probationum diplomaticus*, Bamberg 1774.
- Hildegard von Bingen, *Physica* (Liber simplicis medicinae), Migne PL 197 Sp. 1117–1352.
- Hrabanus Maurus -> Rabanus M.

- Hugo Metellus, *Epistolae*, ed. Charles Louis HUGO, *Sacrae antiquitatis monumenta historica, dogmatica, diplomatica*, Bd. 2, St. Dié 1731, S. 312–412.
- Hugo von Trimberg, *Das »Registrum Multorum Auctorum«*, ed. Karl LANGOSCH (*Germanistische Studien* 235), Berlin 1942.
- Hugo von Trimberg, *Der Renner*, hg. von Gustav EHRISMANN, 4 Bde. (*Bibl. d. litterarischen Vereins Stuttgart* 247, 248, 252, 256), Tübingen 1908–1911.
- Die Würzburger Inschriften bis 1525*. Auf der Grundlage des Nachlasses von Theodor Kramer unter Mitarbeit von Franz Xaver HERRMANN bearb. von Karl BORCHARDT (*Die Deutschen Inschriften* 27), Wiesbaden 1988.
- Isidori Hispalensis episcopi *Etymologiarum sive originum libri XX*, rec. W. M. LINDSAY, 2 Bde., Oxford 1911.
- Ute JÄGER, *Die Regesten der Reichsstadt Weissenburg* (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 9), Neustadt/Aisch 2002.
- Johannes von Würzburg, *Descriptio Terrae Sanctae*, ed. Titus TOBLER, *Descriptiones Terrae Sanctae*, Leipzig 1874, S. 102–192, 415–448.
- Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen*, hg. von Eduard SCHRÖDER, *MGH Deutsche Chroniken* 1,1, Hannover 1892.
- Karls des Großen *Kalendarium und Ostertafel*, aus der Pariser Urhandschrift hg. und erl. von Ferdinand PIPER, Berlin 1858.
- Gustav C. KNOD, *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562)*. Biographischer Index zu den *Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis*, Berlin 1899.
- Lampert von Hersfeld, *Annales*, ed. Oswald HOLDER-EGGER, *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, *MGH SS rer. Germ.* [38], Hannover und Leipzig 1894, S. 58–304.
- Das Landbuch von Hof vom Jahre 1502*, hg. von Christian MEYER, in: *Hohenzollerische Forschungen*. Jb.f. die Geschichte der Hohenzollern, insbes. des fränkischen Zweiges derselben und seiner Lande 3 (1894) S. 449–464, II ebd. 4 (1896) S. 1–44; ebenso in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Hof*, hg. von Chr. MEYER, Hof 1896, S. 49–208 (zit. nach *Hohenzoll. Forschungen*).
- Die Lebensbeschreibungen Bischof Burchards von Würzburg*. *Vita antiquior – Vita posterior – Vita metrica*, hg. von Desirée BARLAVA, *MGH SS rer. Germ.* 76, Hannover 2005.
- Das Lehenbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg*, hg. von Christian MEYER, in: *Hohenzollerische Forschungen*. Jb. für die Geschichte der Hohenzollern, insbesondere des fränkischen Zweiges derselben und seiner Lande 3 (1894) S. 401–448 (I), 4 (1896) S. 209–240 (II), 5 (1897) S. 27–160 (III).
- Die ältesten Lehnbücher der Grafen von Henneberg*, bearb. von Johannes MÖTSCH und Katharina WITTER (Veröff. aus thüringischen Staatsarchiven 2), Weimar 1996.
- Liudgeri *Vita Gregorii abbatis Traiectensis*, ed. O. HOLDER-EGGER, *MGH SS* 15,1 S. 63–79.
- Die Werke Liudprands von Cremona*, ³ ed. Joseph BECKER, *MGH SS rer. Germ.* [41], Hannover und Leipzig 1915; *Liudprandi Cremonensis Opera omnia*, cura et studio P. CHIESA (*CC Cont. Med.* 156), Turnholt 1998 (zit. nach ed. BECKER).
- LÜNIG, *Reichs-Archiv, Partis specialis contin.* III, 2 – *Des Teutschen Reichs-Archivs partis specialis continuatio III*, Zweyter Absatz, von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, hg. von Johann Christian LÜNIG, Leipzig 1713, Bd. 2.
- Politische Schriften des Lupold von Bebenburg*, hg. von Jürgen MIETHKE und Christoph FLÜELER, *MGH Staatsschriften* 4, Hannover 2004.
- Marinus de Fregeno – Klaus VOIGT, *Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine »Descriptio provinciarum Alamanorum«*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 48 (1968) S. 148–206.
- The Martyrology of Tallaght from the Book of Leinster and MS. 5100–4 in the Royal Library, Brussels*, ed. by Richard Irvine BEST and Hugh Jackson LAWLOR (*Henry Bradshaw Society* 68), London 1931.
- Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662*, Tl. 1 1386–1553, hg. von Gustav TOEPKE, Heidelberg 1884.
- Die Matrikel der Universität Köln 1389 bis 1559*, bearb. von Hermann KEUSSEN, Bd. 1: 1389–1466 (*Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde* 8,1), Bonn 1892.
- Die Matrikel der Universität Leipzig*, Bd. 1, hg. von Georg ERLER (*Cod. dipl. Saxoniae regiae* II 16), Leipzig 1895.

- Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 1: 1377–1450 (Publ. d. Inst.f. Österreichische Geschichtsforschung, Reihe 6, 1), Köln-Graz 1956.
- Sigmund Meisterlin's Chronik der Reichsstadt Nürnberg. 1488, ed. M. LEXER (Die Chroniken der deutschen Städte 3), Leipzig 1864, S. 1–336.
- Michael de Leone, *Annotata historica*, ed. Johann Friedrich BOEHMER, *Fontes rerum Germanicarum* 1, Stuttgart 1843, S. 451–479.
- De miraculis s. Cunegundis, ed. G. WAITZ, *MGH SS* 4, S. 824–828.
- Ex miraculis s. Genesisii, ed. G. WAITZ, *MGH SS* 15, 1 S. 169–172.
- Ex inventione et miraculis s. Mathiae, ed. G. WAITZ, *MGH SS* 8 S. 226–234.
- Ein bayerisches Mirakelbuch aus der Karolingerzeit. Die Monheimer Walpurgis-Wunder des Priesters Wolfhard, hg. von Andreas BAUCH (Eichstätter Studien NF 12), Regensburg 1979.
- Monachus Vesserensis sive Chronicon Hennebergense ab anno Christi 1078 usque ad annum Christi 1517, ed. Johann Paul REINHARD, *Beyträge zu der Historie des Frankenlandes und der angränzenden Gegenden*, 1. Theil, Bayreuth 1760, S. 102–130. -> auch *Chronicon Hennebergense*.
- MB – *Monumenta Boica*, München 1763ff., Bd. 8 (1767), Bd. 25 (1823), Bd. 29, 1 (Diplomata imperatorum authentica, 1831), Bd. 37–46 (*Monumenta episcopatus Wirzeburgensis*, 1864–1910), Bd. 47 (Die Urbare des Burggrafenthums Nürnberg unter dem Gebirge bis 1450, 1902), Bd. 49 (Urkunden des Hochstifts Eichstätt 1, 1910).
- Monumenta Castellana*. Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechts der Grafen und Herren zu Castell, 1057–1546, hg. von Pius WITTMANN, München 1890.
- Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno DCCXCI usque ad annum MDC*. Denkmäler der Schweinfurter Geschichte bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, hg. von Friedrich STEIN, Schweinfurt 1875.
- Monumenta Wittelsbacensia*. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. von Franz Michael WITTMANN, Bd. 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 6), München 1861.
- Monumenta Zollerana*, tom. 1 pars 2: *Documenta saec. XIV*, ed. Rudolph Frh. von STILLFRIED, Halle 1845.
- MZ – *Monumenta Zollerana*. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, hg. von Rudolph Frh. von STILLFRIED – Traugott MAERCKER, Bd. 2–7, Berlin 1856–1861, Bd. 8: *Ergänzungen und Berichtigungen*, hg. von Julius GROSSMANN – Martin SCHEINS, Berlin 1890.
- Narratio de electione Lotharii ducis in regem Romanorum*, ed. W. WATTENBACH, *MGH SS* 12 S. 509–512.
- Das Nibelungenlied, nach der Ausgabe von Karl BARTSCH hg. von Helmut DE BOOR, ¹⁵ Wiesbaden 1959.
- Notkeri Balbuli *Gesta Karoli magni imperatoris*, ed. Hans F. HAEFELE, *MGH SS NS* 12, Berlin 1962.
- Notker Balbulus, *Martyrologium*, Migne PL 131 Sp. 1029–1164.
- Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435), hg. von Heinrich GLITSCH – Karl Otto MÜLLER, in: *ZRG GA* 41 (1920) S. 281–369.
- Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, ³ ed. Adolf HOFMEISTER, *MGH SS rer. Germ.* [45], Hannover und Leipzig 1912.
- Otto episcopus Frisingensis et Rahewin, *Gesta Frederici*, ed. Franz-Josef SCHMALE (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 17), Darmstadt 1965.
- Passio Kiliani martyris Wirziburgensis*, ed. W. LEVISON, *MGH SS rer. Merov.* 5, S. 711–728.
- Passio maior s. Kiliani et sociorum eius*, ed. Franz EMMERICH, *Der heilige Kilian. Regionarbischof und Martyrer*, Würzburg 1896, S. 11–25.
- Passio Kiliani – Ps. Theotimus, Passio Margaretae. – Orationes*. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Ms. I. 189 aus dem Besitz der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, 2 Bde., Kommentarbd. von Cynthia J. HAHN, Einleitung, Transskription und Übersetzung der Texte von Hans HIMMEL, Graz 1988.
- Paulus diaconus, *Vita beatissimi Gregorii papae urbis Romae*, ed. Walter STUHLFATH, *Gregor I. der Große* (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 39), Heidelberg 1913, S. 98–108.
- Eneas Silvius Piccolomini – Pius II papa:
- Pii II *Commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt*, ed. Adrianus VAN HECK, 2 Bde. (*Studi e testi* 312, 313), Città del Vaticano 1984; *Pii secundi pontificis maximi Commentarii*, ed. Ibohya BELLUS – Iván BORONKAI, 2 Bde. (Textbd. und Apparat), Budapest 1993, 1994.

- Eneae Silvii Piccolominei postea Pii II De Europa, ed. Adrianus VAN HECK (Studi e testi 398), Città del Vaticano 2001.
- Aeneas Silvius, Germania und Jakob Wimpfeling: »Responsa et replicae ad Eneam Silvium«, ed. Adolf SCHMIDT, Köln-Graz 1962.
- Aeneas Silvius Piccolomini, Historia Bohemica, hg. von Joseph HEJNIC – Hans ROTHE, Bd. 1: Historisch-kritische Ausgabe des lateinischen Textes, besorgt von Joseph HEJNIC, Weimar-Wien 2005.
- Historia Austriacalis – Aeneae Silvii episcopi Senensis qui postea Pius papa II. fuit Historia rerum Friderici imperatoris, ed. Adam Franciscus KOLLAR, Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2, Wien 1762, Sp. 1–476; Historia Austriacalis, ed. Jürgen SARNOWSKY (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 44), Darmstadt 2005.
- Pii II. P.M. olim Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis Orationes politicae et ecclesiasticae, ed. Joannes Dominicus MANSI, pars II: Orationes habitas in Pontificatu continens, Lucae 1757.
- Poetae Saxonis annalium de gestis Caroli magni imperatoris libri quinque, ed. P. VON WINTERFELD, MGH Poetae latini 4, 1, S. 1–71.
- Würzburger Polizeisätze. Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495, hg. von Hermann HOFFMANN (Veröff. d. Ges. f. fränkische Geschichte X 5), Würzburg 1955.
- Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, gesammelt und hg. von Günther FRANZ (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 2), Darmstadt 1963.
- Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., ed. Anton CHROUST, MGH SS NS 5, Berlin 1928.
- Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter, bearb. von Gerhard PFEIFFER (Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 69. Veröff. der Gesellschaft f. fränkische Geschichte II 2), München 1975.
- Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ausgewählt und übersetzt von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33), Darmstadt 1983.
- Rabani Mauri Martyrologium, ed. John McCULLOH (CC cont. med. 44), Turnholt 1979.
- Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert), eingeleitet und hg. von Wilhelm ENGEL (QFW 2), Würzburg 1950.
- RAYNALDUS, Annales ecclesiastici – Caesaris S.R.E. Card. BARONII, Od. RAYNALDI et Jac. LADERCHII Annales ecclesiastici (zitiert mit Jahr und Nummer), benutzt in der Ausgabe Bar-le-Duc – Paris, Bd. 29–30, 1876, 1877.
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 10, 12, 13, 14, 19, Wien u. a. 1996–2004.
- Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von Friedrich KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 12), Rom 1947.
- Regino abbas Prumiensis, Chronicon cum continuatione Treverensi, rec. Fridericus KURZE, MGH SS rer. Germ.[50], Hannover 1890.
- Reginonis Prumiensis libri duo De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, hg. u. übersetzt von Wilfried HARTMANN (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 42), Darmstadt 2004.
- Der karolingische Reichskalender und seine Überlieferung bis ins 12. Jahrhundert, hg. von Arno BORST (MGH Libri memoriales 2), Bd. 1–3, Hannover 2001.
- RTA – Deutsche Reichstagsakten [Ältere Reihe], Bd. 1–13; München u. a. 1867–1925.
- RTA Mittlere Reihe – Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5, 1, Göttingen 1981.
- RTA Jüngere Reihe – Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd.2, Göttingen 1962.
- Reliquiae diplomaticae monasterii Veilsdorf dioecesis Wirzburgensis, ed. Christian SCHOETTGEN – Georg Christoph KREYSIG, in: Diplomataria et Scriptores historiae Germanicae medii aevi, tom. 2, Altenburg 1755, S. 611–688.
- Friedrich RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Bd. 5: Additamentum historiae Saxo-Gothanae, bearb. von Hans Basilius Edler von GLEICHENSTEIN, Frankfurt und Leipzig 1717.
- Das Briefbuch des Ritters Friedrich Rüd von Bödighheim († 1481). Urkundenregesten 1423–1478, bearb. von Kurt ANDERMANN (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 8), Neustadt/Aisch 2002.

- Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert, bearb. von Werner SCHULTHEISS, 2 Bde. (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 3), Nürnberg 1965, 1978.
- Saxonis Gesta Danorum, rec. et edd. J. OLRIK – H. RAEDER, 2 Bde., Kopenhagen 1931, 1957.
- Johann Friedrich SCHANNAT, *Historia Fuldensis. Codex probationum*, Frankfurt a. M. 1729.
- Johann Friedrich SCHANNAT, *Vindemiae literariae, collectio 1*, Fulda und Leipzig 1723.
- Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, hg. von Adelbert v. KELLER (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 50), Stuttgart 1859.
- Hartmann Schedel, *Liber cronicarum cum figuris et ymaginibus ab inicio mundi*, Nürnberg 1493.
- Hartmann Schedel, Buch der Croniken und geschichten mit figuren und pildnussen von anbeginn der welt bis auf diese unsere Zeit, Nürnberg 1493.
- SCHULTES, Dipl. Gesch. – Johann Adolph SCHULTES, *Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg*, 2 Bde., Leipzig 1788, Hildburghausen 1791.
- SCHULTES, Cob. LG – Johann Adolph VON SCHULTES, *Coburgische Landesgeschichte des Mittel-Alters. Mit einem Urkundenbuch*, Coburg 1814.
- SCHULTES, Sa.-Cob.-Saalf. LG – Johann Adolph VON SCHULTES, *Sachsen-Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte unter der Regierung des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen vom Jahr 1425 bis auf die neueren Zeiten. Eine Fortsetzung der Coburgischen Landesgeschichte des Mittelalters. Mit einem Urkundenbuche*, Bd. 1, Coburg 1818.
- Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, hg. von Elias VON STEINMEYER, Berlin 1916.
- Das älteste Coburger Stadtbuch, bearb. von Klaus Frh. ANDRIAN-WERBURG (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte X 9), Neustadt/Aisch 1977.
- Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis, ed. Josephus-Maria CANIVEZ, Bd. 4–5, Louvain 1936–1937.
- Die Aufzeichnungen des Heinrich Steinruck über Ereignisse aus den Jahren 1430 bis 1462, ed. August SCHÄFFLER, in: *AUfr.* 23 (1876) S. 475–488.
- Ulman Stromer's ›Püchel von meim geslecht und von abentewr‹ 1349–1407, ed. K. HEGEL, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert 1*, Leipzig 1862, S. 1–312.
- Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (Ms. Bonn S. 1559), hg. von Carlrichard BRÜHL – Theo KÖLZER, Köln-Wien 1979.
- Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, hg. von Hermann VON CAEMMERER, München und Leipzig 1915.
- Des Heil. Römischen Reiches Teutscher Nation Reichs Tags THEATRUM, wie selbiges unter Keyser Friedrichs V. allerhöchster Regierung von anno MCCCCXL bis MCCCCXCIII gestanden, aufgestellt von Johann Michael MÜLLERN, Jena 1713.
- Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS NS 9, Berlin 1935.
- Thietmar von Merseburg, Chronik, neu übertragen und erl. von Werner TRILLMICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 9), Darmstadt 1960.
- Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, hg. von Gerd ALTHOFF – Joachim WOLLASCH, MGH Libri memoriales et necrologia NS 2, Hannover 1983.
- Joannes Trithemius, *Annales Hirsaugienses*, 2 Bde., St. Gallen 1690.
- Johannes Trithemius, *Compendium sive breviarium primi voluminis chronicorum sive annalium*, ed. Marquard FREHER, *Johannis Trithemii Opera historica*, Bd. 1, Frankfurt 1601, S. 1–62.
- Johannes Trithemius, *De origine gentis Francorum compendium*, ed. Marquard FREHER, *Johannis Trithemii Opera historica*, Bd. 1, Frankfurt 1601, S. 63–99.
- Udalrici Babenbergensis Codex, ed. Philipp JAFFÉ, *Monumenta Bambergensia* (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869, S. 1–469.
- Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl, 2 Bde. (1282–1450; 1451–1500), bearb. von Ludwig SCHNURRER (Bayerische Archivinventare 15, 19), München 1960, 1962.
- Urkunden und Regesten des Klosters und Stiftes St. Gumbert in Ansbach 786–1400, bearb. von Walter SCHERZER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 5), Neustadt/Aisch 1989.
- Hessische Urkunden aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv, hg. von Ludwig BAUR, Bd. 1, Darmstadt 1860.

- Die Urkunden der Reichsstadt Rothenburg 1182–1400, bearb. von Ludwig SCHNURRER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 6), Neustadt/Aisch 1999.
- Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, bearb. von Friedrich PIETSCH, Bd. 1 (1156–1399), Bd. 2 (1400–1479) (Veröff. der Staatl. Archivverwaltung von Baden-Württemberg 21, 22), Stuttgart 1967–1972.
- UB Kloster Fulda – Urkundenbuch des Klosters Fulda, Bd. 1, bearb. von Edmund E. STENGEL (Veröff. d. Hist. Kommission für Hessen und Waldeck X 1), Marburg 1958.
- UB Hochstift Halberstadt – Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, Bd. 1, hg. von Gustav SCHMIDT (Publ. aus den K. Preußischen Staatsarchiven 17), Leipzig 1883.
- UB Heilbronn – Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 1–3 (Württembergische Geschichtsquellen 5, 15, 19), Stuttgart 1904–1916.
- Henneb. UB – Hennebergisches Urkundenbuch, Bd. 1–7, Meiningen 1842–1877.
- Hohenl. UB – Hohenlohisches Urkundenbuch, hg. von Karl WELLER, Bd. 1–3, Stuttgart 1899–1912.
- UB Erzstift Magdeburg – Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg 1 (937–1192), bearb. v. Friedrich ISRAEL u. Walter MÖLLENBERG (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR 18), Magdeburg 1937.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Bd. 3, Düsseldorf 1853.
- Werth. UB – Joseph ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556, Bd. 2: Wertheimisches Urkundenbuch, Frankfurt a.M. 1843.
- UB Windsheim – Urkundenbuch der Reichsstadt Windsheim von 741–1400, bearb. von Werner SCHULTHEISS (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 4), Würzburg 1963.
- Wirt. UB – Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 1–11, Stuttgart 1849–1913.
- Urkundenbuch der Universität Wittenberg, Teil 1 (1502–1611), hg. von Walter FRIEDENSBURG (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt NR 3), Magdeburg 1926.
- UB Bürgerspital Würzburg – Urkundenbuch des Bürgerspitals Würzburg 1300–1499, bearb. von Ekhard SCHÖFFLER unter Mitwirkung von Hans-Peter BAUM und Sybille GRÜBEL (Fontes Heribopolenses. Editionen und Studien aus dem Stadtarchiv Würzburg 7), Würzburg 1994.
- UB Marienkapelle Würzburg – Urkundenbuch der Marienkapelle am Markt zu Würzburg 1317–1530, hg. von Alfred WENDEHORST (QFW 27), Würzburg 1974.
- UB St. Stephan in Würzburg – Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan in Würzburg, 2 Bde. u. Ergänzungsbd., bearb. von Franz Josef BENDEL, Franz HEIDINGSFELDER, Max KAUFMANN, Georg SCHRÖTTER, Joseph WIDEMANN (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte III 1–2), Leipzig 1912, Würzburg 1932, Erlangen 1938.
- Aemilianus USSERMANN, *Episcopatus Bambergensis chronologica ac diplomatice illustratus. Codex probationum*, St. Blasien 1802.
- Venantius Fortunatus, *De virginitate*, ed. Fridericus LEO, *Venanti Honori Clementiani Fortunati Opera poetica*, Carminum lib. VIII 3, MGH Auct. ant. 4, 1 S. 181–191.
- Vita sancti Adalberonis*, hg. und übersetzt von Irene SCHMALE-OTT (QFW 8), Würzburg 1954.
- Vita metrica s. Bilhildis*, ed. Ignatius GROPP, *Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1741, S. 791–794.
- Vita Bonifatii auctore Willibaldo*, ed. Wilhelm LEVISON, *Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini*, MGH SS rer. Germ. [57], Hannover u. Leipzig 1905, S. 1–58.
- Ex Vita Burchardi episcopi Wirziburgensis, auctore ut traditur Egilwardo*, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS XV, 1 S. 50–62.
- Vita sancti Burkardi. Die jüngere Lebensbeschreibung des hl. Burkard, ersten Bischofs zu Würzburg*, hg. von Franz J. BENDEL, Paderborn 1912.
- Vitae s. Burchardi* -> Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA.
- Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis*, ed. W. WATTENBACH, MGH SS 11 S. 62–77.
- Vita s. Gumberti confessoris*, AA SS Iul. IV, Antwerpen 1725, S. 69–71.
- Die Vita sancti Heinrichi regis et confessoris und ihre Bearbeitung durch den Bamberger Diakon Adelbert*, ed. Marcus STUMPF, MGH SS rer. Germ. 69, Hannover 1999.
- Vita Remigii episcopi Remensis auctore Hincmaro*, ed. Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 3 S. 239–341.

- Vita Willibaldi episcopi Eichstetensis, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 15, 1 S. 86–106.
- Vita Wynnebaldi abbatis Heidenheimensis, ed. O. HOLDER-EGGER, MGH SS 15, 1 S. 106–117.
- Camillus WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, Bd. I 2: Quellenband, Luxemburg 1930.
- Margarete WEIDEMANN, Urkunde und Vita der hl. Bilhildis aus Mainz, in: *Francia* 21, 1 (1994) S. 17–84.
- Johann Christian WIBEL, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie 3, Codex diplomaticus, Ansbach (1754).
- Widmanns Chronica, bearb. von Christian KOLB (Württembergische Geschichtsquellen 6), Stuttgart 1904.
- Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres,⁵ ed. Paul HIRSCH – H.-E. LOHMANN, MGH SS rer. Germ. [60], Hannover 1935.
- Widukinds Sachsengeschichte, [Übersetzung] neu bearbeitet von Albert BAUER und Reinhold RAU, Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 8), Darmstadt 1977, S. 12–183.
- Wilhelm von Tyrus – Guillaume de Tyr, Chronique, ed. R.B.C. HUYGENS, 2 Bde. (CC Cont. Med. 58–58 A), Turnholt 1986.
- Wiponis opera,³ ed. Harry BRESSLAU, MGH SS rer. Germ. [61], Hannover u. Leipzig 1915.
- Thomas Zweifel, Rotenburg an der Tauber im Bauernkrieg, hg. von Franz Ludwig BAUMANN (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs aus Rotenburg an der Tauber 2. Bibl. des litterarischen Vereins in Stuttgart 139), Tübingen 1878, S. 1–589.

II. Literatur

- Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47), München 1984.
- Gerd ALTHOFF, Amicitiae und pacta (MGH Schriften 37), Hannover 1982.
- Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Kohlhammer Urban Taschenbücher 473), Stuttgart u. a. 2000.
- Gerd ALTHOFF, Das Privileg der ›Deditio‹. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997, S. 27–52; Wiederabdruck in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, S. 99–125.
- Gerd ALTHOFF – Hagen KELLER, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe, 2 Bde. (Persönlichkeit und Geschichte 122–125), Göttingen – Zürich 1985.
- August AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg. Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken 1442–1455, in: AUfr. 50 (1908) S. 1–150 (I), 51 (1909) S. 1–198 (II), 52 (1910) S. 1–75 (III 1), 53 (1911) S. 1–154 (III 2).
- August AMRHEIN, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Wirzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803, in: AUfr. 32 (1889) S. 1–314 (I), 33 (1890) S. 1–380 (II).
- Kurt ANDERMANN – Jesko Graf zu DOHNA, Die Herren und Grafen zu Castell im hohen Mittelalter, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand KRAMER – Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005, S. 449–471.
- Otto ANDERS, Nürnberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Spiegel ausländischer Betrachtung, in: MVGN 50 (1960) S. 100–112.
- Klaus Frh. von ANDRIAN-WERBURG, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und das Kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, in: JffL 60 (2000) (Festschrift Rudolf Endres) S. 56–66.
- Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.
- Hans Hubert ANTON, Troja-Herkunft, origo gentis und frühe Verfaßtheit der Franken in der gallisch-fränkischen Tradition des 5. bis 8. Jahrhunderts, in: MIÖG 108 (2000) S. 1–30.

- Klaus ARNOLD, Der fränkische Adel, die ‚Turnierchronik‘ des Jörg Rugen (1494) und das Turnierbuch des Georg Rixner (1530), in: Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlaß des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 129–153.
- Klaus ARNOLD, Der Bauernkrieg, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des 30jährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 63–80.
- Klaus ARNOLD, ... von beschreibung der berühmtesten und namhaftigsten stett. Die Stadtansichten und Stadtbeschreibungen Nürnbergs und Bambergs in der »Weltchronik« Hartmann Schedels, in: 500 Jahre Schedelsche Weltchronik. Akten des interdisziplinären Symposions vom 23./24. April 1993 in Nürnberg, hg. von Stephan FÜSSEL (Pirckheimer-Jahrbuch 9), Nürnberg 1994, S. 31–56.
- Klaus ARNOLD, Johannes Butzbach (1477–1517), in: Fränkische Lebensbilder 16 (1996) S. 49–56.
- Klaus ARNOLD, Konrad Celtis und sein Buch über Nürnberg, in: Acta conventus neo-latini Guelferbytani. Proceedings of the Sixth International Congress of Neo-Latin Studies, Wolfenbüttel 12.–16. August 1985, ed. Stella P. REVARD u. a., Binghamton, N.Y 1988, S. 7–15.
- Klaus ARNOLD, Dorfweistümer in Franken, in: ZBLG 38 (1975) S. 819–876.
- Klaus ARNOLD, Eine Frage der Glaubwürdigkeit – Johannes Trithemius in seinen Briefen und Selbstzeugnissen, in: War Dr. Faustus in Kreuznach? Realität und Fiktion im Faust-Bild des Abtes Johannes Trithemius, hg. von Frank BARON – Richard AUERNHEIMER (Bad Kreuznacher Symposien 3), Alzey 2003, S. 13–81.
- Klaus ARNOLD, Franken und die Stadt Nürnberg in Bildern, Karten und Texten um 1500, in: Franken – Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. von Werner K. BLESSING – Dieter J. WEISS (Francia 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 87–104.
- Klaus ARNOLD, Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem und zur Agrarstruktur eines spätmittelalterlichen Dorfes (Saecula spiritualia 3), Baden-Baden 1980.
- Klaus ARNOLD, Im Ringen um die bürgerliche Freiheit: Die Stadt Würzburg im späteren Mittelalter (ca. 1250–1400), in: Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2001, S. 94–109, 594–596.
- Klaus ARNOLD, Spätmittelalterliche Sozialstruktur, Bürgeropposition und Bauernkrieg in der Stadt Kitzingen, in: JffL 36 (1976) S. 173–214.
- Klaus ARNOLD, Die Stadt Kitzingen im Bauernkrieg, in: Mainfränkisches Jahrbuch 27 (1975) S. 11–50.
- Klaus ARNOLD, Städtelob und Stadtbeschreibung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Städtische Geschichtsschreibung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Peter JOHANEK (Städteforschung A 47), Köln-Weimar-Wien 2000, S. 247–268.
- Klaus ARNOLD, Die Teufel, Stifter des Spitals, in: »apud Kizinga monasterium«. 1250 Jahre Kitzingen am Main, hg. von Helga WALTER, Kitzingen 1995, S.117–126.
- Klaus ARNOLD, Johannes Trithemius (1462–1516) (QFW 23), ² Würzburg 1991.
- Jan ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen (Becksche Reihe 1307), ⁵ München 2005.
- Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1972–1988.
- Adolf BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I., 2 Bde., Leipzig 1884–94.
- Matthias BACHMANN, Lehenhöfe von Grafen und Herren im ausgehenden Mittelalter. Das Beispiel Rieneck, Wertheim und Castell (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 9), Köln u. a. 2000.
- Alfred BAMESBERGER, Weitere Überlegungen zum Namen der Stadt Nürnberg, in: MVGN 87 (2000) S. 1–3.
- Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter (Rheinisches Archiv 136), Köln-Weimar-Wien 1997.
- Hans-Peter BAUM, Der Lehenhof des Hochstifts Würzburg im Spätmittelalter (1303–1519). Eine rechts- und sozialgeschichtliche Studie, Habil.schrift Würzburg 1990, 4 Bde. (Maschinenschrift).
- Matthias BECHER, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert (Hist. Studien 444), Husum 1996.
- Matthias BECHER, Volksbildung und Herzogtum in Sachsen während des 9. und 10. Jahrhunderts, in: MIOG 108 (2000) S. 67–84.

- BENECKE – MÜLLER – ZARNCKE – *Mittelhochdeutsches Wörterbuch*, mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich BENECKE ausgearb. von Wilhelm MÜLLER u. Friedrich ZARNCKE, Bd. 3, Leipzig 1861.
- Rolf BERGMANN, *Der Name Bamberg*, in: BHVB 138 (2002) S. 7–21.
- Wilhelm BERNHARDI, *Lothar von Supplinburg. Jahrbücher der Deutschen Geschichte*, Leipzig 1879.
- Ernst BERNHEIM, *Lehrbuch der Historischen Methode und der Geschichtsphilosophie*, ^{5/6} Leipzig 1908.
- Helmut BEUMANN, *Die Hagiographie >bewältigt< Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen*, in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo. Espansione e resistenze* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 28), Spoleto 1982, Bd. 1 S. 129–63; wiederabgedruckt in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986*, hg. von Jürgen PETERSOHN – Roderich SCHMIDT, Sigmaringen 1987, S. 289–323.
- Helmut BEUMANN, *Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums*, zuletzt in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1972, S. 201–240.
- Helmut BEUMANN, *Methodenfragen der mittelalterlichen Geschichtsschreibung*, zuletzt in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1972, S. 1–8.
- Helmut BEUMANN, *Die Ottonen* (Kohlhammer-Urban Taschenbücher 384), ⁴ Stuttgart u. a. 1997.
- Helmut BEUMANN, *Sachsen und Franken im werdenden regnum Teutonicum*, in: *Angli e Sassoni al di qua e al di là del mare* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 32) Spoleto 1986, Bd. 2 S. 885–912; Wiederabdruck in: DERS., *Kirche und Reich. Beiträge zur früh- und hochmittelalterlichen Kloster-, Bistums- und Missionsgeschichte*, hg. von Irmgard FEES (Bibliotheca Eruditorum 33), Goldbach 2004, S. 201–233.
- Franz Joseph v. BIANCO, *Die ehemalige Universität und die Gymnasien zu Köln so wie die an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten*, Tl. 2, ² Köln 1850.
- Johann Gottfried BIEDERMANN, *Genealogie der Hohen Grafen Häuser im Fränckischen Creyse*, Tl. 1, Erlangen 1745.
- Bernhard BISCHOFF, *Italianische Handschriften des neunten bis elften Jahrhunderts in frühmittelalterlichen Bibliotheken außerhalb Italiens*, in: *Atti del convegno internazionale Il libro e il testo*, Urbino 20–23 settembre 1982, a cura di Cesare QUESTA e Renato RAFFAELLI, Urbino 1984, S. 169–194.
- Bernhard BISCHOFF, *Das Thema des Poeta Saxo*, zuletzt in: DERS., *Mittelalterliche Studien 3*, Stuttgart 1981, S. 253–259.
- Bernhard BISCHOFF – Josef HOFMANN, *Libri sancti Kyliani. Die Würzburger Schreibschule und die Dom-bibliothek im VIII. und IX. Jahrhundert* (QFW 6), Würzburg 1952.
- Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hg. von Erwin GATZ unter Mitwirkung von Clemens BRODKORB und Helmut FLACHENECKER, Freiburg i. Br. 2004.
- Franz BITTNER, *Leonhard von Egloffstein, ein Bamberger Domherr und Humanist*, in: BHVB 107 (1971) S. 53–159.
- Werner K. BLESSING, *Franken in Staatsbayern: Integration und Identität*, in: *Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004*, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 279–312.
- Harro BLEZINGER, *Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445* (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 39), Stuttgart 1954.
- Peter BLICKLE, *Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes*, ² München 2002.
- Peter BLICKLE, *Die Funktion der Landtage im »Bauernkrieg«*, in: HZ 221 (1975) S. 1–17.
- Peter BLICKLE, *Die Revolution von 1525*, ⁴ München 2004.
- Karl BORCHARDT, *Die Franken und ihre Herzöge in humanistischer Historiographie*, in: *Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte*, hg. von Werner K. BLESSING – Dieter J. WEISS (Franconia 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 105–140.
- Karl BORCHARDT, *Humanismus in Franken*, in: *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 231–246.
- Karl BORCHARDT, *Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation* (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 37), 2 Bde., Neustadt/Aisch 1988.

- Karl BORCHARDT, Spendenaufrufe der Johanniter aus dem 13. Jahrhundert, in: ZBLG 56 (1993) S. 1–61.
- Karl BORCHARDT, Die Wappen in der Chronik des Lorenz Fries, in: Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, Bd. 5: Wappen und Register, Würzburg 2004, S. 59–87.
- Arno BORST, Die karolingische Kalenderreform (MGH Schriften 46), Hannover 1998.
- Arno BORST, Die Sebaldslegenden in der mittelalterlichen Geschichte Nürnbergs, in: Jffl 26 (1966) S. 19–178.
- Egon BOSHOFF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27), München 1993.
- Karl BOSL, Die Anfänge der Stadt unter den Saliern, in: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, hg. von Gerhard PFEIFFER, München 1971, S. 11–16.
- Karl BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz, ² München 1969.
- Wilhelm BRAUNE, Althochdeutsches Lesebuch, ¹² bearb. von Karl HELM, Tübingen 1952.
- H. BRESSLAU, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 13 (1873) S. 87–110.
- Anna-Dorothee v. DEN BRINCKEN, Descriptio Terrarum. Zur Repräsentation von bewohntem Raum im späteren deutschen Mittelalter, in: Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (Vorträge und Forschungen 49), Stuttgart 2002, S. 11–30.
- Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, ² Köln-Wien 1995.
- Carlrichard BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königturns im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 14), 2 Bde., Köln-Graz 1968.
- Horst BRUNNER, *Frankenlant hât êren vil*. Franken und Frankenbilder in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 219–229.
- Karl BRUNNER, Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von Herwig WOLFRAM (MIÖG Erg.bd. 24), Wien-Köln-Graz 1973, S. 179–340.
- Karl BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröff. d. Inst. f. Österreichische Geschichtsforschung 25), Wien-Köln-Graz 1979.
- Horst BRUSZELLO, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung (Studien zur europäischen Geschichte 8), Berlin 1969.
- Enno BÜNZ, Das Land als Bezugsrahmen von Herrschaft, Rechtsordnung und Identitätsbildung. Überlegungen zum spätmittelalterlichen Landesbegriff, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (Vorträge und Forschungen 61), Ostfildern 2005, S. 53–92.
- Enno BÜNZ, Das Regnitzland um Hof im Hochmittelalter – »terra incognita« zwischen den Bistümern Bamberg und Naumburg, in: Das Bistum Bamberg um 1007, hg. von Josef URBAN (Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3), Bamberg 2006, S. 203–231.
- Reinhard BUTZ, Die Wettiner und das Coburger Land von 1353 bis zum Tode Markgraf Friedrichs III. von Meißen 1381, in: Coburg 1353. Stadt und Land Coburg im Spätmittelalter, hg. von Reinhard BUTZ – Gert MELVILLE (Schriftenreihe der Historischen Gesellschaft Coburg 17), Coburg 2003, S. 139–157.
- Reiner BUTZEN, Die Merowinger östlich des mittleren Rheins. Studien zur militärischen, politischen, rechtlichen, religiösen, kirchlichen, kulturellen Erfassung durch Königtum und Adel im 6. sowie im 7. Jahrhundert (Mainfränkische Studien 38), Würzburg 1987.
- Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Horst CARL, Fränkische Unruhestifter und schwäbische Ordnungshüter? – Schwäbisches und fränkisches Regionalbewußtsein im Kontext frühneuzeitlicher Politik, in: Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Thomas KÜHNE – Cornelia RAUH-KÜHNE (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 40), Leinfelden-Echterdingen 2001, S. 24–37.

- Ettore CAU, Osservazioni sul cod. lat. 1616 (sec. VIII ex.) della Biblioteca Nazionale di Vienna, in: *Palaeographica, Diplomatica e Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli 1* (Storia e letteratura 139), Roma 1979, S. 85–97.
- Marie-Luise CRONE, Der Ducatus Orientalis Franciae. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Lothars III., in: *JffL* 41 (1981) S. 1–21.
- Marie-Luise CRONE, Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1125–1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie (Europäische Hochschulschriften III 170), Frankfurt u. a. 1982.
- Joachim DIENEMANN, Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert (QFW 10), Würzburg 1955.
- Bernhard DIESTELKAMP, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I* (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 65–96.
- Irmgard DIETRICH, Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngebietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 5 (1953) S. 157–194.
- Irmgard DIETRICH, Das Haus der Konradiner. Untersuchungen zur Verfassungsstruktur der späten Karolingerzeit, Diss. phil. Marburg 1952 (Maschinenschrift).
- Irmgard DIETRICH, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzraum von Thüringen und Hessen, in: *Hessisches Jb. f. Landesgeschichte* 3 (1953) S. 57–95.
- Heinrich J. DINGELDEIN, Fulda in der Sprachgeschichte und in der Sprachlandschaft, in: *Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt*, hg. von Walter HEINEMEYER und Berthold JÄGER (Veröff. d. Hist. Kommission für Hessen 57), Fulda 1995, S. 55–72.
- Günter DIPPOLD, Die Städtegründungen der Andechs-Meranier in Franken, in: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter*, Mainz 1998, S. 183–195.
- Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Akteneedition, Stuttgart 1998.
- R.W. DOVE, Das von mir sg. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, in *Zeitschrift für Kirchenrecht* 4 (1864) S. 157–175.
- Johann Gustav DROYSEN, Historik. Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte, hg. von Rudolf HÜBNER, ⁴ Darmstadt 1960.
- Ernst DÜMMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 3 Bde., ² Leipzig 1887–1888.
- Josef DÜNNINGER, Altfränkisch. Problem und Problematik der Stammescharakteristik, in: *Festschrift für Franz Rolf Schröder*, hg. von Wolf Dietrich RASCH, Heidelberg 1959, S. 155–162.
- Edel und Frei. Franken im Mittelalter, hg. von Wolfgang JAHN u. a. Katalog zur Landesausstellung 2004 Pfalzmuseum Forchheim 11. Mai bis 24. Oktober 2004 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 47/04), Augsburg 2004.
- Wolfgang EGGERT, Ostfränkisch – fränkisch – sächsisch – römisch – deutsch. Zur Benennung des rechtsrheinisch-nordalpinen Reiches bis zum Investiturstreit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 26 (1992) S. 239–273.
- Joachim EHLERS, Elemente mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich (10.–13. Jahrhundert), in: *HZ* 231 (1980) S. 565–587.
- Joachim EHLERS, Die deutsche Nation des Mittelalters als Gegenstand der Forschung, in: *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, hg. von Joachim EHLERS (*Nationes* 8), Sigmaringen 1989, S. 11–58.
- Elfie-Marita EIBL, Zur Stellung Bayerns und Rheinfrankens im Reich Arnulfs von Kärnten, in: *Jb. f. Geschichte des Feudalismus* 8 (1984) S. 73–113.
- K. EICHHORN, Studien zum *Chronicon Hennebergense* (Einladungsschrift zur Feier des Henfling'schen Gedächtnistages), Meiningen 1901.
- Franz EMMERICH, Der heilige Kilian. Regionarbischof und Martyrer, Würzburg 1896.
- Josef ENDRES, Iphofen. Entwicklung einer würzburgischen Landstadt von ihren Anfängen bis in die Echterzeit, Dettelbach 2000.
- Rudolf ENDRES, Der Bauernkrieg in Franken, in: *BDLG* 109 (1973) S. 31–68.
- Rudolf Endres, Probleme des Bauernkriegs in Franken, in: *Der Bauernkrieg 1524–1526. Bauernkrieg und Reformation. Neun Beiträge*, hg. von Rainer WOHLFEIL, München 1975, S. 90–115.

- Helmut ENGELHART, Die Miniaturen der frühottonischen Kilianspassio aus Fulda, in: WDGB 51 (1989) S. 261–354.
- Odilo ENGELS, Das Reich der Salier – Entwicklungslinien, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3, hg. v. Stefan WEINFURTER – Hubertus SEIBERT, Sigmaringen 1991, S. 479–541.
- Epochenschwelle und Epochenbewußtsein, hg. von Reinhart HERZOG – Reinhart KOSELLECK (Poetik und Hermeneutik 12), München 1987.
- Verena EPP, Zur Kategorie des Raumes in frühmittelalterlichen Rechtstexten, in: Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter, hg. von Jan A. AERTSEN – Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 25), Berlin – New York 1998, S. 575–590.
- Eugen EWIG, Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach, hg. v. Konrad REPGEN und Stephan SKALWEIT, Münster/W. 1964, S. 99–140; wiederabgedruckt in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut ATSMÄ (Beihefte der Francia 3), Bd. 1, München 1976, S. 323–361.
- Eugen EWIG, Die Franken am Rhein, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, hg. v. Helmut BEUMANN und Werner SCHRÖDER (Nationes 1), Sigmaringen 1978, S. 109–126.
- Eugen EWIG, Zum Geschichtsbild der Franken und den Anfängen der Merowinger, in: Mediaevalia Augustiana. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters. Vorgelegt von Mitgliedern des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, hg. von Jürgen PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 54), Stuttgart 2001, S. 43–58.
- Eugen EWIG, Trojamythos und fränkische Frühgeschichte, in: Die Franken und die Alemannen bis zur »Schlacht bei Zülpich« (496/97), hg. von Dieter GEUENICH (Erg.bd. zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 19), Berlin – New York 1998, S. 1–30.
- Johann Heinrich v. FALCKENSTEIN, Antiquitates et memorabilia Nordgaviae veteris, Bd. 3, Schwabach 1777.
- Hans Constantin FAUSSNER, Zum regnum Bavariae Herzog Arnulfs (907–938) (SB d. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 426), Wien 1984.
- Robert FELLNER, Die fränkische Ritterschaft 1495–1524. Hauptsächlich nach Quellen aus dem Hochstift Würzburg (Hist. Studien 50), Berlin 1905.
- Karl FIRSCHING, Die deutschen Bearbeitungen der Kilianslegende unter bes. Berücksichtigung deutscher Legendarhandschriften des Mittelalters (QFW 26), Würzburg 1973.
- E. FISCHER, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Göttingen 1883.
- Helmut FLACHENECKER, Frankfurt in Franken?, in: JffL 64 (2004) S. 83–96.
- Helmut FLACHENECKER, Landschafts- und Reichsbindung von Städten in Franken, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 167–187.
- Ernst FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch, Bd. 2,1, ³ hg. von Hermann JELLINGHAUS, Hildesheim 1967.
- Die Franken. Wegbereiter Europas, 2 Bde., Mainz 1996.
- Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, ¹² Darmstadt 1984.
- Thomas FRENZ, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986.
- Johannes FRIED, Die Aktualität des Mittelalters. Gegen die Überheblichkeit unserer Wissensgesellschaft, Stuttgart 2002.
- Johannes FRIED, Die Formierung Europas 840–1046 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 6), ² München 1993.
- Johannes FRIED, Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen MIETHKE – Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 73–104.
- Johannes FRIED, ‚... vor fünfzig oder mehr Jahren‘. Das Gedächtnis der Zeugen in Prozeßurkunden und familiären Memorialtexten, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. von Christel MEIER (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, S. 23–61.

- Johannes FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte, NF. 20), München 1995, S. 267–318.
- Johannes FRIED, Prolepsis oder Tod? Methodische und andere Bemerkungen zur Konradiner-Genealogie im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift f. Hermann Jakobs*, Köln-Weimar-Wien 1995, S. 69–119.
- Johannes FRIED, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004.
- Johannes FRIED, *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1)*, Berlin 1994.
- Walter FRIEDENSBURG, *Geschichte der Universität Wittenberg*, Halle a. S. 1917.
- Alfred FRIESE, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7. bis 11. Jahrhundert (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 18)*, Stuttgart 1979.
- Gerhard FRITZ, *Kloster Murrhardt im Früh- und Hochmittelalter (Forschungen aus Württembergisch Franken 18)*, Sigmaringen 1982.
- Wolfgang FRITZE, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese. Bemerkungen zu einer unerklärten Stelle in Willibalds Bonifatius-Vita, in: *Hessisches Jb. für Landesgeschichte 4 (1954) S. 37–63*.
- Franz FUCHS, Das »Haus Bayern« im 15. Jahrhundert. Formen und Strategien einer dynastischen »Integration«, in: *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, hg. von Werner MAŁEŹEK (Vorträge und Forschungen 63), Ostfildern 2005, S. 303–324.
- Horst FUHRMANN, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, in: *DA 43 (1987) S. 440–468*.
- Wilhelm FÜSSLEIN, Berthold VII. Graf von Henneberg. Um den bisher unveröffentlichten 2. Teil erweiterter Nachdruck der Ausgabe von 1905 aus dem Nachlaß hg. und eingeleitet von Eckart HENNING (Mitteldeutsche Forschungen, Sonderreihe: Quellen und Darstellungen in Nachdrucken 3), Köln-Wien 1983.
- Wilhelm FÜSSLEIN, Der Übergang der Herrschaft Coburg vom Hause Henneberg-Schleusingen an die Wettiner 1353, in: *Zs. d. Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 36 (1929) S. 325–434*.
- Walter GEBHARDT, »Et faveat dives Laetum Noriberga poetam«. Erasmus Laetus und das Nürnberger Städtelob im 15. und 16. Jahrhundert, in: *MVGN 89 (2002) S. 47–62*.
- Jakob GEGENBAUR, *Buchonia und das Grabfeld (Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter 2, 1 bzw. Heft 2)*, Fulda 1873.
- Jakob GEGENBAUR, *Das Grabfeld (Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter 2, 2 bzw. Heft 3)*, Fulda 1874.
- Hans-Joachim GEHRKE, Was heißt und zu welchem Ende studiert man intentionale Geschichte? Marathon und Troja als fundierende Mythen, in: *Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität*, hg. von Gert MELVILLE – Karl-Siegbert REHBERG, Köln – Weimar – Wien 2004, S. 21–36.
- Ferdinand GELDNER *Zum Babenberger-Problem*, in: *HJb 81 (1962) 1–21*.
- Ferdinand GELDNER, *Neue Beiträge zur Geschichte der »alten Babenberger«*, Bamberg 1971.
- Ferdinand GELDNER, *Zur Genealogie der alten Babenberger*, in: *HJb 84 (1964) S. 257–270*.
- GERLICH – MACHILEK, *Staat. – Alois GERLICH – Franz MACHILEK, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: bis 1500*, in: *Handbuch III 1 S. 537–701*.
- Bayerischer Geschichtsatlas*, hg. von Max SPINDLER, München 1969.
- Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein im Spiegel nichthistoriographischer Quellen*, hg. von Hans-Werner GOETZ, Berlin 1998.
- Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carolo Dufrene domino DU CANGE*, Bd. 1–7, Paris 1840–1850.
- Julius GMELIN, *Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes nebst einem Überblick über die Nachbargebiete, Schwäbisch Hall 1896*.
- Hans-Werner GOETZ, »Dux« und »Ducatus«. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten »jüngeren« Stammesherzogtums an der Wende des 9. zum 10. Jahrhundert, Bochum 1977.

- Hans-Werner GOETZ, Gentes. Zur zeitgenössischen Terminologie und Wahrnehmung ostfränkischer Ethnogenese im 9. Jahrhundert, in: *MIÖG* 108 (2000) S. 85–116.
- Hans-Werner GOETZ, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999.
- Hans-Werner GOETZ, *Proseminar Geschichte: Mittelalter (UTB 1719)*, ² Stuttgart 2000.
- Hans-Werner GOETZ, Die »deutschen Stämme« als Forschungsproblem, in: *Zur Geschichte der Gleichung »germanisch – deutsch«*. Sprache und Namen, Geschichte und Institution, hg. von Heinrich BECK u. a. (Erg.bd. zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 34), Berlin-New York 2004, S. 229–253.
- Hans-Werner GOETZ, »Vorstellungsgeschichte«: Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit. Bemerkungen zu einem jüngeren Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft als Beitrag zu einer Methodik der Quellenauswertung, in: *AKG* 61 (1979) S. 253–271.
- Hans-Werner GOETZ, Zur Wandlung des Frankennamens im Frühmittelalter, in: *Integration und Herrschaft. Ethnische Identität und soziale Organisation im Frühmittelalter*, hg. von Walter POHL und Maximilian DIESENBERGER (Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Denkschriften 301. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 3), Wien 2002, S. 133–150.
- Paolo GOLINELLI, Il pubblico di santi: uno sconosciuto inconoscibile? in: *Il pubblico dei santi. Forme e livelli di ricezione dei messaggi agiografici. Atti del Convegno Verona 22–24 ottobre 1998*, a cura di Paolo GOLINELLI, Roma 2000, S. 7–22.
- Heinrich GRADL, Bamberger Turnier-Ordnung von 1478, in: *BHVB* 45 (1882) S. 87–97.
- Klaus GRAF, Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, in: *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter*, hg. von Peter MORAW (ZHF Beiheft 14), Berlin 1992, S. 127–164.
- Klaus GRAF, Ursprung und Herkommen. Funktionen vormoderner Gründungserzählungen, in: *Geschichtsbilder und Gründungsmythen*, hg. von Hans-Joachim GEHRKE (Identität und Alterität 7), Würzburg 2001, S. 23–36.
- Ignatius GROPP, *Wirtzburgische Chronik deren letzteren Zeiten, Bd. 1: Von dem Jahr 1500 biß 1642*, Wirtzburg 1748.
- Ludwig Albert Frh. von GUMPENBERG, *Die Gumpenberger auf Turnieren. Nachtrag zur Geschichte der Familie von Gumpenberg*, Würzburg 1862.
- Ludwig Albert Frh. von GUMPENBERG, *Nachrichten über die Turniere zu Würzburg und Bamberg in den Jahren 1479 und 1486*, Würzburg 1867.
- Erich Frh. von GUTTENBERG, *Das Bistum Bamberg, Tl. 1 (Germania sacra II 1, 1)*, Berlin 1937.
- Erich Frh. von GUTTENBERG, *Die Territorienbildung am Obermain (BHVB 79)*, Bamberg 1927.
- Erich Frh. von GUTTENBERG – Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Bamberg, Tl. 2 (Germania sacra II 1, 2)*, Berlin 1966.
- Jochen HABERSTROH, Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen im frühmittelalterlichen Franken aus archäologischer Sicht, in: *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 3–23.
- Othmar HAGENEDER, Land und Landrecht in Österreich und Tirol. Otto Brunner und die Folgen, in: *Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus BRANDSTÄTTER – Julius HÖRMANN (Schlern-Schriften 330), Innsbruck 2005, S. 299–312.
- Heinrich HAHN, Eihloha – Sturm und das Kloster Fulda, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 56 (1980) S. 50–82.
- Heinrich HAHN, *Fulda Domplatz-Bereich*, in: *Hessen im Frühmittelalter. Archäologie und Kunst*, hg. von Helmut ROTH – Egon WAMERS, Sigmaringen 1984, S. 300–307.
- William HAMMER, Albrecht von Eyb, Eulogist of Bamberg, in: *The Germanic Review* 17 (1942) S. 3–29.
- Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980*, hg. von Wilhelm VOLKERT, München 1983.
- Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 1, 1: Von der Urzeit bis zum Ende der Stauer*, hg. von Meinrad SCHAAB – Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 2001.
- Handbuch III 1. – Handbuch der bayerischen Geschichte, begründet von Max SPINDLER, neu hg. von Andreas KRAUS, Bd. III 1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1997 (zitiert *Handbuch III 1* mit Nennung des jeweiligen Autorennamens in Klammern, sofern es sich nicht um einen öfters vorkommenden, dann selbständig verzeichneten Beitrag handelt).
- Handbuch der bayerischen Geschichte*, hg. von Max SPINDLER, Bd. IV 1, München 1974.

- Matthias HARDT, Slawen und Deutsche im früh- und hochmittelalterlichen Oberfranken, in: Vor 1000 Jahren – Die Schweinfurter Fehde und die Landschaft am Obermain 1003, hg. von Erich SCHNEIDER – Bernd SCHNEIDMÜLLER (Schweinfurter Museumsschriften 118), Schweinfurt 2004, S. 43–63.
- Otto HARTIG, Hans Rosenplüts Lobspruch auf die Stadt Bamberg, in: BHVB 86 (1938) S. 6–24.
- Fritz HARTUNG, Geschichte des Fränkischen Kreises. Darstellung und Akten, Bd. 1: Die Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521–1559 (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte, II 1), Leipzig 1910.
- Gustav VON HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, Bd. 1, 1: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865.
- Frank-Rutger HAUSMANN, Giovanni Antonio Campano (1429–1477). Erläuterungen und Ergänzungen zu seinen Briefen, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1968.
- Friedrich HAUSMANN, Gottfried von Viterbo. Kapellan und Notar, Magister, Geschichtsschreiber und Dichter, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred HAVERKAMP (Vorträge und Forschungen 40), Sigmaringen 1992, S. 603–621.
- Ernst-Dieter HEHL, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF – Ernst SCHUBERT (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 295–344.
- Thomas HEILER, Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischöflichen Sekretärs und Archivars (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 9), Würzburg 2001.
- Thomas HEILER, Das Frankenbild in der Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 247–264.
- Hermann HEIMPEL, Nürnberg und das Reich, in: ZBLG 16 (1951/52) S. 231–264.
- Walter HEINEMEYER, 1250 Jahre Fulda, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. von Walter HEINEMEYER – Berthold JÄGER (Veröff. d. Hist. Kommission für Hessen 57), Fulda 1995, S. 9–23.
- Johannes HELMRATH, Probleme und Formen nationaler und regionaler Historiographie des deutschen und europäischen Humanismus um 1500, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (Vorträge und Forschungen 61), Ostfildern 2005, S. 333–392.
- Theodor HENNER, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, Würzburg 1874.
- Eckart HENNING, Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischen dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Mainingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078–1583), in: Mainfränkisches Jahrbuch 24 (1972) S. 1–36.
- Eckart HENNING, Die Veränderungen des Siegel- und Wappenbildes der Grafen von Henneberg vom XII. bis XVI. Jahrhundert, in: Jb. der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft »Adler«, III. Folge 7 (1970) S. 45–65.
- Klaus HERBERS, Hagiographie im Kontext – Konzeption und Zielvorstellung, in: Hagiographie im Kontext. Wirkungsweisen und Möglichkeiten historischer Auswertung, hg. v. Dieter R. BAUER – Klaus HERBERS (Beiträge zur Hagiographie 1), Stuttgart 2000, S. IX–XXVIII.
- Peter HERDE, Das staufische Zeitalter, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg 1989, S. 333–366.
- Mathias HERWEG, Die »Ratschronik« Siegfrieds von Bacharach. Ansätze städtischer Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Würzburg, in: Würzburg, der Große Löwenhof und die deutsche Literatur des Spätmittelalters, hg. von Horst BRUNNER (Imagines medii aevi. Interdisziplinäre Beiträge zur Mittelalterforschung 17), Wiesbaden 2004, S. 469–494.
- Reiner HILDEBRAND, Hun(n)ischer (heunischer) Wein, in: Soziokulturelle Kontexte der Sprach- und Literaturentwicklung. Festschrift für Rudolf Große (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 231), Stuttgart 1989, S. 237–243.
- Reiner HILDEBRAND, Spurensuche. Die Bedeutung der Florentiner »Physica«-Handschrift für eine authentische Textgewinnung, in: Hildegard von Bingen. Prophetin durch die Zeiten, hg. v. Edeltraud FORSTER, Eibingen u. a. 1997, S. 448–457.
- Siegfried HIRSCH, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II., 3 Bde., Leipzig 1862–1875.
- Ivan HLAVÁČEK, Bořivoj von Svinaře, in: Fränkische Lebensbilder 6 (1975) S. 77–91.

- Eduard HLAWITSCHKA, Zur Herkunft der Liudolfinger und zu einigen Corveyer Geschichtsquellen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 92–165; (gekürzter) Wiederabdruck in: DERS., Stirps regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter, Frankfurt a.M. u. a. 1988, S. 313–354.
- Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspolitik. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32), Hannover 2003.
- Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8), Stuttgart 1980.
- Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL – Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung 15, 1), Ostfildern 2003.
- Hartmut HOFFMANN, Autographa des früheren Mittelalters, in: DA 57 (2001) S. 1–62.
- Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich, Text- u. Tafelbd. (Schriften der MGH 30), Stuttgart 1986.
- Hartmut HOFFMANN, Die ältere Burchardvita, die jüngere Kilianspassio und Stephan von Novara, in: DA 62 (2006) S. 485–503.
- Hanns Hubert HOFMANN, Grenzen und Kernräume in Franken, in: Grenzbildende Faktoren in der Geschichte (Veröff. d. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Forschungs- und Sitzungsberichte 48), Hannover 1969, S. 23–50.
- Hanns Hubert HOFMANN, Mittel- und Oberfranken am Ende des alten Reiches (1792) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken II 1), München 1954.
- Hanns Hubert HOFMANN, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3), München 1964.
- Hanns Hubert HOFMANN, Die Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, S. 255–300.
- Hanns Hubert HOFMANN, Unterfranken und Aschaffenburg mit den hennebergischen und hohenlohischen Landen am Ende des alten Reiches (1792) (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, II 1a), München 1956.
- Michel HOFMANN, Die Nordgrenze des mainfränkischen Rechtsgebietes, in: AUfr. 69 (1931–1934) S. 143–150.
- Josef HOH, Die Komture der Johanniterkommende Würzburg, in: WDGB 11/12 (1949/50) S. 113–126.
- Alfred HÖHN, Franken im Bild alter Karten. Kartographische Zeugnisse aus 7 Jahrhunderten, Würzburg 1986.
- Alfred HOLDER, Die Reichenauer Handschriften (Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe 5), Leipzig 1906.
- J. HÖRNES, Die Ratscapelle im Grafeneckhardt mit ihrer Vicarie ad sanctum Felicem et Adauctum, in: AUfr 20, 1–2 (1869) S. 369–463.
- Ilona HUBAY, Incunabula der Universitätsbibliothek Würzburg, Wiesbaden 1966.
- Wolfgang HUSCHNER, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.–11. Jahrhundert) (MGH Schriften 52), Hannover 2003.
- Ulrich HUSSONG, Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende, in: Afd 31 (1985) S. 1–225 (I), 32 (1986) S. 129–304 (II).
- Berhold JÄGER, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 39), Marburg 1986.
- Jörg JARNUT, Teotischis homines (a. 816). Studien und Reflexionen über den ältesten (urkundlichen) Beleg des Wortes »theodiscus«, in: MIÖG 104 (1996) S. 26–40.
- Jörg JARNUT, Ein Treppenwitz? Zur Deutung der Reichsbezeichnung *regnum Teutonicorum* in den Salzburger Annalen, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof, hg. von Franz-Reiner ERKENS – Hartmut WOLFF, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 313–323.

- Peter JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (QFW 20), Würzburg 1969.
- Peter JOHANEK, Die »Karolina de ecclesiastica libertate«. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE, o.O. o.J. (Sonderabdruck der Aufsätze aus BDLG 114, 1978), S. 797–831.
- Peter JOHANEK; Der Markt von Schwäbisch Hall, Kloster Korbung und das Herzogtum Würzburg. Zur Kritik der Urkunde Bischof Gebhards vom 10. Februar 1156, in: Studien zur Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall (Württembergisch Franken 64), Schwäbisch Hall 1980, S. 27–62.
- Peter Joseph JÖRG, Würzburg und Fulda. Rechtsverhältnis zwischen Bistum und Abtei bis zum 11. Jahrhundert (QFW 4), Würzburg 1951.
- Hans-Dietrich KAHL, Münz- und Geldgeschichte in der Neuzeit, in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER, Bd. 6, Köln-Wien 1979, S. 161–196, 258–264.
- Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001.
- Georg KAUFMANN, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 2, Stuttgart 1896.
- Hans-Heinrich KAUFMANN, Der Gedanke fränkischen Gemeinschaftsgefühls in Politik und Geschichte des fränkischen Reichskreises, in: AUfr 69 (1934) S. 190–242.
- P. KEHR, Die Kanzlei Arnolfs (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., Jg. 1939, Phil.-hist. Kl. 4), Berlin 1939.
- Pearl KIBRE, The Nations in the Mediaeval Universities (Mediaeval Academy of America, Publication 49), Cambridge Mass. 1948.
- Walther KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.–12. Jahrhundert). Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden, München-Wien 1968.
- Kilian. Mönch aus Irland – aller Franken Patron. Katalog der Sonder-Ausstellung 1. Juli–1. Oktober 1989, Würzburg 1989.
- Johannes KIST, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1559. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Historisch-Diplomatische Forschungen 7), Weimar 1943.
- Johannes KIST, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400–1556 (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IV 7), Würzburg 1965.
- Thomas KLEIN, Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572), in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER, Bd. 3, Köln-Graz 1967, S. 146–294, 313–334.
- Lotte KÖBERLIN, Die Einigungsbewegung des fränkischen Adels bis zum Jahre 1494, Diss. phil. Erlangen 1924 (Maschinenschrift).
- Gerhard KÖBLER, Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZRG GA 86 (1969) S. 1–40.
- Robert und Ursula KOCH, Die fränkische Expansion ins Main- und Neckargebiet, in: Die Franken. Wegbereiter Europas, Mainz 1996, Bd. 1, S. 270–284.
- Albert Michael KOENIGER, Die Sendgerichte in Deutschland, München 1907.
- Rudolf KÖPKE – Ernst DÜMMLER, Kaiser Otto der Große (Jahrbücher der deutschen Geschichte), Leipzig 1876.
- Hans KÖRNER, Grafen und Edelfröhen als territorienbildende Kräfte, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, Würzburg 1992, S. 85–120.
- Adelheid KRAH, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis von Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 26), Aalen 1987.
- Hans KRAMER, Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Piccolomini zum Christentag in Regensburg 1471, in: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. von Leo SANTIFALLER, Bd. 1 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Erg.bd. II), Wien 1949, S. 549–565.
- Theodor KRAMER, Das älteste Würzburger Wappenblatt, in: Herbipolis jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien (WDGB 14/15, 1952/53), Würzburg 1952, S. 479–484.
- Heinz KRIEG, Fürstendienst und adliges Selbstverständnis: Wilwolt von Schaumburg zwischen Fürstentum und niederadligem Milieu, in: Grenzgänger zwischen Kulturen, hg. von Monika FLUDERNIK – Hans-Joachim GEHRKE (Identitäten und Alteritäten 1), Würzburg 1999, S. 185–212.

- Heinz KRIEG, Ritterliche Vergangenheitskonstruktion. Zu den Turnierbüchern des spätmittelalterlichen Adels, in: *Geschichtsbilder und Gründungsmythen*, hg. von Hans-Joachim GEHRKE (Identitäten und Alteritäten 7), Würzburg 2001, S. 87–118.
- Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), ² München 2005.
- Sabine KRÜGER, Zum sogenannten Liber privilegiorum des Lupold von Bebenburg, in: *DA* 10 (1953/54) S. 96–131.
- Raphael KÜHNER – Friedrich HOLZWEISSIG, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Tl. 1, ²Hannover 1912.
- Angela KULENKAMPPF, Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402–1641, in: *Württembergisch Franken* 55 (1971) S. 16–41.
- Godefroid KURTH, *Francia et Francus*, in: *DERS.*, *Études franques*, Bd. 1, Paris 1919, S. 67–137.
- Johannes LAUDAGE, Widukind von Corvey und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: *Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung*, hg. von Johannes LAUDAGE, Köln u. a. 2003, S. 193–224.
- Gerhard LÄWEN, Stammesherzog und Stammesherzogtum. Beiträge zur Frage ihrer rechtlichen Bedeutung im 10. und 12. Jahrhundert, Berlin 1935.
- Jacques LE GOFF, *L'imaginaire médiéval. Essais*, Paris 1985.
- Josef LEINWEBER, *Die Fuldaer Äbte und Bischöfe*, Frankfurt a. M. 1989.
- Josef LEINWEBER – Johannes MERZ, *Der fuldische Süden*, in: *Unterfränkische Geschichte*, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 2: *Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters*, Bd. 2, Würzburg 1992, S. 195–212.
- Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. 1–3, Leipzig 1872–1878.
- Hans LIERMANN, *Zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte Frankens*, in: *JffL* 5 (1939) S. 1–17.
- Klaus LINDNER, *Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 35), Göttingen 1972.
- Alphons LHOTSKY, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (MIÖG Erg.bd. 19), Graz-Köln 1963.
- Uwe LOBBEDEVY, *Zu eingetieften Räumen in früh- und hochmittelalterlichen Kirchen*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 20 (1986) S. 390–413.
- Georg LÖHLEIN, *Die Gründungsurkunde des Nürnberger Heilig-Geistspitals von 1339*, in: *MVGN* 52 (1963–64) S. 65–79.
- Giuseppe LOMBARDI, *Historia, descriptio, laudatio. Gli umanisti italiani e Norimberga*, in: *Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse und Ideen*, hg. von Volker KNAPP – Frank-Rutger HAUSMANN (Erlanger Romanistische Dokumente und Arbeiten 6), Tübingen 1991, S. 129–154.
- Johann LOOSHORN, *Die Geschichte des Bisthums Bamberg. Nach den Quellen bearbeitet*, Bd. 2–4, München 1888–1900.
- Martina Löw, *Raumsoziologie* (Suhrkamp tb. Wissenschaft 1506), Frankfurt a. M. 2001.
- Gerhard LUBICH, *Früh- und hochmittelalterlicher Adel zwischen Tauber und Neckar. Genese und Prägung adliger Herrschaftsräume im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet*, in: *Herrschaft und Legitimation: Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland*, hg. von Sönke LORENZ – Stephan MOLITOR (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 13–47.
- Gerhard LUBICH, *Der Aufstieg der Hohenlohe zu Territorialherren im Taubergrund. Die Herrschaftsbildung eines Edelfreienengeschlechts im 13. Jahrhundert*, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben*, hg. von Ferdinand KRAMER – Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005, S. 563–589.
- Gerhard LUBICH, *Faktoren der politischen Raumgliederung im früh- und hochmittelalterlichen Franken*, in: *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 59–81.
- Gerhard LUBICH, *Geschichte der Stadt Schwäbisch Hall. Von den Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters* (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 52), Würzburg 2006.
- Gerhard LUBICH, *Auf dem Weg zur »Gülden Freiheit«*. Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449), Husum 1996.

- Margret LUGGE, »Gallia« und »Francia« im Mittelalter. Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.–15. Jahrhundert (Bonner Historische Forschungen 15), Bonn 1960.
- Herbert MAAS, Ist Nürnberg »die Burg des Noro« oder die Burg auf dem Felsen, in: MVGN 77 (1990) S. 1–16.
- Franz MACHILEK, Die Grafen von Abenberg-Frensdorf, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand KRAMER – Wilhelm STÖRMER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20), München 2005, S. 213–237.
- Franz MACHILEK -> GERLICH – MACHILEK
- Bettina MARQUIS, Meißnische Geschichtsschreibung im späten Mittelalter (ca. 1215–1420), München 1998.
- Hans-Martin MAURER, Die Anfänge des Historischen Vereins für Württembergisch-Franken, in: Württembergisch Franken 81 (1997) S. 7–27.
- Helmut MAURER, Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1978.
- Ernst MAYER, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft NF 1 (1896/97) S. 180–237.
- Ernst MAYER, Das sogenannte Würzburger Sendweistum und andere Quellen des bayerischen Kirchenrechts aus dem Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts, in: AUfr. 68 (1929) S. 435–466; wiederabgedruckt (unter leicht verändertem Titel), in: ZBLG 6 (1933) S. 1–26.
- Theodor MAYER, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950.
- Theodor MAYER, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus. Entstehung und verfassungsrechtliche Bedeutung, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, Bonn 1960, S. 247–277.
- Monika MEISSNER, Valentin Engelhardt und seine Spitalstiftung in Geldersheim, in: Mainfränkisches Jahrbuch 20 (1968) S. 1–190.
- Gert MELVILLE, Troja: Die integrative Wiege europäischer Mächte im ausgehenden Mittelalter, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personalverbände, Christenheit, hg. von Ferdinand SEIBT – Winfried EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 415–432.
- Wilfried MENGHIN, Grundlegung. Das frühe Mittelalter, in: Handbuch III 1 S. 47–65.
- Dieter MERTENS, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (Vorträge und Forschungen 61), Ostfildern 2005, S. 93–156.
- Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn, München 2000.
- Johannes MERZ, Die südlichen Gebiete der Fürstabtei Fulda, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des 30jährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 453–482.
- Johannes MERZ, Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 43–58.
- Johannes MERZ, Regionale Strukturen im frühneuzeitlichen Territorialisierungsprozeß. Der fuldische Süden im konfessionellen Zeitalter, in: Fuldaer Geschichtsblätter 69 (1992) S. 113–129.
- Friedrich MERZBACHER, Grundfragen der ostfränkischen Rechtsgeschichte, in: Mainfränkisches Jahrbuch 3 (1951) S. 31–52, wiederabgedruckt in: DERS., Recht – Staat – Kirche. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gerhard KÖBLER u. a. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 18), Wien – Köln – Graz 1989, S. 44–66.
- Friedrich MERZBACHER, Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken – Würzburg im Spätmittelalter (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 54), München 1956.
- Friedrich MERZBACHER, Rechtsgeschichte Frankens, in: Bayerische Heimatforschung. Heimatgeschichtlicher Ratgeber 6, 2 München-Pasing 1953, S. 111–126.
- Friedrich MERZBACHER, Zum Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe im Spätmittelalter, in: ZRG KA 39 (1953) S. 449–456; wiederabgedruckt in: DERS., Recht – Staat – Kirche. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Gerhard KÖBLER u. a. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 18), Wien – Köln – Graz 1989, S. 169–176.

- Wolfgang METZ, Das Problem der Babenberger in landesgeschichtlicher Sicht, in: BDLG 99 (1963) S. 59–81.
- Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 7, Leipzig 1909.
- Otto MEYER, Eine kleine Bamberger Chronica. Und einige Erwägungen zur mittelalterlichen Stadtchronistik, in: BHVB 120 (1984; Festschrift Gerd Zimmermann) S. 145–154.
- Otto MEYER, Der Würzburger Domscholaster Stephan von Novara und seine Gesinnungsgenossen in der geistigen Auseinandersetzung ihrer Zeit, zuletzt in: DERS., *Varia Franconiae Historica* 2, hg. von Dieter WEBER – Gerd ZIMMERMANN, Würzburg 1981, S. 753–763.
- Otto MEYER, Hammelburg zwischen Fulda und Würzburg, zuletzt in: DERS., *Varia Franconiae Historica*, Bd. 1, hg. von Dieter WEBER – Gerd ZIMMERMANN, Würzburg 1981, S. 177–192.
- Otto MEYER, Sankt Kilian im mittelalterlichen Bamberg. Eine hagiographisch-liturgiegeschichtliche Skizze, zuletzt in: DERS., *Varia Franconiae Historica* 2, S. 451–456.
- Otto MEYER, Das Wappen Bischof Philipps von Henneberg auf der illuminierten Weiheitenotiz einer Kapelle im Bistum Bamberg, zuletzt in: DERS., *Varia Franconiae Historica* 1, S. 357–364.
- Werner MEYER, Turniergesellschaften. Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der Turniere im Spätmittelalter, in: *Das ritterliche Turnier im Mittelalter*, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1985, S. 500–512.
- Klaus MILITZER, Die Entstehung der Deutschordensballeien im deutschen Reich (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 16), ² Marburg 1981.
- Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, ⁷ Weimar 1962.
- Jean-Marie MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, in: HZ 256 (1993) S. 593–635.
- Jean-Marie MOEGLIN, Le personnage du fondateur dans la tradition dynastique des Hohenzollern, in: *Le moyen age* 96 (1990) S. 421–434.
- Jean-Marie MOEGLIN, »TOI, BURGRAVE DE NUREMBERG, MISÉRABLE GENTILHOMME DONT LA GRANDEUR EST SI RÉCENTE ...«. Essai sur la conscience dynastique des Hohenzollern de Franconie au XV^e siècle, in: *Journal des Savants*, année 1991, S. 91–131.
- Jean-Marie MOEGLIN, L'utilisation de l'histoire comme instrument de légitimation: Une controverse historique entre Wittelsbach et Hohenzollern en 1459–1460, in: *Actes du colloque organisée par la Fondation Européenne de la Science au Centre de Recherches historiques et juridiques de l'Université Paris I du 29 mars au 1^{er} avril 1989*, ed. Jean-Philippe GENET, Paris 1991, S. 217–231.
- Walter MOHR, Die begriffliche Absonderung des ostfränkischen Gebietes in westfränkischen Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts, in: *Archivum latininitatis medii aevi* 24 (1953) S. 19–41, Wiederabdruck in: DERS., *Studien zur Geistes- und Herrschaftsgeschichte des Mittelalters*, Stuttgart 2001, S. 54–76.
- Walter MOHR, Von der »Francia orientalis« zum »regnum Teutonicum«, in: *Archivum latininitatis medii aevi* 27 (1957) S. 27–49.
- Helga MÖHRING-MÜLLER, ... wenn sie ihren Witwenstuhl unverrückt läßt. Zur materiellen Absicherung adliger Frauen im spätmittelalterlichen Franken, in: *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg*, hg. von Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 18–34.
- Theodor E. MOMMSEN, Die ältesten Rothenburger Königsurkunden. Ein Beitrag zur Geschichte des Landgerichts und der Landvogtei Rothenburg von Rudolf I. bis zu Ludwig dem Bayern, in: ZBLG 10 (1937) S. 19–64.
- Pierre MONET, La patrie médiévale vue d'Allemagne entre construction impériale et identités régionales, in: *Le moyen âge. Revue d'histoire et de philologie* 107 (2001) S. 71–99.
- Peter MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: BDLG 112 (1976) S. 123–138.
- Peter MORAW, Fuldas Stellung im spätmittelalterlichen Reich, in: *Fulda im Alten Reich*, hg. von Berthold JÄGER (Veröff. d. Fuldaer Geschichtsvereins 95), Fulda 1996, S. 63–83.
- Hubert MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'Alto Medioevo (secoli V – VIII)*, 7–13 aprile 1994 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42), Spoleto 1995, Bd. 2, S. 997–1052.
- Hubert MORDEK, Die Hedenen als politische Kraft im austrasischen Frankenreich, in: *Karl Martell in seiner Zeit*, hg. v. Jörg JARNUT u. a. (Beihefte der Francia 37), Sigmaringen 1994, S. 345–365.

- Hubert MORDEK, Leges und Kapitularien, in: Die Franken. Wegbereiter Europas, Bd. 1, Mainz 1996, S. 488–498.
- Joseph MORSEL, *Das sy sich mitt der besstenn gewarsamig schicken, das sy durch die widerwertigenn Frankenn mitt nidergeworffen werdenn*. Überlegungen zum sozialen Sinn der Fehdepraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hg. von Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 140–167.
- Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Franken, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE – Werner PARAVICINI (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 312–375.
- Joseph MORSEL, La noblesse contre le prince. L'espace social des Thüngen à la fin du moyen âge (Franconie, v. 1250–1525). (Beihefte der Francia 49), Stuttgart 2000.
- Johannes MÖTSCH, Das Ende der Andechs-Meranier – Streit ums Erbe, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter, Mainz 1998, S. 129–141.
- Johannes MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg und das Coburger Land im 13./14. Jahrhundert, in: Coburg 1353. Stadt und Land Coburg im Spätmittelalter, hg. von Reinhard BUTZ – Gert MELVILLE (Schriftenreihe der Historischen Gesellschaft Coburg 17), Coburg 2003, S. 129–138.
- Johannes MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg als Erben der Herzöge von Andechs-Meranien, in: BHVB 132 (1996) S. 51–61.
- Gernot Michael MÜLLER, Die »Germania generalis« des Conrad Celtis. Studien mit Edition, Übersetzung und Kommentar (Frühe Neuzeit 67), Tübingen 2001.
- Gernot Michael MÜLLER, Germania illustrata, quae in manibus est. Spurensuche nach einem nie realisierten Werk des Conrad Celtis, in: Amor als Topograph. 500 Jahre Amores des Konrad Celtis. Ein Manifest des deutschen Humanismus. Kabinettausstellung 7. April–30. Juni 2002, Museum Otto Schäfer, Schweinfurt 2002, S. 137–149.
- Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25), Berlin 1980.
- Hanswernfried MÜTH, Kilian, Kolonat und Totnan. Zur Ikonographie der Frankenapostel bis zur Säkularisation, in: Kilian. Mönch aus Irland – aller Franken Patron. Aufsätze, hg. von Johannes ERICHSEN, München 1989, S. 349–365.
- Karl Hieronymus NÄGELE, Gerichtsverfassung und Rechtsgang in der Reichsstadt Heilbronn. Erstdruck der Dissertation von 1940 (Tübingen) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 7), Heilbronn 1995.
- Klaus NASS, Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (MGH Schriften 41), Hannover 1996.
- Wilhelm NIEMEYER, Verwaltungs- und Volkstumsgrenzen in der frühmittelalterlichen Buchonia, in: Fuldaer Geschichtsblätter 40 (1964) S. 79–90.
- J.F. NIERMEYER – C. VAN DE KIEFT, Mediae latinitatis Lexicon minus, ² hg. von J. W. J. BURGERS, 2 Bde., Darmstadt 2002.
- Hans NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905.
- Cordula NOLTE, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005.
- Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), ² München 1999.
- Michel PASTOUREAU – Claudia RABEL, Histoire des images, des symboles et de l'imaginaire, in: Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sévres (1997) et Göttingen (1998), sous la direction de Jean-Claude SCHMITT et Otto Gerhard OEXLE, Paris 2003, S. 595–616.
- Evelyne PATLAGEAN, L'histoire de l'imaginaire, in: La nouvelle histoire, sous la direction de Jacques LE GOFF et al., Paris 1978, S. 249–269.
- Hans PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Tl. 1 (Mitteldeutsche Forschungen 22), Köln-Graz 1962.
- Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens, hg. von Hans PATZE und Walter SCHLESINGER, Bd. 2, 1, Köln-Wien 1974, S. 1–214, 383–421.

- Hans PATZE, Verfassungs- und Rechtsgeschichte im hohen und späten Mittelalter, ebd. S. 215–382, 422–449.
- Jürgen PETERSOHN, *Apostolus Pomeranorum*. Studien zur Geschichte und Bedeutung des Apostelepithetons Bischof Ottos I. von Bamberg, in: HJb 86 (1966) S. 257–294.
- Jürgen PETERSOHN, Bildung und Buchwesen, lateinische Literatur und Wissenschaft, in: Handbuch III 1 S. 331–369.
- Jürgen PETERSOHN, Bischof und Heiligenverehrung, in: Römische Quartalschrift für christliche Archäologie und Kirchengeschichte 91 (1996) S. 207–229.
- Jürgen PETERSOHN, Franken um 900. Der Durchbruch stammlichen Selbstverständnisses in den Mainlanden im Lichte der Bewußtseinsgeschichte, in: Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 57–70.
- Jürgen PETERSOHN, Otto von Bamberg und seine Biographen. Grundformen und Entwicklung des Ottopbildes im hohen und späten Mittelalter, in: ZBLG 43 (1980) S. 3–27.
- Jürgen PETERSOHN, *La Passio maior sancti Kiliani e i Franci Teutonici*, in: *Il pubblico dei santi. Forme e livelli di ricezione dei messaggi agiografici*. Atti del Convegno Verona 22–24 ottobre 1998, a cura di Paolo GOLINELLI, Roma 2000, S. 53–64.
- Jürgen PETERSOHN, Zur geographisch-politischen Terminologie und Datierung der *Passio maior sancti Kiliani*, in: JfL 52 (1992) (Festschrift Alfred Wendehorst Bd. 1) S. 25–34.
- Gerhard PFEIFFER, Vom Handwerkeraufstand zum Landfrieden von Eger, in: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, hg. von Gerhard PFEIFFER, München 1971, S. 75–80.
- Gerhard PFEIFFER, Die königlichen Landfriedenseinungen in Franken, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert II, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, S. 229–253.
- Gerhard PFEIFFER, Wie die Mainlande fränkisch wurden. Betrachtungen zur Quellenüberlieferung und zum gegenwärtigen Forschungsstand, in: *Colloquium Historicum Wirsbergense. Geschichte am Obermain 9 (1974/75)* S. 23–48.
- Bettina PFERSCHY-MALECZEK, Weinfälschung und Weinbehandlung in Franken und Schwaben im Mittelalter, in: Weinwirtschaft im Mittelalter. Zur Verbreitung, Regionalisierung und wirtschaftlichen Nutzung einer Sonderkultur aus der Römerzeit. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 21. bis 24. März 1996 in Heilbronn, hg. von Christhard SCHRENK – Hubert WECKBACH (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 9), Heilbronn 1997, S. 139–178.
- Julius von PFLUGK-HARTTUNG, Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, besonders im östlichen Niederdeutschland (bis zum Beginn der Herrenmeisterwürde), in: ZKG 20 (1900) S. 1–18, 132–158.
- Michael PFRANG, Über die Anfänge des Christentums in Unterfranken. Eine archäologische und historische Annäherung, in: WDGB 51 (1989) S. 79–142.
- G. PHILIPPART, Introduction, in: *Hagiographies*, vol. 1 (Corpus Christianorum, Hagiographies 1), Turnhout 1994, S. 11–24.
- Walter POHL, Ethnogenese und Nationsbildung in ottonischer Zeit, in: *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989) S. 302–317.
- Alb. P(ONCELET), *La vie de S. Gombert d'Ansbach*, in: *Analecta Bollandiana* 28 (1909) S. 272–280.
- Constance PROKSCH, Die Auseinandersetzung um den Austrag des Rechts zwischen Fürsten und Ritterschaft in Franken vom Ende des 14. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg*, hg. von Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 168–195.
- Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler historische Studien 38), Sigmaringen 1994.
- Andreas RANFT, Die Turniere der vier Lande. Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: ZGO 142 (1994) S. 83–102.
- Mogens RATHSACK, Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158. Aus dem Dänischen übersetzt von Preben Kortnum MOGENSEN, wiss. betreut von Harald ZIMMERMANN, 2 Bde. (Päpste und Papsttum 24), Stuttgart 1989.

- Gerhard RECHTER, Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte, Bd. 1–3, 3 (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 36), Neustadt/Aisch 1987, 1990, 1997.
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 1–9, Weimar 1914/32–1992/96.
- Hermann REICHERT, Lexikon der altgermanischen Namen, 2 Tle. (Österreichische Akademie der Wiss., Schriftenreihe der Kommission für Altgermanistik. Thesaurus Palaeogermanicus 1), Wien 1987–1990.
- Kurt REINDEL, Königtum und Kaisertum der Liudolfinger und frühen Salier in Deutschland und Italien (919–1056), in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 1, Stuttgart 1976, S. 665–730.
- Kurt REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinger 893–989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 11), München 1953.
- N. REININGER, Die Benedictiner-Abtei Aura an der fränkischen Saale, in: Aufr 16 (1863) S. 1–96.
- Robert REISS, Die ersten Franken in Franken, in: Die ersten Franken in Franken. Das Reihengräberfeld von Westheim. Begleitbuch zur Ausstellung Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Nürnberg 1994, S. 33–56.
- Erwin RIEDENAUER, Frühe Herrschaftsbildung der Herren und Grafen von Castell zwischen Main und Steigerwald, in: Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter (Erlanger Forschungen A 79), Erlangen 1998, S. 233–283.
- Erwin RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 87–152.
- Erwin RIEDENAUER, Fränkische Reichsritterschaft und römisch-deutsches Reich. Elemente einer politischen Symbiose, in: Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlaß des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 155–278.
- Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von Holger KRUSE u. a. (Kieler Werkstücke D 1), Frankfurt a. M. u. a. 1991.
- (Georg RIXNER), Anfang, vrsprung vnnnd herkommen des Thurnirs in Teutscher nacion, Simmern 1530 (zu benutzen auch als Reprint unter dem Titel: Georg RIXNER, Turnierbuch, eingeleitet von Willi WAGNER, Solingen 1997).
- Jörg ROBERT, Konrad Celtis und das Projekt der deutschen Dichtung. Studien zur humanistischen Konstitution von Poetik, Philosophie, Nation und Ich (Frühe Neuzeit 76), Tübingen 2003.
- Walter Gerd RÖDEL, Das Großpriorat Deutschland des Johanniter-Ordens am Übergang vom Mittelalter zur Reformation aufgrund der Generalvisitationsberichte von 1494/95 und 1540/41, Diss. phil. Mainz 1966.
- Heinz ROSENKRANZ, Die Bedeutung von Namen- und Mundartkunde für die Klärung der Ethnogenese der Thüringer, in: Typen der Ethnogenese unter besonderer Berücksichtigung der Bayern. Berichte des Symposions der Kommission für Frühmittelalterforschung, 27. bis 30. Oktober 1986, Stift Zwettl, Niederösterreich, Tl. 1, hg. von Herwig WOLFRAM u. a. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 201. Veröff. der Kommission für Frühmittelalterforschung 12), Wien 1990, S. 85–95.
- Eugen ROSENSTOCK, Herzogsgewalt und Friedenschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9.–12. Jahrhunderts (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 104), Breslau 1910.
- Eugen ROSENSTOCK, Würzburg, das erste geistliche Herzogtum in Deutschland, in: Historische Vierteljahrsschrift 16 (1913) S. 68–77.
- Dirk ROSENSTOCK – Ludwig WAMSER, Von der germanischen Landnahme bis zur Einbeziehung in das fränkische Reich, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günther KRENIG, Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg 1989, S. 15–90.
- Eduard ROSENTHAL, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Wirzburg. Mit Urkunden, Wirzburg 1878.
- Karl Heinrich Frh. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, 2 Bde., Tübingen 1859, 1871.
- Peter RÜCKERT, Adelige Herrschaft und Repräsentation im hohen Mittelalter. Literatur und Architektur im Umfeld der Grafen von Wertheim und der Herren von Gamburg, in: Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel, hg. von Hans-Peter BAUM u. a. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), Stuttgart 2006, S. 289–306.

- Hans Ulrich RUDOLF, *Apostoli gentium. Studien zum Apostelepitheton unter besonderer Berücksichtigung des Winfried-Bonifatius und seiner Apostelbeinamen* (Göppinger Akademische Beiträge 42), Göppingen 1971.
- Theodor RUF, *Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorialbildung* (Mainfränkische Studien 32, 1–2), Würzburg 1984.
- Anton RULAND, *Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone*, AUfr 13 (1855) S. 111–210.
- Klaus RUPPRECHT, *Das Einungswesen des oberfränkischen Adels im ausgehenden 15. Jahrhundert*, in: BHVB 130 (1994) S. 99–114.
- Klaus RUPPRECHT, *Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit* (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 42), Neustadt/Aisch 1994.
- Hubert RUSS, *Die Edelfreien und Grafen von Truhendingen* (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 40), Neustadt/Aisch 1992.
- Beat Matthias von SCARPATETTI, *Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Bd. 1 Abt IV: Codices 574–669*, Wiesbaden 2003.
- Meinrad SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1, 2* Stuttgart u. a. 1999.
- Michael SCHÄFER, *Das Würzburger Landgericht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und seine ältesten Protokolle*, Diss. phil. Würzburg 2002 (Ausdruck der Computerdatei), Tl.1: Darstellung, Teil 2, 1–3 Edition (unfolliert).
- Werner SCHÄFKE, *Frühchristlicher Widerstand, in: Aufgang und Niedergang der römischen Welt. II: Principat, Bd. 23, 1: Religion*, hg. von Wolfgang HAASE, Berlin – New York 1979, S. 460–723.
- D. SCHELER, *Die fränkische Vorgeschichte des ersten Reichsgesetzes gegen Weinverfälschung*, in: BHVB 120 (1984; Festschrift Gerd Zimmermann) S. 489–504.
- Bernhard SCHEMMELE, *Hugo von Trimberg*, in: *Fränkische Lebensbilder 4* (1971) S. 1–26.
- Walter SCHERZER, *Das Hochstift Würzburg*, in: *Unterfränkische Geschichte*, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 2: *Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters*, Würzburg 1992, S. 17–84.
- Winfried SCHICH, *Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur* (Städteforschung A 3), Köln-Wien 1977.
- Rudolf SCHIEFFER, *Ludwig der Fromme rechts des Rheins*, in: *Der weite Blick des Historikers. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag*, hg. von Wilfried EHBRECHT u. a., Köln – Weimar – Wien 2002, S. 13–21.
- Theodor SCHIEFFER, *Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*. Neudruck mit einem Nachwort, Darmstadt 1972.
- Walter SCHLESINGER, *Das Frühmittelalter*, in: *Geschichte Thüringens*, hg. von Hans PATZE – Walter SCHLESINGER, Bd. 1², Köln-Wien 1985, S. 317–380.
- Walter SCHLESINGER, *Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen*, in: *Althessen im Frankenreich (Nationes 2)*, Sigmaringen 1975, S. 9–61; wiederabgedruckt in: *DERS., Ausgewählte Aufsätze 1965–1979*, hg. v. Hans PATZE – Fred SCHWIND (Vorträge und Forschungen 34), Sigmaringen 1987, S. 1–48.
- Andreas Christoph SCHLUNK, *Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode*, Wiesbaden 1988.
- Franz-Josef SCHMALE, *Die Glaubwürdigkeit der jüngeren Vita Burchardi. Anmerkungen zur Frühgeschichte von Stadt und Bistum Würzburg*, in: *JffL 19* (1959) S. 45–83.
- SCHMALE – STÖRMER, *Entwicklung I. – Franz-Josef SCHMALE – Wilhelm STÖRMER, Die politische Entwicklung bis zur Eingliederung ins Merowingische Frankenreich*, in: *Handbuch III 1* S. 66–88.
- SCHMALE – STÖRMER, *Entwicklung II. – Franz-Josef SCHMALE – Wilhelm STÖRMER, Die politische Entwicklung. [Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum (716/19–1257)]*, in: *Handbuch III 1* S. 115–208.
- Erich Ludwig SCHMIDT, *Johannes Böhm aus Aub. Die Entstehung der deutschen Volkskunde aus dem Humanismus*, in: *ZBLG 12* (1939/40) S. 94–111.
- Hans-Joachim SCHMIDT, *Espace et conscience de l'espace dans l'historiographie médiévale allemande, in: Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne. Actes des colloques de Sévres (1997) et Göttingen (1998)*, sous la direction de Jean-Claude SCHMITT et Otto Gerhard OEXLE, Paris 2003, S. 511–536.

- Hans-Joachim SCHMIDT, Raumkonzepte und geographische Ordnung kirchlicher Institutionen im 13. Jahrhundert, in: Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (Vorträge und Forschungen 49), Stuttgart 2002, S. 87–125.
- Ludwig SCHMUGGE, Mobilität und Freiheit im Mittelalter, in: Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 307–324.
- Erich SCHNEIDER, »glorie und nutzen«. Tiepolos Fresken in der Würzburger Residenz als Plädoyer für die Francia Orientalis, in: Nachdenken über fränkische Geschichte. Vorträge aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums der Gesellschaft für fränkische Geschichte vom 16.–19. September 2004, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 361–399.
- Joachim SCHNEIDER, Dynastische Historiographie und Totenmemoria beim Niederadel in sozialgeschichtlicher Sicht: der Fall Ehenheim, in: Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel, hg. von Hans-Peter BAUM u. a. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), Stuttgart 2006, S. 307–334.
- Joachim SCHNEIDER, Überregionale Integrationstendenzen im deutschen Niederadel. Zwei Briefzeitungen von 1427 und die Adelseinungen der Hussitenzeit, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hg. von Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 115–139.
- Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Andechs-Meranier – Rang und Erinnerung im hohen Mittelalter, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter, Mainz 1998, S. 55–68.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein – deutsche Sonderentwicklung oder europäische Forschungslücke? Eine Zusammenfassung, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (Vorträge und Forschungen 61), Ostfildern 2005, S. 393–409.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Nomen patriae. Die Entstehung Frankreichs in der politisch-geographischen Terminologie (10.–13. Jahrhundert) (Nationes 7), Sigmaringen 1987.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Regnum und ducatus. Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987) S. 81–114.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Reich – Volk – Nation: Die Entstehung des deutschen Reiches und der deutschen Nation im Mittelalter, in: Mittelalterliche nationes – neuzeitliche Nationen. Probleme der Nationsbildung in Europa (Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien 2), Wiesbaden 1995, S. 73–101.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Französisches Sonderbewußtsein in der politisch-geographischen Terminologie des 10. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter, hg. von Helmut BEUMANN (Nationes 4), Sigmaringen 1983, S. 49–91.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Völker – Stämme – Herzogtümer. Von der Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, in: MIÖG 108 (2000) S. 31–47.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Widukind von Corvey, Richer von Reims und der Wandel politischen Bewußtseins im 10. Jahrhundert, in: Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hg. v. Carlrichard BRÜHL – Bernd SCHNEIDMÜLLER, München 1997, S. 83–102.
- Paul SCHÖFFEL, Herbispolis sacra, hg. von Wilhelm Engel (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 7), Würzburg 1948.
- Erich SCHRADER, Vom Werden und Wesen des würzburgischen Herzogtums Franken, in: ZRG GA 80 (1963) S. 27–81.
- Hermann SCHREIBMÜLLER, Wanderungen und Wandlungen des Raumbegriffs Franken, in: DERS., Franken in Geschichte und Namenwelt. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Günther SCHUHMANN (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 10), Würzburg 1954, S. 1–5.
- (Friedrich) Frh. v. SCHRÖTTER, Das Münzwesen der hohenzollernschen Burggrafen von Nürnberg und der Markgrafen von Brandenburg in Franken 1350–1515 (Münzstudien 3), Halle 1927.
- Ernst SCHUBERT, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), in: Fränkische Lebensbilder 4 (1971) S. 130–172.
- Ernst SCHUBERT, Der rätselhafte Begriff »Land« im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Concilium medii aevi 1 (1998) S. 15–27.

- Ernst SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE, o. O. o. J. (Sonderabdruck der Aufsätze aus BDLG 114, 1978), S. 865–890.
- Ernst SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996.
- Ernst SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 23), Würzburg 1967.
- Robert SCHUH, Die germanisch-deutsche und slawische Besiedlung Frankens im Lichte der Ortsnamen, in: Franken im Mittelalter. *Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte*, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 25–41.
- Robert SCHUH, Franken als Ortsnamenlandschaft, in: *Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte*, hg. v. Werner K. BLESSING – Dieter J. WEISS (Franconia 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 31–49.
- Günther SCHUHMAN, Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken (Jb. d. Hist. Vereins für Mittelfranken 90), Ansbach 1980.
- Peter-Johannes SCHULER, Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE, o. O. o. J. (Sonderabdruck der Aufsätze aus BDLG 114, 1978), S. 659–694.
- Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. 3: Die Mark unter der Herrschaft der Hohenzollern (1415–1535), Berlin 1963.
- Hans K. SCHULZE, Die Grafchaftsverfassung der Karolinger in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973.
- Hans K. SCHULZE, Hegemoniales Kaisertum. Ottonen und Salier (Siedler Deutsche Geschichte), Berlin 1991.
- Hans K. SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Festschrift für Helmut Beumann, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE – Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 388–405.
- Hans K. SCHULZE, Ostfranken und Alemannien in der Politik des fränkischen Reiches, in: *Alemannien und Ostfranken im Frühmittelalter*, hg. von Franz QUARTHAL (Veröff. des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 48), Buhl/Baden 1984, S. 13–38.
- Fritz SCHUMANN, Rebsorten und Weinsorten im mittelalterlichen Deutschland, in: *Weinwirtschaft im Mittelalter. Zur Verbreitung, Regionalisierung und wirtschaftlichen Nutzung einer Sonderkultur aus der Römerzeit. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 21. bis 24. März 1996 in Heilbronn*, hg. von Christhard SCHRECK – Hubert WECKBACH (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 9), Heilbronn 1997, S. 221–254.
- Alois SCHÜTZ, Die Andechs-Meranier in Franken und ihre Rolle in der europäischen Politik des Mittelalters, in: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter*, Mainz 1998, S. 3–54.
- Adolf SCHWAMMBERGER, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken (bis 1361) (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 16), Erlangen 1932.
- Erich SCHWARZ, Die elbgermanische Grundlage des Ostfränkischen, in: *JffL* 15 (1955) S. 31–67.
- Rainer Christoph SCHWINGES, Sozialgeschichtliche Aspekte spätmittelalterlicher Studentebursen in Deutschland, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 30), Sigmaringen 1986, S. 527–564.
- Rainer Christoph SCHWINGES, Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: *Die Universität in der Welt. Die Welt in der Universität*, hg. von Hanns-Albert STEGER – Hans HOPFINGER (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 33), Neustadt/Aisch 1994, S. 1–26.
- Rainer Christoph SCHWINGES, Deutsche Universitätsbesucher im 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröff. d. Inst. f. europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 123. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Wiesbaden 1986.
- Josef SEMMLER, *Francia Saxonica* oder Die ostfränkische Reichsteilung von 865/76 und die Folgen, in: *DA* 46 (1990) S. 337–374.

- Reinhard SEYBOTH, Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften 24), Göttingen 1985.
- Wolf SINGER, Selbsterfahrung und neurobiologische Fremdbeschreibung. Zwei konflikträchtige Erkenntnisquellen, in: Beiträge zu einer aktuellen Anthropologie. Zum 100jährigen Jubiläum der Gründung der Wissenschaftlichen Gesellschaft im Jahre 1906 in Straßburg hg. von Hans-Rainer DUNCKER (Schriften der Wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 19), Stuttgart 2006, S. 129–150.
- Otto SPÄLTER, Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332 (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 48), o. O. 2005.
- August SPERL, Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechtes, Stuttgart-Leipzig 1908.
- Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18), Wiesbaden 1978.
- Rolf SPRANDEL, Der merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 5), Freiburg i. Br. 1957.
- Rolf SPRANDEL, Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im früheren Mittelalter, in: JffL 38 (1978) S. 7–38.
- Rolf SPRANDEL, Kilian und die Anfänge des Bistums Würzburg, in: WDGB 54 (1992) S. 5–17.
- Rolf SPRANDEL, Von Malvasia bis Kötzchenbroda. Die Weinsorten auf den spätmittelalterlichen Märkten Deutschlands (VSWG Beiheft 149), Stuttgart 1998.
- Rolf SPRANDEL, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: JffL 36 (1976) S. 117–144.
- Tobias SPRINGER, Als Franken noch nicht fränkisch war. Zur Besiedlungsentwicklung vom Ende der römischen Kaiserzeit bis zur Merowingerzeit in Nordbayern, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. v. Werner K. BLESSING – Dieter J. WEISS (Franconia 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 9–29.
- Franz STAAB, Die Mainzer Kirche im Frühmittelalter, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1,1, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Würzburg 2000, S. 87–194.
- Württembergisches Städtebuch, hg. von Erich KEYSER (Deutsches Städtebuch 4), Stuttgart 1962.
- Heide STAMM, Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung. Mit einem Anhang: Die Turnierchronik des Jörg Rugen (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 166), Stuttgart 1986.
- Hugo STEGER, Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken. Das Lautsystem der Mundarten im Ostteil Frankens und seine sprach- und lautgeschichtlichen Grundlagen (Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung 13), Neustadt/Aisch 1967.
- Hugo STEGER, Ursprünge der Nürnberger Sprache, in: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, hg. von Gerhard PFEIFFER, München 1971, S. 69–72.
- Friedrich STEIN, Geschichte der Grafen und Herren zu Castell von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginne der neuen Zeit 1058–1528, Schweinfurt 1892.
- Friedrich STEIN, Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1885–86.
- Ernst STEINDORFF, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., Bd. 2, Leipzig 1881.
- Dirk STEINHILBER, Dux, Fahne und Schwert auf Würzburger Münzen des Mittelalters, in: Mainfränkisches Jahrbuch 7 (1955) S. 64–79.
- Edmund E. STENGEL, Der Stamm der Hessen und das Herzogtum Franken, in: Festschrift Ernst Heymann, Bd. 1, Weimar 1940, S. 129–174, wiederabgedruckt in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte (Veröff. d. Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 26), Marburg 1960, S. 355–402.
- Rudolf Graf STILLFRIED – Siegfried HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden. Ein Beitrag zu den Hohenzollerischen Forschungen, Berlin 1881.
- Herfried STINGL, Die Entstehung der deutschen Stammeshertzogtümer (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 19), Aalen 1974.
- STÖRMER, Innere Entwicklung I. – Wilhelm STÖRMER, Innere Entwicklung [Von der Vorzeit bis zur fränkischen Staatsiedlung], in: Handbuch III 1 S. 89–112.

- STÖRMER, Innere Entwicklung II. – Wilhelm Störmer, Die innere Entwicklung: Staat, Gesellschaft, Kirche, Wirtschaft [Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum], in: Handbuch III 1 S. 210–330.
- Wilhelm STÖRMER, Die konradinisch-babenbergische Fehde um 900. Ursachen, Anlaß, Folgen, in: Konrad I. – Auf dem Weg zum »Deutschen Reich« ?, hg. von Hans-Werner GOETZ, Bochum 2006, S. 169–183.
- Wilhelm STÖRMER, Im Karolingerreich, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter KOLB – Ernst-Günter KRENIG, Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg 1989, S. 153–204.
- Peter STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, 5 Bde. (Handbuch der Altertumswissenschaft II 5, 1–5), München 1996–2004.
- Wolf-Heino STRUCK, Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der mittleren Lahn, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1972) S. 28–52.
- Arthur SUHLE, Deutsche Münz- und Geldgeschichte bis zum 15. Jahrhundert, ² Berlin 1964.
- Gerd TELLENBACH, König und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VII 4), Weimar 1939.
- Götz-Rüdiger TEWES, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13), Köln-Weimar-Wien 1993.
- Heinz THOMAS, Die Deutschen und die Rezeption ihres Volksnamens, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 34), Sigmaringen 1990, S. 19–50.
- Heinz THOMAS, Julius Caesar und die Deutschen. Zu Ursprung und Gehalt eines deutschen Geschichtsbewußtseins in der Zeit Gregors VII. und Heinrichs IV., in: Die Salier und das Reich, Bd. 3, hg. von Stephan WEINFURTER – Hubertus SEIBERT, Sigmaringen 1991, S. 245–277.
- Matthias THUMSER, Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 38), Neustadt/Aisch 1989.
- Hans THURN, Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg, Bd. 1–4, Wiesbaden 1970–1990.
- Dieter TIMPE, Römische Geschichte und Heilsgeschichte (Hans-Lietzmann-Vorlesungen 5), Berlin – New York 2001.
- Karl UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. 1: Otto II. 973–983, Leipzig 1902.
- Helgard ULMSCHEIDER, Greker, Troianer, die edeln Romer und König Artus' Tafelrunde. Exempel für den fränkischen Adel in den Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg, in: Scripturus vitam. Lateinische Biographie von der Antike bis in die Gegenwart. Festgabe für Walter Berschin zum 65. Geburtstag, hg. von Dorothea WALZ, Heidelberg 2002, S. 1077–1099.
- Cord ULRICHS, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (VSWG Beiheft 134), Stuttgart 1997.
- Cord ULRICHS, Die Ritterschaft in den Hochstiften Würzburg und Münster im Spätmittelalter, in: Wirtschaft – Gesellschaft – Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel, hg. von Hans-Peter BAUM u. a. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), Stuttgart 2006, S. 381–399.
- Klaus VOIGT, Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland (Kieler Historische Studien 17), Stuttgart 1973.
- Otto VOLK, Weinbau und Weinabsatz im späten Mittelalter, in: Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeyer Kolloquium, hg. v. Alois GERLICH (Geschichtliche Landeskunde 40), Stuttgart 1993, S. 49–163.
- Otto VOLK, Wirtschaft und Gesellschaft am Mittelrhein vom 12. bis zum 16. Jahrhundert (Veröff. d. Hist. Kommission für Nassau 63), Wiesbaden 1998.
- Werner WAGENHÖFER, Die Bibra. Studien und Materialien zur Genealogie und zur Besitzgeschichte einer fränkischen Niederadelsfamilie im Spätmittelalter (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 45), Neustadt/Aisch 1998.
- Heinrich WAGNER, Bonifatiusstudien (QFW 60), Würzburg 2003.
- Heinrich WAGNER, Entwurf einer Genealogie der Grafen von Henneberg, in: Wissenschaftliche Festschrift zum Jubiläum »900 Jahre Henneberger Land. 1096–1996« (Jb. des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 11), Kloster Veßra u. a. 1996, S. 33–152.

- Heinrich WAGNER, Die Erstnennung Bambergs ca. 718, in: BHVB 137 (2001) S. 151–168.
- Heinrich WAGNER, Zur Frühzeit des Bistums Würzburg, in: Mainfränkisches Jahrbuch 33 (1981) S. 95–121 (I), WDGB 48 (1986) S. 111–131 (II).
- Heinrich WAGNER, Die Hedene, die hl. Bilhildis und die Erstnennung von Bamberg, in: WDGB 61 (1999) S. 13–50.
- Heinrich WAGNER, Zur Topographie von Königsgut und Pfalz Salz, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hg. von Lutz FENSKE (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 11, 4), Göttingen 1996, S. 149–183.
- Heinrich WAGNER, Die Zehntschenkungen Pippins für Würzburg (751/2), in: 1250 Jahre Bistum Würzburg. Archäologisch-historische Zeugnisse der Frühzeit, hg. von Jürgen LENSSEN – Ludwig WAMSER, Würzburg 1992, S. 35–38.
- Ulrich WAGNER, Geschichte der Stadt zwischen Bergtheim 1400 und Bauernkrieg 1525, in: Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2001, S. 114–159, 596–604.
- Ulrich WAGNER, Die Stadt Würzburg im Bauernkrieg, in: Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 2: Vom Bauernkrieg 1525 bis zum Übergang an das Königreich Bayern 1814, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2004, S. 40–49, 875f.
- Uwe Jens WANDEL, Württemberg, Henneberg, Scharfenberg, in: Archiv und Regionalgeschichte. 75 Jahre Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, hg. von Norbert MOCZARSKI u. a. (Schriften des Thür. Staatsarchivs Meiningen 3), Meiningen 1998, S. 9–20.
- WATTENBACH – LEVISON – LÖWE. – Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, bearbeitet von Wilhelm LEVISON und Heinz LÖWE, Weimar 1952–1990.
- Wilhelm WATTENBACH – Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, Bd. 1, Darmstadt 1976.
- Günter WEGNER, Kirchenjahr und Meßfeier in der Würzburger Domliturgie des späten Mittelalters (QFW 22), Würzburg 1970.
- Rita WEHNER, Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Stiftes Haug in Würzburg (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 17), Neustadt a. d. Aisch 1979.
- Ulrich WEIDINGER, Untersuchungen zur Wirtschaftsstruktur des Klosters Fulda in der Karolingerzeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 36), Stuttgart 1991.
- Stefan WEINFURTER, Das Bistum Willibalds im Dienste des Königs. Eichstätt im frühen Mittelalter, in: ZBLG 50 (1987) S. 3–40.
- Stefan WEINFURTER, Sancta Aureatensis Ecclesia. Zur Geschichte Eichstatts in ottonisch-salischer Zeit, in: ZBLG 49 (1986) S. 3–40.
- Dieter J. WEISS, Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (Veröff. d. Gesellschaft f. fränkische Geschichte IX 39), Neustadt/Aisch 1991.
- Dieter J. WEISS, Der Deutsche Orden, in: Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER u. a., Münster 2005, S. 125–140.
- Dieter J. WEISS, Reichsgewalt, Reichskirche und Adel in Franken vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes MERZ – Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 2004, S. 83–99.
- Peter WEISS, Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.–12. Jahrhundert) (elementa diplomatica 6), Marburg 1997.
- Karl WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, Bd. 2: Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, Stuttgart 1908.
- Großer Historischer Weltatlas, hg. v. Bayer. Schulbuch-Verlag, Tl. 2: Mittelalter, München 1970.
- Alfred WENDEHORST, Die Benediktinerabtei und das adlige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg (Germania sacra NF 40. Das Bistum Würzburg 6), Berlin – New York 2001.
- Alfred WENDEHORST, Das Bistum Eichstätt 1: Die Bischofsreihe bis 1535 (Germania sacra NF 45), Berlin – New York 2006.
- Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg, Tl. 1–3 (Germania sacra NF 1, 4, 13), Berlin – New York 1962, 1969, 1978.

- Alfred WENDEHORST, Die Würzburger Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, in: WDGB 16/17 (1955) S. 170–188.
- Alfred WENDEHORST, Fulda und Würzburg. Tausend Jahre Konfrontation, in: Fulda im Alten Reich, hg. von Berthold JÄGER (Veröff. d. Fuldaer Geschichtsvereins 95), Fulda 1996, S. 153–168.
- Alfred WENDEHORST, Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung, in: Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, hg. von Andreas KRAUS, Bd. 1, München 1984, S. 235–245.
- Alfred WENDEHORST, Raum und Epochen der fränkischen Geschichte, in: Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte, hg. v. Werner K. BLESSING u. Dieter J. WEISS (Franconia 1), Neustadt/Aisch 2003, S. 1–7.
- Reinhard WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abh. d. Akademie der Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Klasse III 93), Göttingen 1976.
- Annegret WENZ-HAUBFLEISCH, Miracula post mortem. Studien zum Quellenwert hochmittelalterlicher Mirakelsammlungen vornehmlich des ostfränkisch-deutschen Reiches (Siegburger Studien 26), Siegburg 1998.
- Hans WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, in: ZRG GA 73 (1956) S. 225–299.
- Albert WERMINGHOFF, Conrad Celtis und sein Buch über Nürnberg, Freiburg i. Br. 1921.
- Albert WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert, Halle a. S. 1919.
- Karl Ferdinand WERNER, Les duchés »nationaux« d'Allemagne au IX^e et au X^e siècle (1979), in: Les Principautés du moyen-âge. Actes du Congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public, Bordeaux 1973, Bordeaux 1979, S. 29–46; wiederabgedruckt in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs, Sigmaringen 1984, S. 311–328 (zit. nach dem Wiederabdruck).
- Karl Ferdinand WERNER, La genèse des duchés en France et en Allemagne, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: Un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, S. 175–207; wiederabgedruckt in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs, Sigmaringen 1984, S. 278–310.
- Karl Ferdinand WERNER, Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Ordinamenti militari in Occidente nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 15), Spoleto 1968, S. 791–843.
- Matthias WERNER, Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 28), Sigmaringen 1982.
- Johann Christian WIBEL, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, Bd. 1 u. 2., Ansbach 1752–53.
- Jürgen WILKE, Die Ebstorfer Weltkarte, 2 Bde. (Veröff. d. Inst. f. hist. Landesforschung der Universität Göttingen 39), Bielefeld 2001.
- Dietmar WILLOWEIT, Vertragen, Klagen, Rügen. Reaktionen auf Konflikt und Verbrechen in ländlichen Rechtsquellen Frankens, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hg. von Dieter RÖDEL – Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S.196–224.
- Armin WOLF, Ikonologie der Ebstorfer Weltkarte und politische Situation des Jahres 1239, in: Ein Weltbild vor Columbus. Die Ebstorfer Weltkarte. Interdisziplinäres Colloquium 1988, hg. von Hartmut KUGLER, Weinheim 1991, S. 54–116.
- Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von Herwig WOLFRAM (MIÖG Erg.bd. 24), Wien-Köln-Graz 1973, S. 19–178.
- A. WOLKENHAUER, Die Kotbuser Fragmente zweier handschriftlicher Karten von Deutschland aus dem 15. Jahrhundert, in: Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1910, Berlin 1910, S. 17–47.
- Althochdeutsches Wörterbuch, im Auftrag der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig hg. von Rudolf GROSSE, Bd. 3, Berlin 1971–1985.
- Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bd. 1, München 1967.
- Gerhard WUNDER (unter Mitwirkung von Georg LENCKNER), Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart und Köln 1956.
- Otto v. ZALLINGER, Das Würzburgische Herzogthum, in: MIÖG 11 (1890) S. 528–573.

- Hans-Ulrich ZIEGLER, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg von 1007–1139, Tl. 2: Die Urkunden des 12. Jahrhunderts, in: *AfD* 28 (1982) S. 58–189.
- Gerd ZIMMERMANN, Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken, in: *JffL* 23 (1963) S. 379–408.
- Hilary ZMORA, *State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia, 1440–1567*, Cambridge 1997.
- Thomas ZOTZ, Ethnogenese und Herzogtum in Alemannien (9.–11. Jahrhundert), in: *MIÖG* 108 (2000) S. 48–66.
- Thomas ZOTZ, Goslar – Silberbergbau und frühe Pfalz, in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993*, Bd. 1, Hildesheim – Mainz 1993, S. 241–247.

Prolegomena

1. Bewußtsein und Vorstellung als Kategorien historischer Erkenntnis

»Étudier l'imaginaire d'une société, c'est aller au fond de sa conscience et de son évolution historique«. – »Die Vorstellungswelt einer Gesellschaft untersuchen, heißt auf den Grund ihres Bewußtseins und ihres geschichtlichen Werdens hinabsteigen« (Jacques Le Goff) ¹. Gilt dieser Satz, dann läßt sich zugleich sagen: Wenn die Erforschung der Vorstellungen einer Gesellschaftsformation zu den Fundamenten ihres Bewußtseins und ihrer historischen Entwicklung führt, dann werden Evolution und Eigenart einer Großgemeinschaft auch am ehesten durch das Studium ihrer Bewußtseinsinhalte und der Vorstellungen, die sie mit sich und ihrem Werden und Wesen verband, aufgeklärt werden können. Befunde von Archäologie und Sprachwissenschaft, historische Ereignisse und strukturelle Sachverhalte als solche sagen nichts über das Denken und Empfinden vergangener Sozialverbände. Selbst wenn Völker und Stämme ihre Entstehung mit gemeinschaftstiftenden Vorgängen oder dem initiativen Handeln eines Gründerheroen verknüpfen, präsentieren sie nichts anderes als Vorstellungen, die ihrem Selbstverständnis zu einer bestimmten Zeit und unter konkreten Bedingungen symbolischen Ausdruck verliehen. Wilhelm Tell existierte allein im politischen Mythos. Insofern gewinnt gerade für die Frage nach der Herausbildung und Eigenart von Großgemeinschaften jeglicher Art die Interpretation von Nachweisen einstiger Vorstellungen, von Zeugnissen des Bewußtseins der eigenen Identität oder deren Spiegelungen und Akzeptanz durch Dritte entscheidende Bedeutung.

Der Gegenstandsbereich, den Le Goffs Forschungsansatz berührt, sind Bewußtseinsaussagen und Vorstellungen von Menschen in Bezug auf ihre kulturelle Umwelt innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts. Die damit berührte Fragestellung hat längst Akzeptanz gefunden, ohne methodisch fest etabliert zu sein. Worin liegen Autorisierung und Chancen des Historikers beim Umgang mit diesem Sachkomplex? Welche Aufschlüsse darf die Geschichtswissenschaft von der Beschäftigung mit ihm erwarten? Welche Vorbehalte sind bei ihrer Gewinnung und Verarbeitung zu beachten?

Insofern alle historische Erkenntnis, wie Kant formuliert, »cognitio ex datis« ist ², geht es dem Historiker auch beim Umgang mit den Phänomenen Bewußtsein und Vorstellung nicht um die Voraussetzungen der sie konstituierenden Prozesse, sondern um die dabei erbrachten Befunde in deren Funktion als Quellen der Geschichtswissenschaft. Sein Augenmerk gilt dem Bewußten und Vorgestellten von Menschen oder Menschengruppen der Vergangenheit, soweit es ihm aus der Überlieferung zugänglich ist, als Grundlage spezifischer wissenschaftlicher Aussagen. Mit anderen Worten: Der Historiker wird bei der Beschäftigung mit Bewußtseins- und Vorstellungssachverhalten angesichts seiner besonderen Kompetenz und Fragestellung als Geistes- und Kulturwissenschaftler – ungeachtet aller Aufmerksamkeit, die die moderne Forschungsdiskussion über die kognitiven Vor-

1 LE GOFF, L'imaginaire médiéval, Préface S. VIII.

2 Kritik der reinen Vernunft, Transzendente Methodenlehre, 3. Hauptstück: Die Architektonik der reinen Vernunft: »Wenn ich von allem Inhalte der Erkenntnis, objektiv betrachtet, abstrahiere, so ist alles Erkenntnis, subjektiv, entweder historisch oder rational. Die historische Erkenntnis ist *cognitio ex datis*, die rationale aber *cognitio ex principiis*«; ² Riga 1787, S. 863f.

aussetzungen menschlicher Gedächtnisleistungen auch ihm abverlangt³ – keine substantiellen Beiträge über die neuronalen, psychologischen oder philosophischen Grundlagen dieser Vorgänge⁴ liefern können. Wohl aber darf er versuchen, wenn er sich über die theoretischen Voraussetzungen seines Vorgehens Klarheit verschafft, über die Erfassung und Interpretation von Bewußtseinsinhalten und Vorstellungsbildern früherer Epochen zu neuen Verständnisebenen des Gestern vorzustoßen. Ihn interessiert das einstige Gegenwärtighaben realer und begrifflich-gedanklicher Sachverhalte im Wissen, Denken und Reflektieren von menschlichen Individuen und Kollektiven, wie es in Texten, Zeichen und Bildern Ausdruck gewonnen hat. Aber auch deren sekundäre Verformung durch spätere Implementierungen und Projektionen im Gedächtnis nachfolgender Generationen oder als Ergebnis situativer Beeinflussung mündlicher Überlieferung kann Gegenstand seiner Analyse sein⁵. Fragestellung und Zugriffsweise des Historikers beim Umgang mit Bewußtseins- und Vorstellungsobjekten sind somit letztlich anthropologisch fundiert. Insofern er aber über die individuelle Aussage zu allgemeinen historischen Feststellungen vorzustoßen versucht, ordnet sich sein Tun in umfassende Zusammenhänge geschichtlicher Apperzeption und Deutung überhaupt ein.

In welchem Verhältnis stehen Bewußtsein und Vorstellung und beider historische Bezugungen zueinander? Verglichen mit dem Bewußtsein als mentale Gerichtetheit auf einfache Sachverhalte hat Vorstellung, wie die griechischen und lateinischen Äquivalente dieses Begriffs zeigen, wesentlich mit dem Wirksamwerden von Phantasie und Imagination, also mit bildhafter Vergegenwärtigung (*repraesentatio*), zu tun. Ihr Wesen entfaltet sich dadurch, daß sie undifferenzierte Bewußtseinsinhalte in komplexere Zusammenhänge geschichtlicher, sozialer oder religiöser Kontextualisierung einordnet und durch sie zu veranschaulichen versucht. Maßgebliche Träger von Vorstellungen sind über die Informationsgruppen Text und Zeichen hinaus dementsprechend zeitgenössische Bilder, mit denen interpretatorisch sich auseinanderzusetzen auch dem Historiker zugemutet werden darf, zumal er über sie gegebenenfalls auf zeitgenössische Rituale und Handlungen stößt, hinter denen sich ebenfalls bewußtseinsrelevante Anschauungen verbergen können.

Auch hier beschränkt seine fachliche Zuständigkeit den Vertreter der Geschichtswissenschaft jedoch auf die Aufnahme und Interpretation von Form und Inhalt, Grundlagen und Hintergründen von Vorstellungen der Vergangenheit. Ihm obliegt die Deutung der Konfigurationen, die sich das reflektierende Individuum oder die konsensgetragene Gemeinschaft von bestimmten Phänomenen ihrer sozialen und kulturellen Umwelt sowie

3 Vgl. FRIED, Aktualität S. 54ff.; DERS., Schleier, bes. S. 80ff., 358ff.

4 Definitionen und Interpretationen der Begriffe »Bewußtsein« und »Vorstellung« sind Legion und untereinander nicht selten widersprüchlich. Die hier vorgetragene Anschauung steht in keiner bestimmten Lehrmeinung, sondern versucht dem Erkenntnisinteresse des Historikers mehr oder weniger pragmatisch gerecht zu werden. Umfassende ideengeschichtliche Gesamtüberblicke mit weiterführender Literatur liefern die betr. Stichworte im Historischen Wörterbuch der Philosophie Bd. 1 (1971) Sp. 888–906, Bd. 11 (2001) Sp. 1227–1247. Zur aktuellen Diskussion über die neuronalen Grundlagen kognitiver Leistungen SINGER, Selbsterfahrung S. 129ff.

5 Vgl. FRIED, Schleier S. 153ff., 223ff., 333ff. In Anwendung auf unsere Thematik vgl. unten etwa S. 98 mit Anm. 21

von deren Veränderungen machte, der Nachvollzug erklärender oder rechtfertigender Ausmalungen, die sie grundlegenden Bewußtseinszusammenhängen angedeihen ließ, ohne daß er fundierte Stellungnahmen zu neurophysiologischen Abläufen oder tiefenpsychologischen Zusammenhängen abgeben könnte.

Als Bewußtseins- und Vorstellungsgeschichte wird neuerdings eine spezielle historische Betrachtungsweise bezeichnet, die auf der vorrangigen Auswertung bewußtseinsrelevanter und vorstellungsgeprägter Quellenbefunde beruht und deren Aussagen in den Vordergrund stellt. Das erkenntnistheoretische und forschungspraktische Verhältnis von Bewußtseins- und Vorstellungsgeschichte läßt sich relativ problemlos bestimmen, nämlich als eine im wesentlichen gleichgerichtete methodische Zugriffsweise mit graduellen Übergängen der Gegenstandsgrundlage und der Aussagemöglichkeiten. Bewußtsein erschließt sich gegenüber der Vorstellung in der Regel als vorausgehende, allgemeinere Kategorie. Jede Vorstellung ist von einem bestimmten Bewußtsein getragen. Andererseits aber hat sich nicht jeder Bewußtseinsinhalt zu einer komplexen Vorstellung entfaltet. Insofern kann die Bewußtseinsgeschichte die Vorstellungsgeschichte einschließen und umgekehrt, kann aber auch zu ihr aufsteigen und zu ihr zurückkehren, steht auf jeden Fall in keinem grundsätzlichen Gegensatz zu ihr.

Bewußtseins- und Vorstellungsinhalte der Vergangenheit sind nach dem Gesagten entsprechend der klassischen, von Droysen und Bernheim begründeten Ordnung des Materials historischer Erkenntnis⁶, obwohl beide den spezifischen Befund noch nicht erkannten, als Zeugnisse vormaliger menschlicher Auffassungen den »Überresten«⁷ gewesenen Lebens, d. h. den Traditionsbeständen einstiger menschlicher Kultur und Daseinsgestaltung, zuzuordnen. Es sind »Realitäten einer immateriellen Welt«⁷, aber als solche für die Geschichtswissenschaft nicht weniger bedeutungsvoll und aussagereich als die Artefakte des Alltagslebens oder der schriftliche Niederschlag von Rechtswesen und Verwaltung. Ihr Realitätsgehalt liegt zwar auf einer anderen Ebene als jener der – letztlich aber auch stets post festum konstruierten – Fakten der politischen und der Strukturgeschichte, aber der Historiker darf sie genauso substantiell, d. h. als quellenvermittelte Vorgegebenheiten seiner Interpretation, verarbeiten wie diese. Indem er sie, wie im Falle unseres Themas, als Relikte einstiger gemeinschaftsabhängiger Bewußtheiten und Vorstellungen, etwa von der Existenz und spezifischen Ausprägung eines mit bestimmten Raum- und Bevölkerungseinheiten verbundenen Identitätsgefühls, ernst nimmt, gewinnt er Zugang zu historischen Befunden, die aus anderen Quellenbereichen nicht zu gewinnen sind.

Die Untersuchung von Bewußtseinsinhalten und Vorstellungen des Mittelalters hat sich in jüngerer Zeit als spezifische Forschungsrichtung der modernen Mediävistik mit dem Ziel etabliert, bisher unbeachtete Lebensbereiche der Vergangenheit auszuleuchten. Tatsächlich ist es gelungen, wie Hans-Werner Goetz formuliert, durch die Behandlung

6 Vgl. für Droysen jeweils § 22 c in seiner »Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte« sowie im »Grundriß der Historik«; DROYSEN, Historik S. 45ff., 333; dazu BERNHEIM, Lehrbuch S. 255ff., 569ff. Droysen behält die Begriffe Vorstellung und Bewußtsein im wesentlichen dem Tätigkeitsbereich des modernen Historikers vor, der sich eine Vorstellung von der Vergangenheit macht und sie vermittelt bzw. ihren idealen Gehalt zu Bewußtsein bringt.

7 Vgl. SINGER, Selbsterfahrung S. 131.

»der Vorstellungswelt der Menschen vergangener Epochen eine bedeutende Dimension der Vergangenheit« neu zu erschließen. Indem die Vorstellungsgeschichte historische Quellen nach den »Eindrücken, Auffassungen und Urteilen« ihrer Autoren zu Sachverhalten ihrer Daseinswelt befragt, eröffnet sie Einsichten, die dem Forschungsansatz der Ereignis- und Strukturgeschichte unzugänglich sind, und tritt damit in Methodik und Erkenntnisertrag gewissermaßen als »dritte Dimension der Vergangenheit« gleichberechtigt neben diese ⁸. Gleiches gilt im Grunde, wenn wir sie begrifflich sondern wollen, für die moderne Bewußtseinsgeschichte, deren Aufmerksamkeit in historischer Fragestellung sich vor allem auf die Bestimmung von Allgemeinbefunden kollektiver Befindlichkeit wie »Geschichtsbewußtsein«, »Epochenbewußtsein« usw., gerichtet hat ⁹. Hierzu sind letztlich auch sozial und räumlich konnotierte Gemeinschaftsüberzeugungen wie das Stammes- und Landesbewußtsein, d. h. Bekundungen der eigenen kollektiven Identität oder deren Spiegelung durch Dritte, zu zählen. Es geht dabei in der Tat nicht nur um Vorstellungszusammenhänge in der verfeinerten Formgebung von Historiographie, Literatur und Kunst, sondern ebenso um punktuelle oder streiflichtartige Bezeugungen von einfachen, unreflektierten Bewußtseinsinhalten, die meist eher beiläufig als gezielt in die Äußerungen von Zeitgenossen einfließen, und zwar vorzugsweise im Zusammenhang mit Feststellungen, Angaben und Charakterisierungen, für die sie sich mehr oder weniger kontrolliert der Begriffe und Formeln bedienen, die ihre Anschauung von Sachverhalten ihrer Lebenswelt bestimmten. Auch aus diesem Grund lassen sich in der praktischen Vorgehensweise Bewußtseins- und Vorstellungsgeschichte bzw. ihre spezifischen Aussagemöglichkeiten nicht immer strikt trennen und sollten daher gebündelt und aufeinander bezogen für den jeweiligen Erkenntnisvorgang eingesetzt werden.

Heuristisch gesehen, bedarf die Aufdeckung, Sammlung und Ordnung der hierher gehörenden Befunde gezielter Recherchen in zeitspezifischen Quellen der unterschiedlichsten Form und Gattung. Unter ihnen kommt, ohne daß sich ein allgemeingültiger Kanon abstecken ließe oder irgendeine Möglichkeit ausgeschlossen werden sollte, einerseits den Erzeugnissen von Geschichtsschreibung, Frömmigkeit und Rechtsordnung, andererseits dokumentarischen Aussagen jeglicher Art besonderes Gewicht zu.

Das Forschungsinteresse sollte sich jedoch, um der Gefahr einer hermetischen Innensicht zu entgehen, nicht auf die Deskription und Deutung von Bewußtseins- und Vorstellungswelten beschränken, sondern auch dem Problem des Verhältnisses von bewußtseins- bzw. vorstellungsgespiegelter und historischer Wirklichkeit stellen. Es braucht an dieser Stelle nicht in die Diskussion der Frage eingetreten zu werden, ob für den Historiker

8 Grundlegend GOETZ, »Vorstellungsgeschichte« S. 253ff.; die Zitate hier S. 256, 261. Vgl. auch DERS., *Moderne Mediävistik* S. 274; DERS., *Proseminar Geschichte* ²S. 385f., wo indes ein etwas anderer Sach- und Begriffskanon auftaucht, wenn als »<dritte Ebene> historischer Betrachtungsweisen die menschlichen Ideen oder Vorstellungen und die Mentalitäten« zusammengefaßt werden, sowie demnächst seine Aufsatzsammlung »Vorstellungsgeschichte« – Der deklaratorische Untertitel des Buches von Hans-Henning KORTÜM, *Menschen und Mentalitäten. Einführung in Vorstellungswelten des Mittelalters*, Berlin 1996 läßt nicht erkennen, daß dieses Werk zu unserer Thematik nichts beiträgt.

9 Vgl. die neueren Aufsatzsammlungen »Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein«, hg. GOETZ (1998); »Epochenschwelle und Epochenbewußtsein«, hg. HERZOG – KOSELLECK (1987).

»historische Wirklichkeit« überhaupt objektiv erkennbar ist, ob er sie nicht stets selbst zu konstruieren und damit in ihrer Subjektivität anzuerkennen genötigt sei. Es geht schlicht um den Realitätshintergrund des jeweils Bewußten bzw. Vorgestellten. Zwar wird bezweifelt, daß die Vorstellungsgeschichte »zu einer Rekonstruktion vergangener Ereignisabläufe oder Zustände vordringen« könne¹⁰. Aber die Beschäftigung mit ihr ohne den zumindest virtuellen Rückbezug auf eine vorauszusetzende Sachgrundlage gliche einem Schattenspiel.

Hervorbringungen von Bewußtsein und Vorstellung sind Reaktionen auf Dinge, die außerhalb des bewußtseins- und vorstellungsfähigen Individuums liegen. Zu unterscheiden sind dementsprechend bewußtseinsformende Faktoren und deren Wirkung anzeigende Aussagen. Vorstellung mag fiktionale Elemente enthalten, ja sie bedarf dieser, um einfache Bewußtseinsdaten zu veranschaulichen. Von der reinen Fiktion ist sie jedoch aufgrund ihrer realen Bezugsgrundlage grundsätzlich und scharf zu trennen. Denn Bewußtsein beruht, auch wenn es um gedanklich-begriffliche Sachverhalte geht, auf Apperzipierbarem, Wahrzunehmendem, Erfahrbarem, wendet ihm Aufmerksamkeit zu, spiegelt es wider, bildet es ab und verarbeitet es, wenn auch fraglich, in welcher Klarheit und Eindeutigkeit¹¹.

Bewußtsein und Vorstellungen bedürfen, um sich zu akzentuieren, eines Anlasses, einer Herausforderung, eines Impulses. Deshalb kommen ihre Ergebnisse oft scheinbar beiläufig, ja zufällig zustande, verdanken ihr Hervortreten eher der Kontingenz als der systematischen Überlegung. Die Eindrücke und Anstöße zu bestimmen, auf die das Bewußtsein reagiert, die die Vorstellung gestaltend verwertet und imaginiert, dürfte in der Praxis nicht geringe Schwierigkeiten bereiten. Denn Bewußtseinsbelege und Vorstellungsbilder sind keine Regesten historischer Abläufe oder Strukturbeschreibungen, die lediglich rückübersetzt werden müßten, um den Betrachter vor die Realitäten der Vergangenheit zu versetzen. Beide Sachverhalte liegen auf unterschiedlichen Wirklichkeitsebenen. Trotzdem darf, ja sollte der Historiker versuchen, hinter den Bewußtseins- und Vorstellungsdaten, über sie und mit ihrer Hilfe das spezielle geschichtliche Substrat, auf das sich die jeweiligen Eindrücke bezogen, in seiner Eigenart und seinen Umrissen zu erkennen und darauf bezügliche Veränderungen und Entwicklungen festzuhalten. Zweck seiner Bemühungen wäre es also, durch die Analyse von Bewußtseins- und Vorstellungsinhalten die sie stimulierenden Faktoren der Vergangenheit aufzudecken. Er muß zu erfahren versuchen, worin der geschichtliche Kern der von ihm diagnostizierten überindividuellen Bewußtseinsdaten und Vorstellungen im räumlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext ihrer Gegenwart bestand.

Beispielsweise dürften ethnisch-räumliche Sachverhalte des Mittelalters, sofern sie nicht einfach mechanisch tradiert wurden, wenn auch in individueller Brechung, jeweils aktuelle, und damit sich wandelnde Bewußtseins- und Vorstellungsbefunde hervorgerufen haben. Durch den synchronen wie diachronen Vergleich einer zusammenhängenden

10 Vgl. die Vorbehalte von GOETZ, »Vorstellungsgeschichte« S. 264.

11 Die Rolle des Faktors Aufmerksamkeit beim Prozeß des Bewußtwerdens und insofern der Auswahl der Bewußtseinsinhalte betont SINGER, Selbsterfahrung S.136, 139, 146.

Folge solcher Aussagen müßte es möglich sein, Differenzierungen und Wandlungen entsprechender Sachverhalte zu erkennen. Weiterhin kann, wenn es zur Häufung übereinstimmender Aussagen, etwa des kollektiven Gemeinschaftsbewußtseins, in unterschiedlichen Belegsorten zum gleichen Zeitabschnitt kommt, wohl zu Recht auf einen diesen Wahrnehmungen entsprechenden ethnogenetischen Vereinheitlichungsprozeß bzw. Verdichtungsstatus geschlossen werden. Hier wird der Historiker das Wagnis auf sich nehmen müssen, im konkreten Fall die Probe aufs Exempel zu machen.

Zugleich aber stellt sich ihm die Frage nach der Interaktion von Vorstellung und Handeln, und damit der Anreiz zu untersuchen, wie verfestigte Bewußtseinsinhalte und Vorstellungskomplexe ihrerseits als Herausforderungen und Impulse auf die politischen Konzeptionen und Handlungsentwürfe der Zeitgenossen und Nachlebenden einwirkten und sie zu einer praktischen Umsetzung allgemein akzeptierter Vergangenheitsbilder veranlaßten. Es geht also in unserem Zusammenhang nicht nur um die Wirkung der Realität auf mentale Befunde, sondern umgekehrt auch um die Frage, ob und wieweit Vorstellung Realität schuf, Bewußtsein sich zu Tatsachen verdichtete, beide als Kräfte der Veränderung oder des Beharrens wirksam wurden. Insofern zielt der Umgang mit dieser Thematik, über die bisherigen Entwürfe hinausgehend, auch darauf ab, Bewußtsein und Vorstellung als Ursachen politischer Aktivitäten herauszustellen.

Die Skizzierung dieser Zusammenhänge macht deutlich, daß Bewußtseinsgegenstände, auf die sich die Aufmerksamkeit der historischen Forschung richtet, vornehmlich solche sind, die von Wir-Gruppen getragen wurden, in Großgemeinschaften verankert waren. Auch das Gemeinschaftsbewußtsein des Einzelnen war letztlich von der Gruppe geprägt, der er sich zugehörig fühlte, mit der er sich identifizierte¹². Gemeinschaftsbezogene Vorstellungen, die in Geschichtsbild und Rechtskanon, in Literatur und Kunst, im politischen Zeremoniell oder kirchlichen Kult vergegenwärtigt wurden, mußten, damit sie Bestandteil öffentlicher Kommunikation wurden und blieben, an allgemeingültige Überzeugungen anknüpfen, diese erkennbar darstellen oder fortbilden. Die historische Interpretation der Bewußtseins- und Vorstellungsdaten von Gemeinschaften führt daher unmittelbar auf deren mentale, politische, religiöse, rechtliche, sprach- und raumbezogene oder wie auch immer bestimmte Identitätskomponenten.

In Bewußtseinszeugnisse und Vorstellungen unserer Quellen sind die Wahrnehmungen der Zeitgenossen eingeflossen. Notwendigerweise sind daher Eigenart und Problematik der Wahrnehmungsweise sozialer, räumlicher oder kulturbedingter Befunde der Vergangenheit in die Interpretation entsprechender Sachverhalte einzubeziehen, d.h. es ist danach zu fragen, welche politischen und institutionellen Statusformen den zeitgenössischen Beobachtern als Grundlage ihrer darauf bezogenen Äußerungen dienten. Im Rahmen solcher Analysen spielen die Ordnungsbegriffe, die den jeweiligen Sachverhalten zugeordnet wurden, eine ausschlaggebende Rolle. Sie waren Ausdrucksformen der Selbst- oder Fremdefinition mittelalterlicher Großverbände und ihrer Protagonisten. Aber auch bei ihnen geht es letztlich um »Vorstellungen, die der Mensch des Mittelalters von seiner

12 Vgl. nur ASSMANN, Gedächtnis S. 130ff.

Wirklichkeit hatte«¹³, wobei Zeit-, Situations- und Subjektgebundenheit der Wahrnehmungskategorien und Deutungsschemata der jeweiligen Zeugnisgattungen und Quellenautoren in Rechnung zu stellen sind¹⁴.

Bewußtseinsinhalte und Vorstellungen als Quelle und Gegenstand historischer Forschung haben in den letzten Jahrzehnten zur Erhellung vielgestaltiger Sachverhalte – von den Jenseitsbildern bis zum Hexenglauben, vom Artusmythos bis zu den Inszenierungsmustern der höfischen Welt, um nur einige Beispiele zu nennen – gedient¹⁵. Auch für die Erforschung ethnogenetischer Prozesse und ihrer Ergebnisse wurden sie herangezogen, freilich nicht selten in einer methodisch unklaren und voreiligen Vermischung mit Arbeitsweisen und Fragestellungen der Herrschafts- und Strukturgeschichte, die ihre Deutungsmöglichkeiten nur partiell auszuschöpfen erlaubte oder ihre Konturen verzerrte. Demgegenüber soll hier der Versuch unternommen werden, das mentale Erscheinungsbild einer bestimmten räumlich-ethnischen Einheit zunächst in konsequenter Blickrichtung auf bewußtseins- und vorstellungsgeschichtliche Befunde zu untersuchen und erst dann, wenn Ergebnisse dieser Analysen vorliegen, die Brücke zu anderen historischen Sachbereichen zu schlagen, d. h. nach ihren geschichtlichen Hintergründen zu fragen, ihre geschichtliche Bedingtheit zu fixieren.

Unser Interesse richtet sich speziell auf die Bewußtseinsinhalte und Vorstellungen, die die handelnden und reflektierenden Zeitgenossen mit dem Namen bzw. dem Begriffsinhalt »Franken«, bezogen auf die Mainlande jenseits von Spessart, Rhön und Odenwald, im räumlichen und personellen Verständnis dieser Größe verbanden. Die Untersuchung dieser Zusammenhänge mit Hilfe der Materialien, Methoden und Aussageweisen des hierfür belangvollen Phänomen- und Quellenarsenals soll einen bisher nicht genutzten Zugang zur Erhellung zentraler Probleme der mittelalterlichen Geschichte dieser Landschaft – vor allem der Frage, wie Franken Franken wurde und Franken blieb und unter welchen Modalitäten es sich in Bewußtsein und Vorstellung des Mittelalters darstellte – eröffnen.

Es geht somit, unter einem anderen Blickwinkel gesehen, letztlich um die Identität und das Profil einer konkreten geschichtlichen Einheit. Ungeachtet der definitorischen Umstrittenheit und Vieldeutigkeit des Identitätsbegriffs in der interdisziplinären Diskussion, hat sich die heuristische Fruchtbarkeit des mit ihm verbundenen Verständnisansatzes auch in der Fragestellung der Historiker inzwischen als tragfähig erwiesen. Zwar läßt sich das für die Deutung geschichtlicher Identitäten bislang überzeugendste Erklärungsmodell, Jan Assmanns Paradigma vom »kulturellen Gedächtnis«¹⁶, angesichts seiner Verankerung im Selbstfindungsprozeß der Hochkulturen des Vorderen Orients und des östlichen Mittelmeerraumes in der Antike, nicht ohne weiteres auf die ganz anders gearteten Gemeinschafts- und Herrschaftsbildungen des mittelalterlichen Europa und seiner Teileinheiten übertragen. Doch können wesentliche methodische und gedankliche Ansätze dieses Ent-

13 SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte S. 405.

14 Vgl. FRIED, Gens und regnum S. 73ff.; DERS., Schleier S. 49ff., 109ff., 140ff.

15 Vgl. die Forschungsübersicht von PATLAGEAN, L'histoire de l'imaginaire S. 249–269; dazu auch GOETZ, Moderne Mediävistik S. 87f., 122, 274ff. sowie insgesamt LE GOFF, L'imaginaire médiévale; Hochmittelalterliches Geschichtsbewußtsein, hg. GOETZ; PASTOUREAU – RABEL, Histoire S. 610ff.

16 Vgl. ASSMANN, Gedächtnis.

wurfs durchaus in unsere Betrachtung einbezogen werden. Wie in der Alten Welt sind Bewußtseins- und Vorstellungsbefunde auch im Mittelalter in reziproker Wirkweise engstens mit der Entwicklung und Struktur ihres politischen Substrats verflochten. Diese sind daher gleichermaßen den Identitätsbefunden unserer Analysen als historisches Profil, in dem sich Werden und Wesen einer bestimmten räumlich-ethnischen Konfiguration – hier jener des mittelalterlichen Franken – abzeichnen, zur Seite zu stellen. Gemeinsam und auf einander bezogen dienen sie der Deutung von Sachverhalten, deren Erklärung mit den klassischen Zugriffsweisen der Geschichtswissenschaft bislang nicht gelungen ist.

2. Franken: Begriff und Zuordnung

Man erzählt die Anekdote, daß Königin Elisabeth II. vor einem Deutschlandbesuch den Wunsch äußerte, Marbach kennenzulernen. Die Angelegenheit wurde arrangiert, die Königin im Schiller-Nationalmuseum geziemend empfangen. Doch nach der zweiten Vitrine mit Dichter-Autographen fragte sie: »And where are the horses?«. Betretenes Schweigen. Erst jetzt merkte man, daß Ihre Majestät nicht die Hinterlassenschaft der deutschen Klassiker, sondern das Gestüt gleichen Namens hatte sehen wollen. Die Lehre: Es ist empfehlenswert, ja unerlässlich, sich beim Gebrauch von Eigennamen rechtzeitig deren Zuordnung zu vergewissern. Auch und ganz besonders beim Begriff »Franken« – als geographische wie als Personenbezeichnung verstanden!

Der Name »Franken« gehört zu jenen germanischen Ethnonymen, die bis zum heutigen Tage in Gebrauch sind, im Laufe einer durch fast zwei Jahrtausende überschaubaren Entwicklung jedoch auf sehr unterschiedliche räumliche und personelle Substrate bezogen wurden. Das wirft Probleme für jeden auf, der sich vor die Aufgabe einer unmißverständlichen Umsetzung der Quellenbezeichnungen gestellt sieht. Die Beschäftigung mit der Geschichte des westgermanischen Großvolkes der Franken und der nach ihnen benannten Herrschafts- und Siedlungsräume in der Zeitperspektive des Merowinger- und Karolingerreiches sowie seiner mittelalterlichen Nachfolgestaaten Frankreich und Deutschland reibt sich einerseits an der Inkongruenz der lateinischen Quellentermini zur modernen Begrifflichkeit, andererseits an der Inkonstanz dieser Bezeichnungen im Verhältnis zur jeweils gemeinten Basis. In besonderem Maße gilt dies auch für das onomastische Material des 8.–12. Jahrhunderts, mit dem sich die vorliegende Untersuchung zu beschäftigen hat. Die Unklarheit, was die Namen »Franci« und »Francia« nebst damit gebildeten Zusammensetzungen in der Realität ihrer jeweiligen Gegenwart und Umwelt bedeuteten, wird durch unreflektierte Eindeutschungen noch verstärkt. Der uninformierte Benutzer aktueller Widukind- und Thietmar-Übersetzungen könnte beispielsweise vermuten, daß Franken im 10. und 11. Jahrhundert am Rhein lag¹. Ebenso werden Autoren, die der changierenden Ausdrucksweise der Zeitgenossen folgen, ihren Lesern das Verständnis ihrer Aussagen nicht erleichtern². Aus diesem Grund erscheinen einleitend einige klärende Feststellungen über den Sprachgebrauch dieses Buches unerlässlich.

Eine Untersuchung über das Werden und das Selbstverständnis Frankens im Mittelalter kann nicht umhin, das Objekt ihrer Analyse, das mainländische Franken, unabhängig von seiner jeweiligen Benennung in den Quellen, durchgehend mit ein und demselben Namen zu bezeichnen. Sie bedient sich dabei der Form, die sich für diesen Raum und seine Bewohner im Deutschen im Laufe des Mittelalters ausschließend und allein durchgesetzt hat: Franken. Eine den Quellen folgende flatternde Begrifflichkeit wird damit, soweit es sich nicht um onomastische Phänomene als solche handelt, vermieden. Dabei ist allerdings

1 Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen unten S. 80, 81.

2 Das gilt insbesondere für die Behandlung des von den Konradinern angestrebten »Herzogtums Franken« in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts; vgl. unten S. 151ff.

in Kauf zu nehmen, und dieses Problem stellt sich nicht zum ersten Mal, daß für Francia-Belege anderer Landschaften, in denen sich dieser Begriff nicht zu verfestigen vermochte, d. h. im wesentlichen für die späteren Rheinlande, entweder die Quellentermini oder Aus-hilfsbezeichnungen verwendet werden müssen.

Die Mehrdeutigkeit der für unsere Thematik belangvollen Quellenbezeichnungen ist, wie schon angedeutet, durch den langfristigen und teilweise mehrfachen Wandel von Bezugsgrundlage und Benennungsweise zu erklären. Die Franken (lat. *Franci*) sind zunächst jener Stammesverband im Rhein- und Maasbereich, der seit dem 3. Jahrhundert in den spätantiken Quellen auftritt und seit dem 5. Jahrhundert im Gefolge einer ausgreifenden politischen und ethnischen Expansion in weiten Teilen des europäischen Kontinents – darunter den deutschen Geschichtslandschaften am Mittel- und Niederrhein, im Mosel-, Lahn- und Maingebiet – zum bestimmenden Siedlungs- oder Herrschaftsfaktor wurde³. Sie waren die Träger des nach ihnen benannten frühmittelalterlichen Großreiches (*Francia, regnum Francorum*), dessen Reichsvolk. Als dieses Herrschaftsgebilde im Laufe des 9. Jahrhunderts in unterschiedliche Teilkörper zerfiel, vermochte auf die Dauer nur das westliche Teilreich, die *Francia occidentalis*, den Frankennamen an sich zu binden. Wie in Frankreich bildeten sich jedoch auch in Deutschland die partiellen Siedlungsverhältnisse der Stammes- und Reichsfranken in der Onomastik der von ihnen geprägten Räume ab. Dabei kam es im ostfränkisch-deutschen Reich aufgrund von begriffs- und bewußtseins-geschichtlichen Entwicklungen, deren Hintergründe zu klären unsere Aufgabe sein wird, teilweise zu überlagernden Bezeichnungen, deren mögliche Doppel-, ja Mehrdeutigkeit im jeweiligen Aussagezusammenhang zu beachten ist.

Hilfreich für die Ordnung der damit aufgegriffenen Probleme dürfte vorab ein – spätere Ergebnisse zusammenfassender – Überblick über die entscheidenden Namensvarianten in ihrem diachronen Zusammenhang sein⁴. Der Versuch, den im Laufe einer längeren Entwicklung innerhalb Deutschlands von den Mainlanden monopolisierten Frankennamen in seinen wechselnden Zuordnungen zu erklären, hat mit folgenden Variablen und ihnen entsprechenden personellen und räumlichen Sachbezügen der zunächst noch ton-angehenden lateinischen Quellen zu rechnen:

Francia

- a) das frühmittelalterliche *regnum Francorum* als herrschaftlicher Großraum (Franken-reich),
- b) die vorrangig von Angehörigen des fränkischen Großvolkes besiedelten und geprägten Landschaften innerhalb des westfränkisch-französischen und ostfränkisch-deutschen Reiches.

3 Vgl. Stw. »Franken«, II A und B, III A und B, in: RGA 9 (1995) S. 388–461 (H. AMENT, H. H. ANTON u. a.) mit den dort gegebenen Nachweisen.

4 Auszugehen ist dabei von den in Kap. A I 1 ausgebreiteten und im einzelnen nachgewiesenen Materialien.

Franci

- a) die Bewohner des regnum Francorum insgesamt (fränkisches Reichsvolk),
- b) die Angehörigen des Frankenstammes innerhalb der jeweiligen karolingischen und nachkarolingischen Reichsteile.

Francia orientalis

- a) die östlich von Kohlenwald, Maas und Rhein liegenden Teile des fränkischen Reiches,
- b) das Teilreich Ludwigs des Deutschen und seiner Nachfolger (Ostfrankenreich),
- c) die Landschaften fränkischen Rechts und z. T. auch fränkischer Siedlung innerhalb des östlichen Teilreiches einschließlich des Maingebietes,
- d) die durch das Stromgebiet des Maines zusammengefaßten Landschaften östlich von Rhön, Spessart und Odenwald als solche.

Franci orientales

- a) die im Osten des großfränkischen Reichs lebenden Franken,
- b) seit den fränkischen Reichsteilungen die Bevölkerung des Ostfrankenreichs überhaupt,
- c) die Angehörigen fränkischen Rechts innerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches einschließlich der Bewohner des Maingebietes,
- d) die Bevölkerung der Mainlande allein.

Die Übersicht zeigt, daß die Landes- und Bevölkerungsbezeichnung »Franken« keineswegs unerläutert und durchgängig für alle lateinischen Wortentsprechungen anwendbar ist, da sonst die Gefahr ständiger Verwechslungen der gemeinten Substrate bestünde. Sie erweist zugleich, daß im Deutschen für die Vielzahl der Franci- und Francia-Bezüge eindeutige moderne Äquivalente nicht verfügbar sind. Dennoch bedarf es eines terminologisch differenzierenden, die gemeinten Gebiete und Personeneinheiten unmißverständlich kennzeichnenden Benennungssystems, das sowohl unser eigentliches Untersuchungsobjekt, Franken, unverwechselbar als solches herausstellt als auch die konkurrierenden Bezeichnungen eindeutig identifizierbar kenntlich macht. In diesem Rahmen ist der jeweilige Zeithorizont zu beachten, da, wie die vorangehend zusammengestellten Beispiele zeigen, die Varianten der Frankenbezeichnung historische Wandlungen widerspiegeln.

Die Unterscheidung einer regional definierten Francia orientalis und ihrer Bewohner vom regnum orientalium Francorum und dessen Bevölkerung wird im konkreten Zusammenhang sachlich und terminologisch zumeist keine Probleme bereiten. Schwieriger sind die innerdeutschen Franci- und Francia-Bezeichnungen des 8.–12. Jahrhunderts in den Griff zu bekommen. Ein moderner Lösungsversuch dieses Problems bedient sich einer Nomenklatur, nach der für die Karolingerzeit der »rechtsrheinische Teil der Francia als Ostfranzien«, von dem Moment an aber, wo er »einen in sich geschlossenen Teil des ostfränkischen Reiches darstellte, ... als Franken« [das allerdings nicht mit der heutigen Landschaft dieses Namens verwechselt werden darf] bezeichnet wird, bis dieses Gebilde schließlich in »Rheinfranken und Ostfranken« [gemeint sind mit letzterem nun die Main-

lande, also »Franken« im Sinne unserer Untersuchung] zerfällt⁵. Hier wird mit einer sowohl zeitlich als auch räumlich gleitenden Begriffsskala gearbeitet, die für den modernen Betrachter, abgesehen von den in diesem Zusammenhang vorgenommenen Begrenzungen⁶, mehrfache Verständnisschwierigkeiten mit sich bringt.

Tatsächlich hat die Bezeichnung *Francia orientalis* für die Gesamtheit der Landschaften fränkischen Rechts innerhalb des Ostreiches nur transitorische Bedeutung besessen. Die spätkarolingische Königskanzlei – ihr folgt noch Widukind von Corvey – nennt sie in absoluter Fassung einfach »Francia«⁷. Die Diplome der Ottonen dagegen – und wie sie die Hauptvertreter der Historiographie des 10. und 11. Jahrhunderts – beziehen diesen Begriff in reduzierter Semantik nur noch auf die mittelhheinischen Gebiete fränkischer Siedlung, während die Mainlande jetzt die Bezeichnung *Francia orientalis* erhalten⁸. Genau genommen stehen sich im 10. und 11. Jahrhundert also nicht »Rheinfranken« und »Ostfranken«, sondern »Francia« und »Francia orientalis« gegenüber⁹. Wörtlich umgesetzt, wäre das heutige Franken damit für jene Zeit als »Ostfranken«, die mittelhheinischen Lande als »Franken« zu bezeichnen. Erst vom 12. Jahrhundert an, als die Rheinlande ihren Stammesbegriff aufgeben und die Mainlande sich mit der Neubildung *Franconia* eine unverwechselbare lateinische Eigenbezeichnung zulegen, wäre der Historiker legitimiert, den Namen Franken ohne Vorbehalte auf den noch heute darunter verstandenen Bezugsraum anzuwenden. Wem aber nützt solche begriffliche Überkorrektheit? Klarheit schafft sie selbst für den Historiker nicht.

Wir ziehen es vor, für die räumlichen und personellen Frankenbezüge in der Quellsprache des frühen und hohen Mittelalters statt schwierig zu vermittelnder Neologismen sach- und vorlagennahe Umschreibungen zu verwenden. Aus diesem Grunde bezeichnen wir die Landschaften fränkischen Rechts innerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches und ihre Bewohner in ihrer Gesamtheit (also einschließlich der Mainlande) vorzugsweise als *Francia* bzw. *Franci* innerhalb des Ostreiches, als innerdeutsche *Francia*, als *Francia* als Ganzes u.ä. Dagegen nennen wir das engere fränkische Stammesgebiet am Mittelrhein (ohne die Mainlande) variierend: die ursprünglichen fränkischen (oder stammesfränkischen) Siedlungs- oder Kerngebiete am Rhein, die rheinische oder mittelhheinische *Francia*, unter politischem Aspekt auch konradinische *Francia*, sprechen beim personellen Bezug von den Stammesfranken innerhalb des Ostreiches usw., vermeiden aber die historisch schwach verankerte und nicht eindeutig definierte Gebiets- und Gruppenbezeichnung Rheinfranken.

Der Personen- und Landschaftsname Franken kann damit in dieser Arbeit (sofern es sich nicht um die Frühzeit des großfränkischen Reiches und Volkes handelt) ohne Beden-

5 LUBICH, Weg S. 13f.

6 Wenn LUBICH ebd. »Ostfranzien« als »der rechtsrheinische Bestandteil der Diözesen Speyer, Worms und Mainz sowie die Diözese Würzburg in ihrer gesamten Ausdehnung« definiert, wird das rheinisch-mittelrheinische Siedlungsgebiet der Stammesfranken in unzulässiger Weise dezimiert. Es war durchaus auch linksrheinisch, moselaufwärts usw. verankert.

7 Vgl. oben S. 75.

8 Vgl. das onomastische Material unten S. 77f.

9 Ebd.

ken allein auf die Mainlande östlich von Rhön, Spessart und Odenwald, d. h. die hoch- und spätmittelalterliche *Francia orientalis* bzw. Franconia und ihre Bewohner (*Franci orientales*, *Francones*), angewendet werden, für die schon im Mittelhochdeutschen die vereinfachte Bezeichnung »Francken« geläufig war. Der Terminus »Ostfranken« (auf der Grundlage von: *Francia orientalis*, *Franci orientales*) wird für die räumlich-ethnische Einheit im Maingebiet nur dann gebraucht, wenn dies im Rahmen begriffsgeschichtlicher Argumentationen unerlässlich ist. Die Rede ist, um Wiederholungen zu vermeiden, variierend allerdings auch von Mainfranken, den Mainlanden usw., vor allem, wenn vorrangig der geographische Bezug verdeutlicht werden soll.

Was aber ist im Rahmen einer mediävistischen Untersuchung, historisch-geographisch gesehen, unter Franken zu verstehen? Da der Umfang dieses Großraumes und seine politische Zuordnung ungeachtet der Konstanz seiner Kerngebiete bis weit in die Neuzeit hinein Schwankungen unterworfen war, würde eine geographische Rückschreibung von aktuellen administrativ-organisatorischen Befunden her zu unstatthaften Ausblendungen und Einseitigkeiten und damit letztlich zu einem irreführenden, ja verfälschenden Gesamtbild führen¹⁰. Selbst der fränkische Reichskreis vom Beginn des 16. Jahrhunderts erfaßte die Geschichtslandschaft Franken nicht ausschließlich und vollständig¹¹. Nun hat Alfred Wendehorst 1984 in einer bedenkenswerten Grundsatzüberlegung über den Geschichtsraum Franken empfohlen, da die vier wichtigsten potentiellen Begrenzungen Frankens – sprachlich, geographisch, kirchlich und politisch – sich nicht decken, »sich an der jeweils äußersten der übereinander kopierten Linien (zu) orientieren«, d. h. »den jeweils größten Raum ... im Blickfeld (zu) behalten«¹². Wir tun dies, indem wir unsere Aufmerksamkeit auf ein Gebiet richten, das im ganzen durch den Strombereich des mittleren und oberen Maines mit seinen Hauptzuflüssen fränkische Saale, Tauber und Regnitz bestimmt bzw. durch die Gebirgszüge von Rhön, Spessart und Odenwald im Westen, vom Fichtelgebirge und Böhmerwald im Osten, durch die Südhänge des Thüringer Waldes im Norden und den Fränkischen Schild und die Fränkische Alb im Süden abgesteckt ist¹³. Innerhalb dieses – mit den einstigen Hochstiften Würzburg und Bamberg, Teilen der Diözesen Eichstätt und Mainz sowie der Abtei Fulda, dem Burggrafentum Nürnberg, den Ländern der Grafen von Henneberg, Hohenlohe, Rieneck, Wertheim und Castell, dem wettinischen Coburg und einer Reihe von reichsstädtischen Territorien Bestandteile der heutigen Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Hessen umfassen-

10 Wie es leider bei der Konzeption und Durchführung der Bayerischen Landesausstellung »Edel und frei. Franken im Mittelalter« 2004 in Forchheim der Fall war, die sich im wesentlichen auf ein erst seit dem frühen 19. Jahrhundert bestehendes »bayerisches Franken« beschränkte, auf die Einbeziehung der ihre historische Identität noch immer durch entsprechend benannte Geschichtsvereine (Hennebergisch-fränkischer Geschichtsverein, Historischer Verein für Württembergisch Franken) bekundenden, heute zu Thüringen und Baden-Württemberg gehörenden Teile des mittelalterlichen Franken dagegen verzichtete. Vgl. PETERSOHN, *Franken um 900* S. 57 mit Anm. 5 sowie unten S. 350 zu Anm. 6.

11 Vgl. unten S. 332ff.

12 WENDEHORST, *Geschichte Frankens* S. 235–245, die Zitate S. 237; ähnlich DERS., *Raum und Epochen* S. 1–7, hier S. 2f.

13 Vgl. etwa die Karten »Franken um 800«, »Franken um 1020« und »Franken um 1500«; *Bayerischer Geschichtsatlas* S. 16, 17, 25.

den – Raumes und in Bezug auf ihn und seine Bewohner werden wir danach fragen, ob, seit wann und aufgrund welcher Kriterien man sich hier im Mittelalter als Franke bzw. in Franken fühlte und welchen Ausdruck man diesem Bewußtsein verlieh.

A. Franken in Bewußtsein und Vorstellung des frühen und hohen Mittelalters

I. Die Aussagebereiche

1. Der Frankename in den Mainlanden

Zum Urgestein kollektiven Bewußtseins vergangener Epochen gehören die Namen ethnischer Gemeinschaften und der von ihnen besiedelten Gebiete. In ihnen ist die überindividuelle Überzeugung greifbar, etwas von anderen Einheiten Unterschiedenes, Besonderes, Einmaliges darzustellen. Das gilt auch für den Frankennamen, genauer gesagt: für den Frankennamen in den Mainlanden. Dessen Auftreten in dieser Landschaft verbindet sich mit zwei auffälligen Befunden:

1. Die Mainlande und ihre Bewohner führen den Namen des frühmittelalterlichen westgermanischen Großstammes der Franken und seines Herrschaftsverbandes, obwohl dieses Gebiet, wie Archäologie und Sprachforschung lehren, ursprünglich von einer zum elbgermanischen Kulturkreis gehörigen Bevölkerung besiedelt war ¹.
2. Die ethnisch-räumlichen Bezeichnungen *Franci* und *Francia*, ahd. *Frankon*, mhd./nhd. *Franken* sind in den stammesfränkischen Kerngebieten Deutschlands am Nieder- und Mittelrhein ² schon im Hochmittelalter verschwunden und haben hier anderen Namen Platz gemacht.

Ein doppeltes Phänomen verlangt somit Aufklärung, wenn der Blick auf den onomastischen Prozeß in den Mainlanden und seinen geographischen Bezug gerichtet wird: einerseits die Frage, die die Forschung seit langem beschäftigt: wie kam es zur Übernahme des Frankennamens in den Landschaften östlich des Spessarts, andererseits, und dieses Problem hat die Forschung bisher nicht gesehen, geschweige zu klären versucht: wie ist seine alleinige Beibehaltung gerade in diesem Raum zu erklären? Rezeption und Persistenz erschließen sich damit als kennzeichnende Merkmale der fränkischen Namensentwicklung.

Die bisherigen Versuche zur Erklärung des Frankennamens in den Mainlanden ³ greifen zu kurz, da sie sich zumeist auf die Anfangsphase der Rezeption beschränken und diese vordergründig als Ausdruck jener Strukturwandlungen dieses Raumes nach der Vernichtung und herrschaftlichen Unterordnung des Alamannen- und des Thüringerreiches durch

1 Archäologie: ROSENSTOCK – WAMSER, *Landnahme* S. 61ff.; MENGHIN, *Grundlegung* S. 47ff., 68ff.; HABERSTROH, *Siedlungsgeschichtliche Entwicklungen* S. 4ff.; SPRINGER, *Franken* S. 9ff., 19ff. – Sprachforschung: SCHWARZ, *Grundlage* S. 31ff.; STEGER, *Sprachraumbildung* S. 333ff.; SCHUH, *Besiedlung* S. 25ff.

2 Vgl. EWIG, *Franken* S. 109ff.; *Die Franken. Wegbereiter Europas*, insbes. Einzelbeiträge in Bd. 1 S. 55ff. (Christoph REICHMANN), 110ff. (Volker BIERBRAUER), 129ff. (Hermann AMENT), 237ff. (Franz STAAB), 241ff. (Alfried WIECZOREK).

3 Knappe Übersicht *LexMA* 4 (1989) Sp. 728f. (A. WENDEHORST); SCHMALE – STÖRMER, *Entwicklung I* S. 67ff. Eine ausführlichere Darlegung, leider ohne Belege, bietet SCHREIBMÜLLER, *Wanderungen*. Nur die Anfänge in sehr unterschiedlicher Bewertung bei BOSL, *Franken um 800* S. 10ff.; PFEIFFER, *Mainlande* S. 23ff.

die merowingischen Frankenkönige seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts⁴ begreifen, die die moderne Wissenschaft als »Verfrankung« bzw. »Frankisierung« versteht⁵, dabei die namengeschichtliche Entwicklung in ihrem Gesamtverlauf und in ihrer Komplexität jedoch außer Acht lassen⁶. Umfassendere Untersuchungen zu den mittelalterlichen Francia-Bezeichnungen⁷ haben wichtige Materialien auch für Franken bereitgestellt, ohne sich naturgemäß mit einer Feinanalyse der dortigen Phänomene befassen zu können. Grundsätzlich ist zu sagen, daß es sich um einen onomastischen Prozeß handelt, bei dem Wechselwirkungen von herrschaftlicher Steuerung, passiver Übernahme und bewußter Identifizierung eine Rolle gespielt haben dürften. Theoretisch ist den in diesem Zusammenhang durchlaufenen Vorgängen ein vierstufiges Erklärungsmodell zugrunde zu legen:

Phase 1: die Lande um den Main und ihre Bewohner weisen keinen Namen auf,

Phase 2: die Lande um den Main und ihre Bewohner werden in die Frankenbezeichnung einbezogen,

Phase 3: für die Mainlande setzen sich diesen Raum und seine Bevölkerung distinktiv kennzeichnende Sonderformen des Frankennamens durch,

Phase 4: der Frankename verflüchtigt sich andernorts in Deutschland als Selbst- und Fremdbezeichnung, bleibt aber aufgrund bestimmter Identifikationsmechanismen an den Mainlanden haften und kennzeichnet künftig allein diese Gegend und ihre Bewohner.

Für die Rekonstruktion dieser Vorgänge sind Quellen dokumentarischer und historiographischer Art heranzuziehen. Sie stehen für die Frühzeit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, mehren sich dann freilich in einem Maße, daß es ausgeschlossen ist, vollständige Beleglisten auszubreiten. Es kann somit nur um die Besprechung einer für unsere Fragestellung bedeutsamen Auswahl gehen. Ausdrücklich in Erinnerung zu rufen ist in diesem Zusammenhang der methodische Vorbehalt, daß raum- und bevölkerungsbezogene Aussagen historischer Texte Relevanz nur für die Entstehungszeit der jeweiligen Quelle, nicht dagegen für ihre Referenzeпоche beanspruchen können⁸.

4 Zur Ausgangssituation ROSENSTOCK – WAMSER, Landnahme S. 68ff.; SCHMALE – STÖRMER, Entwicklung I S. 70ff.; KOCH, Expansion S. 270ff.; SPRINGER, Franken S. 23ff.

5 Vgl. SPRANDEL, Adel; SCHLESINGER, Zur politischen Geschichte S. 9ff. (Wiederabdruck S. 1ff.); PFEIFFER, Mainlande S. 28ff.; SPRANDEL, Gerichtsorganisation S. 7ff.; FRIESE, Studien; SCHULZE, Ostfranken und Alemannien S. 13ff.; BUTZEN, Die Merowinger bes. S. 187ff.; STÖRMER, Innere Entwicklung I S. 96ff.

6 Vgl. etwa LINDNER, Untersuchungen S. 40: »Dieser Prozeß der Aufnahme und der Verschmelzung fränkischer mit bereits vorhandenen älteren Elementen fand seinen sichtbaren Ausdruck in der Verwendung der Begriffe Francia orientalis für die Gebiete östlich des Rheins und orientales Franci für die dortige Bevölkerung«.

7 Vgl. KURTH, Francia S. 67ff.; MOHR, Absonderung S. 19ff. (Wiederabdruck S. 54ff.); DERS., »Francia orientalis« 27ff.; LUGGE, »Gallia«; EWIG, Beobachtungen S. 99ff. (Wiederabdruck S. 323ff.); BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 83ff. Vgl. GOETZ, Wandlung S. 133ff.

8 Daher verbietet es sich beispielsweise, die Nachrichten der nur fragmentarisch erhaltenen Vita metrica s. Bilhildis (ed. GROPP S. 791–794), die frühestens 1279, wenn nicht gar erst im 14. Jh. entstand (vgl. WAGNER, Die Hedene S. 26f.; DERS., Erstnennung S. 159), mit ihrer Schilderung einer Reise des *dux Frankorum* Heden (I.) mit seiner jungvermählten Gattin Bilhildis nach Bamberg, wo die *Frankorum gentes* ihnen Ehrungen erweisen (ed. GROPP S. 793), bereits als Quelle für die Situation Frankens im frühen 8. Jahrhundert heranzuziehen. – Ähnliches gilt für den urkundlichen Quellenbereich. Man kann aus

Phase 1 – die Namenlosigkeit des späteren Franken und seiner Bewohner – hat ungeachtet der frühen Einbeziehung dieses Gebietes in die Machtsphäre der Frankenkönige erstaunlich lange gedauert. Sie wird durchgängig faßbar in den Quellen der Merowingerzeit, die sich mit den Landschaften östlich des Rheins beschäftigen⁹. Die Zuordnung der Mainlande, soweit sie den Amtsherzögen aus der Dynastie der Hedenen unterstanden, zum fränkischen Rechtsbereich dürfte zwar, wenn die Deutung der Darstellung des Gesetzgebers EDDANAN in der Modeneser Handschrift der Lex Ribuarica auf Herzog Heden d. Ä. (nach 643 – nach 676?) zutrifft¹⁰, schon in merowingischer Zeit vollzogen worden sein¹¹, hat jedoch keine Widerspiegelung in einer Landesbezeichnung gefunden. Die Urkunden, die Herzog Heden II. 704 und 717 in Würzburg und Hammelburg für Willibrord von Echternach ausstellte¹², entbehren jeder Bereichsangabe. Die Briefe des hl. Bonifatius und die auf seinen Angaben beruhenden Papstschreiben und -urkunden der 30er bis 40er Jahre des 8. Jahrhunderts kennen zwar für den Raum zwischen Hessen und Thüringen, Bayern und Alemannien einzelne Gau- und Bevölkerungsamen, benutzen für ihn jedoch keine zusammenfassende Bezeichnung¹³. Dieser namenlosen Zeitschicht ist vermutlich auch die früheste martyrologische Fixierung von Kilians Ende im irischen Kloster Tallaght zuzuweisen. Im Martyrologium Tamlachtense (um 826/833), dem ältesten erhaltenen Textzeugen der irischen Version des Martyrologium Hieronymianum mit singulären Kulteinträgen, die Irland teils über das Kloster Iona um 750 erreichten, teils auf einer erweiterten

Gründen der methodischen Vorsicht die Formulierungen der Arnulfurkunde von 889 (DArn. 69) *de pagis orientaliū Franchorum* usw. nicht bereits für die von ihr bestätigten, nicht erhaltenen Verleihungen Karlmanns und Pippins von ca. 741/42 in Anspruch nehmen; vgl. auch unten Anm. 45.

9 Vgl. SPRANDEL, Adel S. 71ff.; BUTZEN, Die Merowinger S. 27ff., 53ff.

10 Vgl. MORDEK, Die Hedenen S. 356ff. mit Abb. S. 357; DERS., Leges S. 493 mit Abb. 378 S. 494; DERS., Gesetzgeber S. 1040ff. mit Taf. XXXIII. – Zu Heden d. Ä. DERS., Die Hedenen S. 348ff.; FRIESE, Studien S. 38ff., 169; WAGNER, Die Hedene S. 21ff.

11 Als Geltungsbereich der Lex Ribuarica ist das austrasische Königreich insgesamt anzunehmen, Heden d. Ä. hat als Gesetzgeber vor allem für den eigenen Dukat zu gelten; vgl. MORDEK, Die Hedenen S. 359f., 362 mit der Konsequenz S. 364: »Durch ihn, der ... als (Mit-)Urheber der Lex Ribuarica fungierte, wurde Franken wohl erst eigentlich fränkisch«. Ähnlich SPRANDEL, Gerichtsorganisation S. 12: »Das Erscheinen der Hedene im Würzburger Raum bedeutete eine neue und jetzt entscheidende Etappe des fränkischen Engagements in Mainfranken«. – »Fränkisch« ist hier freilich auf das Reichsvolk bzw. das Königtum zu beziehen.

12 Ed. WAMPACH, Grundherrschaft Echternach. Quellenband Nr. 8 S. 27ff., Nr. 26 S. 63ff. Für eine Datierung der zweiten Urkunde auf 716 plädiert WAGNER, Die Hedene S. 25, 37. Zum besitzrechtlich-genealogischen Hintergrund der Schenkungen WERNER, Adelsfamilien S. 148ff.

13 Die Briefe des heiligen Bonifatius, ed. TANGL, Nr. 43: Papst Gregor III., c. 738 (JL 2246) *optimatibus et populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hassis, Bortharis et Nistresis, Uuedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis vel omnibus in orientali plaga constitutis*. Von den genannten Kleinverbänden sind wohl nur die beiden letzteren in Franken anzusetzen; vgl. zuletzt WAGNER, Bonifatiusstudien S. 137ff. – Briefe Nr. 50: Bonifatius an Papst Zacharias, 742: *esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Uuirzaburg; ... sint tres in Germania episcopales sedes*. – Ebd. Nr. 51: Papst Zacharias an Bonifatius, 743 (JL 2264) gleichlautend unter Bezugnahme darauf; Nr. 53. – Derselbe an Bischof Burkard, 743 (JL 2266) (*Burchardo sancte ecclesiae Uuirziburgonensis*): *ordinasse in Germaniae partibus episcopales sedes, ubi preest vestra dilectio*. Der Brief Papst Zacharias' an – so das Titelregister der Edition – »genannte vornehme Franken« (Ebd. Nr. 83, 748, JL 2288) enthält diesen Begriff nicht. Die Namen dürften in den Umkreis des Klosters Fulda gehören (vgl. ed. TANGL S. 184f. Anm. 2 und 3).

Fassung des Echternacher Willibrord-Kalendariums aus der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts beruhen, wird Kilians Ermordung ohne geographische Einordnung mit der Gattin eines Gotenkönigs verknüpft, letztlich also in einem hagiographischen Niemandsland angesiedelt¹⁴. Alle späteren Martyrologien verbinden sie unmißverständlich mit Franken¹⁵.

Daß fränkische Freie, die im Mainraum lebten, ihre Rechtsstellung immer schon ethnisch hervorhoben, wird man aus der Wendung *frîero Franchôno erbi* der zweiten Würzburger Markbeschreibung von 779¹⁶ folgern dürfen, aber eine gebietsmäßige Verdichtung dieses Bewußtseins ist daraus nicht entstanden. Aus fränkischer Einwanderung, deren Umfang und Intensität ohnehin nicht überschätzt werden dürfen¹⁷, läßt sich der Frankename nicht ableiten. Eine Änderung dieses Zustands dürfte vielmehr die Errichtung eines Bistums für das Maingebiet im Jahre 742 im Zusammenwirken der fränkischen Herrschaftsspitze mit dem Papsttum gebracht haben. Sie löste das seit der Ausschaltung der Hedenen bestehende staatsrechtliche Interim der Mainlande durch eine klare Unterstellung unter das Königtum ab. Indem dessen Besitzungen und Rechte in weitem Ausmaße der neuen Diözese übertragen wurden, war deren Status, anders als in der Kirchenverfassung Bayerns und Alemanniens¹⁸, von vornherein durch ihre unmittelbare Zuordnung zur fränkischen Zentralgewalt bestimmt¹⁹. Es war für diese daher von Belang, die neue Königsprovinz im Maingebiet, für die es keinen alten Namen gab, gegenüber ihren stammlichen Anrainern im Süden und Norden²⁰ unmißverständlich als Teil der »Francia« auszuweisen.

14 *Sancti Celiiani Scotti martiris cum suis fratribus Aed et Tadg et Armana coniuge regis Gothorum truncati a preposito dommus regiae in ippodoronia (lies hippodromo) palatii regii*; The Martyrology of Tallaght, ed. BEST – LAWLOR S. 54. Geilana-Armana wird hier fälschlich der Märtyrerreihe zugeordnet. Zur Entstehungszeit und den Vorlagen LexMA 8 (1997) Sp. 448f. (D. Ó CRÓINÍN); BORST, Kalenderreform S. 217ff. mit S. 189ff.

15 Vgl. unten S. 73 mit Anm. 28 und 29.

16 Sprachdenkmäler, ed. v. STEINMEYER Nr. 24, 2 S. 116; vgl. dazu das Stw. »Würzburger Markbeschreibungen«, VL 10 (1999) Sp. 1455–1458 (RUTH SCHMIDT-WIEGAND). Ich betrachte den Namen hier auf das Frankenvolk insgesamt bezogen; vgl. BRUNNER, *Frankenlant* S. 219.

17 Die neuere Forschung tendiert eher zur Annahme einer nur schwachen und punktuell wirksamen fränkischen Siedlung; vgl. etwa ROSENSTOCK – WAMSER, Landnahme S. 71ff.; SPRANDEL, Kilian S. 14ff.; STÖRMER, Innere Entwicklung I S. 89ff.; HABERSTROH, Entwicklungen S. 33ff.; SPRINGER, Franken S. 23 ff. (vgl. hier S. 28: »Eine Aufsiedlung des Landes durch die Franken fand nicht statt«). – Strittig ist auch, ob rheinfränkisch geprägtes Sachgut und entsprechende Begräbnissitten in Grabungsbefunden oder fränkische Ortsnamenformen unmittelbare Rückschlüsse auf entsprechende ethnische Siedlungsträger erlauben.

18 Vgl. nur SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius S. 135ff., 181ff., 192f., 207f., 234f., 246ff.

19 743 – zum Datum Th. SCHIEFFER, Concilium Germanicum, LexMA 3 (1986) Sp. 114f. – versammelte der Hausmeier Karlmann als *dux et princeps Francorum ... episcopus, qui in regno meo sunt*, zu einer Synode, darunter (an 2. Stelle, nach Bonifatius genannt) den im Jahre zuvor eingesetzten Bischof Burkard von Würzburg; Briefe, ed. TANGL Nr. 56. 751/52 zieht Burkard gemeinsam mit dem Abt von Saint-Denis nach Rom, um die päpstliche Sanktionierung für Pippins Königserhebung einzuholen; WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 20. Der angelsächsische Bischof der neuen Diözese im Maingebiet untersteht also von Anfang an dem Befehl des Königs und wird alsbald in den Dienst des Gesamtreiches gestellt.

20 Dies erwies sich als tunlich sowohl gegenüber möglichen Nachwirkungen der vielfältigen genealogischen, herrschaftlichen und besitzrechtlichen Verbindungen der Mainlande mit Thüringen zur Zeit der

Damit war spätestens um die Mitte des 8. Jahrhunderts Phase 2 – das Maingebiet wird formell zur »Francia«, seine Bewohnerschaft insgesamt zu den »Franci« gerechnet – erreicht. Hugeburc, die angelsächsische Nonne im Kloster Heidenheim, spricht in der Wynnebaldsvita um 778 davon, daß man von hier, wenn man Bischof Megingoz in Würzburg aufsucht, *in Francios* zieht, so wie man sich auch in Mainz unter diesen befindet²¹.

Nur zeitweilige Wirkung hatte die Sprachregelung der Königszeit Karls d. Großen, die Mainlande in die erneuerte Bezeichnung »Austrien« bzw. »Austrasien« einzubeziehen, die in merowingischer Zeit den östlichen Teil des Frankenreiches allgemein umschrieb²², wobei der nunmehrige Raumbezug – ob insgesamt das rechtsrheinische Gebiet des Frankenstammes oder speziell die Landschaften östlich des Spessarts – nicht immer eindeutig zu bestimmen ist²³. So waren, wenn es in den Reichsannalen zu 787 heißt, Karl sei *cum Francis* in Bayern einmarschiert und habe ein zweites Heer aufstellen lassen, *id est Franci Austrasiorum, Toringi, Saxones*²⁴, Kämpfer Frankens an dieser Aktion sicher beteiligt; aber, wenn die fast gleichzeitige *Passio minor* des hl. Kilian davon spricht, die irischen Glaubensboten seien nach ihrem zwischenzeitlichen Rombesuch aufs neue *in partem australium Francorum ad castellum, quod dicitur Wirziburc*, gekommen²⁵, mit dieser geographischen Bestimmung die Mainlande vielleicht nicht allein gemeint²⁶. Bei dem letzteren Beispiel ist zudem mit der Möglichkeit zu rechnen, daß »australis« hier bereits im rein geographischen Sinn, nämlich schlicht als »östlich«

Hedenen – vgl. WERNER, Adelsfamilien S. 149ff.; MORDEK, Die Hedenen S. 345ff.; WAGNER, Die Hedene S. 16, 20ff., 37f., 43f. – als auch des bayerischen Einflusses im südöstlichen Mittelfranken; vgl. STÖRMER, Innere Entwicklung I S. 101f.

21 ... *pergebat in Francios ad Megingozo*; Vita Wynnebaldi abbas Heidenheimensis c. 8, ed. HOLDER-EGGER S. 113. Zu Mainz ebd. c. 6 S. 110: *multos Franchorum nobiles et ignobiles*.

22 Vgl. nur Th. ZOTZ, Austrien, LexMA 1 (1980) Sp. 1258f.

23 Vgl. EWIG, Beobachtungen S. 124 (Wiederabdruck S. 346). Mit einiger Sicherheit auf die Mainlande zu beziehen ist dieser Ausdruck nur in DKarol. 89 von 775 für Hersfeld: Erzbischof Lul bat darum, *ut nullus archidiaconus aut missus episcoporum Mogonciae, Austriae, Toringiae* das Kloster bedrängen dürfe. Nicht eindeutig ist die Zuordnung des *regnum Austrasiorum* und des »pagus Austrasiorum« in DKarol. 142 (782) für Fritzlar sowie von Austria in den allgemeinen Regna-Nennungen von DDKarol. 122 (779), 141 (782), 195 (796–800). Selbst bei der Verwendung dieses Begriffs im Martyrolog des Hrabanus Maurus (vgl. unten S. 73) ist nicht klar, ob hier ein Gau im weiteren oder engeren Sinn gemeint ist. Notger I. von St. Gallen empfand diese Wendung bereits als erklärungsbedürftig.

24 Annales regni Francorum, ed. KURZE S. 78.

25 *Passio Kiliani* c. 6, ed. LEVISON S. 724: ... *venerunt in partem australium Francorum ad castellum, quod dicitur Wirziburc*; zu vergleichen mit c. 3, S. 723: ... *venerunt in australium partem ad castellum, quod nominatur Wirzburc*. Ob hier eine textliche Verstümmelung vorliegt, wie DIENEMANN, Kult S. 181 Anm. 440 meint, oder nur eine allgemeine geographische Kennzeichnung der östlichen Karolingergebiete, ist nicht eindeutig zu entscheiden, im übrigen auch nicht weiter von Belang. Zur Datierung des Werks unten S. 96.

26 Ähnliches dürfte für die Bemerkung der Annales Bertiniani für 839 gelten, die von einer Teilungsverfügung Ludwigs d. Fr. handelt, nach der Lothar I. u. a. *ducatum Austrasiorum, cum Suualafelda et Nortgouui* erhalten sollte; Annales de Saint-Bertin, ed. GRAT S. 32. Anders verhält es sich bei dem unten (vgl. S. 75ff.) zu besprechenden ähnlichlautenden Beleg aus der Königsurkunde von 889, wo die geographische Zuordnung des Begriffs »*pars orientaliu[m] Francorum*« durch den Urkundeninhalt eindeutig gewährleistet ist.

zu verstehen ist ²⁷. Gleiches gilt für die Ortsbestimmung des Kiliansmartyriums im Martyrologium des Hrabanus Maurus (843/54): *in pago Austriae et castro nomine WVirziburg iuxta Moin fluvium ... sito* ²⁸.

In der Tat sind relativ frühzeitig Bestrebungen erkennbar, die keilförmig zwischen Thüringern, Alemannen und Bayern nach Osten ausgreifenden Mainlande von den unscharfen Allgemeinbegriffen »Francia« und »Franci« durch differenzierende Zusätze abzuheben. Historisch konsequent war die Bezeichnung Neufranken (*nova Francia*), mit der Notger I. von St. Gallen im späten 9. Jahrhundert in seinem Martyrologium die offenbar nicht mehr verständliche Regionaldefinition des Hrabanus Maurus erläuterte und damit die Mainlande als in sich geschlossene Einheit den älteren fränkischen Landschaften am Rhein als der von ihm mehrfach so bezeichneten *antiqua Francia* gegenüberstellte ²⁹. Ungewöhnlich für Zeit und Ort war der Begriff »Teutonica Francia« der jüngeren Kilianspassio im 2. Drittel des 10. Jahrhunderts ³⁰. Durchgesetzt haben sich geographische Attributionen, die vom Westen her auf diesen Raum sahen ³¹.

Die Bewohner jenseits des Spessarts als »Ostfranken« zu bezeichnen, dürfte sogar eine recht alte Sprachgewohnheit sein, da bereits in der in den 50er/60er Jahren des 8. Jahrhunderts in St. Viktor vor Mainz entstandenen ältesten Bonifatiusvita des Angelsachsen Willibald die Rede davon ist, daß Bonifatius den Bischöfen Burkard und Willibald *in intimis orientalium Franchorum partibus et Baguariorum terminis* die ihnen bestimmten Kirchen zugewiesen habe ³². Diese Bemerkung erschließt sich nur dann sinnvoll, wenn die Gegend um Würzburg als Kernraum der Ostfranken, die um Eich-

27 Vgl. zur Bedeutung von »australis« = östlich (zu germ. *austra) Mittellateinisches Wörterbuch 1 Sp. 1270 (auster, II), 1272 (australis, II).

28 Rabani Mauri Martyrologium, ed. McCULLOH S. 65. Zur Entstehungszeit ebd. S. XXXVIIff.

29 *In pago Austriae, id est novae Franciae, castro, immo civitate, ut teutonico nomine prodit Wirziburg vocitata, iuxta Moin fluvium sita, passio sancti Chilianii*; Notker Balbulus, Martyrologium, Migne PL 131 Sp. 1116f., zit. nach dem Wortlaut der St. Galler Hs. 456: Reichskalender, ed. BORST S. 1070. Vgl. die Übernahme ins Martyrologium Hermanns des Lahmen (1039/45) ebd. Notgers Werk war 896 noch nicht vollendet; vgl. Hans F. Haefele, Notger I. von St. Gallen, VL 6 (1987) Sp.1200f. – Die Wendung *erat quidam episcopus in Francia nova* in Notgers um 886/87 entstandenen Karlsanekdoten, deren Protagonist nicht genannt wird, dürfte auf die gleiche Gegend zu beziehen sein; Notkeri Balbuli Gesta Karoli magni I 21, ed. HAEFELE S. 27; zur Entstehungszeit ebd. Einleitung S. XIIff. Die daran anschließende Erzählung beginnt: *in eadem quoque regione* (I 27 S. 29), die nächste: *in Francia quoque, quae dicitur antiqua* (I 23 S. 31). Vgl. dazu auch II 11 S. 67 die Aufzählung der Herrschaftsbereiche Ludwigs d. Dt. mit den Worten *rex vel imperator totius Germaniæ Rhetiarumque et antiq̄ Franciæ nec non Saxonie, Thuringie, Norici, Pannoniarum atque omnium septentrionalium nationum*.

30 Vgl. unten S. 98ff.

31 Vgl. allgemein LUGGE, »Gallia« S. 156f.

32 Vita Bonifatii auctore Willibaldo, c. 8, ed. LEVISON S. 44. Gegen die Zuweisung an einen sonst nicht bekannten angelsächsischen Presbyter dieses Namens – vgl. ebd. Praefatio S. VIIff.; WATTENBACH – LEVISON – LÖWE S. 176f. – hat WAGNER, Bonifatiusstudien S. 9ff. neue Argumente zugunsten einer Autorschaft Bischof Willibalds von Eichstätt vorgetragen. Unberührt von dieser Diskussion bleiben Zeit, Entstehungsort und angelsächsische Prägung der Vita. – Abwegig für das textliche Verständnis DIENEMANN, Kult S. 184f., der *intimis* mit »entferntesten« (also: = *infimis*) übersetzen und die Würzburger Gegend damit noch aus der »orientalis Francia« ausschließen möchte.

stätt als bayerisches Grenzgebiet zu ihnen aufgefaßt wird³³. Keineswegs war damit jedoch dieser Begriff schon als eindeutiges Appellativum im Vorstellungs- und Denkgebrauch der Zeit verankert. Im Gegenteil: je nach Standort und Anwendungsbereich konnte er sehr Unterschiedliches meinen³⁴. Mit dem Blick auf das fränkische Reichsvolk in seiner Gesamtheit und in seinen historischen Teilbereichen galten die Franken an Rhein, Maas und Mosel allgemein bereits im 7. Jahrhundert als *orientales Franci*³⁵ – *quos illi propria lingua Osterliudos vocant*, wie die *Annales Mettenses priores* zum Jahre 688 erläutern³⁶. Hagiographie und Geschichtsschreibung des 8. und 9. Jahrhunderts gerade östlich des Rheins – so die um 788 entstandene *Passio minor s. Kiliani*³⁷, *Liudgers Vita Abt Gregors von Utrecht* (um 790/91)³⁸, schließlich *Einhard* um 830³⁹

33 Das Verständnis des auf die obige Passage folgenden Teilsatzes: ... *Burchardo vero in loco qui appellatur Wirzaburch dignitatis officium delegavit et ecclesias in confinibus Franchorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit* hat FRITZE, *Bonifatius* S. 37ff. durch den Vorschlag geklärt, nach *delegavit* einen Punkt zu setzen, so daß die Aussage nun so zu verstehen ist, daß Bonifatius sich das thüringisch-hessische Missionsgebiet selbst vorbehielt. Für diese Raumbeschreibung wird konsequenterweise der Ostfrankenbegriff nicht verwendet.

34 Zur Bedeutungsentwicklung allgemein MOHR, *Absonderung* S. 23ff., 32f. (Wiederabdruck S. 58ff., 67f.); DERS., »Francia orientalis« S. 27ff.; LUGGE, »Gallia« S. 59ff., 66ff. (doch werden sich die hier S. 59f. referierten Ausführungen DIENEMANN, *Kult* S. 269ff. über die Frühgeschichte dieses Begriffs schwerlich halten lassen); EWIG, *Beobachtungen* S. 112ff. (Wiederabdruck S. 336ff.); BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* S. 102ff. – Die jeweiligen räumlichen Differenzierungen gelten ebenso auch für die entsprechenden ahd. Bezeichnungen »ostirfranchin«, »ostfranchen« u. ä.; vgl. nur Glossen, ed. STEINMEYER – SIEVERS 3 S. 131; *Althochdeutsches Wörterbuch* 3 Sp. 1223f.

35 »Orientalis Francia« im Lichte differenzierender Völkerschaftsaufzählungen innerhalb des Ostfrankenreichs kann dementsprechend also keineswegs »grosso modo als Mainfranken umschrieben werden«, wie BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* S. 104, ähnlich S. 106 behauptete. Der Begriff meint, sofern nicht eindeutige Kriterien für die Anwendung auf den Mainraum gegeben sind, den fränkisch bestimmten Reichsteil innerhalb des Ostreichs neben und gegenüber anderen Stammesbereichen wie Sachsen, Bayern, Alemannien usw. Das gilt nicht zuletzt auch für die einzelnen Schichtungen der sog. *Annales Fuldenses*, wo jedoch bei dem Bericht von pars III zu 884 (ed. KURZE S. 100), wo von einem Einfall der Normannen die Rede ist, *quibus Heimrib comes et Arn episcopus cum manu valida orientalium Francorum occurrerunt*, angesichts des fränkischen Bezugs beider Persönlichkeiten, des Babenbergers Heinrich I. und des Würzburger Bischofs Arn (vgl. unten S. 152f.), mit einigem Recht auf ein mainfränkisches Heer geschlossen werden darf.

36 *Annales Mettenses priores*, ed. v. SIMSON S. 4. Zum Sprachgebrauch dieser Quelle DIENEMANN, *Kult* S. 172ff.

37 Die *Passio minor* verwendet den Begriff in Verbindung mit dem Adjektiv »orientalis« in erweiterter, regionaler, in Kombination mit »australis« in engerer, regionaler Bedeutung, fraglich jedoch, ob hier schon ausschließlich auf die Mainlande bezogen; vgl. oben Anm. 25, unten S. 96 Anm. 9.

38 *Liudgeri Vita Gregorii abbatis Traiectensis* c. 2, ed. HOLDER-EGGER S. 67: *ad Hassos et Thuringeos, orientales regiones Francorum, iter agere coepisset*; c. 5 S. 71f.: *Lullus Magontiam metropolitanam civitatem cum maxima parte orientalium Francorum, qui in parrochia urbis illius constituti sunt, incoluit*.

39 Einhard beschreibt in seiner *Karlsvita*, als er die Erweiterung des regnum Francorum durch die erfolgreichen Kriege Karls des Großen behandelt, als jenen Teil Germaniens, der *a Francis qui Orientales dicuntur*, bewohnt sei, das Gebiet zwischen Sachsen und Donau, Rhein und Saale. Wenn er wenig später davon spricht, daß Sachsen doppelt so breit sei wie der Bereich, *quae a Francis incolitur*, verknüpft er den vorher um ein »sogenannt« erweiterten Frankenbegriff wieder, dessen er sich auch sonst bedient; *Einhardi Vita Karoli magni* c. 15, ed. HOLDER-EGGER S. 18. Seine Herkunftsbezeichnung c. 18, ed. HOLDER-EGGER S. 22

und andere⁴⁰ – halten an diesem umfassenden Sprachgebrauch fest. Von der Warte des fränkischen Großreiches her gesehen, erschien dementsprechend auch das östliche der karolingischen Teilreiche des 9. Jahrhunderts ganz selbstverständlich als »ostfränkisches« Reich, und folgerichtig nahm Ludwig der Deutsche schon bei seiner Rebellion gegen den Vater im Jahre 833 die Herrschaftsbezeichnung »*rex in orientali Francia*« an, deren sich auch sein Sohn Ludwig d. J. bediente⁴¹. Um so stärker ist demgegenüber hervorzuheben, daß die Königskanzlei des Ostfrankenreiches die Landschaften fränkischen Rechts vom Mittelrhein bis zum bayerischen Nordgau weiterhin eher konservativ in absoluter Form insgesamt als »*Francia*« bezeichnete⁴². Erst mit dem Zurücktreten des ostfränkischen Reichstitels gegen Ende des 9. Jahrhunderts⁴³ wurde der Weg für die eindeutige Fixierung des *Terminus Francia orientalis* auf die Mainlande frei.

Als terminologischer Markstein der künftigen Entwicklung darf das Diplom König Arnulfs vom (21.) November 889 gelten, das der Würzburger Kirche die – uns im Wortlaut nicht bekannten – Präzpte seiner »Vorgänger« Pippin und Karlmann⁴⁴ sowie Ludwigs d. Frommen über die Verleihung der Zehnten der Fiskalabgaben *de partibus orien-*

zu Karls Gattin Fastrada *de Orientalium Francorum, Germanorum videlicet, gente*, muß trotz deren möglichen Herkunft aus dem mainfränkischen Bereich (FRIESE, Studien S. 55 möchte in ihr »eine direkte Verwandte des hedenischen Herzogshauses« sehen, vgl. auch ebd. S. 66, 78f.; STÖRMER, Innere Entwicklung II S. 230f., 245f.) nicht zwingend bereits den regionalen Frankenbegriff implizieren. Zur vielfach strittigen Entstehungszeit von Einhards *Karlsvita* nur VL 2 (1980) Sp. 422 (Immo EBERL); LexMA 3 (1986) Sp. 1738 (J. FLECKENSTEIN).

40 Vgl. die Aufzählung der rechtsrheinischen Völkerschaften im Zusammenhang mit Ludwigs d. Frommen Frankfurter Versammlung von 823 in den *Annales regni Francorum*, ed. KURZE S. 160; dazu SCHIEFFER, Ludwig der Fromme S. 20f. – Aufschlußreich zur großräumigen Ostfrankennomenklatur weiterhin die *Continuatio Augiensis* von Erchanberts *Breviarium regum Francorum* zur Reichsteilung von 841: *Europam hoc modo diviserunt: ... gloriosissimus Ludovicus rex suscepit totam Germaniam, id est totam orientalem Franciam, Alamanniam sive Rhaetiam, Noricum, Saxoniam et barbarissimas nationes quam plurimas*; ed. PERTZ S. 329. – Uneinheitlich ist, wie schon angemerkt (vgl. oben Anm. 35) der Sprachgebrauch in den unterschiedlichen Teilen der sog. *Annales Fuldenses* oder »Ostfränkischen Reichsannalen«; vgl. die Belege ed. KURZE Reg. S. 142; zur Problematik der einzelnen Rezensionen und Fortsetzungen WATTENBACH – LEVISON – LÖWE S. 671ff.

41 Vgl. die Belege und ihre Diskussion bei WOLFRAM, Herrschertitel S. 111ff.; EGGERT, Ostfränkisch S. 244ff.; BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 106ff.

42 Ludwig d. Dt.: 865, Schenkung in Kamba im Rheingau in *Francia* (DLD. 117); 874 Bestätigung von Besitz der Marienkapelle in Frankfurt im Niddergau in *Francia* (DLD. 155). – Arnulf: 887, Abtei Herrieden in *Francia in pago Suualauelde* (Sualafeld) *sitam* (DArn. 1); 888 Schenkung im Gau Buchonia in *Franciae partibus consistentes* (DArn. 14). Ludwig das Kind 903: Schenkung von Prosselsheim und Frickenhausen aus den Besitzungen der Babenberger Adalbert und Heinrich, *die ob nequitiae eorum magnitudinem iudicio Franchorum, Alamannorum, Bauuariorum, Thuringionum seu Saxonum legaliter in nostrum ius publicatae sunt*, an das Bistum Würzburg; DLK. 23. Ähnlich auch der Sprachgebrauch in der zeitgenössischen Annalistik; vgl. EWIG, Beobachtungen S.116ff. (Wiederabdruck S. 339ff.).

43 Entscheidend wird der mit Arnulf von Kärnten einsetzende Titulaturgebrauch; vgl. oben Anm. 41. Dessen Regnum wird von der Königskanzlei wieder vorwiegend als *Francia* bezeichnet; vgl. EGGERT, Ostfränkisch S. 256.

44 WAGNER, Zehntschenkung S. 36; DERS., Topographie S. 159 möchte bei Karlmann nicht an den Hausmeier, sondern an den jüngeren Bruder Karls des Großen denken.

talium Franchorum vel de Sclavis bestätigte⁴⁵. Zweifel, ob mit den »orientales Franci« vielleicht Teile des ostfränkischen Reichsvolkes oder der »Franci« innerhalb des Ostreiches gemeint sein könnten, werden behoben durch die Aufzählung der »Gau« der Ostfranken« (*de pagis orientalium Franchorum*), aus denen die dem König zustehenden Abgaben zu leisten sind⁴⁶. Grob gesehen von Südwesten nach Nordosten fortschreitend, werden in der Arnulfurkunde 17 Gau« zwischen Neckar und Werra, Altmühl und Itz aufgeführt, die, auf eine Karte projiziert, mit Auslassung lediglich des slawisch durchmischten Volkfeld- und Radenzgaves, genau jenen Bereich markieren, der Franken im geographisch-politischen Verständnis des frühen und hohen Mittelalters ausmachte⁴⁷. Die Anschaulichkeit und Genauigkeit, mit der in diesem Diplom die räumlichen Grundlagen und spezifischen Arten der Königsabgaben aus der »Gegend« bzw. den »Gauen der Ostfranken« beschrieben werden, sind sicher weniger den hier bestätigten Vorurkunden als vielmehr den Vorgaben des Würzburger Bischofs Arn (855–892) zu verdanken, der sich damals in Frankfurt um die Sicherstellung der Rechte und Besitzungen seiner Kirche bemühte⁴⁸. Die fast wortgleiche Fremdbezeichnung »Gegend der Ostfranken« in der ältesten Bonifatiusvita kurz nach der Mitte des 8. Jahrhunderts⁴⁹ wird damit nun in DArn. 69 als raum- und personenbezogene Selbstwahrnehmung der Bewohner des mainländischen Siedlungsbereichs östlich von Rhön, Spessart und Odenwald erkennbar. Indem die Königskanzlei diese Identifikation vorbehaltlos übernahm, wird weiterhin deutlich, daß zur Zeit Arnulfs von Kärnten die Ostfrankenbezeichnung tatsächlich, ohne Mißverständnisse befürchten zu müssen, distinguierend auf dieses Gebiet und seine Bewohner angewendet werden konnte. Die Tatsache freilich, daß der geographische Begriff »partes« = Gegend hier noch immer nicht, wie sonst in der Kanzlei dieses Herrschers üblich, mit einem Toponym – z. B. *in Bauuarie partibus*, *in Sclauinię partibus*, *in Saxoniae partibus*⁵⁰ –, sondern mit einem gentilizischen Attribut verbunden wurde, deutet andererseits aber wohl doch darauf hin, daß der Raumbegriff »orientalis Francia« für diese Landschaft

45 DArn. 69. Diktator ist der Notar Asp(ert) A; zu ihm KEHR, *Kanzlei* S. 24ff. Über das Ausmaß von wörtlichen Übernahmen ist Zurückhaltung angebracht (vgl. grundsätzlich die Bemerkungen Anm. 8). Die Gauliste und die ahd. Abgabenbezeichnungen dürften wohl auf Angaben des das Diplom impetrierenden Bischofs Arn (*Suggestis etiam ... p̄sul Arn, ut haec eadem ad iam dictam aeccliesiam nostra auctoritate confirmaremus*) zurückgehen.

46 Dem entspricht das Dorsalregist sac. X–XI: *De decimis tributi, que de partibus orientalium Franchorum, que regi debentur, s(ancto) K(iliano) traditis*.

47 ... *id est de pago Uualdsazzi* [Waldsassengau] *et de pago Thubargouue* [Tauberggau] *et Vuingartuueiba* [Wingarteiba] *et Iagasgeuui* [Jagstgau], *Mulabgeuui* [Maulachgau], *Necchargeuui* [(fränkischer) Neckargau] *et Chobangevui* [Kocheberggau] *et Rangeuui* [Rangau] *et Gollabgeuui* [Gollachgau] *et Iphgeuui* [Iffgau], *Hasageuui* [Haßgau] *et Grapfeld* [Grabfeld] *et Dullifeld* [Tullifeld], *Salageuui* [(fränkischer) Saalgau], *Ueringeuui* [Werngau], *Gozfeld* [Goßfeld] *et Badanahgeuui* [Badanachgau]; zur Identifizierung und Lage STEIN, *Geschichte Frankens* 1 S. 43ff. mit der »Karte der ostfränkischen Gau« im Anhang; weiterhin Bayerischer Geschichtsatlas Kt. 16 b. Zum Verhältnis Gau und Grafschaft SCHULZE, *Grafschaftsverfassung* S. 215ff.

48 In diesen Zusammenhang gehören außer dem hier behandelten DArn. 69 die Bestätigungsurkunden DArn. 67 und 68.

49 Vgl. oben zu Anm. 32.

50 DDArn. 7 (888), 14 (888), 17 (888), 91 (891), 155 (897); dazu in *Franciae partibus* oben Anm. 42.

damals noch nicht als selbstverständlich gelten konnte. Durchgesetzt als unmißverständlicher geographisch-politischer Terminus für die Mainlande hat er sich erst unter den Ottonen.

Aufschlußreich für das Bemühen der ottonischen Königskanzlei, differenzierte Benennungen für die mit der Francia-Tradition verbundenen Teillandschaften des Reiches zu gebrauchen⁵¹, sind die zwei Urkunden Ottos I. vom Ende März 948, die einen Tausch von Besitzungen zwischen dem Kloster Hersfeld und dem Magdeburger Moritzkloster bestätigen⁵². Zur Lagebestimmung der hier genannten Orte werden drei Regionalbezeichnungen verwendet: *in orientali Francia*, *in occidentali Francia*, *in partibus Thuringie* (bzw. *in Thuringia*). Die »ostfränkischen« Orte liegen im Maingebiet bis zum Südrand des Thüringer Waldes, diejenigen in Thüringen jenseits des Rennsteigs, jene »Westfränkens« – ein für den innerdeutschen Bereich nur ganz vereinzelt vorkommender Ausdruck⁵³ – westlich von Spessart und Rhön vorwiegend in der Wetterau und im Taunusbereich⁵⁴. Daß mit diesem Namen, wie jüngst behauptet wurde, die stammesfränkischen Gebiete am Mittelrhein gemeint gewesen seien, die Königskanzlei also eine Aufteilung des umfassenden Frankenbegriffs für eine östliche und eine westliche Francia innerhalb des Reichs vorgenommen habe⁵⁵, läßt sich mit Hilfe dieser Diplome somit nicht belegen. Im Gegenteil wird in den ottonischen Königsurkunden auf die stammesfränkischen Altlandschaften im Nahe-, Speyer-, Main- und Rheingau konsequent die herkömmliche absolute Francia-Bezeichnung ohne geographischen Zusatz angewendet⁵⁶. »Occidentalis Francia« blieb ein Gelegenheitsausdruck ohne präzise Zuordnung. Die Diplomsprache der Königskanzlei stellte der innerdeutschen »Francia« künftig offiziell die »Francia orientalis« gegenüber

51 Zur Stellung Frankens in der Raumordnungspolitik Ottos d. Gr. unten S. 163ff.

52 DDO. I. 96, 97.

53 Vgl. LUGGE, »Gallia« S. 159.

54 Die Identifikation der Ortsnamen, in der Monumenta-Ausgabe umgangen, nach DOBENECKER, Regesta 1 Nr. 368, 369 und den Erläuterungen der für Magdeburg bestimmten Urkunde im UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 14 S. 20f. – Zur Rolle des Thüringer Waldes – *quae Thuringos separat a Francia*; Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 92, ed. LOHMANN S. 92; vgl. Annalista Saxo, ed. WAITZ S. 713, ed. NASS S. 453 –, genauer des Rennsteigs, als Stammes- und Rechtsgrenze zwischen Thüringen und Franken HOFMANN, Nordgrenze S. 143ff.

55 LUBICH, Weg S. 64 hat die geographische Kleinräumigkeit der Francia orientalis-Bezeichnung dieser Urkunden (er beruft sich im übrigen nur auf DO. I. 96) verkannt, wenn er meint, daß hier »zwischen einer Francia occidentalis im Sinne des rheinischen Teils Ostfranzien auf der einen, einer Francia orientalis als dem Maingebiet auf der anderen Seite« unterschieden werde; vgl. oben zu Anm. 54. Francia occidentalis hatte zudem als Raumbegriff keine Zukunft, die rheinischen Teile behalten vielmehr – zumindest vorerst – die undifferenzierte Frankenbezeichnung bei (vgl. die Belege unten Anm. 56). Insofern sind auch die raumgeschichtlichen Folgerungen, die Lubich mit dieser Nomenklatur verbindet (vgl. unten S. 163), nicht haltbar.

56 Vgl. die Nachweise bei LUGGE, »Gallia« S. 154f. Das entspricht dem üblichen Sprachgebrauch der zeitgenössischen Historiographie; vgl. unten S. 80ff. Irreführend das Regest »in Franken« DO. III. 82 für die Bestätigung der Besitzungen des Erzbistums Magdeburg *in Francia*, die sich durch den Vergleich mit DO. II. 31 als im Nahe- und Maingau sowie in Speyer und Mainz gelegen erweisen lassen. – In einem anderen Zusammenhang gehören die vieldiskutierten Herrschaftsbezüge *in Francia ac Saxonia* in DO. I. 1 (936); vgl. unten Anm. 81.

und meinte damit, wie sich durch zahlreiche Zeugnisse erhärten läßt, zweifelsfrei und ausschließlich das mainländische Franken⁵⁷. Aufschlußreich für die institutionelle Verfestigung des zugrundeliegenden Raumbezugs ist die Beobachtung, daß die Kanzlei König Ottos III. bei der Bestätigung des Arnulfdiploms vom Jahre 889 am 31. Dezember 992 die geographische Beschreibung Frankens mit Hilfe einer Einzelaufzählung seiner Gaue problemlos durch die Wendung *per omnes terre illius pagos et comitatus* ersetzen konnte⁵⁸. Im Jahre 1000 benutzt sie für diesen Raum den Begriff *provincia*⁵⁹. Die Nomenklatur der Königsurkunden läßt erkennen, daß Franken nun als territoriale Einheit und geschlossener Rechtsbereich betrachtet wurde⁶⁰. In kirchlicher Sichtweise hingegen erwies sich dieses Gebiet als deckungsgleich mit dem Diözesanbereich des Würzburger Bischofs, wie die kühne Widmungsformel *sancto Kiliano orientalium Francorum episcopo* bei der Übereignung der Forchheimer Martinskirche durch Kaiser Otto II. an das Bistum Würzburg im Jahre 976 beweist⁶¹. »Ostfranken« ist im 10. Jahrhundert also im wesentlichen identisch mit der Großdiözese Würzburg vor ihrer Beschneidung durch die Bamberger Bistumsgründung.

Vor dem offiziellen terminologischen Hintergrund der Königskanzlei wird der Sprachgebrauch der Historiographie des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts, was die Bezeichnungen für den fränkischen Bereich angeht, exemplarisch gemustert an den Hauptvertretern dieser Zeit, in einer individuellen Mischung aus Akzeptanz und persönlicher Einschätzung erkennbar. In Franken selbst findet die Raumbezeichnung der ottonischen Urkunden ihre Entsprechung in der um 960 entstandenen jüngeren Kilianspassio⁶². Die Geschichtsschreibung der übrigen Reichsteile bietet ein unterschiedliches Bild.

Liudprand von Cremona, der in den 50er und 60er Jahren des 10. Jahrhunderts aus subjektiver Sicht, aber mit intimer Kenntnis der Zustände im Ottonenreich seine stark zeitgeschichtlich ausgerichteten Werke – die *Antapodosis*, die *Historia Ottonis* und die *Legatio* – verfaßte⁶³, wendet die Begriffe *Franci* und *Francia*, abgesehen von einzelnen

57 Vgl. außer den oben zu Anm. 52 behandelten Urkunden folgende Diplome:

Otto I. 961: Schenkung der Ortschaften Sonderhofen und Baldersheim *sita in orientali Francia in pago Tubergouue* [Taubergau] (DO. I. 220);

Otto II. 975: Schenkung einer Kirche und eines Hofes in Rohr *sitas in orientali Francia et in comitatu Ottonis in pago Graffelt* [Grabfeld] (DO. II. 98);

Otto II. 976 Juni 30: *actum Greifsdorf in orientali Francia* (wohl Kraisdorf, Landkreis Haßberge – vgl. UHLIRZ, Jahrbücher S. 76; zur Identifikation des Ortsnamens auch UB Kloster Fulda 1 Nr. 264 a (799 oder 800) – kaum Gräfendorf, Main-Spessart-Kreis, wie RI II 2 Nr. 715) (DO. II. 130);

Otto III. (1000): Schenkung der Grafschaften Waldsassen und Rangau *in provincia que dicitur orientalis sive australis Francia sitos* (DO. III. 366).

58 DO. III. 110. Die vorhergehende Bestätigung Heinrichs I. von 923 (DH. I. 6) hatte den Wortlaut des Arnulf-Diploms unverändert übernommen.

59 Vgl. Anm. 57.

60 Vgl. dazu die Analysen unten S. 140ff.

61 DO. II. 132, 976 Juli 5. Zur hagiographisch-ideengeschichtlichen Einordnung dieser Formel vgl. unten S. 105.

62 Vgl. unten S. 100.

63 Im folgenden abgekürzt als: *Antap.*, *Leg.*, *Hist. Ottonis*. Zit. nach Liudprandi Opera, ed. BECKER, nicht nach Opera omnia, ed. CHIESA, dessen Ausgabe keinerlei Sacherläuterungen aufweist.

Bezugnahmen auf das ostfränkische Reich und sein Reichsvolk ⁶⁴, im wesentlichen im Sinne eines – manchmal um Lothringen oder andere Völker erweiterten – Quaternionensystems auf die Franken als Kernvolk des ostfränkisch-deutschen Reichs und ihren Siedlungsbereich mit dem Zentrum im Mittelrheingebiet an ⁶⁵. Zweimal redet er von ihnen nach italienischem Sprachgebrauch als von »Franci Teutonici« ⁶⁶ und setzt sie, das Westfrankenreich als *Francia Romana* bezeichnend ⁶⁷, von den »Franci Latini« ab ⁶⁸. Zweimal ist von »orientales Franci« die Rede. Sowohl bei der etwas großzügigen Lagebestimmung von Augsburg, *quae est in Suevorum, Bagoariorum seu orientalium Francorum confinio civitas* ⁶⁹, als auch bei dem Bericht über die Aufnahme des nach dem Tod König Konrads I. von den Ungarn zurückkehrenden Bayernherzogs Arnulf *a Bagoariis atque ab orientalibus ... Francis* ⁷⁰ sind tatsächlich die Bewohner Frankens gemeint. Dessen Sondercharakter hat Liudprand damit zur Kenntnis genommen.

Widukinds Sachsengeschichte (um 967/968) ⁷¹ dagegen benutzt keine regionale Sonderbezeichnung für Franken ⁷². »Franci orientales« meint bei ihm die Angehörigen des

64 Antap. I 15–17, ed. BECKER S. 17f. Dagegen Leg. c. 7, ed. BECKER S. 179 Ludwig II. als *Francorum imperator*.

65 Franci: Antap. II 5, ed. BECKER S. 39: die Ungarn *Bagoariorum, Suevorum, Francorum, Saxonum ... regna percurrunt*; II 17 S. 45: Konrad I. *Francorum ex genere oriundus*; II 42 S. 56: *Hungariorum ... rabies ... per Saxones, Francos, Suevos, Bagoarios nequibant, totam per Italiam ... dilatatur*; III 21 S. 82: Heinrich I. *Bagoariis, Suevis, Lotharingiis, Francis atque Saxonibus imperabat*; Leg. c. 12 S. 182: *quos nos, Langobardi scilicet, Saxones, Franci, Lotharingi, Bagoarii, Suevi, Burgundiones ... dedignamur*; c. 54 S. 204: *Italos, Saxones, Francos, Bagoarios, Suevos*. Nicht eindeutig erscheint mir die Zuordnung von Franci-Belegen als »Deutsche« im Register von Beckers Liudprand-Ausgabe S. 219. – *Francia*: Antap. II 15, ed. BECKER S. 45: ein Teil der Ungarn *Bagoariam, Sueviam, Franciam, Saxoniam ... depopularetur*; II 18 S. 45f.: die mächtigsten Fürsten unter Konrad I. waren *Arnaldus in Bagoaria, Bruchardus in Suevia, Everardus comes potentissimus in Francia, Giselbertus dux in Lotharingia*, unter denen *Heinricus, Saxonum et Turingiorum prae-potens dux, clarebat*; II 24 S. 49: *neque de Lotharingia, neque de Francia, neque de Suevia, neque de Bagoaria ... occurrere possit*; V 17 S. 139: *ex Francia et ex Suevia copiis*; Hist. Ottonis c. 12, ed. BECKER S. 168: *imperator augustus cum archiepiscopis, episcopis Liguriae, Tusciae, Saxoniae, Franciae*. Zur räumlichen Verankerung der *Francia* vgl. insbesondere Antap. IV 33, ed. BECKER S. 127: *Rex interea Alsatiam deserens Franciam occupabat. Cuius ob metum Magontiae cives redeuntem archiepiscopum intra urbis moenia non suscipiunt*; IV 35 S. 128: *... ad palatium suum, quod in Francia in loco, qui Ingelenheim dicitur, constitutum est*; Hist. Ottonis c. 9, S. 165: auf der römischen Synode vom 6. November 963 ist anwesend: *a Francia: Otkerius episcopus Spirensis*.

66 Antap. I 5, ed. BECKER S. 7: König Arnulf *Bagoariis, Suevis, Francis Teutonicis, Lotharingis audacibus-que principabatur Saxonibus*; III 20 S. 82: der italische König Hugo von Arles und Vienne *ex Francorum genere Teutonicorum uxorem acceperat nomine Aldam*.

67 Antap. I 14, ed. BECKER S. 17: *ut Wido quam Romanam dicunt Franciam ... optineret*; II 16 S. 18: *Cumque Burgundionum regna transiens Franciam quam Romanam dicunt ingredi vellet*.

68 Leg. c. 33, ed. BECKER S. 192: *ex Francis, quo nomine tam Latinos quam Teutones comprehendit, ludum habuit*.

69 Antap. II 3, ed. BECKER S. 37.

70 Antap. II 21, ed. BECKER S. 47. Zum Sachverhalt unten S. 161f.

71 Zu Entstehungszeit, Intention und Forschungskritik G. ALTHOFF, W(idukind) v. Corvey, LexMA 9 (1998) Sp. 76–78. Zu Widukinds Stammesbegrifflichkeit BEUMANN, Sachsen und Franken S. 885ff. (Wiederabdruck S. 201ff.).

72 Vgl. Anm. 73

ostfränkischen Reiches in dessen vorliudolfingischen Spätphase⁷³. »Francia orientalis« als Raumbegriff fehlt ganz. Geschehnisse in dieser Landschaft werden entweder, wie die Babenbergerfehde, ohne Bereichsbezeichnung geschildert⁷⁴, oder, wie der Ungarneinfall während des Aufstands des Königssohnes Liudolf (954), verallgemeinernd der »omnis Francia« zugeordnet⁷⁵. Franci ohne bestimmenden Zusatz sind bei Widukind einestils das historische Frankenvolk, die Reichsfranken⁷⁶, gelegentlich auch die Franzosen⁷⁷, dann das östliche Reichsvolk⁷⁸, vor allem aber die Franken innerhalb des Ostreiches in ihrer Gesamtheit⁷⁹. Diese Sprachregelung gab Widukind die Möglichkeit, begrifflich an der durch die Realität längst überholten Fiktion eines einheitlichen Frankenstammes festzuhalten, dessen Handeln im Jahre 919 in Fritzlar, verkörpert durch den *populus* und *exercitus Francorum*⁸⁰, den Liudolfingern die Legitimation als Herrscher der »Francia Saxoniaque«⁸¹ einbrachte. Als Kernlandschaft der Francia indes sah er, wie die jeweiligen geographischen Bezüge verraten, eindeutig das Mittelrheingebiet an⁸². Widukinds »Francia« ohne Erläuterung mit »Franken« zu übersetzen⁸³ erweckt beim Leser falsche Assoziationen.

73 I 16, ed. HIRSCH-LOHMANN S 25, I 29 S. 41f.

74 I 22 (B), ed. HIRSCH-LOHMANN S. 31f.

75 Die Ungarn betreten Bayern, durchstreifen, dem heranziehenden König ausweichend, *omnem Franciam*, wobei sie offenbar vom Nordgau her in Franken einbrachen; III 30 S. 117f.; zur Identifikation des hier genannten Ernestus als Graf im Sualafeld KÖPKE – DÜMMLER S. 232 Anm. 3. Weitere Belege für das damalige Geschehen in Franken, ohne daß dessen Name genannt wird, bieten der Hoftag von Langenzenn, Kr. Fürth (III 31 S. 118) und der Kampf um die Burg Roßtal, Kr. Fürth (III 34 S. 120).

76 Vgl. I 9, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 10f., 12, 15f.; I 10 S. 17; I 13 S. 22; I 14 S. 23f.; I 15 S. 25; II 1 S. 65.

77 Vgl. I 34, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 48; dazu »Franci Galliam inhabitantes« I 33 S. 46.

78 III 57, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 135.

79 Vgl. I 16, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 27; I 23 S. 36; I 24 S. 36f.; I 25 S. 38; II 20 S. 84; II 31 S. 92; III 13 S. 111; III 44 S. 124; III 47 S. 128. Auffälligerweise gibt er dem Konradiner Eberhard, den er als Sprecher der Franken vor dem Sachsen Heinrich agieren läßt, nie den Titel eines »dux Francorum«, den er Konrad I. vor seiner Königszeit (I 16 S. 27) vorbehält.

80 I 25, 26, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 37–39; vgl. antizipierend I 16 S. 26; I 22 A S. 33; zu 936 II 1 S. 63. Zur aktuellen Forschungsdiskussion über die Einschätzung dieser Vorgänge – tatsächlicher Ablauf oder Spiegelung einer liudolfingischen Hoflegende – FRIED, Königerhebung S. 267ff.; DERS., Weg S. 400ff.; ALTHOFF, Die Ottonen S. 36ff.

81 Diese vieldiskutierte Wendung tritt tatsächlich nur einmal auf, nämlich zum Jahre 961 vor Ottos I. Romzug: *Rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes, Romam statuens proficisci, Longobardiam perrexit*; III 63 S. 137. Der Doppelbegriff *Francia Saxoniaque* dürfte semantisch in die Nähe der in Ottos d. Gr. erster Königsurkunde (DO. I. 1) verwendeten Gesamtstaatsbezeichnung gehören; vgl. LUGGE, »Gallia« S. 145ff.; BEUMANN, Sachsen und Franken S. 892ff. (Wiederabdruck S. 206ff.); anders BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 290ff. Zum historischen Hintergrund und Gebrauch dieser Formel BECHER, Rex S. 41ff., 225ff.

82 Vgl. schon BEUMANN, Sachsen und Franken S. 891f. (Wiederabdruck S. 205f.). Kennzeichnend III 41 S. 122: *Mogontia ... cum omni Francia* ergibt sich dem König (Dezember 954; die Übersetzung »Franken« ist irreführend). Problematisch auch BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 113: »Für Widukind meint *Francia* Franken«, – wobei freilich offen bleibt, was er hier unter »Franken« versteht.

83 So mehrfach in der Übersetzung von Widukinds Sachsengeschichte durch BAUER und RAU in den Kapiteln II 5, III 6, III 14, III 30, III 70.

Im Unterschied zu Widukind hatte Thietmar von Merseburg keine Berührungsgänge beim Umgang mit der Ostfrankenbezeichnung. Seine Chronik (1012/1018)⁸⁴ benutzt sowohl den einfachen wie den geographisch erweiterten Franci- bzw. Francia-Begriff. »Francia orientalis« ist, durch Ortsangaben und Reiserouten meist klar bestimmbar⁸⁵, eindeutig Franken im heutigen Verständnis dieser Landschaft. Deren Bewohner sind die »Franci orientales«⁸⁶. Nicht ganz so klar zu umgrenzen ist der geographische Hintergrund der absoluten Franci- bzw. Francia-Bezeichnungen, doch läßt sich hier, soweit nicht Frankreich⁸⁷ oder die Reichsfranken älterer Zeiten⁸⁸ gemeint sind, ein räumlicher Bezug nur zum mittelhheinisch-untermainischen Gebiet herstellen⁸⁹. Die Übersetzung dieses Begriffs mit »Franken« sollte insofern auch hier vermieden werden⁹⁰. Die einfache Franci-

84 Thietmar, Chronik, ed. HOLTZMANN. Zitiert wird, wenn beide Fassungen vorliegen und übereinstimmen, nach Cod. 1 (Or.).

85 Ortsangaben VI 30, ed. HOLTZMANN S. 310: *civitatem Bavanberg nomine, in orientali Francia sitam*; VI 61, S. 348 (nach Domweihe und Synode in Bamberg, 1012): *Completo omnibus in orientali Frantia utilitatibus ...* – Reiserouten V 12, S. 234: 1002, König Heinrich II. überschreitet den Rhein, um *per orientalem Franciam ... Alemanniam invadere*; VI 3, S. 276: 1004, der König kommt von Magdeburg, *per Thuringiae orientalisque fines Franciae transiens*, nach Regensburg; VI 10, S. 284/86: 1004, der König zieht von Mainz, *per Franciam orientalem iter faciens*, nach Sachsen; VIII 18, S. 516 (1018): Kaiserin Kunigunde begibt sich nach Kaufungen, *indeque per orientalem Franciam profecta Bawariam peciit*. Nicht aus anderen Quellen bestimmbar ist die Herkunft des Propstes Reinbert von Walbeck *de orientali Francia natum* (VI 43, S. 328).

86 V 11, S. 232: 1002: Heinrich kommt *cum primis Bawariorum et orientalium Francium* nach Worms. – Heinrich von Schweinfurt wird als *orientalium decus Francorum* gerühmt; VII 63, S. 476 (vgl. auch unten S. 115 zu Anm. 23). – Die Bemerkung in VII 13, S. 415 (Geschichte Corveys, nur in der dortigen Überarbeitung): *Lotharius imperator venit cum orientalibus Francis in Sclaviam* ist allerdings auf die Ostfranken als karolingerzeitliches Reichsvolk zu beziehen.

87 VII 13, ed. HOLTZMANN S. 415. Vgl. V 19, S. 243 die Erläuterung zu Corbie: *Francorum Latinorum Corbeia*.

88 VII 75, ed. HOLTZMANN S. 490 (Herkunft des Namens Frankfurt).

89 Francia: V 13, ed. HOLTZMANN S. 236: 1002, Heinrich II. entschließt sich, vom Bodensee *ad Frantiam remeare*. V 14, S. 236 (1002): Heinrich von Schweinfurt begleitet König Heinrich II. *ab Alemannia proficiscentem in Franciam, postea ad Thuringiam*; V 20, S. 245: Heinrich II. weilte in Aachen. *Inde Franciam revisere ... conatur*, um später gegen Hermann von Schwaben vorzugehen; V 38, S. 264 (1003): der König begibt sich von Bamberg zur Jagd in den Spessart, nach Beendigung dieses Herbstvergnügens *per Franciam transit ad Saxoniam*. Nicht genau lassen sich räumlich bestimmen die Belege II 6, S. 44 (953): *Rex autem Franciam regendo perlustrans*; II 7, S. 46 (954): die Ungarn *Franciam invaserunt*; – Franci: IV 4, S. 134 (984): Heinrich der Zänker *Francorum terminos ... adiit* und führt auf den Wiesen bei Bürstadt (östl. von Worms) Verhandlungen mit den Fürsten jener Gegend; V 11, S. 234 (1002): Heinrich II. empfängt nach der Krönung in Mainz die Huldigung des *Francorum et Muselenensium* [Moselländer] *primatus*. Räumlich nicht zuzuordnen sind die *Alemanni cum Francis et Liuthariensibus* 1104 vor Pavia, VI 8, S. 282. – Vgl. auch BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 116: »Thietmar versteht unter Francia stets Franken, wobei Mainfranken als die *Orientalis Francia* herausgehoben erscheint«.

90 So aber die Übersetzung von TRILLMICH, Thietmar von Merseburg für alle in Anm. 89 aufgeführten Francia-Belege sowie für *Francorum terminos* nahe Bürstadt IV 4, ed. HOLTZMANN S. 134. Das gleiche gilt für die Verwendung des personellen Franken-Begriffs für die ebd. aufgeführten Franci-Belege.

Bezeichnung wird im übrigen auch auf die als Herzöge titulierten Konradiner, Konrad I. vor seiner Königswahl und dessen Bruder Eberhard, angewendet ⁹¹.

Die »Gesta Chuonradi II. imperatoris« des königlichen Kapellans Wipo (1040/46) spiegeln eine sehr differenzierte Francia-Terminologie wider. Sie unterscheiden innerhalb Deutschlands als »Francia orientalis« bzw. »Franci orientales« den mainfränkischen Bereich und seine Bewohner ⁹² von der »Francia« bzw. den »Franci« – soweit damit nicht das Reich oder das Reichsvolk als solches gemeint ist ⁹³ – als der Mittel- und nördlichen Oberrheinregion, für die jedoch auch der Ausdruck *Francia Teutonica* vorkommt ⁹⁴, und ihrer Bevölkerung ⁹⁵. Hierher gehört auch die verfassungsrechtlich unspezifische Titulatur *dux Franciae* oder *Francorum*, die Wipo den älteren Wormsgaugrafen beilegt, deren Geschlecht nun zur Königswürde aufgestiegen ist ⁹⁶. Als *Franci qui supra Rhenum habitant* bezeichnet er die *Ribuarii* und *Liutharingi*, also Nieder- und Oberlothringer ⁹⁷, gesteht jedoch auch den Franzosen das Recht auf die Franci-Bezeichnung zu ⁹⁸.

Urkunden und Geschichtsschreibung machen somit deutlich, daß nach einem Vorlauf seit der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts und retardierenden Entwicklungen im 9. Jahrhundert in den Jahrzehnten nach dem Jahr 900 die 3. Phase unseres Verlaufsmodells – Durchset-

91 I 6, ed. HOLTZMANN S. 10: *Conradus, Francorum quondam dux egregius*; II 34, S. 80: *Eberhardus, Francorum dux*.

92 Francia orientalis: 1025 Konrad ist in Sachsen und nimmt Kontakte zu angrenzenden Barbaren (Slawen) auf. *Inde Baiouiam et orientalem Franciam pertransiens ad Alamanniam pervenit* (Wipo c. 6, ed. BRESSLAU S. 29); 1038 *imperator per Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam ... revisit* (c. 38 S. 58). – Franci orientales: 1024 (Wahlverhandlungen von Kamba) *ex parte Germaniae Saxones cum sibi adiacentibus Sclavis, Franci orientales, Norici, Alamanni convenere* (c. 2 S. 14).

93 Vgl. c. 1, ed. BRESSLAU S. 9f. Aufzählung der Fürsten, *quorum consiliis consuevit Francia reges eligere*. Vgl. Wipos »Cantilena in Heinricum III. anno MXXVIII regem coronatum«, ed. BRESSLAU S. 105 v. 3: *Quem Romani atque fidi Franci ... post Chuonradum adoptant domnum*.

94 1024, Kandidaten der Königswahl: *Erant ibi duo Chuonones, ..., ambo in Francia Theutonica nobilissimi* (c. 2, ed. BRESSLAU S. 15).

95 Francia: der Kaiser, 1127 *descendens per Rhenum in Franciam venit*, wo sich ihm sein Vetter *dux Chuono* unterwirft (c. 21, ed. BRESSLAU S. 41); nach einem Aufenthalt in Sachsen (1033) *reversus est in Franciam* (c. 33, S. 53). Fraglich der Bezug (deutsche Francia oder Frankreich) c. 8, S. 30: *Basilea civitas sita est in quodam triviali confinio, id est Burgundiae, Alamanniae et Franciae*. LUGGE, »Gallia« S. 150f. bezieht diese wie andere Belege wohl zu Unrecht auf Lothringen. – Franci: (im Zusammenhang mit der Königswahl des Jahres 1024) *Vota, studia, consensus Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alamannorum ... ad nos conferebant* (c. 2, S. 17). Geographisch-begrifflich unklar BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 117 (vgl. schon oben Anm. 82).

96 Vgl. Konrad den Jüngeren als *Chuono Wormatiensis dux Francorum* c. 1, ed. BRESSLAU S. 12 bzw. c. 40, S. 61, als *dux Franciae* c. 10, S. 32 sowie die Kennzeichnung der Abkunft der Salier von Otto von Kärnten als *ab Ottone duce Francorum natos* c. 2, S. 15.

97 1024 (Wahlverhandlungen von Kamba): *De Gallia vero Franci qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Liutharingi coadunati sunt* (c. 2, ed. BRESSLAU S. 14).

98 Francia = Frankreich: Graf Odo von der Champagne *de Francia in regno imperatoris quaedam loca invadens*; c. 35, ed. BRESSLAU S. 56. Francia Latina: Herzog Ernst *perrexit in Franciam Latinam* zu Graf Odo (c. 27, S. 45); vgl. *in Gallias Francorum* c. 31, S. 50. – Franci = Franzosen (in Verbindung mit dem Königstitel) c. 31, S. 50; c. 32, S. 51. Franci Latini: Kaiser Konrad II. vertreibt *Francos Latinos* aus Burgund c. 1, S. 12. Francigenae: *comes Uodo Francigena* c. 29, S. 47.

zung einer differenzierenden Frankenbezeichnung als kennzeichnendes Merkmal der auf Würzburg ausgerichteten Mainlande – zum Abschluss kam. Der Begriff »Ostfranken« hob jetzt das Gebiet, das wir heute Franken nennen, und seine Bewohner von der »Francia« und den »Franci« anderer Landschaften des Reichs unverwechselbar ab⁹⁹. Die »Francia orientalis« und die »Franci orientales« waren nunmehr als allgemein anerkannte und eindeutige Raum- und Bevölkerungsbegriffe in der politisch-geographischen Terminologie des hochmittelalterlichen Reiches verankert¹⁰⁰. Damit ergibt sich als Grundzug der Bedeutungsgeschichte des Raumbegriffs »Francia orientalis« – ahd. *Ostirfrankin* – im ostfränkisch-deutschen Reich des Hochmittelalters eine Wortentwicklung, in der sich eine frühzeitig gefundene regionale Sonderbezeichnung gegen die zeitweilige Konkurrenz eines großräumig angewendeten, indirekt noch auf die alte, ungeteilte Francia Bezug nehmenden Synonyms erfolgreich behauptet. Franken hatte seine onomastische Selbständigkeit durchgesetzt.

Mit dem 11. Jahrhundert wird die 4. Stufe unseres Erklärungsmodells erreicht: die Frankenbezeichnung beginnt sich innerhalb Deutschlands in den ursprünglich fränkischen Siedlungsgebieten am Rhein zu verflüchtigen und bleibt den Landschaften östlich des Spessarts vorbehalten. Aus der Sicht dieses Raumes ist dieser Zustand im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts bereits Realität. Ekkehard von Aura, Abt eines Klosters an der fränkischen Saale, arbeitet in seinen Fortsetzungen von Frutolfs Weltchronik mit einer festen stammlich-politischen Einheit Francia orientalis = Franken innerhalb des Regnum Teutonicum. So werden nach der Durchsetzung Heinrichs V. im Reich im Jahre 1106 vertrauenswürdige, angesehene Kirchenfürsten an die römische Kirche abgeordnet, und zwar aus Lothringen Bruno von Trier, aus Sachsen Heinrich von Magdeburg, aus Ostfranken Otto von Bamberg, aus Bayern Eberhard von Eichstätt, aus Alemannien Gebhard von Konstanz, aus Burgund der Bischof von Chur¹⁰¹. Franken ist damit den alten Stammesräumen,

99 Die Belege brauchen hier nicht im einzelnen aufgeführt zu werden. Ergänzt sei zur bisherigen Forschung nur die Zuweisung der älteren Fassung der Mainzer Bilhildis-Vita auf das frühe 10. Jh. mit der zur Franken-Nomenklatur dieser Zeit durchaus stimmigen Bezeichnung ihres väterlichen Besitzes in (Veits- und/oder Margets) Höchheim *in orientali francia*; ed. WEIDEMANN, Urkunde und Vita S. 60 (A c. 1), zur Datierung ebd. S. 73. – Der Sprachgebrauch schließt das Fortleben einfacher Francia-Bezeichnungen für Franken nicht aus; vgl. LUGGE, »Gallia« S. 155; BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 116ff. (wiederum mit Unklarheiten darüber, was jeweils unter »Franken« zu verstehen ist). Übersehen wurde die Hervorhebung Kilians als Missionar *in Francia* bei Adam von Bremen I 10, ed. SCHMEIDLER S. 11. Vgl. ebd. die Ansicht dieses Autors, Bonifatius habe *Francos cis Rhenum, Hessonos ac Thuringos* mit Christus und seiner Kirche vermählt.

100 Einzelne abweichende Sprachtraditionen an anderen Orten und bei Geschichtsschreibern mit guten Vergangenheitskenntnissen bleiben zu beachten. Vgl. etwa die Akten der Mainzer Synode von 1071: ... *celebrata ... apud Moguntiam, metropolim orientalis Franciae* (ähnlich die abschließende Actum-Formel), hier offenbar traditionell für »Ostfrankenreich«; Udalrici Codex Nr. 37, ed. JAFFÉ S. 70, 77. Dahinter steht wohl das ältere Verständnis von Mainz als »metropolis Germaniae«; vgl. etwa Annales Fuldenses ad 719, ed. KÜRZE S. 2, ad 852 S. 42. – Otto von Freising greift stellenweise auf die ostfränkische Reichsbezeichnung zurück, vgl. BRÜHL, Deutschland – Frankreich S. 118f.

101 EKKEHARD, Chron., Rec. I und III, ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT S. 204, 272; ähnlich in der anonymen Kaiserchronik, ebd. S. 238/40. Über die weiteren Belege informiert das Register ebd. S. 387 s. v. Francia orientalis.

in die er das Reich gegliedert sieht, gleichgestellt. Entsprechende Vorstellungen treten auch in Ekkehards Burkardsvita auf¹⁰². Die Rheinlande werden in seinen Chronikrezensionen nicht mehr unter den Begriff »Francia« subsumiert, sondern bereits als solche (etwa *Rheni partes*) bezeichnet. Beispielsweise wird 1122 in Würzburg ein Hoftag angesetzt, zu dem zahlreiche Fürsten und Heerscharen *non sine damno totius orientalis Francie* erschienen. Allein der Kaiser bleibt fern, *utpote circa Rhenum aliis irretitum negotiis*¹⁰³. Die frühmittelhochdeutsche Regensburger Kaiserchronik der Zeit um 1147 läßt als Antwort auf einen Ungarneinfall zur Zeit Ludwigs des Kindes in *Frenkiskiu lant* die *Österfranchen* gemeinsam mit denen *von Rîne* agieren¹⁰⁴.

Es wäre eine reizvolle, ja sogar notwendige Aufgabe, Aufkommen und Ausbreitung des Begriffes »Rheinland« als Komplementärvorgang des Verschwindens der Frankenbezeichnung aus den stammesfränkischen Siedlungsräumen am Mittel- und Niederrhein genauer zu untersuchen¹⁰⁵. Begonnen hat dieser onomastische Wandel spätestens im 11. Jahrhundert. In Brunos Buch vom Sachsenkrieg (um 1082) ist noch die Einbettung des neuen in den alten Sprachgebrauch greifbar, wenn er für das Jahr 1074 berichtet, Heinrich IV. habe Sachsen verlassen und sich *ad habitatores Rheni ceterarumque Francie partium* begeben¹⁰⁶. Doch ein Jahrzehnt vorher spricht Lampert von Hersfeld bereits ganz

102 Vgl. unten S. 109f.

103 Ekkehard, Chron. Rec. IV., ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT S. 354. Als Termin nennt er: *festum sancti Petri*. Die Herausgeber beziehen dies S. 355 A. 82 wie MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 7 S. 201 mit Anm. 14 auf Petri Kettenfeier, d. h. den 1. August. Der Kaiser ist von Juni bis September nachweisbar in Utrecht, Straßburg, Worms, nahe Lorsch; St. 3178–3182. Vgl. Ekkehard Rec. I zu 1105: *Rebus ... circa Rhenum compositis*; ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT S. 198; Rec. III zu 1115: ... *ad Rhenum convertitur*; ebd. S. 314. »Partes Rheni« oder ähnlich an Stellen, wo Wipo vermutlich noch von »Francia« gesprochen hätte (vgl. oben Anm. 95): ... *in partes Rheno contiguas* schon bei Frutolf (um 1099) zu 1052 (ebd. S. 66); Graf Emicho von Leiningen als *comes ... partium illarum, que circa Renum sunt*, Ekkehard Rec. I, ebd. S. 146.

104 Kaiserchronik, v. 15628, 15630, 15632.; ed. SCHRÖDER S. 364. Zum Werk vgl. Eberhard NELLMANN, Kaiserchronik, VL 4 (1983) Sp. 949–964; DERS., Kaiserchronik, LexMA 5 (1991) Sp. 856f. Zur Stelle auch BRUNNER, *Frankenlant* S. 221.

105 LUGGE, »Gallia« S. 159 vermerkt zum Schicksal des Francia-Begriffs am Rhein lakonisch und ohne Nachweise: »Wir fanden Belege bis ins 13. Jhd. hinein«. – In diesen Traditionszusammenhang gehört zweifellos auch der konservative Sprachgebrauch des Tafelgüterverzeichnisses aus den Anfangsjahren Konrads III. oder Friedrichs I. Die hier unter der Überschrift *Iste sunt curie de Franca circa Rhenum* genannten Orte ziehen sich von Tiel an der Waal den Nieder- und Mittelrhein herab bis Frankfurt. Die Aufzählung wird abgeschlossen mit der Bemerkung: *Iste sunt curie de Franca*. Für Bayern heißt es: *dant XXXVI regalia servitia et tam magna sicut illa de Franca*; Tafelgüterverzeichnis, ed. BRÜHL – KÖLZER S. 53; zum Zeitansatz LexMA 8 (1997) Sp. 403f. (Th. KÖLZER). – »Rheinfranken« und Franken (als Personenverbände) unterscheidet um 1120 Cosmas von Prag folgendermaßen: Heinrich V. habe 1109 Bayern, Alemannen *atque Francos orientales et eos, qui sunt circa Renum infra Agripinam Coloniam usque ad occidentales sui imperii terminos* sowie auch Sachsen nach Polen geführt; Cosmas, *Chronica Boemorum* III 27, ed. BRETHERL S. 195 (gemeint sind sicher nicht die Lothringer).

106 Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 34, ed. LOHMANN S. 36. Vgl. ebd. c. 39 S. 39: *venturos ad pugnam Francos utrumque litus Rheni tenentes*. Eine späte Mischform bietet noch die Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis von ca. 1170/77, ed. WATTENBACH S. 63: *non solum Bawariam et Carinthiam, verum etiam orientalem et Reni Franciam occupavit*.

selbstverständlich von den *episcopi* und *principes Rheni* ¹⁰⁷. Im 12. Jahrhundert ist der Sprachwandel mehr oder weniger abgeschlossen ¹⁰⁸. Seine Durchsetzung gehört zu den Erfolgsvoraussetzungen der konkurrenzlosen Fixierung des Frankennamens auf das Maingebiet; doch scheint die Hintergründigkeit dieses Vorgangs den Zeitgenossen nicht zu Bewußtsein gekommen zu sein. In Franken hat man ihn – in seiner doppelten Wirkung – erst im Spätmittelalter registriert, nämlich in der geschichtlichen Reflexion eines gelehrten Historikers und scharfsinnigen Kenners des Reichsrechts, der mit der gesamtfränkischen Geschichte gut vertraut war, Lupolds von Bebenburg ¹⁰⁹. Der Würzburger Domherr und spätere Bischof von Bamberg, der aus staatsrechtlichen Überlegungen auf den fränkischen Ursprung des deutschen Reiches großen Wert legte, betonte in seinem »Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum« vom Jahre 1339 im Anschluß an seine Ausführungen über die deutschen Franken, worunter er alle diejenigen Deutschen (Germani) verstand, die nicht Alemannen bzw. Schwaben, Bayern, Sachsen, Thüringer und Friesen sind, nämlich jene, *qui circa partes Reni et in quibusdam aliis terris Reno adiacentibus commorantur, quarum una Franconia, cuius metropolis est Herbipolis ..., nominari consuevit* ¹¹⁰: »Ich habe die vorangehende Digression nicht so sehr zum Lobe der Franken (*non tam ad commendacionem Francorum*) gemacht, sondern um die Unwissenheit vieler Adliger aus den Rheinlanden (*de partibus Reni*) zu tadeln, die in Unkenntnis ihrer ursprünglichen Stellung sich eher Rheinländer (*Renenses*) denn Franken (*Francos*) zu sein ohne jeden Grund rühmen, wo doch ihr Adel nicht vom Rheinstrom, sondern von den Trojanischen Franken (*a Francis Troyanis*) wie der aller anderen Franken Deutschlands (*Francorum Germanie*) und der Franzosen Galliens (*Francigenarum Gallie*) im Ursprung abgeleitet ist« ¹¹¹. Ungerührt von solchen Aufwallungen läßt Lupolds Würzburger Zeitgenosse, der literarisch engagierte bischöfliche Protonotar Michael de Leone († 1355), in seinen spätestens 1349 entstandenen chronikalischen Notizen im Jahre 1338 einen Heu-

107 Vgl. Lamperti opera, ed. HOLDER-EGGER, Index nominum et rerum S. 389 s. v. Rhenus.

108 Das lehrt etwa der Sprachgebrauch Ottos von Freising in seiner Weltchronik (1143/46) und in den Gesta Frederici (1157/58 mit Fortsetzung durch Rahewin 1158/60); vgl. Chronica, ed. HOFMEISTER Reg. S. 547 s.v. »Rheni partes«; Gesta Frederici, ed. SCHMALE Reg. S. 749f. s. v. »Rhenus«. Ähnlich der Befund in der Kölner Königschronik, bei Otto von St. Blasien usf. In diesen namengeschichtlichen Zusammenhang gehört auch die 1131 erstmals nachweisbare Bezeichnung »comes palatinus de Reno« für den fränkisch-lothringischen Pfalzgrafen; vgl. SCHAAAB, Geschichte der Kurpfalz 1 S. 32f.

109 Zu ihm Katharina COLBERG, Lupold von Bebenburg, VL 5 (1985) Sp. 1071–1078, zum »Tractatus« ebd. Sp. 1074f.; A. WENDEHORST, Lupold III. v. Bebenburg, LexMA 6 (1993) Sp. 14.

110 Lupold von Bebenburg, Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum c. 3, Politische Schriften des Lupold von Bebenburg, ed. MIETHKE – FLÜELER, S. 263f. (Herr Miethke hatte mir freundlicherweise den Editionstext schon vor seinem Erscheinen zugänglich gemacht, wofür ihm herzlich gedankt sei). Lupold beruft sich bezüglich Franconia auf die unten (vgl. S. 89f.) näher zu erläuternde Ableitung ... *a quodam duce Francone, ut refert predicta cronica Godefredi*.

111 *Hanc brevem digressionem non tam ad commendacionem Francorum quam ob detestandam in hoc ignoranciam multorum nobilium de partibus Reni facere volui, qui sue originalis condicionis ignari se potius nominari Renenses quam Francos inaniter gloriantur, cum tamen ipsorum non a Reno fluvio, sed a Francis Troyanis origine, sicut et omnium aliorum Francorum Germanie et Francigenarum Gallie, sit nobilitas derivata*; ebd., ed. MIETHKE – FLÜELER S. 264f. In der unterschiedlichen Bezeichnung der Franken und der Franzosen wird ebenfalls der Wortgebrauch Gottfrieds von Viterbo spürbar; vgl. unten S. 89.

schreckenschwarm von Ungarn kommend *trans partes Franconie ac supra et circa Herbi-
polim versus et circa partes Reni* fliegen¹¹². Rückgängig zu machen war die von Lupold
beklagte Sprachentwicklung nicht mehr.

In den Schlußabschnitt der terminologischen Konzentration des Frankennamens auf
die Maingegenden gehört ein – diesen Prozeß unterstützender, ja beschleunigender, von
der bisherigen Forschung indes in seiner Bedeutung nicht gewürdigter – namengeschicht-
licher Vorgang, der es erlaubte, die Verwechslungsmöglichkeiten, die dem Francia-Begriff
nach wie vor nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch im Hinblick auf Frankreich,
ja inzwischen sogar gegenüber den lateinischen Bewohnern der Kreuzfahrerstaaten¹¹³,
innewohnten, für das Maingebiet zu beheben, und der zugleich das schwerfällige Kompo-
situm »Francia orientalis« überflüssig machte: die Schaffung der Bezeichnung »Franco-
nia« (mit der Personalform »Francones« und dem Adjektiv »franconicus«)¹¹⁴. Der stau-
fische Geschichtsschreiber und Hofkapellan Gottfried von Viterbo, in der Bamberger
Domschule ausgebildet und mit den Verhältnissen Frankens bestens vertraut¹¹⁵, berichtet
in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts, daß die »Franci« in einem Teil Deutschlands
(nämlich in Franken) *Francones* genannt werden, diese Gegend aber *Franconia*¹¹⁶. Der
Terminus war damals also bereits etabliert.

Einige Jahrzehnte vorher schon, in der Mitte des 12. Jahrhunderts, ließ der Annalista
Saxo¹¹⁷ in seinem auf der verlorenen Sächsischen Kaiserchronik beruhenden Bericht über
die Anfänge des Goslarer Erzabbaues zur Erklärung des Namens Frankenberg den von
König Heinrich II. zum Dank für ihm einst gewährte Gastfreundschaft mit dem Ram-
melsberg beschenkten Bauern Gundecarl in seine Heimat ziehen – *Franconiam adiit, erat
enim et ipse Franco* –, um von dort seine Landsleute herbeizuholen, die mit Erfolg im Harz
den Bergbau initiierten¹¹⁸. Noch älter ist der Beleg einer Urkunde Kaiser Heinrichs III.

112 Michael de Leone, *Annotata historica*, ed. BOEHMER S. 468. Zum Autor nur VL 6 (1987) Sp. 491ff.
(Gisela KORNRUMPF).

113 Die christlichen europäischen Bewohner des Heiligen Landes werden ohne Unterschied ihrer
Herkunft als »Franci« bezeichnet; vgl. etwa die Belege bei SCHNEIDMÜLLER, *Nomen patriae* S. 106f. mit
Anm. 3.

114 In der überwältigenden Zahl der Fälle ist die Bedeutungskonzentration dieser Begriffe auf Franken
gesichert. Ausnahmen vgl. unten S. 88f. Etwas nebelhaft aus französischer Sicht Alberich von Troisfontaines
(um 1232/52): *In illa parte Alemanie, que Franconia dicitur, que est inter Renum et Danubium, civitas
habetur Bavemburgensis*; *Chronica*, ed. SCHEFFER-BOICHORST S. 888. Problematisch die Beispiele bei
LUGGE, »Gallia« S. 158 mit Anm. 445.

115 Zu Person und Werk WATTENBACH – SCHMALE, *Geschichtsquellen* 1 S. 77ff.; HAUSMANN, Gottfried
von Viterbo S. 603ff.

116 Vgl. im einzelnen unten S. 89f.

117 Diese Kompilation entstand im Kern zwischen 1148 und 1152, die angebliche Verfasserschaft des
Abts Arnold von Berge und Nienburg († 1166) wird heute abgelehnt; vgl. NASS, *Reichschronik* S. 365ff.
sowie seine Bemerkungen zur Edition SS 37 S. VIII f.

118 *Nec mora homo iam dictus Franconiam adiit, erat enim et ipse Franco, et plures gentis sue assumens
socios locum Goslarie edificare cepit primusque venas metallorum argenti, cupri seu plumbi ibidem repperit*.
Später kommt es zum Streit mit den Sachsen, der für die Ankömmlinge schlecht ausgeht. *Nam et montem
a primis incolis illius loci Frankenesberch nominatum dicunt*; Annalista Saxo, ed. WAITZ S. 660, ed. NASS
S. 316f. Zur Vorlage, noch zur Zeit der Kaiserin Richenza († 1141) entstanden, vgl. NASS, *Reichschronik*

für Eichstätt vom Jahre 1053, in deren Grenzbeschreibung im Umfeld des ostschwäbischen Riesgaues und des fränkischen Sualafelds eine Quelle genannt wird, *ubi duae provinciae dividuntur Sweuia quidem et Franconia*¹¹⁹. Da der Text nur spät überliefert ist und eine Abschrift an dieser Stelle *Franca* hat, sind Zweifel an der Authentizität dieses Frühbelegs aufgetaucht¹²⁰. Doch aus philologischen Erwägungen könnte das Wort durchaus dieses Alter besitzen¹²¹.

Sprachlich gesehen, handelt es sich um die Bildung eines Landschafts- bzw. Ländernamens durch Anhängen des schon in griechischer und römischer Zeit hierfür verwendeten Suffixes *-ía* bzw. *-ia* an einen Völkernamen (vgl. *Gallia*, *Germania*)¹²². Endete das Grundwort auf *-o(n)*, wie z. B. griech. *Makedon* (Pl. *Makedones*), entstand damit *Makedonía* (*Macedonia*), aus *Pannonioi* (bzw. lat. *Pannonii*) *Pannonía* (*Pannonia*)¹²³. Da die gleiche Bildungsweise auch im Mittellatein aktiv war¹²⁴, erklären sich damit Neubildungen wie *Polonia* (um 1000) aus lat. *Polani* bzw. *Polonii* (zu slav. *Poljane*), *Livonia* (aus *Livo*, *Livones*), *Estonia* (aus *Estones*), *Lettonia* (aus *Lettones*) an der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert¹²⁵.

Wie ist der Neologismus *Franconia* in diesen Prozeß einzuordnen? Der Altmeister der fränkischen Landesgeschichte im 19. Jahrhundert, Friedrich Stein, nahm an, daß es sich hierbei um eine germanisch-lateinische Mischbildung handle, deren Grundform ahd. *Franchon* (Pl. zu *Francho*, vgl. *Frankono lant*) war¹²⁶. Trifft diese Hypothese zu, dann würde das auf eine Entstehung von »*Franconia*« noch zur Zeit des volltonigen ahd. Lautstandes (gegenüber mhd. schwachtonig *Franke*, *Franken*), also etwa vor dem Ende des 11. Jahrhunderts, hindeuten¹²⁷. Weniger einleuchtend, obwohl grundsätzlich nicht ausgeschlossen, erscheint eine Bildung aus der selteneren und späten Nebenform der III. Deklination: *Franco* (Pl. *Francones*) gegenüber üblicherweise *Francus*, *Franci*¹²⁸.

S. 267ff., hier S. 271f. (9.). Ob sie bereits die Form »*Franconia*« enthielt, ist offen. Zum historischen Hintergrund ZOTZ, Goslar S. 241ff.

119 DH. III. 303.

120 Vgl. BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* S. 111 Anm. 149.

121 Sehr frühe Belege dagegen lassen sich leicht als Ergebnis nachträglicher Fälschungen entlarven, so etwa die durch den Fuldaer Fälscher Eberhard im 12. Jh. erweiterte Zinsformel aus DLD. 170 von 876 Mai 18 in DLD. 185 a (*Franconię*).

122 Vgl. KÜHNER – HOLZWEISSIG, *Grammatik* 1 S. 980 § 223.

123 *Makedonia*: RCA 14 (1930) Sp. 636f., 682; *Pannonia*: RCA Suppl. 9 (1962) Sp. 519ff.

124 Vgl. STOTZ, *Handbuch* 2 S. 285 (VI 43.8).

125 *Polonia*: vgl. die Belege RGA 23 (2003) S. 247f. – *Estonia*, *Livonia*, *Lettonia* in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung bei Saxo Grammaticus (um 1200/1220), vgl. ed. OLRIK – RAEDER 1 Reg. S. 572 (*Esti*); Heinrich von Lettland (1225/27), ed. ARBUSOW – BAUER Reg. S. 227 s.v. *Esto*, *Estonia*, S. 230 s.v. *Lethonia*, S. 231 s.v. *Lyvonenses*, *Lyvonia*. Genau datierbare urkundliche Belege bieten Papsturkunden der Missionszeit, so für »*Livonia*« Innocenz III. 1213 (Poth. Nr. 4821ff.; Migne PL 216 Sp. 916ff.), für *Estonia* Honorius III. 1220 (Dipl. Dan. I 5 Nr. 165–167).

126 STEIN, *Geschichte Frankens* 1 S. 4f.; 2 S. 199f.

127 Vgl. FÖRSTEMANN-JELLINGHAUS, *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. 2, 1 Sp. 929; *Althochdeutsches Wörterbuch* 3 Sp. 1223f.; LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* 3 Sp. 490.

128 Die frühen Namenbelege kennen die Form *Franco* nicht; vgl. REICHERT, *Lexikon* 1 S. 273ff., II 507; RGA 9 (1995) S. 373f.

Eine exakte Datierung von Franconia läßt sich aus philologischen Kriterien allein also nicht gewinnen. Maßgeblich für die historische Einordnung ist daher die Belegchronologie. Zu dieser freilich tritt ein zweites Problem: die Bezugsgrundlage. Schon für den sagenhaften Begründer des Goslarer Bergbaues Gundecarl blieb es offen, wo denn seine eigentliche Heimat war¹²⁹. Tatsächlich lassen die Frühbelege, und namentlich die Bezeugungen von Autoren, die dem fraglichen Raum ferner standen¹³⁰, ähnlich wie einige Jahrhunderte zuvor bei »Francia orientalis«, auch bei Franconia einen semantischen Klärungsprozeß beobachten, der von einer breiteren, zunächst die ganze deutsche Francia umfassenden Bedeutung zu einem speziellen, allein auf die Mainlande bezogenen Verständnis hinführt.

Die »Narratio de electione Lotharii«, ein in Göttingen, vielleicht von dessen Abt Chadaloh (1125–41) verfaßter Augenzeugenbericht über die Königswahl Lothars von Süpplingenburg (1125), hält fest, daß man damals für die Vorauswahl der Kandidaten Zehnerausschüsse *ex singulis Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provincijs* eingerichtet habe¹³¹. Hier bildet sich die traditionelle Vorstellung von den vier Hauptstämmen bzw. -völkern des Ostreiches ab, bei der allerdings »Franconia«, da sonst die rheinischen Franken ausgeschlossen wären, für die innerdeutsche Francia als ganzes zu setzen ist, was durch die Tatsache bestätigt wird, daß der aus diesem Bereich vorgeschlagene Kandidat Karl der Gute, Graf von Flandern († 1127), war. Auch einzelne spätere Regionalbezeichnungen in historiographischen, brieflichen und urkundlichen Quellen scheinen mit dem Begriff »Franconia« ein weiträumiges, in seiner Bezugsgrundlage nicht immer eindeutig fixierbares Francia-Verständnis verbunden zu haben¹³². Reste dieser Konnotation haften

129 Vgl. oben zu Anm. 118.

130 Verwirrend wird dieser Sprachgebrauch, wenn er aus späterer Epoche in die Merowingerzeit zurückverlegt wird. Ein groteskes Beispiel dafür bietet die Epitome chronicorum Casinensium, die der Montecassineser Archivar und Bibliothekar Petrus Diaconus etwa in den dreißiger Jahren des 12. Jh. unter dem Namen des Anastasius Bibliothecarius herausgehen ließ. Zu Dagoberts I. Söhnen Sigibert III. und Chlodwig II. heißt es hier, der letztere *Neustriam, id est Franconiam possedebat, sive Franciam et Burgundiam. Et hoc quoque notandum est, quod inter Rhenum et Mosam est Austria, inter Mosam et Ligerim Neustria, quasi nova Austria, quae nunc Franconia et Francia appellatur*; Epitome chronicorum Casinensium, ed. MURATORI S. 357f. Vgl. auch unten S. 93.

131 Narratio de electione Lotharii ducis c. 2, ed. WATTENBACH S. 510. Zum Sachverhalt BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 9ff. Zur Quelle WATTENBACH – SCHMALE 1 S. 7ff.

132 1162 urkundet Friedrich Barbarossa über die Ausstattung des späteren Zisterzienserklosters Altzelle durch Markgraf Otto von Meißen mit 800 Mansen, *qui Frankonica lingua leben appellantur* (DF. I. 350); so übernommen in die Urkunde Markgraf Ottos für Altzelle von 1185, Cod. dipl. Saxoniae regiae I A 2 Nr. 510. Vgl. aber auch ebd. Nr. 523 (1186). – In der Aufzählung der Teilnehmer am Mainzer Hoftag von 1184 im Chronicon Hanoniense des Giselbert von Mons von 1196 – *cum omnes in Bawaria, Saxonia, Suevia, Franconia, Austria, Boemia, Buregundia, Lotharingia ad hoc invitati fuerint*; Gislebert de Mons, Chronique, ed. VANDERKINDERE S. 160 – und der ihn unterstützenden Fürsten im Aufklärungsschreiben Philipps von Schwaben an Papst Innocenz III. vom Jahre 1206 über die Umstände, die zu seiner Königserhebung führten – *Tunc quoque omnes principes Saxonie, Bawariae, Austrie, Stirie, Karintie, Suevie, Franconie et multi alii magnates et nobiles nobis consuluerunt ut nos labarare uellemus pro imperio*; Regestum Innocentii III papae, Nr. 136 (1206 Juni), ed. KEMPF S. 318 wären bei einem alleinigen Bezug auf das mainländische Franken die rheinischen Fürsten völlig ausgeschlossen. – Wohl nur aus metrischen Gründen und um die »Franci« = Franzosen bei den Verdiensten um die Eroberung Jerusalems auszusteichen, erklärt sich die Wortwahl von »Franco«, »Francones« = Deutsche in dem von Johann von Würzburg

auch noch der Mischform an, die die Kaiserkanzlei 1188 im Ehevertrag für Barbarossas Sohn Konrad von Rothenburg mit Berengaria von Kastilien für die Bestimmung des staufränkischen Allodialbesitzes gebrauchte, *quod est in episcopatu Herbipolensi et Franconia orientali in provinciis Sualuelden Riez appellatis*¹³³.

Für Gottfried von Viterbo indes war die Aussage dieses Wortes eindeutig. In seinen aufeinanderfolgenden Weltgeschichtsentwürfen hat er mehrfach die historischen und geographischen Bezüge der unterschiedlichen Franci-Bezeichnungen zu erklären versucht und erweist sich dabei als aufmerksamer Beobachter der onomastischen Situation Deutschlands und Frankreichs¹³⁴. Im »Speculum regum« (1183) beschreibt er die Lage der *Francia parva* in Frankreich und der *Francia* in Deutschland¹³⁵. Für Deutschland gilt: »Die wahre Francia und ihre Begrenzung ist das gesamte Land am Rhein, nämlich die Städte Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Würzburg und Bamberg sowie anderes bis Bayern und Schwaben, die nicht zur Francia gehören«¹³⁶. Den Unterschied zwischen Franci und Francigenae hat er in der »Memoria seculorum« (1185) erläutert: Francigenae seien alle, die um Paris und Reims und an Seine und Loire wohnten¹³⁷. Das Wort bedeute: von den Franken abstammend¹³⁸. »Merke aber auch«, so fährt er dann fort, »daß die ebengenannten *Franci* in einem gewissen Teil Deutschlands *Francones* genannt werden, nach einem

um 1160/1170 überlieferten Epigramm der Grabeskirche *ad commendationem francorum*; Johannes von Würzburg, *Descriptio Terrae sanctae*, ed. TOBLER S. 155f.

133 DF. I. 970. – Daß, wie Hanns Hubert Hofmann meinte, »Franconia« die Bezeichnung der salisch-staufischen Reichslande in Franken im Gegensatz zum Dukat der Würzburger Bischöfe gewesen sei (vgl. unten S. 220 mit Anm. 1), entbehrt jeder Fundierung in den Quellen. – Auf Franken zu beziehen ist sicher aber die Bestimmung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. von 1355 c. 5, wonach bei Vakanz des Reiches der Pfalzgraf bei Rhein *in partibus Rheni et Svevie et in iure Franconico*; dt. (nach der Frankfurter Übersetzung): *in den landin des Rins und Swobin und in Frenschin gebiede* – d.h. im innerdeutschen Francia-Bereich ohne die gesondert aufgeführten Rheinlande – Provisor des Reiches sei, während der Herzog von Sachsen entsprechende Vikariatsrechte in den Gegenden ausüben solle, *ubi Saxonica iura servantur*; Bulla aurea Karoli IV., ed. FRITZ S. 59; Const. XI S. 582/83.

134 Vgl. auch – unter Einbeziehung der zeitgenössischen Beschäftigung mit diesem Problem – LUGGE, »Gallia« S. 205ff.

135 Gotifredus Viterbiensis, *Speculum regum*, ed. WAITZ S. 66 mit der Überschrift: *Fines vere Francie*:

.....

*Parisius patria, quondam Gaudina vocata,
Subdita per Francos, est Francia parva vocata
A Francis genita sorte minore data.*

136 *Et est vera Francia et eius termini tota terra circa fluvium Rheni, scilicet Coloniam, Magunciam, Vormaciam, Spiram, Argentinam, [Basileam, Constantiam], Wirzburgam, Bambergam, et alia terra usque Sueviam et Bavariam, que de Francia non sunt*; *Speculum regum*, ed. WAITZ S. 66 *-Zusatz. WATTENBACH – SCHMALE I S. 81 weist die Glossen in ihrem Grundbestand Gottfried zu. Die Werkstufen seiner Produktion sind insgesamt noch ungeklärt.

137 *Item nota, quia inter Francos et Francigenas differentia est. Dicuntur autem Francigenae esse omnes qui habitant Parisius et Remis et circa Sequanam fluvium, et circa Ligerim fluvium et quidam alii proximi eorum*; *Memoria seculorum*, ed. WAITZ S. 104.

138 Karl Martell habe die Gaudini unterworfen, *eos regno Francorum adiunxit et Francigenas appellavit, id est genitos a Francis*; ebd.

ihrer Herzöge namens Franco, der in Stadt und Herzogtum Würzburg herrschte«¹³⁹. Im Pantheon (1187/91) erklärt Gottfried den historischen Bezug knapper: *Franconiam quoque a quodam duce eorum Francone vocare consueverunt*¹⁴⁰. Franken als Teil der innerdeutschen Francia kommt in den Augen Gottfrieds also eine historisch begründete und in einem spezifischen Namen artikulierte Sonderstellung zu.

Die Namensableitung von einem Heros eponymos, die Gottfried gleichsam als Abbréviation einer fränkischen Stammesgeschichte anbietet, ist als Deutungsmuster des Frankennamens schon bei dem Byzantiner Joannes Lydos (um 557/561) und dann vor allem in der Fredegar-Chronik (um 658/660) belegt¹⁴¹. Gottfried dürfte sie allerdings aus Isidors Etymologien übernommen haben, da nur dieser im Unterschied zur monarchischen Fassung bei Lydos und im Fredegar, wo der namengebende Held ein König ist, eine dukale Ableitung liefert¹⁴². So willkürlich er sie auf die Mainlande appliziert: Indem Gottfried sie aus dem völkerwanderungszeitlichen Sinnzusammenhang herausnahm und den historischen Bezug dieses – ausdrücklich als Eigenbezeichnung der Gegend charakterisierten¹⁴³ – Namens an Würzburg und die dortige Herzogstradition band, hat er die fränkische Identitätskomponente respektiert und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Franconia als Bezeichnung für Franken hat im Latein des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, wengleich auch die einfache Francia- und die Ostfrankenbezeichnung daneben vereinzelt weiterlebten, durchschlagenden Erfolg gehabt. Das Wort wird rasch in der Nachbarschaft rezipiert¹⁴⁴, taucht, offenbar durch Petentenvorbringen vermittelt, schon im 12. Jahrhundert in Papstprivilegien auf¹⁴⁵ und findet gleichzeitig Aufnahme in die Sprache der Königskanzlei¹⁴⁶. Es drang in die Geschichtsschreibung ein, deren Völker- und Länderlisten »Franconia« als einen den altstämmischen Großterritorien gleichgeordneten Bestandteil des hochmittelalterlichen Reiches ausweisen¹⁴⁷. Das Spätmittelalter

139 *Item nota, quod prefati Franci in quadam parte regionis Teotonice dicuntur Francones, a quodam duce suo nomine Francone, qui dominabatur in civitate et ducatu qui dicitur Virzeburg;* ebd. Der Text fährt fort: *Sed tamen Francus et Franco unius provintie populus sunt.* – In seinem Würzburg-Preis im Pantheon läßt er die Stadt – *Iuncta Mogo fluvio Francorum climate nato* – von Kaiser Nerva gegründet sein; Pantheon ed. WAITZ S. 161 Sternnote.

140 Ebd. S. 203.

141 Vgl. zuletzt EWIG, Geschichtsbild S. 44ff., 57.

142 Bei Fredegar heißt der namengebende König Francio; Fredegar, ed. KRUSCH II 5 S. 46; III 2 S. 93. Zu beachten ist außerdem die weitgehende wörtliche Übereinstimmung von Gottfrieds Aussage im Pantheon (oben zu Anm. 140) mit Isidor, Etymologiae IX, ii, 101: *Franci a quodam proprio duce vocari putantur.*

143 *dicuntur; vocare consueverunt;* vgl. oben zu Anm. 139, 140.

144 Vgl. die Belege für Eichstätt unten S. 114f. mit Anm. 16–18.

145 Vgl. den Beleg für Eichstätter Besitz schon 1179 S. 115 Anm. 17.

146 Vgl. den Beleg für 1188 oben Anm. 133. Der unvollständige Editionsstand erlaubt derzeit noch keine erschöpfende Belegzusammenstellung.

147 Zu beachten sind namentlich landschaftlich geordnete Teilnehmerverzeichnisse von Kreuzzugsunternehmungen; vgl. für das spätere 12. Jahrhundert die Chronik des Wilhelm von Tyrus (vor 1186) zu 1097: *cum Lotaringis, Frisonibus, Suevis et Saxonibus, Franconibus et Bavaris* (Guillaume de Tyr, Chronique 4.13, 35f., ed. HUYGENS 1 S. 252); dazu vorher die geographische Übersicht 1. 19, 2 betr. den Zug des Petrus Heremita (1096): *transcursa Lotharingia, Franconia, Bavaria et ea regione que Austria dicitur*, ed. HUYGENS 1 S. 143. Vgl. weiterhin die Rubrik *De Franconia* in der von Ende Mai 1189 stammenden Teilnehmerliste

wendet es so gut wie ausnahmslos auf alle fränkischen Bereiche, Institutionen und Personkreise an¹⁴⁸. Und es dient nun, unter Ausschluß der rheinischen Gebiete, als maßgebliche Bezeichnung für die Mainlande¹⁴⁹.

Franconia wird als Name Frankens in fast alle lebenden Sprachen Europas übernommen, nicht jedoch ins Deutsche¹⁵⁰. Statt der zu erwartenden Bezeichnung »Frankonien« bleibt hier aus älterer Wurzel (ahd. *Franchon*) mhd. / nhd. *Franken* (land ze Franken) erhalten. Die gebräuchliche Form lautet zunächst noch, wie etwa eine Gewereformel Bischof Bertholds von Würzburg gegenüber König Rudolf I. von 1281 zeigt, an »*Francia orientalis*« anknüpfend, *Osterfranken*¹⁵¹. Während sich der altertümliche Doppelname – vielleicht um des eleganteren Versmaßes willen – auch in der mittelhochdeutschen Dichtung noch einige Zeit hält¹⁵², setzt sich die einfache mhd./nhd. Form »Franken«¹⁵³ im übrigen allgemein durch und kennzeichnet künftig in Dichtung und Prosa, in Urkunden und Akten, in Geschichtsschreibung und Alltagstexten die Identität dieser Landschaft in volkssprachiger Fassung.

Indes gibt es Ausnahmen vom Frankenbezug dieser Vokabeln. Beim »vinum Franco-*nicum*«, dem »frentschen Wein« der deutschen Quellen, ergäbe die regionale Identifika-

von Notablen der »*Historia de expeditione Friderici imperatoris*« (sog. Ansbert) mit Namen aus Franken; Quellen, ed. CHROUST S. 22f., zur Datierung ebd. Einl. S. XXX; den Bericht der *Continuatio Garstensis* der *Annales Admuntenses*, ed. WATTENBACH S. 594 über den Aufbruch Erzbischof Konrads von Mainz 1198 *cum multis de Franconia et partium Reni incolis* nach Jerusalem. Häufige Belege dann in der Geschichtsschreibung seit dem 13. Jh.

148 Für die Vermutung, daß es im Gebrauch von »*Franconia*« Differenzierungen zwischen der Diözese Würzburg einerseits, Bamberg und Eichstätt andererseits gegeben habe (so MERZ, Herzogtum Franken, S. 48), sehe ich keine Beleggrundlage. Vgl. im einzelnen unten S. 113ff. Eichstätt freilich lag im bayerischen Nordgau und attachierte sich erst bei der Reichskreiseinteilung des 16. Jh. zu Franken.

149 Vgl. etwa den Beleg aus der *Continuatio Garstensis* oben Anm. 147. Dazu die Unterscheidung *Theutones ... ex Suevia, Franconia Rhenique partibus* in der »*Historia Australis*« des Enea Silvio Piccolomini; III 4, ed. SARNOVSKY S. 292.

150 Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß lautlich ähnlich klingende Formen der französischen Sprache und von hier aus Übernahmen ins moderne Deutsch, Italienisch usw. wie *franco-allemand*, *francophile*, *franco-phobe*, *francophone* u. a.m. etymologisch nichts mit der mittelalterlichen deutschen *Franconia*-Bildung zu tun haben, sondern auf der Verwendung des Kompositionselements »*franco*« aus der Wurzel »*français*« beruhen, das in entsprechenden Wortverbindungen seit dem 19. Jahrhundert eine große Fruchtbarkeit entfaltet hat. Dementsprechend fehlt dem Französischen auch ein Wort wie *franconiser* etc.

151 ... *iuxta ius et consuetudinem terre Franconie, que Osterfranken nuncupatur*; Wirt. UB 8 Nr. 3071. – Spätere Begriffserläuterungen nehmen gelegentlich auf die ältere Namensform Bezug, so (*Franconie provincia, que alias orientalis Francia a nonnullis nominare consuevit*) 1427 im Protokoll über die Bildung eines fränkischen Heereszusammenschlusses zum Kampf gegen die Hussiten; RTA 9 Nr. 9.

152 So um 1200 im Nibelungenlied: Der Zug der Burgunden mit Kriemhild zu König Etzel geht von Worms gegen dem *Meune dan, / ðf durch Östervranken*, und kam, *Dô si von Östervranken / gên Swalevelde riten*, am zwölften Morgen an die Donau; Das Nibelungenlied 1524, 1525. Wie weit diese Route in jener Zeit realistisch war, braucht hier nicht untersucht zu werden. Weitere Beispiele bei BRUNNER, *Frankenlant* S. 223ff.

153 BENECKE – MÜLLER – ZARNCKE, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* 3 S. 395; LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* 3 Sp. 490; vgl. auch LUGGE, »*Gallia*« S. 158f. Zum Vorkommen der einfachen, auf die Mainlande bezogenen Form in der mittelhochdeutschen Dichtung BRUNNER, *Frankenlant* S. 227ff.

tion u. U. ein falsches Etikett; denn gemeint ist hiermit des öfteren nicht Frankenwein im Sinne einer Herkunftsdeklaration¹⁵⁴. Vielmehr handelt es sich um eine seit dem 12. Jahrhundert belegte – meist im Gegensatz zum »vinum Hunicum«, dem »heunischen Wein«¹⁵⁵, gebrauchte – Typen- und Gütebezeichnung auch in anderen Weinlandschaften, die, soweit der widersprüchliche Befund hierzu eine Aussage erlaubt, teils auf der Verwendung bestimmter Rebsorten beruhte, teils als Qualitätsdefinition diente¹⁵⁶. In eins fallen konnten Sache und Name natürlich, wenn es sich um Weine aus erwiesenen fränkischen Anbaugebieten handelte¹⁵⁷. »Vinum Franconicum« besaß im übrigen im Mittelalter einen besonderen Rang. Im Gegensatz zum »heunischen« Wein galt er als Herrenwein¹⁵⁸. Hildegard von Bingen empfahl, ihn als einen starken Wein, der das Blut zum Wallen bringe, mit Wasser zu verdünnen, was beim *hunonicum vinum* nicht nötig sei¹⁵⁹.

Von der fränkischen Herkunft der dafür verwendeten Rebe war Johannes Trithemius, Winzerssohn aus Trittenheim und späterer Abt des Würzburger Schottenklosters, in seinem Wappen eine üppige Traube führend, allerdings fest überzeugt. In seinem Kompendium »De origine gentis Francorum« vom Jahre 1514 legte er dar, der Frankenkönig Meroveus habe nach der Eroberung des Mosellandes, um einen Aufstand zu vermeiden, im Einvernehmen mit dem Frankenherzog Helenus zwölftausend Landesbewohner gegen die gleiche Zahl Ostfranken ausgetauscht. *Et ex illo tempore vini usus, quod nuncupatur Francorum, apud Mosellanos primum haberi coepit.* »Denn die Franken haben, als Weinbauern an die Mosel verpflanzt, diese Rebsorte aus Ostfranken als erste hierher ge-

154 In der Regel sprach man, wenn man Frankenwein der Herkunft nach meinte, außerhalb Frankens bis zur Mitte des 14. Jh. von »Würzburger Wein«; vgl. SPRANDEL, Von Malvasia S. 33.

155 Vgl. HILDEBRAND, Hun(n)ischer (heunischer) Wein S. 237ff.

156 Vgl. VOLK, Weinbau S. 102ff.; DERS., Wirtschaft S. 180ff.; SPRANDEL, Von Malvasia S. 37ff. Differenzierend und mit Quellennachweisen SCHUMANN, Rebsorten S. 222 ff., 234 mit den Tabellen 1–3 S. 235ff. Dazu seine Aussage S. 228: »Vermutlich wird das Rätsel der fränkischen und hunnischen Weine generell nicht gelöst werden können, da es geographisch und zeitlich unterschiedliche Bedeutung hatte und so in viele Einzelrätsel auseinander fällt«.

157 So etwa, wenn Graf Friedrich von Castell 1296 den Kanonikern von St. Stephan in Bamberg *anno futuro karratam vini Franconici* versprach (Monumenta Castellana Nr. 239), Bischof Manegold von Würzburg 1303 durch die Veräußerung u. a. *unius karrate vini Franconici de decima nostra* in Frickenhausen einer drohenden Verschuldung vorbeugte (MB 38 Nr. 179 S. 308), 1337 eine Schenkung an das Würzburger Bürgerspital unter Vorbehalt der Lieferung von 2 Fuder *vinum Franconicum* aus dem Keller des Spitals an die Schwester des Schenkers gemacht wurde (UB Bürgerspital Würzburg Nr. 30) oder 1387 für Weinlieferungen aus Winterhausen für das Gumbertusstift in Ansbach ausdrücklich bestimmt wird, er sei *desselben frenckischen wins, der ... gewechset uff dem vorgeschriben winwabs* (Urkunden und Regesten St. Gumbert, ed. SCHERZER Nr. 325), um nur einige Beispiele zu nennen, die sich für das 14. und 15. Jh. unschwer noch vermehren ließen.

158 SCHUMANN, Rebsorten S. 222.

159 *Franconicum et forte vinum velut procellas in sanguine parat et ideo, qui eum bibere voluerit, aqua temperet. Sed necesse non est, ut hunonicum vinum aqua temperetur, quoniam illud naturaliter aquosum est*; Hildegardis, *Physica* (Liber simplicis medicinae), Migne PL 197 Sp. 1244f. Fußnote zu III c. 54 (*de vite*); Wortlaut nach HILDEBRAND, Spurensuche S. 454 Nr. 23 (dazu ebd. S. 456) unter Heranziehung einer neu aufgefundenen Florentiner Handschrift mit einschneidenden textlichen Verbesserungen gegenüber Migne.

bracht«¹⁶⁰. Auch wenn die Weinbaugeschichte hier auf den Kopf gestellt wird ¹⁶¹; isoliert steht diese Umkehrung der fränkischen Wanderungsrichtung zu jener Zeit nicht: Der italienische Erfolgsautor Flavio Biondo hatte in seinen »Historiarum ab inclinatione Romani imperii decades III« von 1453 die Herkunft des germanischen Großstammes der Franken in Gallien und des Merowingergeschlechts aus der rechtsrheinischen »Franconia« so überzeugend behauptet ¹⁶², daß der fränkische Humanist Konrad Celtis sich davon beeindruckt in sein Exemplar dieses Werkes notierte: *franci ex franconibus germanis orti. Clodoneus et meroueus ex franconia ad rhenum profecti* ¹⁶³. Letztlich bezeugt des Trithemius Erklärungsversuch für die zeitgenössisch verbreitete Weinbezeichnung die Hochschätzung der mittelalterlichen Weinkultur Frankens als eines typischen Merkmals dieser Landschaft – da doch *die meyste narung des franckenlands*, wie man 1475 in Würzburg beteuerte, der *wein wachs* war ¹⁶⁴.

*

Das Ergebnis dieses Überblicks, die bewußtseinsgeschichtliche Erklärung des Vorgangs der sekundären, aber bleibenden Bindung des ursprünglich großflächig gültigen Frankennamens innerhalb Deutschlands an die Mainlande, eben nunmehr Franken, ist abschließend auch in den gegenläufigen Prozeß der begrifflichen Abstoßung der Francia-Bezeichnung des ostfränkischen Reichs bei gleichzeitiger Zentrierung des Wortes auf Frankreich im Laufe des 9.–11. Jahrhunderts einzuordnen ¹⁶⁵. Während derselben Zeit, in der das werdende deutsche Reich auf die offizielle Kennzeichnung fränkischer Abkunft in seinem Reichs- und Königstitel verzichtete, fixierte sich in einer seiner Teilregionen der für das

160 *Franci nanque vini cultores, ad Mosellam translati, id genus vitium secum de orientali Francia primi attulerunt*; Trithemius, *De origine*, ed. FREHER S. 84.

161 Vgl. nur VOLK, *Weinbau* S. 54ff.

162 Kritische Erläuterungen dazu sind hier nicht möglich; es geht um die spezifische Franconia-Auffassung des Autors. Blondi Flavii Forliviensis *Historiarum ab inclinatione Romanorum imperii libri XXXI* (in den Ausgaben Basel 1531 und 1559 mit gleicher Seitenzählung), I lib. 1 S. 12: ... *Franci et ipsi Germani ex ea prouincia, quae nunc etiam Franconia appellatur oriundi, tunc erant in Gallis. Eos autem primus Romanorum ducum domuit in patria Franconia Constantius Flauii Constantini filius*. Sie verhalten sich nunmehr *in patria quietissimi*, bis sie im 7. Jahr der Kaiser Honorius und Arcadius über den Rhein ziehen. Auf Anstiften der Sveben zwingen sie die Vandalen, Burgunder und Alanen, wieder zurückzugehen *et in Franconiam se recipere*. – II lib. 2 S. 19: *Diximus supra Francos uetusta origine ex Franconia Germanos a Vandalis, Burgundionibus et Halanis primo, et post ab Etio fuisse in Gallis in patriam repulsos* (vgl. ebd. S. 15). *Hi ergo Etium bello Burgundionum implicari et imperatorem amissis in Africa copiis, eneruatam uiribus audientes, Clodione et Meroueo filio ducibus, ex Franconia sunt profecti, et Rheno transmissis nullis iam qui resisterent reliquis in Senonum prouincia, sedem apud Aurelianenses Parisiosque ceperunt*.

163 MÜLLER, »Germania generalis« S. 273f. mit Anm. 30.

164 SCHELER, *Vorgeschichte* S. 493 nach archivalischer Vorlage.

165 Vgl. insgesamt LUGGE, »Gallia« S. 108ff., 169ff.; EWIG, *Beobachtungen* S. 115ff., 138ff. (Wiederabdruck S. 338ff., 359ff.); BRÜHL, *Deutschland – Frankreich* S. 118ff., 160ff. Freilich kommt es auch in Frankreich seit dem 9. Jahrhundert zeitweilig zu Reduktionen des Francia-Begriffs auf territoriale Teilbereiche; vgl. LUGGE S. 160ff.; BRÜHL S. 122ff. sowie vor allem SCHNEIDMÜLLER, *Sonderbewußtsein* S. 52ff.; DERS., *Nomen patriae*.

sich nunmehr römisch-imperial verstehende Reich nicht mehr benötigte Frankennamen als spezifische Landes- und Stammesbezeichnung¹⁶⁶. Die Zuordnung von Name und Gegenstand »Franci« und »Francia« führte also im Westen und Osten des einstigen fränkischen Großreiches zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. In einem aber sind sie vergleichbar: Franken und Franzosen, Frankreich und Franken sind genealogisch gleichrangige Erben in der onomastischen Stammlinie einer seit dem 3. Jahrhundert nachweisbaren Volksbezeichnung.

166 Prägnant schon KURTH, *Francia* S. 87: »la province garda seule le nom de Francia, tandis que le royaume le perdit«.

2. Die Würzburger Hagiographie

Welche inneren Entwicklungen, welche mentalen Vorgänge stehen hinter dem onomastischen Prozeß, der sich in Franken seit dem 8. Jahrhundert beobachten läßt? Ein namenloses Bevölkerungsgefüge wird zum Träger einer in seinem Namen konkretisierten räumlich-politischen Identität.

Differenzierte Bewußtseinsbekenntnisse und Vorstellungen, in denen sich das kollektive Selbstverständnis einer sowohl geographisch als auch ethnisch umschriebenen Bevölkerungseinheit ausdrückt, sind vor allem von der mittelalterlichen Historiographie zu erwarten. Allerdings nicht in dem Sinne, daß ihr direkte Aussagen über ethnische Entwicklungen und Zustände zu entnehmen wären. Äußerungen eines spezifischen Identitätsgefühls und Belege für dessen Bewertung durch Außenstehende sind im Kontext der zeitgenössischen Geschichtsschreibung vielmehr in Gestalt von Bewußtseinsäußerungen und Vorstellungsbildern faßbar, die in ihr als Überreste gedanklicher Reflexion über den geschichtlichen Standort ihrer Gegenwart und den Wandel von dessen Bedingungen konserviert wurden¹. Wer nach den Aussagemöglichkeiten der mittelalterlichen Historiographie zu Vorgängen der Ethnogenese fragt, darf sich somit der methodischen Einsicht bedienen, daß Geschichtsschreibung Auskünfte nicht nur über das menschliche Handeln und seine Ergebnisse – d.h. Fakten des politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereichs usw. – liefert, sondern ebenso über die Vorstellungen der betrachtenden Zeitgenossen, d.h. die gedanklichen Konzeptionen, Reflexionen und Intentionen der schreibenden Historiker bzw. ihrer Referenzquellen². Das gilt nicht zuletzt für jegliche Äußerungen der Zugehörigkeit zu bestimmten Großgemeinschaften, deren landschaftliche und historische Identität und damit verknüpfte überindividuelle Bindungen.

Im Bereiche der Hagiographie, die die Geschichtsschreibung Frankens im frühen und hohen Mittelalter zunächst weitgehend vertritt³, kommt diesen Aussagemöglichkeiten insofern ein besonderer Erkenntniswert zu, als es sich bei den Heiligen dieser Landschaft nicht um Akteure einer imaginären Legendenwelt, sondern um Persönlichkeiten handelte, deren Leben im Sinne einer »hagiographie historiographique« im Kontext konkreter politischer, rechtlicher und religiöser Verhältnisse zu verorten war. Mit anderen Worten: Im Interesse hagiographischer Stimmigkeit mußten die Koordinaten dieser Viten auf einer erkennbaren räumlichen und chronologischen Bezugsebene liegen. Wenn der zeitliche Abstand ihrer Abfassung zu den geschilderten Ereignissen andererseits fast zwangsläufig dazu führte, daß in ihnen weniger die Wirklichkeit des einstigen Heiligenlebens als vielmehr die in dieses projizierte Vorstellungs- und Lebenswelt des späteren Hagiographen zutage tritt, wird dem Historiker gerade dadurch ein wichtiger Zugang zum Verständnis von dessen Bewußtseinsgrundlagen und Wahrnehmungsformen eröffnet. Zudem kann vorausgesetzt werden, daß die in ihrem Zusammenhang eingesetzten Veranschaulichungs-

1 Hierzu in methodischer Auseinandersetzung mit Brühl: SCHNEIDMÜLLER, Widukind S. 85ff., 101f.

2 BEUMANN, Methodenfragen S. 3ff.; DERS., Historiographie S. 201ff.

3 Vgl. PETERSOHN, Bildung und Buchwesen S. 333ff., 346ff., 362ff.

mittel, weil das Hintergrundbild einer regional verankerten Heiligenvita dem Publikum, an das sich ihre Botschaft richtete, einsichtig und verständlich sein mußte, auf einem breiten Vorstellungskonsens im Rahmen eines konkreten Kommunikationsfeldes beruhen⁴.

Versuchen wir diese Überlegungen für unsere Thematik fruchtbar zu machen, dann ist vor allem die Hagiographie der Würzburger Heiligen Kilian und Burkard⁵ – Eichstätt ist ganz, Bamberg fürs erste auszuschließen⁶ – auf ihr Frankenbild hin zu befragen. Dabei geht es thematisch weder um den Quellenwert der Texte noch um die Rekonstruktion der in ihnen behandelten Vorgänge⁷, auch nicht um Fragen der literarischen Gestaltung oder der hagiographischen Konzeption, sondern primär um die Eigenart der ethnisch-räumlichen Präsentation des Handlungsumfeldes des jeweiligen Heiligen in der Vorstellung seiner Vita. Da deren Bewußtseinsarsenal Relevanz vor allem für Zeit und Ort ihrer Abfassung besitzt, kommt allerdings der Fixierung ihrer Entstehungsumstände entscheidende Bedeutung zu.

Die ältere, kürzere Kilianspassio ist wahrscheinlich aus Anlaß der Übertragung der Gebeine des Märtyrers in den Salvatordom durch Bischof Berowelf (768/69–800) im Jahre 788, die Karl der Große durch seine persönliche Anwesenheit auszeichnete⁸, in Würzburg entstanden⁹, nachdem einige Jahre vorher schon das Kalendarium des 781/82 im Auftrag des Königs und seiner Gemahlin Hildegard erstellten Godescalc-Evangelistars diesem

4 Vgl. zu entsprechenden Ansätzen hagiographischer Interpretation PHILIPPART, Introduction S.11ff.; HERBERS, Hagiographie S. IXff.; GOLINELLI, Il pubblico S. 7ff.

5 Der Überblick bei PETERSOHN, Bildung S. 333ff., 355 erfährt im folgenden aufgrund neuerer Forschungen und Einsichten eine Reihe von Modifikationen.

6 Vgl. unten S. 118f.

7 Was u. a. zur Folge hat, daß eine Grundaussage der Kiliansviten, nämlich die Taufstätigkeit in einem noch heidnischen Umfeld, die heute allgemein bezweifelt wird (vgl. PFRANG, Anfänge S. 115ff., 124ff., 140f.), gewissermaßen als »hagiographisches Faktum« zu behandeln ist.

8 Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 32; STÖRMER, Im Karolingerreich S. 157.

9 Gegenüber den bislang diskutierten Datierungsansätzen: »um 752«, 788, »kurz vor 840« (vgl. zusammenfassend PETERSOHN, Terminologie S. 25; DERS., Bildung S. 333), dürfte angesichts der begrifflichen Nähe der Benennung der Landschaft um Würzburg zum Sprachgebrauch der Königskanzlei Karls des Großen sowie der Reichsannalen (vgl. oben S. 72) eine Entstehung in den 70er/80er Jahren des 8. Jahrhunderts am wahrscheinlichsten sein. Sucht man innerhalb dieses Zeitrahmens nach einem konkreten Entstehungsanlaß, dann ist am ehesten an die Übertragung der Kiliansgebeine in den Salvatordom 788 zu denken. Für dieses Datum spricht nicht zuletzt auch die Angleichung des Untergangs der Hedenschen Dynastie an den 787/88 erzwungenen Sturz des Bayernherzogs Tassilo III. (vgl. die Ausführungen oben im Text). Daß man den seit der Zeit Bischof Burkards (742–753) fest etablierten Kult des Würzburger Diözesanheiligen bis in die 40er Jahre des 9. Jahrhunderts ohne ein sein Gedenken fundamentierendes Lebensbild belassen hätte, erscheint zudem kaum nachvollziehbar. Levisons Argument, die Datierung der Erhebung der Kiliansreliquien durch Bischof Burkard *regnante Pippino primo orientalium Francorum rege* sei erst nach der Kreierung dieser Titulatur durch Ludwig den Deutschen (833) möglich (ed. Passio Kiliani S. 713), verliert seine Durchschlagskraft angesichts des Sprachgebrauchs schon der *Annales Mettenses priores* zu 688 (ed. v. SIMSON S. 4): *Pippinus ... orientalium Francorum ... sucepit principatum*, wie DIENEMANN, Kult S. 174ff., 185ff. gezeigt hat, dessen Plädoyer für 788 im Sinne einer Jubelschrift zum 100. Todestag Kilians (ebd. S. 189ff.) allerdings in mehrfacher Hinsicht outriert erscheint. Für Würzburg als Entstehungsort wegen spezifischer Kenntnis der Landesnatur (c. 13) zu Recht schon LEVISON S. 713.

Märtyrer einen Platz eingeräumt hatte¹⁰. Die Vita ordnet die Abläufe, die sich mit dem Bekehrungswerk und Martyrium Kilians und seiner Gefährten verbanden, in den Rahmen herrschaftlichen Geschehens um den im Würzburger Kastell im Bereich der austrasischen Franken (*australium Francorum*)¹¹ regierenden Herzog Gozbert, den Sohn Hedens d. Ä. und Enkel des Ruodi, ein, läßt also die Hedenen als bestimmende politische Kraft in diesem Gebiet hervortreten¹². Gozbert ist ein *populus sibi subiectus* zugeordnet (c. 3), der mit ihm die Taufe empfängt (c. 7)¹³ und mit dem er die Probleme berät, die das Verschwinden der Glaubensboten aufwirft (c. 13)¹⁴. Damit tritt die Bevölkerung des Maingebietes als regionaler Verband unter einer erblichen Herzogsherrschaft hervor; aber eine spezifische Eigenbezeichnung ist damit nicht verbunden¹⁵. Die »orientales Franci« dieser Vita sind regnal zu verstehen¹⁶.

Mit der Ermordung der Iren auf Anstiften der um den Bestand ihrer Ehe fürchtenden Gemahlin Herzog Gozberts, Geilana, kommt in der älteren Passio zusätzlich zum Kilians-Martyrium eine dynastisch-politische Katastrophe in Gang, die zum Zusammenbruch der Hedenschen Herrschaft führt¹⁷. Damit war den tatsächlichen Ereignissen erhebliche Gewalt angetan, regierte doch Gozberts Sohn Heden II. noch 717 in Franken¹⁸. Aber dieser vorzeitige, vielleicht die Umstände von Hedens d. Jüngeren Sturz in die Kilianszeit zurückprojizierende Schnitt¹⁹ hatte gewichtige zeitgenössische Hintergründe: Im Jahre

10 *Sanctorum martyrum Ciliani episcopi cum sociis suis*; Kalendarium, ed. PIPER S. 26; Reichskalender, ed. BORST S. 1070 Anm. 3. Es ist das erste Vorkommen Kilians in einem karolingerzeitlichen Kalender. Dieses gehört zu den Vorformen des Lorscher Reichskalenders, wurde aber nur in einer Hs. überliefert; vgl. BORST, Reichskalender S. 5, 14, 19f., 21, 23, 25, 36, 56, 57, 226, 377. – DIENEMANN, Kult S. 12, 73ff., 85ff., 93, 200, 265 hat die politischen Hintergründe des Auftretens der Namen Kilian (und Bonifatius) im Godescalc-Kalender im Sinne der Hypothese, »daß die gesamte Ostpolitik Karls des Großen in jenen Jahren, die in erster Linie Sachsen und Bayern zum Gegenstand hatte, ganz wesentlich im Zeichen des hl. Kilian, des Schutzherrn der fränkischen Mainlande, geführt wurde« (S. 266), unangemessen verzerrt.

11 Zur regionalen Begrifflichkeit der Passio minor vgl. oben S. 72.

12 Passio Kiliani c. 3, ed. LEVISON S. 723. Gozbert wird als *praeclarus dux* (c. 7 S. 725) und »nobilissimus dux« (c. 9 S. 725) bezeichnet, er ist bereit den Ermahnungen Kilians zu folgen (c. 8 S. 725), sein Bild in der Passio minor ist durchaus positiv. Zu den genealogisch-herrschaftlichen Zusammenhängen im Lichte dieser Quelle FRIESE, Studien S. 38ff., 169; MORDEK, Die Hedenen S. 345ff.; WAGNER, Die Hedene S. 16f., 20ff.

13 ... *baptizatus est ab illo et confirmatus et omnis populus, qui sub illius potestate fuerat*.

14 ... *congregato omni populo, qui erat simul cum illo sacro baptismatis fonte a sancto pontifice ablutus*. Zur Darstellung dieser Szene in der bebilderten frühottonischen Handschrift aus Fulda (Niedersächsische Staatsbibliothek Hannover Ms. I 189 fol. 8 v) vgl. unten S. 174f.

15 Zu den »australes Franci« vgl. oben S. 72 mit Anm. 25.

16 Der Satz: *Hetanum vero, illius filium, populus orientalium Francorum de regno eiecerunt* (Passio Kiliani c. 14, ed. LEVISON S. 727) muß vor dem Hintergrund der Bemerkung des folgenden Kapitels, wonach die Erhebung der Kiliansgebeine durch Bischof Burkard *regnante Pippino primo orientalium Francorum rege* geschah (c. 15, ed. LEVISON S. 728), gesehen werden. – Die Belege zu »australis« vgl. wie Anm. 15.

17 Geilana wird vom bösen Geist gepackt, *Gozbertum vero gladio sui occiderunt servi, Hetanum vero ...* (wie Anm. 16); Passio Kiliani c. 14, ed. LEVISON S. 727.

18 Vgl. oben S. 70.

19 Es heißt ausdrücklich: *In tantum ... illius progeniem persecuti sunt, ut nec unus de illius stirpe remanebat* (c. 14, ed. LEVISON S. 727). Das ist, genau genommen, erst die Situation nach 717; vgl. MORDEK, Die

787 hatte Karl der Große nach Auskunft der Reichsannalen auch die *Franci Austrasiarum* gemeinsam mit anderen Stammesaufgeboten aus dem Osten des Karlsreiches zu einem Heerzug gegen Tassilo von Bayern verpflichtet²⁰, der im darauffolgenden Jahr in Ingelheim seine Herrschaft verlor. Es lag nahe, in der damaligen Situation in Würzburg an das Ende der eigenen Dynastie zu erinnern, die am Anfang der Liquidierung der selbständigen Herzogsgewalten im Frankenreich östlich des Rheines stand, konnte man durch deren zeitbedingte Umformung doch vor dem hohen Gast demonstrieren, daß die Götterdämmerung der merowingischen Dukate, die Karl nun auch in Bayern erzwang, in den Mainlanden längst stattgefunden hatte²¹. So wurde die Passio der irischen Heiligen, über die man letztlich nur wenig Konkretes wußte, zugleich zum Abgesang auf den heimischen Dukaten. Auch wenn die Raumvorstellungen dieser Vita blaß bleiben: mit dem Stolz auf die Schönheit der Heimat und die Liebenswürdigkeit ihrer Bewohner²² verband sie ein spürbares Bewußtsein geschichtlicher Eigenständigkeit.

Aufschlußreicher noch für den Zusammenhang von Heiligenverehrung und regionalem Selbstverständnis ist die spätere Passio dieses Heiligen. Von der positivistischen Quellenkritik des 19. Jahrhunderts wegen ihrer geringen Faktenverläßlichkeit als bedeutungslos eingestuft und nicht einmal eines Abdrucks in den *Monumenta Germaniae Historica* für würdig befunden, erweist sie sich im Lichte bewußtseinsgeschichtlicher Fragestellungen als eine Dokumentation kultisch geprägter Gemeinschaftsvorstellungen von höchstem Aussagewert. Bei diesem Werk handelte es sich zudem keineswegs um eine im Verborgenen tradierte Klostervita, sondern um einen dank seiner Rezeption für die liturgischen Lesungen im Rahmen des Kiliansoffiziums während des Mittelalters in Franken geradezu massenhaft verbreiteten Text, dessen Vorstellungsperspektiven durch seine jährliche Rezitation am Kiliansfest und in dessen Oktave im Verein mit den seine Bilder und Begriffe umsetzenden Hymnen, Sequenzen und Gebeten eine prägende Wirkung auf das kulturelle Gedächtnis dieser Landschaft ausübten²³.

Die jüngere Kilianspassio²⁴ fällt durch ihre geographisch-politische Terminologie völlig aus dem Rahmen des nördlich der Alpen bis ins 11. Jahrhundert hinein Üblichen, da sie das Adjektiv »teutonicus« in eindeutig ethnischer Konnotation mit dem Raumbegriff *Francia* verbindet²⁵. Das Wort war in den heimischen Quellen zunächst ein Sprachadjektiv, das erst sehr zögernd und spät die Qualität einer Volks- und Staatsbezeichnung an-

Hedenen S. 347, mit der Überlegung, daß sich die Beseitigung der Nachkommenschaft Hedens II. »nur auf die erbberechtigten und politisch handlungsfähigen Familienmitglieder« bezog, da Hedens Tochter Immina noch unter Bischof Burkart eine Rolle in Franken spielte.

20 Vgl. oben S. 72.

21 Zum Mechanismus der Überformung oraler Erinnerung durch spätere historische Erlebnisse FRIED, Schleier S. 153ff., 223ff., 333ff.

22 *Videns ... mirae amoenitatis locum adque pulcherrimam multitudinem... – ... videtis locum elegantem hominesque iocundos*; Passio Kiliani c. 4, ed. LEVISON S. 723.

23 Vgl. im einzelnen unten S. 110ff. Zum Gebrauch in Bamberg und Eichstätt S. 111.

24 Passio maior s. Kiliani, ed. EMMERICH S. 11–25. Die Edition der Passio minor durch Wilhelm Levison (Passio Kiliani, ed. LEVISON S. 711–728) bringt einzelne Textsplitter in den Sachnoten, die jedoch Eigenart und Anliegen der Passio maior in keiner Weise erkennbar werden lassen.

25 Vgl. PETERSOHN, Terminologie S. 28ff. Dazu die Belege unten zu Anm. 42 und 43.

nahm²⁶. Verbreitet war diese Bedeutungsnuance aber schon im Frühmittelalter in Oberitalien²⁷, wo um 950/960 der Cremoneser Bischof Liudprand in seiner *Antapodosis* den personalen Korrespondenzbegriff »Franci Teutonici« auf Sachverhalte im ostfränkisch-deutschen Reich anwendete²⁸. Man wird die *Passio maior sancti Kiliani*, deren älteste Überlieferung dem 10. Jahrhundert angehört²⁹, wegen ihres Sprachgebrauchs frühestens etwa gleichzeitig mit dem Schaffen Liudprands von Cremona ansetzen können und unbedingt als Produkt eines italienischen Autors ansehen müssen³⁰. Die Probleme, die diese Zuweisung aufwirft, lösen sich, wenn man hierbei an den oberitalienischen Gelehrten Stephan von Novara denkt³¹, der von ca. 951/52 bis 970 die Würzburger Domschule leitete und zu erster Blüte brachte³². Stephan von Novara hat sich in seinen Dichtungen ausdrücklich zur »Stadt der Franken« und zum hl. Kilian bekannt: *Me rex Otto potens Francorum duxit in urbem*, erklärte er seinen Landsleuten in seinem Novareser Epitaph³³,

26 Vgl. die Entwicklungsstufen bei THOMAS, *Julius Caesar* S. 260ff. Die teilweise sehr emotionale Diskussion über die Bedeutungsgeschichte von »teutonicus« in den letzten Jahrzehnten vorsichtig resümiert bei JARNUT, *Treppenwitz* S. 314ff.

27 JARNUT, *Teotischis homines* S. 26ff.; DERS., *Treppenwitz* S. 313ff. Vgl. auch THOMAS, *Die Deutschen* S. 31ff. zum terminologischen Einfluß des italienischen Sprachgebrauchs auf Urkunden Ottos d. Gr. seit Anfang der 60er Jahre.

28 Vgl. Liudprand, *Antapodosis* I 5, *Opera*, ed. BECKER S. 7: *Per idem tempus Arnulfus rex potentissimus, defuncto Karolo praenomine Calvo, Bagoariis, Suevis, Francis Teutonicis, Lotharingis audacibusque principabatur Saxonibus*. Die Bezeichnung wird hier auf die Gesamtheit der Franken im Reich Kaiser Arnulfs (887–899) zu beziehen sein. Ebd. III 20, ed. BECKER S. 82 heißt es vom italienischen König Hugo von Arles und Vienne (926–948): *Hic ex Francorum genere Teutonicorum uxorem acceperat nomine Aldam* (Hilda). Frutolf, *Chronicon universale*, ed. WAITZ S. 176 macht am Ende des 11. Jh. daraus: *de Ostrofrancorum stirpe*, doch gibt es, wie mir Eduard Hlawitschka bestätigte (briefliche Auskunft vom 18. 2. 2002, für die auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei), keine Hinweise auf eine mainländische Herkunft dieser Fürstin. Liudprand verwendet beide Bezeichnungen eindeutig als politisch-ethnische Kategorie. Das Sprachadjektiv setzt er anders ein, vgl. seinen Bericht über eine Unterhaltung mit Kaiser Nikephoros Phokas (968): *ex Francis, quo nomine tam Latinos quam Teutones comprehendit, ludum habuit*; Liudprand, *Relatio* c. 33, *Opera*, ed. BECKER S. 192. In Quellen deutschen Ursprungs sind Belege für »Francia Teutonica« erst im 11. Jh. nachweisbar und beziehen sich hier zumeist auf die rheinische Francia, nicht auf die Mainlande; vgl. die Beispiele bei LUGGE, »Gallia« S. 75f.; analysiert auch bei PETERSOHN, *Terminologie* S. 28f. – Es verwundert, daß die engagierte Diskussion um den Aussagegehalt der Bezeichnung »regnum Teutonicum« an den Francia Teutonica-Bezeichnungen achtlos vorübergegangen ist.

29 1. Dublin, National Library 19375, S. 17–41; vgl. HOFFMANN, *Burchardvita* S. 487, zu Datierung und Herkunft (möglicherweise Würzburg) ebd. S. 488f.; 2. Cod. Aug. LXXXIV der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, fol. 76 ra–83 ra; vgl. HOLDER, *Handschriften* 5 S. 227–234; zum codicologisch-paläographischen Befund HOFFMANN, *Buchkunst* 1 S. 323ff.

30 PETERSOHN, *Terminologie* S. 29ff.

31 Ebd. S. 34; DERS., *Bildung* S. 334.

32 MEYER, *Stephan von Novara* S. 753ff.; PETERSOHN, *Bildung* S. 338f.; HUSCHNER, *Kommunikation* S. 453ff.

33 Ed. STRECKER, *MGH Poetae latini* 5 S. 556 Nr. II Z. 3. In dem Würzburger Abschiedsgedicht (ed. STRECKER S. 555 Nr. I Z. 3; vgl. dazu Nachträge S. 688) hatte Stephan schreiben dürfen: *Ast Poppo antistes hanc me perduxit in urbem*. In dem Novareser Epitaph war er seinen Lesern eine Auskunft darüber schuldig, in welche Stadt ihn der König, den er hier statt des dort unbekanntem Bischofs nennt, geführt hatte, wobei er Würzburg, da ihn metrisches Feingefühl sicher vor »Wirziburg« und »orientalium« zurück-

nachdem er vorher schon, als er 970 in seine Heimat zurückkehrte, sein Buchlegat an den Kiliansdom mit den Worten verewigte: *Quos habui paucos decrevi tradere libros, / Martyr sancte dei, en, Kiliane, tibi*³⁴. Mehr noch: in sehr wahrscheinlich von ihm stammenden Versen, die im Anschluß an den Text der Passio maior in einer ins 10. Jahrhundert zu datierenden, heute in Dublin verwahrten Handschrift möglicherweise Würzburger Herkunft erhalten sind, bekennt er, als italienischer Lehrer der Franken die Kunde von Kilian »verdichtet« zu haben und liefert damit den Beleg für seine bisher nur vermutete Autorschaft dieser Vita:

*Hic Italus floret, quo Francia lenta laboret,
Ingenium pensat, Kiliani famina densat.*

...³⁵.

In der Passio maior s. Kiliani ist der durch die ältere Passio vorgegebene Stoff darstellerisch dramatisiert und aus örtlichem Überlieferungsgut erweitert worden. Kilian kommt, nachdem er Britannien und Gallien durchzogen hat, ... *in provinciam Germaniae ... , quae ab incolis terrae ipsius Orientalis Francia vocitatur, ibique in oppido, quod Wirziburg eorum lingua dicitur*³⁶, ... *moram se facturum disposuit ...* (c. 4). Bevor er, *non veritus incredulae gentis feritatem*, die Bekehrungsarbeit aufnimmt, läßt er sich in Rom vom Papst zum Bischof weihen und zieht erneut *ad praedictum oppidum Orientalis Franciae Wirziburg*, wo er *in eadem provincia* einen neuen Herzog namens Gozbert antrifft. Er lernt *in brevi tempore gentis loquelam*, predigt erfolgreich, so daß *ad usque principes populi sancti viri fama pervenit, ut ducem quoque provinciae non lateret* (c. 7). Schließlich empfängt der Herzog mit vielen anderen die Taufe; *sicque factum est, ut paene tota provincia Orientalis Franciae relicto daemonum cultu divinae religioni operam daret* (c. 9). Zum legendären Eigengut, das die jüngere Kilianspassio im Anschluß an das Martyrium der Glaubensboten, Geilanas Wahnsinn und den Herrschaftsverlust der Herzogsfamilie *in eadem provincia* (c. 18)³⁷ vorträgt, gehört die Geschichte von der Jungfrau Gertrud, *Pipini Francorum*

schrecken ließ, als »Francorum urbs« dennoch auf eine für seine Leser eindeutige Weise charakterisierte. Vgl. zum textlich-paläographischen Befund des Würzburger Gedichts HOFMANN, Dombibliothek, in: BISCHOFF – HOFMANN, *Libri sancti Kyliani* S. 114 Anm. 185. Sowohl die Würzburger wie die Novareser Verseintragungen erweisen sich aufgrund ihrer paläographischen Übereinstimmung als autograph; vgl. HOFFMANN, *Autographa* S. 59 mit Anm. 204. – Aus dem Besitz Stephans von Novara stammt möglicherweise der heutige Cod. lat. 1616 der Wiener Nationalbibliothek, enthaltend Sermones Augustins, Provenienz westliches Oberitalien, der zwei Federproben mit Anrufungen des hl. Kilian aufweist; vgl. CAU, *Osservazioni* S. 86 mit Abb. am Schluß; BISCHOFF, *Italienische Handschriften* S. 173.

34 MGH *Poetae* 5, ed. STRECKER S. 555 Nr. I Z. 5f.

35 Ed. HOFFMANN, *Burchardvita* S. 489 (nach Dublin, *Nat. Libr.* 19375 S. 41 Z. 17–19), vergl. ebd. Abb. 1b. Der Autor plädiert S. 489f. durch den Vergleich mit anderen Schriftproben Stephans von Novara für Eigenhändigkeit dieser Zeilen. Zum Verständnis der etwas manierten Verse vgl. ebd. S. 491.

36 Hier folgt der gelehrte Zusatz: *latina vero lingua virorum interpretari castellum potest*; ed. EMMERICH S. 13.

37 Dieser wird in der Passio maior auffällig distanziert referiert, jedoch mit kritischen Überlegungen zur Kausalführung des der Passio minor entnommenen Geschehens verbunden: *Cur autem haec provenerint, utrum quia fidem rectam servabant, ab his qui ab ea deviant, talia passi sunt, an quia ipsi post obitum sanctorum martyrum a tramite veritatis recesserant, vindictam hanc a Deo illatam sibi pertulerint, viderit*

regis filia, die *in partes supradictae Orientalis Franciae in locum, qui nunc corrupte Carli-burg vocitatur*, kam und hier ein Kloster gründete (c.19), sowie von dem von ihr mitgebrachten Priester Atalongus, der, von Kilian nichts wissend, dessen Wunderzeichen bezweifelt, dafür mit Blindheit geschlagen und schließlich, durch den Bericht eines Bauern aufgeklärt, am Grabe des Märtyrers Heilung erlangt und darüber dem hl. Bonifatius Bericht erstattet (c. 19–23).

Der terminologische Befund ist eindeutig. In der jüngeren Kiliansvita agiert der irische Heilige in einer ethnisch und räumlich klar umrissenen Umwelt, die durch die Bezeichnung »*Orientalis Francia*« gekennzeichnet ist. Gemeint ist das Gebiet um Würzburg, das als Provinz der *Germania* vorgestellt wird, die einem eigenen Fürstengeschlecht untersteht, dessen Herrschaft Land und Bevölkerung als »*provincia*« bzw. »*terra*« und als »*gens*« einheitlich zusammenfaßt³⁸. Die vom Autor verwendeten Ordnungsbegriffe, der Terminologie der zeitgenössischen Königsurkunden genau entsprechend³⁹, ebenso wie die Feststellung, daß dieses Gebiet von seinen Bewohnern Ostfranken genannt werde⁴⁰, spiegelt zweifellos das Selbstverständnis seiner damaligen Umwelt wider und läßt seine Aussagen damit – ungeachtet ihres offenkundigen Anachronismus zu den politischen Realitäten der Kilianszeit – zu einer wertvollen Erkenntnisquelle für die heimische Vorstellungswelt im 10. Jahrhundert werden.

Zweimal verwendet die *Passio maior* statt der Ostfrankenbezeichnung den bereits als terminologische Besonderheit dieser *Vita* gekennzeichneten Begriff »*Teutonica Francia*«. Diese Namensvariante kann im Verständnis der jüngeren Kiliansvita ebenfalls nur auf das mainländische Franken bezogen werden⁴¹, wobei zu beachten ist, daß »*Teutonica Fran-*

ipse, quem nullum latet secretum, dummodo nil talium pudeat nos ignorantia rerum; c. 18, ed. EMMERICH S. 21f.

38 Vgl. auch »*contribules*« c. 18, ed. EMMERICH S. 21 (zum Schicksal der Herzogsfamilie): *cognatos affinesque eorum a contribulibus tanta perpressos*. Indirekt wird die *Teutonica Francia* auch zu den *regna* gezählt (vgl. Anm. 43), doch ist dieser Ausdruck hier nicht als politischer Begriff zu betrachten.

39 Vgl. oben S. 77f.

40 Vgl. das Zitat aus c. 4 oben zu Anm. 36. – Die größere Frankeneinheit tritt nur in Pippins Königstitel (vgl. oben S. 100f.) auf.

41 Das erhellt zweifelsfrei aus der inhaltlichen Folge in c. 9, wo zunächst die Rede davon ist, daß durch Kilians Wirken *paene tota provincia Orientalis Franciae relicto daemonum cultu divinae religioni operam daret*. Nach einer auf die dadurch erworbene Apostelgleichheit Kilians anspielenden Exklamation folgt unmittelbar die Schilderung des endzeitlichen Zugs der Herrenapostel zum Jüngsten Gericht mit den von ihnen bekehrten *diversa regna* im Anschluß an die Evangelienhomilien Gregors d. Gr., *inter quos beatus Kylianus Teutonicam Franciam ducet*. Ein Bezug dieses Namens auf eine andere Frankeneinheit, es sei die mittelhheinische *Francia* oder das Ostfrankenreich überhaupt, ist angesichts der Stringenz der Gedankenführung und deren fehlender Erwähnung ausgeschlossen, so daß entsprechende Bedeutungsbelege sowohl bei Liudprand von Cremona (vgl. oben Anm. 28) als auch aus späteren Quellen des deutschen Raumes (vgl. LUGGE, »*Gallia*« S. 75f.; PETERSOHN, Terminologie S. 28f.) als mögliche Vergleichsbeispiele ausscheiden. Das Frankenreich der Kilianszeit als solches wird mit dem einfachen Volksnamen gekennzeichnet; vgl. die Wendung *Pipini Francorum regis filia* c. 19. – Selbst wenn aber, was nach den Darlegungen der *Passio* unmotiviert wäre, die *Orientalis Francia* hier in einen umfassenderen Vorstellungsraum »*Teutonica Francia*« integriert gewesen sein sollte, hat ein solches Verständnis im Mittelalter nirgends, weder in der mittelhheinischen *Francia* noch in Franken, Anklang und Aufnahme gefunden.

cia« im Unterschied zu »Francia Orientalis« nicht mit Kilians irdischem Wirken verbunden, sondern im Rahmen heilsgeschichtlicher Vergleiche gebraucht wird.

Schon zu Eingang des Werkes wird ein Lobpreis auf die heiligen Männer angestimmt, die die irische Insel hervorbrachte, *ex quibus Columbano gaudet Italia, Gallo ditatur Alemannia, Kyliano Teutonica nobilitatur Francia* (c. 2) ⁴². Dank Kilians Wirken kann Franken also als eigenständiger Raumbegriff in Parallele zu anderen politisch-kulturellen Einheiten Europas bzw. Deutschlands gesetzt werden, die den Segen der irischen Mission erfahren haben. Das Verfahren findet seinen Höhepunkt in der Endzeitvision, die das 9. Kapitel der Passio im Anschluß an den Taufbericht entwirft. Mit dem Ausruf: *O beatissimum virum apostolicae dignitati comparandum!* leitet der Autor über zu einem kühnen eschatologischen Zukunftsbild: »Wenn der Herr zum Weltgericht erscheint, werden Petrus Judaea, Andreas Achaia und die übrigen Apostel mit sich ihre unterschiedlichen Reiche (*regna*) bringen, unter denen der hl. Kilian das »deutsche Franken« (*Teutonicam Franciam*) herbeiführen wird ⁴³.

Der Autor der Passio maior hat es noch nicht gewagt, Kilian aufgrund seiner Missionsleistung zum »Apostel« zu stilisieren, wie etwa im 8. Jahrhundert Beda und Paulus Diaconus Papst Gregor d. Gr. wegen seiner Verdienste um die Angelnmission zum »Apostolus Anglorum« erhoben ⁴⁴. Aber sein Denken geht eindeutig in diese Richtung ⁴⁵. Statt nach einer schlagworthaften Formel zu greifen, verdeutlichte er Kilians Apostelähnlichkeit mit Hilfe eines literarisch-szenischen Modells, das er – z. T. wörtlich – den um 590/91 entstandenen Evangelienhomilien Papst Gregors d. Gr. entnahm, der in diesem Werk ein wirkungsvolles Bild des jüngsten Gerichts entworfen hatte: »Dort wird Petrus mit dem bekehrten Judaea, das er nach sich zog, erscheinen. Dort wird Paulus gewissermaßen den bekehrten Erdkreis herbeiführen. Dort wird Andreas mit sich Achaia, Johannes Asien, Thomas Indien vor das Angesicht ihres Königs mit den Bekehrten bringen. Dort werden alle Leitstiere der göttlichen Herde mit dem Gewinn der Seelen, den sie durch ihre heilige Predigt für Gott gewannen, ihre Herde nach sich folgen lassen« ⁴⁶.

42 Der Autor benutzt die drei Iren hier für einen typologischen Vergleich. Wenn er sie dann allerdings zeitweilig gemeinsam agieren läßt, wird der Chronologie Gewalt angetan: Von Rom zieht Kilian mit Koloman und Totnan nach Würzburg, *Columbano in Italia relicto; nam Romam peregrans Gallum in Alemannia febre gravatum dimisit*; c. 6, ed. EMMERICH S. 14 (das Faktum, daß Gallus Columban wegen Fiebers nicht nach Italien begleitete, ist durch seine Vita gesichert; Kilian jedoch gehört nicht in dieses Ensemble).

43 *Ad iudicium namque Domino veniente Petrus Judaeam, Andreas Achaiam ceterique secum diversa regna trahent, inter quos beatus Kylianus Teutonicam Franciam ducet*; c. 9, ed. EMMERICH S. 16.

44 Beda, *Historia ecclesiastica* II 1, ed. PLUMMER I S. 73; Paulus diaconus, *Vita Gregorii papae* c. 16, ed. STUHLFATH S. 108.

45 Das zeigen – abgesehen von der oben zitierten Exklamation – vor allem die Vergleiche Kilians in der Passio maior mit dem Apostel Paulus und die Anwendung von Worten Christi an seine Jünger auf Kilian; vgl. PETERSOHN, *La Passio maior* S. 57.

46 *Ibi Petrus cum Iudaea conversa, quam post se traxit, apparebit. Ibi Paulus conversum, ut ita dixerim, mundum ducens. Ibi Andreas post se Achaiam, ibi Ioannes Asiam, Thomas Indiam, in conspectum sui regis conversam ducet. Ibi omnes domini gregis arietes cum animarum lucris apparebunt, qui sanctis suis praedicationibus Deo post se subditum gregem trahunt*; Gregorius magnus, *Homiliae in Evangelia* I 17, 17, ed. FIEDROWICZ 1 S. 298. Zur Entstehungszeit LexMA 4 (1989) Sp. 1665 (M. GERWING).

Die jüngere Kilianspassio hat sich mit der Einbeziehung ihres Helden in den endzeitlichen Auftritt der Apostel und ihrer Taufverbände einer Vorstellung des 6. Jahrhunderts⁴⁷ bedient, nach deren Arrangement mehrfach im Mittelalter missionarisch verdiente Heilige und von ihnen bekehrte Stämme in ein endzeitliches Beziehungsverhältnis gesetzt wurden, so etwa Karl der Große und die Sachsen durch den Poeta Saxo⁴⁸, Bischof Otto von Bamberg und die Pomoranen durch seinen Biographen Ebo von Michelsberg⁴⁹. Wesentlich für unsere Thematik ist indes nicht der Status Kilians, der erst im 13. Jahrhundert in der Formel »Apostel der Franken« seine Vollendung fand⁵⁰, sondern die Stellung, die seiner Bekehrungslandschaft durch ihre Bindung an den irischen Sendboten zukommt. Franken wird nicht nur im geschichtlichen Rückbezug auf die Mission, sondern auch mit dem Blick auf das kommende Weltende als eine durch Kilian in das Heilsgeschehen einbezogene konkrete politisch-ethnische Einheit vorgestellt. Mit der Vision vom Auftreten der »Teutonica Francia« im jüngsten Gericht vermittelte die Passio maior den Franken die Überzeugung, dank Kilian ein unaufgebarer Bestandteil der Weltgeschichte zu sein⁵¹. Kilian und Franken waren eine unlösbare Verbindung eingegangen.

Der auffälligste Befund der gesamtfränkischen Namensgeschichte, die Tatsache, daß die geographische und personelle Frankenbezeichnung schließlich in den Mainlanden – und nur hier – haften blieb, während sie sich in den ursprünglichen fränkischen Stammesbereichen Deutschlands verflüchtigte, ist im vorausgehenden Kapitel unerklärt geblieben. Es muß, so war dort postuliert worden⁵², spezielle Bindungen zwischen dieser Region und dem Frankennamen gegeben haben, die seine Ablösung von diesem Raum unmöglich machten; Bindungen wiederum, die es in dieser Art in der rheinischen Francia nicht gab. Hier, in der Weltgerichtsvision der Passio maior s. Kiliani, sind die Identitätsbindungen zwischen den Mainlanden und dem Frankennamen greifbar, die beide zu einer Einheit verschmolzen. Das Verhältnis zwischen Kilian und Franken, wie es diese Vita repräsentiert, war mehr als ein kultisch-hagiographisches Fürspracheverhältnis mit identitätstiftenden Nebenwirkungen, wie es sich aufgrund unterschiedlichster Ansätze in manchen

47 Vgl. abgesehen von Gregors Homilien Venantius Fortunatus, De virginitate VIII 3, ed. LEO S. 184f. Z. 137ff. – Papst Gregor d. Gr. wiederholte diesen Gedanken, indem er in seinem Belobigungsschreiben an den Westgotenkönig Reccared vom August 599 nach der Überführung seines Volkes vom Arianismus zum katholischen Glauben selbstkritisch die rhetorische Frage stellte: *Quid itaque ego in illo tremendo examine iudici venienti dicturus sum, si tunc illuc vacuus venero, ubi tua excellentia greges post se fidelium ducit, quos modo ad verae fidei gratiam per studiosam et continuam praedicationem traxit?*; Gregorii I papae Registrum epistolarum IX 228, ed. EWALD – HARTMANN 2 S. 222.

48 Poetae Saxonis annalium libri, ed. v. WINTERFELD S. 71 Z. 679ff., hier am Schluß der Reihe (Z. 687): *Tum Carolum gaudens Saxonum turma sequetur*; vgl. auch BISCHOFF, Thema S. 257ff.; BEUMANN, Die Hagiographie ›bewältigt‹ S. 142ff. (Wiederabdruck S. 302ff.).

49 Ebo bezieht in dem nach Gregors d. Gr. Homilien gestalteten Aufzug beim Endgericht diesen selbst zusammen mit den auf seine Initiative bekehrten Angeln ein und schließt: *Otto etiam inter eos Pomeraniam gaudens adducet*; Ebo, Vita s. Ottonis III 27, ed. WIKARJAK – LIMAN S. 145 (nicht in Jaffés Eboausgabe, da er dieses Kapitel zu Unrecht als nicht authentisch verwarf).

50 Vgl. unten S. 255 mit Anm. 31.

51 PETERSOHN, La Passio maior S. 59ff.

52 Vgl. oben S. 69.

Regionen des mittelalterlichen Europa herausbildete und zeitweilig mehr oder weniger stark wirksam war⁵³. In der Sichtweise der jüngeren Kilianspassio war die Gemeinschaft der Getauften, die Kilian im Jüngsten Gericht vertreten würde, in notwendiger und unlösbarer Weise die Gemeinschaft der Franken. Kilian hatte nicht irgendwelche Bewohner im Umkreis Würzburgs, er hatte die *Francia Orientalis* bekehrt, und er würde, so sah es diese Vita, nicht amorphe Menschengruppen, sondern eine genau umschriebene stammlich-politische Einheit, die *Teutonica Francia*, vor Gottes Angesicht führen. Durch den Kilianskult und seine hagiographische Gestaltung war in den Würzburg zugeordneten Mainlanden eine Verbindung mit dem Frankennamen hergestellt worden, wie sie in dieser Art sonst nirgends in den altfränkischen Gebieten bestand. Dort, wo solche mentalen Bindungen fehlten, konnte es unter Einflüssen, die hier nicht zur Erörterung stehen, zum Verschwinden des hergebrachten ethnischen Bewußtseins bis hin zur Aufgabe des Frankennamens kommen. Für die Mainlande war dieser Weg aufgrund ihres kultisch geformten Frankenbewußtseins ausgeschlossen.

Kilian ist in der *Passio maior* – das muß nicht unbedingt die primäre Idee ihres italienischen Verfassers sein; er könnte ältere, einheimische Vorstellungen aufgegriffen und fortgebildet haben – eine so enge Bindung zu Franken eingegangen, daß seine Verehrung zum ideell-spirituellen wie institutionell-formalen Kern des frühmittelalterlichen fränkischen Selbstverständnisses werden konnte⁵⁴. Im Zeichen Kilians, zu dessen Grab alle Pfarreien der Diözese einmal im Jahr zu wallfahrten hatten⁵⁵, war Franken zu einer religiös geprägten Kommunikationsgemeinschaft geworden. Sein Werk, seine Fürsprache und die Verheißung seiner eschatologischen Stellvertreterschaft verbürgten die Einheit und Identität Frankens und der Franken.

Die Vorstellung, als Angehöriger des Kiliansbistums notwendigerweise Franke zu sein, entspricht, räumlich gesehen, dem fränkischen Selbstverständnis der Zeit vor der Verkleinerung des Würzburger Diözesanraumes durch die Gründung des Bistums Bamberg im Jahre 1007, als die *Francia orientalis* und das Bistum Würzburg noch im wesentlichen iden-

53 Vgl. etwa BAUER, Lotharingen S. 473ff. Für das 10. Jh. ist insbesondere an die von Widukind I 33 und 34, ed. HIRSCH – LOHMANN S. 45ff. herausgestrichene Bedeutung der Übertragung der Vitus-Reliquien aus dem Westfrankenreich nach Sachsen hinzuweisen, *quo adveniente Saxonia ex serva facta est libera et ex tributaria multarum gentium domina*; I 34 S. 48. Zum bedeutungsgeschichtlichen Hintergrund für das sächsische Stammesbewußtsein vgl. BECHER, Rex S. 50ff. Für das Spätmittelalter sei an die Rolle Elisabeths für Hessen, Hedwigs für Schlesien erinnert.

54 Davon, daß Kulte eine ethnizitätbegründende, -stabilisierende und -anzeigende Rolle zukomme, war – mit dem Blick auf die religiös-ethnische Vielheit ihrer Gegenwart – schon die römische Antike überzeugt; vgl. SCHÄFKE, Widerstand S. 615ff.; TIMPE, Römische Geschichte S. 69ff.

55 Diese – damals sicher schon länger wirksame – Verpflichtung erhellt aus der Urkunde Bischof Heinrichs III. von Würzburg von 1192, in der er, von einer Synode seines Bistums bestätigt, den verwerflichen Brauch abschafft, daß der Pfarrer von Reicholzheim von seinen Pfarrkindern jährlich einen Käse erhält *pro eo, ne limina sanctorum martyrum Christi, Kiliani et sociorum eius, more aliorum hominum in episcopatu Wirzeburgensi manentium cum sollempni processione tempore statuto frequentaret* und bestimmt *nec eos a iure ueniendi, nisi licentia Wirzeburgensis episcopi uel archidiaconi eorum ex necessitate aliqua contingat, absoluimus*; MB 37 Nr. 151 S. 147.

tisch waren ⁵⁶. Die entscheidende Epoche für die Durchsetzung dieser Überzeugung war offenkundig das 10. Jahrhundert. Bezeichnenderweise taucht bald nach der Entstehung der jüngeren Kilianspassio in einem Diplom Kaiser Ottos II. vom Jahre 976 die – zweifellos Würzburger Vorstellungen widerspiegelnde – Bezeichnung Kilians als »Bischof der Franken« auf, indem die Forchheimer Martinskirche *sancto Kiliano orientalium Francorum episcopo* übertragen wurde ⁵⁷. Kilian, so suggeriert diese Formel, hatte nicht nur, wie die Vita es sah, die Franken getauft, er war auch bereits ihr Bischof. In dieser Funktion repräsentierte er nun als Schutzherr der Würzburger Kirche Franken in seiner Gesamtheit.

Die Passio maior s. Kiliani endet mit der Ankündigung, künftig, wie Bischof Burkard den Würzburger Sitz erhielt und wie er die Kiliansreliquien erhob, in einer diesem gewidmeten Lebensbeschreibung darzulegen (*in vita ipsius, prout poterimus, manifestare curabimus*) ⁵⁸. Der älteren Burkardsvita jedoch fehlen jegliche Konturen eines regionalen Selbstverständnisses. Sie kennt als geographischen Begriff aus dem Wirkungskreis des ersten Würzburger Bischofs allein den Namen dieser Stadt ⁵⁹. Als *Guirziburg, ... inter Germania non ignobilis urbes* erfährt sie eine allgemeine geographische Einordnung ⁶⁰, aber die Bezeichnung Franken oder eine Umschreibung dafür kommt in der Vita nicht vor. Angesichts der Dürftigkeit und Fehlerhaftigkeit lokaler Angaben ⁶¹ könnten Zweifel daran aufsteigen, daß diese Vita in Würzburg verfaßt wurde. Von Gewicht ist in diesem Zusammenhang die angesichts der Dotation des Bistums mit reichstem Königsbesitz ⁶², dessen Herkunft die bei nahezu jedem Herrscherwechsel eingeholten Konfirmationsdiplome wachhielten, für einen Würzburger Autor schwer erklärbare Behauptung, es habe seine Ausstattung aus den Bischofsgütern des heiligen Bonifatius erhalten ⁶³. Der mangelnden Vertrautheit mit der Frühgeschichte des Bistums Würzburg und dem auffälligen Fehlen der für die jüngere Kilianspassio charakteristischen Franken-Begrifflichkeit ⁶⁴

56 Als fremde Einsprengsel kamen in Betracht lediglich die Mainzer »Landzunge« westlich der Stadt Würzburg und die Anteile Eichstatts am fränkischen Stammesboden; vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 17f.

57 Vgl. oben S. 78 zu Anm. 61.

58 *Qualiter autem venerabilis Burchardus pontifex publicitus episcopalem sedem Wirziburg primus promeruit, et quomodo martyrum corpora de loco, ubi indecenter posita fuerant, sustulerit, in vita ipsius, prout poterimus, manifestare curabimus*; Passio maior s. Kiliani c. 23, ed. EMMERICH S. 25.

59 Bonifatius begrüßt den aus England Gekommenen mit prophetischem Blick als denjenigen, dem die von Kilian gesammelte Herde *in Guirziburgensi urbe* anvertraut werde; Vita antiquior c.2, Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA S. 106f. Bonifatius macht dem Papst den Vorschlag, *ut Guirziburgense oppidum diocesis suae vicinum episcopali munio sacretur* und weist *praediorum episcopii sui partem ... Guirziburgensi episcopio* zu; c. 3 S. 109. Von Rom kommend *uterque praesul Guirziburgense oppidum pervenit*; c. 5 S. 111. Zur Kilianserhebung *maxima rusticorum multitudo confluit Guirziburg*; c. 6 S. 113.

60 Vita antiquior c. 5, Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA S. 111.

61 Vgl. SCHMALE, Glaubwürdigkeit S. 53.

62 WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 15f.

63 Vgl. oben Anm. 59.

64 Selbst wenn man mit BARLAVA, Lebensbeschreibungen, Einl. S. 21f. beide Viten als eine aufeinander bezogene Einheit ansieht (was allerdings nicht aus ihrer späteren vielfach gemeinsamen Überlieferung abgeleitet werden darf), bleibt die völlig unfränkische Raumvorstellung und Raumdarstellung der älteren Burkardsvita auffällig. Barlavas Ansicht, »Die in der Passio gelegten Grundlagen auch hinsichtlich der

stehen andererseits stilistische Berührungen zwischen der *Passio maior* und der älteren *Burkardsvita* gegenüber⁶⁵. Vielleicht läßt sich der Widerspruch zwischen den dadurch nahegelegten unterschiedlichen Folgerungen über die Verfasserschaft dieses Textes⁶⁶ durch die Annahme lösen, daß Stephan von Novara bei seiner Rückkehr nach Italien nicht abgeschlossene Ausarbeitungen für das *Burkardsleben* zurückließ, die ein anderer – vielleicht aus Italien⁶⁷ stammender – Bearbeiter⁶⁸ in geographisch-historische Zusammenhänge kleidete, die von Stephans Sicht mehr oder weniger stark abwichen.

Das damit implizit vorgegebene Anfertigungsdatum »nach 970« führt in das Vorfeld der im Jahre 986 durch Bischof Hugo (983–990) durchgeführten Translation der Überreste Bischof Burkards aus dem Würzburger Dom in das vormals von ihm gegründete und künftig nach ihm benannte Andreaskloster auf der linken Mainseite⁶⁹. Der bislang eines öffentlichen Kultes nicht Gewürdigte bedurfte jetzt einer *Vita* und erhielt sie, wenngleich ein Werk ohne den geringsten Ansatz eines regionalen Wirgefühls.

Trotzdem war das fränkische Selbstverständnis breit und elastisch genug, um auch dem Kult des zweiten Würzburger Eigenheiligen des frühen Mittelalters, seines ersten Bischofs Burkard (742–753), Raum für die Entfaltung auf Franken bezogener Kultvorstellungen zu geben. Hatte die ältere *Burkardsvita* für die Möglichkeit einer landschaftlichen Identifikation ihres Helden kein Gespür aufgebracht, so durfte in anderen Quellen Burkard seit dem späten 10. Jahrhundert das in der zweiten *Passio* des hl. Kilian für diesen noch vermiedene⁷⁰ Epitheton eines Frankenapostels für sich in Anspruch nehmen. Eine Urkunde Ottos III. von 992 bestätigte, darin sicher Vorstellungen der Empfängerlandschaft reproduzierend, Verleihungen, die König Pippin und andere *beato Burgharto episcopo viro apostolico* für das Bistum Würzburg machten⁷¹. Eine verlorene Inschrift aus Burkards

geographisch-politischen Terminologie werden in der *Vita* vorausgesetzt und müssen nicht ein weiteres Mal ausgeführt werden« (S. 22), vermag die auffälligen terminologischen und konzeptionellen Gegensätze beider Texte bei der Schilderung des Handlungsraumes ihrer Protagonisten nicht zu erklären. Hier ist ein Autor mit einem völlig abweichenden Wahrnehmungs- und Erfahrungshintergrund am Werk.

65 Vgl. nach SCHÖFFEL, *Herbipolis sacra* S. 50ff. (dagegen Vorbehalte bei SCHMALE, *Glaubwürdigkeit* S. 46 Anm 8; PETERSOHN *Terminologie* S. 31 Anm. 50) mit neuen Beispielen HOFFMANN, *Burchardvita* S. 495f.

66 Für HOFFMANN, *Burchardvita* S. 500 »spricht viel dafür, daß ein Autor sowohl die *Passio maior* s. Kiliani als auch die *Vita antiquior* s. *Burchardi* geschrieben hat. Und dieser Autor dürfte Stephan von Novara gewesen sein«.

67 Die Betonung von Mainz und die Hervorhebung der Persönlichkeit des Bonifatius in dieser *Vita* sind für die Herkunftsfrage nicht maßgeblich.

68 Ältere Überlegungen zur Verfasserschaft sind durch die Neubestimmung der Entstehungszeit dieses Werks gegenstandslos. Auch Reichenau oder St. Gallen sind als Entstehungsorte inhaltlich nicht zu begründen.

69 Diesen schon von den Bollandisten favorisierten Datierungszielpunkt hat sich neuestens auch BARLAVA, *Lebensbeschreibungen*, Einleitung S. 21f. zu eigen gemacht. – Zur *Burkardtranslation* vom 14. Oktober 986 WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 1 S. 69; DERS., *St. Burkard* S. 40f. Für das Jahr 988 plädiert WAGNER, *Frühzeit* II S. 120ff. Zur Klostergründung und den mit der Translation verbundenen Reformen Bischof Hugos WENDEHORST, *St. Burkard* S. 39ff.

70 Vgl. oben S. 102.

71 DO. III. 110.

nummehrigen Grabesklosters berief sich auf den Besitz des Leibes des Heiligen, *primi antistitis et apostoli gentis nostre* ⁷². Der welterfahrene Salier Bischof Bruno (1034–1045) verschwisterte, damit implizit ebenfalls auf die Vorstellung von Burkards Frankenapostolat anspielend, im Jahre 1042 bei der Weihe des Kirchenneubaues mit dem Kompatrozium des Würzburger Gründerbischofs einen weiteren Bischof und Bekenner, der seit alten Tagen das Epitheton eines Apostels der Franken – im reichsfränkischen Verständnis dieses Wortes – trug ⁷³, Remigius von Rheims ⁷⁴.

Konnte man aber wirklich Burkard als Frankenapostel bezeichnen, wo doch in seiner Vita kein einziges Wort von einer von ihm ausgeübten Missionstätigkeit zu finden war, während in Kilians jüngerer Passio gerade von dessen Bemühungen um die Bekehrung der Franken eingehend und in prägnanter Weise die Rede war? Diesen Widerspruch gemeistert zu haben, indem sie Burkard aus der typologischen Konkurrenz zu Kilian löste und beiden in historischer Abstufung ihres Wirkens jeweils unterschiedliche Verdienste um die Christianisierung Frankens zuschrieb ⁷⁵, ist die besondere Leistung der jüngeren Burkardsvita ⁷⁶, deren Bedeutung bis heute weitgehend verborgen blieb, weil über der gängigen Frage nach ihrer Glaubwürdigkeit das herausragende Niveau ihrer ethnisch-räumlichen Vorstellungsentwürfe nicht erkannt wurde ⁷⁷. Nach der jüngeren Kilianspassio ist sie der zweite bemerkenswerte Beitrag der Würzburger Hagiographie zur Formung des mittelalterlichen Frankenbewußtseins. Als ihr Verfasser ist nach den Untersuchungen Franz-Josef Schmales, denen sich die Editorin des jüngst erschienenen kritischen Textes, Desirée Barlava, im wesentlichen anschließt, Ekkehard von Aura anzusehen, der dieses Werk wohl in den Jahren 1108–1113 als Gast des Würzburger Burkardus-Klosters geschrieben hat ⁷⁸. Der engagierte Zeitgeschichtler in den Fortsetzungen von Frutolfs Weltchronik ⁷⁹ greift

72 Würzburger Inschriften Nr. 2† S. 4. Die Inschrift wurde nach dem Tod Bischof Hugos (983–90) dort angebracht, fraglich ob wirklich erst bei der Kirchweihe von 1042.

73 Propagiert insbesondere durch Hinkmar von Reims in seiner Remigiusvita von 878; Vita Remigii ep. Remensis auct. Hincmaro, ed. KRUSCH S. 239ff. Entsprechende Epitheta (Francorum doctor, – apostolus) kommen auch in deutschen Königsurkunden für S. Remi in Rheims vor; vgl. etwa DO. I. 286 (965), DO. II. 11 (965), DO. III. 28 (986), DH. II. 16 (1002).

74 Das Patrozinium Trinität, hl. Kreuz, Maria, Andreas apl., Burkard, Remigius, wohl nach urkundlicher Grundlage, bei Lorenz Fries, Chronik, ed. WAGNER – ZIEGLER 1 S. 228. Zu Bischof Bruno und seinen durch Herkunft und Königsnähe gegebenen internationalen Verbindungen vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 93ff.

75 Treffend in die Formel gekleidet: *Kilianus plantavit, Burchardus rigavit, Christus autem incrementum dedit* (nach 1. Cor. 3, 6); Vita posterior s. Burchardi II 10, Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA S. 178.

76 Der vollständige Wortlaut liegt seit 2005 in einer kritischen Ausgabe vor: Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA – hier Vita posterior.

77 Auch Schmale hat sich mit der Frage nach der »Glaubwürdigkeit« dieser Vita (vgl. die folgende Anm.) den Blick auf ihren spezifischen Beitrag zur geschichtlichen Hagiographie des hochmittelalterlichen Franken gestellt. Ebenfalls zu stark auf den »Wert als Geschichtsquelle« bezogen die Ausführungen von BARLAVA, Lebensbeschreibungen, Einleitung S. 67ff.

78 SCHMALE, Glaubwürdigkeit S. 45ff. BARLAVA, Lebensbeschreibungen, Einl. S. 49ff. folgt dieser Zuweisung, möchte allerdings S. 52 auch die Zeit nach Ekkehards Würzburgaufenthalt bis zu seinem Tod an einem 23. Januar nach dem Jahre 1125 nicht ausschließen.

79 Bezogen auf seine unterschiedlichen Frutolf-Fortsetzungen; vgl. PETERSOHN, Bildung S. 353f.

in dieser Vita, geleitet durch den erfahrenen Blick des Universalhistorikers, in die Frühgeschichte Frankens zurück und vergegenwärtigt sie, bezogen auf die beiden Frankenheiligen, in Fortbildung der Vorstellungswelt der jüngeren Kilianspassio in eindrucksvollen räumlichen und kulturellen Kategorien.

Die begriffliche Abstufung Frankens gegenüber den übrigen Francia-Bereichen wird in der jüngeren Burkaradvita in reflektierter Weise durchgeführt. Eindeutig wird zwischen der »Francia«⁸⁰ und den »Franci«⁸¹ als dem Frankenreich und den Reichsfranken der älteren Geschichte und der »Francia orientalis« bzw. den »Franci orientales« als Franken im Maingebiet unterschieden⁸². Die Franci Orientales als Stamm (*gens*), ja Volk (*natio*), die Francia Orientalis als Land (*provincia, patria*)⁸³, in dessen ungefährer Mitte das *oppidum Wirziburgense* liegt⁸⁴, erscheinen als historische Gegebenheiten und Kontinuitätsgrößen seit ältester Zeit. Von ihnen geht das mit der Christianisierung beginnende historische Geschehen aus. Kilian war *olim ab apostolica sede Francis Orientalibus predicator directus*⁸⁵. Ergebnis der späteren gemeinsamen Romreise von Bonifatius und Burkard war der päpstliche Beschluß, daß die *Wirziburgensis civitas Orientalis Francie* mit einer bischöflichen Kathedra ausgezeichnet werde⁸⁶. Die Errichtung des neuen Bistums geschah *ad incrementum ecclesiarum Germanie maximeque ad salutem totius Orientalis Francie*⁸⁷.

Ekkehard hat die in der älteren Kilianspassio mit Gozbert gekappte und in der Passio maior nur nebenher gestreifte⁸⁸ Geschichte der heimischen Dynastie bis in die Zeit von Hedens II. Tochter Immina fortgeführt und damit den Anschluß an Burkards Gegenwart erreicht⁸⁹. Zu Kilians Zeiten standen die Ostfranken unter einer erblichen dukalen Führung. Heden II. war *tam ducatus Orientalis Francie quam totius hereditatis successor(..) paterne*⁹⁰. Der Würzburger Marienberg war *sub antiquis olim ducibus arx et caput ...*

80 Die Errichtung des Bistums Würzburg geschah *consensu ... Pipini iunioris principis Francie*; I 10, ed. BARLAVA S. 152. – Einzelne einfache Franci- bzw. Francia-Bezeichnungen etwa in II 3 S. 160 und II 11 S. 182 sind jedoch aufgrund des thematischen Zusammenhangs auf Franken zu beziehen.

81 I 6 ed. BARLAVA S. 142: ... *Pipinum, qui maior domus dictus tunc Francorum regnum sub Hilderico solo nomine rege dispensabat*; I 7 S. 143: *regi Francorum cunctisque suis optimatibus placere*; II 1 S. 156: *pro negociis regni Francorum*; ebd. S. 156, 158: *Hinc ... solebant Franci ex antiqua regum stirpe reges habere*; nach dem Weistum Papst Zacharias' wird Pippin, *more Francorum electus ad regnum*, von Bonifaz auf den Thron gesetzt.

82 Vgl. die Beispiele im folgenden Text.

83 Vgl. hierfür die Belege der Zitate in Text und Anmerkungen, dazu ergänzend I 7: *ut ad incrementum ecclesie salutemque tam nobilis provincie sedes episcopalis ibidem fiat* (ed. BARLAVA S. 143); I 10: Bonifatius ordnet *cum magnatibus cuncta, que ius episcopii iuxta patrie morem exigebat* (S. 151); II 12: zu Burkards Beisetzung in Würzburg *pene totius provincie populus occurrit* (S. 187).

84 Bonifatius und Burkard, von Rom in die Heimat ziehend, *post longa Baioarie provincie sive Alemannie spacia emensa gratos Orientalis Francie fines attingunt, in cuius pene medio positum ad oppidum Wirziburgense perveniunt*; I 9, ed. BARLAVA S. 147f., petit nach Vita antiquior c. 5, ed. BARLAVA S. 111.

85 I 7, ed. BARLAVA S. 143.

86 I 8, ed. BARLAVA S. 145.

87 I 10, ed. BARLAVA S. 152.

88 Vgl. oben zu Anm. 37.

89 Vgl. insbes. II 4 und 5, ed. BARLAVA S. 162–167.

90 II 4, ed. BARLAVA S. 162f.

tocius Orientalis Francie ⁹¹. Damit war deutlich gemacht: Der Dukat der Hedenen bezog sich auf Franken, war identisch mit dieser Landschaft und ihren Bewohnern. Indem Burkard jetzt hier, an der angeblich von der Herzogstochter Immina geschenkten Marienkirche, seinen Sitz wählte, errichtete er *principale illic sue sedis ... monasterium* dort, *ubi gentis illius et provincie primitus iniciabatur salutis exordium* ⁹². Wichtig für alle mit der Bischofskirche geschlossenen Rechtsakte ist nun die Mitbeteiligung der fränkischen Großen; sie werden vollzogen *coram cunctis provincie primatibus* ⁹³ oder *omnium Orientalium Francorum principibus* ⁹⁴. Immina bekräftigte die Schenkung Karlburgs *coram regni principibus et maxime Francis Orientalibus* ⁹⁵. Dem ständigen Stammesbezug entspricht die Beobachtung, daß das Verhältnis des Autors zu seinem Publikum, in auffälligem Unterschied zur Berührungsscheu der älteren Burkardsvita, von einem starken Wir-Gefühl getragen ist: Es geht ihm darum, *almi patroni nostri, ymmo tocius Orientalis Francie metropolis prothoierarche Burchardi merita* herauszustellen ⁹⁶. Burkard ist »unser erster Bischof« ⁹⁷, »unser heiliger Patron« ⁹⁸.

In der jüngeren Burkardsvita ist das Bemühen der *Passio maior* s. Kiliani, einprägsame Formeln für das Beziehungsverhältnis kirchlicher Gründerpersönlichkeiten zu ihren Wirkungsräumen zu finden, zu souveräner Anschaulichkeit gesteigert worden. Wie dort, wird auch hier Frankens Eigenständigkeit und Bedeutung durch Vergleiche mit anderen Landschaften bzw. Stammesverbänden und deren Patronen veranschaulicht: »Während Schottland [gemeint ist Irland] uns als unser erstes Licht Kilian, den Burgundern Columban, den Alemannen Gallus sandte ⁹⁹, so England ganz Deutschland den großen Bonifatius und Franken den ... für die bis dahin noch sehr unkultivierte Kirche höchst nötigen ... Burkard« ¹⁰⁰. Auf die Bekehrungsgeschichte Süddeutschlands bezogen, sieht das so aus: »Durch das Bemühen der heiligen Prediger Kilian, Burkard und ihrer Genossen wurde Franken für Christus gewonnen, fast das gesamte Deutschland durch die Lehre des großen Bonifatius auf den Weg der Wahrheit und des Heils gelenkt, Alemannien durch Gallus’

91 II 6, ed. BARLAVA S. 168.

92 Ebd. Die Marienbergkirche war dem neugegründeten Bistum vom Hausmeier Karlmann überwiesen worden; zum sachlichen Hintergrund SCHICH, Würzburg S. 8f.

93 II 8, ed. BARLAVA S. 173.

94 II 3, ed. BARLAVA S. 161.

95 II 4, ed. BARLAVA S. 165.

96 Prolog des Gesamtwerks, ed. BARLAVA S. 123; ähnlich III Prol. S. 189: *iam beati prothoierarche nostri Burchardi preconia ... digessimus*.

97 ... *ad renovandam scilicet eternam memoriam primi nostri mandrite ... Burchardi presulis*; I Prol., ed. BARLAVA S. 126.

98 ... *ad reliquias sanctissimi patroni nostri Burchardi, stilum ... convertamus*; III Prol., ed. BARLAVA S. 190. – *Hec sunt, que de vita, conversatione vel obitu sive translacione sancti patroni nostri Burchardi ... investigare atque colligere ... satagemus*; Conclusio finalis, S. 200. Vgl. auch II 1 S. 158: *quorum ... mencio-nem ... attigimus propter Burchardum nostrum*.

99 Diese Zusammenstellung war der jüngeren Kilianspassio entnommen; vgl. oben zu Anm. 42.

100 ... *dum Scotia ... nobis lumen nostrum primitivum destinavit Kilianum, Burgundis Columbanum, Alemannis Gallum, Anglia vero universe Germanie magnum Bonifacium et Orientali Francie primum satisque pastorem ydoneum et, quod verissime creditur, adhuc inculte nimis ecclesie valde necessarium speculum Burchardum*; I Prol., ed. BARLAVA S. 125f.

Burgund durch Columbans, Bayern durch Corbinians, Ruperts und Emmerams Saaten befruchtet«¹⁰¹. Franken erscheint in dieser Aufzählung als ebenbürtiger Partner der großen südlichen Stammeslandschaften der Germania. Ein anderer Vergleich faßte Burkards Rolle in folgendes Bild: Der Leib seiner Mutter habe zwei Nationen die Medizin ewigen Heils gereicht: England durch den Einheimischen Suidunus (Burkards angeblichen Bruder), Franken durch den Ankömmling Burkard¹⁰².

Ekkehard hat die Aufgabe, mehr als dreieinhalb Jahrhunderte nach dem Tode Burkards eine neue Vita dieses Heiligen zu verfassen, ohne von ihm konkrete Wundertaten berichten zu können¹⁰³, dadurch bewältigt, daß er – und damit erweist er sich eben doch stärker als Historiker denn als Hagiograph – die ihn auszeichnenden Merkmale aus seiner Bedeutung für die kirchliche Frühgeschichte Frankens gewann. Franken tritt damit in der jüngeren Burkardsvita als auserwählter Schauplatz der beiden Würzburger Heiligen hervor und wird durch den rangbestimmenden Vergleich mit anderen räumlich-ethnischen Einheiten, bezogen auf deren jeweilige Gründerheilige, als eingengeprägte räumliche, politische und kultische Größe gekennzeichnet. Überflüssig zu sagen, daß in den von ihm gewählten Bildern und Analogien Identitätsvorstellungen der damaligen Gegenwart in die Vergangenheit projiziert werden. Die Vorstellungsanalyse dieser Vita erschließt damit Ordnungskategorien und politische Überzeugungen ihrer Entstehungszeit und Ursprungslandschaft. Zudem frappiert bei Ekkehard die Kongruenz seiner auf Franken bezogenen Begrifflichkeit sowohl in seiner Zeitgeschichtsschreibung¹⁰⁴ als auch in seiner hagiographischen Produktion. Sachlich und zeitlich entsprechen diese Verortungen der dritten Stufe der fränkischen Namensentwicklung, in der die Verknüpfung der Frankenbezeichnung mit den Mainlanden eine so enge Bindung eingegangen war, daß in der nun folgenden Phase der Verflüchtigung des Frankennamens in anderen Teilen Deutschlands allein deren Bewohner und Institutionen an ihm festhielten.

Die bewußtseinsgeschichtliche Analyse der früh- und hochmittelalterlichen Würzburger Hagiographie bliebe einseitig, wenn nicht auch die Frage nach der Rezeption und Wirkung dieser Texte angeschnitten würde. Die *Passio maior* s. Kiliani wurde – auf Kosten der *Passio minor* – zur maßgeblichen Vita des Heiligen für das hohe und späte Mit-

101 *Ex tota presentis opusculi serie colligi valet ... sanctorum predicatorum Kiliani, Burchardi sociorumque eorum instancia Franciam Orientalem Christo conquistam, Germaniam pene universam magni Bonifacii doctrina in viam veritatis et salutis directam, Alemanniam Galli, Burgundiam Columbani, Bawariam Corbiniani necnon Ruberti vel Emmerammi fructificatas seminariis*; III 2, ed. BARLAVA S. 193f. – Vgl. dazu etwa die Zusammenstellung der Missionare und ihrer Bekehrungslandschaften bei Adam von Bremen, oben S. 83 Anm. 99.

102 *O quam benedictus fructus ventris matris illius, qui medicinam eterne salutis sufficienter ministraret duabus seorsum nacionibus, Anglie per indigenam suum Suidunum, Orientali nichilominus Francie per advenam Burchardum*; I 1, ed. BARLAVA S. 128.

103 Ekkehard äußert sich zu Burkardsmirakeln nur ganz allgemein III Prol., ed. BARLAVA S. 190. Bezeichnenderweise fordert er in der »*Conclusio finalis*« der Vita, in der er sein Einverständnis zu Verbesserungen und Ergänzungen seiner Ausführungen gibt, ausdrücklich dazu auf: *Insuper miracula, quibus dominus eiusdem electi sui merita sepe numero dignabatur vel dignatur declarare, hos, qui semper sacratissimi corporis eius excubias observant, huc rogamus annotare*; ed. BARLAVA S. 200.

104 Vgl. dazu oben S. 83f.

telalter ¹⁰⁵. Ihre Verwendung als Lektionstext im Rahmen des Kiliansoffiziums vor allem in der Diözese Würzburg ¹⁰⁶, aber auch in den Bistümern Bamberg ¹⁰⁷ und Eichstätt ¹⁰⁸, hat ihren Wortlaut und ihre Vorstellungswelt Jahr für Jahr im Chorgebet und in der privaten Brevierlektüre dem Klerus – und durch seine Vermittlung den illitteraten Laien – verdeutlicht und eingepägt. Damit war die Funktion Kilians für Franken und die durch ihn verbürgte Sonderstellung von Land und Leuten in der Heilsgeschichte ein fester Bestandteil liturgischer Vergegenwärtigung im Ablauf des Kirchenjahres geworden.

Rezeption und Weiterwirken der spezifischen Vorstellungen dieser Passio über die Bedeutung des irischen Sendboten für Franken werden nicht zuletzt in der hochmittelalterlichen Kiliansliturgie ¹⁰⁹ faßbar, deren Hymnus »Fons sapientiae« ¹¹⁰ Kilian als *patronum Francorum* prius ¹¹¹, ihn als Retter der götzendienerischen Franken rühmte (*Salvas*

105 Die Hss.-Liste bei EMMERICH, Der heilige Kilian S. 11 verzeichnet nur die frühe Überlieferung. Eine Gesamtübersicht fehlt. Für das spätere Mittelalter sind auch liturgische Handschriften und frühe Drucke heranzuziehen.

106 Den ältesten Beleg dürfte das Brevierfragment des 12. Jh. M.p.th.f. 194 fol. 1 r–2 v der UB Würzburg mit einem Textsplitter aus c. 19 der Passio maior fol. 2 ra unten bieten. Vgl. insgesamt die Lesungsabschnitte bei EMMERICH, Der heilige Kilian S. 53ff. Auswahl und Anordnung können differieren. Die Möglichkeit, die Lesungen vom Kiliansfest selbst über die folgende Oktave (*infra octavas* und *in octava*) auszudehnen, erlaubte es, die Passio nahezu in ganzem Umfang, einschließlich der Weltgerichtsvision, vorzutragen; vgl. die entsprechenden Rubriken des Liber ordinarius ecclesiae cathedralis Herbipolensis von 1302/06, UB Würzburg M.p.th.f. 168 (vgl. THURN, Handschriften 3, 1 S. 77ff.; WEGNER, Kirchenjahr S. 7, 17ff.) fol. 141 r–v, 143 r, 144 v. Vgl. dazu die Volltexte etwa im Breviarium Wirceburgense pars aestivalis, UB Würzburg M.p.th.o. 11 (M. 15. Jh.) fol. 215 v–216 v, 222 r–v, 226 v–227 v; im Breviarium Herbipolense (um 1490) (GW 5359; UB Würzburg Inc.f. 32; vgl. HUBAY Nr. 535) fol. 240 r–241 r, 242 v–243 v, 245 r–v sowie das Supplementum brevii Franciscani (Würzburg 1486), UB Würzburg M.p.th.o. 26 (vgl. THURN, Handschriften 4 S. 99) fol. 69 r–72 v, 72 v–75 v, 75 v–80 r.

107 Vgl. MEYER, Sankt Kilian S. 454. Den ältesten Nachweis für die liturgische Begehung des Kiliansoffiziums in Bamberg am 8. Juli liefert das Breviarium Eberhardi Cantoris in der Fassung C (Mitte 13. Jh.): »In matutinis hystoria *Beatus Kylianus* ordine suo. Sex lectiones de passione sua«, ed. FARRENKOPF S. 152 Anm. a. Vgl. für das Spätmittelalter die gleiche Anordnung im Directorium des Domes aus dem 15./16. Jahrhundert (Staatsbibliothek Bamberg Lit. 117) fol. 44 va–45 ra (*Hystoria: »Beatus Kylianus«, Sex lectiones de passione eorum. Tres lectiones de Ewangelio »Ecce mitto vos«*). In Bamberg war die Textauswahl, da lediglich der Kilianstag selbst, nicht auch die Oktave, mit 6 Lektionen zu besetzen war, naturgemäß erheblich kürzer als in Würzburg, wobei es im übrigen, wie der Vergleich der relativ ausführlichen Auswahl im Foliobrevier *nove rubrice secundum chorum Bambergensem* von 1484 (GW 5271) mit Textpartien aus c. 2–14 der Passio maior und der Taschenausgabe im Oktavformat vom gleichen Jahre (GW 5272) mit knappen Textteilen nur aus c. 2–7 zeigt, erhebliche Redaktionsunterschiede selbst in zeitgleichen Ausgaben gab.

108 Vgl. das Breviarium Eystetense 1483 (Staatsbibliothek Bamberg Inc. typ. V.II.9; GW 5339) (ohne Seitenzählung) zum Kilianstag mit sechs Lektionen aus c. 2–17 der jüngeren Kilianspassio, unter Einschluß der Frankenbezüge in c. 2 (*Kiliano Theutonica nobilitatur Francia*) und c. 9 (*tota paene provincia orientalis Francie*).

109 Vgl. für Würzburg WEGNER, Kirchenjahr S. 57, 66f., 72, 84f., 119f., 139f., 162, 179, 194; WEHNER, Gottesdienstordnung S. 414ff., für Bamberg MEYER, Sankt Kilian 451ff.

110 Ed. EMMERICH, Der heilige Kilian S. 51; *Analecta hymnica* 52 S. 235f. Nr. 258.

111 Was eine spätmittelalterliche deutsche Nachdichtung dann zu der einprägsamen Formel »aller Francken patron« steigern sollte; vgl. unten S. 255 mit Anm. 32.

Francos idolatras), der dem Lande das Licht des Wissens und der himmlischen Lehre brachte (*Lumen scientiae doctrinae caelicae / Confers Franconiae*), aber auch seines Herzogs nicht vergaß, dem er den Glauben der Kirche und Quell der Gnade vermittelte (*Duci provinciae fidem ecclesiae / Fontemque donas gratiae*). In einer individuellen Allegorie rief die dem Würzburger Domscholaster Johannes im 12. Jahrhundert zugeschriebene Sequenz »Adoranda veneranda« im Rahmen der Meßfeier dazu auf, die *gesta* und *festas* der irischen Trinität Kolonat, Totnan und Kilian *Orientis in Francia* zu ehren¹¹². Insofern darf dem Bild, das die Passio maior und ihre Derivate¹¹³ vom Verhältnis Kilians zu Franken und dessen ethnisch-politischer Identität entwarfen, auch wenn eine Sichtung der Predigtüberlieferung bislang fehlt¹¹⁴, eine fortdauernde Wirkung auf das Selbstverständnis dieser Landschaft und ihrer Bewohnerschaft auch im weiteren Verlauf des Mittelalters zugeschrieben werden.

Weniger Fortune hatte die jüngere Burkardsvita im liturgischen Leben Frankens. Ihr Wortlaut wurde nicht ins Offizium am Tage des Heiligen übernommen¹¹⁵. Aber ihr Grundgedanke, der individuelle Beitrag beider Heiliger zur Christianisierung Frankens, wird in der spätmittelalterlichen Sequenz »Psallat laete« deutlich ausgesprochen:

*Sic Kilianus plantavit
Id, quod Burchardus rigavit,
Deus incrementum dedit*¹¹⁶.

112 *Laude digna venerantur – et eorum celebrantur
gesta festa Orientis – in Francia;*

ed. EMMERICH, Der heilige Kilian S. 47; *Analecta hymnica* 55 S. 239ff. Nr. 213. Zur Verfasserschaft – ein eindeutiger Nachweis fehlt – EMMERICH S. 132; zur Person PETERSOHN, *Bildung* S. 358f.

113 Zu diesen gehört die gekünstelte Versifikation der Passio maior in leoninischen Hexametern durch den Benediktiner Johannes von Lauterbach im Würzburger Stephanskloster; ed. EMMERICH, Der heilige Kilian, S. 28–37; zu Autor und Überlieferung Hans THURN, Johannes von Lauterbach, VL 4 (1983) Sp. 668f.

114 Vgl. etwa EMMERICH, Der heilige Kilian S. 38f., 40ff. Bar jedes individuellen Reliefs ist die Kilians-Predigt des Winand von Steeg im Rahmen seines »Lapis angularis« (vgl. Enno BÜNZ, Winand von Steeg, VL 10 [1999] Sp. 1183f.).

115 Zur Burkardsliturgie WEGNER, Kirchenjahr S. 60f., 67, 164, 181, 196; WEHNER, Gottesdienstordnung S. 109, 482, 484. Johannes von Lauterbach hat auch die jüngere Burkardsvita versifiziert; ed. BARLAVA, Lebensbeschreibungen S. 201–221, dazu ebd. Einl. S. 90ff.

116 *Analecta hymnica* 55, S. 118f. Nr. 100. Der Text beruht fast wörtlich auf Vita posterior II 10, Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA S. 178. Vgl. oben Anm. 75.

3. Raum und Recht

Das Bewußtsein, in einem individuell benennbaren und eindeutig umgrenzten Raum zu leben, und die Überzeugung, einer bestimmten Rechtsgemeinschaft anzugehören, sind Grundbestandteile kollektiven Selbstverständnisses zu allen Zeiten. Raum und Recht identifizieren und integrieren den Einzelnen, konstituieren den Zusammenhalt von politischen Gebilden und sozialen Großgruppen und sind damit wesentliche Faktoren ethno-genetischer Prozesse. Die Kenntnis dieser Elemente in ihrer chronologischen Schichtung und geographischen Verteilung liefert daher wichtige Anhaltspunkte für eine Analyse des jeweiligen räumlich-ethnischen Bewußtseinsstandes bestimmter Landschaften und ihrer Teile ¹.

Frankens Raumverständnis im Spiegel der Würzburger Hagiographie war im wesentlichen auf die historische Mittelpunktfunktion dieses Ortes als politisch-kirchliches Zentrum des Maingebietes ausgerichtet, ließ den Gesamttraum und seine Begrenzungen dagegen eher verschwimmen. Das gilt namentlich für jene östlichen Teile Frankens, die im Jahre 1007 durch König Heinrich II., um die Errichtung des Bistums Bamberg zu ermöglichen, von Würzburg abgetrennt wurden ². Der Wunsch des Würzburger Bischofs, dafür mit der erzbischöflichen Würde und der Hoheit über die neue Diözese entschädigt zu werden ³, entsprach durchaus der Logik der bisherigen Geschichte Frankens. Die Schaffung einer fränkischen Kirchenprovinz hätte dem Zusammenhalt dieser Landschaft eine zusätzliche Klammer verliehen, hätte die um Kilian und Burkard zentrierten Kult- und Geschichtsvorstellungen als Grundlage eines umfassenden Landesbewußtseins auf die Dauer in allen seinen Teilen verankert. Da sich die Würzburger Hoffnungen jedoch als illusorisch erwiesen, stellte sich für die Zukunft des fränkischen Selbstverständnisses eine neue Situation, zumal im Osten nicht nur ein konkurrierender kirchlicher Mittelpunkt entstanden war, sondern hier auch im Fortschreiten des Mittelalters größere Ausbaumöglichkeiten und bessere Chancen für territoriale Neuansätze als im zentralen Siedlungsgebiet Frankens gegeben waren. Würzburg hatte sich um diese Teile bisher wenig bemüht, wie Bischof Heinrichs Amtsbruder Arnold von Halberstadt während der Bamberger Bistumsplanungen aus dessen eigenem Munde erfuhr: »Er habe dort geringe Einkünfte, fast das ganze Land sei Wald, Slawen wohnten dort und er sei in jene entfernte Gegend nie oder selten gekommen« ⁴.

Daß auch diese *longinqua* einen Teil Frankens bildeten, war Bewohnern wie Außenstehenden indes völlig klar. Vor allem war man in Bamberg genau über die Grenz- und

1 Zum Verhältnis von Raum und Raumbewußtsein vgl. vor allem SCHMIDT, Espace.

2 Übersicht über die Quellen: v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 19–22, 25–35; vgl. v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 29ff.; WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 79f.

3 Vgl. v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 26, 31, 33. Zum Vorgang zuletzt HEHL, Bischof S. 342ff.

4 *Nonne recordaris, quod, in priore anno ad eundem locum B(abenbergensem) nobis equitantibus, ... huiusmodi sermonem ... habere cepisti: ... te parvum inde fructum habere; totam illam terram pene silviam esse; Sclavos ibi habitare; te in illa longinqua vel numquam vel raro venisse;* Epistolae Bambergensis Nr. 2, ed. JAFFÉ S. 477; das deutsche Zitat nach v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 20; vgl. ebd. Reg. 75.

Stammesverhältnisse der Diözese informiert, die auch Teile bayerischen Bodens einschloß⁵, wie die Unterscheidung der linksseitigen Landschaften an der Rednitz *in ... terra scilicet et terminis Franchorum* von den rechtsseitigen, zum bayerischen Nordgau gehörigen in einer Urkunde Bischof Eberhards I. zwischen 1024 und 1040 zeigt⁶. Aber auch für die Beobachter aus anderen Teilen des Reiches bestand nicht der geringste Zweifel am fränkischen Charakter dieser Landschaften. Thietmar läßt den Bayernherzog Heinrich um 995/1000 *civitatem Bavanberg nomine in orientali Francia sitam* seiner Gemahlin Kunigunde als Morgengabe überweisen⁷. Zum Jahre 1012 berichten die Annales Quedlinburgenses von der Domweihe *in Bavanbergensi castello Franciae*⁸, zu 1041 die Annales Altahenses maiores von einem gewaltigen Sturm *in orientali Francia*, der namentlich im Gebiet von Bamberg Schaden anrichtete⁹. Papst Leo IX. erwähnte 1052 in der Narratio seines Privilegs für Bamberg, er sei *in partes Germaniae* gekommen, *quae orientali Franciae adjacent* (wir wissen, daß er vorher gemeinsam mit Kaiser Heinrich III. in Regensburg weilte¹⁰) und dann nach Bamberg gezogen¹¹. Das durch den letzten Liudolfinger begründete geistliche Konkurrenzverhältnis innerhalb Frankens veranlaßte im 1. Viertel des 12. Jahrhunderts den Prager Domdekan Cosmas zur Feststellung, Heinrich habe das Bistum so reich ausgestattet, *ut in tota orientali Francia non ultimum, sed secundum post primum habeatur episcopium*¹². Die Fälschung einer Urkunde Heinrichs II. für das Kloster Stein bei Schaffhausen aus dem 12. Jahrhundert spricht altertümelnd vom *castrum Babinberch dictum in Austrifrançie parte situm*¹³.

Seltener sind fränkische Raumbezüge im Bistum Eichstätt. Am Südostrand Frankens, aber mit seinem Kerngebiet im bayerischen Nordgau gelegen, war es trotz seiner Diözesananteile am fränkischen Stammesboden¹⁴ in der Frühzeit ganz auf die politischen Zusammenhänge des bayerischen Herzogtums und des bayerischen Adels ausgerichtet, um sich später durch Anlehnung an das Königtum stärkeren Freiraum zu verschaffen¹⁵. Nichtsdestoweniger war man auch an der Altmühl im Hochmittelalter, wie Zeugnisse des 12. Jahrhunderts lehren, genau über die Raumbezüge der Diözese informiert, beachtete strikt die Grenzen des fränkischen Rechtsgebietes¹⁶, unterschied sorgfältig zwischen

5 Vgl. v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 51f. sowie DERS., Territorienbildung S. 37 Anm. 176.

6 Nachweise und ausführliche Diskussion der geographischen und rechtlichen Fragen bei v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 181.

7 Thietmar, Chronicon VI 30, ed. HOLTZMANN S. 310f.; zum Zeitpunkt v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 11. Vgl. auch den Beleg VI 61 im Anschluß an die Domweihe von 1012 oben S. 81 Anm. 85.

8 Annales Quedlinburgenses, ed. PERTZ S. 80; ed. GIESE S. 532.

9 Annales Altahenses maiores, ed. v. OEFELE S. 28.

10 STEINDORFF, Jahrbücher 2 S. 182ff.

11 Migne PL 143 Sp. 697–700; JL 4283; GP III 3 S. 179 Nr. 10, S. 252f. Nr. 11.

12 Cosmas, Chronica Boemorum I 37, ed. BRETHOLZ S. 66.

13 DH. II. 511 (angeblich 1005).

14 Vgl. die Diözesan- und Stammeskarten bei WEINFURTER, Das Bistum Willibalds S. 15 (Mitte des 8. Jh.), S. 30 (um 900).

15 SCHMALE – STÖRMER, Entwicklung II S. 123ff.; WEINFURTER, Das Bistum Willibalds S. 3ff.; DERS., Sancta Aureatensis Ecclesia S. 19ff.

16 Vgl. das Beispiel von 1167 unten zu Anm. 60.

Besitzungen, die *apud provinciam, que dicitur Franconia*, gelegen waren und solchen in *provincia Bavaria*¹⁷, und hielt mit Nachdruck an den Rechten über ein nach Franken ausgewichenenes Zinserehepaar fest¹⁸.

Die Klöster in Fernlage zu Würzburg überschreiten in ihren Fundationsberichten selten den genealogisch-besitzgeschichtlichen Horizont der zeitgenössischen Stifterchronistik¹⁹. Im Falle der zwar der Mainmetropole unterstehenden, aber anfänglich stark Bamberg zugekehrten Zisterze Ebrach erinnert eine Bamberger Traditionsnotiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts an die Zeit, als Abt Adam und seine Brüder *in orientalem Franciam* kamen²⁰.

Auch die weltlichen Herrschaftsansätze jenseits des Steigerwaldes ordnen sich in den skizzierten Bewußtseinsrahmen ein. Am frühesten richtete sich die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf die älteren Babenberger und die späteren Popponen im Grabfeld. Als »marchensis Francorum« bezeichnet die Regensburger Fortsetzung der Fuldaer Annalen zu 886 den Babenberger Heinrich²¹, als *comes ... rure Francorum inlustrium* Wolfhard von Herrieden im letzten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts den Babenberger Adalbert in seinen Monheimer Walburgis-Mirakeln²². Von den Schweinfurter Markgrafen rühmt Thietmar den 1017 verstorbenen Heinrich als *orientalium decus Francorum*²³. Ungeachtet nicht zu übersehender struktureller und entwicklungsgeschichtlicher Unterschiede zwischen dem Würzburger Kerngebiet und den Obermainlanden²⁴ erweist die geographisch-stammliche Nomenklatur diese Landschaften als integralen Bestandteil Fran-

17 Besitzbestätigung Papst Alexanders III. für Domkapitel Eichstätt, 1179 April 3; JL 13357, MB 49 Nr. 12. Wiederholt 1186 Sept. 30 durch Papst Urban III.; JL 15672, MB 49 Nr. 20. Der fränkische Besitz lag in Zeuzleben (Lkr. Schweinfurt).

18 ... *de partibus nostris discedentes ad villam dictam Vilhcebiunt, sitam in Franconia, devenerunt*; MB 49 Nr. 32 (1214) (Vilchband, Main-Tauber-Kreis).

19 Vgl. PETERSOHN, Bildung S. 368f.

20 Codex diplomaticus Ebracensis 1, ed. GOEZ Nr. 59. Schenkung des Bamberger Domkustos Konrad, 1142–1167.

21 *Occiso ibi [d. h. vor Paris] Heimrico marchensi Francorum, qui in id tempus Niustriam tenuit*; Annales Fuldenses, ed. KURZE S. 114. Der Titel »marchensis«, nur in der Continuatio Ratisbonensis der Fuldaer Annalen vorkommend (vgl. ebd. Glossarium S. 151), dürfte, wie schon HENNER, Herzogliche Gewalt S. 37 bemerkte, Heinrichs führende Stellung in der Normannenabwehr im Westfrankenreich umschreiben, doch ist dessen Franci-Bezug, dem Sprachgebrauch dieser Quelle gemäß, eher auf die rechtsrheinische Francia insgesamt zu beziehen.

22 Ein bayerisches Mirakelbuch, ed. BAUCH IV 11 S. 324; vgl. auch ebd. II 8, ed. BAUCH S. 234: *famosi comitis Adalperti*. Zur Entstehungszeit (894–899) ebd. S. 23 mit S. 25f. Anm. 32. »Francia« und entsprechende Wortbildungen sind in den Walburgis-Mirakeln auf den ostrheinischen Francia-Bereich insgesamt zu beziehen, betreffen zum überwiegenden Maße aber Herkunftsbelege aus Franken; vgl. unten S. 124 mit Anm. 4. Zu Werk und Verfasser BAUCH, ebd. S. 19ff.; PETERSOHN, Bildung S. 336f.

23 Thietmar, Chronicon VII 63, ed. HOLTZMANN S. 476f. Zu ihm A. SCHMID, H(einrich) v. Schweinfurt, LexMA 4 (1989) Sp. 2078f.

24 LUBICH, Weg S. 14, 62, 92 hat sie zu stark betont und unberechtigterweise von einer »Dreiteilung der Francia orientalis« im 10. Jahrhundert gesprochen (ebd. S. 92). Das Obermaingebiet hat, was auch Lubich zugeben muß (ebd. S. 14) und durch die oben ausgebreiteten Belege unterstrichen wird, keinen spezifischen Ausdruck in der geographischen Bezeichnungswelt des Mittelalters gefunden. Von einer der angeblichen Abschichtung Rheinfrankens entsprechenden »Ausgliederung des Obermaingebietes« aus der

kens²⁵. Die Bamberger Kirche, seit ihrer Gründung mit reichem Besitz in Kärnten ausgestattet, schloß vor 1188 mit Billigung Kaiser Friedrichs I. einen Vertrag mit den Herzögen von Andechs-Meranien, denen seit den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts ein erfolgreicher Territorialexport im Nordosten Bamberg im Bereich des späteren Oberfranken gelungen war²⁶, über die Rechtsstellung der Kinder aus Ehen Bamberger Ministerialen mit denen der Andechs-Meranier *in Franconia, Bawwaria et Carinthia*, der 1192 auch von Kaiser Heinrich VI. bestätigt wurde²⁷. 1230 unterscheidet eine Urkunde des Meranierherzogs Otto VII. Besitzungen *in Franconia et in Reckinz* (Regnitzland)²⁸. Die wohl noch in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstandene Prosaerzählung von »Rudolf von Schlüsselberg« ordnet ihren dem gleichnamigen oberfränkischen Adelsgeschlecht mit einer Stammburg in der späteren Fränkischen Schweiz zugehörenden Helden den *Franconie partibus* zu und läßt ihn eine vornehme Frau *ex comitibus dicte terre* ehelichen²⁹.

Auch im Süden der Diözese Würzburg zwischen Kocher und Neckar, im Grenzgebiet zu Schwaben³⁰, wo in salischer Zeit das Königtum verstärkt Einfluß nahm und seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Staufer erste territoriale Erfolge errangen, die sich durch den Eintritt in die Positionen der 1115/16 ausgestorbenen Grafen von Comburg-Rothenburg nachhaltig verfestigen³¹, bleibt das Bewußtsein fränkischer Zugehörigkeit bestimmend. Während die Eigenbezeichnungen der für dieses Gebiet zuständigen Staufer sich auf Rothenburg als territoriales Herrschaftszentrum beziehen³², halten erzählende Quellen eher

Francia orientalis – so jüngst LUBICH, Faktoren S. 89; ähnlich MERZ, Herzogtum Franken S. 48 – kann im bewußtseinsgeschichtlichen Rahmen zu keiner Zeit die Rede sein.

25 Wenn bei MERZ, Herzogtum Franken S. 48 neuerdings zu lesen ist, »Ausführungen von Jürgen Petersohn auf der Grundlage der hochmittelalterlichen Historiographie lassen darauf schließen, daß Bamberg in der politischen Geographie vielfach nicht zur *Francia orientalis* gezählt wurde, die vielmehr stark mit dem Kultgebiet des hl. Kilian und damit dem Bistum Würzburg identifiziert wurde«, muß dies wohl auf einem Mißverständnis meiner Äußerungen auf der Reichenau-Tagung vom Frühjahr 2000 beruhen; vgl. deren Kurzfassung im Protokoll Nr. 378 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte »Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland«, S. 30f. mit den anschließenden Diskussionsvoten und meinen Stellungnahmen dazu S. 31–37. Vgl. ähnlich LUBICH, Faktoren S. 59f.

26 Zum oberfränkischen Herrschaftsausbaue der Andechs-Meranier zuletzt SCHÜTZ, Die Andechs-Meranier S. 14ff.; SCHNEIDMÜLLER, Die Andechs-Meranier S. 61f.; DIPPOLD, Städtegründungen S. 183ff.

27 Darüber die undatierte urkundliche Bestätigung Bischof Ottos II., der dieses Abkommen zunächst mit seinem Bruder Berthold III. von Andechs-Meranien († 1188) geschlossen und dann auf dessen Söhne Berthold IV. und Poppo, Propst von St. Jakob in Bamberg, und ihre Erben und Nachfolger ausgedehnt hatte; MB 8 S. 166–168. Das Diplom Heinrichs VI. von 1192 Juni 7 MB 29, 1 S. 475f.; zum Datum RI IV 3 Nr. 223.

28 MB 8 S. 177f.; zum Regnitzland v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 204 sowie unten S. 275f.

29 Die Geschichte des Rudolf von Schlüsselberg, ed. SCHÖNBACH S. 2f.; zur genealogischen Zuordnung und Entstehungszeit des Werks ebd. S. 25ff.; vgl. VL 8 (1992) Sp. 371ff. (F. J. WORSTBROCK).

30 Darauf bezieht sich ausdrücklich die Schenkung des Wildbannes eines Forstes beim Kloster Murrhardt mit der Grenzangabe *sic per confinia Francorum et Suueuorum* durch Kaiser Konrad II. 1027; DKo. II 107. Vgl. FRITZ, Kloster Murrhardt S. 71ff. mit Karte S. 152.

31 Dazu LUBICH, Weg S. 168ff.; DERS., Adel S. 42ff.; DERS., Faktoren 73ff., 77ff.; vgl. auch BORCHARDT, Institutionen 1 S. 7f.

32 *Dux de Rothenburc* u. ä.; vgl. KIENAST, Herzogstitel S. 371 mit Anm. 81; LUBICH, Weg S. 225f. – Die Urkunde Herzog Friedrichs I. von Schwaben von 1102 mit der Titulatur *Sueuorum dux et Francorum*

an seinem fränkischen Charakter fest: Die *Annales Spirenses* sprechen vom späteren Konrad III. als »dux« *orientalis Francie de Rotinburc*³³. Der Ligurinus läßt in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts Barbarossas Sohn Konrad von Rothenburg, der nun die staufischen Hausgüter in Franken innehatte, *Francona rura* regieren³⁴. Schließlich akzeptierte auch die Kanzlei der Staufer den Raumbegriff Franken für deren dortige Besitzungen: Im Ehevertrag für Konrad von Rothenburg mit Berengaria von Kastilien vom 23. April 1188 wird u. a. über staufische Allodien *in episcopatu Herbipolensi et Franconia orientali in provinciis Sualuelden Riez appellatis* verfügt³⁵. 1207 wird Augsburgs Besitz in Crailsheim in einem Papstprivileg als *in provincia que dicitur Franconia* gelegen ausgewiesen³⁶.

Franken wurde, diesen Eindruck vermittelt die zunehmende Häufigkeit und Streuung der Belege für ein fränkisches Raumbewußtsein vor allem in seinen bisherigen Randgebieten, seit dem 11. Jahrhundert weiter, lebendiger und vielgestaltiger. Zugleich aber stieg es in seiner Kohärenz und Unverwechselbarkeit für zeitgenössische Beobachter geographischer Zusammenhänge zu einer unübersehbaren Größe auf, wie die Außensicht auf diesen Raum nunmehr kontrollierend erkennen läßt. In den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts geht Franken in Bild und Wort als festumrissener Raumbegriff in die neu aufblühende Kosmographie ein. Um 1235 taucht der Name erstmals im universalen Kartenbild auf. Wenn die Ebstorfer Weltkarte die geographische Bezeichnung *Franca orientalis* fern von *Werceborch* zwischen *Blassenburc*, *Nurenberch*, *Vorchelem* und *Pavenborch* einbeschreibt, mag das an dem verfügbaren Platz oder den besonderen Kenntnissen und Interessen ihres Autors liegen und sollte nicht als grundsätzliche Aussage über die innere Gewichtung des Landes verstanden werden³⁷. Auf jeden Fall war Franken damit im mittelalterlichen Kartenbild präsent und seine östlichen, kiliansfernen Teile in die geographische Vorstellung von diesem Lande integriert³⁸. Als selbständige Raumgröße Deutschlands bzw. Europas (*Germaniae ... provincia in Europa*) findet es gleichzeitig Eingang in die zeitgenössische Erdbeschreibung, wie u. a. das Kapitel »*De Franconia*« im 15. Buch »*De provinciis*« der gegen 1240 vollendeten biblexegetischen Enzyklopädie »*De proprietatibus rerum*« des

(Wirt. UB 1 Nr. 264, vgl. 6 S. 484; dazu bisher KIENAST, Herzogstitel S. 369f., 414 Nr. 3; MAURER, Herzog S. 185, 231f.) ist inzwischen als Produkt der Zeit »frühestens um die bzw. nach der Mitte des 12. Jahrhunderts« erwiesen worden (WEISS, Siegelurkunden S. 84f.) und kann somit nicht als authentische Herrschaftsaussage gelten.

33 In sehr verwirrtem Zusammenhang: Heinrich V. vermählt ihm eine seiner Töchter (!); *Annales Spirenses*, ed. PERTZ S. 82.

34 *Francona rura / Herbipolinque regis*; Gunther der Dichter, Ligurinus 1, 84f., ed. ASSMANN S. 157. Zum geschichtlichen Hintergrund H. SCHWARZMAIER, K(onrad) von Rothenburg, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1347; DERS., Rothenburg, Gf.en v. ebd. 7 (1995) Sp. 1052. Zum Verständnis des Zitats SCHRADER, Werden S. 69f.

35 DF. I. 970. Zur historisch-geographischen Einordnung STÖRMER, Innere Entwicklung I S. 91. Zur Stellung dieses Zitats in der fränkischen Namensentwicklung oben S. 89.

36 Papst Innocenz III. für St. Moritz in Augsburg, 1207 Mai 9; Wirt. UB 5 S. 406 Nr. 19; Poth. Nr. 3099.

37 Zumal es hier insgesamt mehr um die Verkartung der Einzelorte als um die Landesbezeichnungen zu gehen scheint. Vgl. WOLF, Ikonologie S. 58ff.; WILKE, Weltkarte S. 147f.

38 Zum weiteren Vorkommen Frankens im mittelalterlichen Kartenbild HÖHN, Franken; ARNOLD, Franken S. 88ff. sowie unten S. 218f.

seit 1231 als Lektor am franziskanischen Ordensstudium in Magdeburg wirkenden Engländer Bartholomaeus Anglicus zeigt, in dem Würzburg als *metropolis* des Landes erscheint, das, gegen die *Rhenesem provinciam, cuius metropolis est Maguntia* deutlich abgesetzt, als »ein vorzügliches Land, reich an Feldfrüchten und Wein, mit Wäldern geschmückt, durch Städte und Burgen befestigt und sehr volkreich« charakterisiert wird³⁹.

Wie äußerte sich das fränkische Raumverständnis in der außerwürzburgischen Geschichtsschreibung Frankens? Bamberg hat sich im 12. Jahrhundert in den Gattungen von Biographie und Hagiographie der großen Persönlichkeiten seiner Bistumsgeschichte – Kaiser Heinrichs II. und seiner Gemahlin Kunigunde, Bischof Ottos I., des erfolgreichen Bekehrers der heidnischen Pomoranen und Lutizen – in mehreren Anläufen vergewissert⁴⁰. In den Viten und Kultzeugnissen dieser Heiligen indes wird Franken, obwohl einer ihrer zentralen Aktionsräume, begrifflich kaum artikuliert⁴¹. Wenn, dann gingen die Heiligengestalten eine mentale Bindung mit Bamberg ein⁴². Lediglich der aus Regensburg stammende Michelsberger Scholasticus Herbord benutzt in seinen 1159 entstandenen Otto-Dialogen den Raumbegriff *orientalis Francia* für die Umschreibung des Bamberger Hintergrunds des verdienten Klostergründers und Missionars⁴³, dessen kultische Stilisierung zum »apostolus Pomeranorum« in seinem Grabeskloster oberhalb Bambergs seine kirchlichen Leistungen in der Heimat indes gerade nicht einschloß⁴⁴. Ein kultisches Patronat für Franken, das auch nur im Ansatz jenem Kilians und Burkards vergleichbar wäre, fehlt somit in Bamberg. Gleiches gilt für den im mittelfränkischen Ansbach verehrten karolingischen Klosterbischof Gumbertus, der immerhin in seiner Vita aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts als *tunc inter Orientalis Franciae magnates viros magni ... nominis* vorgestellt wird⁴⁵, und in ganz ausgeprägter Weise für die Eichstätter Hagiographie.

Obwohl die ältesten Fassungen der Viten der Eichstätter Heiligen Willibald und Wynnebald (Wunibald) aus der Feder der Angelsächsin Hugeburc auf fränkischem Boden, im Kloster Heidenheim, entstanden⁴⁶, und Eichstätt, wie dargelegt, auch für Teile des fränkischen Stammesgebietes zuständig war⁴⁷, verharrte man hier ausschließlich in bay-

39 ... *terra optima, fecunda frugibus et vinifera, silvis decora, oppidis et castris munita et plurimum populosa*; Bartholomaeus Anglicus, ed. SCHÖNBACH S. 71. Die provincia Rhenensis wird in Bezug auf Franken allerdings in etwas verschobener Windrose *a septentrione* angesiedelt. Zu Autor und Werk VL 1 (1978) Sp. 616f. (Georg STEER); LexMA 1 (1980) Sp. 1492f. (Chr. HÜNEMÖRDER – M. MÜCKSHOFF).

40 Vgl. den Überblick bei PETERSOHN, Bildung S. 362ff.

41 Der Begriff kommt, wenn ich richtig sehe, in den Viten Heinrichs II. und Kunigundes nicht vor.

42 Heinrich II. wird in der Historiographie gern als »Heinricus Babenbergensis« o. ä. bezeichnet; vgl. nur Vita s. Heinrichi, Prolog II, ed. STUMPF S. 333. Die *Miracula s. Cunegundis*, ed. WAITZ S. 825 sprechen von dieser als *flos Babenbergensis ecclesie*.

43 Vgl. Herbord, Dialogus I 31: 1125 *orientalis Francia* leidet an Hungersnot; II 1 Pommern *tam procul ab orientali Francia et a Babenbergensi ecclesia*; ed. JAFFÉ, Monumenta Bambergensia S. 727, 746; ed. WIKARJAK – LIMAN S. 34, 61.

44 PETERSOHN, Apostolus Pomeranorum S. 258ff.; DERS., Otto von Bamberg S. 9ff., 13ff., 19f.

45 Vita s. Gumberti confessoris, AA SS Iul. IV S. 70. Zur Entstehungszeit P(ONCELET), La vie S. 279.

46 PETERSOHN, Bildung S. 335f.

47 Vgl. oben zu Anm. 14.

erischen Zusammenhängen. Hugeburc beispielsweise läßt Willibald von Eichstätt in einer rein bayerischen Umwelt agieren⁴⁸. Verständlich, daß unter diesen Bedingungen das Selbstverständnis der Eichstätter Kirche nicht auf Elemente fränkischer Tradition zurückgriff. Vielmehr entwickelte man hier seit spätottonischer Zeit, vielleicht um der Dichotomie bayerisch-fränkischer Bezüge zu entgehen, im Anschluß an die angelsächsische Herkunft seiner Patrone Willibald und Wunibald die Konzeption königlicher Abkunft der Eichstätter Gründerheiligen, die fortan das Selbstverständnis des Altmühlbistums als »sancta Aureatensis ecclesia« bestimmte⁴⁹.

Das Frankenbewußtsein war, wie die vorangehenden Analysen zeigen, in Ausprägung und Dichte nicht gleichförmig auf den Raum projiziert, der Franken zum jeweiligen Zeitstatus ausmachte. Eindeutig sind ein – auf Würzburg bezogener – Kernbereich mit früher Anfangsphase, starker Intensität und qualitativ hochentwickeltem Vorstellungsgelalt und eine Reihe weiterer Zonen – vor allem der Bamberger Raum mit dem nach Norden und Osten expandierenden Oberfranken, der Süden und der mittelfränkische Südosten in Richtung Eichstätt – mit einer leicht retardierten und minder vielgestaltigen Formgebung des fränkischen Selbstverständnisses zu unterscheiden. Trotzdem wäre es nicht statthaft daraus zu folgern, Franken sei in gegensätzliche Bewußtseinsbereiche zerfallen⁵⁰. Neben der für das Ganze verbindlichen Raumvorstellung erweist sich das Rechtsbewußtsein als wesentlicher und allgemeingültiger Träger des fränkischen Selbstverständnisses in allen Teilen des Landes. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Würzburger Bereich und den übrigen Landschaften besteht somit letztlich darin, daß das fränkische Selbstverständnis in diesen im wesentlichen in säkularen Ausdrucksformen – die in Würzburg keineswegs fehlten, dort aber von kultischen Aussagen überhöht wurden – in Erscheinung trat.

Bei der Behandlung des Rechtsbewußtseins als Zeugnis fränkischen Selbstverständnisses im frühen und hohen Mittelalter geht es weniger um den Nachweis genuin fränkischen Ursprungs bestimmter Rechtsbefunde als vielmehr um die Interpretation von Zeugnissen für die Überzeugung, bei bestimmten Handlungsvollzügen fränkisches Recht anzuwenden, als Personengruppe dem Recht des Landes Franken zu unterliegen usw. Nicht die Frage der älteren Forschung, ob das mittelalterliche Franken ein einheitliches Rechtsgebiet oder eine Landschaft der Rechtsmischung war⁵¹, sondern die moderne Forderung, die Funktion des Rechts als gesellschaftliche Kraft zu verstehen, die im Rahmen bestimm-

48 Vita Willibaldi ep. Eichstetensis, ed. HOLDER-EGGER S. 106 (Epilogus): *per vastam Baguariorum provinciam aratram trudendo; ... per vitreos Baguariorum campos ... dignas Domino delibat dona*. Zur Verfasserschaft Rudolf SCHIEFFER, Hugeburc von Heidenheim, VL 4 (1983) Sp. 221f.

49 WEINFURTER, Sancta Aureatensis Ecclesia S. 5ff., 38ff.

50 Vgl. auch die Vorbehalte oben in Anm. 24 und 25.

51 Letztere Ansicht war eine Hauptthese von LIERMANN, Rechtsgeschichte S. 1ff., die auch von MERZBACHER, Grundfragen S. 32f. (bzw. Wiederabdruck S. 45f.); DERS., Rechtsgeschichte Frankens S. 111f., wiederholt wurde, in unserem Zusammenhang freilich, wo es um das Rechtsbewußtsein und nicht das materielle Recht geht, nicht zur Debatte steht.

ter ethnisch-geographischer Ausschnitte eine überindividuelle Integration gewährleistete und steuerte⁵², steht somit im Zentrum unseres Interesses.

Die frühesten Belege für Ausdrucksformen dieser Art – positiv das *fr̄iero Franchōno erbi* der Würzburger Markbeschreibung von 779⁵³, negativ die auf *Sclavi vel ceterae nationes, qui nec pacto nec lege salica utuntur* bezogenen Bestimmungen des Würzburger Sendrechts für die Main- und Rednitzwenden aus dem späten 9. oder frühen 10. Jahrhundert⁵⁴ – bezeugen zunächst das Bewußtsein der Zugehörigkeit bestimmter Bewohnergruppen zum alten fränkischen Volksrecht im allgemeinen. In breiterer Dichte gilt dies dann für Bekundungen rechtlicher Zuständigkeit in Urkunden, die mit dem 11. Jahrhundert einsetzen und für die unterschiedlichsten Teile Frankens vorliegen.

So ist in einem Diplom Kaiser Heinrichs II. 1024 für das Kloster Ellwangen von einem Wald »Virigunda« die Rede, von dem ein Teil *Francorum legibus* untersteht⁵⁵. 1027 wird in Tribur ein Rechtsverzicht auf das Gut Budesheim in der Wetterau zugunsten des Bamberger Klosters Michelsberg zunächst vor sächsischen Zeugen »mit eingekrümmten Fingern nach sächsischem Brauch«, dann *cum manu et festuca more Francorum* vor *orientales Franci*, die sich im wesentlichen Bamberg und dem Radenzgau zuordnen lassen, vollzogen⁵⁶. Eine Schenkung von Besitzungen im Umkreis von Schweinfurt durch den Markgrafen Otto von Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg im Jahre 1100 wurde *legitima Francorum consuetudine* und *sub legitimorum testimonio Francorum*, deren Namen im heutigen Thüringen südlich des Rennsteigs, der im Mittelalter die Stammes- und Rechtsgrenze zwischen Franken und Thüringen bildete⁵⁷, sowie im Unter- und Mittelfränkischen zu verorten sind, durchgeführt⁵⁸.

Geht es hier vorwiegend um den personalen Status nach fränkischem Gemeinrecht, so wird seit dem 12. Jahrhundert die Geltung eines auf den Raum bezogenen Sonderrechts, dem alle Bewohner als Landsassen unterworfen sind, erkennbar⁵⁹. Eine Urkunde Bischof

52 Vgl. WILLOWEIT, Vertragen S. 196.

53 Vgl. oben S. 71.

54 Ed. DOVE, Sendrecht S. 157ff., hier S. 160; danach bei KOENIGER, Sendgerichte S. 194. Zur geographischen und zeitlichen Einordnung DOVE S. 162ff., zur Frage des in der Quelle angesprochenen fränkischen Rechts ebd. S. 173ff. Nicht überzeugend Mayer, Sendweistum mit dem Versuch, »lege salica« durch »lege sancta« zu ersetzen S. 450f. (Wiederabdruck S. 12f.) und dem Bemühen, den sachlichen Bezug im bayerischen Raum anzusiedeln.

55 DH. II. 505 (1024 Februar 5, Bamberg). Vgl. LUBICH, Adel S. 37.

56 Ed. SCHANNAT, Vindemiae literariae 1, S. 41f. Nr. II; DKo. II. 111. Zur Einordnung der Zeugen v. GUTTENBERG, Regesten Nr. 198.

57 Vgl. oben S. 77 Anm. 54.

58 UB Erzstift Magdeburg 1 Nr. 175; vgl. die Nachweise hier S. 237f. sowie bei DOBENECKER, Regesta Thuringiae 1 S. 210f. Nr. 989.

59 Diese Entwicklung setzt allgemein in Deutschland in der 2. Hälfte des 11. Jh. ein; vgl. KÖBLER, Land und Landrecht bes. S. 34ff. Der schwebende Übergang vom personalen zum territorialen Rechtsprinzip im fränkischen Raum wird erkennbar im Zusammenhang einer Grundbesitzübergangung von ca. 1133/1152 im südwestlichen Grenzbereich Frankens zugunsten des Klosters Reichenbach im Murgtal durch eine adlige Matrone (Mathilde von Sundhausen) aus dem südlichen, d. h. fränkischen Thüringen, deren abschließender Rechtsakt vor dem Erzbischof von Magdeburg in Gegenwart genannter Ritter vollzogen wurde, die deshalb zur Zeugenschaft geeignet waren, *quia Franci fuerunt, maxime quod predictum predium in*

Konrads I. von Eichstätt vom Jahre 1167 behandelt eine in Langenaltheim bei Treuchtlingen *veluti more orientalis Francie seculare postulat lege ius* vollzogene Grundbesitzüber-eignung⁶⁰. 1189 bezeugte Bischof Gottfried von Würzburg bei der Bestätigung eines mit Erlaubnis seines Vorgängers Reginhard (1171–1186) getätigten Besitzerwerbs durch sein Domkapitel aus den Händen der Grafen von Rieneck u. a. die Auflassung durch genannte Salmänner *adhibita omni sollempnitate legalium constitutionum rituque iusto servato se-cundum consuetudines orientalis Francie*⁶¹. Der östliche wie der westliche Grenzbereich Frankens treten damit als Markierungsbeispiele für ein räumlich konnotiertes Rechtsbe-wußtsein hervor. Entsprechende Aussagen liefert das Spätmittelalter dann in reicher Fülle.

Die Rechtsgemeinschaft der Franken definiert sich seit dem Hochmittelalter also ein-deutig nach territorialen Prinzipien, deren Grundlage die »orientalis Francia« ist, auf die seit dem 13. Jahrhundert der Ordnungsbegriff »Land« angewendet wird. Auch wenn die-ser Terminus im juristischen Kontext im 12. Jahrhundert noch nicht vorkommt, dürfte es damit gerechtfertigt sein, nun von einem Landrecht bzw., wie später zu begründen sein wird⁶², Landesrecht zu sprechen. Spätestens im 12. Jahrhundert hatte sich damit in Fran-ken die Überzeugung durchgesetzt, ein für dieses Gebiet charakteristisches Recht zu be-sitzen, das als solches zwar nie kodifiziert wurde, das aber bis in die frühe Neuzeit hinein seine Bedeutung behielt⁶³ und für seine Bewohner einen wichtigen Bestandteil ihrer Iden-tität bildete. Landesbewußtsein wird damit zum Träger des Rechtsbewußtseins und um-gekehrt. Die Ablösung des gemeinfränkischen – ursprünglich für die gesamte Francia innerhalb des Merowinger- und Karolingerreichs geltenden – Volksrechts durch ein auf den geographischen Bereich Frankens radiziertes Eigenrecht charakterisiert auch von Sei-ten der Rechtsentwicklung und des Rechtsbewußtseins her den Abschluß des Heraus-wachsens Frankens aus dem gesamtfränkischen Zusammenhang, wie es lange vorher schon im onomastischen Bereich Ausdruck gefunden hatte. Auch rechtsgeschichtlich ge-sehen, war damit der ethnogenetische Sonderweg Frankens eindeutig und unumkehrbar geworden.

terra Francorum situm est et prenominata matrona cum suis coheredibus Francorum lege regenda atque cohercenda est; Wirt. UB 2 S. 399; DOBENECKER, Regesta Thuringiae 1 Nr. 1691.

60 HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt S. 139f. Nr. 443.

61 MB 37 Nr. 149 S. 144.

62 Vgl. unten S. 246f.

63 MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 164.

II. Möglichkeiten und Grenzen, Formen und Inhalte fränkischen Eigenbewußtseins des frühen und hohen Mittelalters

Um die chronologisch gestaffelten Ergebnisreihen der bewußtseins- und vorstellungsgeschichtlichen Quellenuntersuchungen von Onomastik, Hagiographie, historischer Geographie und Recht zu differenzieren und weiter aufzuschlüsseln, bedarf es einer Reihe von weiterführenden Analysen unter modernen Forschungsgesichtspunkten. Wir richten, um Möglichkeiten und Grenzen, Formen und Inhalte des fränkischen Eigenbewußtseins im frühen und hohen Mittelalter auszuloten, die Aufmerksamkeit auf Trägerschichten und Diffusionsbreite des frühen Frankenbewußtseins (1), auf das kategorielle Verständnis des Begriffs »Franken« in den zeitgenössischen Quellen (2) und auf das Verhältnis des fränkischen Eigenbewußtseins zur *Francia maior* (3).

1. Trägerschichten und Diffusionsbreite des frühen Frankenbewußtseins

Wer waren die Träger des fränkischen Eigenbewußtseins im frühen und hohen Mittelalter? Der Forscher stößt, da Auskunft über dieses und damit verbundene Vorstellungen nur aus schriftlichen Quellen zu gewinnen ist, zunächst auf eine kleine, literarisch produktive, im wesentlichen mit dem gebildeten Klerus identische Schicht. Sie dürfte vor allem das Denken der jeweiligen Inhaber von politisch-herrschaftlichen Rechten im Rahmen der Kirche repräsentieren: Bischöfe, Mitglieder von Dom- und Kollegiatkapiteln, wohl auch der großen Klöster, und dazu diejenigen in ihrer Umgebung, die Einblick in diese Verhältnisse hatten. In diesen Kreisen indes muß das Frankenbewußtsein schon im 10. Jahrhundert so stark gewesen sein, daß ein für diese Zusammenhänge sensibler Ankömmling von außen, wie der italienische Domscholaster Stephan von Novara im ottonenzeitlichen Würzburg, dieses voll aufzunehmen und auf hohem Niveau umzusetzen in der Lage war.

Insofern in diesen Vorstellungen aber auch politische, raumgebundene und gesellschaftliche Hintergründe aufscheinen und diese Botschaften auf ein breiteres Rezipientenpublikum berechnet waren, wird sich die Trägerschaft dieser Bewußtseinsinhalte sicher nicht auf den Klerus beschränkt haben, sondern ebenso – und vielleicht sogar primär – bei den durch Königs- und Bischofsnähe ausgezeichneten Laien dieser Großlandschaft als den Inhabern von Grundherrschaft und militärischem Potential verankert gewesen sein. Es ist dies zugleich jene Schicht, der vorzugsweise die kirchlichen Leitungspositionen offenstanden, so daß es daher verfehlt wäre, einen grundsätzlichen Gegensatz von litteraten und illitteraten Bewußteinträgern auf dieser sozialen Ebene zu konstruieren. Wir stoßen damit – ohne hier in die Diskussion über Herkunft, Stärke und Abgrenzung dieser Gruppen eintreten zu können – auf Adel und Freie, auf die seit dem 11. Jahrhundert neu

aufsteigende Ministerialität und bald auch auf die Führungsschicht der rasch zunehmenden Sondergruppe der Stadtbewohner. Der kleine Mann dagegen, d. h. die Grundhörigen aller Art, die unfreie landbearbeitende Bevölkerung in ihren vielgestaltigen Abhängigkeiten sowie die städtische Handwerkswelt und Lohnarbeiterschaft, ist in diesen Zusammenhängen zunächst nicht faßbar. Neben der räumlichen Differenzierung des Frankenbewußtseins steht damit eine diese überlagernde soziale Aufgliederung.

Angesichts dieses Tatbestandes erscheint die Frage vielleicht nicht unberechtigt: Wußte der durchschnittliche Franke damals überhaupt, daß er Franke war? Quellenfundiert und statistisch abgesichert läßt sich dies schwerlich mit ja oder nein beantworten. Andererseits dürfte übertriebene Skepsis in dieser Hinsicht an der Lebenswirklichkeit des mittelalterlichen Menschen vorbeigehen. Wohl kaum denkbar ist eine anhaltende Unkenntnis des erwachsenen Individuums im Hinblick auf seine räumliche und soziale Umwelt, d. h. das Fehlen einer wenigstens rudimentären Information darüber, was man sei, wo man lebe und welcher Gemeinschaft man angehöre. Fraglich sein könnte nur, wie extendiert dieses Wissen war, d. h. wie weit es, vom lokalen Bezugsfeld des Lebensortes ausgehend, sich in fernere Bereiche erstreckte, wie deutlich der einzelne über die jeweilige Familien-, Sippen- und Dorfgemeinschaft hinaus des diese umfassenden ethnischen Verbandes gewahr wurde.

Das Wissen um die jeweilige Stammeszugehörigkeit mochte in der Enge frühmittelalterlicher Daseinsverhältnisse für den einzelnen belanglos sein, solange er nicht in Situationen geriet, die seine gewohnten Lebenszusammenhänge entgrenzten. Dazu gehörte vor allem die Begegnung mit Fremden und das persönliche Erlebnis des Fremdseins dann, wenn er den eigenen Stammesraum verließ oder in der Heimat mit Angehörigen anderer Ethnien in Berührung kam und dabei – zunächst vielleicht ganz äußerlich – auf den Sachverhalt menschlicher Verschiedenartigkeit in Sprache, Kleidung, Verhaltensweise usw. stieß. Die Überwindung von Stammes- und Nationsgrenzen durch diejenigen, die über die sozialen und rechtlichen Voraussetzungen lokaler Mobilität verfügten¹, setzte die Überwindung größerer Distanzen im Zusammenhang mit Reisen der unterschiedlichsten Art voraus, sei es zu Handelszwecken, im Rahmen der weltlichen und kirchlichen Verwaltung oder des überregionalen Rechtslebens, sei es in Form von Pilgerfahrten oder Kriegszügen, die das Althochdeutsche als *reisa*, das Mittelhochdeutsche als *reyse* bezeichnete. Der Fremdling war in dieser Lage genötigt, sich und anderen Rechenschaft über den eigenen ethnisch-räumlichen Status zu geben, der Heimische, der mit ihm in Berührung kam, mochte sich veranlaßt sehen, sich der Besonderheit seiner Großgemeinschaft, sollte sie ihm bisher wirklich nicht oder nur dunkel präsent gewesen sein, aus dem Erlebnis des Kontrastes heraus zu vergewissern. Erfahrung der Alterität half damit zum Bewußtwerden und zur Festigung der eigenen Identität. Erzählungen und Berichte über solche Erlebnisse werden ein übriges getan haben, um diese Erkenntnisse zu verbreiten. Einige Beispiele aus Quellen der Zeit mögen die Vielfalt der dabei in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten erläutern:

1 Vgl. unten Anm. 12.

Der Wunsch, Heil und Heilung an berühmten Pilgerorten zu finden, war einer der wichtigsten Reiseanlässe des Mittelalters. Zeitgenössische Mirakelsammlungen, die an Stätten wundertätiger Heiligengräber entstanden, vermerken neben der Schilderung des Wundererlebnisses zumeist auch das *quis, cur et unde* der erhörten Hilfesuchenden ². Über die wunderbaren Heilungen, die sich nach der Übertragung von Reliquien der einst in Heidenheim lebenden Angelsächsin Walburga, der Schwester der Heiligen Willibald und Wynnebald, von Eichstätt nach Monheim, nahe der schwäbisch-bayerischen Stammesgrenze auf heute schwäbischem Boden gelegen, in den Jahren 893–899 ereigneten, verfaßte der Franke Wolfhard von Herrieden im Auftrag Bischof Erchanberts von Eichstätt (882?–912), gestützt auf Augenzeugenberichte und Protokollierungen durch die dortigen Nonnen, die vier Bücher der »Miracula s. Walburgis Monheimensia« ³. Diese gegenstandsreiche kult- und sozialgeschichtliche Dokumentation hält, teils zur Erläuterung der Lage der Wohnorte der Geheilten, teils zur Umschreibung ihres Herkunftsgebietes überhaupt, neben den Stammesräumen Alemannien, Bayern und Thüringen wiederholt auch die Bezeichnung »Francia« oder davon abgeleitete Substantiv- und Adjektivbildungen (*Francigeno tellure, femina Franca, rure Francorum*) fest, wobei es sich angesichts der Nähe zum Kultort und im Lichte der identifizierbaren Einzelfälle – darunter des erlauchtesten Monheimbesuchers, des Babenbergers Adalbert – im wesentlichen um ostfränkische Betreffende handeln dürfte ⁴. Die befragten Pilger waren also in der Lage, ihre räumlich-stammliche Herkunft exakt anzugeben und wurden ihrgemäß am Pilgerort registriert.

Heerzüge des Mittelalters, zumal sie meist in geschlossenen räumlich-stammlichen Verbänden durchgeführt wurden ⁵, können wegen des Zusammenwirkens der Faktoren Fremdbührung und Gemeinschaftserlebnis in ihrer Bedeutung für die Formung und Festigung ethnischer Großgebilde kaum überschätzt werden. Die Beteiligung der *Franci Austrasiarum* zusammen mit Thüringern und Sachsen am Kampf Karls des Großen gegen Tassilo von Bayern im Jahre 787 ⁶ hat das Bewußtwerden und Bewußtbleiben einer spezifischen Frankengemeinschaft sicher ebenso gestärkt wie die Mitwirkung fränkischer Aufgebote an den Kriegszügen, die Bischof Arn von Würzburg (855–892) in den 70er–90er Jahren des 9. Jahrhunderts gegen die Böhmen und Normannen führte ⁷.

In besonderer Weise erforderte und förderte die Teilhabe am Rechtsleben das Wissen um die eigene Ethnizität. Jeder Rechtsfähige mußte die unerläßlichen Formalien der Großgemeinschaft, der er zugehörte, kennen, wenn er mit seinen Stammesangehörigen an einer Rechtshandlung mitwirkte, es sei bei Eidesleistung, Grundbesitzübereignung, Zeu-

2 Zur Gattung WENZ-HAUBFLEISCH, *Miracula* S. 37ff., zum Aufbau und Inhalt entsprechender Aufzeichnungen ebd. S. 78f. mit Beispielen und Belegen.

3 Vgl. PETERSOHN, *Bildung* S. 336 f.; WENZ-HAUBFLEISCH, *Miracula* S. 72 ff.

4 *Mirakelbuch*, ed. BAUCH, Belegkarten Fernbezirke und Nahbereich am Ende des Buches mit S. 136ff., hier bes. Anm. 3 sowie insgesamt die Belege I 16, I 18, II 4a, II 8 (*Pauper quidam famosi comitis Adalperti*; gemeint ist offenkundig, wie S. 250 Anm. 2 dargelegt, der Babenberger dieses Namens, vgl. IV 11), III 4, IV 3, IV 10, IV 11 (*Adalpertus comes nominatus rure Francorum inlustrium*) sowie die jeweiligen Registerauflösungen.

5 Vgl. (auf der Basis seiner regna-Theorie) WERNER, *Heeresorganisation* S. 792ff.

6 Vgl. oben S. 72 mit Anm. 24.

7 WENDEHORST, *Bistum Würzburg* I S. 48f.

genschaft u. a. m.; und gerade hier wird man sich, da Rechtsakte öffentlich stattfanden und gerne schon Knaben zu ihnen mitgenommen wurden, eine frühe Einübung vorstellen und den aufklärenden Hinweis darauf, daß es sich hierbei um ein Vorgehen nach dem Recht der Franken handle, wie ihn jeweils die Urkunden widerspiegeln⁸, voraussetzen dürfen. Nachdrücklicher noch war die Verdeutlichung des heimischen Rechtsbrauches durch den Gegensatz zu jenem anderer Stämme, wenn der Vorgang gemischte ethnische Sachverhalte berührte. Ein Franke wurde eben nicht, wie ein Bayer, als Zeuge eines Rechtsgeschäfts an den Ohren gezogen⁹ (und war sicher froh darüber); er nahm eine Auflassung auch nicht, wie die Sachsen, mit eingekrümmten Fingern, sondern mit Hand und Halm vor¹⁰; und daraus folgt, daß er spezifische – zunächst noch nicht auf den engeren Mainraum, sondern auf die Tradition der großfränkischen Rechtsgemeinschaft bezogene¹¹ – Förmlichkeiten beherrschen und von anderen unterscheiden mußte, wenn er als vollgültiger Rechtsgeosse seines Stammes handeln und anerkannt sein wollte.

Zweifellos gab es bei der Zumessung der für solche Erfahrungen notwendigen Faktoren »räumliche Mobilität« und »Abkömmlichkeit« vor allem in der Frühzeit erhebliche Abstufungen des jeweiligen Freiheitsspielraumes, die vom sozialen Status und den Handlungsfunktionen des Einzelnen abhängig waren¹², deren Beschränkung auf eine relativ kleine Schicht aber mit der Zunahme sozialer Mobilität im Zuge des Aufbrechens der Unfreiheit seit dem Hochmittelalter rapide abnahm. Hugo von Trimberg jedenfalls sieht im frühen 14. Jahrhundert bei der Zuerkennung der Merkmale des Fränkischen in Sprache, Brauch und Alltagsleben keine Einschränkungen des Standes und der Bildung¹³.

8 Vgl. die Belege S. 120.

9 So auch bei Rechtsakten für fränkische Begünstigte 1150 und 1163 für das Bamberger Kloster Michelsberg; LOOSHORN 2 S. 443, 448f. Zum Rechtsbrauch A. ERLER, Ohrfeige, Ohrenzupfen, in: HRG 3 (1984) Sp. 1229 f.

10 Vgl. das Beispiel von 1027 S. 120 zu Anm. 56.

11 Vgl. oben S. 119f.

12 Vgl. SCHMUGGE, Mobilität S. 307ff. Der Faktor Abkömmlichkeit wird hier allerdings nicht thematisiert.

13 Vgl. sein Frankenbild unten S. 226f.

2. Das kategorielle Verständnis des Begriffs »Franken« in den zeitgenössischen Quellen

Was verstanden die Zeitgenossen unter »Franken«? Welche Sachbestimmungen verbinden die Quellen des frühen und hohen Mittelalters mit diesem Begriff in seiner zweifach möglichen Ausprägung, d. h. als Raum einerseits, als Gemeinschaft andererseits?

Wir summieren zunächst, die Ergebnisse der Kapitel über die Aussagebereiche zusammenfassend, die Belege für die Bezeichnung von Land und Leuten, um im Anschluß daran detaillierter nach den Ordnungskategorien, die die Zeitgenossen mit diesen Ausdrücken verbanden, zu fragen. In Erinnerung gerufen sei der Befund, daß die Entwicklungsgeschichte der fränkischen Eigenbezeichnung von einer anfänglichen Namenlosigkeit über die Einbeziehung in den vorgegebenen Namenbestand des Frankenstammes und -volkes – (Francia, Franci) bzw. dessen distinktive Sonderformen für den ostrheinischen Bereich (Francia orientalis, Franci orientales) – zum ausschließlichen Gebrauch des letzteren Nomens für die Mainlande spätestens seit Mitte des 10. Jahrhunderts führt ¹.

Auffällig ist dabei für die Frühzeit, daß Beispiele eines gesichert auf den Mainraum zu beziehenden Sprachgebrauchs noch nicht einen Ländernamen »Ostfranken«, sondern eine Komposition aus einer unspezifischen Bereichsbezeichnung (»Gegend«) und dem davon abhängigen Bevölkerungsattribut – also »partes orientalium Francorum« – verwenden; dies sogar über einen längeren Zeitraum hinweg: nachweisbar erstmals kurz nach der Mitte des 8. Jahrhunderts, in Gebrauch noch immer, nunmehr sogar in autoritativer Quelle, 889 in dem mehrfach besprochenen Diplom Arnulfs von Kärnten für die Würzburger Kirche ². Erklärlich ist diese begriffliche Zurückhaltung zweifellos durch die Tatsache, daß »Francia orientalis« im 8. und 9. Jahrhundert als großräumige Bereichsbezeichnung für das gesamte ostrheinische Siedlungsgebiet der Franken, ja als Bestandteil des Herrschertitels für das karolingische Ostreich überhaupt, in Gebrauch war ³. Erst mit dem Zurücktreten der umfassenden Bedeutungsnuance zu Ende des 9. Jahrhunderts waren die Voraussetzungen dafür gegeben, »Francia orientalis« allein auf die Mainlande zu beziehen.

Der seit der Mitte des 10. Jahrhunderts verbindliche Sprachgebrauch ist vor allem in den ottonischen Königs- und Kaiserdiplomen greifbar, wird im wesentlichen aber auch in der ottonisch-frühsalischen Geschichtsschreibung und in den Erzeugnissen der heimischen Hagiographie widergespiegelt ⁴. »Francia orientalis« – ahd. »Ostarfranchon« – bleibt die allgemein übliche lateinische Bezeichnung für Franken bis ins 12. Jahrhundert hinein. Der geographischen Namensform entspricht die Personenbezeichnung »Franci orientales«, die in der Historiographie etwa gleichhäufig mit den Landesbezeichnungen, in Urkunden dagegen eher selten und dann vorzugsweise in Verbindung mit juristischen Sachbegriffen (lex, consuetudo usw.) auftritt ⁵. Der Wechsel zum Raumbegriff in diesen

1 Vgl. insgesamt Kap. A I 1, S. 68ff.

2 Vgl. S. 73 mit Anm. 32, S. 75ff.

3 Vgl. S. 74ff.

4 Vgl. oben S. 77f., 78ff.

5 Vgl. S. 78ff.

Zusammenhängen im 12. Jahrhundert (z. B. »mos« oder »consuetudo orientalis Francie«) kennzeichnet den Übergang vom – noch gesamtfränkisch verstandenen – Stammesrecht zum – nun auf das Gebiet Franken beschränkten – Landesrecht ⁶. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts werden die älteren zweiteiligen Namensformen von den Neubildungen Franconia bzw. Francones abgelöst ⁷.

Konsequenterweise tauchen Attribute zum Begriffsinhalt »Franken« erst zu der Zeit auf, als die betreffenden Landes- und Personenbezeichnungen im allgemeinen Sprachverständnis fest verankert waren. Eine Vorreiterrolle in der Widerspiegelung des damit verbundenen Vorstellungskanons nimmt die jüngere Kilianspassio aus den 50er/60er Jahren des 10. Jahrhunderts ein. Ihre Wendung: *in provinciam Germaniae devenit, quae ab incolis terrae ipsius Orientalis Francia vocitatur* (c. 4), kann geradezu als Definitionsbeispiel für das Verständnis der fränkischen Raumeinheit in der ottonischen Epoche stehen. Insgesamt sechsmal wird der Ordnungsbegriff »provincia« auf die Francia orientalis angewendet ⁸, in der Kombination »dux provinciae« (c. 7) sogar eindeutig herrschaftlich konnotiert; »terra« (1mal) ist ihm eindeutig untergeordnet, »partes« (1mal) nur geographisch zu verstehen. Der Erläuterung des Raumnamens korrespondiert das Verständnis der Personenbezeichnung als »gens«. Die Rede ist von der »incredulae gentis feritas« (c. 4), später von der »gentis loquela« (c. 7). Hier sind Merkmale einer festgefügt ethnischen Einheit angesprochen. Dem Begriff steht »contribules« (c. 18) nahe.

Im Sprachgebrauch der Königskanzlei wird der tastende Frankenbezug des Arnulfdiploms von 889 in dessen Bestätigung durch König Otto III. 992 durch den die einzelnen pagi zusammenfassenden Ordnungsbegriff »terra« ersetzt ⁹. Derselbe Herrscher bezeichnet im Jahre 1000 die »orientalis sive australis Francia« formell als »provincia«. 1053 spricht eine Urkunde Kaiser Heinrichs III. für Eichstätt bei einer Grenzbeschreibung von den *duae provinciae ... Sweunia quidem et Franconia* (wobei allenfalls die damals noch nicht geläufige Namensform Franconia, nicht aber der Schwaben und Franken gleichberechtigt nebeneinanderstellende Provinzbegriff Zweifeln unterliegen kann ¹⁰). In formal vergleichbarer Weise setzt 1179 eine – darin sicher auf dem Wortlaut des Petentenvorbringens beruhende – Papsturkunde *provinciam que dicitur Franconia* und die *provincia Bavaria* einander gegenüber ¹¹. Von dem »ducatus provintiae« in Bezug auf die Rechtsstellung des Bischofs von Würzburg spricht bereits im 3. Viertel des 11. Jahrhunderts der Bremer Domscholaster Adam in seiner berühmten frühesten Zeugnisstelle für den Würzburger Frankendukat ¹².

In Königsurkunden kommt der Begriff »gens« zur Kennzeichnung der Franci orientales nicht vor. Daß er auch außerhalb der Kiliansüberlieferung zum Selbstverständnis der Fran-

6 Vgl. S. 120f.

7 Vgl. S. 86ff.

8 So c. 4, c 7 (zweimal), c. 9, c. 18, c. 22. Vgl. insgesamt S. 100f.

9 Vgl. S. 78 Anm. 58. Ihn gebraucht auch Bischof Eberhard I. von Bamberg 1024/40, vgl. S. 114 mit Anm. 6.

10 Vgl. S. 86f. mit Anm. 119.

11 Vgl. S. 115 mit Anm. 17.

12 Vgl. unten S.168 mit Anm. 2.

ken gehörte, beweist eine verlustig gegangene Inschrift der Zeit zwischen 990 und 1042 an der Kirche St. Burkard in Würzburg, wohin 986 die Reliquien dieses Heiligen überführt worden waren, die von ihm als »primus antistes et apostolus gentis nostre« sprach¹³. Die Franken verstanden sich also im Hochmittelalter durchaus als ethnische Gemeinschaft¹⁴.

Die jüngere Burkardsvita aus den Anfangsjahrzehnten des 12. Jahrhunderts öffnet dann noch einmal das Füllhorn der mit Franken seit dem 10. Jahrhundert verbundenen Ordnungsbegriffe¹⁵. Fünfmal ist von »provincia« in Bezug auf Ostfranken die Rede, einmal wird es als »patria«, einmal als »ducatus« bezeichnet. Dem korrespondieren die Personalbegriffe »populus« und »gens« (je einmal). Bei dem Vergleich Englands mit der Orientalis Francia unter Berufung auf die Heilswirkungen der angelsächsischen Burkardssippe versteigt sich die Vita sogar zum Konzept der »duae nationes«. Man wird das nicht pressen dürfen; aber der Eindruck, der Autor sei von der formalen Gleichberechtigung der Frankengemeinschaft mit anderen, als Stämme, ja Nationen verstandenen Bevölkerungsverbänden überzeugt gewesen, ist unabweisbar. Etwas später nimmt der Kilianshymnus »Fons sapientiae« die Wendung »dux provinciae« der jüngeren Kilianspassio wieder auf und transportiert sie im Rahmen der Kiliansliturgie bis weit in die Neuzeit hinein¹⁶. Die Überschau über das Hochmittelalter sei damit abgebrochen, nicht ohne die erläuternde Wendung *Germaniae provincia in Europa*, mit der der Enzyklopädist Bartholomaeus Anglicus gegen 1240 seine Frankenbeschreibung einführt¹⁷, als Endpunkt einer längeren begrifflichen Entwicklung festzuhalten.

Die Frage nach der kategoriellen Umschreibung des Phänomens »Franken« im frühen und hohen Mittelalter läßt sich nunmehr beantworten. Eigenbewußtsein und Außenbeurteilung verstanden Franken übereinstimmend, abgesehen von gelegentlich »terra« oder »patria«, vor allem als »provincia«. In der – vorrangig kultisch repräsentierten – Innensicht (in den nichtfränkischen Quellen fehlt diese Beurteilungskategorie) erscheinen seine Bewohner neben »populus«, »contribules« und »natio«, zumeist als »gens«. Die Quellen benutzen somit feste, durch ihre biblische Verwendung mit bestimmten Inhalten aufgeladene und durch die Sprache der Vulgata und der zeitgenössischen Verwaltung geläufige Formulierungen, die vorerst als intentionale Aussagen der Zeitgenossen zur Kenntnis zu nehmen sind, ohne an dieser Stelle in eine Diskussion über das Verhältnis der Faktoren Realität, Wahrnehmung und Begriff einzutreten. Allgemein ist damit festzuhalten: Der Franke des frühen und hohen Mittelalters definierte sich sowohl über den Raum als auch über die Gemeinschaft. Die Fremdbeurteilung dagegen sah in erster Linie die geographische Komponente.

13 Vgl. S. 106f. mit Anm. 72.

14 Zu den begrifflichen Vorbehalten gegenüber dieser Kategorie vgl. unten S. 142 mit Anm. 26. Der Ausdruck sollte zu Beginn der Neuzeit Lorenz Fries – ein Zeichen für die inzwischen eingetretene Schwächung des Stammesbewußtseins – bereits Schwierigkeiten bereiten, der die im Text zitierte Passage etwas gespreizt und nicht ganz zutreffend als *ein apostel dis vnsers Franckenlands* übersetzte; Lorenz Fries, Chronik, ed. WAGNER – ZIEGLER 1 S. 170.

15 Vgl. die Nachweise oben S. 108ff.

16 Vgl. S. 111f.

17 Vgl. S. 117f. mit Anm. 39.

3. Das fränkische Eigenbewußtsein und sein Verhältnis zur Francia maior

Das Hinzutreten unterscheidender Attribute zum nomen proprium für die Kennzeichnung des sich in seinem Selbstverständnis emanzipierenden Franken – Francia orientalis, Francia nova, Francia Teutonica bzw. entsprechende Personalformen – könnte den mit diesem Sachverhalt konfrontierten Beobachter zu dem Schluß veranlassen, daß es sich bei dieser Landschaft und ihren Bewohnern eigentlich um den Teilbestand einer größeren Einheit des Namens »Francia« handelte. Haben solche Überlegungen im mittelalterlichen Frankenbewußtsein der Mainlande in der Frühzeit eine Rolle gespielt? War man hier der Ansicht, in einem bestimmten Verhältnis zu einem gleich bzw. ähnlich bezeichneten größeren politisch-ethnischen Verband zu stehen? Konkret gesagt: Verstand man sich im frühmittelalterlichen Maingebiet jenseits des Spessarts als Teilraum, als Untergliederung, als Zubehör einer wie immer umgrenzten Francia maior?

Wir versuchen Aufklärung hierüber zu gewinnen, indem wir die Merkmale der auf Franken bezogenen Identitätszeugnisse der ethnogenetischen Werdephase nochmals einer differenzierenden Analyse unterwerfen, bei der wir zusätzlich die Frage stellen, in welcher Weise in ihnen ein Bewußtsein der Zugehörigkeit dieser Landschaft und ihrer Bevölkerung zum Frankenreich in seiner Gesamtheit oder dem deutschen Siedlungsraum dieses Großstammes im Mittelrheingebiet und seinem Umfeld zum Ausdruck kam.

Schon frühere Epochen verfügten über Kriterienbündel, mit deren Hilfe sie die Eigenarten von Großgemeinschaften charakterisierten. Isidor von Sevilla († 636) sah in seinen Etymologien das Wesen einer »gens« in der Gemeinsamkeit der Abstammung gegeben (*multitudo ab uno principio orta*)¹, das eines Volkes (*populus*) dagegen in der Übereinstimmung im Recht und der Eintracht der Gemeinschaft (*iuris consensu et concordia communione*)². Regino von Prüm († 915) betrachtete die *diversae nationes populorum* unterschieden durch Abstammung, Sitten, Sprache und Gesetze (*genere moribus lingua legibus*)³. Moderne Analysen begreifen als »Grundbestandteile des mittelalterlichen Nationsbewußtseins« (Ehlers) die Überzeugung, eine gemeinsame Geschichte zu haben, die Fähigkeit, Traditionen an Bewußtseinswandlungen anzupassen, politisch-staatliche Faktoren, eine Herrschaftstheorie, die den Monarchen auf das Land bezieht, eine Historiographie, in der sich der Einschmelzungsprozeß von oralen Traditionen und politischer Willensbildung vollziehen konnte sowie eine identitätstiftende politisch-geographische Terminologie⁴.

1 Isidor, Etym. IX 2, 1.

2 Ebd. IX 4, 5.

3 So in der Widmungsepistel seines Sendhandbuchs »De synodalibus causis« an Erzbischof Hatto von Mainz; als Beigabe zu Reginonis Chronicon, ed. KÜRZE S. XX bzw. Regino, De synodalibus causis, ed. HARTMANN S. 22. Ergänzende zeitgleiche Definitionen bei FRIED, Gens und regnum S. 77f. Anm. 8, dessen wahrnehmungstheoretische Differenzierungen bei diesem Komplex insgesamt zu beachten sind.

4 EHLERS, Nation S. 23f.; vgl. in leicht veränderter Form auch DERS., Natio 1, in: LexMA 6 (1993) Sp. 1036f. Dazu als konkretes Beispiel DERS., Elemente S. 565ff.

Bei der Suche nach den Ausdrucksweisen des fränkischen Eigenbewußtseins in der Rückbeziehung auf das eigene Selbst und, sofern gegeben, seinen Relationen zu einer größeren Francia, geht es darum, kennzeichnende Merkmale, die die Quellen für diese Zusammenhänge festhielten, zu sichten. Sie finden sich unter den Stichworten: Geschichtsbild, ethnische Einordnung, Raumbindung, Sprache, Herrschaftsorganisation, kultische Zuordnung, Rechtseinheit.

Geschichtsbild

Das fränkische Geschichtsbewußtsein kennt keine Stammesorigo. Was Gottfried von Viterbo im 12. Jahrhundert als Abbréviation einer solchen anbot, war nur eine gelehrte Konstruktion⁵. In der Hagiographie des 8.–10. Jahrhunderts, in die das regionale Geschehen als Folie für die heilsgeschichtlichen Vorgänge um Kilian und Burkard eingebunden ist, beginnt die Geschichte Frankens unter Einbeziehung einiger älterer genealogischer Daten in dem Moment, als die irischen Glaubensboten in den Mainlanden erscheinen. Diese weisen damals bereits ihren spezifischen Charakter auf. Ein Vorher, einen Anfang, ein Herkommen von irgendwem oder irgendwoher gibt es nicht.

Das frühmittelalterliche Frankenreich bildet den allgemeinen Handlungsrahmen der hagiographischen Schilderungen, aber die Taten seiner Könige werden kaum in die Vergewärtigung der eigenen Vergangenheit einbezogen⁶. Darüber, wie die *orientalis Francia* mit der weiteren Francia historisch zusammenhängt, werden keine Auskünfte gegeben. In der Karlbürg-Digression der jüngeren Kilianspassio erscheint die östliche Frankenregion, wo die Königstochter Gertrudis zeitweise Schutz sucht, gegenüber den Kernlandschaften der fränkischen Königsgewalt geradezu als das ihrem Zugriff entzogene Ferne, Fremde⁷. Geschichtlich begründete Beziehungen zu den Kernzonen des fränkischen Großstammes an Rhein, Maas und Mosel sind nicht erkennbar.

Kennzeichnend für das frühe Geschichtsbild Frankens ist somit eine weitgehende Beschränkung auf das Geschehen im eigenen Umfeld. Die ältere Würzburger Geschichtsschreibung hat nichts aus dem Überlieferungsgut der reichsfränkischen Historiographie für sich übernommen. Der für die Selbstdarstellung der aufstrebenden Großmacht so wichtige Mythos von der trojanischen Abkunft der Franken und die Berichte über ihre

5 Vgl. oben S. 90.

6 Erst in der jüngeren Burkardsvita des frühen 12. Jahrhunderts akzentuiert Ekkehard von Aura im Zusammenhang mit Burkards Romlegation zur Gewinnung des Papstes Zacharias für den Dynastiewechsel im Frankenreich dessen damalige Verfassungsverhältnisse in Form einer Digression etwas genauer, ohne jedoch auch hier einen Zusammenhang zu den Mainlanden herzustellen; Vita posterior II 1, Lebensbeschreibungen, ed. BARLAVA S. 156ff.

7 Die *venerabilis virgo Gertrudis, Pipini Francorum regis filia*, begibt sich, nachdem sie sich, um einer unerwünschten Eheschließung zu entgehen, einige Zeit *paternis in regnis* (wozu Franken offensichtlich nicht gerechnet wird), versteckt hatte, *in partes supradictae Orientalis Franciae* in den Ort Karlbürg, wo sie ein Kloster stiftet, um nach dem Tod des Freiers *ad propriam terram* zurückzukehren; Passio maior s. Kiliani c.19, ed. EMMERICH S. 22.

ruhmreichen Wanderungen und Herrschaftsgründungen⁸ wurden von den Bewohnern der Mainlande nicht für sich beansprucht, boten offensichtlich also keine Anknüpfungspunkte für ihr Selbstverständnis⁹. Waren sie der Meinung, daß dies nicht ihre eigene Vorgeschichte sei? Wie auch immer diese Abstinenz zu erklären ist: Das Vergangenheitsbild der fränkischen Frühzeit hatte mit dem der größeren Francia nichts gemein.

Ethnische Einordnung

In den östlichen Teilen des frühmittelalterlichen Franken bestand, wie aus vielfältigen Zeugnissen deutlich wird¹⁰, stellenweise eine Siedlungsmischung mit Slawen, keineswegs aber eine Stammesgemeinschaft mit ihnen. Die Wendung der Arnulfurkunde von 889, die von den Königstributen *de partibus orientalium Franchorum vel de Sclavis* spricht und die Aufzählung der »Gau« der Ostfranken«, in deren Ensemble mit innerer Logik der Volkfeld- und Radenzgau fehlen, die nachweislich einen hohen Slawenanteil aufwiesen¹¹, beweist, daß die Franken sich allein als die ethnischen Träger der politischen Organisation in den Mainlanden verstanden. Für die Slawen innerhalb dieses Raumes war nur die Assimilation an sie, das Aufgehen in ihnen, nicht jedoch eine stammliche Eigenbildung möglich.

Das Verhältnis zu den Main- und Rednitzwenden war jedoch nicht der einzige Faktor, an dem sich das Bewußtsein ethnischer Singularität der Franken ablesen läßt. Indem sich, wie gezeigt, mit zunehmender begrifflicher Klärung die Franken spätestens in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts als eigene »gens« verstanden, stellt sich auch hier die Frage nach dem Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zur größeren Francia insgesamt. Der Befund ist jedoch eindeutig negativ. Die Zeugnisse geben nicht den geringsten Hinweis darauf, daß die Bewohner der Mainlande sich in ethnischer Hinsicht als Teilkörper, Angliederung oder Abspaltung der Franci verstanden. Die onomastische Gemeinsamkeit hat in der Frühzeit der Stammesbildung zu keinerlei Überlegungen über eine wie auch immer geartete Verwandtschaft der »Ostfranken« mit anderen Trägern der Frankenbezeichnung geführt. Ungeachtet der im Namen manifestierten Zuordnung empfanden sie sich als ein von seinen Ursprüngen her individueller Verband. Erst geraume Zeit, nachdem die Verselbständigung Frankens längst manifest war, haben Geschichtsschreiber mit einem breiteren Erfahrung- und Wissensfundus, wie Gottfried von Viterbo im 12., Lupold von Bebenburg im 14. Jahrhundert, über solche Zusammenhänge nachgedacht¹².

8 Vgl. nur EWIG, Trojamythos S. 1ff.; DERS., Geschichtsbild S. 43ff.; ANTON, Troja-Herkunft S. 1ff.

9 Zur späteren gelehrten Rezeption dieser Vorstellungszusammenhänge durch Lupold von Bebenburg und Trithemius vgl. S. 85., 183f.

10 Slawen in Franken: MENGHIN, Grundlegung S. 64f.; SCHMALE – STÖRMER, Politische Entwicklung I S. 80ff.; STÖRMER, Innere Entwicklung I S. 94ff., 105ff.; SCHMALE – STÖRMER, Politische Entwicklung II S. 156; vgl. zuletzt HARDT, Slawen S. 44ff.; Edel und frei, Kat. Nr. 24.

11 Vgl. oben S. 76.

12 Vgl. oben S. 85, 89f.

Raumbindung

Die Gauaufzählung der Königsurkunde von 889 weist die Landschaften zwischen Neckar und Werra, Altmühl und Itz als das Gebiet der »Ostfranken« aus. Nachfolgende Diplome verdichten diesen Befund. Spätere Quellen lassen ein Ausgreifen des Frankennamens nach Osten hin erkennen¹³. Im Grunde aber bleiben Raum und Raumvorstellung der Franken konstant. Einen anderen Sitz als diesen haben sie nie gekannt. Im Lichte der Kiliansviten ist er längst der ihre, als die irischen Glaubensboten dort auftauchen. Von Wanderungen oder einer Landnahme ist nicht die Rede.

Den seit alters von den Stammesfranken besiedelten und nach ihnen benannten Landschaften an Rhein und Mosel schenkte man von Würzburg aus kein erkennbares Interesse, empfand sich nicht als in besonderer Weise mit ihnen verbunden. Spessart, Rhön und Odenwald bildeten die Westbarriere des fränkischen Raumbewußtseins. Auch in der Raumbindung offenbart sich die ebenso selbstgenügsame wie selbstbewußte Abschließung Frankens gegenüber der größeren Francia. Diese Einseitigkeit freilich war Frankens Stärke. Etwa zur gleichen Zeit, in der die Bewohner der rheinischen Francia ihren hergebrachten Namen abstreifen und sich als »Rheinländer« eine neue, geographische Zuordnung geben, bei Ekkehard von Aura zu Anfang des 12. Jahrhunderts schon deutlich erkennbar¹⁴, tritt das mainländische Franken als ein spezifisches Gliederungselement des mittelalterlichen Reichsaufbaues hervor.

Sprache

Zwei Quellen aus der Durchbruchzeit des fränkischen Eigenbewußtseins schreiben den Franken eine eigene Sprache zu. In unserem Zusammenhang sind diese Aussagen nicht als philologisch relevante Bezeugungen eines gesonderten Dialekts von Belang, sondern als Bekundungen ethnischer Individualität. Die Arnulfurkunde von 889 erläutert die jährlich an den Fiskus zu leistenden Abgaben mit ihren volkssprachigen Ausdrücken: *quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur*¹⁵. Die jüngere Passio sancti Kiliani spricht vom Aufenthalt der irischen Glaubensboten *in oppido, quod Wirziburg eorum lingua dicitur* (c. 4) und läßt Kilian, bevor er die Missionsarbeit aufnimmt, *gentis loquelam* lernen (c. 7)¹⁶. Es fällt auf, daß in diesen Fällen nicht von der »lingua francisca« oder der »loquela theodisca« bzw. »teutonica« die Rede ist, sondern auf ein spezielles Idiom dieses Stammes (*illorum* bzw. *eorum lingua*; *gentis loquela*) verwiesen wird. Damit grenzen sich die fränkischen Bewußtseinsbelege auch auf dem linguistischen Identitätsfeld von der großfränkischen Gemeinschaft ab.

13 Vgl. Kap. A 13.

14 Vgl. oben S. 83f.

15 Wie oben S. 75f. Anm. 45. Die Abgabenbezeichnungen kommen auch andernorts im Ostfrankenreich vor; vgl. nur SCHULZE, Grafchaftsverfassung S. 246f. Hier geht es um ihre sprachliche Zuordnung zur betr. Leistungsgemeinschaft.

16 Passio maior s. Kiliani, ed. EMMERICH S. 13, 14.

Herrschaftsorganisation

Franken war durch lange Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters eine Königsprovinz¹⁷. Im historisch-politischen Bewußtsein der Mainlande hat diese Verfassungssituation zu jener Zeit allerdings keinen Niederschlag gefunden. Prägend für das Vergangenheitsbild, das die Würzburger Hagiographie für das Handlungsumfeld Kilians und Burkards entwarf und das als hagiographische Dokumentation in die Zukunft wirkte, war vielmehr die Vorstellung eines auf die gens der Franken bezogenen erblichen Herzogtums in der Verfügung der Hedenen.

Auffällig aber ist nicht minder, daß trotz der eindeutigen Begünstigung, die das Mainbistum von den Konradinern erfuhr, und ungeachtet der Vorteile, die es aus der von ihnen durchgesetzten Auslöschung der Babenberger zog¹⁸, ihr zeitweiliger Ausgriff über den Spessart hinweg im Geschichtsbewußtsein Frankens ohne Widerhall blieb. Die Tatsache, daß die mittleren und östlichen Mainlande vom Beginn des ersten bis zum Ende des vierten Jahrzehnts des 10. Jahrhunderts in die in der Francia am Mittelrhein und an der unteren Lahn zentrierte und zu einem Stammesprinzipat tendierende Konradinerherrschaft einbezogen war¹⁹, wurde aus der geschichtlichen Erinnerung Frankens verdrängt. Erklärbar ist dieser Sachverhalt wahrscheinlich durch die Tatsache, daß die unfreiwillige Eingliederung in die konradinische Francia im Anschluß an die Babenbergerfehde eine ernste Gefährdung für das aufkeimende fränkische Eigenbewußtsein darstellte. Wer nach den mentalen Hintergründen der augenfälligen Beziehungslosigkeit der Mainlande zur innerdeutschen Francia fragt, hat vor allem diesen Abschnitt ihrer Geschichte ins Auge zu fassen.

Kultische Zuordnung

Während in der Verfassungsrealität kontinuierliche Bindungsfaktoren herrschaftlicher Art weitgehend fehlen, erweist sich der Kilianskult mit seiner auf die Teutonica Francia bezogenen heilsgeschichtlichen Funktion, wie sie die jüngere Kilianspassio eindringlich zum Ausdruck brachte, als wesentliches Integrations- und Identifikationselement für Franken²⁰. Das Verhältnis der Franken zu Kilian war Ausdruck einer religiösen Selbstzuordnung von gemeinschaftsbildender und gemeinschaftsbindender Kraft. Die Bewohner dieser Landschaft waren Franken und blieben Franken, insofern sie als die Getauften des irischen Glaubensboten auch die Auserwählten seiner Endzeitverheißung waren. Die fränkische Stammesbildung und ihre weitere Evolution waren somit in entscheidender Weise durch das Verhältnis zum hl. Kilian als dem Bekehrer und Heilsvermittler dieser Landschaft bestimmt. Notwendigerweise wurde der Kilianskult damit zum Kern des

17 Zu diesem Begriff und zur Berechtigung seiner Verwendung in dieser Arbeit vgl. unten S. 143.

18 Vgl. unten S. 154f.

19 Vgl. unten S. 161f.

20 Vgl. oben S. 103f.

fränkischen Selbstverständnisses. Die überragende Rolle eines religiös-kultischen Kohäsionselements dürfte – abgesehen von der fehlenden realen Herzogsfunktion – den augenfälligsten Unterschied der ethnischen Struktur Frankens gegenüber allen anderen Großgemeinschaften im ostfränkisch-deutschen Reich ausmachen ²¹.

Die Konzentration ihres Selbstverständnisses auf Kilian als ihren Führer und Vertreter im Jüngsten Gericht schied die Franken zugleich aufs schärfste von den Angehörigen der weiteren Francia innerhalb des Ostreiches, die unter diese Verheißung nicht einbegriffen waren, deren religiöses Leben aber der Raum- und Stammesbindung des Kilianskultes auch nichts Vergleichbares zur Seite stellen konnte, zumal die ethnisch-territoriale Schutzherrschaft des hl. Remigius als »apostolus Francorum« sich längst auf das westliche Frankenreich und seine Bevölkerung zurückgezogen hatte ²². Der Einzigartigkeit der fränkischen Bindung an den hl. Kilian ist es zweifellos zuzuschreiben, daß diese Landschaft an dem mit seiner Endzeitverheißung verbundenen Frankennamen festhielt, als dieser sich seit dem 11. Jahrhundert in den Rheinlanden zu verflüchtigen begann ²³. Auch im kulturellen Selbstverständnis gingen beide Frankenräume getrennte Wege.

Rechtseinheit

Als Rechtseinheit tritt Franken erst erhebliche Zeit nach dem Durchbruch der Mehrzahl seiner Individualitätsmerkmale in Erscheinung, nämlich im 12. Jahrhundert, als auf anderen Feldern die ethnische Verselbständigung längst ihren Abschluß gefunden hatte. Vom 9.–11. Jahrhundert verstand man sich östlich des Spessarts durchaus noch als Teilhaber von Recht und Rechtsbrauch der Franken insgesamt, bekundete unbedenklich die Ansicht, nach gemeinfränkischem Recht zu leben. Erst danach sind Zeugnisse für die Überzeugung greifbar, im Rechtsleben *more orientalis Francie* bzw. *secundum consuetudines orientalis Francie* zu handeln, d. h. ein für Franken spezifisches Landesrecht zu besitzen ²⁴.

Das Bekenntnis zum fränkischen Recht offenbart sich somit als der einzige Faktor, der ungeachtet der fortschreitenden Verselbständigung ein Bewußtsein der Zugehörigkeit der Bewohner der Mainlande zur Koine der Francia zum Ausdruck brachte; doch auch dies mit schwindender Bindungskraft. Zugleich erweist sich das elaborierte und seit langem schriftlich fixierte Frankenrecht als die wohl wichtigste Klammer, die die diffuse und in ihrem Selbstverständnis mehr und mehr auseinanderfallende Franciengemeinschaft über-

21 Der Versuch Widukinds von Corvey in der der Kaisertochter Mathilde gewidmeten Fassung seiner Sachsen Geschichte (I 33–34, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 45ff.; vgl. dazu schon oben S. 104 Anm. 53), den Sachsen eine besondere Verehrungspflicht gegenüber dem Corveyer Klosterpatron Vitus nahezubringen, dem sie, wie er behauptet, den Aufstieg zu Freiheit und Herrschaft verdanken, ist eine politisch-literarische Stilisierung im Interesse seines Klosters, die zudem keinerlei positives Echo in der kulturellen Wirklichkeit Sachsens hatte; vgl. BECHER, Rex S. 50ff.

22 Vgl. oben S. 107.

23 Vgl. oben S. 103f.

24 Vgl. insgesamt oben S. 119ff.

haupt angesichts des offenkundigen Fehlens eines übergreifenden gemeinfränkischen Bewußtseins im Hochmittelalter wenigstens partiell zusammenhielt.

Kehren wir, diesen Überblick resümierend, zur eingangs gestellten Frage nach dem Verhältnis der fränkischen Identitätsäußerungen zur größeren Francia zurück, so zeigt sich im Lichte der vorangehend besprochenen Belege, daß in den Mainlanden ein Bewußtsein einer wie immer gearteten Zugehörigkeit zur Francia maior so gut wie völlig fehlte. Die Bezeichnung »Ostfranken« darf nicht als Prämisse für gegenteilige Folgerungen dienen. Die Bewohner der Landschaften östlich von Rhön, Spessart und Odenwald haben sich, vom Rechtsbewußtsein abgesehen, nie als Teil oder Annex einer größeren Francia, sei es im ostfränkisch-deutschen Reich, sei es auf dem europäischen Festland überhaupt, verstanden. Ungeachtet der onomastischen Zuordnung zu ihr beanspruchten sie seit der Wende des 9. zum 10. Jahrhundert, eine individuelle ethnische Einheit in einem ihnen seit alters zugeordneten Raum darzustellen.

B. Geschichtliche Hintergründe

I. Das Werden Frankens um 900

1. Der Durchbruch des fränkischen Selbstverständnisses

Ethnische Entwicklungen sind Prozesse de longue durée. Sie kommen, sofern ihre Träger nicht katastrophenbedingt verschwinden oder ihren inneren Zusammenhalt verlieren, nie zu einem bleibenden, unverändert fortdauernden Ergebnis, stehen vielmehr in ständiger Transformation, sind dem Ziel nach offen und könnten insofern Thema einer unendlichen Geschichte sein. Bei der Beobachtung solcher Vorgänge wird der Historiker allerdings auf Abschnitte unterschiedlicher Entwicklungsgeschwindigkeit, auf Situationen stärkerer Verdichtung oder auf prozessuale Wendepunkte stoßen, die sein vorrangiges Interesse erregen. Aufmerksamkeit verlangt vor allem der Moment des Auftauchens neuer ethnischer Einheiten, die initiative Formgebung bis dahin nicht zu beobachtender sozialer Großgebilde. Was können Bewußtseins- und Vorstellungsgeschichte für die Erhellung dieser Zusammenhänge in der Geschichte Frankens beitragen?

a) Der chronologische Rahmen

Versucht man die bewußtseins- und vorstellungsgeschichtlichen Daten, die Namen- und Kultgeschichte, Raum und Recht zum Thema »Franken im frühen und hohen Mittelalter« bereitzustellen, auf einer chronologischen Skala einzuordnen, dann erweisen sich die Jahrzehnte um die Wende des 9. zum 10. Jahrhundert als Abschnitt einer augenfälligen Häufung von Zeugnissen eines vorher nicht oder nur unzusammenhängend nachweisbaren fränkischen Eigenbewußtseins. Vor allem das Belegmaterial der Onomastik läßt eindrucksvoll erkennen, wie sich damals die Mainlande von der Gesamtf Francia innerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches begrifflich absetzen, indem sie eine zeitweilig zugleich mit breiterer Bezugsgrundlage gebräuchliche Frankenbezeichnung – *orientalis Francia* – als Appellativum bevorzugt und distinktiv an sich binden ¹.

Entwicklungsgeschichtlich gesehen, dürfte es sich um die Rezeption und Anverwandlung einer ursprünglichen Fremdbezeichnung handeln, die, auf dieses Gebiet bezogen, gesichert erstmals nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in der in St. Viktor vor Mainz entstandenen ältesten Bonifatiusvita nachweisbar ist, damals also schon den – wie auch immer verstandenen – Sonderstatus des Raumes östlich des Spessarts kennzeichnete ². In der Urkunde König Arnulfs vom Jahre 889 wird das onomastische Sonderbewußtsein der »Ostfranken« und ihre Bindung an den Großraum des mittleren und oberen Maines vom

1 Vgl. oben S. 75ff.

2 Vgl. oben S. 73 mit Anm. 32.

Königtum formell anerkannt³. Wenn zur gleichen Zeit für dieses Gebiet in St. Gallen die Bezeichnung »nova Francia« gebraucht werden kann⁴, muß sich für Betrachter aus anderen Stammeslandschaften damals schon das Würzburger Umfeld als eindeutig umrissene Einheit von der übrigen Francia abgehoben haben. Die beiden Urkunden Ottos des Großen aus dem Jahre 948 spiegeln schließlich den Status der abgeschlossenen Verselbständigung Frankens. Während sich der damals auftauchende Komplementärbegriff »occidentalis Francia« für die westlich von Spessart und Rhön liegenden Landschaften nicht verfestigen konnte, behielt die Raumbezeichnung »orientalis Francia« für das östlich angrenzende Maingebiet ihre inzwischen erlangte spezifische Bedeutung für die nächsten Jahrhunderte⁵.

Das neuerwachte Selbstverständnis fand im Lande selbst in der um 950/60 entstandenen *Passio maior sancti Kiliani* eine literarische Prägung von hohem Niveau und langanhaltender Wirkung, indem ihr Autor, der Würzburger Domscholaster Stephan von Novara, aus seinen Gegenwartseindrücken heraus die irischen Glaubensboten des 7. Jahrhunderts bereits in einer durch und durch fränkisch bestimmten Umwelt agieren ließ⁶. Der um die Mitte des 10. Jahrhunderts erreichte Anspruch auf den Status einer eigenständigen geographisch-ethnischen Einheit »Franken« wird, wie die Begrifflichkeit auch der zeitgenössischen Geschichtsschreibung – mit Ausnahme Widukinds von Corvey, der an einem überholten Einheitsmythos der *Franci* im Reich der Ottonen festhielt – bezeugt, in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts im ostfränkisch-deutschen Reich allgemein anerkannt⁷.

Der Durchbruch des fränkischen Selbstverständnisses vollzog sich somit, wie die bewußtseinsgeschichtlichen Zeugnisse lehren, nach einer schwer zu begrenzenden Vorphase in einem mittelfristig gestreckten Prozeß zwischen den 80er Jahren des 9. und der Mitte des 10. Jahrhunderts, d. h. am Übergang von der spätkarolingischen zur ottonischen Epoche des ostfränkisch-deutschen Reiches.

Welche Realität stand hinter dieser Entwicklung? Kehren wir noch einmal zum Material der Onomastik zurück. Geographisch-politische Namen sind nicht nur Gegebenheiten von Vorstellung und kollektiver Bewußtheit, sondern stets auch Signaturen von Konkretem. Sie bringen die Wahrnehmung von etwas Realem, Faktischem, die Überzeugung von der wirklichen Existenz des so Bezeichneten zum Ausdruck. Wenn nicht nur eine Heiligenvita, sondern auch Königsurkunden, wenn sie von der *Francia orientalis* sprechen, diesen Namen einem eindeutig umschreibbaren Gebiet zuordnen, dann ist eben nicht eine phantasiegezeugte Landschaft wie die Insel der Amazonen oder das Reich des Priesterkönigs Johannes gemeint, sondern eine geographische, politische, soziale und rechtliche Wirklichkeit, die als solche allgemein anerkannt wurde.

3 Vgl. oben S. 75ff.

4 Vgl. oben S. 73 zu Anm. 29.

5 Vgl. oben S. 77f.

6 Vgl. oben S. 100.

7 Vgl. oben S. 78ff.

b) Die Ordnungsbegriffe der Zeitgenossen

Die Ordnungsbegriffe, die die Quellen des 9.–12. Jahrhunderts mit der Raumeinheit und dem Personenverband »Franken« verbinden, spiegeln Wahrnehmungen einer historischen Realität wider, die von den wissenschaftlichen Definitionen unserer Gegenwart durch ihre Zugehörigkeit zu einem weit zurückliegenden Verständnishorizont getrennt sind. Wie sollen beispielsweise die beiden häufigst gebrauchten Kennzeichnungen für das früh- und hochmittelalterliche Franken – »provincia« einerseits, »gens« andererseits – in die heutige Fachsprache übertragen und damit für die moderne Forschung nutzbar gemacht werden? Der informierende Griff zum Wörterbuch könnte zu kurzschlüssigen Folgerungen führen und beinhaltet die Gefahr, aktuelle Deutungen und Lücken unbesehen und undifferenziert ins Mittelalter zu projizieren⁸. Als Ausweg bietet sich, vorerst im Sprach- und Denkbereich der Quellen bleibend, der Versuch an, die Bedeutung dieser Bezeichnungen durch die Gegenüberstellung und den Vergleich mit entsprechenden Begriffen in zeitgenössischen Texten – und hier vor allem in den Herrscherurkunden, die in der Regel um eine eindeutige Terminologie bemüht waren – zu erschließen.

Wir versuchen zunächst das grundsätzliche Bedeutungsspektrum des Begriffs »provincia« im hochmittelalterlichen Deutschland zu klären⁹. Urkundenformeln mit der Aufzählung von Gliederungseinheiten des Reiches für die Bestimmung der Lage der in dem jeweiligen Diplom genannten Empfänger und Rechtsobjekte bieten Hinweise auf die Positionierung dieser Größe im damaligen Verfassungsgefüge. Aus der Urkunde, mit der König Heinrich IV. im Jahre 1068 der Bamberger Kirche die ihr von seinen Vorgängern übertragenen *comitatus* in Franken, nämlich im Radenzgau, Saalgau, Grabfeld und Volkfeld, *ceterosque omnino in qualibet regni nostri provincia eo pertinentes* bestätigte¹⁰, ist beispielsweise zu erschließen, daß Grafschaften in »Provinzen« lagen¹¹. Mit breiterer Differenzierung bringt diese Abstufung ein Diplom Konrads II. für die Freisinger Kirche vom Jahre 1029 zum Ausdruck, das von Besitz *in quacumque videlicet provintia imperii nostri sive quocumque pago aut marchia vel comitatu situm* spricht¹². Ähnlich Heinrich IV. 1065: *in quacumque provintia seu quocumque pago vel comitatu*, und andere Beispiele¹³.

8 So enthält beispielsweise, wie schon der alte Du Cange, auch ein maßgebliches modernes Wörterbuch des Mittellateins keine Lemmata zur volkhaft-stammlichen Wortbedeutung von »gens«, die immerhin schon bei Isidor, *Etym.* IX, ii 1 erörtert wird; vgl. NIERMEYER – VAN DE KIEFT 1² S. 610.

9 Von einer gleichintensiven Untersuchung des Aussagebereichs nur selten benutzter Begriffe wie *terra* und *patria* einerseits, *populus*, *contribules* und *natio* andererseits, kann hier abgesehen werden.

10 DH. IV. 208.

11 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Aufzählungsvariante *in quibuscumque provincialibus pagis* im Zusammenhang mit der Schenkung des Königshofes Salz an die Würzburger Kirche in DO. III. 361 (1000).

12 DKo. II. 136, wiederholt DH. III. 11 (1039), DH. IV. 6 (1057).

13 DH. IV. 164 (1065). Vgl. DF. I. 305 (1160). Eine Variante bedeutet die Einbeziehung des *civitas*-Begriffs (im Falle Regensburgs): *in provintia Bauariorum in civitate Ratisbona nominata in comitatu Pabonis comitis*, DO. III. 370 (1000); ähnlich DH. II. 27 (1002), DKo. II. 3 (1024). Wie systematisch man hierbei von größeren zu kleineren Bestimmungseinheiten fortschreiten konnte, zeigt mit besonderer

Wenn man der Versuchung widersteht, aus diesen und ähnlichen Belegen auf eine einheitliche, das ganze Reich lückenlos erfassende Provinzverfassung mit entsprechend gestaffelten Untereinheiten zu schließen, darf man somit sagen, daß idealiter gesehen, nach damaligem Verständnis sog. »Provinzen« die umfassendsten und obersten Gliederungsgrößen des Reiches darstellten¹⁴, d. h. Rechtsräume, die ihrerseits kleinere räumlich-institutionelle Einheiten, wie Gaue, Marken und Grafschaften umfaßten¹⁵.

Welche Konkretionen des Allgemeinbegriffs »provincia« liefern die Königsurkunden? Wir richten den Blick vorzugsweise auf so bezeichnete Gebilde innerhalb des Reichsverbandes, die Franken nach Größe, Struktur und historischer Bedeutung vergleichbar waren¹⁶. Als »provincia« in diesem Sinne tauchen in Herrscherdiplomen der ottonischen bis staufischen Zeit auf: Bayern, das Elsaß, Kärnten, Schwaben und Thüringen¹⁷. In allen diesen Fällen handelt es sich um allgemein bekannte und gewichtige, räumlich eindeutig bestimmbare Gebiete von geschlossener Rechtsstruktur und kontinuierlicher Existenz. »Provincia« in diesen Fällen mit »Land« zu übersetzen, wird bei aller Aussagendivergenz des Landesbegriffs im Mittelalter¹⁸ nicht zuletzt durch die Bedeutungsgleichheit der deutschen Bezeichnung »Landgraf« für lat. »comes provincialis« in den Königs- und Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts¹⁹ nahegelegt. Den so gekennzeichneten Ländern das mit dem entsprechenden lateinischen Attribut ausgezeichnete Franken²⁰ gleichberechtigt zur Seite zu stellen, kann im Lichte des ausgebreiteten Belegmaterials auf keine methodisch und sachlich gerechtfertigte Bedenken stoßen.

Was lehrt das urkundliche Vergleichsmaterial zum Begriff »gens«? Als grundsätzliche Aussage verdeutlichen eine Urkunde König Konrads III. vom Jahre 1149 und ein Brief dieses Herrschers an Papst Eugen III. vom folgenden Jahre die Regel, daß in Deutschland ein Angeklagter *in terra et lege gentis suę* bzw. *iudicio gentis suę* zur Rechenschaft gezogen

Konsequenz das vieldiskutierte Diplom Heinrichs IV. von 1065 für Kloster Hirsau, dessen Lage folgendermaßen fixiert wird: *in provincia scilicet que dicitur theutonica Francia in episcopatu Nemetensi in pago Wiringowa dicto in comitatu Ingirisheim in silva ... iuxta fluvium ...*; DH. IV. 280, zur inhaltlichen und formalen Echtheit gegen die Zweifel des Editors jetzt die Bemerkungen von Alfred GAWLIK ebd. S. 730f.

14 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Arenga von Barbarossas Landfrieden für »Rheinfranken« 1179: *tenemur per univrsum imperium nostrum pro necessitate et statu provinciarum pacem ordinare*, DF. I. 774.

15 »Provincia« als Rechtsraum vgl. Epp, Kategorie S. 583ff., 588f.

16 Das bedeutet, daß die Anwendung der Provinzbezeichnung auf westslawische Klein- und Kleinstgebilde vor allem in Königs- und Kaiserurkunden für die ottonischen Missionsbistümer Mitteldeutschlands grundsätzlich außer Betracht bleibt.

17 Bayern: DO. II. 192 (979), DO. III. 370 (1000), DH. II. 27 (1002), DKunig. 2 (1025), DKo. II. 3 (1024). – Elsaß: DO. I. 163 (953), DO. III. 325 (999), DF. I. 46 (1153), DF. I. 391 (1162, verdächtig). – Kärnten: DO. III. 355 (1000), DH. II. 136, 137 (1007). – Schwaben: DF. I. 578 (1171). – Thüringen: DKo. II. 196 (1033), DKo. III. 188 (1147), DF. I. 801 (1180).

18 Vgl., hier allerdings im wesentlichen auf lat. terra und die spätmittelalterliche Situation bezogen, SCHUBERT, Begriff »Land« S. 15ff.; DERS., Fürstliche Herrschaft S. 59ff.

19 Vgl. für »landgravius« und ähnlich die Belege in den Wortregistern DLo. III. S. 305, DKo. III. S. 786, DDF. I. 1 S. 511, 2 S. 695, 3 S. 523, 4 S. 711; für »comes provinciae« oder »c. provincialis« u. ä. DKo. III. S. 763, DDF. I 1 S. 472, 2 S. 636, 3 S. 482, 4 S. 661.

20 Vgl. die Belege oben zu S. 78.

wurde²¹. Greifbar wird damit ein gentilizisches Rechtsprinzip, das auch bei der Verurteilung Heinrichs des Löwen 1179 u. a. durch den Spruch *principum et suę condicionis Sueuorum* zur Anwendung kommen sollte²². Daß grundsätzlich im Reich mit einer ethnischen Gliederung der Bevölkerung gerechnet wurde, beweist die Siedlerklausel im Privileg Konrads III. für Havelberg vom Jahre 1150, die dessen Bischof das Recht gab *ponendi et locandi colonos de quacumque gente voluerit vel habere potuerit*²³.

Seltener als bei »provincia« ist der Begriff »gens« in diplomatischen Quellen mit dem Namen bestimmter Personengemeinschaften verbunden. Eine Urkunde der Kaiserin Kunigunde von 1025 für Salzburg behandelt einen Gütertausch, der *cum consilio gloriosi Baioariorum ducis Heinrici ... cunctorumque procerum et optimatum Baioaricę gentis* durchgeführt wurde²⁴. Im Jahre 1083 rühmt König Heinrich IV. die Treue, die ihm Erzbischof Liemar von Hamburg-Bremen zu einer Zeit bezeugte, *cum ... gens Saxonum ob superbiam temeraria a nobis rebellione recederet*²⁵. Wir stoßen hier auf zwei der großen geschichtsmächtigen Verbände des hochmittelalterlichen Reiches, die üblicherweise als Stämme, aber auch als Völker bezeichnet werden. Was spricht dagegen, dasselbe ethnische Verständnis auf die von außen her ebenfalls als »gens« deklarierten und sich so begreifenden Franken des frühen und hohen Mittelalters anzuwenden?

Man mag darüber diskutieren, ob man angesichts der Vorbehalte, die die neuere Forschung dem Stammesbegriff entgegenbringt²⁶, »gens« als Stamm oder Volk übersetzen soll, muß im Einzelfall jedoch die jeweilige Zeitstufe und strukturelle Gesamtsituation, in der diese Begriffe verwendet werden, berücksichtigen. Der Durchbruch Frankens als neuer ethnischer Großverband fällt in jene Phase der europäischen Geschichte, die zugleich durch die Anfänge der deutschen Nationsbildung gekennzeichnet ist. In Parallele oder Konkurrenz zu dieser von einer fränkischen Volksbildung o. ä. zu reden, erscheint angesichts der von vornherein und grundsätzlich gegebenen Einbettung dieses Prozesses in ein größeres Herrschaftsgebilde als übertrieben, und damit Frankens Kennzeichnung als Stamm jetzt und für die folgenden Jahrhunderte des Mittelalters angemessen und vertretbar.

21 DDKo. III. 210, 222; vgl. Nr. 225 (1150).

22 DF. I. 795.

23 DDKo. III. 241.

24 DKunig. 3 (1025).

25 DH. IV. 351.

26 Äußerlich dadurch deklariert, daß der Begriff konstant in Anführungszeichen gesetzt wird. Vgl. namentlich GOETZ, Gentes S. 108ff.; DERS., Die »deutschen Stämme« S. 231ff. Vgl. auch unten S. 144.

2. Ethnogenese am Übergang vom spätkarolingischen zum ottonischen Reich

Franken, das lehnen die in den Mainlanden und auf diese angewendeten und in ihrer Bedeutung durch den Vergleich mit dem Sprachgebrauch der gleichzeitigen Königs- und Kaiserurkunden überprüfbareren Ordnungsbegriffe, versteht sich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts als Land (*provincia*) und Stamm (*gens*) und wird in dieser Nomenklatur von der Reichsgewalt anerkannt. Bis zu diesem Zeitpunkt muß sich eine Entwicklung vollzogen haben, die es angemessen erscheinen ließ, ja notwendig machte, das zur gleichen Zeit als Träger einer eindeutigen Raumbezeichnung hervortretende Gebilde mit diesen Kategorien zu kennzeichnen.

Die politische Organisation Frankens, wie sie in der Königsurkunde des Jahres 889 zutage tritt, war die einer Königsprovinz mit Leistungspflichten seiner Gaue gegenüber dem Fiskus¹. Franken fehlte somit jetzt und später die in anderen Stämmen zumeist vorhandene prinzipale Zwischengewalt. Ansätze dazu, über die später zu reden sein wird, sind nicht zum Durchbruch gekommen². Die Abweichung von dieser – ohnehin nur generalisierend postulierten – Norm erlaubt es jedoch nicht, Franken im 10. Jahrhundert den von seinen Bewohnern beanspruchten und ihm vom Königtum konzediten Charakter eines Stammeslandes abzusprechen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß in seinem historischen Selbstverständnis die dukale Vergangenheit sogar eine sehr große Rolle spielte. Das Bild, das die Würzburger Hagiographie vom politischen Alltag Frankens zur Zeit Kilians entwarf, war geradezu das eines Stammesherzogtums³. Die rückwärtsgekehrte Vorstellung von Franken als einstigem Herzogtum scheint somit bis zu einem gewissen Grade das Fehlen tatsächlicher Prinzipatsstrukturen ersetzt zu haben.

Die Formierung Frankens als räumlich-ethnische Größe dürfte etwa gleichzeitig mit dem Erkennbarwerden seines auf diese Entität bezogenen kollektiven Selbstverständnisses in den Jahrzehnten um 900 anzusetzen sein. Verglichen mit den älter belegten, aber durch die Jahrhunderte nicht unverändert fortbestehenden Großstämmen der Alemanen, Bayern und Sachsen war Franken eine Neubildung. Der Durchbruch dieser ethnischen Formation erfolgte in einer Phase, die östlich des Rheins durch die unaufhaltsame Dekomposition des späten Karolingerreiches und erste Ansätze einer neuartigen Herrschaftszusammenfassung unter den Liudolfingern gekennzeichnet war. Es handelt sich bei der fränkischen Stammesbildung also um eine Ethnogenese im ostfränkisch-deutschen Reichsverband, und zwar unter den besonderen Bedingungen von dessen damaligem Sta-

1 Ich halte den namentlich von Karl Bosl propagierten Begriff »Königsprovinz« ungeachtet der an seiner Unschärfe geäußerten Kritik für die Beschreibung der Verfassungssituation Frankens für durchaus verwendbar, wenn man darunter einen geschlossenen, unmittelbar unter der Königsgewalt stehenden und dieser gegenüber durch keine prinzipale Zwischengewalt mediatisierten Verwaltungsbezirk innerhalb des Reichsverbandes (*provincia*, siehe oben S. 140f.) versteht. Vergleichbar ist etwa die Situation des Elsaß im Hochmittelalter.

2 Vgl. unten S. 150ff.

3 Vgl. oben S. 100f.

tus im Widerstreit von Desintegration und politischer Neuordnung, der sich allgemein als eine für neue Verbandsbildungen höchst fruchtbare Periode erwiesen hat ⁴. Die vielfältigen Metamorphosen von Herrschaft, Raumgliederung, Selbstverständnis und sozialem Gefüge, die das werdende Deutschland während der Krise des spätkarolingischen Reichs und seiner Neuformierung unter den Ottonen erlebte, boten die strukturellen Voraussetzungen, unter denen sich in den Jahrzehnten um das Jahr 900 der Aufstieg Frankens zu einer selbständigen ethnischen und räumlichen Einheit vollzog.

Näher betrachtet, gehört die Neustammbildung am Main in den Herrschaftsrahmen, der durch das auf die Großeinheiten Francia und Saxonia bezogene Teilreich Ludwigs des Jüngeren (865/76–882) abgesteckt war, dessen Konturen, wie neuere Forschungen gezeigt haben, in der inneren Entwicklung der ostrheinischen Gebiete bis in die ottonische Zeit hinein erkennbar sind ⁵. Eben in diesem Umfeld und unter ähnlichen Voraussetzungen sind zur selben Zeit entscheidende ethnische Umformungen und Neuansätze in der Verfassung der Sachsen ⁶ sowie im größeren Verband der karolingischen Nachfolgeherrschaften auch unter den Alemannen ⁷ und in Lotharingen zu beobachten, das sich damals ebenfalls als gentiler Verband konstituierte ⁸. Die ethnische Formierung, die in jenen Jahrzehnten in den Mainlandschaften entstand, war zwar im Ergebnis höchst individuell, stellte aber, entwicklungsgeschichtlich gesehen, keinen vergleichslosen Sonderweg dar ⁹.

Die neuere Forschung hat in der Diskussion über die Entstehung von Herrschaftsverband und Nation der Deutschen ältere Anschauungen über die tragende Rolle aus der Völkerwanderungszeit herkommender Stämme als naturgegebener Untereinheiten des werdenden deutschen Reiches und Volkes nachdrücklich in Zweifel gezogen und – abgesehen von dem Faktum ständiger Um- und Fortbildungen ethnischer Gebilde jeder Art – das Nachwirken des regionalen Rasters der karolingischen Regna bzw. Teilreiche als Grundlage der späteren Gentilformierungen herausgestellt ¹⁰. Es ist fraglich, wieweit sich dieses Modell auf die von der bisherigen Forschung nicht beachtete fränkische Ethnogenese anwenden läßt, da für die Mainlande keine regnale Grundlage beansprucht werden kann. Dennoch ist der methodische Ansatz, die innerdeutschen Gentilbildungen des 9. und 10. Jahrhunderts auf ältere, territorial umgrenzte Teil- und Unterherrschaften des fränkischen Großreiches zu beziehen ¹¹, auch für das Verständnis der fränkischen Stam-

4 SCHNEIDMÜLLER, Reich – Volk – Nation S. 81ff.

5 SEMMLER, Francia Saxoniaque S. 337ff.; BECHER, Rex S. 124ff., 225ff.

6 BECHER, Rex S. 302ff.; DERS., Volksbildung S. 67ff.

7 ZOTZ, Ethnogenese S. 48ff.

8 BAUER, Lotharingen S. 12ff.; SCHNEIDMÜLLER, Regnum und ducatus S. 81ff.

9 Nur eben ist dieser Fall bisher nicht oder höchstens verschwommen wahrgenommen worden; vgl. zuletzt etwa SCHNEIDMÜLLER, Völker S. 42f. Zu Recht betont GOETZ, Die »deutschen Stämme« S. 238, daß es für die Ethnogenese der deutschen Stämme bzw. Völker keinen Musterfall gäbe, daß jeder von ihnen eine Herausforderung an die Forschung darstelle.

10 Hierzu vor allem WERNER, La genèse S. 175ff. (Wiederabdruck S. 278ff.); DERS., Les duchés »nationaux« S. 29ff. (Wiederabdruck S. 311ff.) sowie dessen Forschungszusammenfassungen in den Stichworten »Deutschland. A«, in: LexMA 3 (1986) Sp. 781–789; »Regnum«, ebd. 7 (1995) Sp. 587–596; dazu – teils ergänzend, teils einschränkend – SCHNEIDMÜLLER, Völker S. 31ff.; GOETZ, Gentes S. 85ff.

11 Vgl. bes. WERNER, La genèse S. 167ff., 192ff. (Wiederabdruck S. 279ff., 295ff.).

mesgenese hilfreich, wenn als deren Grundlage anstatt eines Regnums der merowingerzeitliche Dukat der Hedenen angesetzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen lautet das Ergebnis unserer Analyse: Die Bewohner der Mainlande treten mit dem Durchbruch ihres räumlich-ethnischen Selbstverständnisses um das Jahr 900 unter dem Namen »Ostfranken« als selbständiger, auf ein eindeutig definiertes Land bezogener Stamm innerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches in Erscheinung. Sie waren, das macht ihre kategorielle Erfassung und verfassungsgeschichtliche Einordnung nicht ganz leicht, dürfte aber aus dem Grundcharakter einer Königsprovinz erklärbar sein, ein Stamm ohne formelle Herrschaftsspitze und ohne Selbstverwaltungsorgane, eine geographisch umschriebene kollektive Bewußtseinsformierung von ausgeprägtem Selbstgefühl, die allerdings keine politischen Institutionen und Handlungsinstrumente besaß. Desungeachtet war Franken von jetzt an, daran lassen die autogenen Bewußtseinsbelege ebensowenig einen Zweifel wie die positiven Bezeugungen der Zeitgenossen, als Bevölkerungs- und Raumeinheit in der Realität und Wahrnehmung seiner politischen Umwelt präsent.

3. Ursachen und Wirkkräfte der fränkischen Ethnogenese

Bewußtseinsbelege für ethnogenetische Prozesse sind keine Protokolle historischer Abläufe. Sie vermögen bis zu einem gewissen Grade Aufschluß über Richtung, Ergebnisse und Eigenart entsprechender Entwicklungen zu geben, lassen aber die Faktoren, die sie antrieben und bestimmten, in der Regel im Dunkel¹. Wenn trotz dieser methodischen Vorbehalte der Versuch gewagt wird, von den Daten der Bewußtseins- und Vorstellungsgeschichte ausgehend, den Vorgang der fränkischen Stammesbildung unter historischen Kriterien zu erhellen, kann es sich nur darum handeln, eine Reihe von Merkmalen dieses Geschehens herauszustellen und in ihrer Bedeutung zu kennzeichnen. Wir richten den Blick in diesem Zusammenhang vor allem auf die möglichen Ursachen und Wirkkräfte dieser Entwicklung.

Wer nach dem Warum der ethnischen Verselbständigung der Mainlande östlich des Spessarts im 9. und 10. Jahrhundert fragt, darf nicht übersehen, daß diese Landschaften, ungeachtet ihrer bis ins frühe 6. Jahrhundert zurückgehenden Unterstellung unter die Hoheit der Frankenkönige, erst nach dem Verschwinden der Hedenschen Dynastie, d. h. zwischen den 20er und 40er Jahren des 8. Jahrhunderts, unmittelbar an das Frankenreich angeschlossen wurden². Damit wurde der von den Stammesfranken dicht besiedelten und intensiv geprägten mittelhheinischen Francia eine Großlandschaft auf nichtfränkischer, d. h. im wesentlichen elbgermanischer Bevölkerungsgrundlage und – im Gegensatz zu ihr – fehlender provinziäl-römischer Vorprägung³ hinzugefügt, die bereits eine eigene Geschichte hatte und spezifische Strukturen aufwies. Ihre Adjunktion an das zentrale rheinische Frankengebiet ist in Intention und Wirkung sicher nicht nur additiv, sondern – wenn auch die Ausmaße der »Frankisierung« der Mainlande umstritten sind⁴ – durchaus integrativ zu verstehen. Dennoch ist unverkennbar, daß dieser Raum sein eigenes Gepräge besaß und weiterentwickelte.

Die Strukturen und Gliederungselemente Frankens, wie sie im Zusammenhang mit der opulenten Grundausrüstung des Bistums Würzburg mit zahlreichen Kirchen und Einkünften aus Fiskalgütern im Lande selbst erkennbar werden, dürften zum überwiegenden Teil auf das Wirken der Hedenen zurückgehen⁵. Vor der Versuchung, der räumlichen Gleichsetzung Frankens mit dem Dukat der Hedenen, wie sie die Würzburger Hagiographie des 10.–12. Jahrhunderts vornahm, unbesehen Glauben zu schenken, warnt aller-

1 Vgl. die methodischen Ausführungen in den Prolegomena oben S. 56.

2 D. h. zwischen der letztmaligen Erwähnung Hedens II. im Jahre 717 (716) und dem Ende der Interimsperiode für sein einstiges Herrschaftsgebiet mit der Würzburger Bistumsgründung im Jahre 742. Wirkungen älterer fränkischer Machtpositionen in diesem Raum, die im übrigen durchaus umstritten sind – vgl. Matthias WERNER, Rez. BUTZEN, Die Merowinger, in: DA 44 (1988) S. 271f. –, sind bewußtseinsgeschichtlich nicht greifbar.

3 Zu gelegentlichen, das Gesamtbild allerdings nicht beeinflussenden römischen Ausgriffen in diesen Raum gehörte die Errichtung eines Legionslagers bei Marktbreit; vgl. ROSENSTOCK – WAMSER, Landnahme S. 27ff.

4 Vgl. die Literaturangaben oben S. 71 Anm. 17.

5 Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 14, 15f.

dings die Tatsache, daß die Begrenzung ihres tatsächlichen Herrschaftsbereichs nicht genau bekannt ist, dieser mit Sicherheit aber auch in ihrer Spätphase in das Untermaingebiet westlich des Spessarts und vor allem nach Innerthüringen ausgriff⁶. Auch seine räumlichen Schwerpunkte konzentrierten sich nicht, wie es die Kiliansviten glauben machen, einseitig auf den Würzburger Raum, sondern waren, wie etwa der Plan einer Klostergründung durch Heden II. mit Unterstützung Willibrords von Echternach in Hammelburg⁷ und die wahrscheinliche Existenz eines hedenschen Palatiums in Fulda andeuten⁸, vielfältiger aufgefächert. Aber die Grundlinien der älteren Herrschaftsstruktur im mittleren Mainbereich blieben in der nunmehrigen karolingischen Königsprovinz erhalten. Die Vorformung durch die Hedenen war es, die die Würzburger Hagiographie zu einem wirk-samen Identifikationselement des werdenden Franken verarbeitete.

Zweifellos hat auch die Unterstellung unter die unmittelbare Herrschaft der karolin-gischen Königsgewalt den Mainlanden Anstöße für ihre weitere ethnische Formung gege-ben. Sie faßte das unfertige Raumgebilde vereinheitlichend zusammen und gab ihm zeit-gemäße Verwaltungsstrukturen. Seine Bevölkerung übernahm damals mit dem Namen und dem Recht der Franken zwei entscheidende Kennzeichen der Zugehörigkeit zum großfränkischen Herrschafts- und Sozialverband, dem diese Großregion nun als Fiskal-

6 Untermaingebiet: Die verlorene Inschrift aus Nilkheim b. Aschaffenburg hält die dortige Kirchen-gründung *Theobaldi ducis* und ihre Weihe durch *Regebertus Pontifex Moguntiacensis* zu Ehren der hll. Dionysius und Gefährten fest, von denen Theobald durch die Vita Bonifatii auct. Willibaldo c. 6, ed. LEVISON S. 32 (dort Anm. 4 auch der Wortlaut der Inschrift) als Angehöriger des hedenschen Geschlechts ausgewiesen ist (fraglich, ob seine genealogische Einordnung bei FRIESE, Studien S. 39ff. mit Anm. 163, S. 169 zutrifft), während es sich bei dem Konsekrator um Bischof Rigibert von Mainz handelt. – Thüringen: vgl. die gleiche Willibald-Passage wie oben sowie die Urkunde Hedens II. über die Schenkungen in Arnstadt, Mühlberg und Monra an Willibrord von Echternach im Jahre 704 (ed. WAMPACH, Grundherrschaft, Quellenband I 2 Nr. 8). Vgl. im übrigen SCHLESINGER, Frühmittelalter S. 338ff.; SCHMALE – STÖRMER, Entwicklung I S. 78f., 86f. – Auf die heillos verworrene Frage, ob das Geschlecht der Hedenen, wer immer ihr Stammvater war (vgl. nur die unterschiedlichen genealogischen Rekonstruktionen bei FRIESE S. 169; MORDEK, Die Hedenen S. 365), ursprünglich von Thüringen aus in den Mainraum (BUTZEN, Merowinger S. 139ff. spricht überhaupt nur von einem »ducatus Thoringiae«) oder umgekehrt vom Süden her ausgriff, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Zum sprachlichen Einfluß des Mainfränkischen auf Thüringen ROSENKRANZ, Bedeutung S. 91f.

7 Vgl. die Übertragung von Grundbesitz und Grundeigenen durch den *illustrer vir Hedenus dux* an Willibrord zur Gründung eines Klosters in Hammelburg, *Actum publice Hamulo castello*; WAMPACH, Grundherrschaft, Quellenband I 2 Nr. 26, 717 April 18 (zur Jahresdatierung auch oben S. 70 Anm. 12). Hammelburg erhält damit die gleiche Qualifizierung wie Würzburg in der älteren Urkunde Hedens II. von 704 (*Actum publice in castello Virteburgh*; WAMPACH Nr. 8). Der Fiskus Hammelburg gelangt 777 durch Karl den Großen an Fulda; D Karol. 116.

8 Die curtis Eihloha, in deren Areal Bonifatius nach ihrer Schenkung durch den Hausmeier Karlmann seit 744 am Ufer der Fulda sein Kloster errichtete, umschloß, wie Grabungen ergeben haben, merowinger-zeitliche Steinbauten u. a. mit Fußbodenheizung und einen Palast im Typ der römischen villa rustica samt einer zugehörigen Saalkirche, die nach einem Brand der Zeit um 700 verödet lagen; vgl. HAHN, Eihloha bes. S. 55ff., 58f., 59ff.; DERS., Fulda Domplatz-Bereich S. 300ff. Die Einwände von LOBBEDEV, Zu eingetieften Räumen S. 402ff. betreffen nur den Kirchenbau. Da eine Zuweisung dieser Pfalzanlage an das mero-wingische Königtum oder die Hausmeier nach Lage des Ortes mit Sicherheit auszuschließen ist, wird am ehesten an die Hedenen zu denken sein.

bezirk eingefügt war. Dessen äußere Abgrenzung, spätestens im Zusammenhang mit der Würzburger Bistumsgründung fixiert, bot den bleibenden Rahmen seiner künftigen Außenwahrnehmung und inneren Entwicklung. Bistumskirche und Klöster, Adel und Grundherren wurden funktional in die Wahrung der Reichsinteressen in diesem Raum einbezogen, der vor 790 mit der Errichtung der Königspfalz Salz an der fränkischen Saale ein eigenständiges Zentrum monarchischer Herrschaftspräsenz erhielt, zu dem das östlich gelegene Forchheim erst in spätkarolingischer Zeit in Konkurrenz trat⁹. Siedlungsausbau und Militärorganisation, Wirtschaft, Handel und Verkehrswesen empfangen nachdrückliche Impulse¹⁰.

Merkwürdigerweise jedoch haben sich die Konturen und Leistungen dieses Abschnitts der Geschichte Frankens, dem die moderne Geschichtsforschung zu Recht große Beachtung schenkt, im fränkischen Stammes- und Raumbewußtsein, anders als das zeitlich ferner liegende hedensche Herzogtum, in keiner Weise abgebildet. Obwohl gerade der ihr zu verdankende Frankennaume schließlich zum Medium wurde, mit dessen Hilfe die östlichen Franken ihre eigene Individualität erkennbar zum Ausdruck brachten, bleibt der Befund zu konstatieren, daß die Epoche der karolingischen Königsprovinz mit ihrer weniger der Individualität der Teile als dem Ziel monarchischer Vereinheitlichung verpflichteten Grundtendenz bei den Bewohnern dieser Landschaft keine bewußtseinsformenden Eindrücke hinterlassen hat.

Franken besaß in seiner geographischen Einschnürung durch die Stammesgebiete der Thüringer im Norden, der Alemannen im Süden und der Bayern (einschließlich ihres Nordgaues) im Südosten und Osten, von der mittelhheinischen Francia aus betrachtet, wie Stammeskarten für diese Zeit¹¹ gut erkennen lassen, einen ausgesprochenen Appendixcharakter. Das Maingebiet war ein nach Osten vorgeschobener Vorposten der ostheinishen Francia in einer Randzone des Reiches, der durch die Waldbarrieren von Rhön, Spessart und Odenwald von einer unmittelbaren Kommunikation mit den rheinischen Zentrallandschaften abgeschnitten war. Diese naturräumliche Grenze war von vornherein so etwas wie eine Sollbruchstelle, an der sich folgerichtig die spätere Separation der neuen Einheit vollzog. Zudem besaßen die Mainlande, unbeeinträchtigt durch die Lockerheit ihrer Herrschaftszusammenfassung, bis zur Bamberger Bistumsgründung, d. h. für gut ein Vierteljahrtausend, eine in ihrer kohäsiven Wirkung kaum zu überschätzende Klammer: die durch keine größeren Fremdbestandteile¹² dezimierte Diözesanhoheit des Bischofs von Würzburg, deren Folgen nicht zuletzt in der starken Kiliansbezogenheit dieser Landschaft und ihrer Bewohner zum Ausdruck kamen. Ein Land, eine Diözese, ein Heiliger; diese Trias war, namentlich in der von der übrigen Francia abgehobenen Lage Frankens, durchaus ein Faktor von ethnizitätsfördernder Potenz.

9 STÖRMER, Innere Entwicklung II S. 218ff.; WAGNER, Topographie S. 149ff. Vgl. unten S. 154ff.

10 Vgl. nur BOSL, Franken um 800; SCHULZE, Grafschaftsverfassung S. 215ff.; STÖRMER, Innere Entwicklung II S. 210ff.; LUBICH, Weg S. 16ff., 34ff.

11 Aufschlußreich für diesen Befund sind die Kartenbeigaben bei MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur.

12 Vgl. S. 251f.

Wenn daher, phänomenologisch gesehen, von der Segregation Frankens von der rheinischen Francia im Zusammenhang mit seiner ethnischen Verselbständigung die Rede sein wird, darf nicht übersehen werden, daß sich hier nicht ein durch eine neue Selbstzuordnung der Gemeinschaft mit der größeren Frankeneinheit überdrüssiger Teilbereich abspaltete, sondern sich ein Raum emanzipierte, der trotz seiner rd. 150 Jahre zurückliegenden Adjunktion an das innerfränkische Zentralgebiet des Ostreiches seinen eigenen Charakter behalten und weiterentwickelt hatte. Genau genommen begann sich um das Jahr 900 eine Raum- und Bevölkerungseinheit von der mittelhheinischen Francia abzulösen, die ihr nur sekundär hinzugefügt und, wie das Ensemble ihrer Bewußtseinszeugnisse belegt, nie zu einer inneren Einheit mit ihr verwachsen war.

In der Wahrnehmung, Bewußtmachung und Vorstellungsumsetzung der geschichtlich bedingten Eigenart der Mainlande durch ihre Bevölkerung dürfte die eigentliche Antriebskraft der fränkischen Ethnogenese zu sehen sein. Franken ist damit das Produkt des mentalen Wirksamwerdens seiner in älterer Zeit begründeten Individualität im Verein mit politischen Faktoren auf Reichs- und Partikularebene in den Jahrzehnten um 900. Innerhalb dieses Prozesses stellte es zwar eher eine passive Größe dar, erwies sich dennoch aber als ein Gebilde von erstaunlicher Beharrungs- und Durchsetzungskraft. Zu Recht gilt daher für die fränkische Ethnogenese der Satz: Das Bewußtsein konstituiert die Gemeinschaft.

II. Frankens Weg in die Eigenständigkeit

1. Franken und die rheinische Francia um 900

- a) Stammesherzogtum oder Teil des konradinischen Herrschaftsgefüges?
Die Babenbergerfehde und ihre politischen Ziele

So eindrucksvoll sich das Bewußtsein stammlich-räumlicher Individualität der Mainlande in den Jahrzehnten um das Jahr 900 in den Quellen manifestiert, so widersprüchlich war sein Verhältnis zur politischen Realität. Denn gerade jene Jahrzehnte, in denen sich der Durchbruch eines selbständigen Frankenbewußtseins in den Landschaften östlich des Spessarts abzeichnet, sind in der Ereignisgeschichte dieses Raumes gekennzeichnet durch blutige Auseinandersetzungen um die Alternative: selbständige Einheit oder untergeordneter Zubehör einer größeren Herzogsherrschaft.

Die Existenz einer seine Eigenständigkeit betonenden Francia orientalis im Rahmen der umfassenden innerdeutschen Francia war eine politische Möglichkeit, die keine gravierenden Probleme aufwarf, solange dieser Großraum keine unifizierenden und zentralisierenden Strukturen aufwies, mit anderen Worten: solange die karolingischen Frankenkönige ihn unter ihrer direkten Kontrolle behielten. In dem Moment allerdings, wo sich in ihm Bestrebungen durchsetzten, unter Zurückdrängung der königlichen Prerogative eine dieses Gebiet in seiner Gesamtheit erfassende intermediäre Gewalt zu etablieren, erhielt diese Zuordnung eine neue Qualität. Die konsequente Integration unter einer Einherrschaft in einem gegenüber dem Königtum abgeschlossenen Raum mußte für die Mainlande Folgen haben, die ihrer schon weit fortgeschrittenen Entwicklung zur ethnischen Eigenständigkeit diametral zuwiderliefen.

Eben das war die Situation, vor die Franken zu Ausgang des 9. Jahrhunderts gestellt wurde, eine Situation, gegen die sich zeitweilig erfolgreiche Gegenkräfte im Lande erhoben, die nach deren Niederwerfung jedoch mehrere Jahrzehnte hindurch die politische Realität bestimmte.

Franken besaß im 9. wie schon im 8. Jahrhundert den relativ selbständigen Status einer Königsprovinz ohne allzu belastende Herrscherpräsenz. Im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts machte die politische Ruhe jedoch zunehmenden Spannungen Platz. Franken bekam, wie andere Teile des ostfränkischen Regnums auch, die Herrschaftskrise des spätkarolingischen Reiches zu spüren, die aus unheilbarer Schwäche des Königtums, andauernden äußeren Einfällen, dem Versagen der zentralen Institutionen und dem Aufstieg regionaler Adelsfamilien resultierte, deren Konkurrenzkämpfen die monarchische Gewalt nicht mehr zu steuern vermochte. In den Mainlanden war diese Situation gekennzeichnet durch tiefgehende machtpolitische Auseinandersetzungen, als deren Protagonisten die Adelsfamilien der Konradiner einerseits, der Babenberger andererseits hervortreten.

Es geht hier nicht darum, die Babenbergerfehde, ihre Voraussetzungen und Folgen, in allen Einzelheiten vorzuführen¹. Zentral für unsere Fragestellung sind drei aufeinander aufbauende Sachverhalte: 1. die machtpolitische Durchsetzung der Konradiner in Franken mit Hilfe der von ihnen gelenkten Königsgewalt, 2. das Scheitern des babenbergischen Gegenkonzepts eines fränkischen Stammesprinzipats, 3. die Realität einer mehr als drei Jahrzehnte währenden Eingliederung Frankens in die quasiherzogliche Konradinerherrschaft, die erst durch die Neuordnung der Reichsstruktur unter König Otto I. ihr Ende fand.

Vorwegnehmend müssen allerdings zwei Sachverhalte unmißverständlich klargestellt werden: 1. Die – wie auch immer in ihrem Erfolg und ihrer verfassungsgeschichtlichen Relevanz zu bewertenden – Absichten der Konradiner, in der Francia eine herzogliche Vorrangstellung durchzusetzen², waren nicht, wie ein unpräziser Sprachgebrauch gelegentlich folgern läßt, speziell auf Franken im Sinne der Mainlande östlich des Spessarts bezogen, sondern richteten sich sowohl auf die altfränkischen Siedlungsgebiete am Rhein als auch auf Franken. Im Lichte der Namenbelege darf die jahrzehntelange Diskussion über ein »fränkisches« Stammesherzogtum der Konradiner, soweit damit Franken gemeint ist, als gegenstandslos ad acta gelegt werden. Am Mittelrhein, an der unteren Lahn, in der Wetterau, in Hessen massierten sich ihre Besitzungen und ihr Grafschaftspotential³, von hier strahlte ihr politisches und besitzrechtliches Interesse moselaufwärts bis Trier, rheinabwärts bis Bonn und Kaiserswerth aus⁴. Der konradinische Besitz jenseits des Spessarts war nie sehr umfangreich, ging, von einigen älteren Ausstattungen abgesehen, wohl überwiegend auf die babenbergische Konfiskationsmasse zurück und löste sich nach dem Herrschaftsantritt König Konrads I. mehr und mehr auf⁵. Keine der konradinischen Residenzburgen, keine der von ihnen gegründeten Stiftskirchen, die ihre Grablagen wurden und ihre Memoria bewahrten⁶, gehörte diesem Raum an, dessen Abspaltung jedoch, wie die Babenbergerfehde erkennen läßt, ihren politischen Zielvorstellungen entschieden zuwiderlief. 2. Ebenso irreführend ist es, den Machtkampf beider Familien als Ringen um die Vorherrschaft in der Francia als Ganzes zu betrachten⁷. Den Babenbergern ging es nicht um eine mit den Konradinern konkurrierende Führungsstellung in der rheinischen Francia⁸, son-

1 Die Quellen bei v. GUTTENBERG, Regesten S. 1, 4f. Die bei Regino offenkundig verwirrte Chronologie der Ereignisabfolge dürfte nach dem Vorschlag von WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 54 zurechtzurücken sein, dem Verf. im wesentlichen folgt. Vgl. insgesamt GELDNER, Neue Beiträge; WENSKUS, Stammesadel S. 248ff.; GOETZ, »Dux« Reg. S. 435 s.v. Heinrich und Poppo; STÖRMER, Fehde S. 175ff.

2 Vgl. – mit z.T. sehr unterschiedlicher Gewichtung – STENGEL, Stamm bes. S. 364ff.; ZIMMERMANN, Ansätze bes. S. 380, 383ff.; WERLE, Titelerzogtum S. 230ff., 284; KIENAST, Herzogtitel S. 324ff.; STINGL, Entstehung S. 183ff., 194ff.; GOETZ, »Dux« S. 18f., 338ff., 356, 364, 378, 386f., 393f., 444ff.; LUBICH, Weg S. 47ff.

3 DIETRICH, Haus S. 52ff., 118ff.; vgl. DIES., Erschließung S. 169ff.; DIES., Konradiner S. 71ff.

4 DIETRICH, Haus S. 240ff.; vgl. GOETZ, »Dux« S. 315ff.; ALTHOFF, Amicitiae S. 242f.

5 Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung S. 48f.; DIETRICH, Haus S. 52ff.; GOETZ, »Dux« S. 316f.

6 Kettenbach/Gemünden, Limburg, Weilburg, Wetzlar; vgl. STRUCK, Stiftsgründungen S. 28ff.

7 Vgl. etwa LÄWEN, Stammesherzog S. 14f.; STINGL, Entstehung S. 65, 68.

8 Auch nicht, wie jüngst BECHER, Rex S. 163ff., 197, 305 vorausgesetzt hat, in dem in seinen Grenzen fortwirkenden ehemaligen Herrschaftsraum Ludwigs d. Jüngeren († 882), dem »regnum Francorum et

dern, wie schon der Baron v. Guttenberg richtig erkannte, »um die politische Macht in Franken«⁹. In Franken und im Kampf um die Beherrschung dieses Raumes stießen die Interessen von Konradinern und Babenbergern in unversöhnlicher Weise aufeinander.

Die spektakulären Auseinandersetzungen der älteren Babenberger mit den Konradinern in den Jahrzehnten um die Wende des 9. zum 10. Jahrhundert werden nicht verständlich ohne Kenntnis des genealogischen Hintergrunds und des frühen politischen Handlungsrahmens jener Familie, deren übliche Bezeichnung nach ihrem Kastell Babenberg (Bamberg) den Blick allzu einseitig auf den Osten des fränkischen Raumes lenkt¹⁰. Die Babenberger oder Popponen gehören zu den einflußreichsten Aristokratenfamilien des späten Karolingerreiches, ausgezeichnet durch Königsnähe und gesamtstaatliche Funktionen¹¹. Poppo I. besaß eine maßgebliche Stellung im Herrschaftsverband Ludwigs des Frommen¹². Sein Sohn Heinrich I., *princeps militiae* und »secundus a rege« Ludwigs des Jüngeren, gefallen 886 vor Paris, errang sich in den 80er Jahren unter Karl III. große Verdienste als Heerführer gegen die Normannen¹³. Dessen Bruder Poppo II. nahm als Herzog der thüringischen Sorbenmark eine vergleichbare Stellung gegenüber den Slawen ein¹⁴ und verfügte zeitweilig auch über beträchtlichen Einfluß in der Reichskirche¹⁵. Beiden Brüdern wurde in den zeitgenössischen Quellen wiederholt der dux-Titel zuerkannt¹⁶. Heinrichs I.

Saxonum«. Tatsächlich sind in der historischen Abfolge zwei Generationen mit unterschiedlichem Wirkungsrahmen zu unterscheiden: Heinrich I. und Poppo II. können durchaus dem einstigen Teilreich Ludwigs d. J. zugeordnet werden; die Söhne Heinrichs I. jedoch sind von ihren Besitzvoraussetzungen und ihren politischen Interessen her auf den fränkischen Raum beschränkt.

9 Territorienbildung S. 48.

10 Über die Problematik dieser Bezeichnung für das weitere Geschlecht GELDNER, Neue Beiträge S. 7f. Zu beachten ist indes die Meinung der Sprachwissenschaft, daß der Ortsname Babenberg möglicherweise auf einem auf den Personennamen Adalbert verweisenden »Lallnamen Babo« beruhen könnte; vgl. BERGMANN, Name S. 15, 17.

11 Hierzu insgesamt METZ, Problem S. 59ff.; GELDNER, Babenberger-Problem S. 1ff.; DERS., Zur Genealogie S. 257ff.; DERS., Neue Beiträge; im einzelnen auch WENSKUS, Stammesadel S. 248ff.; STÖRMER, Fehde S. 170ff.

12 GELDNER, Neue Beiträge S. 10ff.; BRUNNER, Fürstentitel S. 304; zur fränkischen Besitzgrundlage METZ, Problem S. 62ff.

13 METZ, Problem S. 71ff.; GELDNER, Neue Beiträge S. 7, 12f.; BRUNNER, Oppositionelle Gruppen S. 143f. – Zu den im Text verwendeten Epitheta vgl. Annales Fuldenses ad a. 866, ed. KURZE S. 65: (Hludowicus Hludowici filius) *Heimricum principem militiae suae ... destinavit* (zu diesem Begriff GOETZ, »Dux« S. 132). – »secundus a rege«: BRUNNER, Oppositionelle Gruppen S. 143 mit den begrifflichen Erläuterungen S. 27ff. Vgl. auch BECHER, Rex S. 165.

14 METZ, Problem S. 67ff.; GELDNER, Neue Beiträge S. 7, 16 mit Anm. 55; PATZE, Entstehung S. 63. Zur Funktion als Markherzog SCHLESINGER, Frühmittelalter S. 365f. – Poppo thüringisches Markherzogtum unter die Ansätze zu einem Stammesherzogtum in Franken zu zählen – so ZIMMERMANN, Ansätze S. 386, 387 – erscheint mir angesichts seiner nichtfränkischen Herrschaftsgrundlage nicht berechtigt. Vgl. auch BECHER, Rex S. 165.

15 Vgl. DÜMLER, Geschichte 3 S. 356; BRUNNER, Oppositionelle Gruppen S. 159.

16 Vgl. die Belege bei TELLENBACH, König und Stämme S. 47; BRUNNER, Fürstentitel S. 305f.; im einzelnen zu ergänzen durch die Listen und Analysen bei GOETZ, »Dux« S. 96, 99, 101, 104, 107, 108, 110f., 113f., 128, 136f., 140, 142, 143, 144, 148, 149–151, 154f., 158, 175, 177, 178, 295, sowie Reg. S. 435 s. v. Heinrich und Poppo. Zum Bedeutungsgehalt ebd. S. 286, 295.

Tochter Hadwig wurde die Gemahlin des Liudolfingers Otto des Erlauchten und brachte dessen Geschlecht den späteren Königsnamen Heinrich zu¹⁷. Über ihre Mutter konnten Hadwig und ihre babenbergischen Brüder karolingische Abkunft geltend machen¹⁸.

Zu Beginn der 90er Jahre verlor die Familie die Königsgunst im Ostreich. Arnulf von Kärnten begann sie auf Kosten der ihm verschwägerten Konradiner zurückzudrängen¹⁹. Um die Machtblöcke von Liudolfingern und Babenbergern zu trennen, wurde Poppo II. im Jahre 892 in seiner Funktion als thüringischer Markherzog durch den Konradiner Konrad d. Ä. ersetzt²⁰. Im gleichen Jahre trat dessen Bruder Rudolf auf Geheiß des Königs die Nachfolge jenes Bischofs Arn von Würzburg an²¹, der auf einem *hortatu et suasionem* *Popponis Thuringorum ducis* unternommenen Slawenzug am 13. Juli 892 das Leben verloren hatte²². Vorher schon waren die Grafenrechte im Volkfeld von Heinrichs Söhnen an einen weiteren der vier Konradinerbrüder, Eberhard, übergegangen²³. Die machtbewußten Verwandten Kaiser Arnulfs waren damit an entscheidenden Stellen in jener Landschaft präsent, die in breiter Streuung zwischen fränkischer Saale und oberem Main den Kernbestand des den Babenbergern verbliebenen Besitzes umfaßte²⁴.

Während die Erben Poppo II. weitgehend in den Schatten der Geschichte treten und damit auch den Untergang ihrer Vettern überstehen²⁵, übernehmen die Söhne des Normannenfeldherrn Heinrich I. – Adalbert, Adalhard und Heinrich II., die Babenberger im

17 HLAWITSCHKA, Zur Herkunft S. 93f., 140ff. (Wiederabdruck S. 314f., 329ff.).

18 HLAWITSCHKA, Zur Herkunft S. 146ff. (Wiederabdruck S. 335ff.): Abkunft von Karls d. Gr. Bruder Karlmann.

19 Zur Motivation BECHER, Rex S. 167f., der nach 895 Ausgleichbemühungen des Königs gegenüber den beiden Familien annimmt (ebd. S. 170); STÖRMER, Fehde S. 171ff.

20 *Poppo dux Thuringorum honoribus privatus est; Annales Fuldenses ad 892, ed. KURZE S. 122; Boppo dux Thuringorum dignitatibus expoliatur; ducatus, quem tenuerat, Cuonrado commendatur; Regino ad a. 892, ed. KURZE S. 140. Vgl. PATZE, Entstehung S. 63ff. Im Zusammenhang damit erhalten die Konradiner Besitzungen im Thüringer Becken und im Eichsfeld; vgl. DIETRICH, Haus S. 33ff., 95ff.; DIES., Konradiner S. 57ff.; GOETZ, »Dux« S. 314f.*

21 Regino ad a. 892, ed. KURZE S. 140; vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 51.

22 Regino ad a. 892, ed. KURZE S. 140; weitere Quellen bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 49, 50f.

23 Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung S. 48 Anm. 235; dazu auch DIETRICH, Haus S. 111. Vgl. zuletzt FRIED, Prolepsis S. 82ff.; HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie S. 16, 165, 170. Das Todesdatum wäre im Gefolge unseres chronologischen Ansatzes (vgl. unten Anm. 33) auf 903 (statt 902) anzusetzen.

24 Zum Verhältnis von konradinischem und babenbergischem Grund- und Komitatsbesitz in Franken vgl. die Karten 5 A und B bei GOETZ, »Dux« mit den Erläuterungen ebd. S. 494ff., dazu auch die Karte im Anhang bei GELDNER, Neue Beiträge. Babenbergischer Besitz war bezeichnenderweise nicht nur im Osten des Landes, sondern auch in den Zentralgebieten Frankens westlich von Steigerwald und Haßbergen vorhanden.

25 Kaiser Arnulf hatte Poppo II. 899 Güter im nördlichen Franken (u. a. Königshofen, Rodach, Rheinfeld b. Schweinfurt) zurückerstattet (D Arn.174) und damit möglicherweise diese Linie an sich und seinen Nachfolger gebunden. Poppo III. jedenfalls tritt während der Babenbergerfehde nicht in Erscheinung und taucht danach im Gefolge Konrads I. auf; BECHER, Rex S. 170, 179. Vgl. auch STÖRMER, Fehde S. 175, 180.

engeren Verständnis des Wortes – nun die politische Führung des Geschlechts²⁶. Die Distanz zu den schon unter Arnulf von Kärnten, erst recht aber unter Ludwig dem Kind am ostfränkischen Königshof maßgeblichen Konradinern führt sie in zunehmende Königsferne. Keiner von ihnen scheint, wie das Schweigen der Quellen nahelegt, jemals an einer Reichsversammlung teilgenommen oder aus sonstigem Anlaß den Königshof aufgesucht zu haben, keiner empfängt ein Königsdiplom oder interveniert in einem solchen²⁷. Ihr Handlungsbereich beschränkt sich mehr oder weniger konsequent auf Franken. Hier liegen auch die Anlässe der zu Ende der 90er Jahre ausbrechenden Konflikte²⁸. Der konradinische Bischof von Würzburg – *licet nobilis, stultissimus tamen*, wie noch zwei Generationen später Adalbert von Magdeburg aus liudolfingischem Souçon anzumerken sich nicht verkneifen konnte²⁹ – war offenbar das bevorzugte Ziel ihrer Plackereien³⁰. Die Ermordung eines Königsdieners durch Leute Adalberts und Heinrichs im Jahre 897 trug den Konflikt an den Hof Ludwigs des Kindes³¹. Dieser ließ im Sommer 903 wahrscheinlich in Forchheim durch ein aus Franken, Alemannen, Bayern und Thüringern bzw. Sachsen besetztes Königsgericht in Anwesenheit von Rudolfs Brüdern Konrad d. Ä. und Gebhard die Babenberger Adalhard und Heinrich *ob nequitiae eorum magnitudinem* zur Einziehung ihrer Güter verurteilen, von denen beträchtliche Teile im mittleren Maingebiet

26 Vgl. die Stammtafel im Anhang bei GELDNER, Neue Beiträge. Die genealogische Reihung ist im übrigen nicht völlig gesichert.

27 Das ist selbstredend auffällig für die Zeit vor dem Ausbruch des offenen Konflikts mit der Königsgewalt. Selbst die Reichsversammlungen im fränkischen Forchheim (vgl. EIBL, Stellung S. 106ff.) scheinen von ihnen nicht aufgesucht worden zu sein. Dasselbe gilt für die Nachkommen Poppo II. – Kritisch zu unklaren Überlieferungen betr. Adalbert DÜMMLER, Geschichte 3 S. 523.

28 Regino setzt den Beginn der Auseinandersetzungen zwischen Bischof Rudolf und den babenberghischen Brüdern ins Jahr 897: *Ea tempestate ... magna discordiarum lis et implacabilis odiorum controversia ex parvis minimisque rebus oritur*; ed. KURZE, S. 145. Der Verlauf der sog. Babenbergerfehde ist in den allgemeinen Darstellungen dieser Epoche oft – meist im verlaufsgeschichtlichen Anschluß an Regino – geschildert worden. Vgl. unter neueren Gesichtspunkten KRAH, Absetzungsverfahren S. 238ff.; BECHER, Rex S. 173ff. (dazu vorne Anm. 8); STÖRMER, Fehde S. 176ff.

29 Vgl. Regino ad a. 892, ed. KURZE S. 140 Note ** als Zusatz der die Continuatio enthaltenden Fassung A. Zu deren Verfasserschaft (Adalbert von St. Maximin, der spätere erste Erzbischof von Magdeburg) ebd. Praefatio S. IXf. – DIETRICH, Haus S. 99 wollte dieses negative Urteil, da von einem »Sprecher einer mündlichen oder schriftlichen Tradition der alten liudolfingisch-popponischen Adelsgruppe« stammend, als der Person Rudolfs nicht gerecht werdend verwerfen, doch hat WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 52 aus Rudolfs fehlender Erwähnung auf Reichsversammlungen sicher zu Recht »seine geringe Verwendbarkeit in Reichsgeschäften« gefolgert.

30 Regino ad a. 897, ed. KURZE S. 145 läßt die Auseinandersetzung überhaupt *inter Ruodulfum episcopum Wirziburgensem et filios Heinrici ducis Adalbertum, Adalardum et Heinricum* entbrennen. Die spätere Überweisung den Brüdern Adalhart und Heinrich entzogener Güter an das Bistum Würzburg (vgl. unten Anm. 32) wurde ausdrücklich mit von ihnen zum Schaden des Bistums angerichteten Verwüstungen begründet: *ad praefatum sacrosanctum locum a praedictis Adalharto et Heinrico undique vastatum*; DLK. 23.

31 Das Diplom für die Würzburger Kirche vom 9. Juli 903 nimmt von der Schenkung der Orte Prosselsheim und Frickenhausen samt Zubehör nur die Mörder Tragebotos aus; DLK. 23. Zur Bedeutung des Tatortes Prosselsheim STÖRMER, Fehde S. 176f.

dem Bistum Würzburg zufließen³². Wohl in Vollziehung des damaligen Spruchs rückten die Konradiner Gebhard und Eberhard anschließend vor die Burg Babenberg, wo es zu einem blutigen Zusammenstoß kam, in dem der Babenberger Heinrich II. fiel, sein Bruder Adalhard in Gefangenschaft geriet und anschließend auf Befehl Gebhards hingerichtet wurde, indes auch der Konradiner Eberhard tödliche Wunden empfang³³.

Jetzt übernahm der in dem Prozeßbericht vom 9. Juli 903 nicht erwähnte Adalbert die Vertretung der babenbergischen Familieninteressen, verjagte Bischof Rudolf aus seinem Sitz und zwang Witwe und Kinder des Konradiners Eberhard, sich jenseits des Spessarts niederzulassen³⁴. ... *ultra Spechtheshart!* Diese eine Wendung Reginos läßt blitzartig erkennen, worum es Adalbert nunmehr ging: um die konradinerfreie Beherrschung des fränkischen Raumes zwischen Bamberg und der westlichen Waldbarriere. Fast drei Jahre hindurch kann er diesen Status wahren³⁵, beherrscht ohne königliches Mandat die fränkische Großlandschaft. Um seine Position abzusichern, zieht er im Februar 906, während die Kräfte der Konradiner im Moselraum durch eine Auseinandersetzung mit den Matfridingern gebunden sind³⁶, durch geschickte strategische Manöver sich als ebenbürtiger Sohn des Normannenfeldherrn Heinrich I. erweisend, gegen den älteren Konrad zu Felde

32 DLK. 23. Der König urkundet am 24. Juni in Forchheim, am 2. und 9. Juli in Theres; DDLK. 20–23. Der Urteilsspruch muß vor der Besitzvergabe erfolgt sein, wahrscheinlich auf dem durch DLK. 20 bezeugten »generale placitum« in Forchheim; vgl. KRAH, Absetzungsverfahren S. 240f. Die enteigneten Güter lagen im Volkfeld, Iffgau, Grabfeld und Badanachgau. – GELDNER, Neue Beiträge S. 21f. wollte aus der verfälschten Urkunde Ludwigs des Kindes für Fulda wahrscheinlich vom Juni 903 (DLK. 82) auf eine weitere Schenkung aus der Konfiskationsmasse der Babenberger Brüder an dieses Kloster schließen. – Die Anwesenheit der Konradiner Konrad d. Ä. und Gebhard auf diesem Zug wird durch DLK. 23 und die echte Zeugenreihe von DLK. 82 bezeugt.

33 Die Ereignisse bei Regino ad a. 902, ed. KURZE S. 149. In der Chronologie ihrer Rekonstruktion folge ich, wie schon in Anm. 23 bekundet, dem Ansatz von Wendehorst, Bistum Würzburg 1 S. 54. Regino hat die Zusammenhänge – vorsätzlich? – verwirrt, indem er die Schilderung der Auseinandersetzungen mit dem Moment beginnt, in dem die Babenbergischen Brüder *collecta valida manu* aus ihrem Castrum Babenberg gegen die Konradiner Eberhard, Gebhard und Rudolf vorrücken. Warum diese freilich dorthin gezogen waren und kraft welcher Autorität Adalhard dann von ihnen hingerichtet wurde, bleibt dabei offen. Auszugehen empfiehlt sich bei dieser Konfusion von dem durch das Schenkungsprivileg Ludwigs des Kindes vom 9. Juli 903 gesicherten Sachverhalt der Verurteilung der Babenberger Adalhart und Heinrich durch das Königsgeschicht. Der Zug nach Bamberg und die Hinrichtung Adalhards werden dann als Exekution dieses Spruchs im Auftrag des Königs verständlich. Die Kämpfe vor Bamberg und Eberhards Tod gehören dementsprechend erst ins Jahr 903. Dorthin versetzen sie auch die Annales Hildesheimenses, ed. WAITZ S.19 und Lampert von Hersfeld, Annales, ed. HOLDER-EGGER S. 32.

34 Regino ad a. 903, ed. KURZE S. 149: *filios etiam Everhardi simul cum matre a propriis hereditatibus et honoribus regio munere concessis exire compellens ultra Spechtheshart secedere cogit.*

35 BECHER, Rex S. 175 hat aus der Notiz der Annales Alamannici (Cod. Modoetiensis) zu 905: *franci et alamanni ad tarisiam super adalbertum* (ed. LENDI, Untersuchungen S. 186) ein Vorgehen der Reichsgewalt gegen Adalbert für 905 gefolgert und »Maßnahmen im Jahr 904 oder gar schon 903 nicht zwingend« ausschließen wollen, doch dürften angesichts sonstiger chronologischer Fehlzusweisungen dieser Quelle, wie schon KRAH, Absetzungsverfahren S. 242 Anm. 260 dargelegt hat, vorherige Gegenaktionen fraglich sein, vermochten auf jeden Fall, sofern sie denn stattfanden, Adalberts Stellung nicht zu erschüttern.

36 Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 150f. Konrad d. Ä. hatte seinen gleichnamigen Sohn *cum armatorum non modica manu* abgesandt, *ut irruerent super Gerardum et fratrem eius Matfridum*. Angesichts der Gleichzeitigkeit der Vorgänge (*Dum haec in regno Lotbarii aguntur*) darf man an eine Absprache Adalberts

und bringt ihm vor Fritzlar eine vernichtende Niederlage bei. Konrad fällt. Nach dreitägigem Plündern kehrt Adalbert, sein Gefolge aus reicher Beute entlohnend, nach Franken zurück³⁷.

Adalbert wird für Anfang Juli auf einen Hoftag nach Tribur geladen, aber er bleibt fern³⁸. Die Herausforderung veranlaßt den zwölfjährigen König, begleitet von seinen konradinischen Verwandten, mit einem allgemeinen Heeresaufgebot persönlich nach Franken zu ziehen³⁹. Der Zeitpunkt war günstig gewählt, da Adalberts Schwager, der Liudolfinger Otto, durch Ungarneinfälle in Sachsen an einer Beistandsleistung gehindert wurde⁴⁰. In der Hoffnung, die Gnade des Königs wiederzuerlangen, unterwarf sich ihm Adalbert vor seiner Burg Theres⁴¹. Doch die Deditio, angebahnt durch die Vermittlung Erzbischof Hattos von Mainz und des bayerischen Markgrafen Luitpold⁴², schlug fehl⁴³.

mit den Matfridingern denken, deren Aktionen die Konradiner im Westen wohl zuvorkommen versuchten, während Adalbert die Gelegenheit benutzte, in ihre offene Ostflanke einzudringen.

37 Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 151f. Adalbert hatte zunächst Anstalten gemacht, sich in die Wetterau gegen Gebhard zu wenden, schwenkte dann aber nach Fritzlar ab. Reginos Bemerkung *honoratis sociis spoliis ac ingenti preda* beweist, daß er gegenüber dem mitwirkenden Adel wie ein Gefolgsherr handelte.

38 Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152: *circa Iulio mense*. Ludwig urkundet am 29. Juni in Tribur, DLK. 46.

39 ... *collecto undique exercitu*; Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152. Das am 2. September 906 in Stegaurach, Kr. Bamberg ausgestellte Diplom Ludwigs d. Kindes über die Schenkung von fünf Hufen im Wormsgau *in comitatu Kuonrati ... , quas hucusque carissimus comes noster Gebhartus ordine beneficiario tenuit*, an die Wormser Bischofskirche (DLK. 48), belegt die Teilnahme der durch dieses Rechtsgeschäft unmittelbar betroffenen Konradiner, d. h. von Eberhards Sohn Konrad und Gebhard, an diesem Unternehmen.

40 Der Einbruch der Ungarn geschah am 24. Juni, ein zweiter Einfall in der 2. Hälfte des Jahres; DÜMMLER, Geschichte 3 S. 546f. Zum Verhalten Ottos auch BECHER, Rex S. 177ff.

41 ... *a munitione exiens cum perpauis ultro regi se optulit, supplicem veniam de commissis exposcit, emendationem promittit*; Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152. Falls Regino Recht hat mit der vorher geäußerten Behauptung, Ludwig habe ihn im Sommer nach Tribur geladen, *ut in presentia optimum regni pro se rationem redderet et pacis conditionem ... susciperet* (ebd.), konnte sich Adalbert wohl begründete Aussichten auf einen Ausgleich machen.

42 Regino schweigt über eine Vermittlung. Die früh nachweisbare Unterstellung einer hinterhältigen Vorgehensweise Erzbischof Hattos (vgl. Anm. 47) legt sie jedoch mit Sicherheit nahe. Die Annales Laubacenses ad 907, ed. PERTZ S. 54; ed. LENDI S. 186/187 deuten in Erweiterung der Annales Alamannici, Cod. Modoetiensis zu 906 allgemein an: *facta fide episcoporum deceptus*. Ausdrücklich genannt werden die Namen erstmals durch Hermann von Reichenau: *Adalpertus ... perfidia, ut fama est, Hattonis archiepiscopi et cuiusdam Liutpaldi, de quibus plurimum confidebat, ad Ludowicum regem spe pactionis adductus*; Chronicon, ed. PERTZ S. 111f. – Die Anwesenheit Hattos während der Ereignisse vom Anfang September 906 in der Umgebung des Königs wird durch DLK. 48, dat. Stegaurach 906 Sept. 2 (*per interventum Hathonis archiepiscopi ... precatus est clementiam nostram*), belegt, diejenige Luitpolds hat REINDEL, Luitpoldinginger S. 57ff. glaubhaft gemacht. Vgl. insgesamt die Quellenzusammenstellungen bei BÖHMER – WILL, Regesten S. 91f. Nr. 50; REINDEL, wie oben, S. 57 Nr. 42. Zum Vorgang KAMP, Friedensstifter S. 113 mit S. 297f. Anm. 13.

43 Die Spielregeln der Deditio verboten eigentlich die Tötung eines sich freiwillig dem König Unterwerfenden. Regino begründet jedoch, warum man sich königlicherseits von den wohl vorher getroffenen Absprachen absolviert sah: Adalbert habe sich nur zum Schein unterworfen, um der Belagerung zu entgehen: *Sed cum fraus, quae struebatur, suis prodentibus fuisset detecta, custodiae mancipatus est ...*; Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152. Zur Deditio grundlegend ALTHOFF, Privileg S. 27ff. (Wiederabdruck S. 99ff.).

Adalbert wurde zum Tode verurteilt und am 9. September im Angesicht des Heeres enthauptet ⁴⁴. Der Königshof definierte sein Vergehen als Majestätsverbrechen: *quia regie maiestati restitit* ⁴⁵. Doch seine Anhänger und Parteigänger sahen es anders. Verrat sei im Spiel gewesen, munkelte man ⁴⁶, und abweichend von Regino malten die Sänger an den Höfen und Jahrmärkten mit genüßlicher Verachtung aus, mit welchen Ränken der gutgläubige Babenberger von dem hinterlistigen Hatto umgarnt wurde⁴⁷, von dem die schwarze Legende schließlich sogar behauptete, er sei wegen des Verrats an Adalbert von Dämonen in den Feuerschlund des Ätna geworfen worden ⁴⁸.

Die Rebellion Adalberts war zusammengebrochen. Stand hinter ihr wirklich, wie Regino von Prüm glauben macht, nur die Überheblichkeit uneinsichtiger Adelsfamilien ⁴⁹? Ernst Dümmler hat bereits im 19. Jahrhundert aus dem Vergleich der damaligen Gescheh-

44 Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152. Weitere Quellenbelege bei DÜMMLER, Geschichte 3 S. 542 Anm. 1; RI I 2037 a. Seine Eintragung im Merseburger Totenbuch unter diesem Tag – Totenbücher, ed. ALTHOFF – WOLLASCH S. 12: *Adelbertus com.* – beruht auf einem sächsischen Überlieferungsstrang; vgl. ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien S. 413 (G 114). – Zu den Straffolgen gehörte die Vermögenseinziehung. DLK. 60 für Erzbischof Hatto von Mainz, dat. Forchheim, 908 Juni 8, besagt ausdrücklich: *quicquid Adelbertus ibi proprietatis tenuit et ei per constitutionem legalem ac populorum iudicio ... ablatum est.* Übereinstimmend Regino, wie oben: *Facultates et possessiones eius in fiscum redactae sunt et dono regis inter nobiliores quosque distributae.* – Nach der Niederringung Adalberts zieht der König, und damit fällt noch einmal Licht auf das für die Konradiner offenbar höchst gefährliche Bündnis Babenberger-Matfridinger (vgl. oben Anm. 36), nach Metz, *ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptioe dampnavit;* Regino, wie oben. Die feindliche Umklammerung der Konradiner vom Osten und Westen war jetzt gelöst.

45 DLK. 60.

46 Vgl. DÜMMLER, Geschichte 3 S. 543f. mit den Quellenbelegen S. 543 Anm. 1. KRAH, Absetzungsverfahren S. 243 spricht von einem »Unvermögen der vormundschäftlichen Regierung ...«, das begonnene Prozeßverfahren bei Säumnis des Angeklagten, obwohl eine Beweisführung wegen seiner wiederholten kriegerischen Ausschreitungen entfiel, auf dem Rechtsweg weiter zu führen, seine Absetzung in Abwesenheit und Konfiskation des Besitzes zu verfügen oder den Königs- oder Kirchenbann auszusprechen.«

47 Vgl. die in Anm. 42 zitierten Zusammenstellungen der Quellenbelege bei BÖHMER – WILL und REINDEL, aus denen hervorgeht, daß Luitpold erst, aber wohl nach zuverlässiger älterer Vorlage, seit Hermann von Reichenau in den Verratsvorwurf einbezogen wird. Die ausführlichen Schilderungen haben allein Hatto als Urheber des Komplotts zum Gegenstand. Vgl. hierzu außer den Nachweisen der Anmerkung 42 vor allem Liudprand, Antapodosis II 6, Opera, ed. BECKER S. 39ff.; Widukind I 22 Fassung B, ed. HIRSCHLOHMANN S. 30ff.; zur Quellenproblematik FRIED, »... vor fünfzig oder mehr Jahren«, S. 50ff., 58ff.; LAUDAGE, Widukind S. 213ff. STAAB, Die Mainzer Kirche S. 177f. wischt den Verdacht etwas leichtfertig vom Tisch. Vgl. auch unten Anm. 64. – Hatto erhielt am 8. Juli 908 in Forchheim unter ausdrücklichem Hinweis auf seine dem König unentbehrliche Unterstützung aus Adalberts Konfiskationsmasse von Ludwig dem Kind die zunächst dem Überläufer Eginio (vgl. Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152) als Lehen ausgetanen Besitzungen zu Ingolstadt im Badanachgau (sw. von Würzburg; vgl. die Besitzkarte im Anhang bei GELDNER, Neue Beiträge) zu freiem Eigen übertragen; DLK. 60. Seine engen Beziehungen zu den Konradinern erhellen auch aus zeitgenössischen Gedenkbucheinträgen; vgl. ALTHOFF, Amicitiae S. 240ff.

48 ... *Hatto Maguntinus archiepiscopus a demonibus in puteum ignis in monte Sicilie Ethna vivus precipitatur, ... Nam comitem Albertum de Babenberg dolose tradidit regi occidentum;* Cronica minor minoritae Erphordensis, ed. HOLDER-EGGER S. 618. Vgl. insgesamt DÜMMLER, Geschichte 3 S. 589. Anm. 1.

49 ... *de nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis ultra, quam decet, se extollunt;* Regino ad a. 897, ed. KURZE S. 145.

nisse in Franken mit den gleichzeitigen Vorgängen in Bayern, die dort zur Erringung einer fürstlichen Spitzenstellung durch die Luitpoldinger führten, den Schluß gezogen, daß der Babenberger Adalbert ähnliche Ziele verfolgte: »In Franken [gemeint ist die ostrheinische Francia], welches durch seine mannigfaltige Gliederung und seine vermittelnde Stellung viel weniger als die vorher berührten Gebiete [die Rede war zuvor von Sachsen und Bayern] zur Abschließung unter einem eigenen Haupte sich eignete, mag für die östlichen Teile die Auflehnung Adalberts von Babenberg als der gewaltsame Anfang einer gleichen Entwicklung betrachtet werden«⁵⁰. Mit der Fixierung des Blicks auf den dux-Titel als Ausweis einer Institutionalisierung der neuen Position⁵¹ hat die Erforschung des sog. jüngeren Stammesherzogtums allerdings diesen Ansatz nicht weiter zur Kenntnis genommen, obwohl das Bestreben der Babenberger, eine fürstliche Stellung in Franken zu erringen, von ihr durchaus registriert wird⁵². Die Frage nach den entscheidenden Kräften im Verhältnis von Stamm, Region und hochadligem Führungsanspruch, die zu Beginn des 10. Jahrhunderts in Bayern, Schwaben, Sachsen und in der rheinischen Francia zu neuartigen dukalen Herrschaftsformen führte, ist derzeit nicht nur kontrovers, sondern im Grunde völlig offen⁵³. Es erscheint daher berechtigt, ja geradezu unerlässlich, auch das babenbergische Experiment, eine auf Franken bezogene prinzipale Vorrangstellung durchzusetzen, trotz seiner Kontingenz und Kurzzeitigkeit in die Diskussion über diese Zusammenhänge einzubeziehen.

Betrachtet man die Franken als Raumeinheit umfassende Einzelherrschaft Adalberts in den Jahren 903–906 tatsächlich als Ansatz, hier einen stammesbezogenen Prinzipat zu errichten, dann wird auch dessen unnachsichtige Beseitigung durch den König unter Beteiligung der hinter ihm stehenden Konradinerfaktion im Spätsommer 906 politisch durchaus verständlich. Das hergebrachte Königsideal, an dem der letzte ostfränkische Karolinger ebenso festhielt wie sein konradinischer Nachfolger, bot keinen Raum für selbständige Herrschaftsformierungen in den Teileinheiten des Reichs und sah ihnen ge-

50 DÜMMLER, Geschichte 3 S. 567.

51 Der Dux-Titel steht, wengleich mit sehr unterschiedlichen Ansätzen und zum Teil konträren Ergebnissen, im Mittelpunkt der Erörterungen von KIENAST, Herzogstitel, STINGL, Entstehung, BRUNNER, Fürstentitel und GOETZ, »Dux«. – BECHER, Rex S. 71f. hat am Beispiel der liudolfingischen Bezeugungen in der späten Karolingerzeit gezeigt, daß das Fehlen der Dux-Bezeichnung keineswegs Rückschlüsse auf die tatsächlich eingenommene Position erlaubt.

52 Vgl. etwa GOETZ, »Dux« S. 319, 342, 404.

53 Hans-Werner Goetz hat von seinem spezifischen Ansatz her die Existenz des sog. jüngeren Stammesherzogtums als Begriff und Sache radikal abgelehnt (vgl. »Dux« S. 291f., 298, 409ff., 426, 431), ohne sich indes damit in der übrigen Forschung durchzusetzen (vgl. kritisch ENGELS, Das Reich der Salier S. 480ff.; resümierend BECHER, Rex S. 14ff.), so daß auch nach seinem eigenen Eingeständnis unterschiedliche Ansätze nach wie vor unausgeglichen nebeneinander stehen; vgl. GOETZ, Herzog, Herzogtum [II], LexMA 4 (1989) Sp. 2190f.; DERS., Moderne Mediävistik S. 177ff. Aber auch wenn man mit ihm in der sog. »Herzogsherrschaft« letztlich nur »eine typische fürstliche Adelherrschaft« sehen will, die sich »nicht von anderen Herrschaften unterschied« (»Dux« S. 407), dürfte es angemessen sein, auch den auf Franken bezogenen Herrschaftsversuch der Babenberger, obwohl es für ihn keine Titelbelege gibt, in die künftige Diskussion dieses Komplexes einzubeziehen.

genüber nur die Alternative einer gewaltsamen Auslöschung⁵⁴. Das Vorgehen gegen Adalbert im Jahre 906 entspricht vollkommen dem Verhalten des wohl schon damals das Handeln des Kindkönigs Ludwig bestimmenden jüngeren Konrad, der als sein Nachfolger im Königsamt im Januar 917 in Verschärfung des Spruchs der Synode von Hohenaltheim⁵⁵ den 915 zum Schwabenherzog ausgerufenen Erchanger und seinen Bruder Berthold, ohne sich auf Verhandlungen einzulassen, enthaupten ließ⁵⁶. Die Anklagegründe, die man in Hohenaltheim gegen Erchanger und seine Genossen vorgebracht hatte – Vergehen gegen den Gesalbten des Herrn, den König, und ihren Bischof⁵⁷ –, hätten mutatis mutandis auch gegen den Babenberger erhoben werden können.

Adalberts Versuch, eine auf Franken bezogene, die Konradiner ausschließende Herrschaftsgewalt zu errichten, steht damit, auch wenn ihr eine appellative Titelbezeugung fehlt, mit am Anfang jener Bestrebungen innerhalb des zerfallenden, hilflos den Einfällen der Normannen und Ungarn ausgesetzten Ostreiches, die zur Ausbildung territorialer Fürstentümer mit mehr oder weniger eindeutigem Stammesbezug hinführten, die die ältere Forschung ohne Bedenken als »Stammeshertzogtümer« bezeichnete⁵⁸. Ob dieser Versuch, abgesehen vom Widerstreit gegen die Interessen der Konradiner und den Autoritäts- und Raumanspruch des Königtums⁵⁹, Chancen einer längerfristigen Realisierung besaß, könnte angesichts der Deckungsgleichheit des Würzburger Diözesangebietes mit dem beanspruchten weltlichen Herrschaftsrahmen fraglich erscheinen, obwohl das Beispiel Schwaben mit dem Gegenüber von Herzogsherrschaft und Diözesanhoheit des Bischofs von Konstanz lehrt, daß entsprechende Spannungsverhältnisse gemeistert werden konnten⁶⁰. Zudem waren entscheidende objektive und subjektive Voraussetzungen für eine fränkische Herrschaftsbildung der Babenberger durchaus gegeben: Geschlossenheit des Bezugsraumes, angesehene reichsaristokratische Herkunft des Fürstenkandidaten,

54 Vgl. aus der neueren Beurteilung des Verhältnisses von Königtum und Teilgewalten in der spätkarolingischen Periode des Ostfrankenreichs etwa SCHULZE, Hegemoniales Kaisertum S. 123f.; FRIED, Formierung S. 75; DERS., Weg S. 457f.

55 Vgl. unten Anm. 57. Daß das Vorgehen König Konrads I. keinen unlösbaren Widerspruch zu den Vorstellungen von Hohenaltheim darstellt, hat FUHRMANN, Synode S. 466ff. gezeigt.

56 Die Belege bei DÜMLER, Geschichte 3 S. 611 Anm. 1; RI I 2101 b. Hinzuweisen ist überdies auf die schon von GOETZ, »Dux« S. 329 Anm. 4 mit dem Verhalten Ludwigs des Kindes gegenüber Adalbert verglichene Nachricht Hermanns von Reichenau (Chronicon, ed. PERTZ S. 112), wonach Erchanger und Berthold sich *ad deditionem spe pactionis* zum König begaben, aber *ipso iubente* hingerichtet wurden. Nach den *Annales Alamannici*, Cont. Sangallensis tertia ad a. 916, ed. PERTZ S. 52, *occiduntur dolose*. – Über Erchangers Weg zur Herzogswürde MAURER, Herzog S. 131f.

57 *DE ERCHANGARIO ET SOCIIS SUIS. Erchengario et eius complicitibus et sociis, quia peccaverunt in christum domini, regem et dominum suum, manus mittere pertemptaverunt, insuper et episcopum suum venerabilem Salomonem dolo comprehenderunt sacrilegiumque in ecclesiasticis rebus perpetraverunt, hanc penitentiam iniunximus, ut seculum relinquunt, arma deponant, in monasterium eant, ibi iugiter peniteant omnibus diebus vitae suae*; Concilia aevi Saxonici, ed. HEHL Nr. 1 c. 21, S. 28f.

58 Zur neueren Diskussion über Begriff und Sache FRIED, Formierung S. 74f., 164.

59 Franken mit der Pfalz Forchheim besaß für die Zeit Arnulfs von Kärnten, und Gleiches dürfte modifiziert bis zur Verselbständigung Bayerns für Ludwig das Kind und Konrad I. gelten, eine wichtige Brückenfunktion zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und Bayern; vgl. EIBL, Zur Stellung S. 112f.

60 Vgl. MAURER, Herzog S. 154ff.

gepaart mit persönlicher militärischer Tüchtigkeit, Akzeptanz wohl durch nicht unbeträchtliche Teile des heimischen Adels⁶¹, breitgestreute Besitzfächerung in ganz Franken⁶² – Faktoren, die durchaus eine Voraussetzung dafür boten, mit den Bewußtseinsäußerungen historisch begründeter Identität dieses Raumes eine feste Bindung einzugehen⁶³.

Sieger blieben die Konradiner. Der gescheiterte Versuch der Babenberger vermag nichtsdestoweniger auch von Seiten der Ereignis- und Verfassungsgeschichte her einsichtig zu machen, ja zu erhärten, daß innerhalb jenes Raumes, der zu dieser Zeit einen individuellen Namen an sich zu binden imstande war, politische Kräfte lebendig waren, die ihn als ihren eigenen, von fremden Einflüssen freizuhaltenden Handlungsrahmen ansahen. Im Experiment eines Stammesprinzipats zu Beginn des 10. Jahrhunderts fand das Eigenbewußtsein Frankens realen geschichtlichen Ausdruck. Der Vorgang ist insofern ein wichtiger Indikator auch für die Reife und Stärke des fränkischen Selbstverständnisses.

Der gescheiterte Adalbert lebte als Held in immer neuen Verformungen in den Volksgesängen der Nachlebenden fort, deren bezwingendem Einfluß sich auch die lateinische Geschichtsschreibung nicht zu entziehen vermochte⁶⁴. Seine postume Verherrlichung

61 Vgl. den Hinweis auf die »socii« oben Anm. 37. Adalberts engster Parteigänger Eginio, Sohn des gleichnamigen thüringischen Rivalen seines Onkels Poppo II., Graf im fränkischen Badanachgau (vgl. DÜMMLER, Geschichte 3 S. 213f., 522f., 541), *qui eius individuus comes in omni pravitare extiterat*, fiel erst im Schlußakt des Dramas ab und ging in Theres *cum omnibus suis ad regis castra* über; Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152.

62 Zur Besitzgrundlage oben Anm. 24. Auszuscheiden ist als Element des Aufstiegs die Adalbert im 11. Jahrhundert von Ekkehard IV., Casus sancti Galli c. 11, ed. HAEFELE S. 36 zugeschriebene Stellung als einer der *camere*, *quos sic vocabant, nuntii*, in Franken und Schwaben, d. h. eine königliche Beauftragung (LÄWEN, Stammesherzog S. 14 machte daraus unberechtigterweise eine pfalzgräfliche Würde). Der Prinzipatsanspruch Adalberts, und das stellt ihn wiederum mit den frühen Stammesherzögen in eine Reihe, resultierte aus eigener Präntention und der Suche nach Konsens mit dem Adel einer fest umschriebenen Region; vgl. zu diesen Kriterien TELLENBACH, Königtum und Stämme S. 92; GOETZ, »Dux« S. 25f., 43ff., 48f.; MAURER, Herzog S. 131f.

63 Gegenteiliger Ansicht LUBICH, Faktoren S. 68: »Die in anderen *provinciae* bzw. früheren *regna* zu beobachtende Tendenz zu einer regionalen, vom Königtum unabhängigen Herrschaft (den von der älteren Forschung sogenannten »jüngeren Stammesherzogtümern«) läßt sich in Franken jedoch nicht beobachten. Dies liegt insbesondere wohl daran, daß im Vergleich zu anderen »Stammesländern« die *Francia orientalis* weder ein halbwegs abgeschlossener, von einem internen Netz von Beziehungen zusammengehaltener Raum war, noch eine Geschichte und daraus resultierende Traditionen hatte, die insgesamt als Grundlage eines gesamtfränkischen Herzogtums hätten dienen können«. Im Lichte einer von der Bewußtseinsgeschichte ausgehenden Faktorenanalyse stellt sich das allerdings anders dar.

64 ... *Adelbertus quidam, non quilibet, sed magnus ille heros*; Liudprand, Antapodosis II 6, Opera, ed. BECKER S. 39. Im gleichen Kapitel (ebd. Z. 19, 29) noch zweimal die Bezeichnung *heros*. – Widukind II 22 Fassung C, ed. HIRSCH-LOHMANN S. 35 bringt als Einschaltung zur Schilderung eines auf Heinrich von Sachsen bezogenen hinterlistigen Plans Hattos von Mainz ein skeptisches Raisonement (vgl. ebd. Einl. S. XVII), das die Existenz oraler Überlieferungen über das Ende Adalberts schon zu seiner Zeit bezeugt: *Is, ut ferunt, Adelbertus, ab ipso quondam pontifice in fide susceptus, eius est consilio deceptus; quod quia non probamus, numquam adfirmamus, sed vulgi rumore magis fictum credimus*. Vgl. im übrigen Ekkehard IV. von St. Gallen, der es für überflüssig erklärt zu behandeln, *qualiter Adalpert, fraude eius* (scil. Hattonis archiepiscopi) *de urbe Pabimberch detractus, capite sit plexus ... quoniam vulgo concinnatur et canitur*; Ekkehard IV. Casus sancti Galli c. 11, ed. HAEFELE S. 36. Otto von Freising, Chronica VI 15, ed.

dürfte ihren Ursprung am liudolfingischen Hof haben ⁶⁵ und ist daher kaum als Zeugnis für das politische Selbstverständnis Frankens am Eingang des 10. Jahrhunderts zu bewerten. Aber die orale Geschichtstradition hat in ihrer Breite dazu beigetragen, daß der Babenberger zum bekanntesten Franken in der Erinnerung des deutschen Mittelalters wurde, eine Persönlichkeit, die noch im 15. Jahrhundert Enea Silvio Piccolomini bei der Schilderung seines Bambergbesuches bewundernd erwähnte ⁶⁶.

b) Franken im konradinischen Herrschaftsverband

Der Versuch der Babenberger, innerhalb Frankens eine auf diesen Raum und seine Bevölkerung bezogene weltliche Führungsgewalt zu etablieren, war in Theres gescheitert. Er ist auch später nicht wieder aufgenommen worden ⁶⁷. Die Konradiner hatten sich mit Hilfe eines von ihnen gelenkten Königtums durchgesetzt. Die Gefahr einer Abspaltung Frankens unter einem eigenen Fürstengeschlecht hatten sie eben noch verhindern können. Doch die Zukunft dieses Raumes vermochten sie nicht zu gestalten. Seine Sonderstellung gegenüber der konradinischen Francia westlich des Spessarts war nicht verschwunden. Selbst ein so konradinerfreundlicher Zeitgenosse wie Regino von Prüm erkannte sie an, als er, ganz am Schluß seines Berichts über die blutigen Familienkämpfe im Jahre 906, für ihn endlich die ihm gebührende Bezeichnung »orientalis Francia« benutzte ⁶⁸.

Ob mit dem Erfolg der Konradiner jegliche Opposition gegen diese Familie in Franken erloschen war, läßt sich nicht sagen. Die Nachricht Liudprands von Cremona jedenfalls, wonach Arnulf von Bayern bei der Rückkehr aus dem ungarischen Exil nach dem Tode Konrads I. von den Bayern und Ostfranken – *a Bagoariis atque ab orientalibus ... Franciis* – ehrenvoll aufgenommen und zur Annahme des Königstitels gedrängt wurde ⁶⁹, aus der man eine Königswahl des Luitpoldingers durch die Bayern und zumindest konradinerfeindliche Gruppen in Teilen Franken gefolgert hat ⁷⁰, dürfte auf die Wiederanerken-

HOFMEISTER S. 274 erwähnt Adalberts Täuschung durch Hatto mit dem Hinweis: *ut non solum in regum gestis invenitur, sed etiam ex vulgari traditione in comitis et curiis hactenus auditur.*

65 FRIED, »... vor fünfzig oder mehr Jahren« S. 46.

66 Vgl. unten S. 207 zu Anm. 15.

67 Fraglich ist, ob jener Graf Heinrich, der in ehrenvollen und wichtigen Positionen in Urkunden Konrads I. und Heinrichs I. auftaucht, ein Sohn Adalberts war; so GELDNER, Neue Beiträge S. 31ff. sowie seine genealogische Tafel im Anhang; dazu auch ALTHOFF, Amicitiae S. 264ff.

68 *Compositis itaque rebus in orientali Francia* zieht der König nach Metz; Regino ad a. 906, ed. KURZE S. 152. Vgl. vorher den Beleg zu 876: Ludwig d. J. *exercitum ex Saxonia, Turingia et orientali Francia congregat* und wendet sich damit gegen Karl d. Kahlen; ebd. S. 112.

69 *Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Franciis. Neque enim solum suscipitur, sed, ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur;* Liudprand, Antapodosis II 21, Opera, ed. BECKER S. 47.

70 Vgl. aus der neueren Forschung u.a. REINDEL, Königtum S. 672; BEUMANN, Die Ottonen ⁴ S. 34; SCHULZE, Hegemoniales Kaisertum S. 141, 143; ALTHOFF-KELLER, Heinrich I. und Otto der Große I S. 56; BOSHOFF, Königtum S. 5. Als Wahlort wird Forchheim postuliert.

nung von Arnulfs Herrschaft durch Gefolgsleute seiner fränkischen Besitzungen nahe dem bayerischen Nordgau zu reduzieren sein⁷¹.

Franken war trotz seines ausgeprägten Eigenbewußtseins im Jahre 906 noch einmal Bestandteil der innerdeutschen Francia geworden. Die Königswahl Konrads I. im November 911 im fränkischen Forchheim⁷² war ein Triumph der nunmehr in eins fallenden Konradiner- und Königsansprüche auf die durch keine intermediäre Gewalt geminderte Hoheit über Franken. Konrad I. behielt die Mainlande ungeachtet seines machtpolitischen Niedergangs bis zu seinem Tod († 23. 12. 918) unangefochten in seiner Hand⁷³. Der Herrschaftskompromiß Heinrichs I. mit dem seine Königerhebung unterstützenden Bruder des verstorbenen Königs, Eberhard, im Jahre 919 beließ die gesamte Francia einschließlich Frankens weiterhin der konradinischen Verfügungsgewalt⁷⁴. Aus der königlichen Zuständigkeit ausgeschieden war diese Landschaft damit freilich trotzdem nicht, wie gelegentliche Aufenthalte König Heinrichs I. in der fränkischen Pfalz Salz⁷⁵, namentlich im Zusammenhang mit der – in ihrer Zielsetzung nach wie vor rätselhaften – Einladung des Liudolfingers *ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam* im Jahre 931⁷⁶, erkennen lassen. Dementsprechend stellte sich nach dem Tod des im Aufstand gegen König Otto I. endenden »Herzogs« Eberhard⁷⁷ im Jahre 939 die Frage nach der politischen Zukunft Frankens völlig neu.

71 So zuletzt FAUSSNER, *Zum regnum Bavariae* S. 29, 30 (unter Ablehnung der Königswahlhypothese).

72 Beleg RI I 2070 e.

73 Von Frankfurt kommend, urkundete der König am 4. und 5. Juli in Würzburg, am 9. September in Forchheim, bevor er wieder in die mittelrheinische Francia zurückkehrte. Der letzte Beleg stammt vom 12. September 918 aus Tribur; DDKo. I. 33–37; vgl. DÜMMLER, *Geschichte* 3 S. 614.

74 Vgl. BECHER, *Rex* S. 206ff.

75 So gesichert am 18. Oktober 927 und am 9. Juni 931; DDH. I. 14, 29. Ein weiterer Besuch ist 926 im Zusammenhang mit dem Königsaufenthalt in Rohr denkbar; WAGNER, *Topographie* S. 164 mit Anm. 112.

76 *Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est convivis et muneribus honoratus*; (Adalberti) *Continuatio Reginonis*, ed. KURZE S. 158f. – Das Verständnis dieser Aktion – bei der es uns vor allem um die Einbeziehung Frankens in das damalige Gesamtprogramm geht – ist unklar, wie ALTHOFF, *Amicitiae* S. 29f., 245; DERS., *Die Ottonen* S. 59f. zu Recht betont. Brauchte Eberhard den König zur Stärkung gegenüber etwaigen Widerständen im Lande oder erwarteten umgekehrt die anderen Grafen und die Bischöfe seine Hilfe zur Behauptung gegenüber dem Konradiner? Oder war es am Ende Heinrich, der diesen Besuch einforderte, um seine monarchische Zuständigkeit auch für die Francia einschließlich Frankens zu demonstrieren? Dann hätte das spätere Verhalten Ottos des Großen gegenüber Eberhard seine Wurzeln schon in der Spätzeit seines Vaters. Zu beachten ist, daß die liudolfingernahe Quelle Eberhard zwar namentlich nennt, ihn ständisch jedoch den übrigen *Franciae comitibus* gleichstellt.

77 Zur Zuschreibung des Eberhard von der Königskanzlei nicht konzidierten und von ihm, soweit die Überlieferung diese Aussage erlaubt, nicht geführten Herzogstitels bei Thietmar vgl. oben S. 82 Anm. 91.

2. Franken in der Raumordnungspolitik König Ottos I.

Im Rahmen einer herrschafts- und raumgeschichtlichen Untersuchung zur Geschichte Frankens bis zur Gülden Freiheit wurde jüngst der Versuch unternommen, die anhand der beiden Königsurkunden des Jahres 948 zu beobachtende terminologische Differenzierung des Begriffs *Francia*¹ durch das Auseinandertreten seines räumlichen Substrats nach dem Wegfall der bisher diesen Großraum zusammenhaltenden Vormachtstellung des Konradiners Eberhard zu erklären². Da die jetzt in den mittelhessischen Landschaften bestimmenden Kräfte keine Verbindungen zum Gebiet östlich des Spessarts besaßen, »begann dieser Raum nun eine eigenständige Entwicklung zu nehmen, er setzte sich gleichsam aus der alten *Francia orientalis* [der Autor meint damit die *Francia* innerhalb des ostfränkisch-deutschen Reiches] ab«³. Ergebnis dieser Entwicklung war: »Die Entstehung ›Ostfrankens‹«⁴ – in unserer Nomenklatur also: Frankens.

Dieser Erklärungsversuch ist, was den chronologischen Ansatz und die gedankliche Zielrichtung – die »herrschaftsmäßige Zweiteilung« der deutschen *Francia* an der »Grenzzone« von Spessart und Odenwald –⁵ betrifft, durchaus akzeptabel, doch bedarf er angesichts der Tatsache, daß sein Verfasser in Konsequenz seiner Fragestellung die zeitgenössischen Bewußtseinszeugnisse über die fränkische Ethnogenese um 900 – und daher diesen Vorgang überhaupt – nicht zur Kenntnis nahm, gewisser Modifikationen. Franken ist zur Zeit Ottos des Großen die Lösung von der innerdeutschen *Francia* nicht einfach dadurch zugefallen, daß am Mittelrhein niemand Interesse an diesem Landstrich bezeugte. Und damit ist Franken auch und vor allen Dingen nicht, wie jüngst in Fortführung dieses Deutungsversuches formuliert wurde, »gewissermaßen nur im Substraktionsverfahren, nicht als organische Einheit« entstanden⁶. Genau das Gegenteil war der Fall!

Hier trat eine ethnisch-räumliche Formierung ans Licht, deren entscheidender Durchbruch zu Beginn des 10. Jahrhunderts von den Konradinern mit Hilfe des letzten ostfränkischen Karolingers gewaltsam unterdrückt worden war, und die nun im Rahmen der strukturellen Neuordnung des ottonischen Reiches endgültig freigesetzt wurde. Franken begann sein selbständiges Dasein durchaus nicht als Zufallsprodukt des Konradinersturzes. Es hatte sich um die Wende des 9. zum 10. Jahrhundert als räumlich-ethnische Einheit gefestigt, ist in seinen Konturen seit der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts erkennbar und reicht mit seinen Wurzeln in erheblich frühere Zeiten zurück. Der selbständige Weg Frankens

1 Nachweise oben S. 77 mit den Vorbehalten gegen Lubichs globale Deutung von *Francia occidentalis* als »Rheinfranken«. Vgl. auch unten Anm. 15.

2 »Da die *Francia orientalis* aber kein »Stammes«herzogtum im Sinne einer vom »Stamm« getragenen Herrschaftsordnung darstellte, ein entsprechendes fest verankertes, einendes und weiterwirkendes Organisationsgefüge nicht bestand, zog der Ausfall Eberhards als regional bedeutendem Machtfaktor mehrere Konsequenzen nach sich, die für eine grundlegende Neuorientierung des Gebietes sorgten«, LUBICH, Weg S. 59.

3 Ebd. S. 60. Zu Lubichs Franken-Begrifflichkeit oben S. 62f.

4 Ebd. S. 59, Überschrift.

5 Ebd. S. 64f.

6 MERZ, Herzogtum Franken S. 46.

hatte nunmehr jedoch gravierende Folgen für das Gefüge der innerdeutschen Francia als solcher. Während sich der Mainraum endgültig aus diesem Großverband löste und künftig den Namen Franken allein an sich band, blieb eine in ihrem Bewußtseinszusammenhalt geschwächte rheinische Francia zurück, deren mehr und mehr zerbröckelndes Selbstverständnis, wie im folgenden Jahrhundert offenbar wurde, nicht einmal den überkommenen Landschafts- und Stammesnamen, und damit den Kern ihrer geschichtlichen Identität, zu bewahren vermochte⁷. Anders gesehen: Dem östlichen Appendix der deutschen Francia gelang, was ihrem rheinischen Kernbereich nicht glückte: der Aufstieg zu einem eigenständigen ethnischen Gebilde innerhalb des Reichsverbandes. Wer als dessen Unterbau das Stützwerk eines tragenden Organisationsgefüges vermißt, mag sich aus der Phänomenologie stammlicher Bewußtseinszeugnisse belehren lassen, daß für die Ausbildung ethnisch-räumlicher Großverbände das Vorhandensein langfristig wirksamer mentaler Bindekräfte, wie sie für Franken beispielsweise der Kilianskult und das gemeinsame Raum- und Rechtsbewußtsein darstellten, wichtiger war als die Prägekraft von Verfassungsstrukturen.

Maßgeblich für das Schicksal Frankens wurde zu Beginn der 40er Jahre des 10. Jahrhunderts die Verbindung der politischen Ziele des Königtums mit dem inzwischen erreichten Stand bewußtseinsmäßiger Eigenständigkeit des Raumes östlich von Spessart und Odenwald. Nach dem Wegfall der Gebietshoheit der Konradiner war Frankens ethnischer Sonderstatus nicht mehr zu übergehen. Insofern konnte die Neuordnung der Reichsstruktur unter Otto dem Großen völlig problemlos den Einzelteilen des einstigen konradinischen Herrschaftsraumes unterschiedliche Funktionen zuweisen.

Dem monarchischen Amtsverständnis Ottos des Großen widerstrebte es grundsätzlich, dem Konradiner Eberhard die ihm von seinem Vater Heinrich I. konzedierte Stellung eines »secundus a rege« und die mehr oder weniger autonome Verfügung über die gesamte Francia auf die Dauer zu belassen⁸. Insofern war es konsequent, daß er nach dem Tod des Königsrebellens in der Schlacht bei Andernach (939) die Fortsetzung einer quasiherzoglichen Franciaherrschaft überhaupt unterband und diesen Großraum wieder der Reichshoheit unterstellte. Im Zuge der nunmehrigen Neugestaltung der Reichsstruktur hat er das in sich stark differenzierte Raumgebilde nicht mehr als Einheit behandelt, sondern es im Anschluß an die gewachsenen Gebietsverhältnisse im Sinne seiner monarchischen Herrschaftsinteressen aufgeteilt⁹. Den untermainisch-mittelrheinischen Bereich um Frankfurt und Ingelheim zog er wieder unmittelbar unter die Krone und gab ihm damit seine traditionelle Stellung eines Zentralraumes der Königsgewalt zurück¹⁰. Die Mainlande dagegen, für den Liudolfinger weniger als politisches Zielgebiet denn als Integrationsbereich im Reichsinneren, d. h. sowohl von Sachsen als auch vom Mittelrhein her gesehen, als Verbindungsstrang zu Bayern und zum bayerischen Nordgau von Bedeutung¹¹, erhielten wieder ihren

7 Vgl. oben S. 83ff.

8 BECHER, Rex S. 206ff., 239ff.

9 Vgl. MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur S. 79ff., 165ff.

10 BECHER, Rex S. 246f.

11 Vgl. MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur S. 141f., 196f., 228f.

alten Status als Königsprovinz¹². Aufschlußreich für den Rang, den Otto I. diesem Raum zuerkannte, ist die Tatsache, daß er nach der Ausschaltung der Konradiner in den 40er Jahren des 10. Jahrhunderts, also in jener Periode, in die auch die Rezeption der *Francia orientalis*-Bezeichnung für Franken durch die Königskanzlei fällt, viermal den Königshof Salz aufsuchte¹³. Kennzeichnend für das Gewicht, das er den autochthonen Kräften Frankens beimaß, ist weiterhin der Befund, daß er bei der Besetzung der geistlichen und weltlichen Ämter des reorganisierten Königslandes vor allem die Seitenverwandschaft der älteren Babenberger, die Popponen, berücksichtigte¹⁴. Nichts bekundete deutlicher als die Rehabilitation dieser Familie den Kontrast des königsunmittelbaren ottonischen Franken gegenüber seinem mediatisierten Status in der Konradinerphase.

Indem die Königs- und Kaiserdiplome diesen Raum von nun an konsequent mit dem von seinen Bewohnern beanspruchten Eigennamen, »*Francia orientalis*«, bezeichneten¹⁵, wurde unmißverständlich offenbar, daß Otto der Große und seine Nachfolger den hier erreichten Individualitätsstatus ohne Einschränkungen akzeptierten. Letztlich war es somit die Anerkennung des in den Jahrzehnten um 900 manifestierten fränkischen Selbständigkeitswillens durch die Königsgewalt, die Franken die Stellung eines eigenen Stammeslandes im Rahmen des deutschen Reiches verschaffte. Völlig umsonst war der Kampf der Babenberger also nicht gewesen.

12 Unhaltbar ist die ältere Meinung Ernst Hirschs, wonach Otto d. Gr. durch Teilung des einheitlichen fränkischen Dukats ein rheinisches (unter der Führerschaft des salischen Hauses) und ein östliches Franken (mit dem Dukat der jüngeren Babenberger, der nach dem Tod Herzog Ernsts I. im Jahre 1015 an die Würzburger Kirche fiel) geschaffen habe; vgl. HIRSCH, Jahrbücher 2 S. 21ff., 3 S. 23ff.; vgl. auch unten S. 169f. Anm. 8.

13 Die vier Königsaufenthalte in Salz sind belegt durch actum-Nennungen in DDO. I. 29, 30 (940 Mai 29), 44 für Würzburg (941 Dez. 13), 87 (947 Febr. 14), 95 (948 Febr. 28). WAGNER, Topographie S. 164 mit Anm. 112 hält einen weiteren Aufenthalt 941 für möglich.

14 SCHMALE – STÖRMER, Entwicklung II S. 144f. Otto der Große, das sollte nicht übersehen werden, war der Enkel einer Babenbergerin; vgl. oben S. 153 mit Anm. 17. – LUBICH, Weg S. 60ff. verweist weiterhin auf die Rolle der Schweinfurter Grafen.

15 Dabei ging es durchaus nicht, wie LUBICH, Weg S. 64 in Auswertung der Diplome Ottos I. vom Jahre 948 meinte (er äußert sich allerdings nur im Sg. zu DO. I. 96), um die Unterscheidung »zwischen einer *Francia occidentalis* im Sinne des rheinischen Teiles Ostfranzien auf der einen, einer *Francia orientalis* als dem Maingebiet auf der anderen Seite«, da, wie oben gezeigt (S. 77 zu Anm. 54), die hier für die »*Francia occidentalis*« genannten Orte sich im wesentlichen nur in der Wetterau und im Taunusbereich lokalisieren lassen, was zwar eine breitere geographische Bedeutungsauffächerung nicht ausschließt, sie aber auch nicht zwingend nahelegt. Da dieser Begriff sich ohnehin keineswegs durchsetzte, wie die Tatsache zeigt, daß die Königskanzlei auf die mittelrheinischen Gebiete auch künftig die einfache *Francia*-Bezeichnung anwendete (vgl. oben S. 77), ist der Wortwahl der Diplome von 948, soweit es die »*Francia occidentalis*« betrifft, daher kaum mehr als ein Versuchscharakter beizumessen, während es sich bei der nunmehr konstant kanzleimäßigen Begrifflichkeit »*Francia orientalis*« für Franken (vgl. oben S. 77f.) um die Fortführung einer bereits fest eingeführten und allgemein anerkannten Bezeichnung handelt.

3. Entwicklungsstufen auf dem Weg in die Eigenständigkeit

Wird der Blick vom Stand der ottonischen Periode noch einmal zurückgewendet, dann lassen sich, die Aussagen der Bewußtseins- und Vorstellungszeugnisse und ihrer vergleichenden historischen Auswertung zusammenfassend, zwischen dem 7. und 10. Jahrhundert folgende Entwicklungsschritte auf dem Weg Frankens in die Eigenständigkeit unterscheiden:

1. 7.–1. Viertel 8. Jahrhundert: Der merowingerzeitliche Dukat der Hedenen, der diesem Raum eine frühe, wenigstens in Umrissen erkennbare herrschaftliche Zusammenfassung gibt und seine inneren Strukturen in ersten Ansätzen fixiert, der aber in seiner äußeren Begrenzung mit dem späteren Franken nicht gleichgesetzt werden darf.
2. Die Jahrzehnte um 800: Die karolingische Königsprovinz, die den Raum Frankens – von kleineren Mainzer und Eichstätter Anteilen abgesehen, im wesentlichen identisch mit dem Jurisdiktionsgebiet des 742 errichteten Bistums Würzburg – erstmalig definiert und dieses Gebiet in direkter Abhängigkeit vom Königtum dem Siedlungsbereich des großfränkischen Stammes östlich des Rheins angliedert.
3. Spätes 9. – Mitte 10. Jahrhundert: Die Zeit des Durchbruchs und der Konkretisierung eines fränkischen Eigenbewußtseins in den Mainlandschaften östlich des Spessarts, die zu Beginn des 10. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem babenbergisch-konradinischen Machtkampf ansatzweise als Basis eines stammlichen Prinzipats hervortreten.
4. Die Jahre 906–939: Einbeziehung dieser Großlandschaft in die quasiherzogliche Francia-Herrschaft der Konradiner zwischen den reziprok wirksamen militärisch-dynastischen Katastrophen von Theres und Andernach.
5. Die 40er Jahre des 10. Jahrhunderts: Erneute – und nun endgültige – Freisetzung Frankens in der Rechtsform einer Königsprovinz im Rahmen der Raumordnungspolitik Ottos des Großen als Grundlage der künftigen Entwicklung eines eigenständigen fränkischen Stammeslandes im hochmittelalterlichen Reichsverband.

C. Vorstellungskonstanten fränkischen
Selbstverständnisses und ihre
geschichtlichen Wirkungen:
Der ducatus orientalis Franciae der Bischöfe
von Würzburg vom frühen Mittelalter bis
zum Beginn der Neuzeit

In der Entwicklungsgeschichte des fränkischen Selbstverständnisses nimmt ein Einzelphänomen wegen seiner kontinuierlichen Präsenz und Fortentwicklung durch alle Abschnitte des Mittelalters hindurch, ja bis weit in die frühe Neuzeit hinein, eine absolute Sonderstellung ein: der Anspruch der Würzburger Bischöfe auf die fränkische Herzogswürde. Singuläre Bedeutung gewann die Konzeption des *ducatus orientalis Franciae* nicht nur dadurch, daß sie gewissermaßen einen *cantus firmus* fränkischer Identitätsäußerungen überhaupt darstellte, sondern vor allem deshalb, weil sie in wiederholten Ansätzen und wechselnden Formen zur Umsetzung ihres Vorstellungsgehalts in die geschichtliche Realität drängte. Jahrhunderte hindurch hat sie damit das fränkische Selbstverständnis sowohl gesteigert als auch polarisiert. Dieser Thematik ist daher eine Ausnahmestellung im Rahmen der bewußtseinsgeschichtlichen Gesamtbehandlung und ihrer thematisch-chronologischen Gliederung einzuräumen.

In der Mitte des 11. Jahrhunderts verglich Ekkehard IV. von St. Gallen die Situation Schwabens im ausgehenden 9. Jahrhundert mit der Lage Frankens zu seiner Gegenwart: »Damals war Schwaben noch nicht wieder in ein Herzogtum zurückverwandelt worden, sondern unterstand unmittelbar dem königlichen Fiskus, wie heutzutage Franken«¹. Etwa eine Generation später sagte der Bremer Domscholaster Adam, wahrscheinlich aus Oberdeutschland stammend und in der Bamberger Domschule ausgebildet, als er in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte die weltliche Macht seiner Erzbischöfe erläuterte, nahezu das Gegenteil, wenn er vom Würzburger Bischof behauptete: »man sagt, daß er in seinem Bistum keinen Gleichmächtigen habe. Er selbst, indem er alle Grafschaften seiner Diözese innehat, handhabt auch den Dukatus des Landes«².

Über kein anderes Thema der mittelalterlichen Geschichte Frankens und fast auch der deutschen Verfassungsgeschichte ist soviel geschrieben und diskutiert worden, wie über die Herzogswürde der Würzburger Bischöfe³. Es fällt nicht in unsere Thematik, in eine

1 *Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta; sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia*; Ekkehardi IV. Casus sancti Galli c. 11, ed. HAEFELE S. 36. Angesichts der folgenden Bezugnahme auf die Babenbergerfehde dürfte Francia sich auf Franken beziehen. Zu Verfasser und Werk Hans F. HAEFELE, Ekkehard IV. von St. Gallen, VL 2 (1980) Sp. 455–464, namentlich Sp. 462ff.; DERS., Ekkehard IV. v. St. Gallen, LexMA 3 (1986) Sp. 1767f.

2 ... *dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus*; Adam Bremensis, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum III 46, ed. SCHMEIDLER S. 188. Nach dem angeblichen Vorbild des Würzburgers versucht auch Erzbischof Adalbert *omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam iurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere*, richtet dabei aber erhebliches Unheil an; ebd. Die fragliche Partie dürfte auf 1074/75 zu datieren sein (vgl. ebd. Einleitung S. LXVI). Wenn die Vermutungen über eine oberdeutsche, vielleicht sogar fränkische Herkunft Adams und seine Ausbildung in der Bamberger Domschule zutreffen (vgl. ebd. Einl. S. LIIIff.), verstärkte dies die Glaubwürdigkeit seiner Angaben über den Würzburger Bischofsdukatus, die freilich nicht völlig unangezweifelt sind; vgl. nur WENDEHORST, Bistum Würzburg I S. 112f. Zu Leben und Werk F.-J. SCHMALE, Adam von Bremen, VL 1 (1978) Sp. 50–54; DERS., A(dam) v. Bremen, LexMA 1 (1980) Sp. 107.

3 Vgl. aus der großen Zahl einschlägiger Untersuchungen nur BRESSLAU, Immunitäten S. 87ff.; HENNER, Herzogliche Gewalt (hier die ältere Lit.); v. ZALLINGER, Herzogthum S. 528ff.; MAYER, Herzogtum S. 180ff.; ROSENSTOCK, Herzogsgewalt S. 96ff.; DERS., Würzburg S. 68ff.; MAYER, Fürsten und Staat S. 276ff.; DERS., Herzogsurkunde S. 252ff.; MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 6ff., 18ff.; WERLE,

rechts- und verfassungsgeschichtliche Detailanalyse des Würzburger Bischofsdukats einzutreten, dessen Wesen heute zumeist in der Monopolisierung richterlicher Hoheiten gesehen wird ⁴. Allein bei der Behandlung des mittelalterlichen Selbstverständnisses Frankens dürfen die Vorstellungen, die sich mit Ursprung und Eigenart des Würzburger Herzogsanspruchs verbinden, nicht ausgeklammert werden, zumal der bisherigen Forschung zwar weitgehend die Klärung des hochmittelalterlichen Rechtsgehalts, nicht aber der Herkunft der Überzeugung, daß den Würzburger Bischöfen eine solche Würde zukomme und diese sich auf Franken beziehe, gelungen ist. Eine Erhellung dieser Zusammenhänge ist am ehesten von einer Interpretation der mit dem Würzburger Dukat verbundenen Bewußtseinszeugnisse und ihrer Wirkungsgeschichte zu erwarten. Auch wenn in diesem Zusammenhang die Quellenbelege über die realen Auseinandersetzungen um diese Würde erneut zu mustern sind, geht es somit nicht primär um Territorial- und Verfassungsstrukturen, sondern um die mit diesen Befunden verknüpften Vorstellungen über Art, Alter und Herkunft des Frankendukats der Würzburger Bischöfe. In diesem Zusammenhang erweist es sich allerdings als unerläßlich, die bislang vorherrschende Konzentration des Blicks auf die zur Güldenen Freiheit des Jahres 1168 führenden Entwicklungszüge durch eine längerfristige, das gesamte Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit einschließende Übersicht abzulösen.

Vorzustellen ist der für den mittelalterlichen Vorstellungshintergrund der Herzogspolitik der Würzburger Bischöfe fundamentale Tatbestand, daß sie nie behaupteten, diese Würde nach eigenem Recht bzw. als Kumulation autonomer Herrschaft zu besitzen, wie es die moderne Forschung suggeriert, sondern sich stets auf deren Herkunft vom Königtum beriefen. In der 3. Rezension seiner Fortsetzung von Frutolfs Weltchronik, entstanden 1116/17, berichtet Ekkehard von Aura zum Jahre 1116 über einen Loyalitätskonflikt Bischof Erlungs von Würzburg (1105–1121) mit Kaiser Heinrich V., in dessen Verlauf der erzürnte Salier *ducatum orientalis Francie, qui Wirziburgensi episcopio antiqua regum successione competebat*, einzog und ihn seinem Neffen, dem Staufer Konrad übertrug ⁵. Nach Auffassung Ekkehards also stand der Dukat von Franken (was immer darunter zu verstehen war) dem Bistum Würzburg kraft alter königlicher Folge – der *Annalista Saxo* hat diese Herkunftsumschreibung durch den eindeutigeren Begriff *concessione* ersetzt ⁶ – zu. In die gleiche Richtung zielt die Nachricht der Heinrich V. gewidmeten, mit dem Überlieferungsmaterial Frutolfs bzw. Ekkehards zusammenhängenden anonymen Kaiserchronik zum Jahre 1015 über den tödlichen Jagdunfall, den *Ernest, dux Orientalis*

Titelherzogtum S. 284ff.; SCHRADER, Werden S. 27ff.; CRONE, Ducatus S. 1ff.; DIES., Untersuchungen S. 145ff.; LUBICH, Weg S. 112ff., 151ff., 227ff.; SCHÄFER, Landgericht 1 S. 10ff.

⁴ Beispielhaft MAYER, Fürsten und Staat S. 291: »Der Würzburger Dukat hatte hauptsächlich richterliche Befugnisse zum Inhalt«; S. 293: »Der Dukat des Bischofs von Würzburg betraf also die Gerichtsbarkeit, aber auch nur sie«.

⁵ Frutolf – Ekkehard, Rec. III, ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT S. 316. Zum politisch-kirchlichen Hintergrund WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 129. Zur Quelle und ihrer Entstehungszeit SCHMALE – SCHMALE-OTT (wie oben), Einleitung S. 34ff.

⁶ *Annalista Saxo*, ed. WAITZ S. 752; ed. NASS S. 554.

Franciae (Herzog Ernst I. von Schwaben aus der Familie der jüngeren Babenberger) ⁷ erlitt, *cuius dignitas episcopio Wirzburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur* ⁸. Die Behauptung ist apokryph und faktengeschichtlich wertlos ⁹, doch auch aus ihr spricht die Überzeugung, daß der Bischof von Würzburg den fränkischen Dukaten kraft kaiserlicher Verleihung besitze. Dasselbe gilt für die Auffassung der Regensburger Kaiserchronik aus dem 5. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, die eine Übertragung des Herzogtums Franken an den Bischof von Würzburg als angeblich durch Kaiser Heinrich II. auf Rat der Fürsten und unter Mithilfe Papst Benedikts VIII. vorgenommene Entschädigung für die durch die Bamberger Bistumsgründung erlittenen Verluste behauptet ¹⁰.

Folgt man Ekkehard, so hat Heinrich V. selbst die Anschauung kaiserlichen Ursprungs des Würzburger Dukats gerade dadurch anerkannt, daß er ihn dem Bischof – gewissermaßen in Form einer Regalienaberkennung *avant la lettre* – strafweise entzog und weiterver-

7 Vgl. H. MAURER, Ernst I., Hzg. v. Schwaben, in: LexMA 3 (1986) Sp. 2179. Der Unfall ereignete sich am 31. März 1015.

8 Ekkehardi Chronicon universale, ed. WAITZ S. 193. Es handelt sich um einen Nachtrag derselben Hand, die den Cambridger Widmungscodex schrieb, zu 1015. Zum Werk vgl. Frutolf – Ekkehard, ed. SCHMALE – SCHMALE-OTT, Einl. S. 39ff.; PETERSOHN, Bildung S. 354f. In den gleichen – möglicherweise durch Ekkehard (1108– ca. 1126 Abt von Aura) vermittelten – Überlieferungszusammenhang dürfte der Bezug der gefälschten Gründungsurkunde Bischof Ottos I. von Bamberg für Kloster Aura von 1122 (O I 16) auf bauliche Überreste und Besitzungen eines ehemaligen Kastells in der Nähe der Klosterstätte gehören, in dem *Ernustus dux Orientalis Francie ... cum suis familiaribus residenciam fecerit*; USSERMANN, Episcopatus Bambergensis, Cod. probationum Nr. 74; etwas verändert REININGER, Benedictiner-Abtei Aura S. 94. Das Stück wurde von HIRSCH, Jahrbücher 2 S. 25, 137 für echt gehalten; zum Fälschungsbefund ZIEGLER, Urkundenwesen 2 S. 120ff.

9 HIRSCH, Jahrbücher 2 S. 179f., 3 S. 24f. benutzte die in Anm. 8 behandelten Belege im Rahmen seiner Hypothese, Otto d. Gr. habe eine eigene ostfränkische Herzogswürde geschaffen (vgl. oben S. 165 Anm. 12), als Erklärung für die spätere Würzburger Trägerschaft dieser Dignität. Daß der Schwabenherzog zugleich die fränkische Herzogswürde innegehabt haben sollte, ist gänzlich auszuschließen. Es handelt sich bei den zitierten Belegen um eine nicht zeitgenössische inoffizielle Bezeichnung, die sich auf Herkunft und Besitz der Familie bezog und diese mit dem inzwischen in Schwaben erlangten dukalen Titel verband; vgl. WERLE, Titelherzogtum S. 286f.

10 *daz widerte der biscof Hainrich,
er sprach, daz wære ungewonlich,
daz man im sin bistuom beneme,
daz Bâbenberch ain roup wære.
Mit der vursten gelubede
So gerieten si dem chunige –
des half der bâbes Benedictus,
den strî den gescieden si alsus,
daz der chaiser der Franken herzentuom
gab dô ûf das bistuom.
swer den gewalt besizzet,
daz er in iedwederem taile rihtet,
er ist herzoge unt biscof.
daz urchunde habent si noch;*

Kaiserchronik, v. 16212ff.; ed. SCHRÖDER S. 373f. Zum Werk vgl. Eberhard NELLMANN, Kaiserchronik, VL 4 (1983) Sp. 949–964; DERS., Kaiserchronik, LexMA 5 (1991) Sp. 856f.

lieh¹¹. Daß Konrad von Staufen nun tatsächlich zeitweilig die fränkische Herzogswürde innehatte, beweist die Zeugenschaft *Conrado duce Francorum orientalium* in einer Halberstädter Bischofsurkunde vom 16. April 1120¹². Zwei Wochen nach dieser Nennung jedoch restituierte Heinrich V. im Zuge seines Ausgleichs mit der Reichskirche dem Würzburger Bischof seine verlorene Würde¹³ unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Herkunft *a predecessibus nostris regibus vel imperatoribus*¹⁴ und zwar *regali munificentia et nostrae auctoritatis clementia*, wenn auch mit bezeichnenden Einschränkungen: Die Rede ist nicht von einem Dukaten, sondern von der *dignitas iudiciaria in tota orientali Francia*. Das Kaisertum wollte offenkundig Sache und Begriff eines Herzogtums Franken, wie es in den Jahren 1116–1120 in den Händen des Staufers Konrad gelegen hatte, nicht in der Verfügung der Würzburger Bischöfe sehen, nahm aber an der Erstreckung der ersatzweise als »richterliche Hoheit« deklarierten Würde auf Franken in seiner Gesamtheit keinen Anstoß.

Die Würzburger Bischöfe allerdings hielten ungeachtet dieser Abstriche an ihrem Anspruch auf die Herzogsbezeichnung fest. Bischof Embricho (1127–1146) ließ Münzen mit dem dux-Titel prägen¹⁵. Ob Gebhard von Henneberg (1150–1159) im Jahre 1156 tatsäch-

11 LUBICH, Weg S. 164ff. (ähnlich DERS., Faktoren S. 78) entwickelt die Hypothese, daß der Konflikt Bischof Erlungs mit Kaiser Heinrich V. deshalb entstand, weil dieser, um in Franken eine Reichsvertretung für seine Abwesenheit in Italien zu besitzen, Konrad von Schwaben eine – somit ad hoc geschaffene – ostfränkische Herzogswürde verliehen habe, durch die sich der Bischof bedroht sah. Ekkehard habe Ursache und Folge des Konflikts vertauscht. – Die Annahme einer unter solchen Umständen kreierte stammesherzoglichen Würde, die der Kaiser dann ebenso schnell wieder aufhob, wie er sie geschaffen hatte, entbehrt jeder Plausibilität und besitzt keine Parallele in der Verfassungsgeschichte. Der territoriale Ausgriff der staufischen Interessen auf den Südrand Frankens, den Heinrich mit der Verleihung der dem Würzburger entzogenen Würde überhöhte, an deren vorheriger Führung durch diesen zu zweifeln kein Anlaß besteht, ist im übrigen bestens bezeugt; vgl. auch S. 116, 342.

12 Bischof Reinhard von Halberstadt für Kloster Kaltenborn, *data in Halberstat*; UB Hochstift Halberstadt 1 Nr. 147. Konrad fungiert als 2. Laienzeuge nach Herzog Lothar von Sachsen.

13 Würzburg, 1120 Mai 1; St. 3164; MB 29, 1, Nr. 444 S. 238–240.

14 Die Arenga betonte diesen Gedanken sogar zusätzlich: *Sic enim predecessorum nostrorum regum vel imperatorum meritis nos associamus, si ea quae pro aeternae vitae remuneratione ipsi locis Deo dicatis contulerunt, nostrae auctoritatis consensu stabilimus et corroboramus*. Das Prinzip kaiserlichen Ursprungs der beurkundeten Rechte kommt auch in anderen Wendungen zum Ausdruck: ... *cum omni potestate non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos; ... iuxta antecessorum nostrorum tradicionem*.

15 »Embricho Episcopus Dux«; vgl. STEINHILBER, Dux S. 65, 68, 71, 73. Diese Münztitulatur bleibt vorerst auf die Zeit Bischof Embrichos beschränkt. Für diesen ist die Anerkennung seiner Dux-Qualifikation zumindest von privater Seite durch die *Salutatio* eines Briefes eines Studienfreundes, des Toulser Regularkanonikers Hugo Metellus (ca. 1080–1157), belegt: *Embriconi venerabili Erbpolensi praesuli et duci Hugo Metellus utriusque officii dignitatem digne Deo administrare*; Epistolae, ed. HUGO Nr. XXIS. 353f. – BERNHARDI, Lothar von Supplinburg S. 138f., ROSENSTOCK, Herzogsgewalt S. 121ff.; DERS., Würzburg S. 68, 73f.; CRONE, Ducatus S. 14ff.; DIES., Untersuchungen S. 152ff. nehmen eine formelle Verleihung der Herzogswürde an Bischof Embricho durch König Lothar III. an; zur Problematik dieser Hypothese LUBICH, Weg S. 209ff., 243. Wenn Crone das auffällige Fehlen zeitgenössischer Belege für diese Verleihung damit erklärt, daß man in staufischer Zeit nicht mehr an die Standeserhöhung durch den Süpplingenburger habe erinnern sein wollen, übersieht sie, daß Lothar III. und seine Handlungen unter den Staufern keineswegs als illegitim und nicht erwähnbar galten. Im übrigen hatte man – und das bleibt bei ihr unerklärt, vgl.

lich die Einrichtung des Michaelismarktes in Hall *tam episcopatus quam ducatus nostri potestate* vornahm, könnte angesichts der Problematik der betr. Urkunde fraglich sein¹⁶, wird aber andererseits dadurch gestützt, daß er tatsächlich versuchte, unter Berufung auf seine Herzogsgewalt die richterliche Hoheit in ganz Franken auszuüben, wie dem 1157 auf einem Bamberger Hoftag verhandelten Einspruch gegen entsprechende Aktionen in der von seinem Bamberger Amtsbruder verlehnten Grafschaft Rangau *occasione ducatus sui* zu entnehmen ist¹⁷.

Da Würzburg damals dem Bamberger Anspruch auf unbeeinträchtigte Wahrnehmung der eigenen Gerichtsrechte unterlegen war, griff man hier in der 1. Hälfte der 60er Jahre zu dem gewöhnlichen Mittel mittelalterlicher Rechtssicherung mit Hilfe von Fälschungen. Auf der Grundlage einer älteren Immunitätsbestätigung untersagten auf die Namen Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. hergestellte Urkunden für das Bistum Würzburg übereinstimmend jedem Unbefugten, *aliquam potestatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Francie* auszuüben¹⁸. Diese Texte lagen zweifelsohne vor, als Friedrich Barbarossa in der Kiliansoktav des Jahres 1168 die Würzburger Dukatsfrage endgültig zu entscheiden bemüht war¹⁹, ohne jedoch ihren Vorgaben zu folgen. Die vielberufene »Guldene Freiheit« versuchte vielmehr einen Kompromiß zwischen den Würzburger Dukatsansprüchen auf Franken, den Ordnungsvorstellungen des Kaisertums und der Rechtsposition der anderen Herrschaftsteilhaber innerhalb dieser Großlandschaft zu finden. Das Privileg gewährte die Bitte Bischof Herolds (1165–1171), jedwede Gerichtsbarkeit (*omnem iurisdictionem*), die seine Vorgänger und die Kirche sowie der Dukat von Würzburg (*ducatus Wirzebvrgensis*) von Karl dem Großen und allen seinen Nachfolgern her bis zum heutigen Tage ruhig und ungemindert innehaben, ihm, seiner Kirche und dem Herzogtum aus kaiserlicher Autorität und durch den Schutz seines Privilegs zu bestätigen²⁰. Das geschah, indem der Kaiser den Würzburger Bischöfen *omnem iurisdictionem*

oben zu Anm. 5 und 14 – schon zu Zeiten Heinrichs V. von der alten kaiserlichen Herkunft dieser Würde gesprochen! Dieser hatte damit schon vor Lothar III. den Anspruch des Mainbistums gebilligt.

16 Wirt. UB 2 S. 102f. Nr. 354. Zur Urkunde JOHANEK, Frühzeit S. 107f.; DERS., Markt; LUBICH, Weg S. 228f.; DERS., Geschichte S. 47ff.

17 Die im Juli 1157 ergangene Sentenz wurde auf dem 2. Italienzug am 14. Februar 1160 in Pisa auf Ersuchen Bischof Eberhards II. beurkundet; DF. I. 305. Zum Sachverhalt vgl. v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 151; WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 157, 158. – An die Konkurrenzsituation zu Bamberg knüpfte auch die apokryphe Entschädigungsnachricht der deutschen Kaiserchronik an; vgl. oben zu Anm. 10.

18 DH. II. 391 (1018), DKo. II. 181 (1032), DH. III. 245 (1049). Zum Fälschungscharakter und seiner Tendenz vgl. BRESSLAU, Immunitäten S. 102ff. sowie die Vorbemerkungen zu den einzelnen Editionen; die Anfertigung wird auf die Zeit um 1162–65 angesetzt. Das obige Zitat nach DH. II. 391. DKo. II. 181 variiert: *in toto ducatu orientalis Francie*, DH. III. 245: *in toto ducatu vel in omnibus comeciis orientalis Francie*.

19 Vgl. die Vorbemerkungen Heinrich Appelts zu DF. I. 546.

20 ... *ut omnem iurisdictionem, quam antecessores sui et ecclesia et ducatus Wirzebvrgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus iusta et quieta possessione sine diminutione tenuerunt, sibi et ecclesie et ducatu imperiali auctoritate et privilegii nostri munitione confirmare dignavemur*; DF. I. 546 (Würzburg, 1168 Juli 10).

seu plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes comitias in eodem episcopatu vel ducatu sitas konfirmierte ²¹.

Es geht in dieser Urkunde also nicht, wie bis zum heutigen Tag vielfach irrig behauptet wird, um den Frankendukat, sondern um den *ducatus Wirzeburgensis*. Der Würzburger Bischof besaß nach diesem Privileg eine Herzogswürde, die im wesentlichen durch die Gerichtshoheit definiert und auf das Bistum und seine Grafschaften beschränkt war. Herzogtum und Diözese sind, räumlich gesehen, als Einheit gefaßt. Indem die Kaiserurkunde des Jahres 1168 bei der Umschreibung der Würzburger Herzogsrechte den Begriff »orientalis Francia« oder ein Äquivalent dafür konsequent vermied, war der Bezug des Dukats auf Franken in seiner Gesamtheit bewußt und grundsätzlich ausgeschlossen worden ²². Die damit ausgesprochene territoriale Radizierung der Würzburger Herzogsrechte lag gänzlich auf der in diesen Jahrzehnten verfolgten verfassungspolitischen Linie Friedrich Barbarossas, stammliche Großräume zugunsten kleinerer Einheiten aufzulösen ²³, geschah zweifellos aber auch im Interesse der staufischen Positionen innerhalb Frankens, das zu den Kernzonen des kaiserlichen Herrschaftsausbaues gehörte ²⁴. Anerkannt wurde jedoch die inzwischen präzisierte Würzburger Herkunftsanschauung, daß die beanspruchte Würde auf Karl den Großen, die wichtigste Legitimationsquelle mittelalterlicher Rechte überhaupt, zurückgehe.

Überblickt man die Wege und Ergebnisse jahrzehntelanger Bemühungen der Geschichtswissenschaft um die Erklärung und Herleitung des außergewöhnlichen Hoheitsanspruchs des Bischofs von Würzburg, dann läßt sich bei allem Respekt vor der Summe an Forscherleistung nicht verkennen, daß mit den bisherigen Fragestellungen und Methoden gänzlich ungeklärt blieb, warum die Würzburger Oberhirten mit soviel Nachdruck darauf bedacht waren, 1. ihre richterliche Position um jeden Preis als Herzogswürde zu definieren, 2. sie auf Franken in seiner Gesamtheit zu beziehen und 3. als königliche bzw. kaiserliche Verleihung auszugeben. Aus der konkurrenzlosen Richterstellung innerhalb des Bistums ist eine dukale Qualität nicht plausibel abzuleiten, da dem Bischof-Herzog andere Merkmale des dukalen Status (Heerführerfunktion, Landfriedenswahrung, Lei-

21 Ebd. Untersagt wird in diesem Zusammenhang jeder Eingriff in die bischöflichen Gerichtsrechte *per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas*; es ist die Rede vom *Wirzeburgensis episcopus et dux* bzw. von der Erlaubnis *episcopi ducis Wirzeburgensis*. Die Urkunde betont im übrigen ausdrücklich die kaiserliche Herkunft und das hohe Alter dieser Dignität: ... *definitas res ab antiquis imperatoribus, quas tamen constat rationabiliter esse decretas et ab ecclesia et ducatu Wirzeburgensi longissimis possessionibus, ut et memoriam hominum excedant, irrefragabiliter habitas et usitatas*. – Eine Diskussionsgrundlage der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Grundlagen dieses Diploms ist hier nicht nötig.

22 Das wird manchmal übersehen; vgl. etwa MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 5. Indem die Inhaber der staufischen Besitzungen in Franken sich nun ihrerseits ohne jeden Frankenbezug – vgl. für den Anfang des 12. Jahrhunderts S. 116 Anm. 32 – als *dux de Rothenburc* u.ä. titulieren, wird durch das generelle Ausblenden dieses Raumbegriffs in *dux*-Bezeichnungen dieser Zeit der durch Friedrich Barbarossa hergestellte Kompromiß auch von staufischer Seite mitgetragen.

23 Vgl. nur MITTEIS, *Staat* S. 254ff. Zur politischen Einordnung von DF. I. 546 auch HERDE, *Zeitalter* S. 344f.

24 Dazu LUBICH, *Weg* S. 235f., 243; WEISS, *Reichsgewalt* S. 84ff.

tung von Landesversammlungen usw.)²⁵ ganz offenkundig fehlten. Im übrigen ist eine stammliche Rechtsgrundlage seiner Präntionen nicht erkennbar und eine königliche Verleihung nicht nachzuweisen. Dem Ringen der Würzburger Bischöfe um den Frankendukat haftet insofern, von außen her gesehen, etwas Irreales, ja Utopisches an.

Andererseits muß es, sonst blieben diese Zielpositionen und das zähe Festhalten an ihnen völlig unverständlich, Leitvorstellungen gegeben haben, denen man in Würzburg über längere Zeit hinweg folgte, ein Idealbild, das man speziell hier – und andererseits nur hier – als nachahmenswert, ja verpflichtend empfand, eine Konzeption, deren suggestive Wirkung die Vorsteher des Mainbistums allen realen Unvereinbarkeiten und politischen Widerständen zum Trotz immer wieder nach Verwirklichung suchen ließ. Motivquellen dieser Art dürften freilich nicht auf dem gründlich beackerten Feld der Rechts- und Verfassungsgeschichte und ihrer Strukturgrundlagen, als vielmehr im Bereich der bei dieser Diskussion bislang gänzlich ausgesparten Vorstellungsgeschichte zu finden sein²⁶. Wir sehen diese Leitlinien skizziert in jenem Bild eines ostfränkischen Herzogtums, das die Kilians- und Burkardsviten des frühen und hohen Mittelalters entworfen hatten und das im Kult der Würzburger Heiligen auch den folgenden Jahrhunderten stets präsent blieb. Im Spiegel dieser Quellen war Franken zur Zeit Kilians, ja fast bis zur Epoche Burkards I. hin, ein Herzogtum, das ein Land und einen Stamm unter erblichen Inhabern der Herzogswürde umfaßte und in Würzburg seinen festen Herrschaftsmittelpunkt besaß, als solches aber zugleich integraler Bestandteil des großfränkischen Königreichs war, insofern also als Institution königlicher Legitimierung und Beauftragung gelten durfte²⁷. Hier also waren alle die Kategorien vereint, die den Anspruch der Würzburger Bischöfe auszeichneten: Dukat, gesamtfränkische Verankerung, unvordenkliche Herkunft des Amtes in königlicher Billigung. Eine Miniatur der bebilderten Handschrift der *Passio minor* s. Kiliani, die in Fulda wahrscheinlich im 3. Viertel des 10. Jahrhunderts entstand, zeigt Kilians weltlichen Partner Herzog Gozbert (ca. 689 – vor 704) in derselben königsähnlichen Attitüde wie den kaiserlichen Präfekten der anschließenden Margarethenvita, nämlich auf einem Thron sitzend, eine Krone auf dem Haupt und in der Linken einen Stab haltend, hinter sich einen Schwertträger, vor einer Versammlung der heimischen Großen²⁸ gewissermaßen als Verkörperung dessen, was zur selben Zeit die jüngere Kilianspassio des Stephan von Novara als Konzept des hedenschen Frankenherzogtums propagierte²⁹. Die

25 Vgl. nur H.-W. GOETZ, Herzog, Herzogtum, in: LexMA 4 (1989) Sp. 2189–2193, bes. 2192.

26 Harry BRESSLAU hatte insofern nicht Unrecht, wenn er – Immunitäten S. 109 – von einer »Fiction des würzburgischen Herzogthums« sprach, die Boden gewann und vom Kaisertum anerkannt wurde, und zum Vergleich auf reichsrechtliche Fiktionen italienischer Kommunen oder die Herleitung der Kurrechte verwies. Über den gedanklichen Hintergrund solcher »Fiktionen« freilich machte sich das 19. Jahrhundert noch keine Gedanken.

27 Vgl. oben S. 100ff., 108ff.

28 Ms. I 189 der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, fol. 8 v (obere Szene). Abbildungen u. a. *Passio Kiliani*, Faksimile-Ausgabe (dazu Kommentarbd. S. 63); ENGELHART, Miniaturen S. 333 Abb. 11 mit S. 305f. Vgl. damit die Darstellung des kaiserlichen Präfekten der anschließenden Margarethenpassio aus dem gleichen Atelier, Faksimile-Ausgabe (wie oben) fol. 16 r, 17 r, 18 v, 20 r, 28 v. Zur Hs. und Entstehungszeit HOFFMANN, Buchkunst Textbd. S. 133, 151f., 178.

29 Vgl. oben S. 101.

Audient gozbertus dux. congregato omni
populo. qui erant simul cum illo sacro bap-
tismae fonte. A scō pontifice abluā. inter-
rogauit eos. qđ eidem misero facere debuissē.



Passio minor s. Kiliani. Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Ms. I, 189, fol. 8v (vgl. S. 174).

Hedenen, das wußte man, waren verschwunden. Aber war damit auch ihr – in anachronistischer Angleichung der Würzburger Hagiographie bereits als fränkisch deklariertes – Dukatum vergangen? Die Vorstellung, in einem Herzogtum zu leben, konnte durchaus auch in Zeiten der Vakanz eines Herzogsamtes lebendig sein, wie sich beispielsweise für Alamannen im 9. Jahrhundert belegen läßt³⁰. Durfte sich nicht der Würzburger Bischof, an jener Stätte residierend, wo früher die Herzogsburg der Hedenen stand, und damit über den Vorort der einstigen Herzogsherrschaft verfügend³¹, zumindest gemäß dem Bilde, das die *Passio maior s. Kiliani* und die jüngere *Burkardsvita* entwarfen, mit einem gewissen Recht als Inhaber ihrer fränkischen Positionen und deshalb gleichsam als ihr »Nachfolger« betrachten und aus diesem Verständnis heraus einen Anspruch auf den *ducatus orientalis Franciae* erheben? Zur Hilfe kam ihm dabei der politische Freiraum, den ihm das Königtum durch die Verhinderung sowohl des babenbergischen als auch des konradinischen Herrschaftsversuches in Franken beschert hatte. Bis zum 15. Jahrhundert gab es keine gleichrangige weltliche Macht in seinem Bistum, ja in Franken überhaupt.

Daß Traditionslinien dieser Art³² für das zähe Festhalten der Würzburger Bischöfe an der Vision eines fränkischen Dukats eine maßgebliche Rolle gespielt haben dürften, legt letztlich auch die Tatsache der unerwarteten Erneuerung und Fortbildung dieses Anspruchs nahe, die nach längerem Festhalten an dem durch das Kaiserprivileg von 1168 fixierten Formelkompromiß schließlich im späteren Mittelalter zu beobachten sind.

Im Verständnis der Gülden Freiheit von 1168, d. h. als bloßen Bistumsdukat ohne Frankenbezug, haben sowohl Barbarossas Nachfolger³³ als auch die Würzburger Bischöfe selbst in den folgenden Jahrzehnten ihren Status definiert. Die Bischöfe Herold (1165–71) und Reginald (1171–86) gebrauchten auf Münzen wieder den einfachen *dux*-Titel³⁴. Un-

30 Vgl. die Bemerkung der um 830 im Kloster Reichenau entstandenen *Miracula s. Genesisii*, wonach die Reliquien dieses Heiligen zur Zeit Karls des Großen und des Papstes Leo *partibus Germaniae ducatus Alamanniae ... allatae sunt*; Ex miraculis s. Genesisii, ed. WAITZ S. 169. – Nota bene: zu jener Zeit gab es in Schwaben keine Herzöge, die Lücke zwischen dem älteren, 746 erloschenen und dem jüngeren Stammesherzogtum wurde erst im 2. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts geschlossen. Wie hier, mag man sich auch in Franken, historisch gesehen, nach wie vor als in einem Herzogtum lebend verstanden haben.

31 Zur Rolle traditioneller Herrschaftssitze als »Vororte« bei der Wiederbegründung der schwäbischen Herzogswürde nach ca. 150jähriger Vakanz im 10. Jh. vgl. MAURER, Herzog S. 33ff.

32 Außerhalb ihrer, aber doch auch auf die fränkische Herzogskonzeption Bezug nehmend, bewegt sich die Namenableitung *Francones/Franconia* von einem fiktiven Würzburger Herzog Franco durch Gottfried von Viterbo. Dazu oben S. 90.

33 1206 Februar 15 gab König Philipp Bischof Heinrich von Hessberg das Recht, daß er *per totum episcopatum et ducatum suum* Dienste aus den Eigengütern der Freien und der Ministerialen seiner Kirche in Anspruch nehmen dürfe; MB 29, 1 S. 529f. Nr. 584; RI V 129. 1234 Nov. 21 wies König Heinrich (VII.) seine Beamten in Wimpfen, Nürnberg, Rothenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg und Lenkersheim an, künftige Eingriffe in die Rechte Bischof Hermanns von Lobdeburg zu unterlassen, und zwar u. a. *in centis quibuslibet ducatus ipsius que mutantur et impediuntur, ..., in pignoracionibus que fiunt extra civitates nostras in ducatum ipsius*; Const. 2 Nr. 324, RI V 4363.

34 Vgl. STEINHILBER, *Dux* S. 65f., 68f., 71f. Die Lesung bei Herold ist nicht ganz sicher (ebd. S. 68, 76). Auf den *Dux*-Titel auf Münzen greifen erst wieder die Bischöfe Heinrich IV. (1202–07) (ebd. S. 66f.) und, nach längerer Pause, nunmehr in Verbindung mit der Frankenbezeichnung, Johann III. und seine Nachfolger (ebd. S. 67f.) zurück.

ter Heinrich III. (1191–97) taucht erstmals ein Schwert als Attribut des Bischofs auf Würzburger Geprägen auf³⁵. Die um 1200 entstandene Vita des Bischofs Adalbero bezeichnet es unter Berufung auf einen damals wohl schon gängigen Zweizeiler neben der Stola als Insigne seines Dukats³⁶. Berthold I. von Henneberg (1267–74) ließ sich auf seinem Bischofssiegel in der Attitüde des Richters – auf einem Faldistorium sitzend mit einem quer über den Knien liegenden Schwert – samt der Umschrift »HERBIPOLIS SOLA IVDICAT ENSE STOLA« darstellen³⁷. Das alles deutet auf ein selbstbewußtes Verständnis der in der Güldenen Freiheit fixierten obrichterlichen Möglichkeiten der Würzburger Bischöfe hin, bei dem nichts mehr an den einstigen Kampf um den Frankendukat erinnert. Trotzdem kommt es nach dieser Periode loyaler Zurückhaltung zu Beginn des 14. Jahrhunderts wieder zu einer betonten Hervorhebung des fränkischen Charakters der Würzburger Herzogswürde.

Die Erneuerung des Anspruchs, daß sich ihr Dukat auf Franken beziehe, wird greifbar im Gefolge der Formalisierung der Richterfunktion der Würzburger Bischöfe seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts³⁸, für deren institutionelles Ergebnis seit dem Jahre 1305 die Bezeichnung »Landgericht des Herzogtums zu Franken« nachweisbar ist³⁹. Sofern nicht der Bischof persönlich als *provincialis iudex ... ducatus seu terre Franconie* dem Gericht vorsah⁴⁰, amtierte an seiner Stelle der *lantrichter des hertzogenthums zu Francken* (in der Regel ein Kanoniker des Domstifts), der seine Urteile unter *des hertzogenthums*

35 Figur eines mitrierten Bischof mit Krummstab und Schwert; vgl. STEINHILBER, Dux S. 66, 70. Zur weiteren Verwendung des Schwertsymbols ebd. S. 67. Zu beachten ist das bedeutungsgeschichtliche Changieren zwischen dem Kiliansschwert als Martyriumssymbol und Herzogszeichen, was schon auf der Würzburger Kiliansfahne von 1266 (Abb. häufig, vgl. u. a. Unterfränkische Geschichte 2 S. 161) eine Rolle spielt. Mehrdeutigkeit zeichnet auch das seit Bischof Reginhard verstreut nachweisbare Fahnenattribut (STEINHILBER S. 66f., 69, 71, 73) aus, das nicht notwendig auf die Herzogswürde (Lehnsfahne) bezogen werden muß. Vgl. unten Anm. 58.

36 *Duo porro dignitatum insignia gerit episcopus Herbipolensis, presulatus videlicet et ducatus, sicut in his versiculis dicitur:*

Pontificem pariterque ducem stola signat et ensis.

Iure suo tenet ista duo locus Herbipolensis;

Vita sancti Adalberonis c. 4, ed. SCHMALE-OTT S. 20. Vgl. MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 14f.

37 WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 19. STEINHILBER, Dux S. 75 bezog das Siegel auf Berthold II. von Sternberg (1274–87) und bezeichnete es als Landgerichtssiegel. Die folgenden Bischofssiegel übernehmen diese Gestaltung nicht. Die erste Grabfigur eines Würzburger Bischofs mit dem Herzogsschwert gehört Manegold von Neuenburg († 1303) an; Die Würzburger Inschriften Nr. 44 mit Abb. 28.

38 Vgl. MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 15ff., 24ff.

39 Ältester Beleg in der Form *langericht* [!] *des hertzogthums czu Francken* in der Sammlung der mit diesem Jahr beginnenden »Gemeinurteile«; ed. SCHÄFER, Landgericht 2, 1 (vor GU–1); vgl. MERZBACHER S. 25. Bischof Andreas von Gundelfingen (1303–1313) könnte die maßgebliche Reorganisation des Landgerichts durchgeführt haben; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 39.

40 Der Titel nach der Wildbannurkunde für Hohenlohe vom Jahre 1312 (vgl. unten zu Anm. 47); MB 38, Nr. 282 S. 512f.; Hohenl. UB 2 Nr. 43 S. 31f.; vgl. Edel und frei. Katalog Nr. 59. Belege für persönlichen Vorsitz des Landgerichts liefert MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 70ff.; SCHÄFER, Landgericht 1 S. 85f.

zu Francken lantgerichts insigel ausfertigte⁴¹. Die personale Zuständigkeit dieses territorialen Obergerichts⁴² erstreckte sich auf alle Bewohner, *edel und unedel, swie sie namen haben, die in den vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken gesezzen sein*⁴³ und umfaßte Fallmaterien von der Hoch- bis zur Zivilgerichtsbarkeit in umfassendster Weise⁴⁴. 1309 ließ Bischof Andreas von Gundelfingen (1303–1313) durch Grafen, Ritter und Dienstleute als geltendes Recht feststellen, daß *de hein man gesezzen in vnserm hertzogentüm ze Franken, vz dem hertzogentüm vor ein auswärtiges Gericht, ausgenommen das des Königs, gerufen werden dürfe*⁴⁵. Dementsprechend war man am Würzburger Bischofshof nach der Mitte des 14. Jahrhunderts der Ansicht, daß alle Grafen, Barone, Edlen und Dienstleute beiderlei Geschlechts *infra limites ducatus Franconiae ac episcopatus Herbipolensis residentes* unmittelbar der geistlichen wie weltlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Würzburg unterstünden⁴⁶.

Seit dem 14. Jahrhundert beriefen sich die Würzburger Bischöfe auch in Lehnsangelegenheiten auf den Frankendukat als Quelle ihrer Herrschaftsautorisierung. 1312 begründete Bischof Andreas von Würzburg die Übertragung des Wildbanns an Andreas von Brauneck und Konrad von Hohenlohe *titulo feodali* mit dem Grundsatz, *cum wiltbannus tocius nostri ducatus Franconie nobis vtpote provinciali iudici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre dinoscatur ecclesie pertinere*⁴⁷. 1348 belehnte Bischof Albrecht von Hohenlohe Graf Johann von Henneberg mit allen Ämtern, Besitzungen und Rechten, *swie die namen haben, die in vnserm vorgenanten bystuem ze Wirtzburk vnd in dem*

41 Zur Besetzung des Landrichteramtes MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 76ff.; SCHÄFER, *Landgericht* 1 S. 87ff. Zur urkundlichen Niederlegung von Urteilssprüchen ebd. S. 136ff. – Die Besiegelung erfolgte anfänglich wohl unter dem persönlichen Siegel. Einen Beleg für das Landgerichtssiegel bietet Hohenl. UB 3 Nr. 486 (1374); vgl. aber ebd. Nr. 442/127 (1347). Zum Siegel MERZBACHER S. 80ff. Das Typar zeigt den hl. Kilian thronend als Bischof mit dem erhobenen – d. h. hier die Gerichtshoheit symbolisierenden – Schwert und der Devise: HERBIPOLIS SOLA IUDICAT ENSE STOLA. Abb. ebd. im Anhang (Nr. 3). Zu einem ähnlichen, aber offenbar nie benutzten Typar vgl. *Edel und frei. Kat.* Nr. 58.

42 1470 ist in einem Vermerk des Landgerichtsbuches die Rede von einer Appellation *an das lantgericht als das ober wertliche gericht im hertzogtum zu Francken*; MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 125 mit Anm. 934. Vgl. insgesamt SCHÄFER, *Landgericht* 1 S. 77ff.

43 So nach der Bestätigung König Karls IV. vom 17. November 1347 (vgl. unten zu Anm. 55); MB 41 Nr. 111 S. 299; Const. 8 Nr. 341 S. 387. Vgl. MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 49ff.; SCHÄFER, *Landgericht* 1 S. 63ff.

44 SCHÄFER, *Landgericht* 1 S. 40ff., 65ff.

45 Auf die im obigen Zitat verwertete Frage ergeht die Rechtsweisung: *daz de hein man in vnserm vorgenanten hertzogentüm gesezzen vz dem hertzogentüm ane alleine fer vnsern herren den kennek an de heimen lanttak oder an de hein gerichte mochte oder solte mit de heime rechte geladet oder beclaget werden ...*; MB 38 S. 433f. Nr. 246.

46 Die Aussage findet sich in der fälschlich sog. Ebracher Handschrift des Michael de Leone, einem Formelbuch der Würzburger Bischofskurie aus dem Beginn der 2. Hälfte des 14. Jh. (StA Würzburg, Manuskriptensammlung, MS. 6); ed. RULAND, *Ebracher Handschrift* S. 127. Zur Hs. WENDEHORST, *Formularbücher* S. 179f.; Gisela KORNRUMPF, *Michael de Leone*, III 5, VL 6 (1987) Sp. 502.

47 Wie Anm. 40. Die arengähnliche Begründung fährt fort: *nec aliqua persona cuiuscumque condicionis aut status existens intra terminos nostri ducatus huiusmodi ortos ferarum circumseptos habere aut venandi actum quemlibet exercere debeat quoquam modo sine nostri vel aliorum nostrorum successorum episcoporum Herbipolensium pro tempore favore ac licencia speciali, ...*

hertzogentuem ze Franken vnsers stiftz ze Wirtzburk gelegen sin ⁴⁸. Was sich hier ausdrückt, ist eine spezifisch würzburgische Form jener herrschaftlichen Verdichtung und juristischen Systematisierung, die das Spätmittelalter allgemein auszeichnete.

Die Belege lassen andererseits keinen Zweifel daran, daß der gerichtliche Zuständigkeitsbereich des fränkischen Dukats der Würzburger Bischöfe letztlich mit ihrem Diözesangebiet identisch war ⁴⁹. Ungeachtet des – vor dem Hintergrund des Landes zu Franken insgesamt gesehen – nur partitiven Bezugsrahmens dieser Würde lagen in der seit Beginn des 14. Jahrhunderts wieder üblichen formellen Bezugnahme auf das »Herzogtum zu Franken« bzw. den *ducatus Franconiae* oder *orientalis Francia* Möglichkeiten politischer Mißverständnisse, die in der Folgezeit zu steigenden Irritationen führten ⁵⁰. Der spätmittelalterliche Frankendukat der Würzburger Bischöfe war genaugenommen also nichts anderes als der zeitentsprechende Ausbau der durch die Güldene Freiheit konzedierte Gerichtshoheit im Würzburger Bistumsterritorium. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß die Würzburger Bischöfe den ihnen durch das Privileg von 1168 gesetzten Rahmen durch die erneute Rückbeziehung ihrer Würde auf den Raumbegriff Franken eindeutig überschritten hatten.

Es ist bezeichnend für die Offenheit und Elastizität der spätmittelalterlichen Rechts- und Verfassungsentwicklung in Deutschland, daß das Kaisertum diese Dignitätserweiterung nicht nur un widersprochen zur Kenntnis nahm, sondern sie schließlich sogar in seine Hoheitspolitik einbezog. Denn: war das Herzogtum zu Franken ein Bestandteil der weltlichen Rechte des Bischofs von Würzburg, dann unterlag es notwendigerweise, wie alle Temporalien, dem Reichslehnrecht, unterstand also der obersten Verfügung der Kaiser Gewalt. Die Konsequenz dieses Gedankenganges sollten die Nachfolger des hl. Burkard kennenlernen, als das Bistum während der Auseinandersetzungen Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum von Avignon schließlich auch in den Strudel der Kaiser-Papst-Kämpfe hineingerissen wurde. Anfang Januar 1339 gaben die Dekane, Kapitel und Äbte der Würzburger Stifte und älteren Stadtklöster folgende rechtfertigende Erklärung über den Lehns empfang Bischof Ottos von Wolfskeel (1333–1345) durch den exkommunizierten Kaiser ab: Wegen der Gefahr, daß Ludwig bei weiterem Zögern des Bischofs die Regalien und Lehen, *et specialiter ducatum Franconie, dicte ecclesie tempore Karoli regis magni donatum*, worin *omnis honor, utilitas seu potestas eiusdem ecclesie presertim in temporalibus* bestehe, als an ihn heimgefallen einem seiner Söhne oder Anhänger verleihe, hätten sie ihrem Bischof den Rat gegeben, ungeachtet der damit vom Papst zu erwartenden Kirchenstrafen dem Kaiser zu willfahren ⁵¹.

48 Henneb. UB 2 S. 78f. Nr. 124. Zum politischen Hintergrund HENNING, Entwicklung S. 26f.

49 Vgl. zusätzlich zu den Zitaten oben im Text vor allem Dokumente des 14. Jh., die sich mit der militärischen Sicherung des Hochstifts befassen, unten S. 257. Vgl. im übrigen MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 16ff., 29ff.

50 Vgl. unten S. 180.

51 MB 40 S. 224ff. Nr. 116, 1339 Jan. 5. Argumentiert wird mit der unwiderstehbaren und wachsenden Macht Ludwigs und seiner Anhänger, dem Verhalten anderer geistlicher und weltlicher Fürsten in Deutschland und der Überlegung, daß der Bischof die Regalien *non spontaneus sed necessitatus seu coactus ... propter utilitatem quidem publicam non privatam, ymmo ecclesie sue necessitate urgente ac evidente*

Als Ottos Nachfolger Albrecht von Hohenlohe (1345–1372) sich einige Jahre später aus den gleichen Gründen wiederum der Gefahr des Regalienentzugs ausgesetzt glaubte⁵², entschloß man sich in Würzburg zu einer neuartigen Argumentation, durch die man den gefährlichen Konnex von Dukat und lehnbaren Temporalien zu zertrennen versuchte. Eine Delegation des Würzburger Domkapitels, zu der auch *her Leupold von Bebenburg* gehörte, der hier offenbar federführend tätig war, sollte dem Kaiser und den Kurfürsten vorstellen, *daß unser Stift von Wurtzburg bey Kunigs Karls gezeiten gewidempt ist mit dem Hertzogthum tzcu Francken und demselben unserm Stiftt das selbe Hertzogthum mit allem dem, das dar zcu gehoreth, vereygent ist, also das man furbas das nicht endarff enphaen von einem Reich*, worüber man Briefe des Reichs und Goldene Bullen vorlegen könne⁵³. Das würzburgische Herzogtum Franken verstand man somit als einen seit Karl dem Großen dem Bistum inkorporierten Rechtskomplex, der nicht dem lehnrechtlichen Regalienzugriff unterlag – eine Auffassung, die am Kaiserhof freilich kaum Aussicht auf Billigung besaß.

Angesichts der privilegienrechtlichen Ungesicherheit des Würzburger Anspruchs auf das Landgericht des Herzogtums Franken war es von Vorteil, daß Ludwigs des Bayern Konkurrent Karl IV. in seiner Anfangszeit ohne Bedenken bereit war, den Bedürfnissen des Würzburger Bischofs entgegenzukommen. Nachdem er bereits am 12. Dezember 1346 Bischof und Hochstift in seinen Schutz genommen und alle ihre Besitzungen, *sunderlich des selben stiftes lantgericht ze Franken* zu fördern und schirmen versprochen hatte⁵⁴, bestätigte er am 17. November 1347 Bischof Albrechts unbeeinträchtigte und alleinige Position als Landrichter zu Franken noch einmal grundsätzlich mit der Begründung: *Wanne daz lantgericht ze Franken von alter her gewesen ist des bystum̄s ze Wirtzburg von des hertzogentums wegen ze Franken, daz zû dem selben bystum̄ gehöret und von alter her gehöret hat, ...*⁵⁵. Es ist nicht zu übersehen, daß hier, wie es im Mittelalter nicht selten geschah, durch schlichte Übernahme des Petentenvorbringens in eine Königsurkunde die von Friedrich Barbarossa strikt vermiedene Verbindung des Raumbegriffs Franken mit der Gerichtsgewalt und Herzogswürde des Bischofs von Würzburg nun

vtilitate swadente, ad redimendum perniciosam vexationem, ymmo ob precauendum perpetuam et totalem presertim in temporalibus destructionem seu deuastacionem ecclesie memorate empfangen habe, so daß pretacta regalia seu feodorum receptio sit excusabilis et tollerabilis, zumal man nichtsdestoweniger in der Obedienz des apostolischen Stuhles verbleiben wolle, weshalb der Bischof vor diesem rationabiliter et probabiliter ex causis seu motiuis prescriptis et aliis in premissis excusandus existit.

52 Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 77f.

53 Vgl. KRÜGER, Liber privilegiorum S. 109; vgl. Lorenz Fries, Chronik, ed. WAGNER – ZIEGLER 2 S. 336f. Ob es wirklich zu den Verhandlungen kam, wie eine Würzburger Bischofschronik vom Ende des 15. Jahrhunderts behauptet (vgl. KRÜGER S. 110), oder die Mission wegen Ludwigs Tod († 1347 Okt. 11) überflüssig wurde, wie Lorenz Fries meint, braucht hier nicht erörtert zu werden. Wesentlich ist die Eigenart der Würzburger Argumentation, die entscheidend durch Lupold von Bebenburg bestimmt gewesen sein dürfte; vgl. unten S. 181.

54 MB 41 S. 262 Nr. 94; Const. 8 Nr. 152.

55 MB 41 S. 298–300 Nr. 111; Const. 8 Nr. 341.

doch von Reichswegen legalisiert worden war⁵⁶. Das Frankenbewußtsein der Würzburger Bischöfe hatte einen neuerlichen und nunmehr bleibenden Erfolg errungen. Spätere Privilegienbestätigungen durch Kaiser und Papst zählten dementsprechend nicht nur die Güldene Freiheit von 1168, sondern auch die Landgerichtsurkunde Karls IV. vom Jahre 1347 zum unveräußerlichen Rechtsbestand des Bistums Würzburg⁵⁷. Die Tatsache allerdings, daß nunmehr bei der kaiserlichen Belehnung der Würzburger Bischöfe auf das Herzogtum Franken ausdrücklich Bezug genommen wurde⁵⁸, gab künftig der Reichsgewalt doch die formale Berechtigung, bei Konflikten mit den Würzburger Bischöfen diesen das fränkische Landgericht strafweise zu entziehen, wie es Kaiser Friedrich III. im Jahre 1461 wirklich einmal tat, weil Bischof Johann von Grumbach trotz ausdrücklicher Abmahnung den Bayernherzog Ludwig IX. gegen den Markgrafen Albrecht Achilles unterstützte⁵⁹. Andererseits wurde das Unbehagen der übrigen reichsfürstlichen Anteilhaber am Land zu Franken durch den Würzburger Sonderstatus immer aufs neue herausgefordert, so daß Karl V. schließlich im Jahre 1521 bei der Belehnung Bischof Konrads von Thüngen eine sich auf Herkommen und Tradition berufende Unbedenklichkeitserklärung gegenüber den Vorbehalten der Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg, des Bischofs von Bamberg, des Herzogs von Sachsen und der fränkischen Markgrafen abzugeben genötigt war⁶⁰.

Was bei der Durchsicht der Quellenzeugnisse über die Rechts- und Hoheitsansprüche der Würzburger Bischöfe im 14. Jahrhundert vor allen Dingen verwundert und Erklärung erheischt, ist der erneute Rückgriff auf den fränkischen Charakter der mit ihrem Richteramt verbundenen Herzogswürde. Die demonstrative Berufung auf den von Barbarossa formell

56 Dagegen spricht nicht, daß in allgemeinen, formelhaften Privilegienbestätigungen auf das fränkische Herzogtum nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

57 Vgl. die Privilegien Kaiser Friedrichs III. (nach dem vorausgehenden Entzug des Landgerichts im Jahre 1461; vgl. unten zu Anm. 59) bei der Regalienverleihung an Bischof Rudolf von Scherenberg, Graz, 2. April 1468; CHMEL, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III* 2 Nr. 5384, 5386. – Zu Anfang des 16. Jh. bestätigten die Päpste Julius II. (1512) und Leo X. (1513) ebenfalls das Königsprivileg von 1347; WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 3 S. 60.

58 Erstmals 1353 bei der Belehnung Bischof Albrechts II. durch König Karl IV. am 19. August 1353 in Nürnberg. Der König beurkundete, daß der Bischof an diesem Tage *sein und seines stiftes zu Wirtzburg und ir beides furstentumes in Franken regalien und lehen, ..., die von dem Reich zu lehen rurent*; empfangen habe; RI VIII 1577, MB 42 S. 67f. Nr. 27, Const. 10 Nr. 569; vgl. Edel und frei, Kat. Nr. 60. In das spätmittelalterliche Belehnungszeremoniell wurde dementsprechend die Benutzung einer eigenen Fahne mit dem fränkischen Rechen für das Herzogtum Franken eingefügt; vgl. MERZBACHER, *Regalienempfang* S. 449ff. (Wiederabdruck S. 169ff.); allgemein zur Funktion des fränkischen Rechens in der Sicht des ausgehenden Mittelalters BORCHARDT, *Wappen* S. 68ff.

59 Vgl. sein Mandat an Herzog Wilhelm von Sachsen, Graz, 1461 Sept. 1: Er habe wegen widerrechtlicher Einnahme des Guldenzolls *im Lande zu Francken* und Mißachtung seines Gebotes betr. den Bayernherzog den gemelten Zolle, auch daz Landtgericht des Herzogthumbs Francken, die Czentgericht und Brügkengericht zu Würzburg samt aller weltlichen Gerichtsbarkeit bis auf weitere Entscheidung widerrufen; soll dafür sorgen, daß der Bischof sich daran halte; Reichs Tags Theatrum, ed. MÜLLER, 2. und 3. Teil, S. 80f. Vgl. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 1 S. 165; zum historischen Umfeld ebd. S. 160ff.; WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 3 S. 8ff.

60 Vgl. SEYBOTH, *Markgräftümer* S. 296; MERZ, *Fürst und Herrschaft* S. 153f.; DERS., *Herzogtum Franken* S. 55f.

anerkannten Dukat mochte zur Steigerung der bischöflichen Autorität gegenüber den freiheitsbewußten Bürgern der Bischofsstadt und den aufstrebenden Grafengeschlechtern des Hochstifts ⁶¹ in der durch zunehmende Verschuldung bedingten Dauerkrise des Bistums im 14. und 15. Jahrhundert durchaus nützlich sein ⁶². Nicht zu erklären ist aus diesen Legitimationsbedürfnissen jedoch nach eineinhalb Jahrhunderten korrekter Zurückhaltung die Erneuerung seiner Verbindung mit der Raumbezeichnung Franken. Daß man den bischöflichen Anspruch, über ein Herzogtum Franken zu verfügen, mit Karl dem Großen verband, widersprach zudem, strikt interpretiert, dem Wortlaut der Güldenen Freiheit, wurde nichtsdestoweniger aber von den Zeitgenossen gerade auf dieses Dokument zurückgeführt. Kein geringerer als Lupold von Bebenburg hat in dem von ihm 1346 angelegten Kopiar der Würzburger Königs- und Kaiserurkunden bei den Erläuterungen zu den Würzburger Karlsprivilegien das Barbarossadiplom des Jahres 1168 zum Beweis für seine Auffassung herangezogen: *Idem eciam Karolus magnus ducatum orientalis Francie per episcopatum Herbipolensem, ut refert imperator Fridericus primus in quodam infra transscripto privilegio, ecclesie Herbipolensi donavit* ⁶³. Das Zitat führt vor Augen, wie ein maßgeblicher Jurist dieser Tage einen eindeutigen Urkundenbefund, losgelöst von dessen tatsächlicher Aussage, unter dem Einfluß von mächtigeren Traditionsvorstellungen auslegte, in denen die Überzeugung vom fränkischen Charakter und karolingischen Ursprung der vom Würzburger Bischof beanspruchten Herzogswürde verankert war.

Im 15. Jahrhundert erfuhr die Herausstellung des Frankendukats der Würzburger Bischöfe eine nochmalige Steigerung. Beschränkte sich die Würzburger Bischofskanzlei bisher darauf, das bischöfliche Richteramt mit dem Herzogtum zu Franken bzw. dem ducatus Franconiae zu verknüpfen, so zogen nunmehr die Bischöfe die letzte Konsequenz aus diesem Rechtsverhältnis und legten sich formell den fränkischen Herzogstitel zu. Nach vereinzelt, eher tastenden Vorstößen seiner Vorgänger Johann von Egloffstein (1400–1411) ⁶⁴, Johann von Brunn (1411–1440) ⁶⁵ und Sigmund von Sachsen (1440–1443) ⁶⁶, denen gelegentliche einfache dux-Bezeichnungen auf Würzburger Geprägen des 12. Jahr-

61 Zum Verhältnis der Bischöfe zu den Städten, vorab Würzburg, vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 25f., 32f., 47f., 54, 65f., 91f., 104ff., 118ff., 133f.; SCHERZER, Hochstift S. 45ff.; ARNOLD, Im Ringen S. 96ff.; WAGNER, Geschichte der Stadt S. 114ff. – Konflikte mit dem Hochadel: WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 23f., 39. Dessen Emanzipationsversuche beeinträchtigten nicht zuletzt die bischöfliche Gerichtsgewalt. So konnte die Erhebung der Grafen von Henneberg-Schleusingen in den Rang einer gefürsteten Grafschaft im Jahre 1310 durch König Heinrich VII. zugleich als Exemption vom herzoglichen Landgericht des ducatus Franconiae aufgefaßt werden; vgl. HENNING, Entwicklung S. 18f.

62 Steigende Schuldenlast im 14. und 15. Jh. und daraus resultierende Staatskrise: WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 53, 66f., 87ff., 113ff., 135ff., 153ff.; SCHERZER, Hochstift S. 51ff.

63 Bayer. Staatsarchiv Würzburg, Standbuch 2 (Liber Copiarum Luppoldi de Bebenburg), fol. 12vb. – Die »Güldene Freiheit« führt, nota bene, nur den Dukat des Bistums auf Karl zurück; vgl. vorne Anm. 20.

64 1409, im gleichen Jahre so auch vom venezianischen Dogen bezeichnet; vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 133.

65 1413, 1419; vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 153.

66 Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 166: »nicht regelmäßig, aber häufig«; teilweise in der Form *Saxonia et Franconie dux*; ENGEL, Urkundenregesten Wertheim Nr. 223 (1441).

hundreds vorausgingen⁶⁷, verband Bischof Gottfried Schenk von Limpurg (1443–1455) im September 1446 offiziell und bleibend den Würzburger Bischofstitel mit der Amtsbezeichnung »Herzog zu Franken«⁶⁸. Vordergründig ist dieser Schritt wahrscheinlich als Reaktion auf die wachsenden Hoheitsansprüche des Markgrafen Albrecht Achilles innerhalb Frankens zu verstehen⁶⁹. Letztlich aber bedeutete er nur die Konkretisierung und Verdichtung einer seit Jahrhunderten das Selbstverständnis der Würzburger Bischöfe prägenden Vorstellung. So hat es Bischof Gottfried dem heftig protestierenden Markgrafen⁷⁰ auch treuherzig erklärt: *Sunst halten vnd schreiben wir vnsern tittel, als des von vnsern vorfarn selig an vns komen ist vnd von kaysern vnd konigen loblich gedechtniß von anbeginne vnser stifts vntz here genant gewest vnd auch noch sind*⁷¹. Dennoch war der – vom Königtum nie formell legitimierte, aber auch nie angefochtene⁷² – fränkische Herzogstitel ein Politicum, das, wie die darüber geführten Auseinandersetzungen mit dem Markgrafen zeigen, innerhalb Frankens Anstoß erregte und Rechtfertigung erheischte⁷³.

Aufschlußreich und kennzeichnend für den geistigen Hintergrund der Würzburger Rangsteigerung ist die Tatsache, daß die lateinische Form des nunmehrigen Herzogstitels nicht, wie es Frankens zeitgenössischem Sprachgebrauch und auch den vorausgehenden Titelfassungen entsprochen hätte, *dux Franconiae*⁷⁴, sondern vorzugsweise *Franciae orientalis dux* lautete⁷⁵. Der Rückgriff auf den seit dem 12. Jahrhundert kaum noch gebräuchlichen zweigliedrigen Frankennamen der Frühzeit offenbart aufs neue die Quellen-

67 Vgl. oben S. 171, 175f. zu Anm. 15, 34.

68 AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, I S. 88ff.; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 177.

69 AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg I S. 89; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 177ff. Es ging dabei um die expansive Politik des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg. Daß dem ein gleichlautender Titelanpruch von markgräflicher Seite zugrunde lag, wie bis heute häufig zu lesen ist, trifft jedoch nicht zu; vgl. unten S. 279ff.

70 Vgl. nur AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg I S. 89ff.

71 Vgl. das Schreiben vom 7. März 1447; AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg I S. 90f., hier S. 91.

72 Die Papstkanzlei der Hochrenaissance hat ihn widerspruchslos akzeptiert; vgl. FRENZ, Kanzlei S. 59.

73 Vgl. den – im Gefolge der durch Bischof Gottfried Schenk von Limpurg vorgenommenen Titulaturvermehrung erhobenen – Einwand des Markgrafen Albrecht Achilles von 1458, daß sich die Würzburger geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit *nicht auff halben teyl des herzogthums zu Francken* beziehe, wobei der Begriff »Herzogtum zu Franken« hier offenbar mit dem Land Franken vermenget wird; v. ANDRIAN-WERBURG, Markgraf Albrecht Achilles S. 59.

74 Diese Form des Frankennamens verwenden in ihrem lat. Herzogstitel die Bischöfe Johann von Egloffstein (WENDEHORST 2 S. 133 Anm. 1), Johann von Brunn (ebd. S. 153), Sigmund von Sachsen (ebd. S. 166). Gelegentlich kommt sie auch später vor, so 1449 in der Urkunde Bs. Gottfrieds über die Besetzung der Würzburger Ratskapelle (HÖRNES, Ratscapelle Beil. I), 1455 in dessen Bestätigung der Reformbeschlüsse des benediktinischen Provinzialkapitels in Würzburg (UB St. Stephan in Würzburg 2 Nr. 734).

75 Vgl. als frühe urkundliche Beispiele Bischof Gottfrieds Bestätigungen der Stiftung des Predigtamtes zu Heilbronn 1447 Dez. 26 (UB Heilbronn 1 Nr. 505 a) und des Kollegiatstifts Römheld, 1450 Februar 18 (Henneb. UB 7 Nr. 299 S. 246). Daß dies fortan die offizielle lateinische Form war, beweisen, soweit sie auf den Frankendukat Bezug nehmen, auch die Siegelinschriften der Würzburger Bischöfe seit Johann von Grumbach; vgl. die Nachweise bis ins 16. Jahrhundert bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 19, 71f., 99f., 109, 131, 161, 237. Gleiches gilt für die epigraphischen Denkmäler des Spätmittelalters, vorzugsweise Grabmal- und Bauinschriften, auch hier beginnend mit Gottfried Schenk von Limpurg; Würzburger

und Vorstellungsbasis, auf der diese Titulatur und der Anspruch auf sie sich gründeten. Es war das historische Frankenbild der jüngeren Kilians- und Burkardsvita und der von ihnen abhängigen Diplome und Urkundenfälschungen vor der Guldene Freiheit.

Bischof Gottfrieds Verwahrung gegenüber dem zornigen Hohenzollern macht deutlich, daß die bestimmende Anschauung des 14. Jahrhunderts, das Bistum Würzburg verdanke den Frankendukat der Munifizienz Karls des Großen⁷⁶, inzwischen der weitergehenden Vorstellung Platz gemacht hatte, diese Würde von den Anfängen des Stifts her zu besitzen⁷⁷. Damit stellte sich die Frage nach der Herkunft des Herzogtums der Würzburger Bischöfe in neuer Weise. Wenn nicht der große Karl, welcher König sollte es dann verliehen haben? Diese Frage hat erst am Ausgang des Mittelalters – mit großem Gestus und unbekümmerten Klitterungen – Johannes Trithemius in seinen beiden Zusammenfassungen der Frankengeschichte aus dem Jahre 1514: »De origine gentis Francorum compendium«⁷⁸ und »Compendium sive breviarium primi voluminis chronicorum sive annalium«⁷⁹ beantwortet.

Trithemius liefert im Rahmen dieser Werke, die zu den historiographischen Erzeugnissen seiner Würzburger Zeit gehören⁸⁰ und von denen die Druckfassung des letzteren aus dem Jahre 1515 den Würzburger Bischof *Orientalisque Franciae Ducem* Lorenz von Bibra ansprach, eine fränkische Geschichtskonstruktion, die von dem Bemühen getragen war, die bislang noch im Geschichtsbild der Mainlande bestehende Lücke zwischen den Franken der Kilianszeit und dem völkerwanderungszeitlichen Großstamm dieses Namens endlich zu schließen. Tatsächlich ist es ihm in den landesgeschichtlichen Abschweifungen dieser Kompendien so überzeugend gelungen, die Erklärungsbedürfnisse seiner Umwelt zu erfüllen, daß seine Kontinuitätslösungen in der gesamten frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung Frankens als einsichtig übernommen wurden.

Es geht hier in starker Raffung der Details⁸¹ um das Bild, das er vom Ursprung und den Schicksalen der fränkischen Herzogswürde entwirft: Im Jahre 316 läßt der Frankenkönig Chlodomer 30 000 Bauern und 2 686 Handwerker mit Weib und Kind *de Francie Cismarina* – nach Trithemius etwa das Gebiet der Niederlande mit Teilen Frieslands und Westfalens – nach Osten ziehen, um ihnen von den Thüringern versprochene Gebiete am Main in Besitz zu nehmen. Über sie setzt er seinen Bruder Genebald als Herzog, der mit 20 000 Kriegern und seinem Sohn Markomer an den Main zieht, wo die Franken das Land

Inschriften Nr. 240 B (1449–54), 241 (1477), 305 (1480), 335 (1492), 345 (1495), 347 (1495), 408 J, S (1501), 433 (1506/10), 472 (1519), 474 (1519), 500 (1525).

76 Vgl. oben S. 179, 181.

77 Vgl. oben zu Anm. 71.

78 Opera, ed. FREHER 1 S. 63–99. Zum Werk Arnold, Trithemius² S. 165f., 248f.

79 Opera, ed. FREHER 1 S. 1–62. Vgl. Arnold, Trithemius² S. 164f., 264.

80 Seit 1506 war er Abt des dortigen Schottenklosters; ARNOLD, Trithemius² S. 208ff.

81 Ich folge im ganzen »De origine«. Das »Compendium primi voluminis« bietet hiervon nur einen knappen Abriß, ed. FREHER 1 S. 26f. Als Anfangsjahr hier: 326. Die Zeitangabe 316 in »De origine« wird durch Nennung des 7. Jahres König Chlodomers (S. 75) – immer im Sinne der Darlegungen des Trithemius verstanden – gesichert, der die Herrschaft nach dem Tod seines Bruders 309 übernahm (ebd. S. 73f.) und *anno regni sui XVIII, Domini CCCXXVIII* starb (ebd. S. 75). – Zu einzelnen Details auch BORCHARDT, Die Franken S. 109f.

um Würzburg besiedeln⁸². Damit war die fränkische Stammesbildung als kolonisatorische Abspaltung vom Hauptstamm, die fränkische Herzogswürde als vom Königtum geschaffene Institution, ihre Dynastie als königliche Nebenlinie ausgewiesen. *Genebaldus vero dux Francorum in orientali Francia primus ab illo tempore genti praefuit*⁸³. Mit ihm läßt Trithemius eine feste Herzogsfolge in Franken beginnen⁸⁴, deren Namensfiktionen erst mit Herzog Gosbert⁸⁵, zu dessen Zeiten der Papst Kilian *in Franciam orientalem ad euangelizandum fidem Christi* sendet⁸⁶, in die bekannte Reihe der Hedenen einmünden, um mit Hetanus II., dem Vater der frommen Immina, im Jahre 740 zu enden⁸⁷. Damit war der Zielpunkt fast erreicht, an dem die Fiktionen des Trithemius und die ältere Würzburger Sichtweise der Verleihung des fränkischen Dukats durch Karl den Großen in unmittelbare chronologische Berührung traten. Dem gelehrten Benediktiner fiel allerdings auf, daß der Zeitpunkt der Dukatsverleihung, wenn die Traditionslinie ungebrochen sein sollte, eigentlich auf die Bistumsgründung vorgerückt werden mußte. Auch dafür fand er eine plausible Lösung: Pippin habe den vakanten Dukat der Franken zunächst an sich gezogen und für ein Jahrzehnt seinem Sohn Karl zur Verwaltung übertragen⁸⁸. Dann habe er ihn im Jahre 752, als er schon König war, Bischof Burkard von Würzburg und seinen Nachfolgern mit Erlaubnis Karls und aller Großen des Frankenreichs *in proprium sempiternum* verliehen⁸⁹. Folgerichtig verbindet Trithemius von Burkard an den Würzburger Bischofstitel konsequent mit dem ostfränkischen Herzogstitel, indem er jeden Oberhirten vom 8. Jahrhundert bis in seine Gegenwart hinein als *dux et episcopus Francorum orientalem* oder *praesul et dux Francorum* vorstellt⁹⁰.

Etwas später, im Rahmen der fränkischen Königsgeschichte, kommt Trithemius bei der Behandlung Pippins noch einmal auf die Übertragung des fränkischen Dukats zurück: »Dieser König Pippin verlieh den Titel und die Würde mit allem Nutzen des Herzogtums Franken als ewige Gabe der Würzburger Kirche und ihrem ersten Bischof Burchard und seinen Nachfolgern für alle Zeiten, denen er auch die Macht gab Gericht zu setzen und zu richten gemäß Recht und Gewohnheit der Franken in allen Rechtsfällen im gesamten Dukat«⁹¹. Damit war der Anschluß an die Reichsgeschichte der alten Franken auch für das offizielle Verständnis der Würzburger Bischöfe hergestellt, sie selbst als Rechtsnachfolger

82 De origine, ed. FREHER S. 75.

83 Ebd.

84 Ebd. S. 75ff.

85 Er spaltet ihn allerdings in einen älteren und einen jüngeren Träger dieses Namens auf.

86 Ebd. S. 80.

87 Ebd.

88 *Pippinus maior domus postea rex Francorum ducatum vacantem ad se recepit et filio suo Carolo procurandum decennio commisit*; ebd.

89 Ebd. – *in perpetuam tradidit proprietatem*; Compendium primi voluminis, ed. FREHER S. 27.

90 De origine, ed. FREHER S. 80ff.

91 *Titulum quoque et dignitatem cum emolumento ducatus Francorum orientalium idem rex Pippinus dono dedit perpetuo ecclesiae Wirtzburgensi et sancto Burckhardo illius primo antistiti eiusque successoribus in perpetuum, quibus et potestatem dedit iudicium ordinandi et iudicandi secundum legem et consuetudinem Francorum in omnibus caussis per universum ducatum*; ebd., ed. FREHER S. 96.

der einstigen Frankenherzöge beglaubigt, ihre Würde historisch und staatsrechtlich plausibel legitimiert und im übrigen als unablässbares Zubehör des Bistums ausgewiesen.

Unglaublich mußte das alles in jener Zeit nicht wirken. Legte nicht jede spätmittelalterliche Darstellung des Kiliansmartyriums, auf der die Glaubensboten vor dem Hintergrund der damaligen Marienveste abgeschlachtet wurden⁹², dem Betrachter den Gedanken einer ungebrochenen Kontinuität von Herrschaftssitz und Herrschaftsausübung in Franken über den Wandel der Zeiten hinweg nahe? Lorenz Fries jedenfalls, der als erster die Überlieferungssituation zur Würzburger Bischofsgeschichte quellengebunden sichtete, hat die von Trithemius geschaffene Überbrückung des fränkischen Dukats von den völkerwanderungszeitlichen Franken bis zur Weiterverleihung an die Würzburger Bischöfe in seine maßstabsetzende Bischofschronik aus den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts voll integriert⁹³. Für ihn stand fest, daß nach dem Tod des letzten Frankenherzogs *kunig Witwin* (Pippin) *aus dem selben hertzogthumb ain bisthumb machte vnd gab das selbig seinem caplan vnd cantzler sant Burckharten, verliehe ime auch darzu des gemelten hertzoge Hettauffen* (Heden II.) *schlossere, stete, dorffere, leute, gutere, recht vnnnd gerechtigkeit* und verschrieb sie ihm und dem Stift für ewige Zeiten⁹⁴. Zwar gesteht er zu, daß auch nach Aufrichtung des Bistums Würzburg *nichts deste minder hertzogen vnd grauen zu Francken gewest sein*⁹⁵, aber daß *das hertzogthumb Francken durch kunig Witwin und seine sone kaiser Carln den Grossen durch ain ewige vbergabe an den stift Wirtzburg komen ist*⁹⁶, war für ihn ein Grundpfeiler seiner historischen Überzeugung⁹⁷. In diesem Sinne hat die Friessche Trithemiusrezeption prägend auf die Geschichtsauffassung Frankreichs in der frühen Neuzeit eingewirkt⁹⁸.

Fiktion schafft Fakten. Vorstellung formt Realität. Der fränkische Herzogstraum der Würzburger Bischöfe steht als Beleg für die Möglichkeit, daß Imaginationskontinuen politische Wirkungen zu zeitigen vermögen. Der spätmittelalterliche Frankendukat der Bischöfe von Würzburg war die erfolgreiche Realisierung der rückwärtsgerandten Herzogsvorstellungen der Würzburger Hagiographie des 10.–12. Jahrhunderts. Eingebunden in die kanonischen Texte über die Würzburger Eigenheiligen, bildeten sie ein politisches Idealbild de longue durée; und gerade das unbeirrte Festhalten an ihnen bezeugt die Kraft ihrer geistigen und mentalen Grundlagen. Zugleich ist die Geschichte der mittelalterlichen Anschauungen über Ursprung und Zuständigkeit des Würzburger Bischofsdukats ein Lehrstück dafür, wie sich historische Vorstellungen und politisches Handeln wechselseitig zu beeinflussen vermochten, indem erstere zu Triebkräften des letzteren wurden, dieses aber wieder auf jene zurückwirkte, wobei komplizierte Geflechte reziproker Abhängig-

92 Vgl. nur MUTH, Kilian S. 351 mit Abb. 92, 94; Kilian. Katalog Nr. 7 mit Abb. S. 38, Nr. 259–260 mit Abb. S. 262.

93 Zu Fries' Verhältnis zu Trithemius' »De origine« vgl. HEILER, Bischofschronik S. 116ff., 213f.; DERS., Frankenbild S. 254ff.

94 Lorenz Fries, Chronik, ed. WAGNER – ZIEGLER 1 S. 49f.

95 Ebd. S. 50.

96 Ebd. S. 282.

97 Er wiederholt diese Ansicht mehrfach; vgl. Chronik 2 S. 4, 50, 52.

98 BORCHARDT, Humanismus S. 244; DERS., Die Franken S. 120ff.

keiten die Folge waren. Das fränkische Gegenwartsbewußtsein des 10. und 12. Jahrhunderts bestimmte das Vergangenheitsbild vom fränkischen Herzogtum der Hedenen für die Zeit Kilians und Burkards in den Viten dieser Heiligen. Dessen Konturen wiederum prägten als Leitbilder des politischen Selbstverständnisses die Ansprüche und Aktionen der Würzburger Bischöfe des hohen und späten Mittelalters. Die Anfechtbarkeit dieser Realisierungsversuche machte es immer wieder notwendig, ein glaubhaftes Geschichtsbild im Sinne einer lückenlosen Kontinuität dukaler Tradition bis zur jeweiligen Gegenwart zu entwerfen. Im Bemühen um dessen ständige Aktualisierung und öffentliche Vergegenwärtigung sowohl in der Selbstdarstellung als auch im Zeremoniell und in der Herrschaftssymbolik der Bischöfe von Würzburg⁹⁹ hat sich in jener Großlandschaft des deutschen Mittelalters, die ein Stammesherzogtum als politische Realität nicht auszubilden vermochte, immerhin ein dukales Selbstverständnis in partikularer Geltung bis weit in die Neuzeit hinein zu artikulieren vermocht¹⁰⁰. Die Spuren, Narben und Zeichen, die die geschichtliche Entwicklung des hohen und späten Mittelalters in Franken in der Formgebung dieser Idee hinterließ, sind freilich nicht zu übersehen. Da die zweite Entfaltungsstufe der Würzburger Dukatsvorstellung in eine Zeit fiel, in der sich in Franken die Tendenz zu umfassender Territorialisierung bereits unwiderruflich durchzusetzen begonnen hatte, besaß der Vorstellungsgehalt des »ducatu orientalis Francie« in den Händen der Nachfolger des hl. Burkard nur die Chance einer teilregionalen Verwirklichung. Die Konzeption des fränkischen Dukats erweist sich damit im nachhinein als ein ideeller Traditionskern fränkischen Selbstverständnisses, der, weil von den Würzburger Bischöfen einseitig instrumentalisiert, keine allgemeine Funktion im breiteren Frankenbewußtsein entfalten konnte. Die vorstellungsgeschichtliche Zukunft gehörte dem unpolitischen und allseits konsensfähigen Begriff »Land zu Franken«.

99 Es darf genügen, hier nur an das unter Johann von Grumbach um 1460 angefertigte sog. Herzogsschwert und dessen Rolle im bischöflichen Zeremoniell zu erinnern; vgl. Kilian, Katalog Nr. 240 S. 250 (mit fehlerhaften Angaben bezüglich der Aussagen des Barbarossa-Privilegs von 1168). Im Jahre 1400 bereits war Bischof Gerhard von Schwarzburg außer dem Bischofsstab ein Schwert mit ins Grab gegeben worden. Auf Grabdenkmälern Würzburger Bischöfe findet sich das Attribut eines abwärts gekehrten Schwertes seit Bischof Manegold von Neuenburg (gest. 1303); vgl. Edel und frei, Kat. Nr. 53.

100 Als dessen letztes großes Zeugnis erweist sich das Programm der Ausmalung des Kaisersaales der Würzburger Residenz; vgl. SCHNEIDER, »glorie und nutzen« S. 362ff.

D. Franken in Bewußtsein und Vorstellung des späten Mittelalters

I. Landschaft oder Land? Das spätmittelalterliche Franken in der Wahrnehmung der Zeitgenossen

Der unter Kaiser Otto dem Großen erreichte Status einer Königsprovinz »orientalis Francia« bildete die Grundlage und den Rahmen jener vitalen Entfaltung fränkischer Identitätsäußerungen während des hohen Mittelalters, deren Differenzierung und Reichtum in den Aussagebereichen von Onomastik, Hagiographie, Rechtswesen und Raumverständnis einleitend untersucht wurden¹. Diesem Zeitabschnitt nach der Behandlung des Werdens Frankens um 900 und seines Weges in die Eigenständigkeit eine zusätzliche historische Analyse zu widmen, erscheint überflüssig. Anders ist es mit dem Spätmittelalter. In dieser Periode, deren Anfänge auch in Franken durch das Ende der Stauferherrschaft bestimmt sind, tritt das fränkische Eigenbewußtsein mit dem durchgängigen Bezug auf den zeitgenössischen Landesbegriff in eine neue Entwicklungsphase, die einer eingehenden Erörterung auf der Basis einer umfassenden Materialsammlung bedarf. Wir fragen in diesem Zusammenhang nach den Grundlagen der Wahrnehmung des spätmittelalterlichen Franken, um dann in einer Reihe von kultur-, territorial- und sozialgeschichtlichen Längsschnitten die Erscheinungsvielfalt des spätmittelalterlichen fränkischen Landesbewußtseins im Spannungsverhältnis von Vorstellung und Realität zu untersuchen.

*

Wie haben die Zeitgenossen das spätmittelalterliche Franken wahrgenommen? Wir versuchen hierauf eine Antwort zu geben, indem wir repräsentative Erscheinungsformen Frankens von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts in vier Sachbereichen vorstellen: in der Raumgliederung kirchlicher Orden, in der Königspolitik, im Rahmen der Vierländerturniere des 15. Jahrhunderts und im Spiegel der humanistischen Länderbeschreibung.

1. Franken als Organisationsgrundlage für die räumliche Gliederung von Ordensverbänden

In der Sakralgeographie des Mittelalters tritt der Begriff Franken hinter den Namen der Bischofssitze, also der Diözesen Würzburg und Bamberg, dazu im Südosten und Westen Eichstätt und Mainz, zurück. Unabhängig von der Bistumsverfassung gab es allerdings bis

1 Vgl. oben A I Kap. 1–3.

zum Ende des alten Reiches kirchliche Institutionen, die sich für ihre räumliche Organisation des Frankennamens bedienten.

Die traditionelle Raumgliederung der mittelalterlichen Kirche beruhte auf dem Gerüst von Kirchenprovinzen und Bistümern. Mit der Entstehung hierarchisch gestufter und zentral geleiteter Ordensverbände im Laufe des Hochmittelalters kamen innerhalb der Kirchenverfassung neuartige regionale Einteilungen auf, die ihre jeweiligen Niederlassungen und Besitzungen ohne Rücksicht auf Diözesan- und Metropolitangrenzen in Anlehnung an vorgegebene nationale, landschaftliche und territoriale Einheiten zusammenfaßten und nach ihnen benannten². Damit setzte sich eine von der antiken Civitaszentrierung abweichende, flächenbezogene Perspektive kirchlicher Raumordnung in Europa durch. Franken spielte in diesem Zusammenhang eine Rolle als namengebende organisatorische Basis für die geistlichen Ritterorden der Johanniter und der Deutschherren. Beiden gemeinsam war eine hierarchische Verfassung, die von einem Ordensoberhaupt (Großmeister, Hochmeister) über Würdenträger der einzelnen Nationen, unter denen die Leiter der regionalen Ordensprovinzen (Balleien) standen, zu den Vorstehern der Ordenshäuser (Komtureien) als Kernzellen des jeweiligen Verbandes hinabführte. Dabei erwiesen sich neben der Ordensleitung zumeist die Provinzialeinheiten als wichtigste Institutionen der ritterlichen Ordensgemeinschaften³.

Obwohl die Stiftungen für den Johanniterorden in Franken bis weit ins 12. Jahrhundert zurückgehen⁴, kam es hier später als in den Randgebieten des deutschen Reiches zu einer Balleibildung. Sie wird erstmals faßbar, als Heinrich von Hohenlohe eine Schenkung an das Johanniterhaus Reichardsroth im Jahre 1253 zusätzlich mit dem Siegel *fratris Ottonis vicem magistri hospitalis in Franconia gerentis* beglaubigen ließ⁵. *Balir in Francken ... ordins sante Johans* oder ähnlich nannte sich der fränkische Ordensprovinzial in späteren deutschsprachigen Urkunden⁶. Die Komtureien der fränkischen Johanniterprovinz lagen in der Tat ausschließlich in Franken, näherhin innerhalb der Diözese Würzburg in einem Raum, der sich durch die Niederlassungen Rothenburg – Reichardsroth – Würzburg – Biebelried – Mergentheim – Schwäbisch Hall umschreiben läßt und über den sich der Großprior der deutschen Zunge selbst eine starke Mitsprache vorbehielt⁷. Bei Stellvertretungen konnte es gelegentlich zur Vereinigung mit benachbarten Provinzen in einer Hand kommen, wie die Titulatur des Johanniterkomturs von Hall im Jahre 1295 – *gerentis ... vices reverendi magistri fratris Gottfridi de Clingenfels magni preceptoris per Sweviam et Franckoniam*⁸ – zeigt, doch blieb die Selbständigkeit der fränkischen Ordenspro-

2 Vgl. SCHMIDT, Raumkonzepte S. 114ff.

3 Vgl. v. PFLUGK-HARTUNG, Verhältnisse S. 1ff., 132ff.; MILITZER, Entstehung S. 6ff.

4 BORCHARDT, Institutionen 1 S. 117ff.; DERS., Spendenaufrufe S. 47ff.

5 Hohenl. UB 1 Nr. 253. Otto war Komtur zu Würzburg. Zum Siegel BORCHARDT, Spendenaufrufe S. 52.

6 MB 44 Nr. 223 S. 453 (1397 Febr. 14). Vgl. 1425 Febr. 25: *Wypprecht Egen, Balier zü Francken sand Johansorden*; Henneb. UB 6 S. 156f. Nr. 208.

7 Vgl. v. PFLUGK-HARTUNG, Verhältnisse S. 6f., 15; BORCHARDT, Institutionen 1 S. 120f., 133.

8 Wirt. UB 10 Nr. 4727.

vinz, wie ihr Fortbestehen bis zur Aufhebung des Ordens in den Rheinbundstaaten in den Jahren 1805 und 1806 beweist, grundsätzlich unangetastet ⁹.

Später als bei den Johannitern kam es beim Deutschen Orden zur formellen Ausbildung einer auf Franken bezogenen Ordensprovinz ¹⁰. Die Entwicklungsschritte sind auch hier an der jeweiligen Amtstitulatur ablesbar, vollzogen sich allerdings nicht ohne Schwankungen in der anfänglichen Nomenklatur. Am 2. Februar 1268 bezeugte der Deutschordensbruder Gerhard von Hirschberg als *commendator fratrum domus Tevtonice per Bawariam et Franconiam et Sweviam* eine Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen ¹¹. Franken als Organisationseinheit des Deutschen Ordens ist damit erstmals, wenn auch in Vergesellschaftung mit anderen Landschaften, belegt. Daß es sich dabei nicht um eine zufällige Zusammenstellung handelte, beweist die Nennung der gleichen Länder im Amtssiegel dieses Landkomturs ¹². Sein Nachfolger Volmar von Bernhausen (1268–1272) verwendete dieses seinerseits am 3. Juni ¹³ und 13. Juli 1268, wobei er sich in der letztgenannten Urkunde jedoch des Titels eines *commendator fratrum domus Theutonice per Franconiam* bediente ¹⁴. Für seinen Nachfolger Heinrich von Mässing (1273–1280), der sich als *provincialis fratrum Theutonice Franconie* bezeichnete ¹⁵, ist seit 1278 ein seiner Titulatur entsprechendes Siegel mit der Umschrift *SIGILLVM PROVINCIALIS FRANCONIE* nachweisbar ¹⁶. Obwohl die auf Stiftungen des Königtums, des heimischen Adels und von Bischöfen seit Anfang des 13. Jahrhunderts zurückgehenden Häuser und Besitzungen dieser Ballei vom Main bis über die Donau hinaus tatsächlich ins Schwäbische und Bayerische hinein reichten ¹⁷, ist also bereits in der Anfangsphase ihrer zusammenfassenden Organisation – aus welchen Gründen auch immer ¹⁸ – eine Präzisierung der Balleibe-

9 Zur Situation im 15. und 16. Jahrhundert RÖDEL, Großpriorat S. 172ff. Zum Ende der Kommende Würzburg HOH, Komture S. 124.

10 Die chronologischen und diplomatischen Zusammenhänge, bei denen es uns vor allem um die Entwicklung der Namengebung geht, klar herausgestellt bei MILITZER, Entstehung S. 128ff.; WEISS, Geschichte S. 139ff.

11 Wirt. UB 6 Nr. 1981.

12 Die Umschrift lautet: *SIGILLVM PRECEPTORIS FRANCONIE SVEVIE BAVWARIE TEVTONICORUM ORDINIS*; Wirt. UB 5 Nr. 1969. Abgebildet bei MILITZER, Entstehung Abb. 16; vgl. WEISS, Geschichte S. 140f.

13 Wirt. UB 6 Nr. 2012; vgl. MILITZER, Entstehung S. 129; WEISS, Geschichte S. 142.

14 Hohenl. UB 1 Nr. 308. – 1271 Okt. 20 wäre er, wenn die Umdatierung der betr. Urkunde auf dieses Jahr durch MILITZER S. 128f. zutrifft, noch einmal unter dem dreiteiligen Titel nachweisbar.

15 Vgl. den Beleg bei WEISS, Geschichte S. 143 mit Anm. 38. So lautet in der Regel auch in Zukunft die lateinische Titelfassung.

16 MILITZER, Entstehung S. 132 mit Anm. 198.

17 Zur Besitzentwicklung eingehend WEISS, Geschichte S. 28ff.; vgl. auch BORCHARDT, Institutionen 1 S. 19ff. Dazu die Verteilungskarte bei WEISS S. XIV. Zur Gesamteinordnung innerhalb der deutschen Balleien auch die Kartenbeilage bei MILITZER.

18 MILITZER, Entstehung S. 132 nimmt an, »daß der Deutschmeister ... das Amtssiegel des Landkomturs von Franken ändern ließ«, und sieht darin eine Bedeutungsminde rung. Vgl. WEISS, Geschichte S. 142: »Der Titel des Provinzials war ein Anspruchstitel, dem die Entsprechung in der Realität fehlte«. Schwankungen und Präzisierungen sind freilich auch bei den Titulaturen anderer Balleien in deren Ausbildungsphase zu beobachten.

zeichnung eingetreten. Sie ließ Franken fortan als alleinige Bezugsgrundlage dieser Ordensprovinz in Erscheinung treten. Eine deutsche Urkunde von 1293 führt den damaligen Provinzoberen (1290–1294) und späteren Hochmeister Gottfried von Hohenlohe als *laantkommendur von Franken* ein¹⁹, während eine Liste des engeren Hofpersonals Kaiser Heinrichs VII. aus dem Jahre 1311 seinen Nachfolger Konrad von Gundelfingen als *dominus frater Gandolfinus preceptor Alemannorum in Franconia* ausweist²⁰. Die Rolle der Deutschordensballei Franken erhielt seit dem 15. Jahrhundert und endgültig nach dem Verlust Preußens durch den Übergang der Ordensleitung an den sich vorrangig auf die fränkischen Ordenshäuser stützenden und seit 1525 in Mergentheim residierenden Deutsch- und nunmehrigen Hochmeister eine nochmalige Bedeutungssteigerung, die bis zur Auflösung des Ordens in den Rheinbundstaaten unter dem Druck Napoleons im Jahre 1809 anhielt²¹.

Andere Orden mit einer festen Provinzialeinteilung, wie etwa die Franziskaner und Dominikaner, haben Franken nicht zur Grundlage ihrer Gemeinschaftsgliederung gewählt. Und nur um eine gelegentliche geographische Präzisierung der jeweiligen Zuordnung in Anlehnung an die großen Landschaften des spätmittelalterlichen Deutschland handelt es sich bei der Kennzeichnung von Äbten und Klöstern »in Franconia« – gleichermaßen wie *in Swevia, Alsacia, Westfalia, Bavaria, ... et in partibus Rheni superioribus* usw. –, die sich im 15. Jahrhundert in den Generalkapitelsakten des Zisterzienserordens feststellen läßt²².

Ob sporadisch, wie bei den Zisterziensern, ob kontinuierlich und festverbunden, wie bei den Johannitern und Deutschherren – Franken erweist sich als räumliche Bezugsgrundlage für die mittelalterliche Ordensgliederung offenkundig als eine eindeutige, identifizierbare und allgemein akzeptierte Größe.

19 UB Heilbronn 1 Nr. 53. Vgl. 1312 Konrad von Gundelfingen als *lantcomendüre deselben heiligen ordens zu Franken*; Hohenl. UB 2 Nr. 36.

20 Const. 4,1 Nr. 578.

21 Zur Übergangs- und Spätphase HOFMANN, Staat S. 105ff., 135ff.; WEISS, Geschichte, S. 281ff., 310ff., 328ff., 346ff., 367ff. Zur Situation in der frühen Neuzeit DERS., Der Deutsche Orden S. 128 mit Kt. S. 126f., 131, 138.

22 Nur einmal, 1413, ist die Rede von *patres de provinciis de ... Franconia* (Statuta, ed. CANIVEZ 4 Nr. 40), sonst einfach nur von »Franconia«; vgl. Statuta, ed. CANIVEZ 4 und 5 zu 1418 Nr. 14 (hier das obige Zitat), 1439 Nr. 35, 1463 Nr. 119, 1482 Nr. 58, 1485 Nr. 67, 1486 Nr. 8, 1487 Nr. 25, 1518 Nr. 83.

2. Franken als Handlungsrahmen der spätmittelalterlichen Königspolitik

Die Großregion zwischen Spessart und Fichtelgebirge stellt sich in nachstaufiger Zeit nicht länger als »Königsprovinz« dar. Aber sie war, wie sich in Anlehnung an neuartige verfassungsgeschichtliche Deutungsansätze sagen läßt, eine »königsnahe Landschaft«¹. Wenn »Königsnähe einer Landschaft im Spätmittelalter« so zu verstehen ist, »daß man hier dem König aus wohlverstandenen eigenem Interesse eng verbunden war, daß aber die politische Struktur des Raumes kaum mehr vom Königtum neu geformt wurde« (Peter Moraw)², dann bedeutet dieser Vorbehalt nicht, das Königtum habe sich aus dieser Landschaft überhaupt zurückgezogen und hier auf die Wahrnehmung seiner Prärogativen, Rechte und Chancen verzichtet. In welchem Ausmaß die deutschen Könige und Kaiser des späten Mittelalters die ihnen in Franken verbliebenen Einflußmöglichkeiten nutzten, soll im Blick auf die Reichsgutverwaltung, die Landfriedensgestaltung und die königliche Interessenpolitik untersucht werden, wobei es allerdings nicht darum gehen kann, eine – als solche dringend erwünschte – Geschichte der spätmittelalterlichen Königspolitik in und in Bezug auf Franken zu liefern, sondern das Ziel, unserer Fragestellung entsprechend, darin zu bestehen hat, anhand der genannten Sachkomplexe die Rolle Frankens als Handlungsrahmen des spätmittelalterlichen Königtums zu charakterisieren.

a) Reichsgutverwaltung

Franken spielte bei den mit König Rudolf I. (1273–1291) einsetzenden Bemühungen, die seit dem Niedergang der Staufer zerstreuten Reichsbesitzungen und Königsrechte wieder in monarchische Regie zurückzuführen, eine nicht unerhebliche Rolle³. Anders als in Schwaben und im Elsaß aber ist es hier nicht zu einer Reichsgutverwaltung auf Landesebene, sondern zur Schaffung mehrerer kleinräumig zentrierter Landvogteien – Wimpfen, Rothenburg und Nürnberg – gekommen⁴. Desungeachtet fand der Frankename im Rahmen der Reichslandpolitik des 13. und 14. Jahrhunderts durchaus Verwendung. Uns geht es auch hier nicht um die institutionellen Zusammenhänge als solche, sondern um den Bezug, den die Quellsprache mit dem Begriff »Franken« im Rahmen des organisatorischen Zugriffs des Königtums auf diese Landschaft herstellte.

1285 und 1287 wird Swigger von Gemmingen als *iudex provincialis per totam Franconiam* genannt⁵. 1289 urkundet der ehemalige Schultheiß Heinrich von Heilbronn als *advocatus provincialis a serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege per Franconiam*

1 MORAW, Franken S. 125f.

2 Ebd. S. 126.

3 SCHLUNK, Königsmacht S. 51ff.

4 NIESE, Verwaltung S. 284ff., 305ff., 307ff., 312ff. Zu Rothenburg jetzt BORCHARDT, Institutionen 1 S. 11ff.

5 NIESE, Verwaltung S. 306; HOFACKER, Reichslandvogteien S. 128.

constitutus ⁶. Kompetenzen dieser Amtsbeauftragten lassen sich indes nur im südwestlichen Teil Frankens um Wimpfen – mit Heilbronn, Hall usw. – nachweisen ⁷. Der Titel hatte somit für Franken nur partikulare Bedeutung. Darauf reagiert offenbar auch die Selbstbezeichnung Graf Eberhards von Württembergs 1327 als *inferioris Suevie et Franconie superioris advocatus provincialis* ⁸.

Unter Ludwig dem Bayern indes kommt es zu einer bemerkenswerten Neubestimmung des Bezugsrahmens der fränkischen Landvogtei. Der Kaiser hat nach der Selbstauslösung Rothenburgs aus der hohenlohischen Pfandschaft im Jahre 1335 die Reichsvogtei und Landrichterstellung von Rothenburg neu organisiert ⁹, und für deren langjährigen Amtsinhaber Heinrich von Dürrwangen ist zumindest in den Jahren 1342 und 1346 die Bezeichnung »Landvogt zu Franken« nachweisbar ¹⁰. Der hierauf – unter Absehung von der Wimpfener Tradition – bezogene Titel war offenbar vom Königtum geschaffen oder doch autorisiert, wie seine Verwendung durch die Königskanzlei bezeugt. 1346, in der Krisensituation seiner Reichsherrschaft, bestellte Kaiser Ludwig den Edlen Lutz von Hohenlohe offiziell *zũ unserm lantvogt in Francken* und wies Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Rothenburg ihm gegenüber zu Gehorsam an ¹¹. In formell gleichartiger Weise übertrug im folgenden Jahr sein inzwischen erfolgreicher Konkurrent und Nachfolger Karl IV. die *lantfogtey unsers und des reiches lant ze Franken* einem Vertrauensmann seiner Partei, Herzog Friedrich von Teck ¹². Damit allerdings enden die Belege für die fränkische Organisationsgrundlage dieser Institution.

Offenkundig hatte das Königtum in den 30er und 40er Jahren des 14. Jahrhunderts den Versuch unternommen, die Bündelung der Königsrechte in Franken auf eine neue Grundlage zu stellen. Rothenburg wurde nunmehr anstelle Wimpfens als Zentrum der Reichsgutverwaltung in Franken angesehen. Eine undatierte, wohl zwischen 1343 und 1347 entstandene Aufzeichnung über die Kompetenzen des Rothenburger Landgerichts schreibt diesem geradezu die Funktion eines königlichen Obergerichts für Franken zu, *wanne daz des richs ist hie zu Franken* ¹³. Die weitere Entwicklung freilich ließ dieses Landgericht, dessen Ansprüche ohnehin gegenüber den machtvolleren des Würzburger Bischofs nicht

6 Wirt. UB 9 Nr. 3900.

7 NIESE, Verwaltung S. 306f.; HOFACKER, Reichslandvogteien S. 123ff.; SCHLUNK, Königsmacht S. 31. – Heinrich von Heilbronn, der »fränkische Landvogt« des Jahres 1289, nennt sich 1291 schlicht »lantvoget zu Wimphen«; Hess. Urkunden 1 Nr. 199.

8 Const. 6, 1 Nr. 374. Als »Oberfranken« sollte man das freilich nicht übersetzen.

9 MOMMSEN, Königsurkunden S. 42ff. Vgl. auch BORCHARDT, Institutionen 1 S. 12. Daß es dabei zu einer Vereinigung der Landvogteien Rothenburg und Nürnberg kam (so MOMMSEN), erscheint mir jedoch zweifelhaft.

10 Nachweise bei MOMMSEN, Königsurkunden S. 44.

11 ... *und haben im di selben lantvogtey enpfolhen mit allen rehten und eren, die dar zũ gehorent, und die ein lantvogt billich und durch reht haben sol*; Mitteilung an Rothenburg, 1346 Juli 31; Hohenl. UB 2 Nr. 721.

12 Const. 8 Nr. 321.

13 MOMMSEN, Königsurkunden S. 51, vgl. ebd. S. 47ff.

durchsetzbar waren, bald in die Hände der Stadt Rothenburg übergehen¹⁴ und führte in der Folgezeit zu einer fortschreitenden Auflösung des fränkischen Reichsbesitzes, so daß diesem Organisationsansatz keine Zukunft beschieden war. Eine politische Zusammenfassung Frankens durch das Königtum auf der Basis einer räumlichen Stärkung und Neuordnung des Reichsgutes erwies sich damit als unmöglich.

b) Landfriedensgestaltung

Schaffung und Wahrung des Landfriedens galten dem Mittelalter als eine der wichtigsten Königspflichten. Das Königtum betrachtete die Friedengewalt auch im Niedergang seiner Macht während des 14. und 15. Jahrhunderts als eines seiner entscheidenden Hoheitsrechte¹⁵. Folgt man der Phänomenanalyse Heinz Angermeiers, so sind in der Geschichte der Friedensorganisation im spätmittelalterlichen deutschen Reich zu unterscheiden die Phasen des Landfriedens als »Werk des Königs« (1235–1305), des Landfriedens als »Ei-nung« (1300–1400) und des Landfriedens als »Gebot« (1400–1488)¹⁶. Ein weiteres Merkmal des Landfriedens im Spätmittelalter ist seine Territorialisierung. *Wann wir mit gottes hulffe die lant gemeynlichen bey Reyne, in Elsass, in Beyern, in Swaben, in Franken und an andern vil enden zu fride gesatst haben und yn lantfride geben und geboten haben zu halten*, so, d. h. als länderbezogene Friedenseinungen, resümiert, nicht ohne Stolz auf das Geleistete, zu Ende seiner Regierung Kaiser Karl IV. seine Friedensbemühungen in Deutschland¹⁷. In diesem Rahmen spielte Franken eine tragende Rolle. In unserer Fragestellung geht es erneut nicht um die Verfassungsformen als solche, sondern um die Rolle Frankens als Organisationsbasis der Landfriedensgestaltung.

Den Anfang speziell auf Franken bezogener königlicher Landfriedensregelungen¹⁸ setzte Rudolf von Habsburg im Jahre 1281 durch eine auf fünf Jahre befristete landschaftliche Verpflichtung auf den Mainzer Reichslandfrieden von 1235: *Wir Rudolf von gotes genaden Romischer kunig und merer dez reichs haben geschafft, daz die bischoff, grafen, freyen, dienstmann und gemainklich alle die von Francken haben geschworen zu den heiligen an sand Iacobstag zu Nürmberg in der Schotten münster, das sy alle die gesetz, die da vor geschriben sind, und den frid, als da vor geschaiden ist, sullen halten und schaffen mit*

14 BORCHARDT, Institutionen 1 S. 12f. – Zu den Auseinandersetzungen mit dem herzoglichen Landgericht Würzburg unten S. 339f.

15 ANGERMEIER, Königtum S. 2ff.

16 Dies die chronologische Grundgliederung bei ANGERMEIER, Königtum. Dabei dürfte PFEIFFER, Landfriedenseinungen S. 148f. Recht zu geben sein, daß es sich vom Erfahrungsbereich Franken her empfiehlt, diese Unterscheidungen nicht strikt als generelle Abfolgen, sondern eher als wechselnde Realisierungsphänomene zu betrachten.

17 1378, an Ebs. Friedrich von Köln, Urkundenbuch Niederrhein, ed. LACOMBLET 3 Nr. 821.

18 Vgl. insgesamt ANGERMEIER, Königtum S. 169ff., 199ff., 204ff., 263ff., 278ff., 327ff., 345ff., 354f.; PFEIFFER, Landfriedenseinungen S. 229ff. Dazu im einzelnen Quellen, ed. PFEIFFER.

iren *undertanen* ...¹⁹. Rudolfs Partner bei der Friedensgestaltung in Franken waren also die Rechtsträger dieses Landes in ihrer Gesamtheit.

Ludwig der Bayer unternahm 1340 einen neuen Anlauf zur Landfriedensregelung in Franken, indem er am 1. Juli in Nürnberg ein Bündnis *durch fridez und schirms willen* gebot, als dessen Teilhaber sein Sohn Markgraf Ludwig von Brandenburg und dessen Brüder, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern, der Vitztum von Oberbayern, die Bischöfe von Bamberg, Eichstätt und Würzburg sowie der Abt von Fulda, Burggraf Johann von Nürnberg, Graf Heinrich von Henneberg, ein Graf von Castell, einzelne Herren von Hohenlohe und Brauneck sowie die Städte Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Nürnberg und Rothenburg genannt werden²⁰. Der Kaiser nimmt sich also das Recht, den Friedensbereich nach seinen eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen festzusetzen; doch tritt Franken, obwohl der Name 1340 nicht gebraucht wird²¹, eindeutig als Kern dieser mehr oder weniger willkürlichen Agglomeration hervor.

Karl IV. griff 1349 die bisherigen Ansätze auf, als er am 4. Oktober in Nürnberg gemeinsam mit den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt und Würzburg, den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, Gräfin Jutta und Graf Johann von Henneberg, den Landgrafen von Leuchtenberg, Graf Rudolf von Wertheim und den Herren von Brauneck und Hohenlohe, Graf Heinrich von Truhendingen *und ander hern zu Franken, die in disem lantfrid begriffen seint*, sowie den Reichsstädten Nürnberg und Rothenburg einen *lantfrid zu Franken und alverr sich der vor benanten hern lant und gepiet strecken*, errichtete²².

Am 23. August 1353, im Vorfeld seines Romzugs, erneuerte Karl diesen Landfrieden mit den Bischöfen von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, seinem Schwager Ruprecht d. Ä. sowie Stephan und Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern, den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg, Graf Johann von Henneberg, den Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenberg sowie Heinrich von Truhendingen, Graf Rudolf von Wertheim, Gottfried von Brauneck, Ludwig von Hohenlohe und Konrad und Friedrich von Heideck sowie den Städten Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Rothenburg und setzte als seine Reichweite die Territorien der Herren fest, *di in disem landfride und bündnisse sein in Beyern und in Franken*²³. Der – hier im wesentlichen auf die Oberpfalz zu beziehende – Landesbegriff Bayern wird damit erstmals offiziell in eine fränkische Landfriedensregelung eingebracht.

Am Rothenburger Landfrieden von 1358 beteiligte sich Karl selbst als König von Böhmen mit seinen Landen diessseits des Böhmerwaldes, er schloß außer den fränkischen Herren

19 Const. 3 Nr. 279, das Zitat S. 287. Die auf dem Hoftag anwesenden fränkischen Großen erhellen aus RI VI 1 Nr. 1361, 1362.

20 Monumenta Wittelsbacensia, ed. WITTMANN 2 Nr. 305.

21 Zu sagen, daß im Landfrieden von 1340 der »neue territorialpolitische Raumbegriff Franken erstmals klar ausgeprägt« in Erscheinung tritt (so HOFMANN, Unterfranken und Aschaffenburg S. 24), ist also nicht berechtigt.

22 Const. 9 Nr. 606. Vgl. dazu das königliche Mandat *den Newnen, die ubir den lantfride gesetzet sein zu Franken*; 1350 April 13, Const. 10 Nr. 116; ähnlich 1350 April 14 und Juni 22, ebd. Nr. 117, 175.

23 MB 42 Nr. 29 S. 74.

den Erzbischof von Mainz mit seinen Landen *disseit dez Reins und dez Meins*, Pfalzgraf Ruprecht und seinen gleichnamigen Vetter sowie den Bischof von Speyer mit den Landen diesseits des Rheines ein, dazu die Grafen von Württemberg und von Oettingen sowie den Landgrafen von Leuchtenberg, während Bamberg wegen bestehender Zwistigkeiten mit dem Kaiser ausgeschlossen blieb²⁴. Kartiert man die in dieser Quelle aufgeführten Teilgebiete vom oberpfälzisch-fränkischen »Neuböhmen« bis ins Mainzische, dann erhält man den friedensterritorialen Hintergrund dessen, was Karl IV. mit anderen Mitteln als »böhmische Landbrücke« von Prag nach Frankfurt quer durch Franken zu schaffen sich bemühte²⁵.

Derselben Tendenz entspricht der Landfrieden, den 1368, während Karls IV. zweiter Romreise, der Erzbischof von Prag in seinem Namen mit den drei fränkischen Bischöfen, den Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und d. J., Markgraf Friedrich von Meißen, Burggraf Friedrich und Burggräfin Sophie von Nürnberg, den Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Truhendingen und Wertheim sowie den Herren von Hohenlohe und Heideck samt den Reichsstädten Nürnberg, Weißenburg, Rothenburg und Windsheim schloß²⁶. Als Exponenten Böhmens wurden hinzugefügt Karls oberpfälzisch-fränkischer Landeshauptmann *Borschen von Riesenburg* und die Stadt Eger. Eine neue Friedenseinung in ähnlicher Zusammensetzung schuf Karl IV. *mit unsern landen zu Franken und Beyern* im Jahre 1371, die sich auch inhaltlich eng an den Landfrieden von 1368 anschloß und als deren Bereich das Gebiet der Beteiligten in Franken und Bayern genannt wird²⁷.

Stark an den Landfrieden von 1358 angelehnt ist der Entwurf, den König Wenzel am 27. Mai 1377 in Stellvertretung seines kaiserlichen Vaters vorlegte, in den der Kaiser und er selbst als König von Böhmen mit allen Landen *hi deserhalb des waldes* eingeschlossen waren *und alle dem, das in desim lande zu Francken und in deme landfrede gelegin ist*, dazu die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt, der Bischof von Speyer wegen des Stifts Mainz *mit dem lande von Miltinberg heruf gein Francken*, der Bischof von Würzburg und der von Bamberg *mit alle sin landin zu Francken*, der Bischof von Eichstätt, genannte Pfalzgrafen und Bayernherzöge *mit alln sinen landin zu Beyern und waz si von Anspach heruf gein Francken habn*, weitere Pfalzgrafen mit ihren Landen zu Sulzbach, die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meißen *mit iren landen hi dishalb des waldes*, Burggraf Friedrich von Nürnberg, den Landgrafen von Leuchtenberg, den Grafen von Wertheim, Rieneck und Truhendingen, den Herren von Hohenlohe und Brauneck und einem Herrn von Heideck²⁸. Auch hier also eine relativ weitgestreckte Territorialagglomeration mit Franken als verbindender Kernlandschaft.

Karls IV. und Wenzels Nürnberger Landfrieden von 1378 übernimmt im wesentlichen die personelle Konstellation von 1358, nennt aber ausdrücklich auch Karls Landeshauptmann Borso von Riesenburg *mit unsern landen, die er von unsern wegen zu Franken und*

24 Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 42.

25 Vgl. Handbuch III 1 S. 410ff. (GERLICH – WENDEHORST) mit weiterer Lit. Dazu im übrigen unten S. 201.

26 Ed. FISCHER, Landfriedensverfassung Beil. 2 S. 109ff.; vgl. Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 62.

27 Ed. FISCHER, Landfriedensverfassung Beil. 3 S. 116ff.; vgl. Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 73.

28 RTA 1 Nr. 113.

zu *Beyrn ynnen hat*. Kaiser und König verbünden sich unter Beteiligung ihrer Lande zu Franken und Bayern, soweit diese in dem Landfrieden begriffen sind, mit den landsässigen Teilhabern. Als Geltungsbereich werden wiederum die Lande und Gebiete bestimmt, *die in disem lantfrid und püntnüss sein in Franken und in Beyern* ²⁹.

Der Egerer Landfrieden vom 5. Mai 1389, dessen Wirksamkeit in Franken gut zu verfolgen ist ³⁰, vereint in noch diffuserer Zusammensetzung als zuvor die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, genannte Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern, Bischof Johann von Regensburg, die Markgrafen von Meißen, Landgraf Hermann von Hessen, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Eberhard von Württemberg, Graf Friedrich von Oettingen, Landgraf Albrecht von Leuchtenberg, Friedrich von Heideck, die Städte Regensburg, Nürnberg und Weißenburg ³¹.

Mit dem Ausscheiden der Luxemburger aus der Führung des Reiches tritt Franken wieder eindeutiger im Rahmen künftiger Landfriedensregelungen hervor. Am 26. August 1403 ging König Ruprecht in Mergentheim angesichts von Klagen über Friedbruch *sunderlichen in dem lande zu Francken* mit den Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, Städten und Getreuen *derselben lande zu Francken* eine Friedenseinung ein ³², die im folgenden Jahre in Heidelberg, weil ihm *fursten stetde und ander des egenanten landes zu Francken* Verbesserungswünsche vorgebracht hatten, erweitert und ergänzt wurde. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß *fursten herren und stete bi der anzale beliben, als sie vormals in den nechsten lantfrieden in Francken beliben sint*, und daß er für Franken und aller Fürsten und Herren Lande, die daran beteiligt sind oder künftig dazu treten, gelten solle. Das Übereinkommen beschworen Bischof Johann von Würzburg, Abt Johann von Fulda, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Ritter Albrecht von Egloffstein und Heinz von Liechtenstein als Pfleger des Bistums Bamberg für dessen Bischof Albrecht sowie die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim und Weißenburg ³³.

Am 30. September 1414 errichtete König Siegmund in Nürnberg einen Landfrieden *in dem lande zu Franken*, der sich im wesentlichen an den von 1404 anlehnte ³⁴ und den er 1415 als Landfrieden mit *des richs fursten geistlichen und werntlichen graven herren rittern knechten und des richs steten in dem lande zu Francken* geschlossen noch einmal erläuterte ³⁵. Sein – wie die meisten dieser Planungen unverwirklichter – Reformvorschlag auf dem Konstanzer Hoftag im Februar dieses Jahres hatte eine Einteilung des Reichs in vier Friedensprovinzen vorgesehen, von denen auch *herren und stette in dem lande zu Francken gesessen ... ein teil weren und einen hauptman von des richs wegen hetten* ³⁶. Später freilich lenkte Siegmund in ältere luxemburgische Gestaltungstraditionen zurück, als er 1423 in Stuhlweißenburg einen Landfrieden *in dem lande zu Francken und in Beyern*

29 RTA 1 Nr. 121. Zur Rolle des Borso von Riesenburg SCHUBERT, Franken S. 886.

30 PFEIFFER, Landfriedenseinungen S. 241; dazu die Aktenveröffentlichungen Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 142ff.

31 RTA 2 Nr. 72.

32 RTA 5 Nr. 425.

33 RTA 5 Nr. 426.

34 RTA 7 Nr. 147.

35 RTA 7 Nr. 150.

36 RTA 7 Nr. 182.

errichtete, dessen Teilhaber die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg, Pfalzgraf Johann bei Rhein samt den Städten Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Weißenburg waren³⁷. In Wirksamkeit trat er nicht³⁸. Deshalb schlossen am 5. Februar 1427 die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, Markgraf Friedrich von Brandenburg gemeinsam mit Nürnberg, Windsheim und Weißenburg ohne formelle Autorisierung durch den König eine Landfriedenseinung für ihre Herrschaftsgebiete³⁹, die sich im folgenden Jahr allerdings ebenfalls auflöste⁴⁰. Frankens Landfriedensgeschichte war an ihr Ende gekommen.

Franken als Organisationsbasis des spätmittelalterlichen Landfriedens, das zeigen diese Materialien, war keine hermetisch nach außen hin abgeschlossene Friedensgemeinschaft. Sie wurde gebildet durch einen Nukleus von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Städten, um den das Königtum je nach augenblicklichen politischen Erfordernissen andere Fürsten und Große, namentlich im bayerisch-oberpfälzischen Raum, gelegentlich auch territoriale Anteilhaber und Nachbarn im Norden und Westen, gruppierte. Und doch war es eine Landschaft, die für mehr als eineinhalb Jahrhunderte eine erstaunliche Konstanz als Organisationsgrundlage königlicher Landfriedensbemühungen bewies. Verwaltung und Geschäftsführung des Landfriedens waren trotz wechselnder Bereichsgrenzen stets in Franken zentriert⁴¹. Die Landfriedensiegel, soweit sie nicht den anordnenden Herrscher nannten und zeigten, wiesen sich als *S(IGILLUM) PACIS FRANCONIE* aus⁴². Die Landfriedenszollstätten, die für den finanziellen Unterhalt der Friedensorganisation gedacht waren, lagen im wesentlichen in Franken⁴³. Franken bot damit, um mit Gerhard Pfeiffer zu sprechen, die Grundlage der »verhältnismäßig längsten Dauer der Landfriedenseinungen« im spätmittelalterlichen Reich⁴⁴.

Das Königtum hat seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts die geschichtlichen Großlandschaften des Reichs nicht mehr als Organisationsgrundlage für seine Friedensbemühungen benutzt, die nun in eine neue Periode des Ringens um die Durchsetzung eines Reichslandfriedens einmündeten, um schließlich auf dem Umweg über die Schaffung von Reichskreisen als Teilbereiche nicht zuletzt der Friedensexekution auch wieder auf Franken als Gestaltungsgrundlage der frühneuzeitlichen Reichsordnung zurückzugreifen.

c) Aktionsraum königlicher Interessenpolitik

Franken blieb bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein, auch unabhängig von der Reichsgutverwaltung und Landfriedensgestaltung, ein bevorzugtes Feld königli-

37 RTA 8 Nr. 278. Zum politischen Hintergrund SCHNEIDER, *Integrationsstendenzen* S. 128.

38 PFEIFFER, *Landfriedenseinungen* S. 247.

39 Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 747. Zum Hintergrund SCHNEIDER, *Integrationsstendenzen* S. 127f.

40 PFEIFFER, *Landfriedenseinungen* S. 247f.

41 PFEIFFER, *Landfriedenseinungen* passim; dazu im einzelnen Quellen, ed. PFEIFFER.

42 Quellen, ed. PFEIFFER, *Siegelbeschreibungen* zu Abb. 1, 3, 4.

43 Vgl. für 1389 bzw. 1390 Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 142.

44 PFEIFFER, *Landfriedenseinungen* S. 248.

cher Interessenpolitik, d. h. einer politischen Einflußnahme des Königtums, deren Ziele weniger reichspolitisch als vielmehr durch das aktuelle Eigen-, ja Dynastie- und Hausmachtinteresse des jeweiligen Kroninhabers bestimmt waren. In geringerem Maße als in Schwaben, wo noch im 15. Jahrhundert die Habsburger als Träger der dem Reich gleichsam inkorporierten Herzogswürde den Anspruch auf direkte Herrschaftswahrnehmung erhoben⁴⁵, aber eindeutig stärker als im territorial geschlosseneren Bayern und Sachsen, bot in Franken die starke Reichsbezogenheit der geistlichen Institutionen und der Königstädte sowie die kleingliedrige Vielfalt der auf Anlehnung an das Königtum angewiesenen weltlichen Herrschaftsträger der Krongewalt immer wieder Ansatzmöglichkeiten unmittelbaren Einwirkens. Vorzugsweise war das dann der Fall, wenn Franken Nachbarland des persönlichen Machtbereichs eines Kroninhabers war. Das gilt vor allem für die wittelsbachische und die luxemburgische Periode, reduzierte sich nach dem pfälzischen Zwischenpiel König Ruprechts seit der Mitte des 15. Jahrhunderts jedoch schlagartig zugunsten eines vorwiegend auf rechtliche Bindungen reduzierten Beziehungsverhältnisses unter den nunmehr vom Rande des Reichs her agierenden Habsburgern. Im Zusammenhang unseres Themas geht es auch hier nicht um die politischen Maßnahmen des spätmittelalterlichen Königtums in oder in Bezug auf Franken überhaupt, d. h. um geglückte oder gescheiterte Besitzerwerbungen, die Zahl der Herrscherbesuche, Privilegienzugeständnisse, Bündnisakte usw. im einzelnen und in ihrer Gesamtheit, sondern um die Bezugnahmen der Kaiser oder Könige auf Franken als Gegenstand und Ordnungsrahmen ihres politischen Handelns.

Nach dem Ausbruch des Thronstreits zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen von Österreich im Anschluß an die Doppelwahl des Jahres 1314 wurde Franken als Unterstützungsbasis und Aktionsraum für beide Konkurrenten wichtig. Schon am 26. Dezember 1314 verpfändete Friedrich der Schöne Rothenburg an Kraft von Hohenlohe für das Versprechen der Hilfsleistung mit 100 Gewaffneten *infra limites terre Franconie residendo* bzw. 50 Helmen allerorten⁴⁶. Am 25. Oktober 1320 folgte ein Abkommen mit Konrad von Weinsberg, das diesen zum Dienst *an desim lande zû Swaben, zû Francken und zû Elsasszen und auch geen Beyern* für Friedrich verpflichtete, so lange die Auseinandersetzung mit Ludwig dauere⁴⁷. Friedrichs werbender Anspruch, für Franken als legitimer König zu gelten, erhellt auch aus der Erklärung, die er genau einen Monat später in Wimpfen den Grafen von Henneberg gab, daß ihm und seinen Brüdern keinerlei Rechte an den Erwerbungen Graf Bertholds VII. aus dem Nachlaß seiner Schwester Anna von Brandenburg *in terra Franconie* zukämen⁴⁸.

Nun blendete sich auch der Wittelsbacher in dieses Gefüge ein, indem er am 19. Dezember 1322 Markgraf Friedrich von Baden zu militärischem Dienst *ad singulas partes Reni, Suevie, Franconie et Bawarie contra quoscunque* gewann⁴⁹. Dann gelang es ihm, die Herren von Hohenlohe auf seine Seite zu ziehen, die er in zwei Urkunden vom 28. Januar

45 Vgl. nur MERTENS, Landesbewußtsein S. 103ff.

46 Const. 5 Nr. 186.

47 Const. 5 Nr. 600.

48 Const. 5 Nr. 606.

49 Const. 5 Nr. 708, 709.

1325 zu kriegerischer Hilfe verpflichtete *swo wir inder landez, daz ist ze Elsazzen, ze Swaben, ze Francken und ze Bayern ze velde liegen* ⁵⁰. Gegen Ende seiner Herrschaft, als der Luxemburger Karl von Böhmen gegen ihn zum König erhoben wurde, wiederholte sich die Situation der Anfangsjahre mit umgekehrtem Vorzeichen. Am 14. September 1347, wenige Wochen vor seinem Tod, vereinbarte Ludwig mit Lutz von Hohenlohe, daß dieser ihm mit 50 Gehelmten *in den landen ze Swaben Beyern Elsazzen und Francken wider ... den von Peheim, der sich des reichs annimt*, diene, und stellte ihm dafür seine *stet und vest ze Francken Jagstberg und Lauda zu Pfand* ⁵¹.

Franken erscheint im Lichte dieser Quellen als eine der süddeutschen Großlandschaften, in denen und um die sich der Konkurrenzkampf Habsburg-Wittelsbach-Luxemburg vorzugsweise abspielte. Karl IV., der den Bischof von Würzburg schon 1346 auf seine Seite zu ziehen verstanden hatte und ihm am 17. November 1347 das von ihm beanspruchte Landgericht zu Franken offiziell bestätigte ⁵², taktierte hier zunächst mit großer Vorsicht, wie aus seiner am 23. November erteilten Versicherung erhellt, daß dem Stift Würzburg Privilegien, *wem und wohin in Franken wir die getan haben und noch tûn werden*, unschädlich seien ⁵³.

Daß Karl sich trotzdem von Anfang an als imperialer Gesetzgeber auch für Franken verstand, beweist sein am 24. November 1347 zugunsten der Würzburger Kirche erlassenes Edikt, das *in partibus Frankonie* jegliche Statuten, Erlasse und Vereinbarungen gegen die kirchlichen Freiheiten untersagte ⁵⁴, – eine Frühform jener legislatorischen Maßnahmen, die schließlich in die »Karolina de ecclesiastica libertate« von 1359 einmündeten ⁵⁵. Auch sonst trat er später eindeutig als Oberherr dieser Landschaft auf, indem er beispielsweise am 6. April 1362 den Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg zum *Haubetman in Francken* bestellte und allen Bischöfen, Grafen, Landgrafen, Präläten, Landherren, Freien, Edlen, Rittern und Knechten, Bürgermeistern, Räten und Gemeinden und *allen unsern und des Reichs untertanen und getrewen, die in francken gesezzen sint oder icht darinne haben*, gebot, ihm für die Zeit seiner Abwesenheit in Böhmen und bis auf Widerruf Gehorsam zu erweisen ⁵⁶. GleichermäÙen nahm er sich das Recht, Zollprivilegien *in dem lande zu Franken* zu erteilen und davon, wie 1378 im Falle von Heidingsfeld, zu dispensieren ⁵⁷.

50 Const. 6, 1 Nr. 8 (Vertrag mit Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe), Nr. 9 (Vertrag mit Kraft von Hohenlohe *ze Swaben, gegen Elsazzen, ze Francken und ze Bayern*).

51 Hohenl. UB 2 Nr. 748.

52 Vgl. oben S. 179.

53 MB 41 Nr. 113.

54 Const. 8 Nr. 343.

55 Vgl. JOHANEK, Die »Karolina de ecclesiastica libertate« S. 797ff. ohne Erwähnung unseres Stücks.

56 MZ 3 Nr. 511.

57 Er habe vormalß Bischof Gerhard von Würzburg *und etlichen andern unsirn fursten und getrewin etliche czolle in dem lande zu Franken zu heben von newem erlawbet*, wie die darüber ausgestellten Briefe auswiesen. Befreit davon nun die Bürger von Heidingsfeld kraft kaiserlicher Gewalt, Nürnberg, 1378 März 20; MB 46 Nr. 161.

Ungeachtet einer weitgehenden Akzeptanz der politischen und rechtlichen Sonderstellung Frankens durch Kaiser Karl IV.⁵⁸, darf nicht übersehen werden, daß die zeitlich differenzierte, stark situationsabhängige und in nicht geringem Maße von böhmischen Interessen getragene Politik des Luxemburgers in Franken weniger auf diesen Raum in seiner Gesamtheit, sondern in wechselnder Auswahl auf einzelne Herrschaftsträger – Bischöfe, Grafen- und Fürstendynastien, Städte, Adelsfamilien – gerichtet war⁵⁹. Das wird letztlich auch daran deutlich, daß im Zusammenhang mit den beiden erstaunlichsten Gebilden karolinischer Herrschaftspolitik in Franken, der Schaffung einer territorialen Landbrücke von Prag nach Frankfurt und dem zielstrebigem Aufbau eines der Krone Böhmen inkorporierten Territoriums in der Oberpfalz und im Osten Frankens⁶⁰, der Name dieser Landschaft im Vokabular der Herrscherkanzlei so gut wie gar nicht in Erscheinung trat⁶¹.

König Wenzel versuchte die Politik seines Vaters im ganzen fortzuführen, hat politisch aber auch gegenüber den fränkischen Teilgewalten wenig glücklich agiert⁶². Auf Franken als politische Einheit nahm sein erstes Privileg für Schweinfurt von 1397 Bezug, in dem er dessen Bürger und Einwohner *aller newer czolle und ungelte* samt anderer Auflagen *in dem lande zu Franken oder anderswo, es sey uf wasser oder uf lande* befreite⁶³.

König Ruprecht erließ am 10. Dezember 1407 angesichts der Münzgebreden *in deme lande zu Francken und anderswo* in Zusammenarbeit mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg im Anschluß an interne Vereinbarungen, deren Traditionen auch im 15. Jahrhundert fortgeführt wurden⁶⁴, für Franken eine Münzordnung, in die angesichts der Tatsache, daß *unser land zu Beyern an daz egenant land zu Francken stoßet und die bede lande manigerlei gewerbe und wandel zusammen haben*, auch sein Sohn Pfalzgraf Johann für die Oberpfalz eingeschlossen wurde⁶⁵.

Vergleichbare Maßnahmen fehlen unter Kaiser Friedrich III., der erst in späteren Jahren seiner Regierung Anlaß hatte, sich mit Franken als Landeseinheit zu befassen, als während des Zugs nach Neuß im Mai 1475 die Notwendigkeit an ihn herantrat, den schon einige Jahre schwelenden Streit der Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte der Lande Schwaben und Franken über das Tragen der St. Georgsfahne durch einen Kompromiß beizulegen, als dessen Urheber wohl der im Dienste der Hohenzollern stehende fränkische Adlige Ludwig von Eyb d. Ä. anzusehen ist⁶⁶. Deutlich ist, daß der Kaiser hier mit dem Blick auf Franken nicht, wie seine Vorgänger in der Regel, initiativ handelte, sondern auf einen an ihn herangetragenen Entscheidungswunsch reagierte.

58 Vgl. etwa S. 193, 194ff., 200.

59 Vgl. die differenzierte Analyse von SCHUBERT, Franken S. 865ff.

60 Vgl. oben zu Anm. 25 und 29.

61 Eine Ausnahme wäre die Zuständigkeitsumschreibung des Borso von Riesenburg im Nürnberger Landfrieden von 1378; vgl. oben Anm. 29.

62 Vgl. nur Handbuch III, 1 S. 413ff. (GERLICH – WEISS).

63 Monumenta Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 193.

64 SCHRÖTTER, Münzwesen S. 117ff.; SUHLE, Münz- und Geldgeschichte S. 184f.

65 RTA 6 Nr. 192.

66 Das Ergebnis Regesten Kaiser Friedrichs III. Heft 10 Nr. 416. Dazu die Materialien bei Ludwig von Eyb d. Ä., Mein Buch Nr. 13, ed. THUMSER, Ludwig von Eyb d. Ä., Schriften S. 347ff.

Das alles sind Einzelfakten, die keine zusammenhängende Geschichte der spätmittelalterlichen Königspolitik gegenüber oder in Franken zu skizzieren erlauben, die aber doch zeigen, daß Franken das gesamte ausgehende Mittelalter hindurch für das deutsche Königtum ein festumrissenes, eindeutig profiliertes Gegenüber darstellte.

3. Franken als strukturelles Modell der spätmittelalterlichen Vierländerturniere

Als auffälliges Phänomen spezifisch niederadliger Selbstinszenierung haben die Turniere der »Vier Lande« aus den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts Beachtung in der neueren Forschung gefunden ¹. Das Turnierwesen des spätmittelalterlichen Deutschlands schuf damals eine Einteilung, Zusammenfassung und Ordnung für die Praxis und ständische Repräsentanz ritterlicher Kampfspiele auf der Basis von vier gleichberechtigten Großlandschaften: Franken, Schwaben, Rheinlande, Bayern. Diese »Vier Lande«, deren Auswahl nichts mit dem spätmittelalterlichen Quaternio der vier Rechtslandschaften Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern zu tun hat ², traten seit 1479 als korporative Einheiten bei der Planung und Durchführung jährlicher Turniere des Ritteradels in Süd- und Westdeutschland in Erscheinung. Die Besonderheit ihrer Verfassung bestand darin, daß Teilnahmeberechtigung und Aktionsstatus nicht allein nach ständischen Kategorien, sondern, über die jeweilige Territorialzugehörigkeit und Mitgliedschaft in einer Adelsbruderschaft hinaus, aufgrund des Landesindigenats bestimmt waren ³.

Maßstabsetzend für die dabei befolgten Regeln wurde die auf der Grundlage einer Bamberger Vorstufe aus dem Jahre 1478 ⁴ erarbeitete Würzburger Turnierordnung von 1479 ⁵. Deren Dimensionen waren konsequent auf den äußeren Rahmen und die innere Struktur des spätmittelalterlichen Franken bezogen. Als Austragsorte waren die Bischofs- und Reichsstädte Bamberg, Würzburg, Nürnberg und Schweinfurt festgelegt, zu Schutz und Schirm des Vorhabens die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Städte Nürnberg und Schweinfurt, der – in Ansbach residierende – Kurfürst von Brandenburg und sein Sohn sowie die Grafen von Henneberg, Rieneck, Wertheim, Hohenlohe und Castell samt den Adelshäusern der Limpurg, Weinsberg, Erbach und Schwarzenberg aufgerufen ⁶. Mit der schutzgewährend-ehrenden Einbeziehung der Fürsten, Städte und einflußreichen

1 Vgl. MEYER, Turniergesellschaften S. 514ff.; RANFT, Turniere S. 83ff.; MORSEL, Erfindung S. 353ff.; PARAVICINI, Kultur ² S. 93ff.; CARL, Der Schwäbische Bund S. 105ff.

2 Sachsen fehlt als Turnierlandschaft; mit Rheinland und Franken ist die großfränkische Tradition, im klassischen Quaternionensystem unter dem übergreifenden Namen »Franken« zusammengefaßt, gleich zweimal vertreten.

3 Dieser Gesichtspunkt kommt in der neueren Forschung allerdings zu kurz.

4 Ed. GRADL, Turnier-Ordnung S. 89–95 nach einer Überlieferung des Stadtarchivs Eger, dat. Bamberg, 2. März 1478; textlich in den Anfangspartien stark mit der Würzburger Ordnung übereinstimmend. Vgl. auch STAMM, Turnierbuch S. 212ff.

5 *Dieß hienachgeschriben ist das fürnemen allen und iedlichen Rittern und Knechten zu gueth, so als Franckben zum Tornier gehört, welcher maß der widerumb fürgenommen und anzufangen in künftigen zeiten möge ufgebracht und besuecht werden;* ed. v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 6ff. nach einer damals in der Preysingschen Schloßbibliothek zu Neuubeuern befindlichen Hs.; vgl. auch RIXNER, Anfang fol. ccccj rff.; STAMM, Turnierbuch S. 219ff. Da das Würzburger Turnier bereits am Dienstag nach Hl. Drei Königen (13. Januar) 1479 stattfand, muß die Vorbereitung dieser Vereinbarungen ebenfalls ins Jahr 1478 zurückreichen.

6 Vgl. v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 6f.

Adelsfamilien der gastgebenden Großlandschaft in den Ablauf der in ihrem innersten Beweggrund kleinadligem Standesprestige dienenden Kampfspiele war das organisatorische Grundmuster für die Praxis der Länderturniere der folgenden Jahre im spätmittelalterlichen Deutschland geliefert. Die Besetzung der einzelnen Funktionen, zunächst auf Franken berechnet⁷, ging von der festen Mitwirkung der drei übrigen nach diesem Vorbild begriffenen Länder aus⁸ und beruhte offenbar auf vorherigen Absprachen mit Vertretern aus deren Ritterschaft⁹.

Gestaltungsmaßstab für die überregionalen Großturniere, die, mit dem Würzburger Turnier von 1479 beginnend¹⁰, eine mehrere Jahre hindurch anhaltende Folge gemeinsamer Wettkämpfe der Ritterschaft der vier Lande Franken, Schwaben, Bayern und Rhein- strom jeweils in einer Stadt dieser Landschaften unter strenger Beachtung der Parität der Teilnahme und der Chancen in Hinblick auf diese Bezugs- und Rekrutierungsgebiete, eröffnete, war somit das spätmittelalterliche Franken in seiner Funktion als Turnierland- schaft, wahrgenommen mit den Augen der fränkischen Ritterschaft. Nach der abenteuer- lich anmutenden, aber einer durchdachten Geschichtskonzeption folgenden Zählung Ge- org Rixners in seinem Turnierbuch von 1530, die mit einem angeblich von Heinrich dem Vogler 938 veranstalteten Turnier in Magdeburg einsetzt, mit dem Rixner bereits auch die Vier-Länder-Einteilung der deutschen Ritterschaft beginnen läßt¹¹, war das Turnier von Würzburg das 28. im Heiligen Römischen Reich überhaupt, zugleich das erste neuer Ord- nung¹². Ihm folgten Vier-Länder-Turniere 1480 in Mainz, 1481 in Heidelberg, 1484 in Stuttgart, 1484 in Ingolstadt, 1485 in Ansbach, 1486 in Bamberg, 1487 in Regensburg, 1487 in Worms¹³. Damit endet bereits die kurzzeitige, aber wie die Turnierbücher und -chro-

7 Vgl. im einzelnen unten S. 298.

8 *Diese nachgeschrieben aus den vier Landen seindt zu dem Wappen zu tragen geordnet und fürgenom- men, nemblich ...* (folgen konkrete Namensnennungen für Franken, Schwaben, Bayern und Rheinlande); v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 7f. Entsprechende Bestimmungen schon in der Bamberger Ordnung von 1478; GRADL, Turnier-Ordnung S. 90f.

9 Wie man sich das vorzustellen hat, zeigt der von namentlich genannten Vertretern der vier Lande ver- abschiedete »versiglet Zöttl« vom 16. Januar 1479, der, wohl als Ergebnis der Würzburger Zusammenkunft, festlegte, daß künftig niemand am Turnier teilnehmen dürfe, der nicht selbst oder dessen Eltern in den letzten 50 Jahren ein Turnier besucht hätten; v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 17f.

10 RIXNER, Anfang fol. cclxxxvj rff., ccxcvj rff. läßt nach dem 27. Turnier zu Landshut 1439 und dem von ihm nicht gezählten Gesellengestech zu Nürnberg 1451 eine entsprechende Turnierpause eintreten.

11 Vgl. RIXNER, Anfang fol. xxviiij vff. Über die Grundlagen dieser Fiktionen Stamm, Turnierbuch S. 56ff., weiterhin unten S. 304.

12 Dessen Ablauf dokumentiert v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 18ff.; vgl. RIXNER, Anfang cccviii vff.; v. GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger Beil V. S. 62ff.

13 Vgl. die einschlägigen Übersichten, Verzeichnisse etc. in unterschiedlicher Auswahl und Fassung (dazu STAMM, Turnierbuch S. 49ff.) bei RIXNER, Anfang fol. cccxix r – ccccij r; v. GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger Beil. VI, VII, XI–XIII, XV–XVII; dazu das Turnierbuch Ludwigs v. Eyb d. J., ed. STAMM, Turnierbuch S. 154ff., 175ff., 185ff., 193ff., 225ff. Für Ansbach 1485 auch Ludwig von Eyb d. Ä., Mein Buch Nr. 19, ed. THUMSER, Ludwig von Eyb d. Ä., Schriften S. 383ff. Nr. 19. Dazu die Bamberger Turnierordnung von 1485 ebd. S. 402ff. Nr. 20.

niken der Folgezeit erkennen lassen¹⁴, von späteren Generationen nostalgisch verklärte Turnierpraxis der süddeutsch-mittelrheinischen Ritterkultur des ausgehenden Mittelalters.

Die Zeugnisse zeigen: Die »vier Lande« blieben als Turnierverbände unter sich, und sie blieben, was sie von Anfang an waren, landesbezogene Adelsveranstaltungen. Die Festlegung der Kampferte und die Auswahl der jeweiligen Funktionsträger beachtete konsequent die jeweilige Landeszugehörigkeit. 1485 wurde auf einem Rittertag in Heilbronn eine neue Turnierordnung erlassen, doch auch sie hielt sich an die Vorgaben des chevaleresken Quaternionensystems¹⁵. Zeitweilig beriet man über die Hinzuziehung der Ritterschaft aus Meißen, Sachsen und *aus dem Niderlandt*¹⁶. Doch die höfliche Verhandlungsaufforderung gegenüber der letzteren¹⁷ erbrachte kein Ergebnis. Sie hätte das 1479 festgelegte Organisationsmodell um ein fünftes Land erweitert, an der von den Franken eingebrachten grundsätzlichen Ausrichtung des Turnierwesens auf feste Landeseinheiten jedoch nichts geändert. Was im praktischen Ablauf der Turniere allmählich stärker hervortrat als zu Anfang, ohne allerdings das Landesprinzip zu durchbrechen oder zu ersetzen, war die Bedeutung der individuellen Adelsgesellschaften dieser Gebiete¹⁸.

Festzuhalten ist damit die formende Rolle bestimmter geschichtlicher Großlandschaften für die Gestaltung umfassender Ritterturniere im spätmittelalterlichen Deutschland. Unter diesem Ordnungsprinzip ist es damals gelungen, die Exponenten einer profilsuchenden Adelsgruppe aus Reichsregionen, die sich teilweise durch eine extreme politische Zersplitterung auszeichneten, unter dem von den Beteiligten hierfür offenbar als naturgegeben betrachteten Landesbegriff übergreifend zusammenzufassen und für ein gemeinsames gesellschaftlich-ständisches Auftreten zu motivieren. Franken bot damals das Modell für die Gliederung und Ordnung einer im europäischen Vergleich einmaligen Formgebung des spätmittelalterlichen Turnierwesens¹⁹.

14 Zu nennen sind insbesondere die (eigentlich Georg Rixner zuzuschreibende; vgl. unten S. 304 Anm. 86) Turnierchronik des Jörg Rugen von 1494, das Turnierbuch Ludwigs v. Eyb d. J. von 1519 und RIXNER, Anfang (1530 mit späteren Neuausgaben); vgl. insgesamt STAMM, Turnierbuch S. 38ff.; zu korrigieren durch ARNOLD, Adel S. 139ff.

15 Vgl. v. GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger Beil. XIV S. 125ff.; RIXNER, Anfang fol. ccclxxij v – ccclxxvij r; Turnierbuch Ludwigs v. Eyb d. J., ed. STAMM, Turnierbuch S. 201ff.

16 Vgl. v. GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger Beil. VIII S. 76f., Beil. X S. 89f.

17 Vgl. den Brief *Den edlen gestrengen und vesten der Ritterschaft im Niderlannd zum thurner gebörende, unsern lieben hern und gueten freunden* vom 18. Mai 1482 bei v. GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger Beil. X S. 91f.

18 Vgl. das Verzeichnis bei RIXNER, Anfang fol. cccxij vff. sowie insgesamt die in Anm. 13 genannten Turnierdokumente. Zu den namentlich in Franken verbreiteten »Fürspängern« RANFT, Adelsgesellschaften S. 35ff. Das Wappenbuch des Konstanzers Konrad Grünenberg von 1483 schreibt ihnen, wenn auch zu Unrecht, die maßgebliche Initiative zu den Vierländerturnieren zu; ARNOLD, Adel S. 133.

19 Der Gesichtspunkt der Einmaligkeit auch im europäischen Vergleich bei PARAVICINI, Kultur² S. 101f.

4. Franken als Gegenstand humanistischer Länderbeschreibung

»Descriptio terrarum« geschah im Mittelalter in doppelter Form: als textliche Darlegung und als bildhafte Vergegenwärtigung¹. Die enzyklopädische Erdbeschreibung des hohen Mittelalters, als deren späten Ausläufer wir das Frankenkaptel des Bartholomaeus Anglicus um 1240 vorstellten², hat im Zeichen der scholastischen Ideenwissenschaft keine Fortbildung gefunden. Erst der italienische Humanismus des Quattrocento mit der programmatischen Rückwendung zur antiken Überlieferung und der Hervorhebung des konkret Erlebbareren hat dieses literarische Genus wieder ernst genommen und hat es nunmehr zu einer Erkenntnisquelle von vorher nicht gekanntem Niveau erhoben. Das spätmittelalterliche Franken wird in diesen Werken zunächst in der Außenperspektive wahrgenommen. Gestützt auf die Darstellungsformen dieser Modelle meldet sich dann aber in Nachahmung und Fortbildung ihrer Beobachtungskategorien die Innensicht heimischer Autoren zu Wort. In beiden Fällen durchdringen sich Wahrnehmung geographischer Gegebenheiten mit neuartigen Deutungsansätzen geschichtlicher Befunde; humanistische Landesbeschreibung ist deshalb nicht selten verschwistert mit antikebezogener Landes-Chronistik³.

Wichtigster und für die Zukunft in höchstem Maße prägender Exponent dieser Gattung war mit dem Blick auf Deutschland Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II.⁴ Seine großangelegte Abhandlung »Europa«, abgeschlossen im Jahre 1458 noch vor der Papstwahl, nimmt den Überblick über das von der Türkenexpansion bedrohte Abendland zum Anlaß, im Rahmen der Topographie, dem eigentlichen Titel »Gesta sub Friderico III« entsprechend⁵, auf die unterschiedlichsten politischen, geschichtlichen, kulturellen und landeskundlichen Zusammenhänge einzugehen, deren Quelle das Überlieferungsgut der Antike wie des Mittelalters, in weitem Ausmaß aber auch eigene Erfahrung und Anschauung bilden. Franken wird bei der Behandlung Deutschlands ein relativ breiter Raum zugemessen. Die in diesem Zusammenhang ausgebreiteten historisch-kulturgeschichtlichen Beobachtungen bieten vielfach eine treffendere Charakterisierung von Land und Leuten als die nicht immer sehr exakten geographischen Angaben als solche.

Franconia huic succedit, notabilis sane provincia et admodum potens, ab incolatu Francorum sic appellata. Mit diesen Worten setzt Eneas die Behandlung des zwischen den Westfalen und den *Francones* gelegenen Hessen im 2. Buch der Europa fort⁶, um zunächst eingehend die Frühgeschichte der Franken bis zur Teilung ihres Reichs in die Francia

1 Grundsätzliches bei v. DEN BRINCKEN, Descriptio S. 11f.

2 Oben S. 117f.

3 Diese Zusammenhänge und Ergebnisse jetzt scharfsichtig analysiert bei HELMRATH, Probleme S. 334ff., 354ff., 363ff.

4 Zum einschlägigen Œuvre zuletzt überblickshaft HELMRATH, Probleme S. 365ff.

5 Eneas Silvius Piccolomini, De Europa, ed. VAN HECK, Prolegomena S. 4. Dazu der Vorspann Lib. I S. 27: *Que sub Friderico, tertio eius nominis imperatore, apud Europeos et, qui nomine christiano censentur, insulares homines gesta feruntur memoratu digna mibique cognita tradere posteris quam brevissime libet ...*

6 Lib. II c. XXXVIII, ed. VAN HECK S. 148 Nr. 130.

occidentalis (Gallien) und die Francia orientalis (Germania), die nunmehr das Kaisertum trägt, zu behandeln ⁷. Erst Kap. 39 ist Franken selbst gewidmet ⁸, dessen Bewohnern der Kardinal diesen Namen im Gegensatz zu den Franzosen ausschließlich zuzubilligen gewillt ist ⁹.

Das heutige Franken – er nennt es stets *Franconia* – grenzt im Süden an die Schwaben und Bayern, im Westen an den Rhein, wird im Osten von den Böhmen und Thüringern, im Norden von diesen und den Hessen begrenzt – so des Eneas geographisch etwas problematische (seinen weiteren Ausführungen allerdings konsequent zugrundegelegte) Lagedefinition ¹⁰. Das Land (*prouinciam*) durchfließe der Main, als dessen berühmteste Städte Würzburg und – im Anschluß an die willkürliche Westbegrenzung folgerichtig – Frankfurt genannt werden ¹¹, und den er im Anschluß an Ptolomäus als Teiler Ober- und Niederdeutschlands ansieht. Würzburg sei Sitz eines angesehenen Bischofs, der auch als *Franconum dux* gelte und der, wenn er Messe hält, das entblößte Schwert vor sich auf dem Altar liegen habe ¹². In Franken gebe es, an der Pegnitz (!) gelegen, auch die *nobilis ecclesia bambergensis*, gegründet von Kaiser Heinrich II., der hier als heilig verehrt werde, und wo der italienische Usurpator Berengar, von Kaiser Otto exiliert, begraben sei ¹³. Oberhalb der Stadt liege auf einem hohen Berg eine Befestigung (wo er schon einmal, wie er festzuhalten für wichtig hält, mit dem Ortsbischof frühstückte) ¹⁴, wohin sich der als *nobilissimus Franconum comes* eingeführte Babenberger Adalbert nach der Tötung des Grafen Konrad zurückzog, durch die List des Mainzers aber herausgelockt und im Lager des Königs hingerichtet wurde, wie Eneas als wichtigstes Ereignis aus der mittelalterlichen Geschichte Frankens ausführlich und nicht ohne Sympathie für den Babenberger berichtet ¹⁵. Das Land sei teils eben, teils hügelig, die Berge freilich nicht schwierig zu überwinden. Der Boden sei nicht allzu fruchtbar, oft sogar sandig. An vielen Orten, besonders aber bei Würzburg, erzeugen die Hügel einen angenehmen Wein ¹⁶. Dazu gebe es viel Wald und reiche Jagd ¹⁷.

7 Ed. VAN HECK S. 148–154, Nr. 130–134.

8 Ed. VAN HECK S. 154–159, Nr. 135–138.

9 *Hec premisse uolumus, quoniam de Franconia sermo incidit. sunt enim multi, qui Francos eos solummodo esse uolunt, qui circa Parisios habitant, et illis datum imperium esse uolunt; quos rectius Francigenas quis appellauerit;* c. 38 Nr. 134, ed. VAN HECK S. 154.

10 Ed. VAN HECK S. 154 Nr. 135.

11 Zum häufigeren Vorkommen dieser irrigen Zuweisung, die letztlich aus der später nicht mehr verstandenen Vielfalt der geographischen Verortung des Francia-Begriffs in der Vergangenheit herrührt, vgl. FLACHENECKER, Frankfurt S. 83ff.

12 Wie Anm. 10.

13 Ebd. S. 155.

14 ... *in qua nos aliquando cum episcopo loci prandium fecimus*. Man beachte das selbstbewußte Wer mit Wem!

15 Ed. VAN HECK S. 156 Nr. 136. Freilich gilt das für Theres.

16 ... *gratum produciunt vinum*.

17 Ed. VAN HECK S. 156 Nr. 137.

Franken sei unter viele Herren geteilt, deren Machtanalyse sich Eneas – freilich unter dem Einfluß seiner freiherzigen Westausdehnung des Landes – eingehend widmet¹⁸. Obwohl man den Würzburger *ducem Franconie* nenne, hätten auch die Mainzer und die Bamberger Kirche viele Orte inne, der Pfalzgraf besitze ebenfalls einen nicht geringen Teil und die Markgrafen von Brandenburg seien als Burggrafen von Nürnberg mächtig darin. Viele Reichsstädte (*ciuitates imperiales*) blühen bei den Franken, von denen er allerdings – unter Erörterung der Frage, ob es denn überhaupt zu Franken gehöre¹⁹ – nur Nürnberg nennt. Eneas versäumt indes nicht, anschließend noch – wegen seines weißen Brotes und der falschen Meinung seiner Bewohner, Heimat des Pilatus zu sein – Forchheim zu erwähnen²⁰.

Für den Angehörigen der italienischen Renaissance charakteristisch ist der gebannte Blick auf große Männer. Zwei bemerkenswerte davon sieht er in Franken: Kurfürst Friedrich I., Freund Kaiser Siegmunds, und dessen Sohn Albrecht, der wegen seiner Kriege und Kämpfe und ob seines Mutes nicht zu Unrecht *Theutonicus Achilles* genannt werde²¹.

Franken hat damit, sehen wir von den durch die irrtümliche Rheingrenze bedingten Verzerrungen ab, eine auszeichnende, seine historische Individualität im Status des ausgehenden Mittelalters angemessen erfassende Charakterisierung gefunden, deren Darstellungsbesonderheiten in der Behandlung dieser Thematik durch Spätere immer wieder durchscheinen.

Weniger systematisch, dem apologetischen Charakter des Werks entsprechend unter sehr unterschiedlichen Bezügen, äußert sich Eneas in seinem bereits kurz vor der »Europa« im Winter 1457/58 entstandenen Brieftraktat »Germania«²² über die Verhältnisse Frankens. Den ihm durch den Mainzer Kanzler Martin Mayer übermittelten Klagen der Deutschen über die ihr Land aussaugende Habsucht der Kurie trat der damalige Kardinal von Siena u. a. mit dem Kunstgriff entgegen, als Gegenbeweis gegen Deutschlands angebliche Verarmung dessen blühende Städte vorzustellen. Unter diesen werden in Buch II Kap. 15 in *Franconia supra Muganum*, in ähnlicher geographischer Begrenzung des Landes wie in der »Europa«, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg (Herzogs- und Bischofsitz, durch ansehnliche Kirchen und eine gut befestigte Burg ausgezeichnet), Bamberg, Forchheim (wieder wegen seines Weißbrotes), Ansbach und Rothenburg erwähnt²³, um dann schließlich Nürnberg abermals besondere Aufmerksamkeit zu gönnen²⁴. Unter anderen Gesichtspunkten liefert er dazu eine Reihe von ergänzenden Beobachtungen und Streiflichtern. Die Lage der deutschen Bistümer analysierend, charakterisiert er den Würzburger Oberhirten²⁵ als einst sehr reich, heute aber durch zahlreiche Kriege der Nachbarn ziemlich verarmt, wiewohl noch immer über zahlreiche und mächtige Vasallen ver-

18 Ebd. S. 156f.

19 Siehe dazu unsererseits unten S. 337f.

20 Ed. VON HECK S. 157 Nr. 137.

21 Ed. VAN HECK S. 157f. Nr. 138.

22 Aeneas Silvius, *Germania*, ed. SCHMIDT, Einleitung S. 3ff.

23 Ed. SCHMIDT S. 55.

24 Vgl. unten S. 337.

25 ... *quem Francones ducem suum appellavere*; ed. SCHMIDT S. 58.

fügend²⁶. Vorher schon hatte er zum Würzburger Bischof bemerkt, er werde Frankens, »der vornehmen Provinz und Ernährerin des Stammes der Franken«, Herzog genannt²⁷. Auch Bamberg gilt ihm als eine begüterte Kirche. Obwohl in Franken (*inter Francones*) gelegen, besitze es in Kärnten Städte von nicht geringer Bedeutung²⁸. Und schließlich, auf die Reifertigkeit der Deutschen zu sprechen kommend (die Knaben lernen eher reiten als sprechen!) und die beim Galoppieren gehaltenen übermannsgroßen Lanzen erwährend: »Kein fränkischer oder schwäbischer Ritter zieht unbewaffnet seines Wegs«²⁹.

Verständlicherweise hielt sich des Piccolomini treuer Mitarbeiter Agostino Patrizi Piccolomini († 1495), der nach dem Tode Pius' II. in die Dienste seines Neffen Francesco Todeschini Piccolomini, des späteren Papstes Pius III., getreten war, als er diesen 1471 auf dessen Legation zum Regensburger Christentag begleitete, in seinem darüber verfaßten Reisebericht (»De legatione Germanica«) weitgehend an die Beobachtungsperspektiven seines großen Vorbildes³⁰. Auf dem Wege von Regensburg nach Heidelberg Franken berührend³¹, beklagt er einerseits die Vielzahl der Räuber dortzulande³², preist andererseits aber die *Franconie regio, ut hodie vocatur*, als höchst anziehend und mit allen Gütern begnadet, in ihren Bauten freilich nicht so glänzend wie Bayern (wovon er hauptsächlich Regensburg kannte), doch so reich an Weingärten, daß das Land geradezu dem Bacchus geweiht erscheine (*ut Baccho ager uidetur sacer*). Nie habe er so viele zusammenhängende Weinfelder gesehen wie in der Umgebung Würzburgs³³. Bamberg (*Urbs hec in Franconia*) charakterisiert er als weiträumig und volkreich, wenngleich der Mauern entbehrend, in

26 II 19, ed. SCHMIDT S. 58f.

27 ... *quin etiam Franconie, nobilis provincie et gentis Francorum altricis, dux appellatur*; I 25, ed. SCHMIDT S. 28.

28 II 19, ed. SCHMIDT S. 59. Umgekehrt heißt es bei der Erwähnung des Kanaltals in der *Historia Austriacalis III 2*: ... *ecclesiae Bambergensi, cuius in orientali Francia memoranda sedes habetur*; ed. SARNOWSKY S. 288.

29 II 25, ed. SCHMIDT S. 62. – Keine zusätzlichen Gesichtspunkte bringen die gelegentlichen Erwähnungen Frankens in des Eneas 1457/58 entstandener »*Historia Bohemica*«; vgl. ed. HEJNIC Reg. S. 654 s.v. »Franken (Franconia)« und »Franken (Mainfranken)« mit teilweise haarsträubenden Fehlzuweisungen; zur Qualität von Edition und Übersetzung vgl. die Bemerkungen von Claudia MÄRTL, in: www.sehepunkte.historicum.net/2006/03/8853.html.

30 Das Werk – Vat. lat. 3842 – ist nur in Auszügen gedruckt. Vollständige Edition der Franken berührenden Teile seines Reiseberichts bei HAUSMANN, *Campano* S. 535–560. KRAMER, *Beschreibung* S. 549ff. liefert nur einzelne, textlich zudem nicht immer zuverlässige Ausschnitte; vgl. VOIGT, *Berichte* S. 160ff., 242.

31 Vgl. die Stationen bei KRAMER, *Beschreibung* S. 554.

32 ... *habundat enim latronibus Franconia*; ed. HAUSMANN, *Campano* S. 560; vgl. KRAMER, *Beschreibung* S. 559 Anm. 3 von S. 558.

33 *Franconie regio ... aspectu iucundissima est, collibus, campis vallibusque distincta et rerum omnium, que Germanicum solum fert, ferax, non tamen ita splendide habitant edificantve ut Baioarii. Vinetis admodum habundant ita ..., nunquam enim memini me uidisse uno tenore et continuo tractu tantum uinearum, quantum circa Herbipolim vidimus*; ed. HAUSMANN, *Campano* S. 541; vgl. KRAMER, *Beschreibung* S. 562 Anm. 2 von S. 561. Als Flußgrenzen im Osten und Westen nennt er Regnitz und Neckar (ed. HAUSMANN, *Campano* S. 540, 560), im übrigen beruft er sich für Raum und Geschichte auf Pius II. (ebd. S. 541f.).

Würzburg stört ihn – Kehrseite der intensiven Weinkultur – der Mist, der zum Düngen der Wingerte auf den Straßen lagert³⁴.

Zwei Jahrzehnte nach des Eneas »Europa« entstand, ohne literarische Ambitionen und ohne Publikumsecho, erst seit 1968 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit überhaupt zugänglich, eine Deutschlandbeschreibung aus der Feder eines italienischen Kurienbeamten, die »Descriptio provinciarum Alamanorum« des späteren Kamminer Bischofs Marinus de Fregeno³⁵. Wahrscheinlich als Informationshilfe für die Deutschlandlegation des Kardinals Auxias de Podio im Jahre 1479 gedacht³⁶, spiegelt dieses Werk die Kenntnisse und Erfahrungen wider, die sein Autor in den Jahren zwischen 1457 und 1478 als päpstlicher Kollektor in Deutschland, Skandinavien und Polen gesammelt hatte³⁷. Ungeachtet des Titels geht es dem Verfasser nicht in erster Linie um Landes- und Landschaftsporträts, sondern um die Charakterisierung der politischen Potenzen Deutschlands, d. h. der Fürsten und Städte. Doch im Rahmen seiner Überblicke spielt Franken durchaus eine Rolle³⁸:

Nach Bayern und Schwaben komme gegen Westen Franken (*Franconia*), fruchtbar als Weinland, dessen einer Teil dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg unterstehe, der Kurfürst des römischen Reiches und Onkel des Kardinals von Mantua sei³⁹. Marinus rühmt ihn als einen klugen, scharfsinnigen und besonnenen Fürsten und erfahrenen und einzigartigen Heerführer (*militiae dux*), der über diesen Teil Frankens nicht als Markgraf von Brandenburg, sondern als alten Familienbesitz verfüge⁴⁰. Nach dem Herrschaftsgebiet dieses Fürsten folge Stadt und Diözese Würzburg, dessen Bischof mächtig an Waffen sei. Zur Rechten dieses Bistums liege Bamberg, dessen Bischof nicht so einflußreich wie der Würzburger sei und dessen Kirche nicht zu Franken gehöre⁴¹. Von Franken aus richtet Marinus den Blick wiederholt auf die Nachbarschaft. Zur Linken liege der Rhein und die sehr vornehme Provinz, die wegen des Stromes *Renensis* genannt werde. Franken im Norden benachbart sei das Fuldaer Land (*terra Fuldensis*), dessen Klosterbibliothek viele seltene Bücher enthalte und dessen Abt *princeps imperialis* genannt werde⁴². Nach der Behandlung Hessens kehrt er erneut nach Franken und Bamberg zurück, um als dessen nördlichen Nachbarn Thüringen vorzustellen⁴³. Franken erscheint damit in der »Descrip-

34 Bamberg: HAUSMANN, Campano S. 536; vgl. KRAMER S. 561f. A. 2 von S. 561; Würzburg: HAUSMANN, Campano S. 541ff.; vgl. KRAMER S. 562.

35 Ed. VOIGT, Kollektor S. 182–202. Vgl. VOIGT, Berichte S. 186ff., 243; zuletzt SCHNEIDMÜLLER, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein S. 395f.

36 So überzeugend VOIGT, Kollektor S. 168ff.

37 VOIGT, Kollektor S. 158ff. Daß er das Werk des Eneas kannte, so VOIGT S. 178, erscheint mir fraglich.

38 Ed. VOIGT, Kollektor S. 185.

39 Genaugenommen war er (über seines Bruders Johann Tochter Barbara) der Großonkel des Kardinals Francesco Gonzaga.

40 ... *sed iure patrimonialis ex antiquo dominii*.

41 ... *et haec Bambergensis ecclesia non comprehenditur intra Franconiam*.

42 Ed. VOIGT, Kollektor S. 185.

43 Ebd. S. 186.

tio provinciarum Alamanorum«, wenn auch in seiner Zusammensetzung nicht fehlerfrei geschildert, gewissermaßen als politischer Zentralraum Deutschlands.

Franken war somit in wechselnder Ausrichtung bei vergleichbarer Gesamtsicht ein fester Bestandteil der Deutschlandsicht des – in dieser Sparte insgesamt von römischen Kurialen repräsentierten – italienischen Humanismus. Für dessen Vertreter war der Platz Frankens in der Geographie Deutschlands sogar so eindrucksvoll besetzt, daß sie ihn unbedenklich auch in die Vorzeit zurückverlegten. In den 1453 abgeschlossenen »Historiarum ab inclinatione Romani imperii decades III« des italienischen Altertumsforschers und Geschichtsschreibers Flavio Biondo († 1463) z. B. erscheint bei der Schilderung der völkerwanderungszeitlichen Ereignisse, die zum Zusammenbruch der römischen Herrschaft in Gallien führten, bereits die »Franconia« als ursprüngliche Wohnheimat des von hier aus mehrfach über den Rhein drängenden germanischen Großstammes der Franken ⁴⁴. Es braucht nicht zu verwundern, daß fränkische Humanisten diese Position gerne aufgriffen ⁴⁵.

Wer nun allerdings, von den Deutschlandbeschreibungen der Italiener herkommend, zur Weltchronik des Hartmann Schedel aus dem Jahre 1493 greift ⁴⁶, wird durch das ihm hier über Franken Gebotene möglicherweise irritiert, wenn nicht enttäuscht sein. Der Nürnberger Sammler und Humanist hat seiner monumentalen Geschichtskompilation in der eschatologischen Folge der sieben Weltalter Auszüge aus der »Europa« des Enea Silvio Piccolomini angefügt, die in der lateinischen Fassung dieses Werks unter der Überschrift »Franconia germanie superioris prouincia« weitestgehend wörtlich dessen Frankenkaptel darbieten ⁴⁷. In der deutschen Ausgabe des »Liber cronicarum« dagegen – nun »Buch der Croniken und geschichten« – liegt eine Umarbeitung vor, die unter der Überschrift »Von Franckenland« zunächst, der Vorlage entsprechend, mit der Lagebeschreibung Frankens (samt ihrer verunglückten Westbegrenzung durch den Rhein) einsetzt, um dann dem Leser zu erklären ⁴⁸: *Vnd wann aber hievor in disem büch von dem vrsprung vnd herkommen des Frenckischen namens und von seinen alten regirern, und sunderlich von den dreyen stetten Nürnberg Babenberg vnd Würtzburg mit figuren und entwerffnussen irer gestalt meldung vnd beschreybung allermaist auß Enea siluio an dem ort gezogen beschehen ist, so wil hiebey nicht wol schickerlich sein, den leser mit zwifachung der müe zu beküern, sunder auf die fördern beschreybung yeder statt nder irem tittel zeweisen vnd alda von dem Franckenland nicht mer zeschreiben, dann souil das Eneas siluius in dem beschluß seiner beschreybung des Frenkkischen lands anzaigt, ...* ⁴⁹. Dem folgt nun des Eneas

44 Vgl. die Nachweise oben S. 93 mit Anm. 162.

45 Vgl. oben S. 93 zu Anm. 163.

46 Hartmann Schedel, Liber cronicarum bzw. Buch der Croniken, jeweils Nürnberg 1493; im folgenden als »Lat.« und »Dt.« unterschieden. Zum Verständnis von Genese und Verhältnis der beiden Fassungen VL 8 (1992) Sp. 616ff. (Bernhard SCHNELL) sowie die Einleitung zur Faksimile-Ausgabe der deutschen Chronik (Taschen, 2001) von Stephan Füssel.

47 Lat. fol. CCLXXXV r – CCLXXXVI r.

48 Die Wiedergabe des von dem Nürnberger Lösungsschreiber Georg Alt stammenden frühneuhochochdeutschen Textes wurde hinsichtlich Zeichensetzung und typographischer Abundanzen leicht normiert.

49 Dt. fol. CCLXXXI v.

Schlußabschnitt über die fränkischen Hohenzollern Friedrich und Albrecht, wenn auch um des letzteren Ruhm als deutscher Achilles beschnitten, den die Nürnberger ihm offenbar nicht gönnen mochten. Der Benutzer von Schedels Weltchronik in deren populären Ausgabe muß also, will er sich über Franken informieren, an vielen verschiedenen Stellen nachschlagen und sich mit einer nicht immer geglückten Verdeutschung abmühen.

Während Würzburg als *die vornemlich und berümbt statt des orientischen franckreichs, Franckenlant genant* eingeführt⁵⁰ und Bamberg als *ein wolberümbte statt des franckenlands*⁵¹ vorgestellt ist, wird für die Stadt Nürnberg die von Pius II. erörterte Möglichkeit, *ob sie des Frenckischen oder Bayrischen lands sey*, mit Darlegung ihrer nordgauischen Zugehörigkeit und dem Hinweis auf das von Eneas herausgestellte Nürnberger Sonderbewußtsein als *ein drittes besonders geslecht* kurzerhand vom Tisch gewischt⁵². Sowohl der Würzburg- als auch der Bamberg-Artikel verbinden Auszüge aus der Europa des Enea Silvio und Entlehnungen aus anderen Quellen mit selbständigen Beobachtungen. Franken als Begriff und Sache sind aber auch andernorts vielfältig präsent, so, wenn es vom Bistum Bamberg heißt: *das zu Francken gehört*⁵³, er den Babenberger Adalbert *den edelsten grafen der Francken* nennt⁵⁴ oder der Bischof von Würzburg als Herzog von Franken bezeichnet wird⁵⁵, von der Gründung des Bistums Würzburg *zu hayl des orientischen franckreichs* die Rede ist⁵⁶ und Kilians Wirkungsgebiet mit ähnlichen Worten charakterisiert wird⁵⁷ oder schließlich der Main als der Fluß erscheint, *der dann nit wenig stett des franckenlands fürfleußet*⁵⁸.

Durch drei Stadtmonographien mit einprägsamen Veduten ist, schlägt man Nürnberg bereits dazu, das urbane Franken des ausgehenden Mittelalters in Schedels Weltchronik stärker präsent als jede andere deutsche Landschaft. Aber der Aufgabe, ein selbständiges Bild von Franken zu entwerfen, hat sich der gelehrte Kompilator in der lateinischen Fassung seines Werks durch die bloße Textübernahme aus der »Europa« des Enea Silvio entzogen, und in der deutschsprachigen Ausgabe ist er an ihr durch die kompositorische Zerstückelung seiner Vorlage vollends gescheitert.

Auch Konrad Celtis, der Winzerssohn aus Wipfeld am Main, Franke also und Deutschlands erster Poeta laureatus⁵⁹, hat ein solches nicht geliefert. In seiner »Norimberga« von 1495 bzw. 1502 konnte Franken, soweit es die Topik des humanistischen Städtelobs er-

50 Dt. fol. CLX r, eine ungeschickte Übersetzung von *principalis ac inclita ciuitas francie orientalis que franconia dicitur*; Lat. fol. CLX r.

51 Dt. fol. CLXXXIII v.

52 Dt. fol. C v. Dazu unten S. 338.

53 Ebd.

54 Dt. ebd., fol. CLXXXIII r.

55 Dt. fol. CLX r.

56 Dt. fol. CLXIII v. Vgl. Lat. fol. CLXIII v: *ad salutem orientalis francie*.

57 ... *in dem orientischen franckreich*; Dt. fol. CLXI v. Vgl. Lat. fol. CLXI v: *in francia orientali ... claruit*.

58 Dt. fol. CLXXIV v.

59 Allgemein D. WUTTKE, Celtis, Conradus, Protucius, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1608–1611; Jörg ROBERT, Celtis (Bickel, Pickel), Konrad (Conradus Celtis Protucius), in: Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon 1, 2 (2006) Sp. 375–427; vgl. auch ARNOLD, Celtis S. 7ff.

laubte, immerhin als ordnender Rahmen fungieren⁶⁰. So vermerkt er im dritten Kapitel dieses Werks, ähnlich wie in seiner »Germania generalis«, einer seiner Tacitus-Edition von 1498/1500 beigefügten Hexameterdichtung mit dem Titel »De situ et moribus Germaniae additiones«⁶¹, daß der nördliche Zug des Hercynischen Waldes *tres nobilissimas gentes, Suevos, Francos et Bemos* umschließt, die ihm, wenngleich in Brauchtum, Sprache und Religion unterschieden, als Stützen des Königtums und als die ersten unter den deutschen Stämmen gelten⁶², läßt im gleichen Kapitel einfließen, daß die Britannier Burkard und Kilian die Glaubensgrundlagen bei den Franken legten⁶³ und verrät den Nürnbergern sogar, wo man in seiner Heimat das Weinpanschen erfand: »ein Bayer namens Martin war es, an einem Orte Frankens, den man nach der schwarzen Eiche benennt« – also wohl in einem der Orte des Namens Schwarzach, wenn man die offenkundig verunglückte Etymologie richtig auflöst⁶⁴.

Geographisch dagegen nimmt Celtis von Franken bei seinem Rundblick von Nürnberg aus eigentlich nur den »weinspendenden Main«⁶⁵ wahr, der, im Fichtelgebirge (*a Pinifero monte*) entsprungen, *in Francos* zieht, an einem auf fränkisch (*Francisce*) Steigerwald genannten Gebirgszug vorbeifließend, die uralte Stadt Würzburg, die Metropole der Franken (woher er selbst stamme, wie er mit etwas weitherziger Zuordnung seines Heimatortes einfließen läßt), bewässert⁶⁶, dessen Lauf er dann aber nur bis Miltenberg verfolgt (c. 3)⁶⁷. Die Nürnberger bemühen sich, da ihre Stadt an vier Landschaften angrenzt, schwäbisch, fränkisch, bairisch und oberpfälzisch zu sprechen (c. 6)⁶⁸. Später, im Kapitel über Markt und Versorgung der Stadt (c. 16), erwähnt er Frankens Flüsse Main, Tauber, Kocher und Aisch (*Franciae amnibus*) mit anderen als Herkunftsgebiete des in Nürnberg

60 Celtis, Norimberga, ed. WERMINGHOFF (zit. Nor.); dazu die deutsche Übersetzung von Gerhard FINK.

61 Hier ist statt von den Schwaben indes von den Thüringern die Rede; vgl. v. 215f.: ... *Suevos Francosque Turogos*

Circuit.

v. 237: *Mox Francos Turogosque petit Bemosque feroces;*

»Germania generalis«, ed. MÜLLER, S. 104. Auch in den »Amores« läßt Celtis seine Heimat vom Hercynischen Wald umgeben sein; Am. 2, 10, 22.

62 ... *regum et imperatorum nostrorum parentes et nutrices facileque gestarum rerum gloria hodie inter ceteros Germaniae populos principes*; Nor. c. 3, ed. WERMINGHOFF S. 129.

63 *Cuditur adhuc apud Francos nummi genus, apud quos Burgardus et Kilianus Britanni, a quibus religio ortum habuit, docuerant* ...; Nor. c. 3, ed. WERMINGHOFF S. 125.

64 *Martino Bavaro nomen illi erat in Francia oppido, quod a Nigra quercu dicunt*; Nor. c. 15, ed. WERMINGHOFF S. 196. – Die Sensibilisierung der Nürnberger für diesen Sachverhalt ist an ihren Bemühungen um die Durchsetzung strenger Reinheitsbestimmungen für den fränkischen Wein ablesbar; vgl. SCHELER, Vorgeschichte S. 489ff.; PFERSCHY-MALECZEK, Weinfälschung S. 150 ff., 170ff.

65 ... *cum Meno bacchifero*; Nor. c. 3, ed. WERMINGHOFF S. 115.

66 ... *vetustissima urbe Herbipoli Francorum metropoli irrigata*; ebd., ed. WERMINGHOFF S. 116.

67 Insgesamt Nor. c. 3, ed. WERMINGHOFF S. 115f. Zu »Menus« bzw. »Moganus« vgl. im übrigen Celtis, Od., ed. PINDTER, Register S. 134 s.v.

68 Dazu unten S. 336 mit Anm. 10.

getrunkenen Weins⁶⁹. Das sind Einzelbeobachtungen einer fast schon globalen Weltsicht von Nürnberg als idealem Mittelpunkt Deutschlands, ja Europas her, die erkennen lassen, daß es westlich von dieser Stadt im Strombereich des Mains ein Land namens Franken und einen Stamm der gleichen Bezeichnung gab. Eine detaillierte Vorstellung davon zu vermitteln war in diesem Werk jedoch nicht sein Ziel.

Mit Sicherheit wäre ein vielgestaltiges Frankenbild in seiner geplanten »Germania illustrata«⁷⁰ zu erwarten gewesen, sofern es dem Dichter gelungen wäre, die in den »Quattuor libri Amorum secundum quattuor latera Germaniae« (1502) manchmal bis zur Unkenntlichkeit gehende poetische Verhüllung der Gegenstände durch Gestalten und Begriffe aus der Mythologie und Geographie der Alten⁷¹ wie in der »Norimberga« durch eine konkret veranschaulichende »descriptio« zu ersetzen. Celtis liebte sein Vaterland und sah es in bukolischer Verklärung: *Francia Germano mihi stirps et origo poetae / Hercyniae medio cincta beata sinu*⁷². Auch wenn er es früh und für immer verlassen hatte, war er stolz auf seine bedeutenden Persönlichkeiten, seine Flüsse, Berge und Ortschaften und seine Geschichte. Ein Epigramm auf seinen Landsmann Regiomontanus, den bahnbrechenden Astronomen Johannes Müller aus Königsberg, gestorben 1476 in Rom bei der Vorbereitung der am Papsthof gewünschten Kalenderreform, mag das verdeutlichen. Der Vierzeiler preist den Verstorbenen als *astrorum dux, decus et patriae*. Ebenso wichtig aber ist dem Poeten seine Herkunft, darf sie ihm doch als Medium der Selbstdarstellung dienen⁷³:

69 Nor. c. 16, ed. WERMINGHOFF S. 200. Auf diese Flüsse kommt er noch einmal zurück in seinem Gedicht »Ad Bacchum prosective in adulteros vini« (Od. III.12. 25ff.):

*Te Rhenus orat cum prece supplici
Et Menus alto Pinifero cadens
Et Necarus vicinus Istro
Cum Cocero Tuberoque curvo,
Sic Suevus, Albis Salaque Francicum
Menum subintrans quique Pinifero
De monte consurgit et Albi
Vinifluis sociatur undis,*

.....

70 Zu diesem Vorhaben MÜLLER, »Germania generalis« S. 7ff.; DERS., *Germania illustrata* S. 137ff.; ROBERT, *Konrad Celtis* S. 350ff., 373ff.; HELMRATH, *Probleme* S. 334ff.

71 Vgl. etwa »Ad Hasilinam se repudiantem equitemque admittentem patriam suam et eius situm et antiquitatem commemorans« (Am. 1. 12.), »Ad se ipsum, quod amore relegato ad philosophiam se conferre velit« (Am. 2. 2), »Ad Elsulam, ut natalicium sibi convivium instruat« (Am. 2. 10). In Am. 1. 12. 33ff. wird Würzburg als »Stadt des Erebos«, des Gottes der Unterwelt, auf die Griechen zurückgeführt, was letztlich wieder der kulturellen Prädestination des Celtis selbst zugute kommt; vgl. ROBERT, *Konrad Celtis* S. 370ff. – Zur Stellung der Amores »zwischen Landeskunde und erotischem Weltentwurf« ebd. S. 154ff.; zum grundsätzlichen Phänomen der Antikisierung empirischer Befunde durch Historiographie und Landesbeschreibung des Humanismus HELMRATH, *Probleme* S. 347.

72 Am. 2. 10. 21f. . – Zur zentralen Bedeutung dieser und der anschließenden Verse als Ausdruck eines bukolischen Frankenbildes vgl. ROBERT, *Konrad Celtis* S. 368ff., 396ff., 400, 404f.

73 Das gleiche ist anhand von Am. 1. 12 zu beobachten; vgl. ROBERT, *Konrad Celtis* S. 197.

*Regius hunc genuit mons, quem mea Francia tollit,
Haud procul a ripis, inclyte Moene, tuis*⁷⁴.

So nahe am Main war das fränkische Königberg, Exklave der wettinischen Ortlande in Franken, nun wirklich nicht gelegen; aber es lag in »meinem Franken«, dessen Lebensader »der weithin berühmte Main« war, an dessen Ufern, wie Celtis in einer Ode auf seinen Geburtsort besang, »zwischen den bacchischen Hügeln Frankens« seine Wiege stand⁷⁵.

Was Celtis nicht gelang, lieferte vier Jahre nach seinem Tod zu pädagogischen Zwecken sein in jeder Hinsicht ganz anders gearteter Landsmann Johannes Cochlaeus (1479–1552). Aus Raubersried, einem zur Pfarrei Wendelstein (nach der er seinen lateinischen Namen wählte) südlich von Nürnberg gehörigen Dorf stammend, in Köln ausgebildet, seit 1510 Rektor der Pfarrschule von St. Lorenz in Nürnberg⁷⁶, legte er 1512 als Beigabe seiner Edition der Kosmographie des Pomponius Mela eine für den Schulgebrauch bestimmte »Brevis Germanie descriptio« vor⁷⁷. Zunächst Deutschland zur Zeit der klassischen Autoren behandelnd (c. I–II), dann dessen gegenwärtigen Status preisend (c. III), gab er anschließend in fünf Großkapiteln eine systematische Analyse des Landes, deren stoffliche Abhängigkeit von Enea Silvio Piccolomini und Konrad Celtis allerorten spürbar ist. Aus der Gliederung des Stoffs nach den vier Himmelsrichtungen ist Nürnberg als Einzelkapitel (IV) herausgenommen: Mittelpunkt sowohl Europas als auch Deutschlands, aber auch von seinen Nachbarlandschaften Bayern, Schwaben und Franken abgehoben⁷⁸, ein durch seine wirtschaftliche, politische und kulturelle Spitzenstellung alle anderen Städte und Länder überragender Sonderfall.

Franken erfährt – Ergebnis der eigenwilligen Mischung seiner Darstellungsprinzipien aus antiken Erwähnungen, mittelalterlich-kirchlicher Einteilung und zeitgenössischer politischer Gliederung (innerhalb deren jedoch die moderne Kreiseinteilung noch keine Beachtung findet) – eine auffällig zerrissene, um nicht zu sagen konfuse Präsentation⁷⁹. Zunächst tauchen im Kapitel »Norddeutschland« (VII) – gewissermaßen als Annex Kurbrandenburgs – die (von ihm offenkundig wenig geschätzten) markgräflichen Lande in

74 Ep. II 83, ed. HARTFELDER S. 42. Zum selben Gelehrten auch Od. III. 23. 9ff. – Der Fund von mächtigen Knochenresten auf einem fränkischen Acker (*Francorum cultis eruta nuper agris*) gibt ihm Anlaß zu der Klage, das menschliche Geschlecht *decreseat corpore et annis*; Ep. II 85, ed. HARTFELDER S. 42.

75 »Ad locum suae nativitatis« (Od. IV 8):

*Bacchicos inter generatus olim et
Francicos colles, ubi Menus altis
Flectitur ripis et aprica silvis
Culmina vestit,*
.....

76 Leben und Werk: Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon 1, 2 (2006) Sp. 439–460 (Gernot Michael MÜLLER / J. Klaus KIPF).

77 Zu benutzen in der kritischen Neuauflage durch Karl LANGOSCH von 1960.

78 *Insuper media quoque est ad circumiacentes regiones. Inter enim Bavaros et Suevos et Francones tanquam communis quidam limes iacet*; IV 1, ed. LANGOSCH S. 74. – *Quippe aliquo discrepat ab idiomate Suevorum Bavarorumque ac Franconum*; IV 3 S. 74.

79 Vgl. auch FLACHENECKER, Frankfurt S. 83 f.

Süddeutschland auf, deren Eigenart er, ihren strukturellen Binnenverhältnissen entsprechend, zweigeteilt vorstellt⁸⁰. Zunächst die mit spürbarem Hohn charakterisierte *regiuncula marchionis* bei Nürnberg (gemeint ist das »Land auf dem Gebirg«): eine als unfruchtbar, wald- und bergreich geschilderte Landschaft mit den *oppida parva* Hof, Kulmbach und Bayreuth, dem Fichtelgebirge benachbart, das ganz Franken hochgewachsene Stämme liefert⁸¹. Auch nach Franken zu habe der Markgraf einige Städte, den Fürstensitz Ansbach, Schwabach, wo ein gesundes Bier gebraut werde, und Neustadt, dazu das sehr reiche Kloster Heilsbronn. Den zahlreichen Adel des Landes kennzeichnet der Nürnberger Pädagoge durch die in alteingewurzelter Raublust nur von seinem Fürsten in Zaum gehaltene Feindschaft gegen Kaufleute⁸².

Franken selbst behandelt er unter der Überschrift »*Franconia, Franci orientales*« erst im Kapitel »Westdeutschland« (VIII)⁸³. Das Land wird durch seine Außengrenzen als Großraum zwischen Schwaben und Thüringen, Böhmen und – hier ist das Vorbild des Enea Silvio deutlich zu spüren – dem Rhein beschrieben⁸⁴: eine »vornehme Provinz«, mit Reben bepflanzt, von Main und Tauber bewässert⁸⁵. Von sehr vielen werde es als *Francia orientalis* bezeichnet, im Unterschied zur *Francia occidentalis*, nach der die französischen Könige ihren Titel führen. Damit verbindet er die Sage von den Trojanern, die, von den Römern besiegt, nach Franken zogen (*in Franconiam migraverunt*) und von dort ihre Herrschaft über Gallien und Germanien ausbreiteten. Des Cochlaeus Innensicht freilich beschränkt sich, zumal er die burggräflichen und die hennebergischen Territorien in anderen Zusammenhängen behandelt⁸⁶, vornehmlich auf die Bistümer Würzburg und Bamberg. Allgemein auf Deutschland als »Land der Städte« fixiert⁸⁷, nennt er die Bischofsitze Würzburg und Bamberg mit ihren wiederum Enea Silvio entnommenen Merkmalen⁸⁸, als Bamberger Hochstiftsstädte Forchheim, Hollfeld und Kronach⁸⁹, für Würzburg Kitzingen, Königshofen, Ochsenfurt und Karlstadt samt etwa 25 kleineren für einen »römischen Mund unaussprechbaren« – besser gesagt: sich der Latinisierungsmanie der Humanisten

80 *Terra marchionis ad Norinbergam*, VII 2, ed. LANGOSCH S. 124. Ich weiche gelegentlich von dessen Übersetzung ab.

81 Dem folgt der in seiner geographischen Zuordnung nicht eindeutige Satz: *Ipsa terra dicitur Teuthonice Voytlandt*; ebd.

82 *Pollet ea terra multa nobilitate, sed antiquo predandi studio, ni principis virtute cohibeatur, mercatoribus infesta*; ebd.

83 VIII 2, ed. LANGOSCH S. 142.

84 Komplementär dient »*Franconia*« wiederum als feste Raumgröße zur Abgrenzung anderer Nachbarlandschaften, vgl. V 28, ed. LANGOSCH S. 104 (zu Suevia): *Habet ... a septentrione Franconiam*. – V 41 S. 108 (*Comitatus Palatini Rheni*): *Terminatur ... a septentrione Franconia*. – VI 4 S. 112 (zu Böhmen): *Habet ... ab occasu Franconiam et parvum Noricum*. – VII 20 S. 134: *Inter Norinbergam Thuringiamque pars Franconie interiacet*. – VII 21 S. 134: (zu Thüringen) *Habet ... a meridie Franconiam*.

85 Vgl. auch III 16, ed. LANGOSCH S. 70: *Menus per Francos in Rhenum defluit*.

86 Burggraftum Nürnberg; vgl. oben S. 215f.; Henneberg (bei Hessen statt bei Thüringen): *Comitatus item, immo ducatus Hennebergensis, qui cum divisus sit, partim Franconie partimque Hassie ascribitur*; VIII 8, ed. LANGOSCH S. 146.

87 So Langosch in der Einleitung seiner Edition S. 10.

88 VIII 3, ed. LANGOSCH S. 144.

89 VIII 4 S. 144.

entziehenden – Namen ⁹⁰. Reichsstädte in Franken seien Windsheim, Rothenburg und Schweinfurt, dazu (der geographischen Westbegrenzung entsprechend), Frankfurt am Main. Dem werden das mainzische Miltenberg und Aschaffenburg angehängt ⁹¹. *Tres sylve in Franconia* sind ihm noch erwähnenswert: der schon früher als Teil des Hercynischen Waldes innerhalb Frankens genannte Spessart, der Steigerwald und der Odenwald ⁹². Franken ist somit bei Cochlaeus vielfältig präsent, aber daß unerfahrene Schüler und landfremde Leser durch die Lektüre seiner Schrift ein kohärentes Bild von diesem Land empfangen, darf bezweifelt werden ⁹³.

Ein einprägsames und wirkungsvolles Porträt Frankens zu liefern ist etwas später dem Auber Johannes Böhm ⁹⁴ mit seinen »*Omnium gentium mores, leges et ritus*« aus dem Jahre 1520 gelungen, einem Werk, das im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Neuauflagen, Überarbeitungen und Übersetzungen erlebte, und das wegen seiner spezifischen Ausrichtung zu den theoretischen Grundlagen der Fächer Völker- und Volkskunde gezählt wird ⁹⁵. Im 15. Kapitel des 3. Buches (»*De Europa*«) behandelt Böhm die Landesverhältnisse Frankens und die Sitten und Bräuche seiner Bewohner (»*De Franconia et Francorum multis ritibus*«) ⁹⁶. Während seine geographisch-politischen Ausführungen sich stark im Gefolge der »*Europa*« des Enea Silvio Piccolomini bewegen, breitet er über ihn hinaus eine Fülle von Beobachtungen und Charakteristiken aus, die, offenkundig auf eigener Wahrnehmung beruhend, Lebensweise und Brauch des Landes kennzeichnen. Eingehend schildert er beispielsweise das Zeremoniell, das der Würzburger Bischof, da er *terrae ducatum* innehat, bei der Messe und seinem ersten Einzug in die Bischofsstadt befolgt, und genußvoll zählt er die Vielfalt der Baum- und Feldfrüchte auf, die das Land reichhaltig spendet. Vor allem aber: Erstmals seit Hugo von Trimberg wendet sich hier ein Autor den Franken selbst zu, beschreibt und charakterisiert ihre Individualität, ihre Vorzüge und ihre Schwächen. Seine Charakteristik verdient als ganzes vorgestellt zu werden:

»Der fränkische Stamm (*Franconiae gens*) unterscheidet sich in Tracht und Erscheinungsbild nicht von den übrigen Deutschen; er ist sehr ausdauernd beim Ertragen von Mühen, und mit dem Weinbau beschäftigen sich sowohl Männer als auch Frauen, keinem wird Müßiggang gestattet. Den Wein, den er gewinnt, verkauft er gemeinhin wegen seiner Armut und trinkt selbst Wasser. Bier verachtet er und erlaubt seine Zufuhr nicht ohne weiteres. In Würzburg wird es allein zur Fastenzeit, und zwar außerhalb der Stadt und in Schiffen verkauft, damit es die, die sich des Weines enthalten, genießen können«. Damals als Kaplan des Deutschen Ordens in Ulm lebend, wagt er gegenüber seinen Landsleuten

90 VIII 5 S. 144 (*Romano ore vix effabilia*).

91 VIII 6 S. 144.

92 VIII 7 S. 144. Dazu III 17, ed. LANGOSCH S. 72.

93 Das gilt noch stärker für viele andere Landschaften Deutschlands und – dem antiken Germania-Begriff folgend – Ostmitteleuropas. Bezeichnenderweise hat die »*Descriptio*«, anders als das gleich zu besprechende Werk, nach dem Erstdruck keine weiteren Auflagen gefunden.

94 Zu ihm SCHMIDT, Johannes Böhm S. 94ff.; *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon* 1, 1 (2005) Sp. 209–217 (Hartmut KUGLER).

95 Vgl. SCHMIDT, Johannes Böhm S. 98ff.; *Handbuch* III 1 S. 1006f. (A. KRAUS).

96 In der Ausgabe »*Orbis terrarum epitome*« von 1596: S. 231–242.

ungeschminkte Kritik: »Dieser Stamm ist überheblich und hochmütig, maßt sich Vieles an und nimmt sich Vieles heraus, behandelt andere Völker geringschätzig und verfolgt sie so sehr mit Spötteleien, daß diejenigen, die bei ihnen leben, wenn sie nicht die Sprache verrät, ihr Vaterland nicht offenbaren. Die das geduldig ertragen, lassen sie ohne Schwierigkeiten bei sich leben, woher es kommt, daß viele Schwaben, Bayern und Hessen sich in Franken aufhalten. Dem Gottesdienst hängen sie sehr an; dennoch gibt es zwei nicht unerhebliche Fehler, denen jener Stamm heute mehr als genug frönt, nämlich das Fluchen und der Straßenraub, jenes für schicklich, diesen für ehrenvoll haltend und ihnen aus langer Gewohnheit für erlaubt«⁹⁷. Sehr eingehend und mit Behagen schildert er dann die Volksbräuche an den kirchlichen und weltlichen Festen im Jahreslauf – eine Fundgrube der religiösen Volkskunde. *Et tales hodie Franconum famosi mores sunt, tales annui ritus.*

Sehr viel prosaischer fällt eine Analyse der Stellung Frankens im spätmittelalterlichen Kartenbild aus. Beim Blick auf dieses kommt es in unserer Fragestellung zudem weder auf die Korrektheit der topographischen Wiedergabe noch auf die Auswahl der dargestellten Ortschaften, sondern schlicht darauf an, ob der Landes- bzw. Landschaftsname Franken als kennzeichnendes Merkmal eingetragen ist. Das ist der Fall nach dem bereits behandelten frühesten Beispiel überhaupt, der Ebstorfer Weltkarte (um 1230)⁹⁸, erst wieder in der deutschen und auf Deutschland bezüglichen Kartenproduktion des 15. Jahrhunderts⁹⁹. Entsprechende Beispiele setzen erst relativ spät ein. Sie werden repräsentiert durch eine fragmentarisch erhaltene handschriftliche Karte aus den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts aus dem Nürnberger Schülerkreis des Johannes Regiomontanus, bei der Franken (*Franconia*) sogar von einer Grenzlinie umschlossen wird¹⁰⁰, durch die Deutschlandkarte nach Nikolaus von Kues, Eichstätt 1491¹⁰¹, und jene des Hieronymus Münzer für Hartmann Schedels Weltchronik von 1493 (jeweils: *FRANCONIA*)¹⁰², die geordnete Fassung der kreisförmigen Karte der Umgebung Nürnbergs von Erhard Etzlaub von 1492 (*FRANKEN*)¹⁰³ und seine Landstraßenkarte von 1501 (*FRANCKEN*)¹⁰⁴ sowie schließlich, indem wir die Vielzahl weiterer Belege der frühen Neuzeit beiseite lassen, durch die Deutschlandkarte des Martin Waldseemüller von 1513 (*FRANCONIA*)¹⁰⁵. 1533 endlich erschien, herausgegeben von Petrus Apianus, die erste Frankenkarte als solche – »Das Francken

97 Die Neigung zum Straßenraub wird als eine typisch fränkische Unart schon in einem Brief Sigismund Meisterlins an Abt Bartholomäus von Murbach zwischen 1469 und 1477 angekreidet: *Novi ... quam infidgens Francorum viatoribusque infesta*; ed. zuletzt ARNOLD, Frage, Anhang 2 S. 70. Dieser Zug wird dann als Stereotyp einer negativen Frankenbeurteilung im 16. Jahrhundert bei Sebastian Franck und Hans Sachs vulgarisiert; vgl. die Nachweise bei CARL, Unruhestifter S. 31f.

98 Vgl. oben S. 117.

99 Vgl. allgemein v. DEN BRINCKEN, Descriptio S. 25ff.; HÖHN, Franken S. 21ff.

100 WOLKENHAUER, Fragmente, S. 23, 25, 42ff.; dazu Taf. I.; ARNOLD, Franken S. 89.

101 HÖHN, Franken S. 25ff. mit Abb. 8 S. 26.

102 Zweiseitige Großkarte am Ende der lat. und dt. Ausgabe. Verzeichnet nur die im Text ausführlicher behandelten Orte *Erabipulis, Bamberg, Nurmberg*. Vgl. u. a. HÖHN, Franken S. 27f. mit Abb. 9 S. 28.

103 Vgl. v. DEN BRINCKEN, Descriptio S. 29f. mit Abb. 14. In der gesüdeten Fassung fehlen Landschaftsbezeichnungen, vgl. HÖHN, Franken S. 30ff. mit Abb. 10.

104 HÖHN, Franken S. 37 mit Abb. 13 S. 36.

105 HÖHN, Franken S. 37f. mit Abb. 14.

Landt Chorographi Franciae Orien(talis)«, ein Werk des im Jahre zuvor verstorbenen Würzburger Oberhofmeisters Dr. iur. utr. Sebastian von Rotenhan¹⁰⁶, bei der Schweinfurt etwa in der Mitte des fränkischen Raumes liegt, der um die Windungen des Mainlaufes gruppiert ist und im Norden (die Karte ist gesüdet) vom Thüringer Wald, im Westen vom Spessart, im Osten vom *gepürg* – hier dem Fichtelgebirge –, im Süden von einer Linie etwa auf der Höhe von Rothenburg begrenzt wird.

Wie solche Landkarten Begriff und Vorstellung von Franken in die Welt trugen, lehrt eine Anekdote aus der Hausüberlieferung der Grafen von Castell im 16. Jahrhundert. Als die Grafensöhne Friedrich und Heinrich 1541 in Rom von Papst Paul III. empfangen wurden, habe der Farnese »ein fränkische Landtafel auf den Tisch gelegt« und die Besucher aufgefordert, ihm die Lage ihres Stammsitzes zu zeigen¹⁰⁷.

Das Fazit kann kurz sein: Franken bildete einen mit Interesse und Aufmerksamkeit wahrgenommenen Gegenstand der spätmittelalterlichen *Descriptio terrarum*, sei es im literarischen Genus, sei es in der graphischen Veranschaulichung der aufblühenden Kartographie. Beide Medien bezeugen seine Bedeutung und den Reiz, den seine Eigenarten auf die Betrachter ausübten.

106 HÖHN, Franken S. 45ff. mit Abb. 18 S. 46f.

107 So SPERL, Castell S. 150 (nach der ungedruckten Hauschronik des Paul Papius).

5. Wahrnehmungsinhalte und Ordnungsbegriffe

Die in den vorangehenden Kapiteln ausgebreiteten Charakteristica der zeitgenössischen Wahrnehmung des spätmittelalterlichen Franken bedürfen einer zusammenfassenden Analyse, bei der das Augenmerk insbesondere auf die Klärung der Bedeutungsunterschiede der in den Quellen verwendeten Bezeichnungen für Franken – allein und in der Verbindung mit determinierenden Ordnungsbegriffen – zu richten ist.

Franken als Raumbezeichnung mittelalterlicher Ordensverbände spielte eine Rolle für die Balleien der Johanniter wie der Deutschherren. Sie tritt in der einfachen Form »Franconia« bzw. »Franken« bei beiden Ritterorden für die Kennzeichnung ihrer regionalen Einheiten seit dem 13. Jahrhundert auf. Hanns Hubert Hofmann sprach 1964 mit dem Blick auf die Deutschordensballei Franken von einem »auffallenden Namen« und regte eine quellenkritische Untersuchung über die Grundlagen der Namengebung der einzelnen Deutschordensballeien überhaupt an. Für das Beispiel Franken äußerte er die Vermutung, daß dieser Name »nicht an das Staatsvolk des Frühmittelalters oder das Herzogtum erinnern wollte, sondern den von der staufischen Königsstaatskonzeption dem Würzburger geistlichen Herzogtum der *Francia orientalis* entgegengestellten Begriff des Reichslandes *Franconia* weiterführte«¹. Diese Überlegung ist, wenn man von der nicht gerechtfertigten Entgegenstellung der Bezeichnungen »*Francia orientalis*« und »*Franconia*« absieht und in die Phänomenbeschreibung zugleich die von Hofmann nicht beachtete gleichlautende Bezeichnung der Johanniterballei Franken einbezieht, insofern diskutabel, als die frühen Besitznachweise beider Orden in diesem Raum sich tatsächlich vor allem auf den staufisch geprägten Südwesten Frankens zwischen Tauber und Neckar konzentrieren und die ältesten Namenbelege für beide Balleien – 1253 und 1268 – noch der spätstaufischen Periode angehören². Andererseits war der Begriff *Franconia*, anders als Hofmann meinte, durchaus kein Appendix des »staufischen Franken«³, so daß seinem Gebrauch für den von den Johannitern und Deutschherren erfaßten Gesamttraum des zentralen Franken keine Hindernisse entgegenstanden.

Ein Nachwirken der staufischen Benennungstradition ist dann jedoch auch für die *Franconia*-Nomenklatur der Reichsgutverwaltung vorauszusetzen, deren älteste Zentren Heilbronn, Hall und Rothenburg eindeutig zum südwestfränkischen, seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts unter dem Frankennamen begriffenen Bereich des Stauferbesitzes gehören. Die einfache Bezeichnung ohne zugehörigen Ordnungsbegriff wirkte noch ins 14. Jahrhundert hinein, verlor sich aber nach dessen 40er Jahren mit der Auflösung der fränkischen Reichsgutverwaltung⁴.

Andere Benennungsweisen erschließen sich für die Bezugnahme der spätmittelalterlichen Königsherrschaft auf Franken.

1 HOFMANN, Staat S. 59 mit Anm. 38. Ähnlich DERS., Grenzen S. 26.

2 Vgl. oben S. 189ff.

3 Vgl. die onomastischen Materialien oben S. 86ff.

4 Dazu die Nachweise S. 192ff.

In den Landfriedensquellen des 14. und 15. Jahrhunderts, für die die Volkssprache von Anfang an verbindlich war, fungierte der Name »Franken« zunächst offenbar als koordinierende Raumbezeichnung für eine jeweils wechselnde Gruppe von Landfriedensteilhabern innerhalb oder aus der Nachbarschaft des so bezeichneten Großgebietes. »Alle die von Franken« heißt es 1281 für die fränkischen Bischöfe, Grafen, Freien und Dienstleute ⁵. Der Landfrieden Ludwigs d. Bayern von 1340 zählt, ohne den Landschaftsnamen überhaupt zu verwenden, die Einzelpartner aus diesem Bereich und seiner Umgebung auf ⁶. Die Landfrieden Karls IV. von 1349, 1353, 1358 und 1368 sprechen von Franken ohne erläuternden Zusatz ⁷.

Ein völlig anderes Bild bietet dann der Landfriedensentwurf König Wenzels vom Jahre 1377. In ihm tauchen mit unterschiedlicher Semantik nebeneinander das einfache Wort »Land« und die Bezeichnung »Land zu Franken« auf. So brachten sich in diesen Landfrieden Kaiser und König *mit allen unsern landin* diesseits des Böhmerwaldes sowie von Reichs wegen mit genannten Reichsstädten *und alle dem das in desim lande zu Francken und in deme landfrede gelegin* ist, ein. Ihm sollten aber ebenso das Stift Mainz *mit dem lande von Miltinberg heruf gein Francken*, der Bischof von Würzburg *mit alle sinen landin*, der Bamberger Bischof *mit alle sin landin zu Francken* (also unter Ausschluß seiner Besitzungen in Kärnten), der Bischof von Eichstätt *mit alle sin landin*, die Pfalzgrafen bzw. Bayernherzöge Ruprecht der Ältere und der Jüngere *mit alln sinen landin zu Beyern und waz si von Anspach heruf gein Francken habn* sowie die Markgrafen von Meißen *mit iren landen* diesseits des Thüringer Waldes angehören ⁸. Die am fränkischen Land-Frieden zu beteiligenden Fürsten standen also für Länder, die im wesentlichen im Land zu Franken lagen. – Länder in einem Land?

»Land« im spätmittelalterlichen Sprachgebrauch ist, wie jüngst zu Recht beklagt wurde, ein »Allerweltswort« von schillernder Aussagevielfalt und verwirrender Begriffsunschärfe ⁹, um dessen Spezifik und Präzision die Mediävistik neuerdings wieder nachdrücklich ringt ¹⁰. Da es im gleichen Text, ja Satz unterschiedliche Nuancen aufweisen kann, was die Zeitgenossen offenbar hinzunehmen bereit waren, muß versucht werden, seine jeweilige Bedeutung aus dem konkreten Aussagezusammenhang heraus zu bestimmen. Im Landfriedensentwurf von 1377 hat »Land zu Franken« die Funktion einer Mantelbezeichnung für ein als fränkisch ausgewiesenes räumliches Großgebilde, in dem eine Pluralität von ebenfalls als Länder deklarierten Einzelterritorien Platz hatte ¹¹. Land konnte somit in der Sprache der »Land-Frieden« einerseits jedes Herrschaftsgebiet eines

5 Vgl. oben S. 194 zu Anm. 19.

6 Vgl. oben S. 195.

7 Vgl. oben S. 195f.

8 RTA 1 Nr. 113; vgl. schon oben S. 196

9 SCHUBERT, Herrschaft S. 54f. (das Zitat S. 54); DERS., Begriff S. 15ff.

10 Vgl. zuletzt die kritischen Vorbehalte und Erklärungsansätze gegenüber der älteren Forschung (Brunner, Droëge usw.) bei BÜNZ, Land S. 53ff.; SCHNEIDMÜLLER, Landesbewußtsein S. 394ff.; HAGENER, Land S. 299ff.

11 Die späteren Landfrieden der Zeit König Ruprechts und Siegmunds gebrauchen konstant die Wendung »Land zu Franken« ohne die zusätzliche Variationsbreite des einfachen Begriffs Land = Territorium; vgl. oben S. 197f.

Territorialherrn sein, andererseits, semantisch erweitert durch seinen Bezug auf eine größere ethnisch-geographische Einheit, hier Franken, ein Raumbegriff umfassender Art, der mehrere Länder im vorher beschriebenen Verständnis einschloß.

Auch in den Quellen über die Interessenpolitik des spätmittelalterlichen Königtums in Franken zeichnet sich ein Vorherrschen von Kompositbezeichnungen wie »terra Franconie«, »pars Franconie« und vor allem »Land zu Franken« ab¹². Aufschlußreich für den Status dieses Gebildes im Lichte der königlichen Hoheitsvorstellungen ist die von der Kanzlei Karls IV. im Jahre 1347 im Rahmen der Reichsgutverwaltung gebrauchte Wendung *unser() und des reiches lant ze Franken*¹³. Hier leuchtet die hochmittelalterliche Konzeption einer Königsprovinz Franken noch einmal auf, obwohl grundsätzlich natürlich die Reichsbindung Frankens bis zum Ende des alten Reichs unbestritten blieb.

Welche Stellung kam dem »Land zu Franken« neben anderen stammlich-räumlich konnotierten Ländern in der Sicht der spätmittelalterlichen Königskanzlei zu? Vergleichsbeispiele für eine valutierende Einordnung bieten reichsweite Landesaufzählungen Karls IV. und Siegmunds, in denen Franken gemeinsam mit anderen, etwa gleichrangigen Raumgrößen auftaucht. Jene Kaiser Karls IV. vom Jahre 1378, die seine Verdienste um die Friedensgestaltung für *die lant ... bey Reyne, in Elsass, in Beyern, in Swaben, in Franken* betonte, wurde schon in anderem Zusammenhang vorgestellt¹⁴. Ihr ähnelt sehr stark die Reihung anlässlich der Übertragung der Reichshofgerichtsbefugnisse an König Wenzel vom Jahre zuvor, in der von *Sachsen Westfalhen Döringen Hessen Beyren Francken Swaben Elsass am Reyn und in allen Tewtschen landen* die Rede ist¹⁵. Anders zusammengesetzt ist jene König Siegmunds vom Jahre 1422, als er Erzbischof Konrad III. von Mainz zu seinem Statthalter *durch alle und igliche Deutsche lande, mit namen Swaben Beyern Franken am Reyn in Elsaß in der Wederawe in Hessen Doryngen Sachsen Westfalen Mysen Bravant Holland Seeland Gulch Gelre und allen und iglichen provincien erzbischtumen bischtumen* usw. einsetzte¹⁶.

Versucht man den Status des Landes zu Franken anhand dieser Ensembles zu bestimmen, dann erlauben die Listen von 1377 und 1378 den Schluß, daß mit Ländern hier großflächige, mehrere Einzelterritorien umfassende, historisch und landschaftlich eindeutig fixierbare Gebilde gemeint waren, mit deren Hilfe sich das Reich in seinem räumlichen Umfang und seiner Binnengliederung einigermaßen eindeutig umschreiben ließ. Die Kanzlei König Siegmunds stellte 1422 in dem Bemühen um Lückenlosigkeit neben diese relativ gleichartigen Größen inkompatible Einheiten, wie die Wetterau und Meißen einerseits, die damals bereits stark unter burgundischem Einfluß stehenden Einzelterritorien des niederrheinisch-niederländischen Großraumes andererseits.

Eine Landesdefinition für verfassungsgeschichtliche Lehrbücher hat die Reichskanzlei mit diesen Beispielen nicht geliefert; aber was Franken für sie bedeutete, wird aus dessen Positionierung im Verbund mit Sachsen, Westfalen, Thüringen, Schwaben, Bayern usw.

12 Vgl. oben S. 198ff.

13 Vgl. oben S. 193 zu Anm. 12.

14 Vgl. oben S. 194 zu Anm. 17.

15 RTA 1 Nr. 101.

16 RTA 8 Nr. 164.

verständlich. Man wird sagen können: »Land zu Franken« war für das spätmittelalterliche Königtum Franken in seiner räumlichen, ethnischen und politischen Totalität, gemäß der traditionellen Formel »*lant ze* bzw. *to* + Stammesname«¹⁷ so verstanden, wie man auch Schwaben, Sachsen, Bayern, Thüringen usw. wahrnahm, d. h. einstige Teilregna und Stammesgebiete des Reichs in ihrer historischen Fortentwicklung zu integrativen Großräumen, die als Klammern unterschiedlicher Territorialgebilde der damaligen Gegenwart fungierten. »Land zu Franken« war damit ein gängiger und unersetzbarer Terminus, wenn es darum ging, Aufbau und Zusammensetzung des nordalpinen Reichsgebietes unabhängig von der jeweiligen Lehnsterritorialität zu verdeutlichen, – damit letztlich also, versteht man die kategorielle Bestimmung nicht zu eng, doch ein Verfassungsbegriff.

Die Vorstellung von Franken als einem individuellen Großgebilde des Reiches in diesem umfassenden Verständnis steht zweifellos auch hinter der Raumkonzeption der Vier-Länder-Turniere der 70er und 80er Jahre des 15. Jahrhunderts¹⁸. Sie bedienten sich mit der Ländergruppierung Franken, Schwaben, Bayern und Rheinstrom einer damals bereits traditionellen Begrifflichkeit und Vorstellung, die nunmehr aber in jedem Einzelfall zugleich von einem starken ständischen Gemeinschaftsbewußtsein getragen wurde.

Die Wahrnehmung Frankens in der humanistischen Länderbeschreibung, zumal im Blickwinkel der Italiener, weicht von dieser Sichtweise erkennbar ab, ohne ihr jedoch grundsätzlich zu widersprechen. Enea Silvio Piccolomini spricht von Franken zwar wiederholt als von einer »provincia«¹⁹, doch wird damit, wie auch der Sprachgebrauch des Marinus de Fregeno lehrt²⁰, gegenüber dem verfassungsnahen Reichsdiskurs, mit Johannes Helmrath gesprochen, eher ein »neutraler Begriff« im Sinne »eines pragmatischen Regionalismus« verwendet²¹. Daß Franken auch unter diesem Gesichtspunkt als eine geschlossene und gewachsene Einheit mit individuellen Ausprägungen aufgefaßt wird, deren historisches wie geographisches Profil sowohl Enea Silvio als auch seine Nachfolger trotz einiger Mißverständnisse auf einen einheitlichen Nenner zu bringen wußten, ist andererseits evident.

Franken: Land oder Landschaft? Im Grunde führt diese Frage auf keine Alternative, sondern läßt die gleiche Größe in unterschiedlicher Wahrnehmungsweise hervortreten. Die italienischen Humanisten begriffen eigene und fremde Landschaften nie einseitig als geographisch-naturkundliche, sondern stets auch als geschichtlich-kulturelle Gebilde. Andererseits war auch im historisch geprägten Landesbegriff der Königskanzlei immer der landschaftliche Aspekt gegenwärtig. Gemeint war in jedem Falle eine ungeachtet ihrer Differenziertheit in sich geschlossene, nach außen hin eindeutig unterscheid- und benennbare Großregion mit eigener Geschichte, eigenen Rechtsverhältnissen und eigenen ethnisch-anthropogenen Befunden.

17 Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 8 (1984–91) Sp. 318ff.

18 Vgl. S. 203ff.

19 Vgl. oben S. 206ff.

20 Vgl. oben S. 210f.

21 HELMRATH, Probleme S. 333f.

II. Das fränkische Landesbewußtsein des späten Mittelalters

1. Land und Landesbewußtsein

Auf das spätmittelalterliche Franken wird der Begriff »Land«, wie bereits die Beispiele des vorangehenden Kapitels zeigen, in vielfacher Weise angewendet. Neben der Kurzform »Frankenland« erweist sich die Formel »Land zu Franken« geradezu als Schlüsselbegriff der spätmittelalterlichen Frankenterminologie. Die lateinische Entsprechung lautete in der Regel *terra* (gelegentlich *provincia*, nie *territorium*) *Franconie*. Franken wird durch diese Bezeichnungen von vornherein und grundsätzlich als Land ausgewiesen. Die Analyse des spätmittelalterlichen fränkischen Selbstverständnisses unter den Oberbegriff »Landesbewußtsein« zu stellen, ist daher, auch unabhängig von modernen Forschungsansätzen, durchaus gerechtfertigt. Allein: Was ist Landesbewußtsein?

Eine Mediävistentagung auf der Insel Reichenau im Jahre 2000, die das Thema »Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland« diskutierte, hat sich eingehend mit den Sach- und Quellenproblemen des Begriffs »Land« befaßt, das Verständnis von Landesbewußtsein hingegen im ganzen als mehr oder weniger selbstverständlich vorausgesetzt¹. Will man eine allgemeine, propädeutische Definition wagen, so wäre unter Landesbewußtsein das – durch Vorstellungen, Deutungen, Veranschaulichungsversuche etc. ergänzte – Bewußtsein zu verstehen, das menschliche Individuen oder Gemeinschaften von einem – in der Regel: ihrem – Land, seiner Existenz, seiner Geschichte, seinen Erscheinungsformen, seinen Bewohnern usw. – haben bzw. hatten.

Diese Begriffsbestimmung arbeitet mit einem problembeladenen Faktor, nämlich dem Begriff »Land«, um dessen Konkretisierung nicht von ungefähr seit der Erstaufgabe von Otto Brunners »Land und Herrschaft« (1939) heftig gerungen wird. Angesichts der von der neueren Forschung zu Recht beklagten Vieldeutigkeit dieses Begriffs in den Quellen des späten Mittelalters einerseits², der Umstrittenheit seiner verfassungsgeschichtlichen Definitionsversuche andererseits³ empfiehlt es sich, seine Bestimmung in keinem Falle ohne Hinzuziehung der Materialien vorzunehmen, die eine Analyse des jeweiligen Landesbewußtseins erbringt. Über Landesbewußtsein muß also reden, wer eine Klärung des spätmittelalterlichen Landesbegriffs erzielen will. Das heißt: was »Land zu Franken« bzw. Franken, als Land gefaßt, im Spätmittelalter war, wird sich nur unter Einbeziehung der Aufschlüsse, die eine Analyse seines Landesbewußtseins liefert, sagen lassen.

1 Vgl. als Tagungszusammenfassung SCHNEIDMÜLLER, Landesbewußtsein. Der Autor dieser Zeilen muß sich mit seinem eigenen, in den Tagungsband mit Rücksicht auf die intendierte Buchveröffentlichung nicht aufgenommenen Vortrag über »Ursprünge und Entwicklung des fränkischen Stammes- und Landesbewußtseins« in diese Defizitbeschreibung uneingeschränkt einschließen.

2 Vgl. vor allem die Feststellung Ernst Schuberts oben S. 221 zu Anm. 9.

3 Vgl. an jüngsten Stellungnahmen, namentlich unter Bezug auf den Komplex »Otto Brunner und die Folgen«, nur BÜNZ, Land und HAGENER, Land mit jeweils weiterführender Lit.

Wie Land nie als Abstractum, sondern stets in konkreten Verkörperungen existiert, ist auch Landesbewußtsein jeweils in individuellen Ausprägungen zu erfassen. Auf Franken angewendet, müßte daher die Frage lauten: Welches Bewußtsein von der Eigenart dieses Gebietes im Verständnis eines Landes hatten dessen Bewohner in den Jahrhunderten zwischen dem Interregnum und dem Bauernkrieg? Was sind seine hervorstechenden, seine Besonderheit kennzeichnenden, seine Individualität umschreibenden Merkmale?

Insofern Bewußtsein stets von Individuen oder Kollektiven artikuliert und bezeugt wird, liegt es nahe, Landesbewußtsein, wie es für Schwaben unternommen wurde, anhand der Äußerungen bestimmter Trägerschichten zu untersuchen. Soweit sich dabei spezifische Unterschiede ergeben, kann dann die Rede sein von einem Landesbewußtsein der Fürsten, der Prälaten, des Adels, der Bürger, der Gelehrten usw. Weiterhin wäre zu fragen, in welcher Weise die einzelnen Gruppen untereinander mit ihren individuellen Bekundungen in Austausch – die neuere Forschung spricht in Bezug auf diese Form der Kommunikation gern von einem Diskurs – traten ⁴. Ein spezieller Frankendiskurs hat sich allerdings nur in Ansätzen entwickelt. Hingegen ergeben die Quellen in starkem Maße, namentlich im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich, gruppenübergreifende Aspekte, die alle Landesteilhaber in bestimmte Grundanschauungen eingebunden erkennbar werden lassen, deren Präsentation sich also schlecht in Form einer sozialen Differenzierung durchführen läßt. Insofern es andererseits um Bewußtsein in Bezug auf ein Land geht, enthält die Bewußtseinsfrage eine räumliche Perspektive, die es verlangt, die flächenhafte Komponente von Landesbewußtsein sichtbar zu machen. Gerade in Franken lassen sich infolge seiner politischen Zersplitterung territoriale Ausprägungen und räumliche Differenzierungen des Landesbewußtseins feststellen, die eine Veranschaulichung im regionalen Ensemble notwendig erscheinen lassen. Im übrigen besteht der Anreiz, die Analyse um spezifische Bewußtseinsthemen, -entwürfe, -komplexe usw. zu gruppieren, wie es bei der Mehrzahl der Reichenauvorträge des Jahres 2000 der Fall war, durchaus zu Recht. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte empfiehlt es sich somit, eine Präsentation des fränkischen Landesbewußtseins des späten Mittelalters in einer thematisch gemischten Anordnung von Referenzgruppen, Gebieten und Inhalten der jeweiligen Bewußtseinsäußerungen vorzunehmen.

4 Vgl. GRAF, »Land«; dazu MERTENS, Landesbewußtsein S. 101f.

2. *Frankenlant hât êren vil.* – Landesbewußtsein in lehrhafter Dichtung: Hugo von Trimberg

Hugo von Trimberg († nach 1313), Schulmeister am Stift St. Gangolf in der Bamberger Vorstadt Theuerstadt, wahrscheinlich aus Ober- oder Niederwerrn bei Schweinfurt stammend und vielleicht in der Neumünsterschule zu Würzburg ausgebildet¹, hat als erster literarisch produktiver Laie über Franken – den Raum und die Bewohner – reflektiert und ihre Eigenschaften beschrieben. In seinem weitverbreiteten mittelhochdeutschen Lehrgedicht »Der Renner«², nach neuerem Urteil dem »Höhe- und Wendepunkt der hochmittelalterlichen Lehrgedichtung«³, um das Jahr 1300 die Mannigfaltigkeit der deutschen Idiome bedenkend, bekennt er sich zu seiner heimatlichen Redeweise, deren Besonderheiten im Unterschied zur *lantsprâche*⁴ der Bayern, Thüringer, Sachsen, *Rînliute*, *Wetereiber* usw. er plastisch zu charakterisieren bemüht ist:

*Ein ieglich mensche sprichet gern
Die sprâche, bî der ez ist erzogen.
Sint mîniu wort ein teil gebogen
Gein Franken, nieman sî daz zorn,
Wenne ich von Franken bin geborn* (v. 22306–22310).

Sprache indes ist nur ein Merkmal, an dem die Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder zu erkennen sind. Jedes Land hat seine Sitte, die zu seinen Bewohnern gehört, und Land ist von Land in Sprache, Maß und Tracht unterschieden:

*Ein ieglich lant hât sînen site,
Der sînem lantvolke volget mite.
An sprâche, an mâze und an gewande
Ist underscheiden lant von lande* (v. 22259–22262).

Der Franken höchster Ehrenpreis aber sind ihre Vorfahren:

*Ouch sol man noch besunder danken
Eins sprichwortes allen frumen Franken:
Man sprichet gern, swen man lobet hiute,
Er sî der alt frenkischen liute⁵:
Die wâren einveltic, getriuwe, gewêre:
Wölte got daz ich alsam wêre* (v. 22311–22316)!

1 SCHEMMELE, Hugo von Trimberg S. 2f., 5. Vgl. Günther SCHWEIKLE, Hugo von Trimberg, VL 4 (1983) Sp. 268.

2 Vgl. SCHWEIKLE (wie Anm. 1) Sp. 271ff. Die Zitate folgen der Edition von EHRISMANN.

3 So SCHWEIKLE (wie Anm. 1) Sp. 276.

4 *Die lantsprâche dâ vor genant
In tiutschen landen sint bekant* (v. 22287f.).

5 Hugo liefert hiermit übrigens den ältesten Beleg für den Begriff »altfränkisch«; vgl. DÜNNINGER, Altfränkisch S. 155ff.

Ob man sein Vaterland tadeln dürfe, überläßt er anderen zur Entscheidung. Für ihn dagegen gilt: *Frankenlant hât êren vil* (v. 22321) ⁶!

Hugo von Trimberg, das festzuhalten ist nicht überflüssig, bedient sich, um die Eigenart Frankens und seiner Bewohner zu kennzeichnen, nicht des im Mittelalter schon sehr beliebten Kunstgriffs der abstufenden Gegenüberstellung ethnischer Kollektive mittels – meist sehr subjektiver und schon früh topisch verfestigter – Stammes- und Völkercharakterisierungen. Er vermag somit die fränkische Identität zu beschreiben, ohne das Prinzip der Alterität zu strapazieren, indem er sie, wie bei allen anderen Ländern, die er erwähnt, auch, schlicht auf Unterschiedlichkeiten der Landessitte zurückführt. Auch das Lob der *alt frenkischen liute* beschwört nur einen sanften Gegensatz von heute und einst. Diese Ausgeglichenheit seiner kollektiven Selbst- und Fremdeinschätzung ist Ausdruck des didaktisch-moralischen Grundansatzes seines »Renner«, der die Todsünden von *hōchfart* (superbia) und *nît* (invidia) ausdrücklich verwirft ⁷, vielleicht aber auch eines im Grunde irenischen Charakters.

Lantsprâche, lantvolk, vaterland, landes site ⁸ – wann immer er spezifische Merkmale unterscheidbarer Großgemeinschaften charakterisieren will, legt Hugo von Trimberg dem gewählten Begriff das Wort »Land« zugrunde. Hugo von Trimberg versteht »Land« indes nicht als Verfassungsgebilde, auch nicht als politische Institution oder als einen in bestimmter Weise begrenzten und ausgefüllten geographischen Raum, sondern als eine geschichtlich gewordene Konfiguration menschlichen Zusammenlebens. Sein Landesbewußtsein ist durch ein Ensemble von anthropogenen, kulturellen und lebensweltlichen Äußerungen bestimmt. Eigene Sprache, Sitte, Tracht und Maße, lobenswerte Eigenschaften, die Funktion als Vaterland und Heimat der Voreltern machen für ihn ein Land – und im konkreten Fall das *Frankenlant* und dessen Ansehen – aus.

Poetische Verklärung? Dagegen spricht schon der lehrhafte Charakter des Werks, seine bildungsvermittelnde Grundabsicht. Zudem sind Hugos Betrachtungsmerkmale völlig realistisch, fast banal. Subjektive Sichtweise? Gewiß sind andere Perzeptionskategorien denkbar. Aber die des Trimbergers bilden neben diesen (von modernen Historikern aufgrund ihrer herkömmlichen Schulung vielleicht sogar eher erwarteten) eine einleuchtende Möglichkeit, das Wesen eines Landes zu kennzeichnen. Sie dürfen auf keinen Fall zugunsten der Bestimmungsmerkmale von Recht, Verfassung, Politik und Geographie übergangen werden. Als zeitgenössische Maßstäbe bilden sie im Verhältnis zu diesen eine legitime Alternative und stellen daher für die moderne Analyse von Landesbewußtsein eine ernstzunehmende Herausforderung dar.

6 In anderem Zusammenhang hat Hugo übrigens auch den unverbundenen Plural: *Ez wêre geschehen in Franken landen* (v. 7165).

7 Vgl. SCHWEIKLE (wie Anm. 1) Sp. 272.

8 Vgl. v. 7512.

3. Das fränkische Landesbewußtsein im Alltagsleben

Was Hugo von Trimberg auffiel, wenn er die deutschen Lande betrachtete, waren vorzugsweise Dinge des Alltags. In ihrer Landessitte, näherhin in Sprache, Maß und Tracht, sah er sie im Renner unterschieden ¹. In Anlehnung an das Buch der Weisheit ² untermauerte er seine Aussagen mit der allgemeinen Feststellung:

Der werlde dinc stêt über al

An sprâche, an mâze, an wâge, an zal (v. 22263f.).

a) Sprache, Maß, Tracht und Münze

Durchmustern wir die Quellen unter den Stichworten, die Hugo von Trimberg uns liefert, so läßt sich ein Bewußtsein der Franken von der Eigentümlichkeit ihres Dialekts (sofern hier überhaupt von einer Einheit zu sprechen erlaubt ist) – vom Renner abgesehen – im Spätmittelalter ausgesprochen selten feststellen. Celtis deutete es an, als er in seiner Norimberga den Steigerwald erwähnte ³.

Maße und Gewichte waren auch in Franken meist nach lokalen Einheiten, also sehr kleinräumig, definiert. 1422 treffen wir im ältesten Coburger Stadtbuch auf den – die Metrologen wohl etwas ratlos zurücklassenden – Eintrag: *1 acker frenkysch maz* ⁴. Auch Angaben zu fränkischem Gewicht finden sich eher in Frankens nördlichen Randgebieten. Im Jahre 1400 ordnete Landgraf Balthasar von Thüringen für seine Münze in Franken, d. h. seinen Anteil der hennebergischen Lande in Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld usw. an, daß für die Prägung Freiburger Groschen der Mark lötigen Silbers Würzburger Gewichts eine Mark Kupfer *Fränckishis gewichtis* beigefügt werde ⁵. 1447 bestimmte Abt Hermann von Fulda für die Schillingprägung seines Stifts, diese *sollen halten und bestheen zum halben an Wurtzpurger Gewichte, ... also komen funff Franckische Phunt fur ein Gulden* ⁶.

Auch für eine typische Landestracht, vom Franken Johannes Böhm ausdrücklich verneint ⁷, finden sich während der Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters keine Belege. Erst eine späte Quellennotiz hält eine solche wenigstens auf der Ebene der Kriegsleute fest. Als der Würzburger Bischof Lorenz von Bibra (1495–1519) einmal während eines Reichstags *mit 200 wolgeruster pferden ... für kayser Maximiliani losament über geritten sei, haben alle ein farb gekleidet in frenkischen mutzen, binden und vornen zerschnitten, damit das harnisch hiedurch geglanzt, und fuchsschwäntz umb die spies gefurt, wie damals*

1 Vgl. oben S. 226.

2 Sap. 11, 21: *sed omnia mensura et numero et pondere disposuisti.*

3 Vgl. oben S. 213.

4 Coburger Stadtbuch, ed. v. ANDRIAN-WERBURG Nr. 640.

5 Cod. dipl. Saxoniae regiae I B 2 Nr. 306.

6 SCHANNAT, Historia Fuldensis, Codex probationum Nr. 212.

7 Vgl. oben S. 217.

frenkische reuter gebrauch gewesen – sehr zum Verdruß des Kaisers übrigen, der das *almosen* (nämlich die Ausstattung der Reichskirche durch das inzwischen verarmte König-tum) auf diese Weise nicht gerade sinnvoll verwendet sah ⁸.

Erst bei Geld und Währung, hinter des Trimbergers *zal* verborgen, wird der Forscher reicher fündig. Freilich auf eine zunächst vielleicht ungewöhnlich anmutende Weise.

Eine eigene, nach Herkunft und Geltungsbereich als »fränkisch« anzusprechende Münze hat es nie gegeben. Auch die verbreitetste deutsche Kleinmünze des Spätmittelalters, der auf fränkischem Boden in Hall geprägte Heller, war dies nicht, sondern Ausstoß einer eigentlich königlichen Münzstätte ohne regionale Begrenzung. Und ebensowenig haben gelegentliche spätmittelalterliche Münzabsprachen fränkischer Fürsten eine solche geschaffen ⁹. Was sich in Äußerungen des Alltags über Kauf und Verkauf, Verpfändung und Einlösung, Darlehen und Vermächtnis usw. in diesem Raume indes ungemein häufig nachweisen läßt, ist die Vorstellung, daß es für Münzen umfassender Verbreitung einen jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellbaren allgemein anerkannten Geltungswert innerhalb des Landes zu Franken gäbe. Zahlungen wurden unter Bezug auf diese »fränkische« Wertbestimmung geleistet bzw. vereinbart. Das bezog sich auf nahezu alle damals gängigen großräumigen Sorten und Rechnungseinheiten sowohl der Silber- als auch der Goldwährung. Wir notieren im folgenden aus der Vielzahl von Zeugnissen nur die Frühbelege mit wörtlicher Wiedergabe des jeweiligen Frankenbezugs.

Die fränkische Kennzeichnung allgemeiner Währungseinheiten tritt nach einer langen Periode einfacher Münzangaben im Rahmen der Silberwährung (Mark, Schilling, Pfennig, Heller), durchmischt mit einzelnen Stadtmünzbezeichnungen ¹⁰, die auch in der Folgezeit stets eine Rolle spielen, massiert seit dem frühen 14. Jahrhundert auf: 1315 gestattet Graf Heinrich IV. von Henneberg-Hartenberg, daß sein Neffe Heinrich und dessen Erben Ebenhausen für zweihundert Mark Silbers *alse sie gang und gebe ist zu Franken*, wieder einlösen dürfen ¹¹. 1359 bekunden die Grafen Johann und Günther von Schwarzburg, daß ihnen Graf Berthold von Henneberg-Hartenberg die Veste Osterburg und die halbe Stadt Themar für 3000 Pfd. Heller *nach der Wehre des landes zu Francken* auf Wiederkauf veräußert habe ¹². 1386 entscheidet Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, Herzog von Bayern, Geleitstreitigkeiten zwischen dem Burggrafen und der Stadt Nürnberg, wobei hinsichtlich der Abgaben bestimmt wird, *dasselb gelt sullen pfenning sein, di danne ye zu zeit zu Nürnberg und in dem land zu Frankcken geng und gäb sind* ¹³. Im Jahre 1400 legt Landgraf Balthasar von Thüringen für die in seinem fränkischen Herrschaftsanteil geprägten Freiberger Groschen die Relation fest, *als man in ander fürsten münzce in dem lande czu Frankken* dafür gebe ¹⁴. 1414 verpflichtet Landgraf Friedrich der Jüngere seinen Münz-

8 Nach archivalischer Quelle zitiert bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 69.

9 Vgl. nur SCHRÖTTER, Münzwesen 1 S. 34ff., 54ff., 62ff., 117ff.

10 Vgl. etwa Bamberg 1202 (LOOSHORN 2 S. 613), Würzburg 1233 (MB 37 Nr. 238), Coburg 1296 (SCHULTES, Cob. LG, Urkundenbuch Nr. 28).

11 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 4, Urkunden Nr. 5.

12 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 3, Urkunden Nr. 26.

13 MZ 5 Nr.181.

14 Wie oben Anm. 5.

meister in Oelsnitz, dort für zwei Jahre *Friebergsche unde Frengkische heller* zu schlagen¹⁵.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts schiebt sich in Franken die Goldwährung in das bisher herrschende Silbersystem, ohne es jedoch völlig zu verdrängen. Das monetäre Eigenbewußtsein Frankens gliederte auch den Gulden alsbald in seine landesbezogene Wertvorstellung ein. 1391 bekannte der Jude Gutkind zu Hildburghausen, daß ihm Graf Heinrich X. von Henneberg nur noch 100 durch Pfänder gedeckte Gulden schulde, *als die guldin gelden im land tzu Frankin*¹⁶. Selbst der aufgrund entsprechender Münzvereine bereits landschaftlich gekennzeichnete Rheinische Gulden wurde noch einmal »getauft«. Interessanterweise steht am Anfang der Belege eine Schuldverschreibung Karls IV., durch die der Kaiser gewissermaßen offiziell die Existenz einer fränkischen Kennzeichnung dieser Großwährung anerkannte. Am 18. Dezember 1355 verpflichtete er sich in Nürnberg zur Rückzahlung ihm von Erkinger von Seinsheim geliehener 9300 *güter Rinischer güldin güt von golde und swer genück an rechtem gewicht, als danne im lande zû Francken zû der zeit geng und geb ist*¹⁷. Entsprechende Zusätze für den Rheinischen Gulden sind künftig allerorten in Franken anzutreffen¹⁸. Aber auch andere Guldenprägungen wurden in die Frankennomenklatur einbezogen. 1362 versprach Bischof Albrecht von Würzburg beim Verkauf der Hälfte von Burg und Stadt Widdern an Kraft von Hohenlohe für 2500 kleine Gulden, die Wiedereinlösung *an cleynen wolgewegen güten und geben güldin lantwerung in Francken* zu tätigen¹⁹.

Die hinter diesen und ähnlichen Deklarationen aufscheinende stillschweigende Voraussetzung, daß sich für alle umlaufenden Währungen jeweils ein fränkischer Landeskurs bestimmen lasse, ermöglichte es, in den Wirrwarr konkurrierender und sich überlagernder Wertsysteme und Münzsorten zumindest theoretisch ein einheitliches Ordnungsprinzip zu bringen. Den Schwankungen und Unterschieden des Geldwertes wurde durch die Konzeption einer landesverbindlichen Bonität begegnet. Hierfür weitere Beispiele: 1361 verspricht der Rat der Stadt Schweinfurt, die Schulden der Witwe und Söhne des Grafen Johann I. von Henneberg *mit werunge an golde odir an silber oder sust mit andern silberin pfenigen, daz eyn gemeyne, gute und gebe werunge ist ze Francken in dem lande*, zu übernehmen²⁰. Beim Verkauf der Burg Hildenburg, der Stadt Fladungen und von Gericht und Zehnt zu Mellrichstadt an Dietrich von Bibra für 10220 Pfd. Heller *lantwerung* im Jahre 1369 verpflichtete sich Bischof Albrecht von Würzburg für den Fall des Wiederkaufs diese Summe *an guldin, turnosen, gold, silber, pfennigen, hallern oder an ander werunge, die*

15 Cod. dipl. Saxoniae regiae I B 3 Nr. 339.

16 Henneb. UB 4 Nr. 67. Die Zählung der Henneberger Grafen folgt WAGNER, Entwurf.

17 Const. 11 Nr. 633.

18 1412 verpfändete Burggraf Johann von Nürnberg seinen Anteil an Schloß und Amt Aufseß an Ulrich von Lichtenberg für 198 *gulden Rheinischer landswerung zu Francken*; MZ 7 Nr. 62. 1436 wird einer Würzburger Bruderschaft eine Rente *in reinischer und genger landswerung zu Francken* verkauft; UB Marienkapelle Würzburg Nr. 41. Vgl. zahlreiche ähnliche Belege ebd. Reg. S. 517 s.v. »lantswerung (zu Franken)«.

19 MB 42 Nr. 124.

20 Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 97.

dann zu Würzburg und im Lande zu Francken genge und gebe ist, zu erstatten²¹. In anderen Fällen stellte man es überhaupt dahin, bei künftigen Zahlungen die Münze oder Währung zu verwenden, *die danne in Francken geng unde geb ist*²². Zu dieser Denkweise gehören letztlich auch jene teilweise bereits zitierten Formeln, die geradezu von einer »Landeswährung« in Franken sprechen. 1396 ließ Markgraf Bernhard von Baden seinem Schwager Graf Heinrich X. von Henneberg 2859 *pfunt heller rechter frenckischer lantwerung* auf Haus und Amt Maßbach²³. Variierende Ausdrücke sind – jeweils auf Pfd. Heller bezogen: *guter Landwehr zu Francken* 1371²⁴, *rechtir gemeyner frenckischer Landwehr* 1387²⁵, *nach der Wehre des Landes zu Francken* 1359²⁶, *guter fränckischer wering* 1389²⁷, *Franckhenwerung* 1391²⁸, *librae franconici pagamenti* 1399²⁹. Im 15. Jahrhundert werden entsprechende Formulierungen insbesondere mit dem Rheinischen Gulden verbunden³⁰.

Wie stark solche Deklarationen auf der Idee eines einheitlichen Währungsgebietes »Franken« beruhten, lehren auch Vereinbarungen über die Pfründenbezüge des Würzburger Domkapitels vom Jahre 1397, in denen u. a. festgelegt wurde, daß, *ob auch in kunfftigen jaren die müntze und werunge hie ym lande zu Francken als gut wurde als die vor alter gewest sint*, bei Zinsen, Gülden, Renten und sonstigen Zahlungen ein Gulden für ein Pfund Heller gegeben werde³¹. Positivisten könnten die aus diesen Dokumenten ablehbare Ansicht, daß ein aus zahllosen heterogenen Teilregionen zusammengesetzter Großraum wie das »Land zu Franken« ohne formelle obrigkeitliche Vereinbarungen und handelspolitische Abmachungen ein einheitliches Währungsgebiet präsentieren könne, für eine Fiktion der Zeitgenossen halten. Wirksamkeit aber hat diese Vorstellung bis weit in die Neuzeit hinein entfaltet³². Dahinter steht die Macht der Überzeugung von der Rolle Frankens als einem alle Unterschiede und Besonderheiten überwölbenden gemeinsamen

21 MB 46 Nr. 122. Vgl. ebd. Nr. 123 (1369), 135 (1371), 150 (1376).

22 MB 42 Nr. 172 (1368): Vermächtnis des Johann von Dettelbach für seine Vettern Kunz und Georg über 500 Pfd. Heller, zahlbar innert Jahresfrist nach seinem Tod. Ähnlich ebd. Nr. 196 (1383).

23 Henneb. UB 5 Nr. 372. Vgl. auch 1414 rheinische Gulden *landswerung zu Francken*; Lehenbuch, ed. MEYER III S. 97f. (Plassenburg).

24 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 3, Urkunden Nr. 27.

25 SCHULTES, Dipl. Gesch. 2 Tl. 7, Urkunden Nr. 144.

26 Wie oben Anm. 12. Vgl. auch das Beispiel von 1361 oben Anm. 20.

27 SCHULTES, Dipl. Gesch. 2 Tl. 7, Urkunden Nr. 146. Vgl. auch Cod. dipl. Sax. reg. I B 1 Nr. 363 (1390).

28 UB Windsheim Nr. 561.

29 MZ 6 Nr. 47.

30 Vgl. für den hohenlohischen Bereich unten S. 266 Anm. 114; für Würzburg selbst UB Bürgerspital Würzburg und UB Marienkapelle Würzburg passim.

31 MB 44 Nr. 233 S. 482.

32 Ablesbar insbesondere, worauf mich Niklot Klüßendorf, Marburg, hinwies, der in sehr kollegialer Weise den vorangehenden Abschnitt auf meine Bitte hin fachlich überprüfte, am währungspolitischen Sonderverhalten der Herrschaftsträger im thüringischen Franken vom 16.–19. Jahrhundert; vgl. hierzu insbesondere die einschlägigen Publikationen von Hans-Dietrich Kahl, von denen hier nur auf DERS., Münz- und Geldgeschichte S. 171ff. verwiesen sei.

Lebensraum, der auch in Wirtschafts-, Münz- und Handelsfragen eine für jedermann verbindliche Geschlossenheit aufweise.

b) Recht und Gewohnheit

Hugos *landes site* umschließt nach dem Verständnis des späten Mittelalters auch die von ihm nicht eigens erwähnten Bereiche »Recht und Gewohnheit«. Für sie läßt sich generell eine umfassende und immer wieder ausdrücklich hervorgehobene fränkische Einfärbung in reicher Entfaltung und ungewöhnlicher Intensität feststellen. Aufschluß hierüber liefern vor allem die im Spätmittelalter in zunehmender Zahl ausgefertigten Urkunden über Rechtsakte jeglicher Art, namentlich über Besitz- und Vermögensgeschäfte, die ihrerseits durchaus hoheitliche Komponenten einschließen konnten. In gleicher Weise werden aber auch andere Rechtsmaterien erfaßt. Unserer Themastellung entsprechend, geht es bei deren Analyse nicht um die stoffliche Eigenart des in Franken angewendeten Rechts, sondern um die jeweiligen Bezugnahmen auf den Rechtsbrauch des Landes zu Franken. Fülle und Vielfalt dieser Formeln werden, nach unterschiedlichen Rechtsgebieten geordnet, anhand konkreter Quellenbeispiele vorgestellt.

(1) Besitzwechsel

Eine zentrale Rolle spielt im Rechtsleben des späten Mittelalters der Besitzwechsel durch Kauf und Verkauf, Pfand, Tausch oder Schenkung³³. Der Übergang des Eigentums von einer in die andere Hand gliederte sich in der Regel in die Akte des Besitzverzichts seitens des Veräußerers (Auflassung) und der Besitzeinkleidung des Erwerbers (Gewere).

AUFLASSUNG

Die über Eigentumserwerb jeglicher Art ausgestellten Urkunden richten zunächst ihre Aufmerksamkeit auf die ordnungsgemäße Durchführung der Auflassung³⁴. Sie geschieht in Franken in der Regel durch die letztlich auf die *lex Salica* zurückgehende Übergabe eines Halmes, begleitet von einem Handgestus und einer entsprechenden Erklärung. Diese Form ist üblich sowohl bei der Übertragung von Eigengut als auch von Lehn- und Zinsgütern. Der Vorgang wird als Kennzeichen der Rechtsgewohnheit des Landes erstmals bezeugt 1279 in einer Urkunde des Würzburger Stephansklosters über den Verkauf des Hofes Bildhausen in Würzburg, wonach dessen Auflassung *secundum consuetudinem civitatis Herbipolensis nec non totius Francorum provinciae* mit Hand und Halm geschah³⁵. Im Jahre 1300 ist in einer aus der Ebracher Klosterüberlieferung bekannten Verkaufsurkunde die Rede von der Aufgabe *mit hand und mit halmen als sittlich und gewonlich ist*

33 Zur Sache nur die einschlägigen Sacherläuterungen HRG 1 (1971) Sp. 389ff. (W. OGRIS); 394f. (W. OGRIS); LexMA 1 (1980) Sp. 2067f. (K.O. SCHERNER). Vgl. für die Verhältnisse Frankens noch ROSENTHAL, Geschichte S. 34ff.; MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 178ff.

34 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 251ff. (W. Ogris); LexMA 1 (1980) Sp. 1205f. (K.O. SCHERNER).

35 ROSENTHAL, Geschichte, Anh. Nr. 11; nur auszugsweise UB St. Stephan in Würzburg Nr. 301.

im lande zu Franken³⁶. Beim Besitzwechsel eines geliehenen Gutes war ein sog. Handlohn zu zahlen, auf dessen Leistung man sich 1472 in Heidingsfeld »wie es in Franken Gewohnheit ist«, berief³⁷.

Der Tatbestand der Besitzaufgabe kann im übrigen durch die mittelhochdeutschen Verben »verschiezen« und »verziehen« oder einfach durch »abtun« zum Ausdruck gebracht werden:

So heißt es 1315: *Also haben wir uns verschossen und verschißent uns des mitt hant und halm, alz dan recht ist in dem land zu Francken*³⁸.

GEWERE

Breiten Raum nimmt in den Urkunden die Behandlung der Gewere ein. Unter »gewere« (mlat. *gwarandia*, *warandia*) ist die einer Investitur entsprechende Übertragung der Sachenherrschaft über die veräußerte Liegenschaft, aber auch über andere Objekte, zu verstehen³⁹. Der Übereigner verpflichtete sich urkundlich für ihre tatsächliche Durchführung. Das hierbei gebräuchliche mittelhochdeutsche Verb lautet »wern«.

Während Frühbelege in Franken zunächst nur von einer »warandia« oder »werschaft« *secundum consuetudinem terre nostre* o. ä. sprechen⁴⁰, setzt sich seit dem späten 13. Jahrhundert das Gewere-Versprechen unter der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Rechtsgewohnheit des Landes zu Franken durch. Den ältesten Nachweis liefert die Beurkundung der Übertragung des Rechts seiner Kirche an der Vogtei von Murrhardt und der Burgen Löwenstein und Wolfseiden an König Rudolf I. und das Reich durch Bischof Berthold von Würzburg im Jahre 1281. Der Bischof verspricht Gewere zu leisten *iuxta ius et consuetudinem terre Franconie, que Osterfranken nuncupatur*⁴¹. Gewere-Formeln mit Bezug auf das Land zu Franken sind seit dem 14. Jahrhundert üblicher Bestandteil von Urkunden und Verträgen über Kauf und Verkauf, Geldleihe und Verpfändung. Regelmäßig tauchen sie in Urkunden auf, die vom Würzburger Offizialat ausgestellt oder besiegelt wurden⁴². Gemäß einer solchen verkaufen 1345 Wolf von Grumbach und seine Gemahlin dem Dietrichspital in Würzburg ihren Weingarten in der Würzburger Mark *und geloben in des selben wingarten an aller stat für fryhes und rechtes eigen zû wern als eigenr gût recht ist nach der gewonheit zû Frankenlande*⁴³. Gelehrt aufgezümt, weil unterschiedliche Rechtsbereiche berührend, erscheint die entsprechende Formel in einer von dem bischöf-

36 Codex diplomaticus Ebracensis, ed. GOEZ Nr. 511.

37 UB Bürgerspital Würzburg Nr. 299. Vgl. grundsätzlich Deutsches Rechtswörterbuch 5 Sp. 88ff. § I.

38 MB 39 Nr. 9. Vgl. aus dem herrschaftlichen Bereich die Erklärung Graf Hermanns IV. von Henneberg beim Verkauf der Hälfte der Herrschaft Wildberg und des Gerichts zu Saal 1368 an das Bistum Würzburg: *und haben uns der auch mit munde, mit hande und mit halm verschaschen* (sic, wohl für verschossen), *verzigen und abegethan nach des landes zu Francken recht und gewonheit*; SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 4, Urk. Nr. 24.

39 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 251ff. (W. OGRIS); LexMA 4 (1989) Sp. 1419f. (K.O. SCHERNER) – unter ausschließlichem Bezug auf den mittelalterlichen sächsischen Rechtskreis.

40 Vgl. MB 37 Nr. 379 (1270); vgl. Nr. 396 (1275), 460 (1282) und öfter.

41 Wirt. UB 8 Nr. 3071.

42 Dazu schon ROSENTHAL, Geschichte S. 61ff.

43 MB 41 Nr. 48.

lichen Protonotar Michael de Leone stilisierten Urkunde Bischof Ottos von Wolfskeel über die Stiftung eines Spitals in Kitzingen durch die Brüder Rüdiger und Wollein Teufel aus dem Jahre 1344, die für ihre Dotation versprechen, *gwarantiam seu caucionem dictam wlgariter werschaft facere* nach den Erfordernissen des kanonischen und zivilen Rechts *et terre Frankonie consuetudinem fieri debitam et consuetam* ⁴⁴.

Unter Umständen konnte zusätzlich zur Verkaufsurkunde ein eigener »Gewerebrief« ausgestellt werden. Im Jahre 1400 verkaufen Bischof Gerhard und das Domkapitel von Würzburg an den Domherrn Johann Hofwart und dessen Neffen die Hälfte des Schlosses Widdern, setzen ihn in die leibliche und nützliche Gewalt und Gewere des Besitzes *und geben auch dem obgnanten keuffer und allen seinen erben daruber einen werebrieff, zu weren den obgnanten kauff nach rehten und gewonheit des landes zu Francken* ⁴⁵.

SCHUTZ VOR »EVICTIO« BZW. »ANSPRACHE«

Der Verkäufer mußte sich im Zusammenhang mit dem Gewere-Versprechen häufig zum Schutz des Käufers vor der Gefahr einer Herausverlangung des Objekts durch Dritte im gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, die sog. »evictio« bzw. mhd. »ansprache« ⁴⁶, verpflichten. Eben dies zu tun wird 1328 beim Verkauf eines Hofes und von Gütern in Geroldshausen an den Würzburger Domdekan versprochen *prout secundum terrae Frankoniae consuetudinem de bonis proprietariis fieri est consuetum* ⁴⁷. 1341 verkauft Theymo Bock von den Lichtensteyn eine Wiese zu Sulzdorf an das Kloster Veilsdorf mit der Klausel: *Wurd aber in die vorgeante Wise ansprechen von ymant, der do recht geben und nemen wolt in den land zu Francken vor herrn, rittern oder knechten, so solt ich vorgnanter Theymo sye in antworten nach des lands recht, on allen iren schaden* ⁴⁸.

AUSSCHLUSS VON BELASTUNGEN

Mit dem Versprechen von Gewere und Schutz vor Ansprache bei Eigengut konnte ein formelhafter Ausschluß einschränkender Belastungen des veräußerten Objekts verbunden sein. 1316 verkauft Ellekint v. d. Tannen dem Elisabeth-Altar im Würzburger Dom Güter in Zeuzleben und sichert dem Käufer zu, daß diese weder zu Lehns- noch zu Zinsrecht noch durch andere Dienste belastet, sondern völlig frei und unbehindert seien ⁴⁹, *prout de rebus et bonis proprietariis iuxta terre Franckonie consuetudinem fieri est consuetum* ⁵⁰. 1393 wird bei einem Verkauf von Besitzungen in Würzburg die Zusicherung gegeben, daß die *vorgeschriben eigen güt, alle unverkaüft unverkumert und underklagt*,

44 MB 41 Nr. 34, 1 S. 90. Der Diktator-Vermerk unter dem Umbug der 1. Ausfertigung bei ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der Städte des Hochstifts Würzburg Nr. 78. – Zur Spitalgründung ARNOLD, Die Teufel S. 117ff.

45 MB 44 Nr. 293, 1.

46 Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 1 Sp. 730ff.

47 ... *de evictione eorundem plene cavere in iudicio et extra iudicium*; MB 39 Nr. 167. Vergleichbar ebd. Nr. 157 (1327), Nr. 225 (1332).

48 Reliquiae diplomaticae mon. Veilsdorf, ed. SCHOETTGEN – KREYSIG S. 631.

49 ... *non sint feodalia censualia nec aliquorum servitiorum generi intricata vel obnoxia, sed ab omnibus libera et soluta penitus*.

50 MB 39 Nr. 20, vgl. ebd. Nr. 22, 1316.

unbeswert und unversetzt anderswo mit dheimerley zinse oder gulte und gein allen lüten fur eigen und als eygens reht ist seien, und es wird versprochen sie zü vertigen von allen ansprachen geistlicher und werltlicher gericht noch des landes zü Franken gewonheit und reht ⁵¹.

SICHERHEITSLEISTUNGEN

Mit der Gewere wurden in späterer Zeit oft Sicherheitsleistungen verbunden, die sich ebenfalls gerne auf die Rechtsgewohnheit des Landes zu Franken bezogen. Sie konnten bestehen in Bürgenstellung, bei Verzögerung oder Ausbleiben versprochener Leistungen im Einlager (d. h. im Verbleiben der Bürgen oder des Schuldners in einer »ehrbaren Herberge« bis zur Erbringung der geschuldeten Verpflichtungen) ⁵², dazu in einer Schadensersatzzusicherung oder in der Vereinbarung einer Konventionalbuße.

Bürgenstellung:

1400 wird beim Verkauf eines Ewiggeldes in Würzburg an den Würzburger Dom für die Bürgenstellung vereinbart: *Auch sullen die burgen burge sin fur werschaft iar und tag, und nicht lenger, noch recht und gewonheit des landez zu Francken* ⁵³.

Einlager:

1387 wurde für den Fall der Ansprache bestimmt, daß die Bürgen Einlager in Würzburg halten mit einem Knecht oder Pferd, *biz dy vorgenanten gut genczlich und gar gelediget und gefertiget werden von aller ansprache nach dez landez gewonheit und rechten zcü Francken* ⁵⁴.

Schadensübernahme:

1380 sicherte der Ritter Wilhelm von Bebenburg beim Verkauf seiner Veste Bebenburg samt Gammesfeld und Eibelstadt an Burggraf Friedrich V. und dessen Erben und Nachkommen zu: *Unde wer ez, daz in dheimerley bruch, irresal oder hindernüsse doran wurde, oder daryn viel gemeinleych oder besunderleych, daz sulle wir uz tragen mit dem rechten an iren schaden, alz sitleich unde gewonleich ist in dem Lande zu Franken, wanne wir dez von in ermant werden* ⁵⁵.

Konventionalbuße:

1384 verpflichteten sich die Verkäufer einer Gült von 2 Pfd. Heller auf zwei Weinbergen in der Würzburger Mark, diese jährlich zu Martini zu zahlen; *teten wir des nicht, so sint*

51 MB 44 Nr. 146.

52 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 901ff. (H. KELLENBENZ); LexMA 3 (1986) Sp. 1743 (P.-J. SCHULER). Für Franken vgl. MERZBACHER, Iudicium provinciale S. 192ff.

53 MB 44 Nr. 298.

54 MB 44 Nr. 16.

55 MZ 5 Nr.72.

wir in ie als dicke verfallen als ofte wir daz nicht hielten, für viertzig pfennig zü rechter pen, als dann des landes zu Francken gewonheit und recht ist ⁵⁶.

SONDERFORMEN DES EIGENGUTES

Als Eigengut werden bei der Leistung von Gewere, Belastungsausschluß und Schutz vor Ansprache auch Gülten, Zehnten und Eigenleute betrachtet und auf sie die Werschafspflichtigen nach dem Herkommen des Landes zu Franken angewendet.

Gülten:

1384 verpflichtet sich der Würzburger Bürger Heinz Markgraf beim Verkauf von Geld- und Hühnerzinsen für ein Seelgerät an den Würzburger Dom, die Käufer *der vorgenanten pfennyng gült und hünre gült zcü weren unversectz unverkoufft unverclaget und unbekummert anderswo mit dheimen rechten odir hindernisse, und ouch zcü weren als eigener güt recht ist nach gewonheit des landes zcü Franken* ⁵⁷.

Zehnten:

1303 verkauft Bischof Manegold von Würzburg Einkünfte in Frickenhausen *et unius karate vini franconici de decima nostra ibidem* mit dem Versprechen, die Käufer *de eviccionem eorundem prorsus cavere et facere warandiam que werschaft vulgariter dicitur de bonis proprietariis solitam secundum ius ac terre Franconie consuetudinem hactenus observatam* ⁵⁸.

1464 verkaufen Jörg Bach, Bürger zu Coburg, und seine Ehefrau an das Kloster Veilsdorf ein Fünftel des Zehnts zu Kleinwalbur und ein Gut daselbst: *Wir gereden in auch solchs obgemelten Zehnds und guts zu weren alsdann des lands zu Francken recht und gewonheit ist* ⁵⁹.

Eigenleute:

1301 übereignet das Würzburger Domkapitel Albrecht von Hohenlohe *proprios homines possidendos et tenendos, plenam eis de ipsis tamquam de propriis hominibus secundum approbatam Franconie consuetudinem facere warandiam promittentes* ⁶⁰.

1376 verkaufen Graf Johann von Wertheim und seine Gemahlin Eigenleute an den Bischof und das Stift Würzburg und setzen sie *in der obgnanten eygener lüte nützliche und lypliche gewalt und gewere*, geben sie dem Stift auf mit Hand und Halm *als daz sytlich und*

56 MB 43 Nr. 221.

57 MB 43 Nr. 217. Vgl. Urkunden Dinkelsbühl 1451–1500 Nr. 1106 (Crailsheim, 1464).

58 MB 38 Nr. 179.

59 Reliquiae diplomaticae mon. Veilsdorf, ed. SCHOETTGEN – KREYSIG S. 647f.

60 MB 38 Nr. 146; Hohenl. UB 1 Nr. 628.

gewöhnlichen ist in dem lande zů Francken und werden sie den Käufern weren als daz recht und gewonheit ist in dem lande zů Francken ⁶¹.

ABHÄNGIGER BESITZ

Die zeitgenössischen Urkundenformeln vermerken unter den Rechtsqualitäten, zu denen Besitz veräußert und empfangen wurde, neben dem freien Eigen auch Besitzformen in Abhängigkeit von Dritten, nämlich Lehen- und Zinsgut.

LEHENGUT

Das Lehengut (lat. feudum, beneficium) war wesentlicher Bestandteil der vasallitischen Beziehungen auch im späten Mittelalter. Seine besitzrechtliche Funktion erscheint in den spätmittelalterlichen Urkunden stets durch »Recht und Gewohnheit des Landes zu Francken« gekennzeichnet. 1316 verzichtete Andreas von Brauneck, gen. von Hohenlohe, zugunsten des Markusklosters und genannter Bürger in Würzburg auf die großen und kleinen Zehnten zu Gaukönigshofen – die ihm 1304 Bischof Andreas von Würzburg verliehen hatte, nachdem sie vorher sein Vater Gottfried vom Hochstift *tenuerit in feodo* ⁶² –, und stellte für Eviktion und Gewere Bürgen *secundum consuetudinem feudorum terrae Franconicae* ⁶³. 1370 verkaufte der Ritter Goldstein von Gattenhofen seine Lehen an Hans und Götz von Rieneck und verspricht u. a. *die keuffer und ire erben der vorbenanten güte zu werne fur lehen und als lehens reht ist noch des landes zu Francken gewonheit und rehte, wannne die lehen sint von unserm herren von Wirzburg und von synem styfte* ⁶⁴. Auch bei Erbensprüchen auf Lehengut berief sich der Kläger, wie beispielsweise im 15. Jahrhundert der Ritter Friedrich Rüd̄t von Bödighheim († 1481) auf des *landes recht zu Francken* oder verlangte, daß, weil *sulch lehen uf frenkischem ertrich legen*, über seine Ansprüche *billich mit sulchen rechten, als im lande zu Francken gewonheit were*, entschieden werde ⁶⁵.

Die Gemengelage unterschiedlicher Rechtsformen übereigneter Besitzungen wird meist formelhaft zusammengefaßt. 1328 veräußern Heinrich von Hohenlohe und seine Gemahlin Elisabeth ihren Teil der Stadt Volkach nebst anderen Besitzungen an das Hochstift Würzburg und bekunden: *Auch habn wir gelobt und gelobn an disem briefe si ze wern aller dirre vorgeantanten gülte und güt, eygen nach eygens rehte, lehen nach lehens rehte, als Frankenlandes reht, ist vor einem rehten lantrichter und vor anders niemant, ob sie mit dem rehten ansprech würden* ⁶⁶. 1378 verkauft Gerlach von Hohenlohe Burg und Stadt

61 MB 45 Nr. 220; auch Werth. UB Nr. 115. Eine Urkunde gleicher Thematik der Grafen von Rieneck vom selben Jahre MB 46 Nr. 155.

62 Hohenl. UB 3 Nr. 538.

63 Hohenl. UB 3 Nr. 545. Wohl ebenfalls auf Lehnrecht zu beziehen sein dürfte die Aufgabeformel eines Lehens zu Eßleben im Jahre 1315, das der verstorbene Gunther Rasp und seine Vorfahren besaßen, *alz edler leut und wopen genoss recht ist im land zu Francken*; MB 39 Nr. 9.

64 MB 42 Nr. 198; vgl. MB 39 S. 352, 43 S. 470.

65 Das Briefbuch des Ritters Rüd̄t von Bödighheim, ed. ANDERMANN Nr. 39 (1443), 68 (1459); zur Sache ebd. Einl. S. XVIII f.

66 MB 39 Nr. 175; Hohenl. UB 2 Nr. 328.

Uffenheim an Burggraf Friedrich V. von Nürnberg und wird ihn und seine Erben und Nachkommen *der vorgeantent Stat und Purg mit allen iren zugeborungen ... weren, vertigen, entwerren und vertreten vor aller ansprach, Lehen als Lebens, Eygen als Eygens Recht ist, nach landes czu Francken rechten, syten und gewonheiten* ⁶⁷.

ZINSGUT

Einen anderen rechtlichen Status besaß der zinspflichtige Besitz. Meist ging es hier um eine Leihe zu Erbrecht ⁶⁸. 1358 wird eine dem Bischof von Würzburg zinsbare Mühle weiterverliehen mit dem Versprechen, *der obgenanten mule zu wern als zins güt recht ist nach der gewonheit dez landes zu Franken* ⁶⁹. 1465 verkaufen Michael Lütz in Sommerhausen und seine Ehefrau dem Kloster St. Stephan in Würzburg einen ewigen Jahreszins aus ihrem Weinwachs in Sommerhausen. Wenn dieser verkauft werde, sollen ihn die Käufer vom Kloster als Zinslehen empfangen und geloben, *das alles zu thun als zinsgüter recht und gewonheit ist im lande zu Francken* ⁷⁰.

(2) Lehnswesen

Auch das Lehnswesen insgesamt war in den Kanon der spezifischen Rechtsgewohnheiten des Landes zu Franken einbezogen. Das ist um so auffälliger, als man in der neueren Forschung für das Spätmittelalter eher von einer Territorialisierung des Lehnswesens ausgeht, ja das Lehnrecht geradezu als »Teil der Territorialrechtsordnung« bezeichnet hat ⁷¹. Im spätmittelalterlichen Franken dagegen hat sich niemand bei der Gestaltung der Rechtsnormen des Lehnswesens auf die Rechtsregeln der jeweiligen fürstlichen Lehnskurie, also des Würzburger oder Bamberger Bischofs, des Burggrafen oder sonst der fränkischen Grafen, berufen, sondern, wie schon bei der Behandlung des Besitzrechtes für Lehengüter deutlich wurde ⁷², stets auf »Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken«. Dementsprechend konnte im Jahre 1316 die Rede sein von der »consuetudo feudorum terrae Franconicae« ⁷³. Im Rahmen urkundlicher Bezugnahmen geht es vor allem um das Verhältnis von Lehnherr und Vasall:

1398 erlauben die Grafen Wilhelm und Lienhart von Castell dem Heinrich von Seckendorff zu Dürrnbuch bestimmte von Castell lehnrührige Güter künftig in Töchterlehen umzuwandeln, doch solle, wer sie innehabt, *wappensgnoss sein und sol uns alweg sin manschaft tun, alz ein lehenman seinem herren möglich tun sol in dem lande zu Franken* ⁷⁴.

67 MZ 5 Nr. 4.

68 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 968ff. (F. KLEIN-BRUCKSCHWAIGER).

69 MB 42 Nr. 96.

70 UB St. Stephan in Würzburg 2 Nr. 777.

71 DIESTELKAMP, Lehnrecht S. 82ff. Das Zitat S. 84.

72 Vgl. oben S. 237f.

73 Vgl. oben zu Anm. 63.

74 Monumenta Castellana, ed. WITTMANN Nr. 436. Zum Begünstigten RECHTER, Seckendorff 1 S. 33f.

1407 verkauft Burggraf Friedrich V. von Nürnberg an Diecz Zobel die Vesten Wilburgstetten und Limburg und verspricht sie zu weren und zu vertreten *für freyez ledigz Mannlehen, als des landes zu Francken recht und gewonheit ist*⁷⁵. Der Käufer bekundet in seinem gleichzeitigen Lehnsrevers, dieses Mannlehen zu besitzen, zu nießen und zu gebrauchen, *als manlehen und des landes czü Francken recht und gewonheit ist*⁷⁶.

1414 belehnt Wilhelm (d. Reiche), Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, Wilhelm von Bibra und Erhard von Wiers mit Höfen und Gütern im hennebergisch-coburgischen Land, die vorher Hans von Heßberg innehatte, mit der Verpflichtung, daß sie *uns davon dan gewarten und dynen sollen, als ein man sinne herren im lande zu Francken beliben dun sal, und solicher lehen recht ist*. Falls sie diese *eyne irem genossen vürkoufften*, werde er sie ihm verleihen unter dem Vorbehalt, *daz der uns davorthun, gewarten und dynen solle, als ander unser man im lande zu Francken pflagen zu dun*⁷⁷.

(3) Hochadliges Eherecht

Ein politisch nicht unwichtiger Sachkomplex, bei dem sich die fürstlichen und gräflichen Familien Frankens im Spätmittelalter nachdrücklich auf des Landes zu Franken Recht und Gewonheit beriefen, war das Ehe- und eheliche Güterrecht⁷⁸. Als Beispiel für die in diesem Zusammenhang möglichen Regelungen und ihren juristischen Hintergrund stehe das umfangreiche Vertragswerk von sieben (ursprünglich sicher acht) parallel aufgebauten Urkunden Kaiser Karls IV. und Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg vom 18. Februar 1368 über zwei künftige zu vollziehende Eheschließungen zwischen beiden Familien, dessen politische Dimensionen durch die kaiserliche Interessenpolitik in Franken abgesteckt waren, dessen Detailbestimmungen sich jedoch ausdrücklich und ausschließlich auf fränkische Rechtsgewohnheiten beriefen.

Zunächst vereinbarten Karl IV. und Friedrich V. die spätere Vermählung des wenige Tage zuvor geborenen Kaisersohnes Siegmund mit des Burggrafen Tochter Katharina unter der Bedingung, daß der Burggraf seiner Tochter als Ehegeld und Heimsteuer 10 000 Schock großer böhmischer Münze und, falls er bis zur Vollziehung der Ehe noch Söhne gewinne, zusätzlich zweitausend Mark lötigen Silbers Nürnberger Gewichts und Wäh-

75 MZ 6 Nr. 361.

76 Ebd. Nr. 362.

77 Henneb. UB 6 Nr. 11. Vgl. dazu deren Revers: *den genanten unsern herren davon dyenen und damit gewarten, alz solicher lehen recht ist und alz ein man zcu Francken ym lande sinem hern billichen thun sal*; Cod. dipl. Saxoniae regiae I B 3 Nr. 327 (1414).

78 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 1874ff. (W. OGRIS); 3 (1984) Sp. 680f. (Th. MAYER-MALY). Zur Praxis in Franken vgl. anhand der Belege des Hauses Hohenlohe WELER, Hohenlohe 2 S. 325ff.; dazu die Beispiele aus dem Niederadel bei MÖHRING-MÜLLER, *Wirwenstuhl* S. 18ff.

zung aussetze und auf bestimmte Burgen anweise⁷⁹. Als Widerlager (Gegenleistung)⁸⁰ verpflichtete sich der Kaiser zur Bereitstellung derselben Summen, die ebenfalls auf bestimmte Burgen und Märkte verschrieben wurden. Karl sagte zu, er werde des Burggrafen Tochter die Morgengabe *nach des Landes czu Franken rechte und gewonheite* zuweisen, dafür hinreichende Pfandschaft setzen *in dem Lande czu Franken, und ir die verschreiben und vermachen nach des Landes recht czu Franken*. Ausdrücklich wurde ihr zugestanden, über ihre Morgengabe nach dem Tod ihres Gemahls frei verfügen zu können, *als Morgengabe recht, site und gewonheite in dem Lande czu Franken ist*⁸¹. In einer zweiten Urkunde beschloß der Kaiser mit dem Hohenzollern eine künftige Ehe zwischen einer ihm in den nächsten fünf Jahren geborenen Tochter und einem in gleicher Frist erhofften Sohn des Burggrafen unter ähnlichen finanziellen und rechtlichen Bedingungen wie in dem für Siegmund und Katharina geschlossenen Vertrag, wobei für die Verschreibung der Morgengabe und die Verfügung über sie die gleichen Klauseln nach Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken gewählt wurden wie dort⁸².

Während die burggräfliche Parallelurkunde zum ersten Kaiserdiplom fehlt, ist sie für die zweite Eheabmachung erhalten. In ihr wird versprochen, das zu zahlende Ehegeld in nützlichen Gütern *in dem lande zu Francken oder uff den Gepirge*⁸³ anzulegen, die Morgengabe für die Kaisertochter anzuweisen *nach des landes zu Francken recht, sytte und gewonheit*, dafür besondere Pfandschaft zu setzen, *als des landes zu Francken reht und gewonheit ist*, und ihr freie Verfügungsgewalt über ihre Morgengabe zu belassen, *als morgengabe reht, sitte und gewonheit ist in dem lande zu Francken*⁸⁴.

Zwei weitere analog aufgebaute Urkunden des Kaisers und des Burggrafen vereinbarten die Ablösung der für Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe verschriebenen Güter, wenn beide Ehen zustandekämen, ausgenommen für die von beiden Seiten unter den erörterten Voraussetzungen zu zahlenden 2000 Mark lötigen Silbers, für die der Burggraf Pfandschaft setzen sollte *nach des landes recht, site und gewonheit czu Francken*, und die der Kaiser widerlegen werde, so daß insgesamt für 4000 Mark lötigen Silbers Pfand einzusetzen sei *als des landes recht, site und gewonheit ist czu Francken*⁸⁵. Ohne Frankenbezug blieben zwei abschließende wechselseitige Urkunden, in denen sich beide Väter unter entsprechender Pfandsetzung in den beiderseitigen Territorien zur Zahlung der phanta-

79 Der Preis stieg für diesen Fall, weil damit der politische Wert dieser Ehe, die Hoffnung auf luxemburgische Beteiligung an dem Erbe des bislang nur mit Töchtern gesegneten Hohenzollern, für den Kaiser sank. Zu den finanziellen Sätzen bei Eheabsprachen der fränkischen Hohenzollern im Spätmittelalter im übrigen NOLTE, Familie S. 104ff.

80 Vgl. HRG 5 (1998) Sp. 1346 (BRAUNEDER).

81 MZ 4 Nr. 129.

82 MZ 4 Nr. 130. Abweichungen sind lediglich stilistischer und orthographischer Art.

83 Zur Bedeutung dieser Wendung vgl. unten S. 274.

84 MZ 4 Nr. 131.

85 So die Kaiserurkunde MZ 4 Nr. 132, weitgehend übereinstimmend die burggräfliche Gegenausfertigung MZ 4 Nr. 133.

stischen Summe von 100 000 Gulden verpflichteten für den Fall, daß diese Ehen durch ihr, ihrer Erben und Nachkommen Verschulden nicht zustandekämen⁸⁶.

Festzuhalten bleibt, daß an keiner Stelle dieser umfangreichen Abmachungen die Rede von kaiserlichem oder böhmischem Ehe- oder ehelichem Güterrecht war. Alle spezifischen Regelungen folgten dem Recht und der Gewohnheit des Landes zu Franken. Der Kaiser hat den Vorrang fränkischer Rechtsvorstellungen bei der Anbahnung luxemburgisch-hohenzollerischer Familienverbindungen vorbehaltlos anerkannt. Auf vergleichbare Vereinbarungen anderer Eheverträge wird bei der Behandlung des Frankenbewußtseins der Dynastien und Territorien dieser Landschaft weiter einzugehen Gelegenheit sein⁸⁷.

(4) Weinbaurecht

Das für Franken existenziell wichtige mittelalterliche Weinbaurecht betraf nicht nur Eigentums- und Leiheformen, sondern regelte in vielfältiger Weise den Anbau und die Pflege der Rebkulturen usw.⁸⁸. Von den Details handeln spätmittelalterliche Polizeisätze und Weinbauordnungen. In Pachturkunden dagegen wird meist zusammenfassend auf Recht und Gewohnheit des Weinanbaues in Franken verwiesen:

1324 verpachtete der Würzburger Kleriker *Syfridus dictus de Cruthein* Weinberge in den Marken Randersacker und Lindelbach an Friedrich Derren und seine Frau und verpflichtete sie, die Weingärten jedes Jahr zu bebauen und bebauen zu lassen *secundum terre Frankonie consuetudinem culturis aliis debitis et consuetis*⁸⁹.

1361 verließ das oberpfälzische Benediktinerkloster Michelfeld seine Weingärten in Zeil *fürbaz ze pawen und ze niezsen nach Franken reht* mit der Auflage, daß der Pächter und seine Erben sie *in rehte paw alle iar halten sullen als ze Franken reht ist* – bzw., wie in einer anderen gleichzeitigen Urkunde bestimmt wird, *als man ze Franken weynwabs pawet und bewart*⁹⁰. Verkaufsmöglichkeiten werden geregelt *als gewonheit ist in Franken*⁹¹.

1378 heißt es beim Verkauf einer jährlichen Gült von Weingärten in Theilheim an das Würzburger Domkapitel: *Auch ist geredt und gedingt, daz wir oder unser erben daz ob-*

86 MZ 4 Nr. 134, 135. Die Ehen kamen tatsächlich, und zwar ohne, daß die obigen Sanktionen in Kraft traten, nicht zustande. Zur wechselnden Dichte des Verhältnisses Karls IV. zu den fränkischen Hohenzollern SCHUBERT, Franken S. 871f., 883, 886.

87 Vgl. unten S. 261, 266.

88 Vgl. HRG 5 (1998) Sp. 1228ff. (Roman FISCHER).

89 MB 45 Nr. 81.

90 MB 25 Nr. 49 bzw. Nr. 48.

91 Ebd. Nr. 49.

genant winwabs sullen haben und halten in rehtem gewöhnlichen buwe bey der gewöhnlichen pene und wette des landez zû Francken ⁹².

(5) *Hintersassenpflichten*

Das Recht der Hörigen und Hintersassen wird in den spätmittelalterlichen Weistümern Frankens meist im Rahmen lokaler und kleinräumiger Einheiten definiert. Ausdrückliche Bezugnahmen auf den Rechtsbrauch des Landes zu Franken sind in diesem Zusammenhang selten. Sie finden sich eher in Einzelentscheidungen:

1437 schlichten Schultheiß und Schöffen des Brückengerichts in Würzburg einen Streit zwischen dem Kloster St. Stephan und Klosterhübnern in Gaubüttelbrunn über Abgaben an das Kloster dergestalt, daß die Hübner und Hintersassen für pflichtig erklärt werden, *als oft und dicke sich das gemacht und geburte, besteheubt und hantlonn nach gewonheit des landes zu Francken zu geben* ⁹³.

(6) *Rechtsfindung*

»Gewohnheit und Recht im Lande zu Franken« – diese im Spätmittelalter tausendfach allerorten und in den unterschiedlichsten Zusammenhängen zwischen Thüringer Wald und Kochertal gebrauchte Paarformel meint, in moderne juristische Kategorien übersetzt, nichts anderes als – räumlich in bestimmter Weise begrenztes – Gewohnheitsrecht. Den Ausdruck als solchen benutzte 1342 eine Verfügung Bischof Ottos von Würzburg für die geistlichen Richter seiner Diözese, in der er sich und seinen Nachfolgern vorbehielt, gegen hartnäckige Exkommunizierte mit der Ächtung und auf andere Weise vorzugehen, *prout ius eciam consuetudinarium terre Franconie in hac parte permittit* ⁹⁴.

Gewohnheitsrecht war hergebrachtes, gelebtes, als bekannt vorausgesetztes und für alle Rechtspartner einer Gemeinschaft als verbindlich angesehenes Recht ⁹⁵. Die Franken waren von der Unvordenklichkeit ihres spezifischen Rechts überzeugt ⁹⁶. Aber eine Rechtskodifikation wie ihre Schwesterstämme im Norden und Südwesten in Gestalt des Sachsen- und des Schwabenspiegels besaßen sie nicht. (Der sog. »Frankenspiegel« trägt

92 MB 43 Nr. 102; vgl. ebd. Nr. 213, 1384. Vgl. aus dem gleichen Jahre die Bestimmung aus Heidingsfeld: *Auch sol man das obgenant winwabs furbaz halten in gutem rehtem und redelichem bauwe mit bauwen und mit happen noch gewonheit und reht des landes zu Francken*; UB Marienkapelle Würzburg Nr. 5; ähnlich ebd. Nr. 6.

93 UB St. Stephan in Würzburg 2 Nr. 664.

94 MB 40 Nr. 183, hier S. 406.

95 Vgl. HRG 1 (1971) Sp. 1675ff. (H. KRAUSE); LexMA 4 (1989) Sp. 1426 f. (W. TRUSEN).

96 Bei dem Prozeß um den Poppenhäuser Zehnt vor dem gräflich-schwarzburgischen Lehnshof im Jahre 1476 versuchte der Stadtschreiber von Schweinfurt die Rechte des dortigen Spitals an dem Zehnt mit dem Argument zu erweisen, daß dieses ihn *so lang im landt zu Franckhen recht und gewonheit wer, ersessen hätte*; Monumenta Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 356. Zum Verhältnis von Unvordenklichkeit und Ersitzung HRG 5 (1998) Sp. 550f. (A. ERLER).

diesen Namen zu Unrecht ⁹⁷.) Ihr Gewohnheitsrecht ist im Mittelalter nicht aufgezeichnet worden. Einen Ansatz dazu machte erst zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, als die Lebenszeit dieses Sonderrechts bereits unwiderruflich auslief, der Würzburger Juraprofessor Josef Maria Schneidt, der in seinem mehr als 4800 Seiten umfassenden »Thesaurus iuris Franconici« (Würzburg 1787–1794) eine Kompilation der Quellen und Verordnungen für »das Fränkische, besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehens- und Kameralrecht« vorlegte, die auch mittelalterliche Materialien enthielt ⁹⁸.

Wenn es aber keine Textgrundlage für »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« gab, wonach sollte gehandelt, geurteilt und entschieden werden, wenn es zu Zweifeln, Einwänden oder Streitigkeiten bei der materiellen Bestimmung von Detailfragen kam? Das Mittelalter bediente sich für die Rechtsfindung in oralen Rechtsgemeinschaften bekanntlich des Hilfsmittels der Weisung. Darunter ist »die Auskunft rechtskundiger Personen über einen bestehenden Rechtszustand bzw. geltendes Gewohnheitsrecht in einer hierzu einberufenen und auf Beratung eingestellten, oft feierlichen Versammlung« zu verstehen ⁹⁹. Ein solches Gremium aber, eine Institution oder auch nur Tradition, die diesen Voraussetzungen entsprach, gab es in Franken nicht. Franken besaß kein für das Ganze des in viele unterschiedliche Herrschaftseinheiten zerfallenden Landes zuständiges politisches oder gerichtliches Organ, keine Landesversammlung, kein Landgericht, kurz niemanden, der in einem solchen Falle mit Anspruch auf Geltung und Folge hätte sprechen und entscheiden können. Und selbst, wenn man es wollte: wer hätte ad hoc eine solche Versammlung einberufen, beauftragen und ihr allgemeine Anerkennung im fränkischen Rechtsbereich verschaffen können? Trotzdem mußte in konkreten Situationen nach Möglichkeiten gesucht werden, um das Problem zu lösen. Wenigstens zwei Fälle, in denen man dies, und zwar auf sehr unterschiedliche Weise, tat, sind bekannt.

Am 27. September 1366, während seines mehrtägigen Aufenthaltes in Würzburg ¹⁰⁰, verkündete Kaiser Karl IV. eine Entscheidung des Hofgerichtes über vier Fragen aus dem Einlagerrecht, die Bischof Albrecht von Würzburg, um Schaden seines Bistums und seiner Untertanen zu verhüten, ihm vorgelegt hatte. Drei Punkte wurden entschieden, der 2. Artikel jedoch an den Antragsteller zurückverwiesen. Es handelte sich dabei um die Frage, ob dem Einlagerleistenden ein Trankgeld, Wams, Joppe und ähnliche Dinge über die Leistung hinaus ersetzt werden sollten. Die vom Kaiser bestellten Urteiler, zwei Reichsfürsten aus Nachbarlandschaften Frankens, Erzbischof Gerlach von Mainz und Markgraf Wilhelm von Meißen und ihre Räte, erklärten, daß es in ihren Landen nicht üblich sei, solche Dinge in die Leistung einzubeziehen und sie das auch nicht recht dünke; *aber umb*

97 Der Text lehnt sich an den Schwabenspiegel an und spiegelt Rechtsverhältnisse in Frankfurt und in der Wetterau; vgl. HRG 1 (1971) Sp. 1202 (G. DOLEZALEK).

98 Zeitlich voraus geht sein *Conspectus delineationis iuris Franconici et in specie Wirceburgensis privati hodierni*, Würzburg 1770. Vgl. auch seine *Elementa iuris Franconici seu Wirceburgensis privati*, Würzburg 1790. Schneidt bezeichnete sich als »pandectarum et iuris Franconici professor publicus«.

99 HRG 5 (1998) Sp. 1240 im Rahmen des Stw. »Weistümer« (D. WERKMÜLLER).

100 Karl weilte hier, von Frankfurt kommend und nach Nürnberg weiterziehend, vom 22.–27. September; RI VIII Nr. 4377–4393.

des landes zu Franken recht und gewonheit sei yn nicht kuntlich, sunder sie weisen das an die lantleute des landes zu Franken, daz die darüber weisen und sprechen sullen (und im übrigen möge sich der Bischof aus den darüber gegebenen Urkunden informieren)¹⁰¹.

Das Reichshofgericht war also nicht das Forum, auf dem die Franken ihr Recht erklärt bekommen konnten. Der Würzburger Bischof blieb auf die Kompetenz der Rechtskundigen des Landes angewiesen. Eine Spruchgemeinschaft von diesen aber, wie gezeigt, gab es nicht. Hinter dem verfahrensrechtlichen Notstand offenbarte sich ein tieferes Problem, das in der politischen Struktur Frankens angelegt, und das im Grunde unlösbar war: das Fehlen übergreifender Institutionen in dieser und für diese Großlandschaft¹⁰².

Einen anderen Weg zur Gewinnung einer einhelligen Meinung über eine strittige Frage des Gewohnheitsrechts in Franken schlug man im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Tannerschen Lehnstreit ein. Bei dieser Auseinandersetzung ging es um einen feudalen Sachverhalt, der im ausgehenden Mittelalter in vielen Territorien ventiliert wurde: um die Lehnfolge von Seitenverwandten¹⁰³.

Markwart Tanner (von Tann)¹⁰⁴ heischte nach dem erbenlosen Tod seines Veters Stephan (um 1415) den Eintritt in dessen Lehen *von erbschaffte helms und schiltes wegen*, während sein Lehnsherr, Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, angesichts der Tatsache, daß der Verstorbene in abgesonderten Gütern mit seinen Vettern saß, die Ansicht vertrat, *das im die lehen nach dez reichs, dez lands zu Francken und seiner lehen rechte ledig und verfallen weren*¹⁰⁵.

Die zum 22. September 1415 zur Streitschlichtung nach Cadolzburg zusammengerufenen Pares curiae waren ungleicher Meinung. Fünf der 17 Mannen wiesen unter Berufung auf ihre Information, *daz etlichen andern herren zu Franken in solicher maze lehen mit rechtz heym geteylet weren worden*, dem Burggrafen die Lehen zu, zwölf plädierten für eine Verschiebung der Entscheidung auf einen anderen Tag¹⁰⁶, wo dann sieben von ihnen mit der Begründung, *das es des reichs und Francken recht sey*, daß solche Lehen nicht vererbt würden, für den Anspruch des Hohenzollern eintraten, fünf zur Verweisung der Angelegenheit an den römischen König rieten¹⁰⁷. Davon sah der Burggraf jedoch klugerweise ab und bemühte sich statt dessen nun um gutachtliche Äußerungen der übrigen größeren Lehnsherren Frankens, nämlich der Bischöfe Albrecht von Bamberg und Johann von Würzburg, seines älteren Bruders Burggraf Johann III., der Grafen Wilhelm und Friedrich von Henneberg und des Grafen Lienhard von Castell sowie, dazu wohl motiviert durch die Bestimmung der Goldenen Bulle, daß der Pfälzer bei Vakanz des Reichs *in*

101 MB 42 Nr. 164 S. 432f.

102 Vgl. dazu auch unten S. 326.

103 Vgl. DIESTELKAMP, Lehnswesen S. 72.

104 Heinrich Tanner öffnet im Jahre 1376 Burggraf Friedrich V. sein Schloß zu Thann (sö. von Herrieden, Lkr. Ansbach); MZ 4 Nr. 338.

105 Vgl. den burggräflichen Bericht über die 1. Phase der Verhandlung über den Tannerschen Streit, Cadolzburg, 1415 Sept. 22 (MZ 8 Nr. 537), dazu dessen Referierung in den Gutachten von Pfalz und Bamberg (wie unten Anm. 112 und 113).

106 Bis hier Quellengrundlage wie die vorausgehende Anm. 105.

107 Vgl. die Angaben der Gutachten Pfalz und Bamberg (wie Anm. 105).

iure Franconico ... provisor ipsius imperii sei ¹⁰⁸, des Kurfürsten Ludwig III. bei Rhein ¹⁰⁹.

Wichtig für uns ist nicht der weitere Verlauf des Prozesses ¹¹⁰, sondern der Tenor der eingelaufenen Meinungsäußerungen. Alle Angeschriebenen traten für die strikte Linie einer Beschränkung der Lehnserbfolge auf die direkte Sukzession ein ¹¹¹. Während der Pfälzer sich dabei allgemein auf das *keiserlich recht und ander lantrecht* berief ¹¹², urteilten die fränkischen Territorialherren in so weitgehender Übereinstimmung, daß an eine vorherige Absprache zu denken ist, wie es im Gutachten des Bischofs von Würzburg vom 25. September 1416 heißt, *daz wir bis here nicht anders verstanden noch vernomen haben noch anders gebort teylen im lande zu Francken, dann das in geteylten und ungesameten leben in der rechten lynyen der sypschaftt, als vom vatter uff den sone und vom sone furbas uff seinen sone und also furbas, nicht in der seytligen lynyen der gesipschaftt leben erben sollen* ¹¹³.

In einer ihr herrschaftliches Eigeninteresse berührenden Rechtsfrage hatten damit die Fürsten und Grafen Frankens ungeachtet ihrer sonstigen Rivalitäten und Streitigkeiten einen Modus gefunden, um eine lehnsrechtliche Verfahrensfrage unter Berufung auf die für sie gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage des Landes zu Franken in gemeinsamem Konsens zu klären.

(7) »Land zu Franken« als Rechtsraum

In der konstanten Berufung auf Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken erweist sich das spätmittelalterliche Franken als Rechtsraum. Dessen Umfang wird nirgends angegeben, brauchte es auch nicht; denn er war für die Zeitgenossen mit der räumlichen Erstreckung Frankens identisch, wie es aus etwas anderer Sicht die alte Ordnung des

108 Bulla aurea c. 5, 1, ed. FRITZ S. 59.

109 Vgl. die Aufzählung der von dem inzwischen mit der Führung des Prozesses beauftragten Landfriedenshauptmann Ehrenfried von Seckendorff (vgl. MZ 7 Nr. 566; 1416 Okt. 31) vorgelegten Briefe in dem Bericht über die Verhandlungen vom 4. Nov. 1416 (MZ 7 Nr. 567) sowie den editorischen Hinweis auf nicht publizierte »gleichlautende Gutachten« des Burggrafen Johann vom 30. September, der Grafen von Henneberg vom 9. und 11. Oktober, des Grafen von Castell vom 13. Oktober 1416 im Anschluß an den Abdruck des Bamberger Gutachtens vom 5. Oktober 1416, MZ 7 Nr. 560 S. 430.

110 Bekannt ist außer der Sitzung der Pares curiae vom 4. Nov. 1416 (wie oben Anm. 109) eine solche vom 5. März 1417, jeweils in Ansbach, auf der ein weiterer Termin auf Dienstag nach Walpurgistag angesetzt wurde (MZ 7 Nr. 580); der Ausgang ist unbekannt.

111 Wie oben Anm. 109.

112 Gutachten vom 26. September 1416; MZ 7 Nr. 558. Tatsächlich galten in dieser Hinsicht in der Pfalzgrafschaft, je nachdem, ob es die rechte oder linke Rheinseite betraf, unterschiedliche Regelungen; vgl. SPIESS, Lehnrecht S. 115.

113 MZ 8 Nr. 544, vorher mit falschem Datum (1400) MZ 6 Nr. 85; damit weitgehend identisch das Bamberger Gutachten, dat. Forchheim, 1416 Okt. 5; MZ 7 Nr. 560. – Bezeichnenderweise hat diese Thematik noch zu Ausgang des 18. Jahrhunderts der Würzburger Rechtslehrer Josef Maria Schneidt in einer von ihm betreuten Dissertation behandeln lassen: Georg Valentin ROST, *Vindiciae dissertationis de non ente consuetudinis curiae feudalis Wirceburgensis circa successionem collateralium gentilitiam feudalem, auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm*, Diss. iur. Würzburg 1794.

Rottweiler Hofgerichts von 1435 bezeugt, die dessen überstammlichen Richteranspruch nach Norden hin ausdehnte *als wit Franckenland gat bis an den Düringwald und in Francken und Swainfelden (Sualafeld) bis an Payerland* ¹¹⁴.

Das räumliche Verständnis der Formel »Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken« wird noch deutlicher durch den Ausschluß zweier möglicher Mißverständnisse:

1. Diese Formel bezieht sich nicht auf das altfränkische Volksrecht im Vollsinn des Stoffes und der Herkunft,
2. diese Formel umschreibt nicht das, was gemeinhin unter »Landrecht« verstanden wird.

»Recht und Gewohnheit« im Lande zu Franken war, den Zeitgenossen deutlich bewußt, Gewohnheitsrecht, *ius consuetudinarium*. Da es, wie dargelegt ¹¹⁵, im Mittelalter nie gesammelt und aufgezeichnet wurde, ließe sich die Frage, in welchem Maße es den Inhalt des frühmittelalterlichen fränkischen Volksrechts repräsentierte bzw. fortgebildet hatte oder im Verlauf von Übung und Anwendung mit anderen, etwa schwäbischen oder bayrischen Rechtsbestandteilen vermengt worden war ¹¹⁶, nur durch aufwendige Stoffanalysen von Einzelbeispielen beantworten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß man sich nie auf »fränkisches« Recht als solches berief, sondern stets, gleich ob deutsch oder lateinisch formuliert, auf Recht und Gewohnheit des »Landes zu Franken« oder, seltener, einfach Frankens. Die beanspruchte Geltung war also nicht auf eine bestimmte Herkunft oder auf einen ethnisch definierten Stoffkomplex, sondern auf einen bestimmten Bereich, in dem dieses Recht gültig und gebräuchlich war, bezogen ¹¹⁷.

Dennoch darf es nicht ohne weiteres als Landrecht im Sinne dessen, was mittelalterliche Rechtssprache und moderne Forschung zumeist mit diesem Wort bezeichnen ¹¹⁸, verstanden werden, obwohl dieser Ausdruck gelegentlich als Kurzform für die gewohnte Paarformel steht ¹¹⁹. Ob es im spätmittelalterlichen Franken territorial radizierte Land-

114 Die alte Ordnung, ed. GLITSCH – MÜLLER S. 319.

115 Vgl. oben S. 242f.

116 Zu dieser Meinung vgl. oben S. 119 Anm. 51. Ihr pflichtet auch MERZBACHER, Rechtsgeschichte Frankens S. 111 ff.; DERS., Grundfragen S. 32ff. bzw. Wiederabdruck S. 45ff. bei.

117 Eine Sonderstellung kommt innerhalb der fränkischen Rechtsbezeugungen des späten Mittelalters der Handhabung des sog. Kampfrechtes vor dem Landgericht des Herzogtums zu Franken zu, dem hier der Bischof persönlich im Harnisch, das blanke Herzogsschwert zwischen den Beinen, vorsaß, und von dem in den Würzburger Gerichtsakten stets unter der Doppelformel »nach Kampfesrecht und Frankenrecht« die Rede ist; vgl. die Materialien und Analysen bei MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 156ff. Die zusätzliche Charakterisierung als »Frankenrecht« fiel vor dem Landgericht Nürnberg, wo das Kampfrecht auch auf Bürgerliche ausgedehnt werden konnte, weg; vgl. ebd. S. 160, 161f. Das Kampfrecht darf aber auch in Würzburg, wo es Wappengenossen vorbehalten war, nicht auf das »Land zu Franken«, sondern lediglich auf das Herzogtum zu Franken der Würzburger Bischöfe bezogen werden.

118 Vgl. HRG 2 (1978) Sp. 1527ff. (A. LAUFS – K.-P. SCHROEDER); LexMA 5 (1991) Sp. 1672f. (G. KÖBLER). Eine differenzierte Bedeutungsvielfalt dieses Begriffs spiegeln die Wortbelege im Deutschen Rechtswörterbuch 8 (1984–1991) Sp. 547ff. s.v. »Land(es)Recht« wider; vgl. insbes. auch KÖBLER, Land und Landrecht S. 5ff.

119 So beispielsweise 1470 beim Ehevertrag Castell/Reitzenstein, wo bestimmt wird, im Falle von Änderungen der Vereinbarungen über Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe *sol es gehalten werden*

rechte gab, mag in unserem Zusammenhang unentschieden bleiben. Die Landfriedensvereinbarungen Bischof Wulfings von Bamberg mit dem Würzburger Domkapitel und Graf Berthold VII. von Henneberg sowie, sofern er beitreten wolle, Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg vom Jahre 1316 setzen deren Existenz voraus¹²⁰. Gregor Heimburg hingegen in seinem Gutachten über das Nürnberger Landgericht für die Bayernherzöge Ludwig den Reichen und Albrecht III. vom Jahre 1456 bestritt es für die Burggrafschaft der Hohenzollern: *Es hat auch das burggraffthumb zu Nür(mberg) kein besondere lantrecht, sunder gebraucht sich Francken recht*¹²¹. Unter Franken verstand der gelehrte Jurist jedoch gemäß seiner Lehre von den vier deutschen Rechtslandschaften im Anschluß an die Goldene Bulle ein vages Gebiet *zwischen Rein und Twnaw*¹²², das in den Quellen über die Rechtspraxis im spätmittelalterlichen Franken keinerlei Rückhalt findet, jedenfalls nichts mit der gelebten Wirklichkeit von »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« zu tun hat. Als Landrecht ließe sich dieses allenfalls in einem allgemeinen, breiteren Verständnis – d. h. als das in diesem Lande geltende Recht (unter Einschluß auch aller Sonderrechte) – verstehen, und die Rede wäre dann besser wohl von »Landesrecht«. Denn die übliche Paarformel wird, abgesehen von landrechtlichen Materien im engeren Sinne, auch auf einen maßgeblichen Rechtsstoff angewendet, der seit seiner systematischen Ausformung gerade nicht zum Landrecht gezählt, vielmehr als gesonderter, von ihm unterschiedener, ja gegensätzlicher Sachkomplex verstanden wurde, nämlich auf das Lehnrecht¹²³, und es weist auch keinen Ausschluß von Stadtrechten auf. Damit erschließt sich der mit »Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken« verbundene Rechtsstoff auch unter diesem Gesichtspunkt als ein materiell umfassendes, in seiner Geltung indes grundsätzlich flächenhaft definiertes Ensemble, das im Grunde alle Einzelbereiche des Zusammenlebens sämtlicher Bewohner im Lande zu Franken – vom Fürsten bis zum Hörigen – regelte, ordnete und gestaltete.

nach landsrecht zu Francken; Monumenta Castellana, ed. WITTMANN Nr. 601 a. Vgl. weiterhin im gleichen Jahre in der Beurkundung über einen Wachszins in Würzburg: *nach herkommen der gewonheit und landesrecht zu Franken* (UB Marienkapelle Würzburg Nr. 87), 1489 ebd. bei einem Rentenkauf: *noch landrecht und gewonheit zu Francken*; ebd. Nr. 122.

120 Hier wurde bestimmt: *Es sol auch ie der herre von den sinen helfen nach sinem lantrehte den worten das ie der herre sin lantreht behabe*; MB 39 Nr. 26, hier S. 65f. (Bamberger Fassung).

121 Ludwig von Eyb d. Ä., Mein Buch Nr. 9, ed. THUMSER, Ludwig von Eyb d. Ä., Schriften S. 303.

122 Ebd. S. 300. Vgl. Bulla aurea 5, 1, ed. FRITZ S. 59; dazu schon oben S. 244f.

123 Vgl. die Beispiele oben S. 238. – Othmar Hageneder verweist mich in einem über diese Frage geführten Briefgespräch am 12. 1. 2006 freundlicherweise auf die unter Kaiser Friedrich III. in Lehnurkunden für österreichische Empfänger übliche Formel: »nach Landes- und Lehenrecht« – vgl. vor allem Regesten Kaiser Friedrichs III. 12 und 13 passim –, in der ebenfalls das Bewußtsein einer engen, landesbezogenen Symbiose beider Rechtsformen erkennbar wird.

4. Das fränkische Landesbewußtsein in den politischen Teileinheiten: Territorien, Dynastien, Reichsstädte

a) Die politische Gliederung des spätmittelalterlichen Franken und die Erschließung seiner Überlieferung

Das spätmittelalterliche Franken war alles andere als eine politische Einheit. Das auszusprechen ist keine neue Erkenntnis, aber es sich vor Augen zu führen, erhellt einen fundamentalen Tatbestand des inneren Gefüges dieser Großlandschaft, dessen Wirkungen bis zum heutigen Tage an unzähligen Einzelheiten seiner äußeren Erscheinung ablesbar sind. Frankens herrschaftliche Differenzierung hinterließ Spuren jedoch auch in seiner Bewußtseinsentwicklung.

Individuelle Verkörperungen der fränkischen Identität finden sich am deutlichsten ausgeprägt in seinen politischen Teileinheiten. Als solche werden ungeachtet der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Eigenheit, daß es in Franken eigentlich kein »territorium clausum« im Sinne der frühneuzeitlichen Staatslehre gab, vielmehr unterschiedliche Hoheitsformen sich ineinanderschoben und überlappten, von denen strittig war, welche als das die Superiorität begründende Prinzip zu gelten hatte ¹, pragmatisch alle flächenhaften Herrschaftsbildungen oberhalb der – bewußtseinsgeschichtlich gesondert zu behandelnden – Niederadelsebene verstanden, also die Territorien der geistlichen und weltlichen Fürsten sowie der reichsfreien Grafen und der Reichsstädte. Bei der Entwicklung und Artikulation partikularer Sonderformen des fränkischen Landesbewußtseins spielten eine maßgebliche Rolle in den geistlichen Herrschaften die Bischöfe und Domkapitel als Garanten der institutionellen Kontinuität, in den weltlichen die Dynastien, in den Reichsstädten die Magistrate und die sie tragenden Bürgerschichten.

Als König Rudolf I. im Jahre 1281 *alle die von Francken* einen fünfjährigen Friedensbund beschwören ließ, verpflichteten sich, wie das Protokoll dieser Handlung besagt, *die bischoff, grafen, freyen, dienstmann*, diesen *mit iren undertanen* einzuhalten ². Territorialherren waren von diesen Gruppen lediglich die Bischöfe und Grafen. Dazu treten, im 14. Jahrhundert bereits als Partner der Landfriedensvereinbarungen nicht mehr zu übergehen, die Reichsstädte. Reichsfürsten waren unter den Genannten, streng genommen, allein die Bischöfe von Würzburg und Bamberg. Bei den fränkischen Dynastien handelt es sich somit um ein Ensemble von Grafengeschlechtern mit unterschiedlicher Zukunftsentwicklung. Den Grafen von Henneberg wurden zwar im Jahre 1310, den Burggrafen

1 Dazu allgemein HRG 5 (1998) Sp. 149ff. (D. WILLOWEIT). Zur modernen Verständnisproblematik SCHUBERT, Herrschaft S. 52ff. Zur Situation in Franken HOFMANN, Territorienbildung S. 255ff.; DERS., Mittel- und Oberfranken S. 5ff.; GERLICH-MACHILEK, Staat S. 539ff. Daß für die herrschaftliche Raumerfassung die personalen Zentren wichtiger waren als die unterschiedlich definierbaren Hoheitsgrenzen, lehrt HOFMANN, Grenzen S. 23ff.

2 Const. 3 Nr. 279 S. 287. Vgl. oben S. 194.

von Nürnberg 1363 die Rechte von Fürsten des Hl. Römischen Reiches verliehen³, aber das bezog sich nur auf die Personen, nicht auf die Territorien und war keine Erhebung in den Reichsfürstenstand⁴. Die fränkischen Hohenzollern haben schließlich über die Erwerbung der brandenburgischen Kurwürde durch Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg in den Jahren 1415/17 von außen her ihre nunmehrige Reichsfürstenqualität auf ihren fränkischen Status übertragen (und ihn alsbald als angebliche Parvenüs gegenüber den Wittelsbachern rechtfertigen müssen⁵). Die Römhilder Linie des Hauses Henneberg hat 1486 formell die Erhebung in den Reichsfürstenstand erlangt⁶. Trotzdem wird man beide Dynastien angesichts ihrer führenden politischen Rolle innerhalb Frankens und ihrer hohen konnubialen Anerkennung auf Reichsebene schon seit dem 14. Jahrhundert als »fränkische Fürsten« ansprechen dürfen.

Wenn bei der Analyse der herrschaftsspezifischen Sonderformen des fränkischen Landesbewußtseins der Adel ausgeschlossen bleibt, gewann er auf dieses doch starken Einfluß über die Hochstifte. In ihnen hatten neben, ja oft vor den Bischöfen die Domkapitel entscheidenden Anteil an der Traditionsbildung und Traditionswahrung. Sie verkörperten langfristig das »Gedächtnis« der geistlichen Korporation, prägten deren Selbstverständnis und wachten über dessen Beachtung. Dank der Tatsache, daß die Kathedralkapitel von Würzburg und Bamberg dem Adel vorbehalten waren und fränkische Grafen- und Niederadelsgeschlechter bei der Besetzung der Bischofsstühle in starkem Umfang Berücksichtigung fanden, ergaben sich intensive Wechselwirkungen zwischen dem Selbstverständnis der fränkischen Aristokratie und dem der geistlichen Zentren Frankens.

Für das Verständnis der territorialen Sonderentwicklungen des fränkischen Landesbewußtseins im Spätmittelalter dürfte es hilfreich sein, einen Überblick über das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gliederung im 13.–15. Jahrhundert zu gewinnen. Das Bild Frankens auf den Geschichtskarten des Spätmittelalters wie der frühen Neuzeit gleicht einem buntfarbenen Flickenteppich, dessen Aussage sich dem Betrachter nur schwer erschließt⁷. Der Eindruck würde kaum deutlicher, wenn es gelänge, das, was in deskriptiver Form Dutzende von Seiten verschlingt⁸, nämlich die unablässigen territorialen Veränderungen durch Teilungen und Erbanfälle, Verluste und Neuerwerbungen etc. statt durch

3 Heinrich VII. für Berthold VII. von Henneberg, 1310 Juli 25: *conferimus eidem Berch. ac suis heredibus omnia iura principum ...*; Henneb. UB 1 Nr. 84, dazu die Willebriefe der Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Brandenburg und des Königs von Böhmen, 1310 Juli 25–1311 Mai 22 ebd. Nr. 85–90. – Karl IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, 1363 März 17: *quod spectabilis Fridericus burggravius Nurembergensis, heredes et successores sui burggraviū Nurembergenses, imperpetuum illustrium principum sacri imperii iuribus dignitatibus libertatibus et honoribus gaudere et potiri debeant*; MZ 4 Nr. 1–2, RI VIII Nr. 3934.

4 Vgl. KRIEGER, König S. 39, 107.

5 Zu diesen Auseinandersetzungen eingehend MOEGLIN, Toi S. 95ff.

6 LexMA 4 (1989) Sp. 2130 (A. WENDEHORST).

7 In ganz extremer Weise ist dies der Fall auf den beiden Karten des Historischen Atlas von Bayern für Mittel- und Oberfranken und Unterfranken und Aschaffenburg von Hanns Hubert HOFMANN.

8 Vgl. nur, für das Folgende unerlässlich, STEIN, Geschichte Frankens 1 S. 285ff., 348ff., 390ff.; Handbuch III 1 S. 391ff. (GERLICH – WENDEHORST), 401ff. (GERLICH – WENDEHORST), 413ff. (GERLICH – WEISS), 427ff. (WEISS), 538ff. (GERLICH – MACHILEK).

statisch fixierte kartographische Zeitschnitte in ihrem kaleidoskopartigen Wechsel in Form eines Filmes zu veranschaulichen. Wir sähen ein Hin und Her von zu- und abnehmenden Flächen und oszillierenden Grenzverläufen, innerhalb dessen nur eine begrenzte Zahl von Konstanten auszumachen wäre und das erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zu festerer Konsistenz gelangt. Der Versuch eines einführenden Überblicks über die innere Gliederung des spätmittelalterlichen Franken kann daher nur die wichtigsten Entwicklungs- und Strukturmerkmale festhalten. Angesichts der nach wie vor starken Bedeutung der geistlichen Hoheitsbezirke für die Fundierung und Formung des Frankenbewußtseins erscheint es geraten, in der Überschau über das territoriale Gefüge dieser Landschaft auch im Spätmittelalter das Superstrat der jeweiligen Diözesen sichtbar zu machen.

Umfangreichste und wichtigste kirchliche Einheit Frankens war auch zu jener Zeit das Bistum Würzburg. Seine Grenzlinie zog sich vom mittleren Neckar nordwärts in Richtung Main, dann, nach einem scharfen, bis vor die Tore Würzburgs reichenden Mainzer Keil etwas nach Osten zurückgesetzt, am Ostabhang des Spessarts entlang zu Fulda und Werra empor und verlief im Norden im wesentlichen am Südhang des Thüringer Waldes. Im Süden umschloß sie die wichtigsten Abschnitte der Flüsse Jagst und Kocher, im Südosten die Oberläufe von Altmühl, Tauber und Aisch sowie der Fränkischen Rezat, näherte sich im Osten an der Einmündung der Regnitz in den Main dem konkurrierenden Bischofssitz Bamberg und zielte von hier, zunächst dem Main flußaufwärts folgend, dann den Itzgrund einschließend, nach Norden in Richtung Rennsteig ⁹.

Projiziert man diese Linie auf eine Karte der politischen Territorien Frankens etwa zur Zeit Kaiser Karls IV. ¹⁰, so zeigt sich, daß die Diözese Würzburg zu jener Zeit eine relativ große Zahl – allerdings nur teilweise und zeitweilig in bischöflicher Lehnsabhängigkeit stehender – weltlicher Herrschaftsbereiche umschloß: im Norden vor allem die Lande der Grafen von Henneberg und deren an das Haus Wettin gelangende Anteile um Coburg, im Westen die Grafschaften Rieneck und Wertheim, im Süden, in ihrer damals größten Ausdehnung von Jagst und Kocher in nordöstlicher Richtung zum Main ziehend, die hohenhohischen Lande, im Steigerwald die Grafschaft Castell sowie schließlich im Südosten beträchtliche Teile des burggräflichen Unterlandes. Innerhalb dieses Ensembles bildete das Hochstiftsgebiet, also der Bereich direkter Bischofs- und Kapitelsherrschaft, einen ansehnlichen, aber stark von Fremdbesitz durchlöchernten Teppich zwischen Tauber und Werra, östlichem Spessart, Steigerwald und fränkischer Saale. Zum Würzburger Diözesangebiet gehörten jedoch auch sämtliche fränkischen Reichsstädte, die, abgesehen von Schweinfurt, alle im Süden gelegen und teilweise mit stattlichen Landgebieten ausgestattet waren: Heilbronn, Hall, Rothenburg ob der Tauber und Windsheim. Der diözesane Rahmen umfaßte außerdem eine Anzahl einflußreicher geistlicher Grundherren – Klöster, Stifte, Ritterorden –, von denen es allerdings nur Fulda, schwierigster und aus mehrfachen

9 Vgl. die Kartenabbildungen LThK 10 (1938) Sp. 997/998; Bayerischer Geschichtsatlas S. 26f.; Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches, hg. GATZ, S. 935 mit S. 870.

10 Vgl. die Deutschland-Karte im Großen Hist. Weltatlas, hg. v. Bayer. Schulbuch-Verlag S. 114/115, dazu die Spezialkarte »Franken um 1500« im Bayer. Geschichtsatlas S. 25.

Gründen gesondert zu behandelnder Partner der Geschichte Frankens, zu einer echten Territorialherrschaft brachte.

Das Bistum Bamberg zählte dank seiner exemten Stellung, seiner kaiserlichen Gründungstradition und seiner reichen Dotation zu den angesehensten geistlichen Institutionen des mittelalterlichen Reiches und besaß innerhalb Frankens nach Würzburg den höchsten Rang. Die Diözese, im Umfang deutlich kleiner als Würzburg, war begrenzt im Süden ungefähr durch den Lauf der Pegnitz, im Westen gegen Würzburg durch den Ostabhang des Steigerwaldes und in Fortsetzung dessen nach Norden durch den Mainlauf. Die Scheidelinie zog sich von hier weiter nordwärts zum Frankenwald, führte dann, das Regnitzland einschließend, in östlicher Richtung zur Weißen Elster und von deren Oberlauf entlang der Wasserscheide von Main und Donau südwärts wieder zur Pegnitz ¹¹.

Das Territorialgefüge im geistlichen Jurisdiktionsbereich der Bamberger Bischöfe, wie es sich weitgehend aus dem Erbe der Andechs-Meranier seit der Mitte des 13. Jahrhunderts herausbildete, war entscheidend durch das Bamberger Stiftsgebiet und die Zollernherrschaft im heutigen Oberfranken geprägt. Das Bamberger Hochstiftsgebiet – die umfangreiche Besitzausstattung in Oberösterreich, Steiermark und Kärnten darf hier außer Betracht bleiben – lag, teilweise ins Würzburgische ausgreifend, im wesentlichen am Westrand der Diözese, etwa von Forchheim über Bamberg bis Langheim reichend, mit einer nördlichen Exklave im Frankenwald samt einigem Streubesitz in der erst später so genannten Fränkischen Schweiz. Das Burggraftum Nürnberg umfaßte am Ausgang des Mittelalters den Landkomplex nordöstlich der Bamberger Stiftslande zwischen Pegnitz und Hof, Kulmbach und Arzberg, das von einer direkten Berührung mit dem südlichen Zollernterritorium um Cadolzburg und Ansbach durch den Bamberger und Nürnberger Herrschaftsbereich getrennte Land »auf dem Gebirge«. Die Grafenbesitzungen innerhalb dieses Raumes waren von geringerer Bedeutung. Die truhendingischen und orlamündischen Anteile am meranischen Erbe wurden von den Burggrafen aufgesogen. Zu Bamberg gehörten jurisdiktionsell auch der Norden des Nürnberger Stadtterritoriums sowie Teile der westlichen Oberpfalz ¹².

Die Diözese Eichstätt, im Süden des Bistums Bamberg und Südosten Würzburgs gelegen, nur mit ihren westlichen Teilgebieten in fränkisches Stammesgebiet reichend, bedarf im Zusammenhang der gegenwärtigen Thematik insofern Erwähnung, als der frühe Besitz der Burggrafen von Nürnberg und der Süden des Nürnberger Stadtterritoriums dieser Diözese unterstanden ¹³. Gleiches gilt für die Diözese Regensburg, die im Norden Teile des burggräflichen Herrschaftsgebietes »auf dem Gebirge« umfaßte ¹⁴. Ebenso ist zu beachten, daß einzelne Gebiete der fränkischen Spessart- und Spessartvorlande mit Lohr,

11 Vgl. die Kartenabbildungen LThK 1 (1930) Sp. 941/42; Bayerischer Geschichtsatlas S. 26f.; Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches, hg. GATZ, S. 877 mit S. 846f. Dazu auch v. GUTTENBERG – WENDEHORST, Bistum Bamberg 2 S. 10ff.

12 Wie Anm. 11.

13 Vgl. die Kartenabbildungen LThK 3 (1931) Sp. 583/584; Bayerischer Geschichtsatlas S. 26f.; Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches, hg. GATZ, S. 886 mit S. 851.

14 Vgl. die Kartenabbildungen LThK 8 (1936) Sp. 713/714; Bayer. Geschichtsatlas S. 26f.

Miltenberg und Tauberbischofsheim sowie Teile der Grafschaften Rieneck und Wertheim im Westen des Bistums Würzburg kirchlich zur Diözese Mainz gehörten¹⁵.

Eine bewußtseinsgeschichtliche Analyse der inneren Differenzierung Frankens hat nicht nur die politische Einteilung im Spätmittelalter, sondern auch deren forschungsgeschichtliche Konsequenzen bis in die Moderne hinein zu beachten. Wer die Belegauswahl für die Abschnitte »Münze und Währung«, »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« im vorausgehenden Kapitel mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird eine gewisse Häufung von Zitaten aus bestimmten Landesteilen gegenüber selteneren Erwähnungen anderer feststellen. In der Tat sind nicht alle Bereiche Frankens in diesen Nachweisungen in gleicher Dichte und Gewichtung vertreten. Vor einer schematischen Deutung dieses Sachverhalts als unmittelbare Widerspiegelung der tatsächlichen Gegebenheiten warnen jedoch die Eigenarten des Zugangs zu den Primärquellen des Untersuchungsgebietes. Was sich hier spiegelt, ist, abgesehen von unterschiedlichen Ausformungen der Bewußtseinslage einzelner fränkischer Teilgebiete, auch der ungleiche Erschließungsstatus des spätmittelalterlichen Quellenbestandes dieses Raumes.

Die Präsentation der mittelalterlichen Geschichtsquellen Frankens hat sich im wesentlichen im Rahmen der bis weit ins 20. Jahrhundert hinein nachwirkenden Grenzzlinien seiner geschichtlichen Einheiten – also vor allem der Bistümer Bamberg und Würzburg, der hennebergischen, hohenzollerischen und hohenlohischen Lande sowie der ehemaligen Reichsstädte – vollzogen. Unter diesen Voraussetzungen ist es nie dazu gekommen, ein »Fränkisches Urkundenbuch« o. ä. zu konzipieren, geschweige in Angriff zu nehmen, und auch die Reihen »Fränkische Chroniken« oder »Fränkische Urkundenbücher und Regestenwerke« der 1904 gegründeten Gesellschaft für fränkische Geschichte bilden nur einen Mantel für divergierende Einzelpublikationen.

In der Quellenerschließung der historischen Teillandschaften Frankens aber zeichnen sich spürbare Ungleichheiten ab. Während für das Bistum Würzburg bis zum Jahre 1400, für die burggräflich-hohenzollerischen Gebiete bis 1417 zusammenhängende Urkundenpublikationen des 19. Jahrhunderts vorliegen, die für das 15. Jahrhundert durch zahlreiche Einzeleditionen ergänzt werden, solche für die hennebergischen Landschaften, wenn auch in schwer überschaubarer Zersplitterung, bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen und auch das hohenlohische Franken bis 1375 gut erschlossen ist, stellt sich die Quellenpräsentation des Hochstifts Bamberg eher problematisch dar. Die Überlieferung der geistlichen Institutionen Bambergs und seines Umlandes ist vielfach nur in mageren Regesten des frühen 19. Jahrhunderts erfaßt, bei denen offen bleibt, wieweit Formularteile, die für eine bewußtseinsgeschichtliche Analyse von Belang wären, überhaupt fehlen oder lediglich ausgelassen wurden. Aber auch für die stupende Masse spätmittelalterlicher Quellenmaterialien in Johann Looshorns viel benutzter »Geschichte des Bistums Bamberg« ist es fraglich, ob seine Übersetzungen aus dem Lateinischen und die oft unbeholfenen Adaptionen aus dem Mittelhochdeutschen diese Sachverhalte vollständig und adäquat berücksichtigen. Mutatis mutandis gilt dies indes auch für die methodisch erheblich fortgeschritteneren

15 Vgl. die Kartenabbildungen LThK 6 (1934) Sp. 805/806; Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches, hg. GATZ, S. 903 mit S. 858.

Urkundenbearbeitungen fränkischer Klöster und Städte aus dem 20. Jahrhundert, bei denen sich Regesten gegenüber urkundlichen Volltexten für unsere Fragestellung stets als weniger aussagefähig erweisen.

Feststellungen wie diese mögen vor voreiligen Schlüssen aus den Befunden gedruckt vorliegender Quellenschließungen in allen den Fällen bewahren, wo Masse und Verstreutheit der Überlieferungszeugnisse flächenhafte Archivforschungen ausschließen. Das heißt also: Wenn nicht aus allen Teilen Frankens Belege für die Verdeutlichung bestimmter mentaler Sachverhalte in gleicher Weise zur Verfügung stehen, darf hieraus nicht ohne weitere Prüfung der Schluß auf tiefgreifende Unterschiede der Bewußtseinslage innerhalb des Landes gezogen werden. Ganz abgesehen von diesen methodischen Vorbehalten aber wird eine gerechte Beurteilung der Differenzen und Eigenarten des spätmittelalterlichen Frankenverständnisses in der Gegenüberstellung einzelner Landesteile ohnehin nicht durch Belegstatistiken zu gewinnen sein, sondern bedarf der individuell wertenden Auswahl spezifischer Einzelaussagen, um das Besondere und Typische in der Bekundung des Landesbewußtseins der einzelnen Teilregionen angemessen herauszuarbeiten.

b) Das Bistum Würzburg

Das spätmittelalterliche Frankenbewußtsein Würzburger Prägung und Ausstrahlung hatte eine religiöse und eine politische Seite. Beide stellen sich als Fortbildungen der früh- und hochmittelalterlichen Kiliansverehrung und ihrer fränkischen Verankerung dar¹⁶.

Würzburg blieb damit auch im Spätmittelalter Zentrum eines eng mit dem Identitätsbewußtsein Frankens verbundenen Heiligenkultes. Dessen Wirkungen prägten nicht nur das Frömmigkeitsbild der eigenen Diözese, sie hatten auch weiterhin eine gesamtfränkische Funktion. Die Würzburger Bischöfe des 13. und 14. Jahrhunderts waren nachdrücklich bemüht, die Inhalte und liturgischen Formen der Kiliansverehrung gemäß dem hochmittelalterlichen Würzburger Eigenoffizium mit seinen ausgeprägten Frankenbezügen¹⁷ einerseits in den Grenzzonen ihrer eigenen Diözese zu verankern, sie andererseits in ihre Nachbarbistümer hinein auszubreiten¹⁸.

Im Jahre 1284 beurkundete das Stiftskapitel von Wimpfen, hart an der Würzburger Diözesangrenze im Bistum Worms gelegen, die Zusage, zum Dank für eine ihnen vom Würzburger Bischof Berthold von Sternberg ermöglichte Aufbesserung ihrer Pfründen für alle Zeiten das Kiliansfest mit neun Lektionen unter den in der Würzburger Kirche

16 Dazu oben S. 96ff.

17 Vgl. oben S. 111f.

18 Ich beschränke mich dabei auf die für Franken wichtigen Belege unter Hervorhebung der für die Begehung des Eigenoffiziums nach Würzburger Vorbild wichtigen Bestimmungen. Vgl. über diesen Bereich hinausgehend etwa die Willensbekundung des Stifts von St. Moritz in Augsburg aus dem Jahre 1275: *in die beati Kyliani et sociorum eius plenum deinceps officium sollempniter cum ministris volumus celebrare et ad id faciendum omnes successores nostros presentibus obligamus*; MB 37 Nr. 389.

üblichen Formen abzuhalten¹⁹. 1290 übertrug Bischof Manegold von Neuenburg dem Zisterzienserkloster Ebrach die Pfarrkirche zu Burgebrach und bedang sich dafür, abgesehen von Anniversarleistungen, aus, daß der Konvent das Kiliansfest *cum sua historia* feiere²⁰. 1300 inkorporierte er dem Kapitel von St. Jakob in Abenberg im Bistum Eichstätt die Pfarrkirche in *Wiler* mit der Auflage, in ihrer Kirche das Fest des hl. Kilian und seiner Gefährten, »der Patrone unserer Kirche«, jährlich *cum propria hystoria et officio* feierlich zu begehen²¹. 1337 gliederte Bischof Otto von Wolfskeel dem in der Diözese Bamberg gelegenen Nürnberger Heiliggeistspital bei dessen Gründung die Pfarrei Herzogenaarach ein und bedang sich dafür aus, daß im Spital jährlich am Tag des hl. Kilian und seiner Genossen Messe und kanonische Horen dieser Märtyrer gehalten und später sein Anniversar begangen, an diesen Tagen den Insassen Weißbrot, besserer Wein und kräftigere Kost, den Armen an der Pforte aber ein Almosen gereicht werde²². 1343, bei der Reform des Benediktinerklosters Comburg im Süden seiner Diözese, erlegte er dessen Konvent auf, daß sie das Fest der Märtyrer Kilian, Kolonat und Totnan, der Schirmer der Würzburger Kirche, *cum sua octava suisque hystoria et officio propriis* alljährlich auf ewige Zeiten andachtsvoll und feierlich zu vollziehen nicht versäumen²³. Im selben Jahre inkorporierte er die Pfarrkirche von Zirndorf dem Domstift Eichstätt zur Errichtung zweier Vikarien, wofür sich der Eichstätter Elekt Albrecht und sein Kapitel im folgenden Jahre verpflichteten, das Fest der Heiligen Kilian, Kolonat und Totnan als der Patrone des Bistums Würzburg *cum suis historia et officio propriis* künftig festlich zu begehen²⁴. 1354 verbriefte das Kapitel von St. Stephan in Bamberg, dem Bischof Albrecht von Hohenlohe die Pfarrkirche von Bieberehren südlich von Würzburg inkorporiert hatte, seinen Entschluß, jährlich in seiner Kirche das Fest des heiligen Bischofs Kilian und seiner Genossen als Schutzherren der Würzburger Kirche mit der *propria hystoria ac legenda* zu feiern²⁵. Wie immer die Wirkungen dieser Verfügungen im einzelnen waren: Die Liturgie der Bistümer Bamberg und Eichstätt bedachte das Kiliansfest im späten Mittelalter mit ausführlichen Lesungen aus der jüngeren Passio und festlichem Offizium²⁶.

19 ... *cum sollempnitate novem lectionum et aliis veneracionibus*; ENGEL, Urkundenregesten Bistum Würzburg Nr. 29.

20 MB 38 Nr. 12; Codex diplomaticus Ebracensis, ed. GOEZ Nr. 388.

21 *Specialiter autem in dicta ecclesia vestra festum preciosorum martyrum Kyliani et sociorum eius, patronorum ecclesie nostre, ... cum propria hystoria et officio peragi volumus sollempniter annuatim*; MB 38 Nr. 137; zur Ortsidentifikation WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 34: (Bergel-)Weiler, kaum Weiler Lkr. Aschaffenburg, wie HEIDINGSFELDER, Regesten Eichstätt Nr. 1168. Das Stift wird im gleichen Jahre nach Spalt zurückverlegt.

22 ... *missa cum matutinis et vespers primis et secundis aliisque horis canonicis cum nota de martiribus memoratis*; MB 40 Nr. 76, 2. Der Stifter des Spitals, der Nürnberger Bürger Konrad Groß, übernimmt diese Auflagen wortgemäß in seine formelle Gründungsurkunde vom 13. Januar 1339; LÖHLEIN, Gründungsurkunde S. 71f.

23 MB 40 Nr. 201 S. 448.

24 MB 40 Nr. 224; ENGEL, Urkundenregesten Bistum Würzburg Nr. 129.

25 Ebd. Nr. 179; vgl. MB 42 Nr. 105.

26 Vgl. die Nachweise oben S. 111 mit Anm. 107 und 108.

Das späte Mittelalter hat den hagiographischen Linien, die das 10.–12. Jahrhundert entworfen hatte, kaum neue Züge hinzugefügt. Maßgeblich für Kilian blieb die *Passio maior*, deren regelmäßige Lesung die hochmittelalterlichen Entwürfe von Mission und Martyrium der Iren in der *Francia orientalis* und die endzeitlichen Verheißungen für die *Teutonica Francia* Jahr für Jahr im feierlichen Offizium vergegenwärtigte. Auf ihrer Grundlage entstanden die Kurzvita der *Legenda ferrea*²⁷ und das in leoninischen Hexametern komponierte Kiliansleben des Erfurter Benediktiners Johannes von Lauterbach im Würzburger Stephanskloster vom Jahre 1350, in dem aus metrischen Gründen nun von *Gabilana* und den *Francigenae* die Rede war²⁸.

Auf der jüngeren Kilianspassio beruhten auch alle deutschen Bearbeitungen des Lebens dieses Heiligen, die seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in breiter Vielfalt entstanden und die Gestalt Kilians und sein Frankenpatronat weithin bekannt machten²⁹. *Eya wie ainem edlen landt bist du fürgesetzt / wann die Francken besitzest du / als die schaff deiner wayd*, heißt es in einem Gebet des Heiligenlebens des Heinrich Gran noch am Eingang der Reformation (1522)³⁰, die dem fränkischen Kilianskult die schärfsten Einbußen seit seinen Anfängen zufügen sollte.

Die wichtigste begriffliche Neuschöpfung, in die das Spätmittelalter das Verhältnis Kilians zu Franken faßte, war die längst innerlich vorbereitete Formel »Apostel der Franken«. Sie ist erstmals bei Hugo von Trimberg in seinem »Registrum multorum auctorum« von 1280 greifbar – ... *martir Kilianus/ Francorum apostolus*³¹ –, muß aber nicht von ihm stammen. Frankens Bindung an Kilian hat sie zu einer einprägsamen Abbrüviatur verdichtet, wie es sich gleichermaßen von der Wendung *aller Francken patron* der deutschen Nachdichtung des hochmittelalterlichen Hymnus »Fons sapientiae« sagen läßt³². Beiden Prägungen gelang es auf eindrückliche Weise, dem kultischen Landesbewußtsein bleibenden Ausdruck zu verleihen.

Die Quintessenz von Kilians Wirken in der Vorstellung der Hagiographie aber, die Bekehrung der Franken, gab in den Nöten der spätmittelalterlichen Pestzeit den Bewohnern dieses Landes das Vertrauen, ihn als Helfer auch in den Bedrängnissen ihrer Gegenwart anrufen zu können, wie es die erweiterte deutsche Fassung der Kollekte »*Deus qui per sanctum pontificem*« treuherzig zum Ausdruck bringt: *Herre almechtiger got, der do durch deynen ersamen bischove, den allerseligsten Kylianum, und dy aller clersten menner Colonatum und Totnanum, deyn scheynbar merterer, host dy sünde der aptgoterey von dyesem Francken lannde außgerent und vertilget und das hymelisch licht des heiligen Cri-*

27 Ed. EMMERICH, *Der heilige Kilian* S. 26f.

28 Ed. EMMERICH, *Der heilige Kilian* S. 28–37; zu Autor und Überlieferung Hans THURN, *Johannes von Lauterbach*, VL 4 (1983) Sp. 668f.

29 Vgl. allgemein FIRSCHING, *Bearbeitungen*.

30 FIRSCHING S. 111. Zum Werk ebd. S. 110f.

31 *Sequitur episcopus et martir Kilianus*

Francorum apostolus vir quondam Insulanus;

Hugo von Trimberg, *Registrum*, ed. LANGOSCH S. 183 v. 536.

Aus dem 14. Jh. dann ein Beleg bei RUDOLF, *Apostoli gentium* S. 38 mit Anm. 126, S. 215.

32 Vgl. den Holzschnitt aus der Zeit um 1525, in: *Kilian*. Katalog S. 251f. Nr. 244 mit Abb. S. 260; dazu auch KRAMER, *Wappenblatt* S. 479ff.

sten glawbens yn unß deynen dynern gegründet und gefestiget, vorley unß gnediglich, dy sie eren und irer heiligkeyt und erbobung freuwen, das wir durch ir milde bethe und furerung vor den anligenden ubelen und anfechtung und vor der vorderbung der pestilentz und vor dem ewigen tode werden gefreyet und entlediget durch Ihesum Christum deynen eyngelornen sone, der mit dir lebt und herrscht yn eynigkeyt des heiligen geyst ewiglichen. Amen³³. Würzburg war und blieb damit Zentrum eines Kultes, der Kilian als Patron des ganzen Frankenlandes vorstellte und propagierte.

Burkard trat im Rahmen solcher Vorstellungen zurück, und seine spätmittelalterliche Verehrung ließ auch in Würzburg nur noch wenig von dem Höhenflug der Frankenbezüge erahnen, die im 12. Jahrhundert die jüngere Vita des Heiligen ausgebreitet hatte³⁴. Immerhin hielt die artifizielle Versifizierung, die Johannes von Lauterbach in der Mitte des 14. Jahrhunderts auch ihr angeeignet ließ, als Kern seines Wirkens nach deren Vorbild fest:

*Plebs hec Francigena scitur salvata beato
Preduce Killena Burghardo connumerato*³⁵.

Das spätmittelalterliche Frankenverständnis der Würzburger Bischöfe war andererseits politisch geprägt. Es war das Produkt langfristigen historisch-juristischen Denkens, das letztlich auf die Vorstellungswelt der jüngeren Kilianspassio aus dem 10. Jahrhundert zurückging, in seinen Konsequenzen durch den von Friedrich Barbarossa hergestellten Formelkompromiß des Jahres 1168 noch einmal zurückgedrängt worden war, zu Beginn des 14. Jahrhunderts jedoch erneut und nunmehr endgültig durchbrach³⁶. Es fand seinen Ausdruck jetzt in dem Anspruch der Inhaber des Stuhles St. Burkards, Erben und Kontinuitätsträger des Hedenschen Dukats zu sein, indem sie sich die richterliche Gewalt über das in den Viten der Würzburger Heiligen als Realität der Missionszeit vorgestellte Herzogtum Franken zuschrieben, ja schließlich den Titel eines »Francie orientalis dux« annahmen³⁷.

Zentralbegriff dieses Vorstellungskomplexes war die Bezeichnung *hertzogenthum zu Francken* bzw. ihr lateinisches Äquivalent *ducatu Franconie*. Räumlich war dieses identisch, auch wenn die geographisch-politische Nomenklatur nicht immer ganz eindeutig erscheint, mit der Diözese Würzburg³⁸. Das Herzogtum zu Franken bildete insofern die

33 Universitätsbibliothek Würzburg, M.ch.q. 150 fol. 100 v; bisher unpubliziert. Zur Handschrift (2. Hälfte 15. Jh.) THURN, Handschriften 2, 1 S. 175ff. Der lateinische Text bei EMMERICH, Der heilige Kilian S. 59 (überliefert auch M. ch. q. 150 fol. 101 r): *Deus qui per gloriosum pontificem tuum beatissimum Kilianum ac clarissimos viros Colonatum et Totnanum inclitos martires* [folgt tuos M. ch. q. 150 fol. 101 r] *scelus ydolatriae a Franciae Orientalis finibus extirpasti et fidei catholicae in nobis famulis tuis lumen caelicum radicasti, concede propitiis, ut quorum commemoratione* [solemnitate M. ch. q. 150] *laetamur, eorum pia intercessione ab instantibus malis ac a pestilentiae piculis et a morte perpetua liberemur. Per.*

34 Vgl. oben S. 107ff.

35 Vita metrica s. Burchardi v. 414f., ed. BARLAVA, Lebensbeschreibungen S. 219. Zum Werk ebd. Einl. S. 90ff.

36 Vgl. oben S. 172ff.

37 Vgl. oben S. 176ff., 181ff.

38 Vgl. oben S. 178. Aufschlußreich ist hierfür auch eine Strafbestimmung in dem Statut Bischof Ottos von Wolfskeel für die geistlichen Richter seiner Diözese aus dem Jahre 1342: *huiusmodi persona excedens*

weltliche Entsprechung der Würzburger Diözesangewalt. Ihr Kerngehalt wird vor allem in der richterlichen Hoheit des Landgerichts des Herzogtums Franken, das Karl IV. dem Würzburger Bischof 1347 bestätigte, über alle Einwohner der Diözese gesehen³⁹. Dieser Anspruch hatte aber durchaus auch eine politisch-territoriale Komponente, wie etwa aus der Wildbannurkunde für Hohenlohe von 1312⁴⁰ oder aus Abmachungen und Verfügungen des 14. Jahrhunderts über die Verteidigungspraxis des Bistums hervorgeht. So schloß die Stadt Würzburg 1319 mit Bischof Gottfried von Hohenlohe einen Kriegshilfevertrag, in dem sie sich u. a. verpflichtete, wenn der Bischof aus dringenden Gründen mehr als sechs Meilen ausrücke, *so suln wir halbe uz varn so wir beste mugen zu im swa er wer oder füre in sinem hertzogentüme* bzw., wenn er dafür Stellvertreter einsetze, *swa die weren oder fueren in dem hertzogentüme*⁴¹. Bischöfliche Zustimmungen zu adligen Burgenbauten im 14. Jahrhundert beziehen sich ausdrücklich auf deren Lage »im Herzogtum zu Franken«⁴². 1414 ist am Landgericht in Würzburg ein Prozeß über Besitzungen des Grafen Wilhelm von Henneberg *im hertzogenthum zu Francken* anhängig⁴³. »Herzogtum (zu) Franken« hat sich also relativ schnell als stiftischer Raumbegriff durchgesetzt.

Den Würzburger Bischöfen war durchaus bewußt, daß das »Herzogtum zu Franken« keineswegs identisch mit dem »Land zu Franken« war⁴⁴. Es war nur ein, wenn auch sehr umfassender und bestimmender Teil von diesem, letztlich nicht mehr als die weltliche Folie der Diözese. Im Kernbereich des Hochstifts hat dieser Begriff das fränkische Selbstverständnis zweifellos noch einmal verstärkt, im Fortschreiten des Mittelalters dann aber zu einer territorialen Verengung des Frankenbezugs geführt.

Diese semantisch-terminologische Sonderentwicklung läßt sich zunächst anhand von Wandlungen und begrifflichen Schwankungen der üblicherweise auf das »Land zu Franken« bezogenen Rechts- und Währungsformeln⁴⁵ beobachten. So ist 1389 bei einer Be-

protinus eo ipso absque gracia extra civitatem et dyocesim Herbipolensem ac ducatum Franconie ecclesie nostre perpetue relegari debebit; MB 40 Nr. 183 S. 403.

39 Vgl. oben S. 179.

40 Vgl. oben S. 177.

41 MB 39 S. 119ff. Nr. 55, hier S. 120, 121.

42 1333 erlaubt Bischof Wolfram von Grumbach den von Thüngen, daß sie *den berg genant der Eychelberg bey dem dorff Heldrich gelegen im herzogthumb zu Francken burglichen bebauen mögen* (= Burgruine Reußenberg b. Höllrich, Gem. Karsbach, Main-Spessart-Kreis); MB 39 Nr. 239. – 1339 gibt Bischof Otto von Wolfskeel seine Zustimmung zu *dem bürklichen bawe*, den Ritter Burkhard von Seckendorff *an die vesten zu Jochsperg in unserm gebiet und dem hertzogtüm ze Francken gelegen, getan hat* (= Jochsberg, Stadt Leutershausen, Kr. Ansbach); MB 40 Nr. 138.

43 Henneb. UB 6 Nr. 9.

44 Das geht eindeutig aus Wendungen hervor, in denen der Würzburger Bischof seinen Bereich lediglich als Teil Frankens überhaupt verstand bzw. von diesem absetzte. 1324 begründete z. B. Bischof Wolfram von Grumbach eine Steuer auf den weinbergbesitzenden Klerus *in districtu nostro* u. a. mit der Gefahr, daß wegen der Schulden seiner Kirche *tota terra Frankonie destructioni foret exposita*; MB 39 Nr. 123. – 1408 traf Bischof Johann von Egloffstein im Interesse *unsers stifts und des gantzen landes zu Francken* eine Übereinkunft mit den Grafen von Henneberg, Wertheim, Castell und Rieneck sowie den Herren von Hohenlohe und Bickenbach samt den Rittern und Knechten, *die in dem lande zu Franken gessen sein*, über die Zuständigkeit der Würzburger Gerichte; Werth. UB Nr. 133.

45 Vgl. oben S. 230ff.

sitzübereignung im Ochsenfurter Gau die Rede von einer Gewerleistung für Eigenbesitz nach dem Recht *in dem hertzogentüme dez landez zu Francken* ⁴⁶. 1469 verspricht Graf Philipp d. Ä. von Rieneck beim Verkauf seines Hofes in Würzburg diesen zu weren, *als dann frey eigener gutter recht ist im lande und hertzogthume zu Franckenn* ⁴⁷. Daß diese Doppelung bis zu einem gewissen Grade offizieller Sprachgebrauch war, beweist ihr Vorkommen in einer Würzburger Landgerichtsurkunde vom Jahre 1478 ⁴⁸. Die traditionelle Landesbezeichnung und der mit dem Herrschaftsanspruch des Würzburger Bischofs verknüpfte Begriff »Herzogtum Franken« beginnen sich also zu vermischen. An der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert kann er jene sogar ersetzen: 1487 bekundet die Äbtissin des Klosters Himmelpforten vor Würzburg eine Auflassung mit Hand und Halm *wie sitlich und gewonlich ist im hertzogthumb zu Francken* ⁴⁹. 1501 gewähren die Heiligenpfleger von Künzelsau eine Jahrtagstiftung von 16 Gulden rheinisch *lanßwerung im hertzogthum zw Francken* ⁵⁰. Ähnliche Bezeichnungen kommen im späten 15. Jahrhundert im hohenlohischen Weikersheim ⁵¹, etwas früher im Wertheimischen ⁵² vor.

Vergleichbare Begriffs- und Bedeutungsveränderungen erschließt ein Blick auf die spätmittelalterliche Geschichtsschreibung des Bistums Würzburg. Der bischöfliche Protonotar und Scholaster am Neumünsterstift, Michael de Leone († 1355), registriert die Ereignisse aus seinem Gesichtsfeld, die er für aufzeichnenswert hielt – den Tod eines Bischofs oder einen verheerenden Heuschreckenzug, Fülle des Weinwuchses oder dessen Erfrieren – schlechthin als Geschehnisse *in Franconia* bzw. als belangvoll für die *Francones* ⁵³. *Provin-*

46 MB 44 Nr. 69.

47 Collectio diplomatica Rieneck (Diplomata Rienecciana) Nr. 41 S. 445ff. Vgl. die Abtretungsformel mit Mund, Hand und Halm, *wie dan sietlich und gepreuchlich ime lande und hertzogthumb zu Francken* 1513 in Schweinfurt/Geldersheim; MEISSNER, Engelhardt S. 114.

48 UB Marienkapelle Würzburg Nr. 99. Im übrigen in der 2. Hälfte des 15. Jh. oft im Würzburger Rechtsleben vorkommend; vgl. ebd. Nr. 90 (1474), 100 (1480), 108 (1482) und ff. passim.

49 UB St. Stephan in Würzburg 2 Nr. 892.

50 WIBEL, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie 3, Cod. dipl. Nr. 102.

51 Vgl. ENGEL, Urkundenregesten Hohenlohe Nr. 376 (1483), 390, 391 (1485), 445 (1491).

52 So im Dorfe Niklashausen: 1446 Besitzaufgabe *mit hande und mit halme nach gerichts recht und gewonheit und nach syete des landes und hertzogthums zu Francken* (ARNOLD, Niklashausen 1476, Quellen Nr. II/29), 1456 Verkauf als Ewigkauf, *so der im lande und hertzogethum zu Francken und an allen enden und gerichtten geistlich und werntlich aller bast craftt und macht haben sal und mag* (ebd. Nr. II/38).

53 Tod Bischof Ottos von Wolfskeel 1345: *tam blademia quam vindemia adeo per divine largitatis affluenciam tempore sui obitus in Franconia habundabant et habundescebant uberter*. Aus Dank für dessen segensreiches Wirken *omnes christicole et potissime Francones misericordiam dei suppliciter deprecari cantative dignentur*; Michael de Leone, Annotata historica, ed. BOEHMER S. 462, 463f. – Heuschrecken 1338: vgl. oben S. 85f. zu Anm. 112. – Reiche Weinernte 1332, *quod etiam Herbipoli et in Franconia stupe et turres replete vino fuere*; Annotata historica, ed. BOEHMER S. 468. – 1349: Am 19. und 21. April, *tempore aurore et ante ortum solis vineta quasi omnia in Franconia et alibi per combustionem frigroris perierunt*; ebd. S. 476. Zum Autor oben S. 86 Anm. 112.

cia Franconie hat für ihn eher einen geographischen Gehalt⁵⁴. Im 15. Jahrhundert gewinnen gewohnte Begriffe jedoch einen anderen Aussagewert.

Nach den Aufzeichnungen des Heinrich Steinruck aus den Jahren 1430 bis 1462 zieht Bischof Johann von Brunn 1438 *mit seinen ritter und knechten, burger und gebauren im land zu Franken und den zu Babenberg* vor die Thüningensche Burg Reußenberg⁵⁵. Im selben Jahr wird er gefangengenommen und in Rieneck in Haft gehalten, *bis das die grafen, hern, ritter und knecht im land zw Franken in ausgewonnen*⁵⁶. 1440 zieht Herzog Friedrich von Sachsen *in das lant zu Franken* gegen die Seinsheim und Thüngen⁵⁷. Von Ostern 1451 an, als der päpstliche Jubiläumsablaß auch in Würzburg gewährt wurde, *was fride und gnade das ganz jar im land zu Franckhen mer*, als hundert Jahre und länger zuvor⁵⁸. In allen diesen Fällen ist der Bezugsbereich letztlich das Hochstift bzw. das mit der Diözese identische weltliche Jurisdiktionsgebiet des Würzburger Bischofs. »Land zu Franken« steht für »Herzogtum zu Franken«. Die Begriffe substituieren einander; gemeint ist jedoch der bischöfliche Hoheitsbereich.

Ähnliche Feststellungen erlaubt die Würzburger Rats-Chronik des 15. Jahrhunderts. Beim Tod Bischof Gottfrieds Schenk von Limpurg im Jahre 1455 rühmt deren Verfasser Siegfried von Bacharach diesem nach: *bey demselben bischofe ist gut friede im landt zu Franckhen gewesen*⁵⁹. Das könnte unter Umständen eine umfassendere Bedeutung haben; aber wenn zum Jahre 1483 von einem Verbot der Kornausfuhr *als weyt Franckenlant undt unser gnädige herr von Würtzburg zu gebiten hat*, die Rede ist⁶⁰, und der von Bischof Scherenberg veranlaßte Zuzug zur Reichsexekution des Jahres 1492 als *aus der gantzen landtschaft dits Franckhenlandes* geschehen gekennzeichnet wird⁶¹, dann steht der umfassendere Begriff eindeutig an der Stelle des begrenzten.

In dieses terminologische Oszillieren gerät schließlich auch das politische Patronat des heiligen Kilian. Wurden dieser und seine *Gesellschaft* bei Abschluß der Adelseinung des Jahres 1446 noch als *Haupt-Herren ditz Stiffts zu Würtzburg* apostrophiert⁶², so beginnt im Jahre 1515 der fränkische Adlige Michel von Ehenheim, damals Beisitzer am Würzburger Landgericht, seine Familienchronik zur Ehre Gottes, Mariens und des Ritters St. Georg, sowie *auch in dem namen des heiligen bischofs sant Kilionis, unsers hauptherrens des*

54 *In provincia Franconie in castello Rotenburg ...*; Annotata historica, ed. BOEHMER S. 451. Vgl. ebd. S. 458f. ... *multos validos et famosos nobiles Suevos et Bavaros ac etiam nonnullos Francones de prope Roteborg oriundos*.

55 Heinrich Steinruck, Aufzeichnungen, ed. SCHÄFFLER S. 479. Zum Vorgang WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 153.

56 Heinrich Steinruck, Aufzeichnungen, ed. SCHÄFFLER S. 480.

57 Ebd. S. 481.

58 Ebd. S. 484.

59 Rats-Chronik, ed. ENGEL S. 20 Nr. 45. Zum Verfasser Engels Einleitung S. 9f.; zur darstellerischen Struktur (ohne unsere Beobachtungen) HERWEG, »Ratschronik« S. 469ff.

60 Rats-Chronik, ed. ENGEL S. 43f. Nr. 134.

61 Ebd. S. 50 Nr. 149. Zur Sache WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 28.

62 LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 125 S. 251. Vgl. im übrigen unten S. 295.

*landes und hertzogthums zu Francken*⁶³. Land zu Franken und Herzogtum zu Franken – im Grunde eindeutig unterschiedene Vorstellungsgrößen – verschwimmen ineinander. Einen immanenten Begriffskontrast offenbart auch das älteste Würzburger Wappenblatt von wahrscheinlich 1525, das in der Mitte den Wortlaut der deutschen Fassung des hochmittelalterlichen Kilianshymnus »Fons sapientiae« bietet, umrahmt von 170 Wappen von Lehnsträgern des Bistums Würzburg unter einer Kopfleiste mit dem Familienwappen Bischof Konrads von Thüngen (1519–1540) samt den von Heiligen gehaltenen Wappen des Hochstifts und des Herzogtums Franken, damit Kilian, im Text des Liedes als *aller Francken Patron* angerufen, als himmlischen Rechtswahrer des Würzburger Lehenhofes ausweisend⁶⁴.

Problematischer noch als die Sprach- und Bedeutungsverschiebungen waren die politischen Wirkungen der neuen Herrschaftsbezeichnung. Bei den übrigen fürstlichen Teilhabern am Lande zu Franken, namentlich den Bischöfen von Bamberg und den Burggrafen von Nürnberg, hat sie, ebenso wie der Herzogstitel, Unbehagen, Proteste und Widerstände hervorgerufen, die noch König Karl V. zu entschärfen genötigt war⁶⁵. Gefährlich für den inneren Zusammenhang Frankens war die Ablehnung, die der territorial umfassende Anspruch des fränkischen Landgerichts Würzburg bei den um ihre eigene Gerichtshoheit fürchtenden Reichsstädten im südlichen Franken erfuhr. Die Zuspitzung der hieraus resultierenden Auseinandersetzungen im 15. Jahrhundert hat, wie später zu behandeln sein wird, zu politischen und mentalen Absatzbewegungen von der fränkischen Gemeinschaft geführt, die das überkommene Erscheinungsbild Frankens am Übergang des Mittelalters zur Neuzeit stellenweise spürbar veränderten⁶⁶. Die Folgen des Würzburger Frankendukats für das fränkische Selbstverständnis in seiner Gesamtheit waren letztlich also ambivalent.

c) Die Grafschaften im Einflußbereich des Bistums Würzburg

(1) Die Henneberger und ihre Territorialerben

Die Grafen von Henneberg besaßen, so will es dem rückschauenden Historiker erscheinen, beim Übergang vom hohen zum späten Mittelalter durchaus die Chance, zu einer der führenden Dynastien Mitteleuropas neben den Landgrafen von Thüringen und den

63 Michel von Ehenheim, Familienchronik, ed. MEYER S. 373. Die Vorlage liest wenig sinnvoll: *unser haupts, herrens des landes...*. Zum Werk unten S. 303.

64 KRAMER, Wappenblatt S. 479ff., Abb. ebd. nach S. 484; vgl. WAGENHÖFER, Bibra S. 11ff.

65 Vgl. oben S. 180. Daß es hierbei nicht nur um Titulaturen von gestern ging, lehrt ein Blick in die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries aus den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts, der die Gauenamen des Arnulfprivilegs vom Jahre 889, vermehrt um einige weitere, aufzählte, *damit man sehen mog, wie weit sich das Franckenland, darin der gerichtzwang vnd obrigkait ainem bischofe zu Wirtzburg als dem hertzen vnd landsfursten des selbigen Franckenlands zuset, erstrecke*; und damit auch für seine Gegenwart weite Teile Frankens von Hammelburg bis Banz, von Heilbronn bis Ansbach der Richterhoheit seines Bischofs vindizierte; Lorenz Fries, Chronik, ed. WAGNER – ZIEGLER I S. 131.

66 Vgl. unten S. 339ff.

Burggrafen von Nürnberg aufzusteigen. Fortwährende Teilungen und weibliche Erbfolge haben ihren Besitz und Einfluß jedoch kontinuierlich geschwächt und dezimiert. Gewinner ihrer labilen Existenzbalance waren das Hochstift Würzburg und die Wettiner.

Von außen her stets als wesentlicher Bestandteil Frankens angesehen⁶⁷, offenbarten sich die Henneberger Territorien, in ihrer weitesten Zuordnung im 13. und 14. Jahrhundert ungeachtet ständiger Fluktuation breite Landstriche südlich des Thüringer Waldes zwischen der Rhön und den Haßbergen bis zum mittleren Main um die territorialen Schwerpunkte Schmalkalden und Coburg, Kissingen und Schweinfurt umfassend, auch in ihrem Selbstverständnis bis zum Ende des Mittelalters als ein Kerngebiet fränkischen Landesbewußtseins. Die dichten Belege für die Formeln von Währung und Recht nach fränkischem Brauch in den Herrschaftsbereichen der Henneberger sprechen für sich⁶⁸.

Für die fränkische Identität der Dynastie selbst stehe, abgesehen von dem Bekenntnis Henneberger Grafen zur Handhabung des Liegenschaftsrechts nach Recht und Gewohnheit des Landes zu Franken⁶⁹, der 1434 vom Würzburger Bischof Johann von Brunn erstellte Ehevertrag zwischen Graf Wilhelms II. Tochter Anna von Henneberg und Konrad VII. von Weinsberg, in dem u. a. bestimmt wurde, daß sie über die ihr zugesagten 3000 Rheinische Gulden Morgengabe *am leben oder am todbette* nach ihrem Willen verfügen dürfe *als dann gewonlich ist im lande zu Francken*, und es mit Fahrhabe und Schulden ihres Mannes im Todesfall gehalten werden solle *als mit andern grefin und erbarn frawen nach gewonheit des landes zu Francken*⁷⁰.

Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts sieht bei den Vertretern der zunehmend an Bedeutung verlierenden Familie eher ein Nachlassen der fränkischen Identitätsäußerungen. Die Römhilder Linie der Grafen von Henneberg ließ sich in ihrem Streben nach Erlangung des Fürstenrangs in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts von Papst und Kaiser die ihr von den Colonna zugesicherte Abkunft aus römischem Adel bestätigen, um auf diese Weise Zugang zur Ebene der europäischen Hocharistokratie zu finden⁷¹. Das um 1517/19 entstandene, dem Schleusinger Zweig der Familie nahestehende Chronicon Hennebergense rückt stillschweigend von dieser Ansippung ab, bringt aber auch keine grundsätzliche Bindung der Dynastie an Franken zum Ausdruck⁷².

67 Die Privilegienbestätigung Maximilians I. vom Jahre 1500 unterscheidet allerdings, der inzwischen erfolgten Nordexpansion des Hauses entsprechend, zwischen Besitzungen *zu Frannkben oder Düringen, bie diesseit oder dort jehnsseit Düringer Waldds*; SCHULTES, Dipl. Gesch. 2 Tl. 7, Urkunden Nr. 225.

68 Vgl. bes. S. 228ff. passim.

69 Vgl. oben S. 233 Anm. 38. – Hinzuweisen wäre auch auf die Einbeziehung der fränkischen Ritterschaft durch Graf Heinrich XI. von Henneberg in seine Auseinandersetzung mit den Kindern Landgraf Wilhelms III. 1444/45 (SCHULTES, Dipl. Gesch. 2 Tl. 7, Urkunden Nr. 196, 197), wobei die von seinem Anwalt Dr. Peter Knorr gegenüber dem Vertreter der Gegenseite, Dr. Gregor Heimburg, vorgebrachte Argumentation von Interesse ist, *also sey die Herschaft gelegen im Hertzogthumb zu Francken und gehore an desselben Hertzogthumbs Lantgericht*; ebd. Nr. 191 S. 250f. (1444).

70 Henneb. UB 7 Nr. 26.

71 HENNING, Veränderungen S. 60ff.; MEYER, Wappen S. 106f. (Wiederabdruck S. 360f.). Zum legitimitätsuchenden Motiv solcher Ansprüche allgemein MELVILLE, Troja S. 416ff.

72 Monachus Vesserensis sive Chronicon Hennebergense, ed. REINHARD S. 102–130 bzw. Chronicon Hennebergense, ed. EICHHORN. Das Werk ist Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen gewidmet, der

Von großer Aussagekraft für die Intensität fränkischer Prägung der Henneberger Lande ist die Tatsache, daß sich die kognatischen Erben ihrer Territorien im 13. und 14. Jahrhundert, obwohl aus völlig anderen Geschichtslandschaften kommend, vollkommen in die fränkische Bewußtseinstradition ihrer neuen Besitzungen einordneten. Die damit angesprochenen genealogisch-territorialen Entwicklungen, die dem Gesamtbesitz des Hauses Henneberg unwiederbringlichen Schaden zufügten, vollzogen sich in zwei unterschiedlichen Anläufen am Ausgang des 13. und in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Graf Hermanns I. Tochter Jutta, vermählt mit Markgraf Otto V. von Brandenburg, wurde nach dem Tod ihres Bruders Poppo VIII. (1291) Erbin der aus dem meranischen Erbe stammenden coburgischen Anteile der sog. Neuen Herrschaft der Henneberger⁷³, für die 1298 beider Sohn Markgraf Hermann I. von Brandenburg († 1308) vom Würzburger Bischof belehnt wurde⁷⁴. 1298 urkundete Hermann in Coburg als *Brandenburgensis marchio et dominus Franconie*⁷⁵ und verschrieb im gleichen Jahre seiner Gemahlin Anna von Österreich *comitatum seu dominium in Hennenberch nec non dominium nostrum in Franconia*⁷⁶. Auch König Albrecht I. bezog sich bei seinem Versuch, Hermanns Streitigkeiten mit Bischof Manegold von Würzburg beizulegen, auf die *gegende, die in ze Franken ist angefallen*⁷⁷. Bei den Rückkaufverhandlungen Graf Bertholds VII. (1284–1340) mit Hermanns Witwe Anna im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ist stets die Rede von der *terra Franconie* bzw. *daz lant zcu Vranken* u. ä.⁷⁸. 1320 verspricht König Friedrich der Schöne, Berthold auch mit den Besitzungen *in terra Franconie* zu belehnen, die er von seiner Schwester Anna und deren Sohn Johann von Brandenburg erkaufte⁷⁹.

Der Erfolg Bertholds VII. war nur von kurzer Dauer. Über die Gemahlin seines ältesten Sohnes Heinrich VIII. († 1347), Jutta von Brandenburg, die sich schon in den 40er Jahren vom Würzburger Bischof und von Kaiser Ludwig mit den von ihrer Mutter Anna

zum Eintreten für den katholischen Glauben aufgefordert wird. EICHHORN, Studien S. 5ff. läßt die Verfasserfrage, obwohl die Aussagen stark auf einen Angehörigen des Klosters Veßra hindeuten, offen. Zur Entstehungszeit ebd. S. 4.

73 Vgl. MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg und das Coburger Land S. 129ff.

74 Vgl. FÜSSLEIN, Berthold VII. S. 29ff.; PATZE, Politische Geschichte S. 204.

75 Henneb. UB 1 S. 37 Nr. 55; Cod. dipl. Brandenb., ed. RIEDEL II 1 S. 223 Nr. 288. Abb. jüngst bei MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg und das Coburger Land S. 129.

76 Die Rede ist weiterhin von Lehen *in comitatu et dominio videlicet in Hennenberch et in Franconia* und *in predicto comitatu et dominio nostro in Franconia*; Cod. dipl. Brandenb., ed. RIEDEL, II 1 S. 224f. Nr. 290. Vgl. 1302 *in terra Franconie*; ebd. S. 238f. Nr. 309. Im gleichen Jahre urkundet in Königsberg Walter von Barby als *icedominus illustris principis domini Hermanni marchionis Brandenburgensis in terra Franconia*; ENGEL, Urkundenregesten Bistum Würzburg Nr. 48. Vgl. auch dessen Erwähnung als *terre Frankonie illustris principis domini Hermanni quondam marchionis Brandenburgensis tutor seu provisor* 1316; ebd. Nr. 65. Vgl. MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg und das Coburger Land S. 132.

77 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 2, Urkunden Nr. 8.

78 Nachweise bei SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 2, Urkunden Nr. 10, 14, 19, 20; Henneb. UB 1 Nr. 93, 94, 96, 100, 104, 119, 5 Nr. 45. Zum Sachverhalt FÜSSLEIN, Berthold VII. S. 36ff. mit Urk.beil. XI, XXI; HENNING, Entwicklung S. 15, 20f.

79 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 2, Urkunden Nr. 22. In der Beurkundung Ludwigs des Bayern über die schließlich von ihm durchgeführte Belehnung, 1323 Febr. 2, ist nur die Rede von *Koburg und was dartzu gebort*; Const. 5 Nr. 724.

von Österreich innegehabten Besitzungen belehnen ließ⁸⁰, ging die Neue Herrschaft nach ihrem Tod (1353) an ihre verheirateten Töchter bzw. deren Gatten über: Elisabeth, vermählt mit Graf Eberhard II. von Württemberg, Katharina, Gattin Landgraf Friedrichs III. (d. Strengen) von Thüringen, Sophie, verheiratet mit Burggraf Albrecht von Nürnberg.

Während der Wettiner sich den seinen thüringischen Besitzungen benachbarten Landesteil um Coburg zielstrebig und für die Dauer sicherte⁸¹, begannen Eberhard von Württemberg und seine Gemahlin bereits im Jahre 1354, ihre *in dem bystum zu Wirtzburg und in Frankenlant* gelegenen Erbanteile im Bereich der Haßberge mit Irmelshausen und den Burgen Sternberg, Rottenstein, Marktsteinach und Wildberg samt den Rechten an Münnerstadt und Schweinfurt dem Hochstift Würzburg zu verkaufen⁸². Das zollernsche Gebiet um Eisfeld, Hildburghausen und Schmalkalden samt Heldburg, Ummerstadt und Königsberg stand zunächst unter der Herrschaft Burggraf Albrechts, ging nach dem Tod seiner Witwe Sophie (1372) aber an ihre Töchter Margarete und Anna bzw. deren Gatten, Landgraf Balthasar von Thüringen und Herzog Swantibor III. von Pommern, über, die sich 1374 über den künftigen Umgang mit dem jeweiligen *teil des landes zcu Franken ... , daz ym mit siner wirtinne wurden ist*, einigten⁸³. Der Pommernherzog räumte 1392 dem Bischof von Würzburg das Vorkaufsrecht für *unser lant, daz wir haben im lande und umb daz land zü Francken*⁸⁴, ein, der von ihm dann 1394 die Städte Kissingen und Königsberg erwarb⁸⁵, Königsberg aber 1400 an die Landgrafen von Thüringen veräußerte⁸⁶, in deren Hand es mit den übrigen Territorialresten aus der Hand der Henneberger bis 1918 verblieb.

Bei allen diesen Aktionen und Transaktionen war der fränkische Charakter der zerteilten Lande unter den Beteiligten unbestritten. 1353 bereits befahl König Karl IV. den Städten Eisfeld und Neustadt bei Coburg sowie einzelnen Adligen, im Anschluß an den *aneval in dem lande ze Franken* nach dem Tod Juttas von Henneberg dem von ihm damit bereits belehnten Landgrafen Friedrich von Thüringen zu huldigen⁸⁷. 1354 vereinbarten Friedrich der Strenge und Albrecht von Nürnberg ein gemeinsames Vorgehen für den Fall, daß der Württemberger und seine Gemahlin den Besitz, den sie *haben in dem lande zu Franken*, verkaufen oder wenn einer von ihnen *sinen teil des selben landes zu Franken* veräußern wolle, sowie darüber, wie man sich bei Zwistigkeiten *unter unsern dienern in dem*

80 PATZE, Politische Geschichte S. 96.

81 Vgl. FÜSSLEIN, Übergang S. 325ff., zum Aufteilungsmodus ebd. S. 418f.; vgl. weiterhin PATZE, Politische Geschichte S. 96f.; BUTZ, Wettiner S. 141ff.

82 MB 42 Nr. 48, 1 und 2, vgl. ebd. Nr. 47, 58 (1355). Dazu WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 86; BAUM, Lehenhof 1 S. 255f.; WANDEL, Württemberg S. 14ff.

83 MZ 4 Nr. 256: kein Verkauf, ehe man Kinder von seiner Gemahlin habe; wenn Verkauf, dann vorher gegenseitig ankündigen.

84 MB 44 Nr. 132. Unzutreffend das Datum 1393 Henneb. UB 5 Nr. 357, wie das Original StA Würzburg, Würzburger Urkunde 2577 ergibt.

85 MB 46 Nr. 327, MB 44 Nr. 180, 181, 192. Die abschließende Zahlungsbestätigung über 21 000 fl. stammt vom Jahre 1400; MB 44 Nr. 280. Vgl. BAUM, Lehenhof 1 S. 257.

86 MB 46 Nr. 412.

87 Const. 10 Nr. 501.

lande zu Franken verhalten solle⁸⁸. 1356 gewährte Eberhard II. dem Würzburger Bischof eine nochmalige Frist zur Bezahlung des ausstehenden Rests von 10 000 fl. *des koufs wegen unsers landes ze Franken, das wir im ze kouffen geben haben*⁸⁹.

Die Wettiner haben sich in der Folgezeit stets zum fränkischen Charakter ihrer Landesteile hennebergischer Herkunft bekannt. 1355 erteilte Friedrich der Strenge beispielsweise der Geistlichkeit *in unser herschaft und gericht des landes zu Franken* Testierfreiheit⁹⁰. Die Meißnische Fürstchronik in ihrer frühesten Redaktionsstufe bis 1375 hielt als politischen Erfolg seiner Ehe mit Katharina von Henneberg fest: *cum qua civitatem et castrum Cuborgk in Franconia acquisivit pro se et suis heredibus*⁹¹. 1380 ließ sich diese Fürstin von König Wenzel erneut *mit den herrschaften, landen und leuten geistlichen und werntlichen, die in dem lande czu Francken ir eldern und vorvarn vormals gehabt und besessen haben und uf sie von veterlichen anevalle komen sein*, belehnen⁹². 1385 gestattete Wenzel den Landgrafen Friedrich IV., Wilhelm II. und Georg, einen Landrichter zur Handhabung des westfälischen Landfriedens einzusetzen *in iren landen zu Francken und in dem Osterlande von beden seitten des waldis*⁹³. 1411 schließen die Landgrafen Friedrich IV., Wilhelm II. und Friedrich d. J. *in unsern landen czu Francken* ein Bündnis zur Wahrung des Landfriedens mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und Burggraf Johann III. von Nürnberg⁹⁴. 1438 erkannten Kurfürst Friedrich II. und Landgraf Wilhelm III. bei Gelegenheit einer Steuerbewilligung die adligen Freiheiten ihrer *Manschaft im Land zu Franken* ausdrücklich an⁹⁵. Das Landesbewußtsein dieses Raumes fand damit bei den auf Meißen, Thüringen und schließlich auch Sachsen konzentrierten Wettinern volle Berücksichtigung. Währung und Münze, Recht und Gewohnheit waren nach dem Brauch des Landes zu Franken bestimmt⁹⁶, ja es finden sich hier die einzigen Belege für fränkisches Maß und Gewicht⁹⁷. 1437 wurde bei einer Urfehdeleistung in Coburg einem Delinquenten das Versprechen abgefordert, *in unser hern land hyaussen zu Francken nymer zu komen*⁹⁸.

Die Wettiner bezeichneten den Bereich der Pflege Coburg (mit Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg usw.) spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gewöhnlich als »un-

88 MZ 3 Nr. 305.

89 MB 42 Nr. 83.

90 SCHULTES Cob. LG, Urk. Nr. 83. Spätere Bestätigungen 1398 durch Landgraf Balthasar, 1406 durch Markgraf Friedrich IV. und Wilhelm II. Cod. dipl. Sax. reg. I B 1 Nr. 396, 2 Nr. 198.

91 Annales Vetero-Cellenses, ed. OPEL S. 103 § 24. Der eigentliche Titel des Werks lautet: »De origine principum marchionum Misnensium et langravivorum Thuringiae«, die letzte Nachricht der älteren Redaktionsstufe stammt von 1375. Zum Werk MARQUIS, Geschichtsschreibung S. 150ff.

92 SCHULTES, Dipl. Gesch. 1 Tl. 2, Urkunden Nr. 49. – 1442 verleiht König Friedrich III. den Brüdern Friedrich II. und Wilhelm III. von Sachsen *auch die schloß und die stette in Franken*; SCHULTES, Sa.-Cob.-Saalf. LG, Urk. Nr. 8. 1456 vom Kaiser wiederholt; ebd. Nr.16.

93 Cod. dipl. Sax. reg. I B 1 Nr. 139.

94 MZ 6 Nr. 600; Cod. dipl. Sax. reg. I B 3 Nr. 203.

95 SCHULTES, Cob. LG, Urk. Nr. 108.

96 Vgl. die Belege oben S. 229ff. passim.

97 Vgl. oben S. 228.

98 Das älteste Coburger Stadtbuch, ed. v. ANDRIAN-WERBURG Nr. 1815.

sere Ortlande in Franken«⁹⁹, damit – nach mhd *ort*: äußerster Punkt, Ecke, Spitze, Rand¹⁰⁰ – Eigenart und Sonderstellung ihres fränkischen Besitzes südlich des Thüringer Waldes prägnant herausstellend. Diese Verwaltungsbezeichnung markierte eine regionale Sonderform des Frankenverständnisses, die Landes- und Territorialzugehörigkeit geschickt vereinte und als solche auch von den Bewohnern übernommen wurde. Dementsprechend ist etwa bei Besitzüberweisungen zugunsten des Klosters Veilsdorf bei Hildburghausen an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert die Rede von einer Gewereverpflichtung *als solcher eygener guter werschaft in disem meiner gnedigsten und gnedigen hern von Sachsen ortlands zu Franken recht ist* u. ä.¹⁰¹.

(2) Die kleineren Grafschaften

Weniger einheitlich als die hennebergischen Territorien präsentieren sich die vier kleineren fränkischen Grafschaften im Einflußbereich des Hochstifts Würzburg: Castell, Hohenlohe (endgültig erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts den Grafentitel führend), Rieneck und Wertheim. Hier spiegeln sich andersartige historische Individualitäten als dort. Ungeachtet kontinuierlicher Königsnähe, in Anziehung und Abstoßung stark auf die beiden fränkischen Hochstifte bezogen, in denen sie bis zur Reformation mit wichtigen Namen vertreten waren und teilweise auch die Hofämter innehatten, verliefen ihre Einzelschicksale trotz struktureller Entsprechungen sehr unterschiedlich. Abgesehen vom Teilungsverhalten und vom biologischen Schicksal – noch bevor 1583 die Henneberger im Mannesstamm ausstarben, erlitten 1556 die Wertheimer, drei Jahre später die Rienecker dieses Schicksal – boten geographische Lage und politische Nachbarschaft sehr verschiedenartige Entwicklungsbedingungen und -chancen. Deren abschließende Ergebnisse werden nach wechselnden Expansionserfolgen im 13., 14. und 15. Jahrhundert am Ausgang des Mittelalters in räumlich reduzierten, aber nunmehr herrschaftlich verdichteten Territorialbereichen sichtbar. Während die Spessart- und Tauberggraftchaften Rieneck und Wertheim zwischen den Machtblöcken Würzburg und Mainz zu lavieren hatten, mußten Castell und Hohenlohe, denen beiden kein dauerhafter Zugriff auf die Mainlinie gelang, abgesehen von Würzburg ebenso mit der Burggraftchaft Nürnberg wie mit den fränkischen Reichsstädten rechnen¹⁰².

99 Zunächst nachweisbar in der Landesordnung Herzog Wilhelms III. von Sachsen für Thüringen *und der Orthe des Oster-Landes und zu Francken* von 1446; RUDOLPHI – v. GLEICHENSTEIN, Gotha diplomatica 5, Anhang der Documenten Nr. 29 S. 223; vgl. ebd. S. 229: *unsere Ritterschaft und Stedte in Oster-Land und in dem Orte zu Francken*. Vgl. weiterhin 1466 betr. Brandschäden in Coburg: *ob sich draußen in unserm Orthe Lands zu Francken was begäbe*; SCHULTES, Sa.-Cob.-Saalf. LG, Urk. Nr. 18. Der Nachweis von 1477 (Reliquiae diplomaticae mon. Veilsdorf, ed. SCHOETTGEN – KREYSIG S. 651) wurde zu Unrecht vielfach als Erstbeleg angesehen.

100 Vgl. LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 2 Sp. 169ff. Nicht korrekt ist die bis in die neueste Zeit immer wieder anzutreffende Schreibweise »Ortslande«.

101 Reliquiae diplomaticae mon. Veilsdorf, ed. SCHOETTGEN – KREYSIG S. 662–664 (1498). Vgl. ähnlich 1505 und 1506 ebd. S. 673, 675f.

102 KÖRNER, Grafen und Edellherren S. 85ff.; GERLICH – MACHILEK, Staat S. 600ff. Zur lehnsrechtlichen Verdichtung der Grafenterritorien BACHMANN, Lehenhöfe. Zu Castell RIEDENAUER, Herrschaftsbildung;

Die Quellen bieten keine profilierten, immerhin aber doch kontinuierliche Aufschlüsse zum Frankenbewußtsein dieser Grafenhäuser im späten Mittelalter. Belege für Besitzübergewinnungen nach »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« o.ä. finden sich für die Grafen von Castell seit dem Jahre 1298¹⁰³, für die Herren von Hohenlohe seit 1328¹⁰⁴, für die Grafen von Rieneck zwischen 1376 und 1469¹⁰⁵, für die Wertheimer im 14. und im 15. Jahrhundert¹⁰⁶. Auf »Landeswährung zu Franken« o.ä. beruft man sich in Castell 1479, 1518, 1523¹⁰⁷. Zum fränkischen Lehnrecht bekennen sich die Hohenlohe im Jahre 1316¹⁰⁸. Zu beachten sind lehnsrechtliche Bestimmungen der Grafen von Castell mit Umschreibung der Vasallenpflichten – wie ein Lehnsmann seinem Herrn im Lande zu Franken tun soll – aus dem Jahre 1398¹⁰⁹.

Aufmerksamkeit ist auch auf Eheverträge der Familien Castell und Wertheim im ausgehenden Mittelalter zu richten. So verfügte Graf Friedrich von Castell 1470 im Zusammenhang mit der Verweisung von Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe seiner Gemahlin Elisabeth von Reitzenstein: im Falle einer Änderung *sol es gehalten werden nach landsrecht zu Francken*¹¹⁰. 1518 wurde im Ehevertrag Graf Wolfgang von Castell mit Martha, Tochter des Grafen Michael von Wertheim, bezüglich dieser Dinge bestimmt: wenn aus der Ehe Kinder hervorgehen, *soll ir gut mit einander pleiben und sein nach gewonhait des lands zu Francken*¹¹¹.

Die Grafenterritorien als solche erweisen sich mehr oder weniger stark in das Frankenbewußtsein des Bistums Würzburg einbezogen. In den hohenlohischen Landen beispielsweise waren Bezugnahmen auf fränkische Rechtsgewohnheiten bei Besitzauflösung oder Abgabenerleistung¹¹² – 1463 mit der Formel »nach Gewohnheit im Land Franken und Sitten in Land und Herrschaft Hohenlohe uff dem Orenwaldt«¹¹³ – sowie die Deklaration des rheinischen Guldens als »Landeswährung zu Franken«¹¹⁴ verbreitet. Im Wertheimischen folgte man bei Rechtshandlungen der Gewohnheit des Landes zu

ANDERMANN – ZU DOHNA, Herren S. 449ff. Zu Hohenlohe LUBICH, Aufstieg S. 563ff.; frühes Vorkommen des Grafentitels ebd. S. 566, 585. Zur Frühzeit der Wertheimer RÜCKERT, Herrschaft S. 290ff.

103 Monumenta Castellana, ed. WITTMANN Nr. 245 (1298), 283 (1319), 306 (1326), 328 (1331).

104 1328: vgl. oben S. 237 mit Anm. 66. Vgl. weiterhin 1378: oben S. 238 mit Anm. 67.

105 1376: vgl. oben S. 237 Anm. 61; 1383: Collectio diplomatica Rieneck (Diplomata Rienecciana) Nr. 11; 1427: ebd. Nr. 18; 1469: vgl. oben S. 258 mit Anm. 47.

106 1369: Werth. UB Nr. 108; 1376: vgl. oben S. 236f. mit Anm. 61.

107 Mon. Castellana, ed. WITTMANN Nr. 611, 670, 679.

108 Vgl. oben S. 237 mit Anm. 63.

109 Vgl. oben S. 238 mit Anm. 74. – Zum Lehnswesen der Castell BACHMANN, Lehenhöfe S. 89ff.

110 Mon. Castellana, ed. WITTMANN Nr. 601 a.

111 Werth. UB Nr. 209; Mon. Castellana, ed. WITTMANN Nr. 670.

112 Vgl. ENGEL, Urkundenregesten Grafschaft Hohenlohe Nr. 53 (1352), 182 (1420), 208 (1426), 279 (1454), 302 (1466).

113 So ebd. Nr. 296 in Kirchensall b. Öhringen.

114 Vgl. ebd. Nr. 387, 388 (1485), 403 (1486), 421, 422 (1487), 428 (1488), 439, 440, 444, (1491), 459 (1495), 463, 464 (1497); vermischt freilich mit der Variante »Landeswährung im Herzogtum Franken«; dazu oben S. 258 zu Anm. 51.

Franken ¹¹⁵; dagegen rechnete man den rheinischen Gulden hier nach Frankfurter Währung ¹¹⁶.

Schlüsse auf ein nur durchschnittlich entwickeltes Frankenbewußtsein dieser Grafendynastien etwa im Unterschied zu den Hennebergern und ihren Besitznachfolgern liegen fehl, wenn in ihrem Fall die Analyse mit dem Ende des Mittelalters abbräche. Dynastien-nahe Hauschroniken und Genealogien aus Renaissance und Barock präsentieren die beiden überlebenden alten Grafenhäuser Frankens nach dem Aussterben der Wertheimer, Rienecker und Henneberger, die Grafen von Hohenlohe und Castell, als Nachfahren der alten »Frankenherzöge« aus hedenschem Geschlecht. Sie haben sich damit den – in späterem Zusammenhang zu erläuternden ¹¹⁷ – Kunstgriff der reichsstädtischen Geschichtsschreibung Rothenburgs in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts zunutze gemacht, der ihrer Obrigkeit durch Einfügung der Grafen von Rothenburg in die bis zu den völkerwanderungszeitlichen Frankenkönigen und ihren trojanischen Vorfahren zurückreichende Herzogsreihe des Trithemius ¹¹⁸ einen größeren Freiheitsspielraum gegenüber den Ansprüchen des Würzburger Landgerichts verschaffte, um sich ihrerseits durch Ansippung an die Rothenburger Grafen der Abkunft aus dem angeblichen altfränkischen Herzogsgeschlecht zu versichern. Dementsprechend beginnen die Stammreihen der Grafen von Castell und Hohenlohe im 17. und 18. Jahrhundert wenn nicht mit dem Trojaner Antenor, dann wenigstens entsprechend des Tritthenheimers fränkischer Königs- und Herzogsreihe mit Gosbert (I.), dem Vater des apokryphen Kunibert / Gumbert als angeblich erstem Rothenburger Grafen ¹¹⁹.

Im Unterschied zu den mit römischer Herkunft liebäugelnden Hennebergern ¹²⁰ verbanden die Grafen von Castell und Hohenlohe also ihr historisches Selbstverständnis mit dem die heimische Vergangenheit glorifizierenden Entwurf autochthoner Frankenherzöge aus der Geschichtswerkstatt des Johannes Trithemius. Für die sich inzwischen zur reformatorischen Lehre bekennenden Geschlechter boten diese genealogischen Konstruktionen überdies eine willkommene Möglichkeit, ihre Unabhängigkeit gegenüber den politischen, rechtlichen und religiösen Ansprüchen des nunmehr als gegenreformatorische Potenz handelnden Bistums Würzburg innerhalb Frankens zu dokumentieren. Man war schon jemand in Franken, und zwar Abkömmling der alten Frankenherzöge, bevor die Würzburger Bischöfe deren Titel und Gerichtsgewalt übernahmen! Die maßgeblichen

115 1441 Gewere bei Verkauf *als des landes zu Francken gewonheit und recht ist*; ARNOLD, Niklashausen 1476, Quellen Nr. II/20.

116 ENGEL, Urkundenregesten Grafschaft Wertheim Nr. 122 (1415), 127 (1416), 133 (1418) und passim kontinuierlich.

117 Vgl. unten S. 284f.

118 Vgl. oben S. 183f.

119 Mit Antenor beginnt die Casteller Geschlechtsreihe in der (ungedruckten) Casteller Chronik des Paulus Papius von ca. 1605; STEIN, Castell, Beil. I S. 296f.; vgl. auch BORCHARDT, Die Franken S. 119f. – Die Stammreihen der Castell und Hohenlohe bei BIEDERMANN, Genealogie (1745) Tab. I und XXXVII setzen mit Gosbert (I.) ein. Vgl. auch WIBEL, Kyrchen- und Reformations-Historie 1 S. 29ff., der an »Herkunft ... von denen Carolingischen Kaisern [gemeint sind wohl die Merowinger] und durch sie von denen alten Fränkischen Herzogen«, die über Ostfranken herrschten, denkt.

120 Vgl. oben S. 261.

neuen Grafenfamilien im Fränkischen Reichskreis, die Schwarzenberg, die Löwenstein, die Schönborn, hatten dem nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen. Altfränkische Abkunft wird damit – noch in der frühen Neuzeit – zum historischen Argument und Standesattribut im höfischen Rangstreben und territorialen Stellungskampf.

d) Das Bistum Bamberg

Das Frankenbewußtsein des Bistums Bamberg war im Spätmittelalter, wie schon im 11. und 12. Jahrhundert, vorwiegend geographisch geprägt¹²¹. Ein individuelles kultisches oder politisches Selbstverständnis war damit, im Unterschied zum benachbarten Würzburg, nicht verbunden. Bischof Werntho von Bamberg versprach zu Beginn seiner Regierung am 3. Juli 1328, daß, nachdem *uns mit unserm lande zu Francken* gehuldigt sei, für seine Lande in Kärnten nach der dortigen Anerkennung ein Domherr als Pfleger und Hauptmann bestellt werden solle¹²². Die Begriffe »Franken« und »Kärnten« bilden künftig eine Paarformel, mit der der reiche, aber weitverstreute Besitz der Bamberger Kirche umschrieben wurde. So erlaubte z. B. Kaiser Karl IV. 1377 Bischof Lamprecht von Brunn, *von unsern Camerknechten allen Juden ... ez sey in Francken, in Kernden oder anderswa*, eine Sondersteuer zu erheben¹²³. Wenn im Landfriedensentwurf des gleichen Jahres für den Bamberger Bischof nur seine Lande *zu Francken* genannt werden¹²⁴, bedeutet das, daß die übrigen Hochstiftsbesitzungen in diese Vereinbarungen nicht eingeschlossen sein sollten. 1383 erteilte das königliche Hofgericht dem Bischof in vier gesonderten Urkunden die Nutzgerechtigkeit für die Bamberger Güter in Franken, Bayern, Österreich und Kärnten sowie den Städten Rottenburg am Neckar und Horb¹²⁵. Belege für Währung und Recht im Lande zu Franken liegen aus dem Bereich der Diözese Bamberg seltener vor als aus Würzburg; das könnte freilich auch an der Eigenart der Quellenerschließung dieses Gebietes liegen¹²⁶.

Diese Zurückhaltung fällt wenig ins Gewicht angesichts der Tatsache, daß Stadt und Hochstift Bamberg im Spätmittelalter ein Zentrum des dichterischen Frankenlobs wurden. Daß das »Frankenland der Ehren viel« habe und der »altfränkischen Leute« mit besonderem Lob zu gedenken sei, hat in treuherzigen Versen schon um das Jahr 1300 ein Bamberger Schulmeister, Hugo von Trimberg, in seinem »Renner« besungen¹²⁷, ohne daß in seiner Dichtung Bamberg und Franken in eine seine Aussagen bestimmende Konjunktion gesetzt wurden. Erst in einem Lied über die Bamberger Unruhen während des Bauernkriegs wird diese Beziehung als selbstverständlich vorausgesetzt: *Bamberg, ein stat in Frankenland / die ist ganz fern ser bekannt*¹²⁸.

121 Vgl. oben S. 113f.

122 Vgl. LOOSHORN 3 S. 109; v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 206.

123 HEYBERGER, Landes-Hoheit, Cod. probationum Nr. 40; RI VIII 5774.

124 Vgl. oben S. 196.

125 Vgl. LOOSHORN 3 S. 379; v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 230.

126 Dazu die Ausführungen oben S. 252.

127 Vgl. oben S. 226f.

128 Chroniken der Stadt Bamberg, 2. Hälfte, ed. CHROUST S. 201.

Der Nüchternheit des Bamberger Frankenbewußtseins wurden schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts unerwartet einige künstlerische Glanzlichter aufgesetzt, die seine Konturen von allen anderen Teilen Frankens auffällig abhoben. Zwei Bamberger Domherren aus angesehenen fränkischen Adelsgeschlechtern, die in Italien Titel und Kompetenz eines *Dr. iuris utriusque* erwarben, zugleich aber tief in die *Studia humanitatis* eintauchten und sich intensiv mit der humanistischen Stilkunst und Lebenssicht vertraut machten, haben in ihrer literarischen Produktion, das im Quattrocento zu höchster Blüte entwickelte Genus des Stätelobs auf die heimischen Verhältnisse übertragend, den Ruhm ihres kirchlichen Wirkungsortes als Frankens größter Zierde verkündet. Ihr Frankenbild ist auf Bamberg als kaiserliche Kirchengründung und Ruhestätte des heiligen Stifterpaares bezogen. Stätelob und Landespreis gehen eine spezifische Verbindung ein. Den Autoren ist es gelungen, trotz klassischer Wortwahl und antikisierender Staffage die Eigenarten ihres Sujets mit klarem Blick zu erfassen. Wichtig sind für uns nicht die Details ihrer Stadt- und Landschaftsbeschreibungen und der damit verbundenen Verfassungs- und Gesellschaftsanalysen, sondern die jeweils gewählte Form der Verknüpfung ihres Gegenstands mit der größeren Einheit Franken¹²⁹.

Albrecht von Eyb (1420–1475), heute vor allem wegen seines »Ehebüchleins« (1472) beachtet¹³⁰, verfaßte bereits 1452 in Bamberg eine *Oratio »Ad laudem et commendationem Bambergae civitatis«*, die er später unter die Musterreden seiner 1459 entstandenen »*Margarita poetica*«, einer in der Inkunabelperiode häufig gedruckten Rhetoriklehre, einreichte¹³¹. Sein Bamberglob beginnt mit den Worten: »Bamberg, die königliche und blühende Stadt, liegt bekanntlich innerhalb der Grenzen des hochberühmten und wohlhabenden Vaterlandes Franken, das häufig auch Ostfranken genannt wird und unter den deutschen Völkern nicht das geringste ist«¹³². In seiner Schilderung von Lage und Schönheit des Ortes berührt er auch die Altenburg, die Enea Silvio Piccolomini gleichermaßen eine persönliche Reminiszenz wert war¹³³: »Oberhalb Bambergs auf dem Gipfel eines Berges liegt eine stark befestigte Burg, wie denn ganz Franken voll von Kastellen ist, die dem Adel gehören«¹³⁴ – aus eigener Lebens- und Standeserfahrung damit in die vor allem

129 Die fränkische Dimension fehlt in Hans Rosenplüts Lobspruch auf Bamberg von ca. 1459 völlig; vgl. HARTIG, Lobspruch S. 19ff. Sie ist aber auch nicht in allen Erzeugnissen des fränkischen Stätelobs der Renaissance anzutreffen; vgl. etwa des Engelhard Funck »*Descriptio oppidi Suobacensis elegantissima*«, Ungedruckte Gedichte, ed. HOLSTEIN S. 448–452. – Zur Rolle Bambergs im humanistischen Stätelob vor allem ARNOLD, Stätelob S. 258ff.; DERS., ... *von beschreibung* S. 48ff., jeweils mit weiterer Lit.

130 Zu Person und Werk VL 1 (1978) Sp. 180–186 (Gerhard KLECHA).

131 GW 9529–9537, hier Rede Nr. 16. Benutzt wurde die Ausgabe Straßburg, »nicht nach 1479« (GW 9531) nach dem Exemplar der UB Würzburg, I.t.f. XCV (HUBAY, *Incunabula* Nr. 831), fol. 217 rb–218 ra. Der Teildruck von HAMMER, Albrecht von Eyb S. 14–18 hat die Rechtschreibung modernisiert.

132 *Bamberga ciuitas regia atque florentissima intra clarissime et opulentissime patrie franconie (que plerumque francia orientalis dicitur et inter germanie nationes non minima) fines dicitur esse constituta*; im Inkunabeldruck (wie Anm. 131) fol. 217 rb; ed. HAMMER S 14.

133 Vgl. oben S. 207 mit Anm. 14.

134 *Supra bambergam ad verticem montis arx est munitissima, sicut et tota franconia castellis est referta, que a nobilibus tenentur*; im Inkunabeldruck (wie Anm. 131) fol. 217 va; ed. HAMMER S. 16.

für seinen literarischen Nachfolger kennzeichnende Gedankenverbindung: »Frankenland – Adelsland« einmündend.

Auch Leonhard von Egloffstein (ca. 1450–1514), eine Generation jünger als Albrecht von Eyb¹³⁵, schreibt mit unverkennbarem Stolz auf sein Vaterland. Getragen von einem warmherzigen Patriotismus, doch keineswegs kritiklos, geißelt er mit hohem moralischem Ernst und starker politischer Verantwortung gesellschaftliche Mißstände und Fehlentwicklungen innerhalb Frankens und ruft zu ihrer Behebung auf, wie im Zusammenhang des adligen Selbstverständnisses des spätmittelalterlichen Franken genauer zu akzentuieren sein wird¹³⁶.

In seinem »Elegiarum liber« von ca. 1495/99¹³⁷ hat der Domherr und Scholaster der Bamberger Kirche mehrfach den Spitzenrang der Regnitzstadt innerhalb Frankens herausgestellt.

Seine 5. Elegie »Ad nobiles ecclesiae Bambergensis et totius Franconiae«¹³⁸ verbindet Adelsstolz und Frankenpreis in einer für ihn kennzeichnenden Weise mit den Vorzügen Bambergs:

»Berühmte Länder schließt, Deutschland, du ein.

Franken, dem kaum ein Raum gleichkommt,

Heischt und empfängt diese Ehre zu Recht und mit Würde« (v. 23–25)¹³⁹.

Franken aber, dessen Namensgeschichte er in einer – wenn auch mißlungenen – Deutung erläutert¹⁴⁰, erstrahlt vor allem durch seine Städte, und von diesen ziemt Bamberg der erste Platz:

Urbibus illustris, praefulges omnibus oris,

Quarum Bambergam gloria prima decet (v. 49–50).

Kaiser Heinrich hat es mit großer Ehre geschmückt und ihm einen schönen Teil Frankens beigelegt:

Pulchram Franconiae partem simul addidit urbi (v. 57).

Noch eindeutiger ist die 6. Elegie dem Bambergpreis gewidmet (»Ad decuriones civitatis aliorumque oppidorum ecclesiae Bambergensis«)¹⁴¹.

Wieder wählt er den Dreischritt Deutschland – Franken – Bamberg, um die Einzigkeit der Regnitzstadt zu kennzeichnen: Das edle Germanien birgt treffliche Orte, Franken aber

135 Zu Leben und Werk BITTNER, Leonhard von Egloffstein S. 54ff. Vgl. dann unten S. 306f.

136 Vgl. unten S. 307ff.

137 Ed. BITTNER, Leonhard von Egloffstein S. 128–151. Zur Datierung, gesichert für die 7. Elegie, ebd. S. 142 Note.

138 Ed. BITTNER S. 136–139.

139 *Praeclaras intercludis, Germania, terras.*

Franconiam, cui par vix locus esse potest,

Vendicat hunc merito digneque recepit honorem.

140 V. 43ff.

141 Ed. BITTNER S. 139–141.

zeichnen seine Städte aus. Bamberg lobt jeder Besucher vor allen, und niemand vermag seinen Preis genugsam zu singen:

*Nobilis egregias Germania continet urbes,
Franconiam faciunt oppida conspicuam.
Bambergam laudat prae cunctis quisque viator
Et potis est laudes dicere nemo satis* (v. 13–16).

Ehrfurchtsvoll äußert er sich in der 7. Elegie, gewidmet dem Würzburger Bischof Lorenz von Bibra (1495–1519)¹⁴², auch über die Mainmetropole:

*Herbipolis veneranda, tuum satis haud erit unquam
Enarrare decus, mater et alma parens* (v. 1f.).

Aber deren Verbindung mit Franken liegt in der Vergangenheit, ist bestimmt durch den hl. Kilian, der Franken einst das Christentum brachte:

Franconiae Christi protulit ille fidem (v. 4)¹⁴³.

Dann aber, in der 8. Elegie auf Markgraf Friedrich von Brandenburg¹⁴⁴, schließt er Würzburg doch ein in die Allegorie eines fränkischen Dreiergipfels:

*Culmina Franconiae sunt Bamberga Herbipolisque,
Marchio Brandenburgis praesidet ipse simul* (v. 125f.)¹⁴⁵.

Diesem Bilde folgt der Wunsch, angesichts der Zwistigkeiten und Kriege, die schon das 15. Jahrhundert zwischen diesen Mächten erlebte, nur allzu berechtigt:

»O daß doch dieses Band fest bestehe,

Dann wäre dem Vaterland stets gut geraten!« (v. 127f.)¹⁴⁶.

Aufschlußreich endlich für Egloffsteins Frankenvorstellung ist, daß er zwar in seiner 9. Elegie auf Nürnberg (»Ad senatum Nurenbergensem«)¹⁴⁷ den europäischen Rang dieser Stadt beschwört¹⁴⁸, aber über ihr Verhältnis zu Franken kein Wort verliert. Und ebenso ist zu beachten, daß Eichstätt aus diesem Ensemble ganz ausgespart bleibt. Egloffsteins Heimat war im Grunde das Franken der Bischofssitze Bamberg und Würzburg als den dem heimischen Adel zukommenden Stätten standesgemäßer geistlicher und geistiger Lebensführung, und unter ihnen vor allen anderen die Stadt des heiligen Kaiserpaares:

Bamberga, alma parens, te decet omnis honos! (Elegia 6 v. 86).

142 Ed. BITTNER S. 142–144.

143 Dazu der Randtitulus: *Francones a Kiliano in Christianorum numerum asscripti*; ed. BITTNER S. 142.

144 Ed. BITTNER S. 144–148.

145 Dazu der Randtitulus: *Tria culmina Franconiae*, ed. BITTNER S. 147.

146 *O utinam firmus staret funiculus iste,
Consultum patriae semper ubique foret!*

147 Ed. BITTNER S. 148–150.

148 *Vix datur Europes tali urbs constructa decore*; v. 5.

e) Zollerndynastie und Burggrafschaft Nürnberg

Mit der Erhebung des Grafen Friedrich von Zollern zum Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1191 oder 1192 durch Kaiser Heinrich VI. wurde durch königliche Gunst ein schwäbisches Adelsgeschlecht in den bayerischen Nordgau verpflanzt, das erst sekundär, durch den Eintritt in das Erbe der um 1200 ausgestorbenen Grafen von Abenberg mit den Besitzungen um Abenberg und Cadolzburg, eine Machtbasis in Franken erwarb. Westlich von Nürnberg und, aus meranischer Hinterlassenschaft, nordöstlich von Bamberg in Oberfranken, setzte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, begünstigt durch stetige Königsnähe und eine kluge Heiratspolitik, ein zielstrebiges zollerischer Besitzerwerb ein, der im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte innerhalb Frankens zwei – durch den Höhen Gürtel der Fränkischen Schweiz bzw. das Bamberger Hochstifts- und Nürnberger Stadtterritorium voneinander getrennte – burggräfliche Teilgebiete entstehen ließ, deren Gewicht ihren Inhabern den Rang einer führenden politischen Macht innerhalb Frankens neben den Hochstiften Würzburg und Bamberg verlieh¹⁴⁹.

Es ist aufgefallen, daß die geschichtliche Reflexion im Umkreis der Burggrafen von Nürnberg und in ihren Territorien bis zum Ende des 15. Jahrhunderts keine Beziehung zwischen der Dynastie und ihrer Herrschaftsumwelt hergestellt hat¹⁵⁰. Die fränkischen Zollern gründeten ihr familiäres Selbstbewußtsein auf ihre Leistungen für Kaiser und Reich und die dafür empfangenen Belohnungen¹⁵¹. Sie beriefen sich seit dem frühen 15. Jahrhundert, ohne daß dies jemals genauer spezifiziert wurde, auf römische und trojanische Abkunft¹⁵². Anders als etwa in Bayern und Österreich¹⁵³ ist jedoch nirgends und nie von einer historisch begründeten Zusammengehörigkeit von Land und Geschlecht die Rede. Dennoch wäre es falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, die Burggrafen von Nürnberg hätten sich nicht als fränkische Fürstenfamilie verstanden. Nur sind die Zeugnisse für das fränkische Landesbewußtsein der Zollern in anderen Medien als dem der Geschichtsschrei-

149 Einen Überblick ermöglichen STEIN, Geschichte Frankens 1 S. 271ff., 324ff., 345ff., 364ff., 380ff.; Handbuch III 1 S. 392ff. (GERLICH – WENDEHORST), 400ff., 405ff. (GERLICH – WENDEHORST), 415ff., 421f. (GERLICH – WEISS), jeweils mit weiterführender Lit. Zur Besitzgrundlage der Abenberger MACHLEK, Grafen S. 213ff. mit Kt. S. 236. Zum Herrschaftsausbau des 13. und 14. Jahrhunderts neuerdings SPÄLTER, Etappen. Vgl. auch die Karte »Zollernstaat und Nürnberg bis 1504«, Großer Hist. Weltatlas des Bayer. Schulbuchverlags S. 113.

150 MOEGLIN, Toi S. 91ff., 122f.; DERS, Dynastisches Bewußtsein S. 631f.

151 MOEGLIN, Le personnage S. 422ff.; DERS., Toi S. 110ff., 121ff.; NOLTE, Familie S. 44ff.

152 MOEGLIN, Le personnage S. 430ff.; DERS., Toi S. 101f., 120f. – Die römische Vergangenheit spricht auch Leonhard von Egloffstein in den 90er Jahren des 15. Jh. an; vgl. seine »Elegia octava ad Fredericum marchionem Brandenburgensem« v. 15ff., ed. BITTNER S. 145. – Die Berufung auf trojanische Herkunft war im Spätmittelalter vor allem unter westeuropäischen Hochadelsfamilien verbreitet, hier jedoch meist mit detaillierten genealogischen Ableitungen; vgl. MELVILLE, Troja bes. 425ff. – Der Wittenberger Humanist Caspar Peucer lieferte 1540 für Herzog Albrecht von Preußen ein Gutachten zur Frage der Colonna-Abkunft, worin er zwar die Verwandtschaft beider Geschlechter nicht bestritt, aber die Zollern als mutmaßliche Abkömmlinge der Welfen für den älteren Zweig erklärte, da die meisten italienischen Familien erst von den mittelalterlichen Kaisern *eo velut colonias* verpflanzt worden seien; Cod. dipl. Brand., ed. RIEDEL III 3 Nr. 341.

153 MOEGLIN, Bewußtsein S. 597ff., 616ff.

bung, nämlich in sach- und handlungsbezogenen Quellenbereichen des rechtlichen und politischen Lebens, zu suchen. Sie aber lassen erkennen, daß die zollerischen Burggrafen spätestens im 14. Jahrhundert zu einem überzeugt fränkischen Hochadelsgeschlecht geworden waren.

Es bedarf nur einer knappen Rekapitulation des bereits im Rahmen des spätmittelalterlichen Rechtsverständnisses in Franken analysierten Dossiers über die Heiratsvereinbarungen Kaiser Karls IV. und Burggraf Friedrichs V. für zwei künftige Ehen ihrer Kinder aus dem Jahre 1368, um zu erkennen, in welchem Ausmaße das Landesbewußtsein des burggräflichen Vertragspartners diese Abmachungen geprägt hat: Sämtliche Bestimmungen über Ehegeld und Heimsteuer, Widerlegung und Morgengabe, Pfandsetzung und Ablösung bezogen sich auf Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken, in keinem Fall auf kaiserliches oder böhmisches Recht des luxemburgischen Partners¹⁵⁴. Andere Eheabmachungen der fränkischen Hohenzollern mit deutschen Fürstenfamilien in dieser Zeit ergeben ein ähnliches Bild¹⁵⁵. In den Ehepakten Herzog Albrechts III. von Österreich und Burggraf Friedrichs V. über die Vermählung des Habsburgers mit Friedrichs Tochter Beatrix aus den Jahren 1374 und 1375 wurde zwar die Leibgedings- und Wittumsverschreibung für die Zollerin *nach des landes recht ze Österreich* geregelt¹⁵⁶. Doch wurde bestimmt, daß im Falle eines söhnelosen Todes Friedrichs und seiner Söhne seiner Tochter Beatrix an den väterlichen Ländern, Herrschaften und Gütern gleicher Erbanteil zukomme wie seinen anderen Töchtern und denen seiner Söhne *nach des landes ze Franken recht und gewonhait*¹⁵⁷. Denselben Erbvorbehalt *nach dez landes recht und gewonheit zu Franken* sprachen im Jahre 1383 Landgraf Hermann II. von Hessen und seine Gemahlin Margarete, wiederum eine Tochter Burggraf Friedrichs V., für den Fall des Aussterbens von dessen männlichen Nachkommen aus¹⁵⁸.

Maßgeblich für die Rechtsvorstellungen der Burggrafen von Nürnberg war, das wird aus diesen Abmachungen deutlich, die Normentradition und Handlungspraxis ihrer fränkischen Umwelt. Auch bei sonstigen Handlungen ordneten sie sich vorbehaltlos in diesen Rahmen ein. So etwa, als Burggraf Friedrich V. und seine Söhne Johann III. und Friedrich VI. im Jahre 1388 der Reichsstadt Rothenburg die Orte Gammesfeld und Eibelstadt unter Beachtung der Rechtsformen verkauften, die jedermann in Franken bei Besitzübertragungen welcher Art und welchen Umfangs auch immer zu befolgen hatte: *uffgegeben mit munde, mit hande und mit halmen, alz sitlichen und gewönlichen ist in dem lande zu Francken*¹⁵⁹, oder 1404 Burggraf Friedrich VI. unter derselben Formel Rothenburg den

154 Vgl. oben S. 239ff.

155 Bei der Heiratsabmachung Burggraf Albrechts für eine (dann nicht zustandegekommene) Ehe zwischen seinem gleichnamigen Sohn und Elisabeth, der Tochter des Pfalzgrafen Ruprecht II. vom Jahre 1360 ist nur die Rede von *landes recht, sit und gewonheit* bzw. *dez landes recht*; MZ 8 Nr. 270.

156 MZ 4 Nr. 299.

157 MZ 4 Nr. 266. Vgl. dazu das Kodizill ebd. Nr. 267.

158 MZ 5 Nr. 127.

159 MZ 5 Nr. 207.

Verkauf der Burg Seldeneck bei Creglingen verbriefte¹⁶⁰. Die Grundlagen dieses Denkens sprachen die Vertreter Markgraf/Kurfürst Friedrichs I. in einem Lehnstreit mit den Seitenerben des Wilhelm Zobel im Jahre 1431 aus, denen er die von diesen nach schwäbischem Recht beanspruchte Kollateralerbfolge in Wilburgstetten verweigerte: sowohl er als Lehnsherr als auch die bisherigen Lehnmänner seien Franken und *auf frenckischem ert- rich sessen*¹⁶¹. Maßgeblich für das Rechtsverhalten der fränkischen Zollern war also die Zugehörigkeit zum Lande zu Franken.

Welche Aussagen lassen sich über die territorialen Bezugsgrundlagen des Frankenbewußtseins der Burggrafen von Nürnberg machen? Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die offiziellen Landesbezeichnungen.

1359 bestellte Burggraf Albrecht für den Fall seines Todes seine drei Hauptleute bzw. Pfleger *unsers landes in dem Grabvelde, unsers landes zu Franken* und *unsers landes zu Beiereut* zu Vormündern seines gleichnamigen Sohnes¹⁶², der allerdings bereits vor dem Vater starb, womit die Burggrafschaft wieder in ihrer Gesamtheit unter die Herrschaft Friedrichs V. trat. Bezieht man Grabfeld auf das bald wieder verlorene Erbe von Albrechts Gemahlin Sophie von Henneberg¹⁶³, Bayreuth auf seinen Anteil in Oberfranken, dann bleibt als »unser Land zu Franken« nur der Herrschaftsanteil im Süden um Ansbach¹⁶⁴. In der Eheabmachung Burggraf Friedrichs V. mit Kaiser Karl IV. vom Jahre 1368 war festgelegt worden, daß die finanzielle Ausstattung der luxemburgischen Prinzessin in nutzbaren Gütern *in dem lande zu Francken oder uff den Gepirge* anzulegen sei¹⁶⁵. Im Jahre 1372 bestimmte Friedrich V. in einer Vormundschafts- und Erbregelung für seine Söhne Johann III. und Friedrich VI., wenn es künftig zu einer Herrschaftsteilung komme, solle man *das nyder lande zu Franken und das oberlande auf dem Gepirg und vor dem walde* gleich zu einander teilen, und zwar so, *das ein herre auf dem Gepirge sei und ein herr zů Francken sei*, und man *das nyder lande zů Franken mit nicht von ein ander teil*¹⁶⁶. Die so umschriebene Regelung, mit deren Realisierung man künftig in der Burggrafschaft rechnete¹⁶⁷, ging ein in die endgültige Teilungsverfügung vom Jahre 1385, die sog. »Dispositio Fridericiana«, nach der unter genauer Anführung der jeweiligen Zubehörnisse bestimmt wurde, *daz daz nyder lant zu Franken ein teil sey*, und *sal daz Ober lande der ander teil sein*, wobei als Trennungslinie zwischen beiden Bereichen der Besitz oberhalb von Baiersdorf und Dürrbrunn *heruff gen dem Gepirge* festgelegt wurde¹⁶⁸.

Erkennbar wird aus diesen Teilungsregelungen eine – im übrigen in der Praxis der zollerischen Territorialverwaltung längst etablierte und auch für die Zukunft bestimm-

160 ... *das alles uffgeben mit münde, mit hande und mit balmen, als sitlichen und gewonlichen ist in dem lande zu Francken*; MZ 8 Nr. 461.

161 Urkunden Dinkelsbühl 1282–1450 Nr. 666.

162 MZ 3 Nr. 407.

163 Vgl. oben S. 263.

164 Vgl. STEIN, Geschichte Frankens 1 S. 364; SCHUHMANN, Markgrafen S. 7.

165 MZ 4 Nr. 131.

166 MZ 4 Nr. 188.

167 Vgl. 1380: *der herre in Franken pliebe*; MZ 8 Nr. 334. 1389: ... *welchem dann daz land in Franken unterseyt des gebürges gelegen mit teylunge angeveile*; MZ 5 Nr. 229.

168 MZ 5 Nr. 153.

mende¹⁶⁹ – Landesgliederung, die zwischen dem nördlich der bambergisch-nürnbergischen Territorialbarriere massierten Oberland und dem südlich davon gelegenen Unterland unterschied. Warum aber wurden beide Landesteile in so unterschiedlicher Weise gekennzeichnet? Gehörte nur das Gebiet um Cadolzburg und Ansbach zum »Land zu Franken«, nicht auch das um Kulmbach und Bayreuth?

Für die Besitzungen aus dem Erbe der 1248 im Mannesstamm ausgestorbenen Andechs-Meranier im Obermaingebiet ist im wesentlichen davon auszugehen, daß sie innerhalb Frankens lagen¹⁷⁰. Aus dem Langenstädter Vergleich von 1260 geht hervor, daß sich die Teilerben Friedrich von Truhendingen und Friedrich III. von Nürnberg vorher bereits darüber geeinigt hatten, *inter se equaliter proprietatem et feoda, que ad ipsos ex morte ducis Meranie in Frankonia pervenirent*, zu teilen¹⁷¹. 1298 verzichteten Gottfried und Albrecht von Hohenlohe auf ihre meranischen Erbensprüche zu Bayreuth und sonst, *es sei ze Franken oder ze Bairn*¹⁷². Spätere Verfügungen blieben im Rahmen dieser Vorstellungen. 1401 verkaufte Oswald von Truhendingen alle seine Güter, Lehen und Rechte *in den landen zů Francken, Beyern und Swaben* an Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg¹⁷³. Bei der Einweisung des Burggrafen in deren Nutzgewere im folgenden Jahre werden in Oberfranken genannt u. a. Melkendorf, Lichtenfels, Weismain, Hollfeld, Kasendorf¹⁷⁴.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß sich das heutige Oberfranken nach Nordosten hin in ursprünglich nichtfränkische Gebiete öffnet. 1230 unterscheidet eine Urkunde des Meranierherzogs Otto VII. zwischen Besitzungen *in Franconia et in Rekinz*¹⁷⁵. Damit war das Regnitzland, eine slawische Siedlungslandschaft am Oberlauf der Saale¹⁷⁶, gemeint, die erst sekundär unter Bamberger Diözesangewalt kam¹⁷⁷, zu Beginn des 13. Jahrhunderts von der Expansion der Meranier erfaßt wurde¹⁷⁸ und nach 1248 in die Erbauseinandersetzungen um deren Besitz am Obermain geriet. Es gelang damals den

169 Das erhellt aus den Ausführungsbestimmungen an *unser und unser kinde oberster amptman ze Franken und überster amptman auf dem Gepirge* der Dispositio von 1372 sowie aus Verfügungen der 70er und 80er Jahre des 14. Jh., wie etwa um 1373: *unsern obersten amptmann zu Franken*; MZ 4 Nr. 224; 1381: ... *oder unsern obersten amptleuten zu Francken*; MZ 5 Nr. 83. Für das 15. Jh. vgl. dann die Bestimmungen der Dispositio Achillea (wie unten Anm. 187) sowie den Letzten Willen Kurfürst Albrechts von 1485, in dem er u. a. vier Messen stiftete, *zwo uf das gebirg* und *zwo gein Franken*; Testamente, ed. v. CAEMMERER Nr. 7 S. 48. – Vgl. die begriffliche Unterscheidung zwischen Francken und im Oberlande zu 1517 auch in einer zeitgenössischen Bamberger Chronik, ed. MEYER, Bamberger Chronica S. 150.

170 Vgl. für die meranische Zeit schon oben S. 116 mit Anm. 27 und 28.

171 USSERMANN, Episcopatus Bambergensis, Codex probationum Nr. 188 S. 167. Zum truhendingischen Anteil am Meraniererbe RUSS, Die Edelfreien S. 45ff., 54ff. mit Beilage 1.

172 MZ 2 Nr. 422; Hohenl. UB 1 Nr. 600.

173 MZ 6 Nr. 122, 123. Zur Auflösung der truhendingischen Herrschaft am Obermain RUSS, Die Edelfreien S. 137ff. Oswalds Beziehungen zu den Burggrafen ebd. S. 239ff.

174 MZ 6 Nr. 145.

175 Vgl. oben S. 116 mit Anm. 28.

176 Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung S. 10, 20, 33ff., 104f., 265. Gegen ursprüngliche Zugehörigkeit zur thüringischen Sorbenmark jetzt BÜNZ, Regnitzland S. 206ff.

177 Vgl. v. GUTTENBERG, Territorienbildung S. 104f., 205, 370; DERS., Bistum Bamberg 1 S. 33f.; BÜNZ, Regnitzland S. 204ff.

178 Vgl. zuletzt DIPPOLD, Städtegründungen S. 187f.

Vögten von Weida, das Regnitzland mit Hof (ursprünglich *curia Regnitz, Raegentzhof* u. ä.) in ihren Besitz zu bringen. Gleichzeitig aber erhoben auch die Burggrafen von Nürnberg Anspruch auf dieses Gebiet, über das ihnen 1318 die Lehnshoheit zugestanden wurde und das sie nach vorherigem Pfandbesitz endgültig 1373 in ihre Herrschaft integrierten¹⁷⁹. Überdies gehörten zum Territorialbestand der Burggrafen seit dem späten 13. Jahrhundert, herrschaftlich in der Folgezeit verfestigt, auch Teile des – eigentlich zum bayerischen Nordgau zu rechnenden und der Diözese Regensburg unterstehenden – Egerlandes (»Land vor dem Böhmerwald«) mit Wunsiedel und Arzberg¹⁸⁰. Die Gesamtheit der Besitzungen, Hoheiten und Ansprüche der Burggrafen im »Oberland« bzw. »im Gepirg«, ließ sich also schlechterdings nicht, wie das Unterland, als im Frankenland gelegen bezeichnen.

Zwischen den altersschlossenen fränkischen Gebieten des Unterlandes und den Ausbau- und Expansionsbereichen im Oberland bestanden verständlicherweise auch mentale Entwicklungs- und Strukturunterschiede. Dort ein frühes, tief verwurzelt fränkisches Selbstverständnis, hier eine spätere Rezeption und schwächere Ausprägung des Frankenbewußtseins. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist in den nördlichen Zollerterritorien allerdings ein spürbares Aufholen des Bewußtseinsrückstandes zu beobachten, als dessen Motor in mehr oder minder starkem Maße die burggräfliche Verwaltung in Erscheinung tritt.

Seit Beginn der selbständigen Regierung des Oberlandes unter Johann III. (1397–1420) läßt sich hier in Aufzeichnungen und Akten der burggräflichen Verwaltung eine regelmäßige Abwicklung der Rechnungspraxis mit Münzeinheiten nach »Landeswährung in Franken« o. ä. feststellen. Am Anfang steht wohl nicht zufälligerweise im Jahre 1399 die mit der Wahl Kulmbachs zum Residenzort zusammenhängende Stiftung einer burggräflichen Kaplanei auf der Plassenburg mit Geldeinkünften von jährlich 16 Pfund *franckonici pagamenti*¹⁸¹. Mit dem Jahre 1412 setzen über mehrere Jahre sich hinziehende Verkäufe und Verpfändungen von Besitzungen und Einkünften durch Burggraf Johann III. ein, für deren Berechnung – mit Ausnahme einiger Nürnberger oder nürnbergnaher Objekte, bei denen nach »swebischer« Währung gerechnet wurde¹⁸² –, gleichgültig ob im Unter- oder wo auch immer im Oberland gelegen, flächendeckend rheinische Gulden nach »Währung zu Franken« zugrundegelegt wurden¹⁸³. Auf die gleichen Bezeichnungen stößt der Leser in dem von der zollerischen Verwaltung auf der Plassenburg geführten Lehenbuch Jo-

179 SCHWAMMBERGER, Erwerbspolitik S. 26 mit Anm. 6, 56f. mit Anm. 4; PATZE, Politische Geschichte S. 164f., 174; MÖTSCH, Die Grafen von Henneberg als Erben S. 54ff.; DERS., Ende S. 134, 137; BÜNZ, Regnitzland S. 228. Zur Frühgeschichte von Hof jetzt ebd. S. 212ff.

180 Vgl. STEIN, Geschichte Frankens 1 S. 328, 345, 347, 365, 382; SCHWAMMBERGER, Erwerbspolitik S. 40 mit Anm. 5; GERLICH – MACHILEK, Staat S. 585.

181 MZ 6 Nr. 47.

182 MZ 7 Nr. 240 (1413), Nr. 354, 355 (1414), Nr. 389 (1415), Nr. 404 (1415), Nr. 511 (1416).

183 MZ 7 Nr. 62 (1412), Nr. 170 (1413), Nr. 205 (1413), 214 (1413), Nr. 223 (1413), Nr. 249 (1413), Nr. 263 (1413), Nr. 289 (1413), Nr. 309 (1414), Nr. 378 (1415), Nr. 379 (1415), Nr. 399 (1415), Nr. 427 (1415), 8 Nr. 539 (1415), 7 Nr. 496 (1416), Nr. 518 (1416), Nr. 520 (1416), Nr. 542 (1416), Nr. 554 (1416), Nr. 571 (1416), Nr. 585 (1417), Nr. 586 (1417), 8 Nr. 546.

hanns III. bei Eintragungen aus den Jahren 1414–1419¹⁸⁴. Aufschlußreich für die Umsetzung der burggräflichen Währungsvorstellungen ist auch, daß Johann III. 1415 seinem Leibarzt Jakob Lichtenberger ein Jahresgehalt von 50 fl. Rh. *landeswerunge czu Francken* aussetzte, das von der Stadt Bayreuth als Abschlag auf deren jährliche Stadtsteuern zu zahlen war¹⁸⁵.

Die Wirkungen einer langfristigen Rechnungspraxis nach »fränkischen« Münzeinheiten lassen sich schließlich sogar im Landbuch von Stadt und Amt Hof aus dem Jahre 1502, geführt von Friedrich Prucker, *landschreiber uf dem Geping*, beobachten. Für Ungeld, Steuern, Bußgelder und Gerichtsgebühren werden auch hier vorzugsweise *frenkische pfennige* oder Pfund *frenkischer werung* eingesetzt; *hofische were* findet noch Anwendung, wird nunmehr aber ebenso wie die neuen Heller gegen die »fränkischen« Münzwerte als den verbindlichen Einheiten umgerechnet¹⁸⁶.

Man wird diese Beobachtungen nicht überschätzen dürfen. Ein fränkisches Landesbewußtsein ist aus den entsprechenden Währungsbezeichnungen ebensowenig zwingend zu folgern, wie aus dem Gebrauch des Euro in den Ländern Europas seit dem Jahre 2002 ein europäisches Nationalgefühl. Aber andererseits wird man doch sagen können, daß die durchgängige obrigkeitliche Rechnungsweise nach »Landeswährung zu Franken« auch das Oberland, unabhängig von seinen Herkunftsunterschieden, in seiner wirtschaftlichen Praxis bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts soweit an die Vorstellung gewöhnt hatte, am Alltag des Landes zu Franken teilzuhaben, daß die Einbeziehung dieses Gebietes in den fränkischen Reichskreis kaum mehr als unvorbereitete Überfremdung verstanden wurde.

Trotzdem ist festzuhalten, daß es das gesamte Spätmittelalter hindurch keine einheitliche Landesbezeichnung für die burggräflichen Territorien der Hohenzollern gab. In der Alltagssprache der Kanzlei wie in den offiziellen Dokumenten wird stets der Zwillingsbegriff von den Landen »zu Franken« und »auf dem Gebirg« gebraucht¹⁸⁷. »Land zu Franken« meint in diesem Zusammenhang also, das ist bei der bewußtseinsgeschichtlichen Detailinterpretation zu beachten, nur den südlichen, in Franken gelegenen Territorialteil der Markgrafen, nicht, wie sonst vor allem in den auch von den Zollern benutzten Rechts- und Währungsformeln, die Gesamtlandschaft dieses Namens und hat damit eine andere Bedeutung als im sonstigen Sprachgebrauch Frankens.

Die fränkische Dynastie der Hohenzollern wurde durch die Erhebung Burggraf Friedrichs VI. zum Kurfürsten von Brandenburg 1415/1417 in neue Territorial- und Bewußtseinszusammenhänge hineingestellt. Trotzdem blieb sie auch in den folgenden Jahrzehnten fest in Franken verwurzelt. Für Kurfürst Friedrich I. (1415–1440) war die Cadolzburg nach wie vor die Hauptresidenz. 1426 überließ er die Regentschaft der Mark seinem Sohn

184 Vgl. Lehenbuch des Burggrafen Johann III., ed. MEYER, Teil III S. 87f., 90, 97f., 98f., 100f., 101, 103, 103f., 104f., 108f.

185 MZ 7 Nr. 452.

186 Landbuch von Hof, I S. 450f., 453, 464, II S. 1ff., 28f. Vgl. II S. 1: *20 lb. newer heller, die machen 80 lb. frenkisch, je 4 lb. frenkisch fur 1 lb. newer heller gerecht*; S. 29: *ein lb. Hofischer werung macht 9 frenkisch dn.* – Gelegentlich taucht auch Meißner und Egrer Währung auf.

187 Vgl. oben S. 274f., weiterhin etwa noch die unten behandelte Dispositio Achillea von 1473; Cod. dipl. Brand., ed. RIEDEL III 2 Nr. 73.

Johann dem Alchimisten, und als dieser sich 1437 als Herr des Oberlandes auf die Plasenburg zurückzog, dem Zweitgeborenen Friedrich II., der 1440 dem Vater als Kurfürst folgte. Friedrich II. dankte nach drei Jahrzehnten in der Mark enttäuscht und frustriert zugunsten seines Bruders Albrecht Achilles ab, der bisher das fränkische Unterland, seit 1457 die burggräflichen Besitzungen insgesamt regiert hatte, und ging nach Franken zurück. Doch auch Albrecht regierte mit Hilfe seiner Räte die Mark im wesentlichen von Franken aus, wo er den für ihn wichtigen Reichsangelegenheiten näher war, und seinem Sohn Johann rechnete er gegen Ende seiner Regierung genau vor, wieviel Tausend Gulden *Frenckisch guts* er für Angelegenheiten der Mark, den Stettinischen Krieg und anderes aufgewendet habe¹⁸⁸. Erst sein Tod während des Wahlreichstags im Jahre 1486 führte entsprechend der von ihm 1473 erlassenen *Dispositio Achillea* zu einer wirklichen Trennung der beiden hohenzollerischen Herrschaftsbereiche, indem Johann Cicero und seine Söhne künftig nur als Kurfürsten von Brandenburg regierten, während Friedrich der Ältere eine neue Seitenlinie in Franken begründete. Sämtliche zollerischen Kurfürsten bis dahin hatten, bezeichnend für ihre dynastisch-memorale Orientierung, ihre Ruhestätte fern von der Mark in der angestammten Familiengrablege im fränkischen Zisterzienser-kloster Heilsbronn gefunden¹⁸⁹.

Kurfürst Albrecht Achilles, zeitlebens tief in politische Konflikte Süddeutschlands verstrickt, hatte 1459 in Ansbach, seiner nunmehrigen Hauptresidenz, einen zweiten Sitz des 1440 von Friedrich II. in Brandenburg gestifteten Schwanenordens geschaffen¹⁹⁰. Die Errichtung eines Jahrtags für die Ordensmitglieder *hie disseit des Duringer Waldes gesessen* in der Ordenskapelle des Ansbacher Gumbertusstifts im Jahre 1484 gab ihm Gelegenheit, im Vorfeld des Ansbacher Vierländerturniers vom folgenden Jahre¹⁹¹ seinem fürstlichen Frankenbewußtsein als Souverän dieser Adelsbruderschaft prägnanten Ausdruck zu verleihen: Wie seine Eltern und Vorfahren das Kurfürstentum Brandenburg und das Burggraftum Nürnberg *als frey edel Sachssen vnd Francken löblich herbracht* hätten, so habe er solcher Freiheit wegen die Figur eines Schwanes, *der ein frey vnd vnbezwungen vogel, so er von meniglich seiner Freyheit halben Frank angeschryen vnd genent wirdet*, unter das Bild Unserer Lieben Frau hängen lassen¹⁹².

Albrecht nahm damit eine einschneidende Neuinterpretation des Schwanensymbols vor, das tatsächlich bereits Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1443 dem – Maria mit dem Jesuskind zeigenden – Ordenszeichen hinzufügen ließ, und das er in Übereinstimmung mit der antik-mittelalterlichen Legende, der Schwan kündige seinen nahenden Tod durch Gesang an¹⁹³, als Mahnung an die Ordensmitglieder verstanden wissen wollte, ihres Endes stets eingedenk zu sein¹⁹⁴. Albrecht ersetzte die christliche Paränese durch eine ebenso

188 Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 3 Nr. 1161 (1485).

189 Vgl. insgesamt SCHUHMANN, Markgrafen S. 29ff.; SCHULTZE, Mark Brandenburg 3 S. 12ff.

190 Ritterorden und Adelsgesellschaften, hg. v. KRUSE u. a. S. 324ff. Nr. 69.

191 Vgl. oben S. 204.

192 Ed. STILLFRIED – HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden S. 54–57, hier S. 55.

193 Vgl. nur Lexikon der christlichen Ikonographie 4 (1972) Sp. 133f. mit weiterer Lit.

194 Vgl. die »*Uthleggunge unde bedutmisz der geselschapp*« in den Statuten von 1443, ed. STILLFRIED – HAENLE, Buch vom Schwanenorden S. 41f.

ungewöhnliche wie selbstbewußte weltlich-politische Deutung, die seine zur märkischen Kurwürde aufgestiegene Dynastie zwar im Rechtssinne sowohl als Sachsen wie als Franken erscheinen ließ, das ihr zugeordnete Symbol jedoch, den Schwan, wegen seines freien und unbezwungenen Wesens in Anlehnung an das renaissancehafte Verständnis des Adjektivs »francus« zum Inbegriff des freien edlen Frankentums überhaupt erhob¹⁹⁵.

Das Bekenntnis des greisen Albrecht Achilles markiert zweifellos einen Gipfelpunkt des weltlichen Frankenverständnisses im späten Mittelalter. Daß er allerdings selbst den Titel eines Herzogs von Franken anstrebte oder führte, ja Papst Pius II. ihn auf dem Fürstenkongreß zu Mantua 1460 so anredete, wie immer wieder behauptet wird¹⁹⁶, ist nicht nur ungesichert, sondern läßt sich eindeutig als unzutreffend erweisen. Für das erstere gibt es keinen Beleg. Die letztere Meinung hingegen ist nicht erst, wie man bislang meinte, ein Erzeugnis der »brandenburgischen Hofhistoriographie des 18. Jahrhunderts«¹⁹⁷, sondern hat bereits einen zeitgenössischen Hintergrund. In seiner Fortsetzung der »Chronica de principibus terrae Bavarorum« des Andreas von Regensburg für die Jahre 1448–1486 aus der Zeit um 1490¹⁹⁸ behauptet der Regensburger Priester und Schulmeister Leonhard Panholz, Albrecht habe von Papst Pius II., den er in Mantua aufsuchte, das Recht erhalten, *ut se scriberet Ducem Franciae Orientalis*, ein Titel, der zum Schaden des Bistums Würzburg gereichte, das vorher schon mit diesem ausgezeichnet gewesen war¹⁹⁹.

Panholz beurteilte den Hohenzollern einerseits zwar aus der Parteisicht Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479) als den großen Unruhestifter in Süd-

195 Für die damit vollzogene Deutung Schwan = (freier) Franke hat sich kein Vorbild finden lassen. Ein Bezug auf die Schwanenrittersage, wie man sie bei der Wahl dieses Vogels als Helmzier bei den Rienecker Grafen annimmt (vgl. RUF, Grafen von Rieneck 2 S. 185f.) dürfte ausscheiden. Zum Freiheitsverständnis von »francus« vgl. unten S. 301.

196 Vgl. aus der neueren Forschung nur 1980 SCHUHMAN, Markgrafen S. 42: »Auch den Herzogstitel von Franken, den er zu erlangen suchte und mit dem ihn sein Gönner, Papst Pius II., auf dem Kongreß zu Mantua 1460 begrüßt hatte, konnte er gegen Würzburg nicht behaupten«; 1988 WENDEHORST, Franken, Landschaft, LexMA 4 Sp. 732: »Gegen ihn, der sich Hzg. v. F. nennen ließ, nahm der Bf. v. Würzburg 1446 regelmäßig den dux-Titel in die Intitulation seiner Urkk. auf«. Zweifelnd 1985 SEYBOTH, Markgraftümer S. 109 mit Anm. 24, ohne der Sache jedoch auf den Grund zu gehen, ihm folgend 1997 Handbuch III 1 S. 438f. (WEISS), 596 (GERLICH – MACHILEK). Zur Quellenproblematik auch WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 5.

197 So Handbuch III 1 S. 596 (wie oben Anm. 196). – FALCKENSTEIN, Antiquitates 3 S. 271 mit Anm. (d) beruft sich für seine Behauptung, »allwo ihm dieser Papst [scil. Pius II. in Mantua] unter andern den Titel eines Herzogs in Francken beygeleget«, auf »Leonhard Pauholz von Opechoven in Continuat. Chronic. Andreae Bresbyt. p. 65«, den er freilich nicht in der Edition Frehers (vgl. unten Anm. 198), der bereits die irreführende Schreibweise »Bavholtz« statt Panholz hat, sondern in dessen Nachdruck durch J. SCHILTER, Scriptores rerum Germanicarum 3, Straßburg 1702, S. 62–72 benutzte.

198 Andreae Ratisponensis Chronicon, ed. FREHER S. 144–159. Leidinger hatte in seiner Ausgabe der Sämtlichen Werke des Andreas von Regensburg im Jahre 1903 auf einen Abdruck dieses Textes verzichtet, weil ihm Frehers handschriftliche Vorlage (sie ist inzwischen wieder aufgetaucht) nicht zur Verfügung stand; vgl. seine Einleitung zur Edition S. LXXIII. – Zu Verfasser und Werk VL 11 (2004) Sp. 1159–61 (Franz FUCHS) mit Nachweis der Handschrift und weiterer Lit.

199 Andreae Ratisponensis Chronicon, ed. FREHER S. 153: ... *quod vergebat episcopatu Herbipolensi in detrimentum. Nam ipse eo titulo antea et post insignitus fuit, et hodie se scribit Ducem Franciae Orientalis.*

deutschland, versuchte andererseits aber sein aggressives Vorgehen sowohl zugunsten des Landgerichts zu Nürnberg als auch gegenüber dem Bistum Würzburg durch Rechtstitel zu erklären, die es nie gab²⁰⁰. Papst Pius II. konnte dem Markgrafen kein entsprechendes Titulaturprivileg verleihen; einen solch schwerwiegenden Eingriff in die rechtlichen Verhältnisse des Reichs hätte sich der Freund und Gönner Kaiser Friedrichs III. und Kenner der deutschen Verfassungsverhältnisse nie erlaubt. Albrecht Achilles indes gehörte zu den wenigen deutschen Fürsten, die auf dem Mantuaner Kongreß des Jahres 1459, der der Vorbereitung eines Türkenkreuzzugs dienen sollte, persönlich anwesend waren. Pius II. bekennt, ihn damals *magnificis verbis* empfangen zu haben²⁰¹. Seine Rede ist erhalten²⁰². In ihr spricht der Papst Albrecht als Franken (... *in Franconia, quae tibi patria est*) und als Feldherrn an. Die lateinische Lieblingsvokabel dafür aber lautet bei Enea Silvio: »dux«²⁰³. »Von Kindesbeinen an in den Waffen geübt, *adeo clarum gessisti militem et dein ducem*, daß man dich nicht ohne Grund den deutschen Achill nennt«. Die Schriftsteller begingen geradezu ein Unrecht, wenn sie ihn nicht den Alten gleichstellten, die Griechenland und Rom bewunderte, *belli ducibus*. In seiner Schlußansprache, vor dem Auseinandergehen der letztlich ergebnislosen Zusammenkunft am 19. Januar 1460, beschwor Pius vor allen Anwesenden noch einmal die erhoffte Rolle des Hohenzollern: »Ihr habt den Markgrafen Albrecht gehört, der hier anwesend ist, nicht ein einfacher Soldat oder kleiner Fürst, *sed dux peritissimus est, ...*«²⁰⁴. Als Feldherrn, den Begriff »dux« geschickt umspielend, hat er Albrecht auch sonst gerühmt²⁰⁵. In der für Uneingeweihte aus dem Norden nicht immer verständlichen Doppeldeutigkeit humanistischer Wortwahl dürfte der Anlaß für entsprechende Mißverständnisse der Zeitgenossen liegen.

200 Das erhellt auch aus seinen Ausführungen über die Rechtsgrundlagen des Nürnberger Landgerichts: *Nam Marchio dictus habebat privilegium Imperiale, quod omnes Alemanniam inhabitantes cum finitimis citare posset et judicialiter de eis decernere, quod omnes principes aegre tulerunt, nullus tamen violenter se opposuit præter Ducem Ludovicum*; ebd. S. 153. Zum zeitgenössischen Hintergrund nur GERLICH – MACHILEK, Staat S. 595f.

201 Pius II., *Commentarii* III 45, ed. VAN HECK 1 S. 236; ed. BELLUS – BORONKAI S. 189. Er beschenkt ihn zudem mit Schwert und Hut. – Zur Vorgeschichte und zu späteren Hoffnungen Pius' II. auf Teilnahme Albrechts am Türkenzug vgl. THUMSER, Hertnidt vom Stein S. 36ff., 83.

202 Pii II. *Orationes politicae*, ed. MANSI 2 S. 190f.

203 Vgl. statt vieler anderer Belege im literarischen Schrifttum dieses Papstes sein offizielles Schreiben an Kaiser Friedrich III. nach dem Ende des Mantuaner Fürstenkongresses vom 12. Januar 1460: *de duce ad tantum bellum praeficiendo amodo est cogitandum*. – Für den Fall, daß der Kaiser sich persönlich beteilige, ernennet er ihn *ducem ac capitaneum generalem* des Kreuzzugsaufgebotes; RAYNALDUS, *Annales ecclesiastici* ad a. 1460 Nr. 20.

204 *Audistis Albertum Marchionem quem coram cernitis; non hic gregarius miles aut infimus princeps, sed dux peritissimus est, qui plures ex hoste victorias tulit, quam alius nostri temporis legerit; multum est quod ipse promittit; in cuius persona instar est non parvi exercitus; Pii II. Orationes politicae*, ed. MANSI 2 S. 81.

205 ... *pluribus interfuit preliis quam alii sui temporis duces aut uiderint aut legerint; ... duxit exercitus innumerabiles; ... non iniuria Theutonicus Achilles appellatus est, in quo non solum militares artes et imperatorie uirtutes ... relaxere; De Europa*, ed. VAN HECK S. 158 Nr. 138. – ... *qui et in Hungaria et in Bohemia et in Polonia et in omni Germania militauit, ordines duxit et magnorum exercituum extitit imperator; Commentarii* III 45, ed. VAN HECK 1 S. 236; ed. BELLUS – BORONKAI S. 188. – Auch Marinus de Fregeno bezeichnete ihn etwas später in seiner Deutschlandbeschreibung als *militiae dux*; vgl. oben S. 210 zu Anm. 40.

Der Titel eines Herzogs von Franken ließ sich im übrigen nicht ohne ein Recht auf die Sache, wie es der Würzburger Bischof immerhin glaubhaft machen konnte²⁰⁶, usurpieren. Darüber wachten auch die argwöhnischen Nachbarn, von denen der Bayernherzog Ludwig der Reiche während der um die Reichweite des Nürnberger Landgerichts entbrannten Streitigkeiten aus seinem eigenen Landesverständnis heraus im Jahre 1460 Markgraf Albrecht Achilles rundweg das Recht absprach, sich als *ainen mitfürsten des landes zu Frankken* zu bezeichnen²⁰⁷, was er ein Jahrzehnt später immerhin soweit modifizierte, daß er meinte, Albrecht sei nicht Fürst von Franken, sondern nur ein Fürst in Franken²⁰⁸. »Mitfürst in Franken« kennzeichnet im übrigen die politische Stellung und das politische Selbstverständnis des süddeutschen Zollernzweiges im 15. Jahrhundert sehr treffend²⁰⁹. Zugleich aber macht dieser Begriff deutlich, daß die von den Wittelsbachern nach bayerischem Vorbild offenbar als Regelfall angesehene Identität von Land und Dynastie²¹⁰ – abgesehen von ihrer Nichtanwendbarkeit auf die Reichsbistümer – für Franken (wie aber auch für Schwaben) in keiner Weise zutraf. Politische Realität und politisches Bewußtsein des »Landes zu Franken« hatten vielmehr von einer gleichberechtigten Pluralität fürstlicher – und zwar weltlicher wie geistlicher – Anteilshaber auszugehen, deren labiles Miteinander, von äußeren Einwirkungen zu schweigen, bereits durch die Annahme der Herzogstitulatur seitens der Würzburger Bischöfe gefährdet war. Trotzdem hatte Ludwig der Reiche den strukturellen Schwachpunkt der zollerischen Stellung in Franken klar erkannt: ein dynastisch-integrativer Ordnungsbegriff »Haus Franken« – in Parallele etwa zum Terminus »Haus Bayern« sowohl der pfälzischen als auch der altbayerischen Linien der Wittelsbacher²¹¹ – wäre für die Hohenzollern undenkbar gewesen.

206 Vgl. oben S. 168ff.

207 MOEGLIN, Bewußtsein S. 607 mit Anm. 46 (nach archivalischer Vorlage). Vgl. DERS., L'utilisation S. 217ff. Dazu auch Albrechts eigene Aussage in seinem Brief an den Würzburger Bischof Johann von Grumbach vom 27. April 1460 über die Anschuldigung des Bayernherzogs, *wie wir uns ein frenckischen fürsten nennen*, mit der Feststellung: *So wir nw, als meniglich waiss, ein furst des heiligen reichs sind, uns auch aller furstenlichkeit in der burggrafschaft gebrauchten, so ist auch lantkundig, ob wir ein Franck, ein Swab, ein Niderlennder oder ein Beyer sein*; v. HASSELHOLT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV. von Bayern, Beilage 31 S. 158.

208 Polit. Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 1 Nr. 390. Zum Hintergrund SCHNEIDER, Niederadel S. 473f.

209 Hierher gehört auch die damals vom Markgrafen ausgespielte Alternativkonzeption gegen die von Gregor Heimburg vorgetragene Quaternionenlehre (vgl. oben S. 247 Anm. 121), wonach das Reich nicht allein durch vier große Fürstenhäuser (für die vier alten »Länder«), sondern jeweils durch eine Vierzahl von Herzögen, Markgrafen, Landgrafen und Burggrafen repräsentiert werde, zu denen für Franken der von Nürnberg gehöre; vgl. MOEGLIN, *Toi* S 106f.; DERS., Bewußtsein S. 632f.; DERS., L'utilisation S. 227ff. Vgl. ebenso aber Albrechts Eingeständnis bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung mit Bamberg im Jahre 1473: Er habe in Franken nur wenig, aber lauter »Honig«. Jeder hätte es gern, und wenn jeder eine Feder davon rupfe, bleibe ihm nichts; Polit. Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 1 Nr. 525.

210 Vgl. MOEGLIN, Bewußtsein S. 597ff. – Sie steht auch hinter dem bekannten Vorwurf des Wittelsbachers an die Adresse des Hohenzollern im Jahre 1460, *das er kain lannd habe*; vgl. SCHNEIDER, Niederadel S. 462f. Dazu Albrechts Bericht an den Würzburger Bischof über den Vorwurf des Bayernherzogs (wie oben Anm. 207), *wie wir kein lant haben sollen*.

211 FUCHS, Das »Haus Bayern« S. 305ff. – »Haus Brandenburg« war dann allerdings als politischer Begriff für die Hohenzollern problemlos, belegt allerdings erst seit den 90er Jahren des 15. Jh.; vgl. NOLTE, Familie S. 52ff.

Tatsächlich ging es, als zollerische Herzogspläne endlich aktenkundig wurden, nicht darum, eine neue fränkische Herzogswürde zu schaffen, sondern um das Ziel, dem Würzburger diesen Titel abzujagen²¹². Wie unrealistisch solche Hoffnungen allerdings waren, zeigt das Gelächter, das Maximilian I. anstimmte, als ihm 1504 ein ansbachischer Rat im Auftrag Markgraf Friedrichs d. Ä. den Vorschlag machte, der König solle den Würzburger Bischof in die Acht tun und seinem Herrn das Herzogtum Franken und den Guldenzoll übertragen²¹³. Bezeichnenderweise wurden ähnliche Vorstellungen in den Umbrüchen des Bauernkriegs, nun eingekleidet in die revolutionäre Idee einer Säkularisation des Mainbistums in der Hand der Hohenzollern, wieder an die Oberfläche geschwemmt²¹⁴. Man mag solche Gedanken belächeln oder ihr Scheitern bedauern; Zeugnisse für eine tiefwurzelnde fränkische Identität der süddeutschen Zöllern sind sie allemal.

f) Die fränkischen Reichsstädte

Territorialgewalten und politische Potenzen von Einfluß und Ansehen waren auch die fünf Reichsstädte in Franken: Hall, Heilbronn, Rothenburg, Schweinfurt und Windsheim. Nürnberg und Weißenburg, im Nordgau gelegen und erst durch die frühneuzeitliche Reichskreiseinteilung zu Franken geschlagen, sind aus grundsätzlichen Erwägungen hier ebenso auszulassen wie das zum schwäbischen Stammes- und Rechtsbereich gehörende Dinkelsbühl. Die fränkischen Reichsstädte besaßen beachtliche, Hall und Rothenburg sogar sehr ansehnliche Landgebiete, über die sie selbständige Hoheit ausübten. Als nur König und Reich verpflichtete Gemeinwesen mit autonomer Ratsverfassung und zumeist hoher Finanzkraft kam den Reichsstädten auch in Franken seit dem Interregnum wachsende Bedeutung zu. Aufs ganze bezogen, darf freilich nicht übersehen werden, daß Franken in erster Linie Bischofs-, Fürsten- und Adelsland war. Die Mehrzahl der fränkischen Städte waren Territorialstädte, von denen keiner, selbst den Bischofsstädten Würzburg und Bamberg nicht, trotz harter Kämpfe der Schritt zur politischen Unabhängigkeit gelang²¹⁵.

212 Das verbindet sich mit der Forderung der Markgrafen nach einer herzogsgleichen Stellung im Reichszeremoniell; vgl. SEYBOTH, Markgräftümer S. 292ff.

213 Ebd. S. 294.

214 Ebd. S. 294f. – Keineswegs jedoch darf Ludwig von Eyb d. Ä. in die Ahnenreihe solcher Vorstellungen hineingestellt werden. Was er nach eigener Aussage einst Albrecht Achilles empfahl, war nicht, sich zusätzlich zu den beiden Fürstentümern auf und unter dem Gebirg ein drittes, nämlich das Bistum Würzburg, zu verschaffen (so SEYBOTH, Markgräftümer S. 298), sondern zu den zwei dortigen *anwesen* (Herrschaftssitzen), *das dritt dem bistumb zu Wurczburg an die seiten zu machen*, und zwar in Kitzingen, wo man alsbald zu bauen begann, dann aber, als sein Herr ihn in die Mark abordnete, davon abließ; Ludwig von Eyb d. Ä., Denkwürdigkeiten Nr. 4: Memorandum für Markgraf Friedrich den Älteren, Schriften, ed. THUMSER, S. 110f. (S. 19 ähnlich wie durch Seyboth interpretiert).

215 Die Bewußtseinslage der Territorialstädte weicht in der Regel nicht von der des für sie zuständigen Territoriums ab; vgl. FLACHENECKER, Landschafts- und Reichsbindung S. 167ff. Eine Ausnahme bildet das fuldische Hammelburg, vgl. unten S. 347.

Aber auch die fränkischen Reichsstädte sahen sich im Spätmittelalter, ungeachtet ihrer Einbeziehung in die Franken betreffenden Landfriedensvereinbarungen, je länger je stärker in die Defensive namentlich gegenüber den Bischöfen von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg gedrängt oder zu Arrangements mit ihnen gezwungen und suchten in dieser Situation Anlehnung teils an Nürnberg und seine Satelliten, teils an die durch machtvolle Bündnisse vereinten schwäbischen Städte²¹⁶. Das hat ihre innere Bindung an Franken als politischen Lebensraum teilweise erheblich, bis hin zur Lösung von diesem – aus Hall wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts »Schwäbisch« Hall²¹⁷ – beeinträchtigt und die fränkische Komponente ihres Selbstverständnisses nicht gestärkt.

Auch wenn das spätmittelalterliche Königtum (so Friedrich III. im Jahre 1456) fränkische und schwäbische Städte als gesonderte Gruppen unterschied²¹⁸, ist es in Franken, anders als in Schwaben, im 14. Jahrhundert zu keinem dauerhaften Bund der hier ansässigen Reichsstädte gekommen²¹⁹. Das mag an der geringeren Zahl der fränkischen gegenüber den sehr viel zahlreicheren schwäbischen Reichsstädten liegen, die ihrerseits auch zu Trägern des schwäbischen Landesbewußtseins wurden²²⁰. Das Königtum argumentierte seinerseits wohl von der Landeszugehörigkeit her, wenn es von Rothenburg in der Regel, von Schweinfurt gelegentlich als Orten »in Franken« sprach²²¹. Wie schon die sog. Reichssteuerverzeichnis von 1241 die fränkischen Königsstädte nicht als zusammengehörige Gruppe auswies²²², so gab es auch in der späteren Reichstagsverfassung zwar eine Rheinische und eine Schwäbische, aber keine Fränkische Städtebank²²³.

In Rechnung zu stellen sind bei einer bewußtseinsgeschichtlichen Analyse zweifellos aber auch geographische und historische Faktoren. Frankens Reichsstädte lagen, abgesehen vom nordmainischen Schweinfurt, alle am hochstiftsfernen Südrand der Diözese Würzburg in der Schwaben benachbarten einstigen Interessen- und Herrschaftszone der Staufer²²⁴ und waren damit den prägenden Kräften des Frankenbewußtseins in geringe-

216 Eine vergleichende Geschichte der fränkischen Reichsstädte fehlt; vgl. überblicksweise STEIN, Geschichte Frankens 1 S. 287, 331ff., 416ff., 432; Handbuch III 1 S. 401f. (GERLICH – WENDEHORST); GERLICH – MACHILEK, Staat S. 640ff. (allerdings, der heutigen Situation des »bayerischen Franken« entsprechend, unter Einbeziehung Nürnbergs und Weißenburgs und unter Auslassung von Hall und Heilbronn).

217 Vgl. unten S. 340f.

218 Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 2301.

219 Ansätze dazu 1344 und 1368 erwiesen sich als instabil; vgl. GERLICH – MACHILEK, Staat S. 644f., 675. Eine lockere Handlungsgemeinschaft der fränkischen Reichsstädte erhellt auch aus dem am 22. Oktober 1347 geschlossenen Schirmvertrag Bischof Albrechts II. von Würzburg und seines Bruders Ludwig von Hohenlohe mit der Reichsstadt Rothenburg *biz ein einmütiger künig wirt oder daz Nürnberg und Frankenfürst oder die andern stet dez richs zû Franken oder ir der merer teile einem künig hülften und die burgere von Rotenburg auch daz tûn wolten*; Hohenl. UB 2 Nr. 750. – Zum Schwäbischen Städtebund nur LexMA 7 (1995) Sp. 1608f. (P.-J. SCHULER).

220 Vgl. GRAF, »Land« S. 149f.

221 Rothenburg: vgl. etwa Karl IV. 1349 (Const. 9 Nr. 128, 129, 391), 1352 (Urk. Rothenburg Nr. 915, 916) u. öfter. – Schweinfurt: Wenzel 1387 (Urk. Schwäbisch Hall 1 Nr. 837).

222 Const. 3 Supplementum S. 1–6.

223 Vgl. HRG 4 (1990) Sp. 758 (P. EITEL).

224 Vgl. oben S. 116f.

rem Maße ausgesetzt als etwa die Landstädte selbst der hennebergischen und burggräflichen Territorien. Grundsätzlich, auch darüber darf kein Zweifel bestehen, war die politische Mentalität jeder Reichsstadt zunächst auf das eigene, auf weitestgehende Unabhängigkeit bedachte Gemeinwesen, dann auf König und Reich als die objektiven Grundfaktoren ihrer spezifischen Existenzform und Rechtsstellung, und erst in dritter Linie auf den Landeshintergrund ausgerichtet. So darf es nicht verwundern, daß landesspezifische Bewußtseinsbelege in den Reichsstädten Frankens, ungeachtet einer zumeist recht guten Quellenüberlieferung und -erschließung, relativ selten nachzuweisen sind. Man brauchte den Landesbezug im Alltagsleben nicht notwendigerweise zu dokumentieren, zumal man in eigenen Rechts- und häufig auch Währungszusammenhängen lebte. Dennoch war er, schon aufgrund der engen Stadt-Land-Beziehungen, präsent. So kommen gelegentliche Bezugnahmen auf »Landeswährung zu Franken« o.ä. in Hall, Rothenburg, Schweinfurt und Windsheim vor²²⁵, solche auf »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« u.ä. in Heilbronn, Rothenburg und Schweinfurt²²⁶. Ja hier greift der Stadtschreiber im Jahre 1476 in einem Prozeß vor dem Lehnsgericht der Grafen von Schwarzburg sogar zur Rechtsfigur der Unvordenklichkeit – *so lang im landt zu Franckhen recht und gewonheit wer* –, um den Anspruch seiner Stadt auf Ersitzung der prätendierten Ansprüche auf den Poppenhäuser Zehnt (wenn auch erfolglos) zu erhärten²²⁷. Für Schweinfurt läßt sich auch 1423/24 ein engeres Zusammengehen mit dem fränkischen Adel beobachten²²⁸.

Die Ausbildung individueller Vergangenheitsvorstellungen im Selbstverständnis der fränkischen Reichsstädte blieb im späten Mittelalter, soweit sich dieser Bereich heute quellenkundlich überschauen läßt²²⁹, auffällig schwach. Erst die sich im Laufe des 15. Jahrhunderts zuspitzenden Konflikte der reichsstädtischen Gerichtsbarkeiten mit den Hoheitsansprüchen des Würzburger Landgerichts²³⁰ führten auf der Suche nach zusätzlichen Argumenten gegen diese, in Ausnutzung gerade jener genealogischen Konstruktionen, die zur geschichtlichen Absicherung der Würzburger Dukatsansprüche erstellt worden waren²³¹, in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Ausbildung eigenständiger frankenbezogener Geschichtsbilder in den beiden führenden Reichsstädten des südlichen Franken, Rothenburg ob der Tauber und Schwäbisch Hall²³². Der Rothenburger Patrizier Bonifaz Wernitzer († 1546) machte in seiner Darstellung »Vom ursprung der ... graffen zu Rotenburg uff der Tauber« die fränkische Herzogsfolge des Johannes Trithemius den Interessen seiner Vaterstadt dadurch zunutze, daß er zunächst den Herzog und späteren König Fara-

225 Hall: 1446 (Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 2073), Rothenburg 1378 (Urkunden Rothenburg Nr. 1680), Schweinfurt: 1361 (Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 97), 1437 (ebd. Nr. 276), 1445 (ebd. Nr. 301), Windsheim: 1391 (UB Windsheim Nr. 561).

226 Heilbronn: 1478 (UB Heilbronn 2 Nr. 1225), Rothenburg: 1393 (Urkunden Rothenburg Nr. 2445), Schweinfurt 1367 (Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 115), 1392 (ebd. Nr. 182), 1436 (ebd. Nr. 267), 1445 (ebd. Nr. 300, 301).

227 Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 356. Vgl. auch oben S. 242 Anm. 96.

228 Vgl. unten S. 292f.

229 Vgl. BORCHARDT, Die Franken S. 133ff.

230 Vgl. unten S. 339ff.

231 Vgl. oben S. 183ff.

232 Grundlegend BORCHARDT, Die Franken S. 115ff.

mund seit 404 in Rothenburg residieren ließ und damit diesen Ort als zweite fränkische Hauptstadt auswies, um dann durch eine Landesteilung zur Zeit des angeblichen Herzogs Gosbert II. im Jahre 706 über dessen fiktiven Bruder Kunibert/Gumbert eine Nebenlinie des hedenschen Stamms, die Grafen von Rothenburg, denen außer Rothenburg mit Comburg auch Bamberg und Schweinfurt (also für das reichsstädtische Interesse in Franken wichtige Territorien) unterstanden, in die Welt zu setzen, die das Aussterben der herzoglichen Hauptlinie mit Hetan II. und den Übergang seines Erbes (und eben nur dieses!) an die Würzburger Bischöfe überstanden und sich in verschiedenen Grafenzweigen weiter fortpflanzten²³³.

Das damit kreierte genealogische Argument historisch-rechtlicher Unabhängigkeit von der Würzburger Dukatstradition blieb im benachbarten, bereits dem Schwäbischen Reichskreis zugehörigen Hall nicht unbemerkt. Dessen Stadtchronist Georg Widmann kennt um 1544/1550, damit das Fortwirken fränkischer Identitätsvorstellungen in der sich inzwischen als »schwäbisch« titulierenden Reichsstadt beweisend²³⁴, ebenfalls die Herkunft der Grafen von Rothenburg als Stifter des in ihrem Territorium gelegenen Klosters Comburg *vom geblühet der hertzogen zu Franckhen* und er erwähnte überdies, daß *graff Heinrich von Rottenburg, wie etliche wollen, vor seinem ende regierender hertzog in Franckhen war*²³⁵. Auch in Windsheim erhob man im 16. Jahrhundert den Anspruch, von Faramund gegründet worden zu sein²³⁶.

Die inzwischen evangelisch gewordenen Reichsstädte im fränkischen Süden konstituierten auf diese Weise ein eigenständiges Frankenbewußtsein, das ihnen einerseits den für ihre politische Existenz notwendigen mentalen Freiheitsspielraum gab, indem es sie aus der historischen Bindung an Würzburg löste, ihnen andererseits an der Zugehörigkeit zum Land zu Franken als Kern ihrer memorialen Identität auch künftig festzuhalten erlaubte. Im weiteren Verlauf des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hat sich die reichsstädtische Variante der hedenschen Herzogsgenealogie im Verein mit der Ansippung der wichtigsten fränkischen Grafenfamilien an sie²³⁷ als erfolgreiche Konkurrenz der Würzburger Dukatssicht trithemianischer Prägung weithin in Franken durchgesetzt²³⁸. Beider ›Glaubwürdigkeit‹ im Sinne einer das Ganze des Landes erfassenden, aber in sich differenzierten fränkischen Vergangenheitsdeutung vermochte erst die kritische Forschung des 19. Jahrhunderts das Faktengerüst zu entziehen, ohne sich freilich Gedanken über den Eigenwert dieser Aussagen als Quellen des fränkischen Landesbewußtseins zu machen.

233 BORCHARDT, Die Franken S. 115f. nach ungedruckter Vorlage im Stadtarchiv Rothenburg. Vgl. auch seine schematische Übersicht C S. 121ff.

234 Vgl. dazu unten S. 343.

235 Widmanns *Chronica*, ed. KOLB S. 153, 167. Widmann kannte auch die Trithemiustradition, vgl. ebd. S. 42, 128.

236 BORCHARDT, Die Franken S. 115 Anm. 42.

237 Ebd. S. 119ff. – Vgl. auch oben S. 267f.

238 Vgl. BORCHARDT, Die Franken S. 116ff., 130ff.

g) Das Ganze und die Teile

Das fränkische Selbstverständnis der Territorien, Dynastien und Reichsstädte bietet ein überraschend vielfältiges Bild – bunter als erwartet, tiefer gegründet als geahnt. Erstaunlich ist vor allem die Tatsache, daß das spätmittelalterliche »Land zu Franken« sehr unterschiedliche und höchst individuelle Ausdrucksformen der Überzeugung, fränkisch zu sein und zu Franken zu gehören, ermöglichte und nebeneinander bestehen zu lassen in der Lage war. Franke konnte man mit verschiedenartigen räumlichen und geschichtlichen Hintergründen und Relationen sein. Zwischen dem kiliansbezogenen Frankenbild des Hochstifts Würzburg und dem Freiheitsappell der zollerischen Schwanendevise lagen Welten; aber beide waren Ausdruck fränkischen Selbstverständnisses. Das fränkische Landesbewußtsein des Spätmittelalters war somit nicht, wie etwa dasjenige des gleichzeitigen Bayern, an eine mehr oder weniger umfassende Einzelherrschaft gebunden. Wohl bezog es sich, grundsätzlich gesehen, auf den Großverband des »Landes zu Franken«, aber es fand in dessen unterschiedlichen politischen Einheiten individuellen Ausdruck.

Bezogen auf das Verhältnis der Teile zum Ganzen ist freilich nicht zu übersehen, daß sich gegen Ausgang des Mittelalters in einzelnen Territorien ein Zug zur stärkeren Hervorhebung der jeweiligen teilfränkischen Eigenart auf Kosten der gesamtfränkischen Aussage bemerkbar machte. In diesem Zusammenhang ist zunächst das Auftreten der bereits anhand des Landfriedensentwurfs von 1377 beobachteten Polarität zwischen dem Mantelbegriff »Land zu Franken« und der Pertinenzbezeichnung »Land« in einzelnen fränkischen Territorien zu beachten²³⁹. Fast alle fränkischen Territorialherren bedienten sich gelegentlich dieser Ausdrucksmöglichkeit. Besondere Bedeutung gewann sie aus formalen Gründen im hohenzollerischen Franken²⁴⁰. Wenn hier seit Ende der 50er Jahre des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dynastischen Teilungsplänen der Burggrafen von Nürnberg von deren »Land« bzw. »Landen zu Franken« die Rede ist, beruht dies auf der Tatsache, daß der Hohenzollernbesitz im sog. »Oberland« bzw. »auf dem Gebürg«, d. h. im späteren Oberfranken, im Unterschied zu den Kernbereichen im »Niederland« nicht ausschließlich auf fränkischem Boden lag. Man besaß also, was zu betonen wichtig war, »Lande« in Franken und außerhalb Frankens, ein Gegensatz, der erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich ausgeglichen und dann mit der Reichskreiseinteilung vom Beginn des 16. Jahrhunderts gegenstandslos wurde. Die zollerischen »Lande zu Franken« konkurrieren also keineswegs mit dem »Land zu Franken«. Der höhnische Vorwurf des Landshuter Herzogs Ludwig des Reichen gegenüber dem Markgraf/Kurfürsten Albrecht Achilles aus dem Jahre 1460, daß er doch gar kein Land habe²⁴¹, beruhte auf der gezielt ausgespielten Möglichkeit einer herabsetzenden Deutung dieser tautologisch klingenden, aber im Grunde sehr fein differenzierenden Begrifflichkeit. Eindeutiger war da schon, zumindest für eine Zeit, die

239 Vgl. oben S. 221f., dazu über die folgenden Ausführungen hinaus die Belege für Bamberg 1328, Graf Eberhard II. von Württemberg 1356, Herzog Swantibor III. von Pommern 1392, die Landgrafen von Thüringen 1411 oben S. 263, 264, 268.

240 Vgl. oben S. 274ff.

241 Vgl. S. 281 zu Anm. 210.

das Bestimmungswort noch verstand, der Begriff »Ortlande zu Franken«, den die Wettiner für ihre Besitzungen südlich des Thüringer Waldes verwendeten²⁴².

In anderer Weise entwickelte sich das Verhältnis zwischen der übergeordneten Bezeichnung »Land zu Franken« und der Territorialterminologie im Hochstift Würzburg. Die im 14. Jahrhundert durchgesetzte Bezeichnung »Herzogtum (zu) Franken« war trotz ihrer auftrumpfenden Einkleidung letztlich ein partikularer Frankenbegriff. In ihrem Gebrauch lassen sich allerdings schon seit dem späten 14. Jahrhundert semantische Vermischungen mit der umfassenden Landesbezeichnung feststellen; zunächst im additiven Gebrauch beider Termini etwa in der Paarformel »Land und Herzogtum zu Franken«, dann in einer Substitution des ersteren Begriffs durch den letzteren, ablesbar vor allem an der Würzburger Geschichtsschreibung des 15. Jahrhunderts, wo nun ganz unbefangen »Land zu Franken« steht, wenn der weltliche Herrschaftsbereich des Würzburger Bischofs gemeint war²⁴³. Daß sich angesichts möglicher Mißverständnisse dieser Redeweise die fränkischen Mitfürsten von Bamberg und Nürnberg provoziert fühlten, die damit einen Hoheitsanspruch des Würzburger Bischofs auf ganz Franken unterstellen konnten²⁴⁴, ist nachvollziehbar und verständlich.

Darüber hinaus dürfen gewisse Defizite im spätmittelalterlichen Frankenbewußtsein unter dem Aspekt von Territorium, Dynastie und Reichsstadt nicht übersehen werden. Sie treten am deutlichsten zutage, wenn der Blick auf das Frankenbild der Historiographie gerichtet wird. Der mittelalterlichen Geschichtsschreibung Frankens ist es nicht gelungen, ein einsichtiges, die Herkunft seiner politischen Einzelverkörperungen stringent erklärendes und ihre Existenz in einen einheitlichen Zusammenhang stellendes Entwicklungsmodell aufzustellen, wie überhaupt die Rolle der Historiographie als Identifikationselement in Franken auffällig zurücktrat.

Das entscheidende Problem, vor das sich die mittelalterlichen Historiker (ebenso wie noch die der frühen Neuzeit) gestellt sahen, war die Erklärung des Verhältnisses der namensidentischen Großverbände der frühmittelalterlichen Franken an Maas, Seine und Rhein und der Franken des hohen und späten Mittelalters im Osten von Spessart und Odenwald. Die Lösung der Aufgabe darin zu suchen, daß Namensentwicklung und ethnischer Prozeß zu sondern sind, überforderte das Mittelalter. Frutolf von Michelsberg hat den Hiatus zwischen dem Frankenvolk der Frühzeit und dem Stammesgebilde am Main nicht zu überbrücken gewagt. Gottfried von Viterbo hat dessen angeblich namengebenden Helden, den apokryphen Herzog Franco, beziehungslos in die historische Landschaft gestellt. Lupold von Bebenburg nahm Gleichsetzungen vor, denen das historische Fundament fehlte²⁴⁵.

Erst Trithemius ist durch eine kühne genealogische Filiation der das Dilemma lösende – und Zeitgenossen wie Nachlebende bis ins 19. Jahrhundert hinein beeindruckende – Ansatz gelungen, mit dessen Hilfe sich die völkerwanderungszeitliche Francia und das mit-

242 Vgl. oben S. 264f.

243 Vgl. oben S. 257ff.

244 Vgl. oben S. 180.

245 Frutolf: Ekkehardi Chron. universale, ed. WARTZ S. 115ff., 797 s.v. Fr. orientalis; oben S. 85, 90.

telalterliche Franken in einen genetischen Konnex bringen ließen²⁴⁶. Aber er hat die Deutungschancen, die seine Konstruktion barg, selbst nur partiell aufgeschlüsselt, da er sich darauf konzentrierte, das Macht- und Rechtspotential seiner fiktiven Frankenherzöge ungemindert auf die Würzburger Bischöfe übergehen zu lassen, ohne die Möglichkeiten zu nutzen, die seine Darlegungen für die Herleitung auch anderer politischer Entitäten dieses Landes bot. Denn da er den ersten Frankenherzog mit Kriegerern und Handwerkern an den Main ziehen ließ²⁴⁷, hätte sich eine altfränkische Herkunft auch von Adel und Städten ohne Mühe propagieren lassen.

Immerhin haben die fränkischen Reichsstädte die offenen Valenzen seiner Stammreihe erkannt und sich durch deren selbständige Weiterbildung den erwünschten historischen und rechtlichen Freiraum gegenüber dem auf nicht weniger fiktiven Grundlagen beruhenden Richteranspruch des Würzburger Bischofs-Herzogs verschafft²⁴⁸. Und diesen Ansatz wiederum haben sich sekundär die alten fränkischen Grafenhäuser der Castell und Hohenlohe zunutze gemacht, um ihren eigenen Status als Abkömmlinge der Frankenherzöge aufzuwerten²⁴⁹.

So zeugte im Rahmen des prägenden Geschichtsmythos von den Hedenen als den fränkischen Herzögen der Missionszeit eine Fiktion die nächste – und belegte damit noch in der aufsteigenden Renaissance den historischen Deutungsreichtum der hochmittelalterlichen Kilianspassio. Allumfassend freilich war das trithemianische Erklärungsmodell auch in seiner erweiterten Form nicht. Das Bistum Bamberg, die Lande der Henneberger und die Burggrafschaft Nürnberg suchten und fanden in ihm keinen Platz, blieben außerhalb seiner Herkunftszuweisungen. Damit zeigen gerade diese drei Beispiele, daß ein regionales Frankenbewußtsein durchaus auch ohne eine historische Ableitung möglich war, indem es sich auf die räumlich-ethnische und rechtliche Basis des Landes zu Franken im allgemeinen bezog.

Das unterstreicht noch einmal eine auffällige Besonderheit der fränkischen Identität im Mittelalter: das Fehlen einer alle Teile verbindenden und für alle Teile verbindlichen Geschichtserinnerung. Franken besaß, anders als es Jan Assmann als entstehungsgeschichtliches Ferment der Hochkulturen der Frühzeit herausgearbeitet hat²⁵⁰, keine für sein Selbstverständnis repräsentative Erinnerungskultur, und damit kein seine Gemeinschaft tragendes »kulturelles Gedächtnis«. Daß es trotzdem als soziale und kulturelle Einheit existierte und funktionierte, ist ein Beweis für die Andersartigkeit und Vielfalt ethnogenetischer Gestaltungsmöglichkeiten des nachantiken Europa und seiner Herrschaftseinheiten.

246 Vgl. oben S. 183f.

247 Ebd.

248 Vgl. oben S. 284f.

249 Vgl. oben S. 267.

250 ASSMANN, Gedächtnis bes. S. 163ff.

5. Das Landesbewußtsein des fränkischen Adels

a) »Land zu Franken« und fränkischer Adel

Nach dem Landesbewußtsein des fränkischen Adels zu fragen, heißt eine räumlich und sozial definierte Trägergruppe kollektiven Bewußtseins voraussetzen, deren Einheit in neueren Forschungen eher als zweifelhaft angesehen wird. Die Beschäftigung insbesondere mit dem Niederadel Frankens hat in den letzten Jahrzehnten stellenweise zu der Überzeugung geführt, daß es sich beim fränkischen Adel des Spätmittelalters um ein relativ heterogenes Gebilde handelte, dessen Teileinheiten im Gefolge sozioökonomischer und funktionsanalytischer Sondierungen besser als Lehnsadel, Amtsadel, Stiftsadel, Turnieradel, Burgen- und Stadtadel usw. zu unterscheiden und in ihrer regionalen Besonderheit zu kennzeichnen wären¹. Zweifelsohne gewinnt der Allgemeinbegriff Adel, der im konkreten Umfeld immer einer zeit-, orts- und elitespezifischen Charakterisierung bedarf, durch solche Attributionen realistische Konturen; aber es darf andererseits gefragt werden, ob das Selbstverständnis seiner jeweiligen geschichtlichen Konfigurationen tatsächlich von Kriterien bestimmt war, die die moderne Wissenschaft für sie als bestimmend ansieht. Eine Lösung des damit aufgeworfenen Problems läßt sich auch in unserem Fall in erster Linie von den Bewußtseinsaussagen zeitgenössischer Quellen erwarten. Aus ihnen ergibt sich, daß, abgesehen von gelegentlichen, wenngleich seltenen regionalen Herkunftsbezeichnungen², im politischen Diskurs des Spätmittelalters – unter Beachtung der allgemein üblichen ständischen Differenzierung in Grafen, Herren, Ritter und Knechte – vom fränkischen Adel konsequent in seiner Relation zum »Land zu Franken« die Rede war³.

Medium entsprechender Bekundungen sind vor allem adlige Einungsverträge und hierzu gehörige Schriftstücke. Sie liefern Eigenaussagen der Träger dieser Zusammenschlüsse und informieren über ihre Beweggründe. Gleichrangig treten dazu Entscheidungen der herrschaftlichen Gegenseite oder Übereinkünfte mit ihr sowie Stellungnahmen und Notizen von Dritten. Bei ihrer Analyse sind für unsere Fragestellung allerdings weniger die den Einzelfall bestimmenden politischen und rechtlichen Details als vielmehr die für das ethnisch-räumliche Selbstverständnis der Beteiligten kennzeichnenden Begriffe und intentionalen Äußerungen von Belang. Deren Valeur wiederum ist aus dem jeweiligen Sach- und Bedeutungszusammenhang heraus zu bestimmen.

1 Vgl. vor allem ULRICH, Lehnhof S. 39ff.; weiterhin SPRANDEL, Ritterschaft S. 117ff.

2 Vgl. die »Einung der Ritter und Knechte im Land zu Franken und an der Baunach« des Jahres 1398; dazu unten Anm. 4. 1431 werden in Windsheim Teilgesellschaften des St. Jörgenschilds für ein Oberes und ein Unteres Frankenland sowie die Baunach genannt; SCHNEIDER, Integrationstendenzen S. 136f.

3 Vgl. schon SCHUBERT, Landstände S. 70. – Dazu RUPPRECHT, Einungswesen S. 104: »Als Identifikationsmoment galt für sie [scil. die fränkische Ritterschaft] nicht zuerst ein Territorium sondern das Land Franken an sich«. – Zur Problematik des modernen Sammelbegriffs »Adel« in seiner Anwendung auf das fränkische Spätmittelalter grundsätzlich MORSEL, Erfindung S. 312ff. Ich halte mich im folgenden vor allem an die Terminologie der Quellen.

Das adlige Einungswesen in Franken war im wesentlichen eine Angelegenheit des 15. Jahrhunderts ⁴. Wir begreifen die adlige Einung als einen genossenschaftlich organisierten ständischen Zusammenschluß zur Wahrung gemeinschaftlicher Rechte und Durchsetzung kollektiver Ansprüche vorwiegend gegenüber herrschaftlichen Forderungen und Maßnahmen.

Im Jahre 1402 schließen weit über hundert in der Sieglernennung am Ende der Urkunde namentlich bezeichnete *graven, herren, ritter und knechte* – an ihrer Spitze die Grafen Friedrich von Henneberg, Johann von Wertheim, Thomas und Ludwig von Rieneck, Lienhard von Castell und Johann von Hohenlohe – eine Einung, von deren Stoßrichtung sie den römischen König Ruprecht und Bischof Johann von Würzburg ausnahmen, letzteren aber nur, sofern er sie nicht mit Zöllen, Abgaben, Ungeld und anderer Unbilligkeit, *anders denne unser eldern, wir und das lant zu Francken bis her komen sein*, beschwere. Für diesen Fall kündigen sie Widerstand an, damit *wir und die unsern bleibn als wie unser eldern, die unsern und das lant zu Francken von alter herkomen sein on eintrag* ⁵.

Es geht diesem Bund also um die Aufrechterhaltung von hergebrachten Rechten und Freiheiten, aber nicht nur solchen der eigenen Gruppe, sondern ebenso des Landes zu Franken. Ausdrücklich heißt es: »Wir und das Land zu Franken«, »die Unsern und das Land zu Franken«! Die Interessen des Adels und des Landes werden gegenüber dem Bischof als in eins fallend deklariert. Anlaß dieses Adelszusammenschlusses war vordergründig die Steuerpolitik Bischof Johanns von Egloffstein (1400–1411), der sich zur Entschuldung seines Bistums, wie auch die meisten seiner Nachfolger, des 1397 erstmals einem Würzburger Bischof verliehenen und von späteren Königen periodisch erneuerten Guldenzollprivilegs bediente, das einige Jahre zuvor zum großen fränkischen Städtekrieg geführt hatte ⁶. Die Teilnehmer waren zum größten Teil Lehnsleute des Bistums Würzburg ⁷, aber die Bezugsgröße ihres Selbstverständnisses und ihrer politischen Zielvorstellungen war nicht das Hochstift, sondern das Land zu Franken im ganzen und allgemeinen.

Diese Tatsache läßt insofern aufhorchen, als im Jahre 1340 ein offizielles Dokument des Bistums Würzburg noch *dominos et barones terre Franconie* und *ministeriales eccle-*

4 Vgl. allgemein KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 10ff.; SCHUBERT, Landstände S. 45ff.; KULENKAMPFF, Einungen S. 19ff.; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 168ff.; RUPPRECHT, Einungswesen S. 102ff.; ZMORA, State S. 124ff. Die im Jahre 1398 mehrfach erwähnte, im Landfriedensverbund mit mehreren Fürsten Frankens, Thüringens und Bayerns agierende »Einung der Ritter und Knechte im Land zu Franken und an der Baunach« – vgl. vor allem Quellen, ed. PFEIFFER Nr. 378–380, 382–386 – gehört nicht in diesen Zusammenhang.

5 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 112; nach archivalischer Vorlage, aber verkürzt: Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH Nr. 109. Als Zahl der Beteiligten nennen RUPPRECHT, Einungswesen S. 103 und ULRICHS, Lehnhof S. 153: 113; nach Weinrich S. 444 Anm. 20 folgen nach den (oben aufgeführten) Grafen noch 112 Ritter. Vgl. PROKSCH, Auseinandersetzung S. 171f.

6 Vgl. SCHERZER, Hochstift S. 50, 53ff.; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 107, 120ff., 130ff. und passim.

7 RUPPRECHT, Herrschaftswahrung S. 364; ULRICHS, Lehnhof S. 153.

sie *Herbipolensis* als ständisch-politische Gruppen unterschieden hatte⁸. Nunmehr versteht sich auch die zum Niederadel gewordene einstige Ministerialenschicht – in der Sprache der Zeit: »Ritter und Knechte«⁹ – wie bisher schon der Altadel, dem »Land zu Franken« als maßgeblicher Bezugseinheit zugeordnet.

War Landes- statt Territorialzugehörigkeit somit ein Nobilitäts-Kriterium des fränkischen Adels als solchen, der Bezug auf das Land zu Franken ein Element, das für notwendig galt, um eine Adelsqualität auszudrücken, die der Status territorialer Abhängigkeit nicht zu gewähren vermochte, die Zuordnung zum Land zu Franken letztlich also ein aristokratisches Metaprinzip, das alle konkreten Rechts- und Funktionsstellungen, sozialen und landschaftlichen Unterschiede derjenigen, die zum Adel zu gehören beanspruchten, trug, fundamentierte und überwölbte? Anders gewendet: Zu welchem Lehnshof man auch zählte und in welches Fürsten Diensten man immer stand; fränkischer Adel war offenbar nur denkbar als Adel des Landes zu Franken, nicht als Nobilität eines fränkischen Einzelterritoriums. Die Sichtweise von Adel und Fürsten war im Einzelfall jedoch, wie die folgenden Beispiele zeigen, sehr unterschiedlich.

Im Jahre 1408 traf der Würzburger Bischof Johann von Egloffstein im Interesse seines *stifts und des gantzen landes zu Francken mit den edeln unsern liben getruwen den graven, herren, rittern und knechten* – namentlich genannt werden die Grafen Friedrich von Henneberg, Johann von Wertheim, Lienhard von Castell und Thomas von Rieneck sowie Johann Herr zu Hohenlohe und Dietrich Herr zu Bickenbach – *und mit andern den rittern und knechten, die in dem lande zu Francken gesessen sein*, in Bamberg unter Vermittlung und Zeugenschaft Bischof Albrechts von Bamberg, Burggraf Friedrichs von Nürnberg, des Deutschmeisters Konrad von Egloffstein, des Landfriedenshauptmanns für Franken und Bayern Friedrich Schenk von Limpurg und eines Rates König Ruprechts eine Übereinkunft über die Zuständigkeit des Würzburger Landgerichts, des Brückengerichts und des geistlichen Gerichts für die Beteiligten und ihre Hintersassen. Insgesamt achtmal ist in diesem Dokument von den Grafen, Herren, Rittern und Knechten »in dem Lande zu Franken« die Rede¹⁰. Deren Selbstbezeichnung wird, obwohl es letztlich um stiftsinterne Angelegenheiten geht, von bischöflicher Seite somit ohne Einschränkung anerkannt.

Im Jahre 1423 wird aufs Neue ein Ausgleich zwischen dem Würzburger Bischof und dem fränkischen Adel notwendig. Am 16. März schlichtete das Domkapitel Streitpunkte Bischof Johanns von Brunn (1411–1440) mit *etlichen seines stifts graven, herren, rittern und knechten im lande zu Francken gesessen* dahingehend, daß der Zoll, den König Siegmund dem Bischof *erleubt hatte im lande zu Francken zunemen* und andere Beschwerden *gently verricht und absein sullen*¹¹. Mit der Wendung »etliche seines Stifts« wird eine

8 UB St. Stephan in Würzburg 1 Nr. 407 S. 470.

9 Neuere Forschung betrachtet die Formierung des Niederadels als »Ritterschaft« für Franken um 1400 abgeschlossen; ZMORA, State S. 88ff., 123ff. Vgl. MORSEL, Noblesse S. 509f.; ULRICHS, Ritterschaft S. 381f.

10 Werth. UB Nr. 133. Vgl. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 134; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 173f.

11 Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 227.

territoriale Eingrenzung der beteiligten Adligen vorgenommen, die deren Selbstverständnis nicht entsprach.

Das erhellt deutlich aus einem Schreiben, das Graf Lienhard von Castell und einige fränkische Herren und Ritter am 20. August 1423 an ungenannte Anhänger, wohl den Rat von Schweinfurt, richteten. Aus ihm ist zu entnehmen, daß es sich bei den damaligen Kontrahenten des Würzburger Bischofs tatsächlich um eine inzwischen neu entstandene fränkische Adelseinung handelte. Sie schrieb sich das Verdienst zu, aus der Einsicht, daß der dem Bischof von Würzburg und anderen Reichsfürsten in der Nachbarschaft Frankens gewährte Zoll *uns, euch, den unsern, dem ganzen lande zu Francken und auch daran den anstossenden landen nit bekemlichen were zu leiden, diesen abezuthun geteidingt* zu haben, in der Überzeugung damit *nit allein umb unsern ader der unsern willen, sondern durch euwern und des ganzen landes zu Francken und daran der anstossenden lande ere, nucz, bestes und gemein fride und gut zu suchen*. Gleiche Motive verknüpften sie mit ihrer Haltung gegenüber dem damals projektierten Landfrieden, nämlich *das wir an euch, an dem lande zu Francken und an den andern anstossenden landen getreulichen und merklichen gethan haben*¹². Ziele und Handeln der Adelseinung werden damit als identisch mit dem Wohl des Landes zu Franken, ja sogar der von der Zollerhebung betroffenen umliegenden Lande, hingestellt.

Noch eindringlicher haben der ausführliche, offizielle Einungsbrief der *Grafen, Herren, Ritter und Knecht im Land zu Francken gessen* vom 26. November 1423¹³ und der von ihnen anschließend, legitimiert durch das der Ritterschaft in Deutschland erteilte Einungsprivileg König Siegmunds vom 13. September 1422¹⁴, mit der Reichsstadt Schweinfurt getroffene Bündnisvertrag vom 3. Dezember 1423¹⁵ der Überzeugung von der breiten Übereinstimmung von Adelsinteresse und Landeswohl Ausdruck gegeben:

Da wir und alle unsere Eltern und Vorfahren seeliger Gedächtnuß alleweg in solchen Würden, Herrschafften, Freyheiten und rechtem Herkommen seyn, daß uns und den Unsern Neuigkeit und Beschwerdnüß des Lands nit lieb ist, hätten sie von gemeines Nutz, Ehr, Fried und Nothdurfft wegen unser aller, der Unsern und befindlichen des gantzen Lands, gemeinhin Armer und Reicher, darzu auch solch Beschwernüß und Neuigkeit zu meiden und hinfür des Lands, unser und der Unsern Ehre, Nutz, Friede und Bestes fürzuwenden, eine zehnjährige Einung geschlossen, heißt es in deren Grundvertrag vom 26. November 1423. Angesehen mancherlei Klage der Gemeinde des Lands zu Francken wegen unrechter Gewalt, Krieg und Räuberei, damit man ungerechter Beschwerung desto besser widerstehe und daß auch des Lands zu Francken und auch die Gemeinde arm und reich bei ihren Würden, Herrschafften, Freyheiten, guten Gewohnheiten, alten Herkommen und bessern Friede bleiben möge, darbey unser Vorfahren seel. und wir allewegen

12 Ebd. Nr. 229; RTA 8 Nr. 260. Die Wiedergabe folgt der letzteren Edition mit teilweiser Anlehnung an die Zeichensetzung Steins. Nicht übernommen werden konnte aus technischen Gründen das in einzelnen Fällen über dem Vokal »u« stehende kleine »e«, zumal der Lautwert dieser Kombination nicht eindeutig dem modernen »ü« entspricht.

13 Ed. LÜNING, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 113.

14 RTA 8 Nr. 181.

15 Ed. LÜNING, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 114.

herkommen seynd, gingen die Einungsmitglieder *von sonderliches gemeinen Nutzes, Frommen, Ehren, Schutzes, Friedens und Gemachs wegen des vorgeantanten Lands und der Gemeind, und zu Behaltnüß guter Gewonheit und Freyung unser und desselben Landes* das Bündnis mit Bürgermeistern, Rat und Bürgern der Stadt Schweinfurt ein.

Man muß die eindringliche, um Nachdruck und Glaubwürdigkeit bemühte Aufzählung der Nutzeffekte der fränkischen Adelseinung und ihrer Übereinkunft mit der Reichsstadt ebenso ernst nehmen wie den alle neuartigen Belastungen abwehrenden Grundzug dieser Standeseinung und ihrer Ausdehnung auf den städtischen Bereich, um die breite politische Wirkung zu verstehen, die dieser Zusammenschluß schließlich selbst auf die geistlichen und weltlichen Fürsten Frankens und in seiner Nachbarschaft ausübte. Am 22. Oktober 1423 schloß die fränkische Adelseinung gemeinsam mit der Reichsstadt Schweinfurt *durch Frieds, Nutzs und Fromen willen unser aller, der Unsern und des ganzen Landes zu Franken* mit Markgraf Wilhelm von Meißen einen Vertrag über Schutz und Hilfe bei Angriffen *an dem Unsern im Lande zu Franken oder uf der Straßen daselbst im Lande zu Franken* bzw. *durch unser Gebiete zu Franken*¹⁶. Am 18. März 1424 trafen Bischof Friedrich von Bamberg und sein Domkapitel eine abermalige Streitbeilegung zwischen Bischof Johann von Würzburg und den *Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, die da im Land zu Francken mit einander in Ainung seyn*¹⁷. Damit war der Weg frei gemacht für einen umfassenden Zusammenschluß der Bischöfe von Bamberg und Würzburg sowie der Markgrafen Friedrich und Johann von Brandenburg mit den *wohlgebornen, edlen, strengen, erbarn, vesten Grafen, Herren, Rittern und Knechten in ihren Landen zu Frankken gesessen*, dem am 21. Mai 1424 auch Bischof Johann von Eichstätt beitrug¹⁸. Weitere Grafen und Adlige folgten diesem Beispiel¹⁹. In ihren Ursprüngen sicher auf Würzburger Bedürfnisse und Herausforderungen bezogen, hat die Einung von 1423 damit sehr rasch und nachdrücklich jenen gesamtfränkischen Charakter gewonnen, den ihre Verlautbarungen von Anfang an voraussetzten²⁰.

Geschichte und Verfassung der zehnjährigen Einung sind hier nicht weiter zu verfolgen; doch ist der Blick noch einmal auf ihr Selbstverständnis und ihre rechtfertigende Propaganda zu richten. Die zitierten Äußerungen offenbaren eine Qualität adliger Landesverantwortung, bei der vor allem die tiefe, geschickt verallgemeinernde und nachdrücklich mit den Interessen Frankens als Ganzes verbundene Überzeugung hervorzuheben ist, daß der Kampf um die Wahrung der rechtlichen und politischen Positionen des fränkischen Adels dem Gesamtwohl des Landes diene. Entsprechendes ist auf der Gegenseite nicht zu erkennen. Fürsten, aber auch Stadtmagistrate, sahen sich nicht, wie der Ei-

16 SCHULTES, Cob. LG, Urkundenbuch Nr. 105; ebenso, aber an wichtigen Stellen gekürzt, Cod. dipl. Sax. Reg. I B 4 Nr. 311.

17 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 116.

18 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 115.

19 Vgl. die Beitrittsurkunden Graf Ludwigs von Oettingen, der Herren von Ehenheim, Graf Albrechts von Hohenlohe und des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg bei LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 117–120.

20 Vgl. KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 25ff.; SCHUBERT, Landstände S. 72ff.; SCHNEIDER, Integrationstendenzen S. 128ff.; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 176.

nungsadel, unter einen Werbe- und Begründungszwang gestellt, der den trotz inhaltlicher Konservativität seiner Forderungen revolutionären Grundzug seiner Gemeinschaftsbildung zu rechtfertigen hatte und mit seinen Argumenten offenbar tatsächlich breiteren Anklang fand. Dabei darf unerörtert bleiben, ob das Prinzip unbedingter Beibehaltung hergebrachter Standesvorteile wirklich den Interessen eines ganzen Landes und seiner Bevölkerung nutzte. Moderne Bedenklichkeiten wie diese tangieren in keiner Weise das hohe Reflexionsniveau des aristokratischen Landesbewußtseins im spätmittelalterlichen Franken, wie es in den politischen Bekundungen der Adelseinung des Jahres 1423 zutage tritt.

Völlig anders motiviert, obwohl zeitlich mit der zehnjährigen Einung von 1423 parallelaufend und auch in ihrer Trägerschaft teilweise mit ihr identisch, war ein fränkischer Adelszusammenschluß, der 1427 unter dem Einfluß der Hussitenkriege entstand. Auf einer Zusammenkunft fränkischer Fürsten in Bamberg im Januar 1427 faßte mit deren Wissen und Wollen eine mit ihnen dorthin gekommene *notabilis multitudo baronum militum et militarium ejusdem terre Franconice* den Entschluß, sich zu einer *societatis sive compannie concordia()* mit dem Ziel zu vereinen, anstatt ihrer bisherigen ritterlichen Waffenspiele in den Kampf gegen die böhmischen Häretiker zu ziehen. Der von den Grafen Johann von Wertheim und Wilhelm von Castell samt zahlreichen Herren und Rittern aus allen Teilen Frankens unterzeichnete Aufruf an Adel und Ritterschaft anderer deutscher Länder ²¹ fand, wenn man Andreas von Regensburg glauben darf ²², ein zustimmendes Echo, entfaltete letztlich jedoch keine militärische Wirkung. Trotzdem kennzeichnet das Vorhaben die grundsätzliche Einstellung des fränkischen Adels gegenüber den öffentlichen Pflichten seines Standes, wie sie in ähnlicher Weise Johannes Trithemius in seinen *Annales Hirsaugienses* (1509–14) mit der von der schwäbischen wie fränkischen Ritterschaft vorgetragenen Begründung ihrer Ablehnung der Hussitensteuer des Jahres 1427 offenbart, *se liberos esse a tributo, corpore tamen non pecunia, si necesse fuerit, libenti animo pro Ecclesia et regno pugnaturos* ²³.

Daß fränkisches Adels- und Rechtsbewußtsein nicht unbedingt in einen allgemeinen Landesbezug einmünden mußte, wie in der Einung des Jahres 1423, sich vielmehr auf die Wahrung des Standesinteresses in einem regionalen Ausschnitt beschränken konnte, zeigt die Auseinandersetzung des Adels in den fränkischen Landen der Wettiner über deren Steuerforderungen zu Ende der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts. Im Juni 1438 hatten die Gebrüder Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Landgraf Wilhelm III. von Thüringen die Mannen und Städte ihrer Lande Sachsen, Meißen, Franken, Osterland und Vogtland für eine zweijährige Bedezahlung veranschlagt, die zu leisten ihre *erbare Manschaft im land zu Franken* ²⁴ unter Hinweis darauf, daß sie *fürmals in großer Freyheit herkommen*

21 RTA 9 Nr. 9. Vgl. SCHNEIDER, *Integrationstendenzen* S. 115ff.

22 Vgl. dessen *Chronica Hussitorum, Sämtliche Werke*, ed. LEIDINGER S. 432f., 449 sowie die Fortsetzung der *Chronica pontificum et imperatorum Romanorum*, ed. LEIDINGER S. 466.

23 *Annales Hirsaugienses* 2 S. 373 zu 1428. Zur Abfassungszeit ARNOLD, *Trithemius* ² S. 154, 243.

24 Genannt werden die von Schaumberg, die von Heßberg, die Truchsessin, die von Lichtenstein, die von Heldritt, die von Redwitz, die von Sternberg, die von Stein, die von Coburg, die Schotten *und alle unsere man daselbst im land zu Franken*.

sein, fürder (weiter) dann andere unsere erber Manschaft bie diesseit Walds, also daß sie uns nit mer Bede gegeben haben, zunächst verweigerte und schließlich nur unter Zusicherung der Außerordentlichkeit und Begrenzung dieser Abgabe und der Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten bewilligte²⁵. Als Kennzeichen des fränkischen Adels, nicht zuletzt im Gegensatz zum Adel anderer Territorien, wird auch hier die Freiheit von Steuerleistungen herausgestellt.

Die Quellen der späten 30er bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts lassen, wohl als Ergebnis zunehmenden herrschaftlichen Drucks²⁶, ein zeitweiliges Zurücktreten des Landesbezugs der fränkischen Adelsbewegung zugunsten einer stärkeren Betonung ihrer territorialen Zugehörigkeit erkennen²⁷. Spürbar ist diese Tendenz insbesondere bei Übereinkünften und Verträgen im Hochstift Würzburg.

Im Jahre 1435 schließen Bischof Johann II. von Würzburg, sein Domkapitel, die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte zu demselben Stifft und Lande des Hertzogthumbs zu Francken gehörende eine Übereinkunft über die Handhabung der Stiftsregierung, den sog. Runden Vertrag, der allerdings vom Basler Konzil wenig später auf Betreiben des Bischofs wieder verworfen wurde²⁸. 1446 gehen Grafen, Herren, Ritter und Knechte im Landt zu Francken unter der Führung Graf Georgs von Henneberg eine Einnung zur Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten sowie für den Nutzen und Frieden aller Einwohner ditz Landts auf vier Jahre ein, dessen territoriale Begrenzung die Devotionsformel zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des heiligen Kilian und seiner Gesellschaft, *Haupt-Herren ditz Stiffts zu Würtzburg zu Lobe, Dienst und Wohlgefallen* zum Ausdruck bringt²⁹. Der Situation entsprechend blieb auch der Landesbezug der Adelseinnung vom Jahre 1459 eher blaß, obwohl sie durch ein Bündnis mit Schweinfurt und weitere Beitritte zeitweilig breitere Wirkung entfaltete³⁰.

Die landesherrliche Tendenz zu territorialer Anbindung adliger Zusammenschlüsse war indes nicht auf Würzburg beschränkt. 1448 bestätigte Markgraf Albrecht von Brandenburg, daß *etlich Geschlecht der Erbaren Ritterschaft im Land zu Francken, ..., die alle uns Rathes und Dienstes also gewahnt* (verbunden) seien, so daß er ihnen Gnade und Gunst erweisen wolle, ein Bündnis mit der Stadt Schweinfurt geschlossen hätten, wozu er ihnen seinen Schutz zusagt³¹.

Man darf freilich den Zustand zeitweilig stärkerer Hervorkehrung des territorialen Hintergrunds vertragschließender oder opponierender Gruppen des Frankenadels durch

25 SCHULTES, Cob. LG, Urkundenbuch Nr. 108, die Zitate S. 111f. Dazu PATZE, Verfassungs- und Rechtsgeschichte S. 281.

26 ZMORA, State S. xi, 96ff. weist auf die Zunahme territorialer Konflikte zwischen den fränkischen Fürsten um 1440 und deren Folgen für den Adel hin.

27 Zur Situation KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 37ff.; ZMORA, State S. 92ff.

28 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 124. Vgl. KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 39; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 157; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 177ff.

29 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 125. Vgl. KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 43ff.; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 180.

30 Vgl. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 130–132. Vgl. KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 54ff.; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 181f.; SCHNEIDER, Niederadel S. 485ff.

31 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 128.

die zuständige Fürstengewalt nicht überbetonen, zumal neuere Untersuchungen aufgedeckt haben, in welchem starkem Maße die fränkischen Vasallen Mehrfachbindungen zu den größeren und kleineren Lehnshöfen innerhalb und außerhalb des Landes unterhielten, so daß von einer einsträngigen lehnsrechtlichen Abhängigkeit innerhalb der fränkischen Aristokratie nur mit Einschränkungen die Rede sein kann³². Ohnehin kämpfte der Adel nicht gegen die Konsequenzen seiner Lehnbindungen, sondern gegen die Folgen der fortschreitenden Territorialisierung³³. Sein informeller Zusammenhalt aber war eine kontinuierlich fortbestehende Realität, auch wenn sie nur von Fall zu Fall in institutioneller Form in Erscheinung trat³⁴. Nicht ohne Grund hatte Lotte Köberlin schon 1924 für die eben behandelten Jahrzehnte vom Zustand einer »stillschweigenden Einung« in Franken gesprochen, aus der sich »in kritischen Augenblicken« leicht wieder eine »formale Einung« bilden konnte³⁵.

Gegenüber der verbreiteten Meinung, adlige Formierungen in Franken seien bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ausschließlich vom Hochstift Würzburg her bestimmt gewesen³⁶, ist neuerdings auf die andersartigen herrschaftlichen und sozioökonomischen Bedingungen aristokratischer Zusammenschlüsse namentlich in den markgräflichen Territorien hingewiesen worden, deren Adel wegen seines geringeren wirtschaftlichen und familiären Eigengewichts stärker als jener Unterfrankens auf Hofdienste und Amtsverträge mit der zuständigen Fürstengewalt angewiesen war, wie es das eben behandelte Beispiel von 1448 illustriert³⁷. Umgekehrt war aber auch das Verhältnis der Zollerndynastie zum fränkischen Adel angesichts fortdauernder Grenz- und Hoheitskonflikte insbesondere mit Bayern und Würzburg sowie wegen der dichten Gemengelage von Herrschafts- und Adelsrechten in den burggräflichen Territorien in hohem Maße durch eine Schutzherrnen- und Protektorhaltung bestimmt, die in den zeitgenössischen Quellen gut zum Ausdruck kommt.

Ludwig von Eyb d. Ä. berichtet in seinen Denkwürdigkeiten, Kurfürst Friedrich I. († 1440) habe bei seinem Tod seinen Söhnen die Maxime auferlegt, *das ir eur ritterschaft in eren und lieb habt, an den gib ich euch den hochsten schatz*. Auch sollten sie ihnen Küche und Keller stets offen halten: *Das ist der sold, den wir ine geben*³⁸. 1460 beklagte sich Kurfürst Albrecht Achilles beim Würzburger Bischof über die Anschuldigungen Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut: Im Gegensatz zu diesem, der seinen Adel eigen zu machen versuche, lasse er den seinen *bey und neben uns sitzen als frey frumm Ritter und knecht*, die ihm nichts pflichtig seien, als er gütlich von ihnen erlangen könne³⁹. 1495 äußerten Markgraf Friedrich und sein Bruder Sigmund, sie seien *gemuts und naygung, die*

32 Vgl. vor allem ULRICHS, Lehnhof S. 48ff. mit Karte S. 216.

33 So schon KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 71ff.; SCHUBERT, Landstände S. 71.

34 Vgl. SCHUBERT, Landstände S. 66.

35 Einungsbewegung S. 37.

36 Vgl. ULRICHS, Lehnhof S. 153ff.

37 RUPPRECHT, Herrschaftswahrung, S. 38ff., 350ff.; DERS., Einungswesen S. 99ff.

38 Ludwig von Eyb d. Ä., Schriften, ed. THUMSER S. 69f.

39 v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Herzog Albrecht IV. von Bayern, Beilage 31, hier S. 158. Dessen Erwiderung in dem damaligen Propagandakrieg ebd. Nr. 32.

*erbare ritterschaft sunderlich im land zu Francken zu lieben, ine gnad und furderung und guten willen zu bewysen und mit keinerlei unpillichkeit zu belestigen*⁴⁰. Diese werbend-entgegenkommende Haltung stand letztlich auch hinter den erfolgreichen Bemühungen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in St. Gumbert zu Ansbach ein eigenes Zentrum des hohenzollernschen Schwanenordens für den fränkischen Adel zu schaffen⁴¹.

Ansbach war damals in Franken, was in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden darf, der einzige weltliche Fürstenhof von Rang, der dem Adel die erwünschte Bühne festlicher Lebensformen und Vergnügungen – und damit Möglichkeiten standesgemäßer Übung und Integration – bot, etwas also, worüber die geistlichen Höfe von Bamberg und Würzburg naturgemäß nicht verfügten⁴². ... *ist konig Artes hofe hie* mit Jagen, Beizen, Hetzen, Stechen, Rennen und aller Kurzweil, *und lassen uns aller beswerd nicht kommern*, schrieb Kurfürst Albrecht Achilles 1480 an seinen Sohn Johann von Brandenburg⁴³. Und von einem, der es miterlebte, dem fränkischen Ritter Wilwolt von Schaumberg, heißt es in dessen Biographie aus der Feder Ludwigs von Eyb d. J.: ... *understuent sich auch nach hofs gewondhait zu rennen, stechen und allerlai kurzweil... zu treiben. An dem hof waren vill hüpscher frauen und junkfrauen, lust zu solichem ritterspill gebent*⁴⁴.

Seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts fand das Gemeinschaftsbewußtsein des fränkischen Adels wieder selbständigen Ausdruck. Im Jahre 1461 hatte der Würzburger Bischof Johann von Grumbach (1455–1466) noch mit *Grafen, Herren, Ritter und Knecht unsers stifts* den vorrangig die Rechte und Interessen des Adels sichernden »Gnadenvertrag« abgeschlossen⁴⁵, gegen dessen Verletzung durch seinen Nachfolger Rudolf von Scherenberg (1466–1495) im Jahre 1470 dann die Grafen Wilhelm und Otto von Henneberg, Johann von Wertheim und Friedrich von Castell samt zahlreichen Adligen, *alle aus der Ritterschaft im Land zu Francken*, eine neue Einung eingingen⁴⁶. 1483 vereinte sich eine größere Zahl *von den graven und der ritterschaft des landes zu Francken* – darunter die Grafen Otto von Henneberg, Johann von Wertheim, Philipp d. Jüngere von Rieneck – zur Wahrung ihrer Freiheiten zu einem Bündnis, wobei sie ihre Bereitschaft erklärten, darüber hinaus *ein iglichen, der des begert, sunderliche von der ritterschaft und zum lande zu Francken gehorigk*, aufzunehmen⁴⁷.

Aufhorchen läßt der nunmehr immer häufiger auftretende Kollektivbegriff »Ritterschaft im Land zu Franken«. Er fand seinen repräsentativen Hintergrund in der zu Ende der 70er Jahre von Franken ausgehenden Turnierbewegung der Vier Lande, bei deren Initiierung und Formgebung der fränkische Niederadel eine maßgebende Rolle spielte.

40 RUPPRECHT, Herrschaftswahrung S. 385 (nach archivalischer Quelle).

41 Vgl. oben S. 278.

42 Zum Ansbacher Hof des 15. Jh. vgl. Höfe und Residenzen 2 S. 14f. (R. SEYBOTH); NOLTE, Familie S. 150ff., 162ff.

43 Codex diplomaticus Brandenburgensis, ed. RIEDEL III 2 S. 242f. Nr. 192.

44 Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg, ed. v. KELLER S. 33. Zum Werk unten S. 302f.

45 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 133. Vgl. PROKSCH, Auseinandersetzung S. 182; SCHNEIDER, Niederadel S. 493ff.

46 Ed. LÜNIG, Reichs-Archiv, Partis specialis contin. III, 2 Nr. 134.

47 Werth. UB Nr. 194. Vgl. KÖBERLIN, Einungsbewegung S. 66f.; PROKSCH, Auseinandersetzung S. 183.

Die Vierländerturniere als »Ort der Selbstdefinition des Adels«⁴⁸ können trotz ihres elitehaften Charakters und ungeachtet der Tatsache, daß es sich bei ihrem fränkischen Teilnehmerkreis keineswegs um eine Gesamtrepräsentanz der heimischen Aristokratie handelte⁴⁹, in ihrer Bedeutung für die Neuformung und Intensivierung des fränkischen Adelsbewußtseins kaum überschätzt werden. Joachim Schneider sieht darin überhaupt »eine Fortentwicklung und Erweiterung der fränkischen Einigungsbewegung«⁵⁰.

Aufschluß über das Verhältnis von Landes- und Standesbewußtsein der fränkischen Initiatoren und Veranstalter liefern die auf einer Bamberger Vorstufe von 1478 beruhenden Niederschriften für die Organisation des Würzburger Turniers von 1479⁵¹. Die Würzburger Turnierordnung von 1479 stellt sich insgesamt dar als *fürnemen allen und iedlichen Ritters und Knechten zu gueth, so als Franckhen zum Tornier gehört*⁵². Es werden Modalitäten erörtert, *die wir als Francken zum Tornier ziehen* bzw. *wie wûr uns als Franckhen im Thornier versehen wollen*, werden Regelungen für jene getroffen, *die zum Landt zu Franckhen als Thorniergenossen gehören*, und festgelegt: wer sich nicht an die Kleiderordnung hält, *der soll ... von den Franckhen im Thornier abgeschriben sein*⁵³. Nicht Bamberger, Würzburger oder burggräfliche Ritter – Franken reiten ins Turnier! In Franken liegen, mit Ausnahme Nürnbergs, die vorgeschlagenen Turnierorte. Als Schutzherrn sind, wiederum unter Einschluß Nürnbergs, die fränkischen Landesherren, Städte und Grafen samt einzelnen wichtigen Adelsfamilien vorgesehen⁵⁴. Als die Turnierserie dann endlich in Gang kommt, erinnert man sich: *... nachdem die thorner langzeit verlegen sind, haben die Ritterschaft zw Francken ein thorner gein Wirtzburg fürgenommen*⁵⁵.

Das Hervortreten der Begriffe »Ritter« und »Ritterschaft« ist Spiegelung einschneidender Veränderungen in der korporativen Struktur und im Selbstverständnis des fränkischen Adels. Die Einreihung der fränkischen Grafen unter die Schirmer des Turniers im Jahre 1479 läßt erkennen, daß sich im Rahmen des Turnierwesens der Jahrzehnte hindurch bestimmende Handlungs- und Standesverbund von Grafen und Herren, Rittern und Knechten in Franken zugunsten einer gesonderten Aktionseinheit der letzteren aufzulösen begann. Maßgeblich für die Vierländerturniere war der nicht-gräfliche und nicht-freiherrliche Adel, der seine soziale Identität nunmehr unter das Ritterideal stellte. Unter dieser Fahne schichtete sich der Niederadel ständisch von der Grafen- und Herrenaristokratie ab (wobei letztere funktional allerdings in sie integriert werden konnte)⁵⁶ und suchte seinen eigenen politischen Weg.

48 So MORSEL, Erfindung S. 353.

49 Vgl. ULRICH, Lehnhof S. 148; SCHNEIDER, Niederadel S. 423, 428ff.

50 Niederadel S. 501.

51 Vgl. oben S. 203f. Die Würzburger Turnierordnung von 1479 bei v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 6ff. Vgl. auch STAMM, Turnierbuch S. 219ff.

52 Ed. v. GUMPPENBERG, Nachrichten S. 6.

53 Vgl. ebd. S. 6, 8, 9.

54 Vgl. oben S. 203.

55 Vgl. v. GUMPPENBERG, Die Gumppenberger, Beilage V S. 62.

56 Ein älterer terminologischer Ansatz zur Anwendung des Ritterbegriffs auf die Gesamtheit von Grafen, Herren und kleinen Adligen in Franken im 1. Drittel des 15. Jh. ist, wie MORSEL, Erfindung S. 322f. gezeigt hat, gescheitert. Zu untersuchen wäre, wie weit auch in Franken für diese innerständische Differenzierung,

Frankens Ritterschaft tritt im Lichte dieser Regelungen als eine das ganze Land umfassende, die Grenzen der Lehnshöfe überspringende, durch keine Territorialzugehörigkeiten getrennte Standeseinheit in Erscheinung. Die in der Mitte des 15. Jahrhunderts von fürstlicher Seite noch einmal verstärkt hervorgekehrten Territorialzuordnungen innerhalb Frankens galten damit für ihren Verband als irrelevant. Der Widerstand der fränkischen Ritterschaft gegen ihre Einbeziehung in den werdenden territorialen Flächenstaat trat damit in seine entscheidende Phase.

Zusätzliche, nun eher, wie teilweise schon in der Hussitenzeit, zwanghafte Anstöße zur Fortbildung dieser Ansätze kamen von außen, waren Ergebnis der auf dem Wormser Reichstag von 1495 nach langem Ringen durchgesetzten reichsorganisatorischen Reformen, deren Konsequenzen sich auch der fränkische Niederadel nicht entziehen konnte⁵⁷. Kennzeichnend ist, daß der seit den Vierländerturnieren vielfältig akzentuierte Eigenständigkeitsanspruch der fränkischen Ritterschaft (ähnlich wie auch in Schwaben und am Rheinstrom) von König und Reich ohne Einwände akzeptiert und zur Grundlage der Exekution der Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1495 gemacht wurde. Am 28. August dieses Jahres forderte König Maximilian I. die Bischöfe von Bamberg und Würzburg sowie Markgraf Friedrich von Brandenburg auf, *samentlich und sonderlich die ritterschaft im lande Franken* über die Ergebnisse des jüngsten Reichstags zu informieren und dafür zu sorgen, daß sie den Gemeinen Pfennig pflichtgemäß entrichteten⁵⁸. Die drei Fürsten hatten damit gegenüber der vom Königshof als Einheit verstandenen fränkischen Ritterschaft als königliche Kommissare, nicht kraft eigenen territorialen Rechts zu handeln. Auftragsgemäß luden sie zum 14. Dezember 1495 aus dem Bistum Bamberg 47, aus dem Bistum Würzburg 109, aus den Markgraftümern 63 Personen zu einem Treffen nach Schweinfurt ein und konfrontierten sie dort mit den Wünschen des Königs⁵⁹.

Die Sprecher der Ritterschaft gaben die höflich gewundene, in der Tendenz aber eindeutige Antwort: Sie zweifelten nicht daran, daß die Fürsten wüßten, *wie unser voreltern und wir mit irem und unserm plutvergiessen und treuen diensten* Reich und Kaiser treulich gedient hätten, so daß sie von *solicher auflege eynicher beschwerung* freigestellt seien. Da überdies von der *ritterschaft des lands Franken* kaum der zehnte Teil versammelt sei, baten sie sie, den König zu ersuchen, sie *als frein cristenlichen ritter und knecht unvermyndert* bei ihrem alten Herkommen zu belassen⁶⁰. Deutlicher faßte die Würzburger Rats-Chronik ihren Entschluß bezüglich der vom König geforderten Steuer zusammen, *sie oder kein andere schatzung nit zu geben, sunder bleiben als freye Franckhen*⁶¹. Auf dem Schweinfurter Rittertag des Jahres 1496 erklärte man dann, wie schon in der Hussitenzeit den

wie es CARL, Der Schwäbische Bund S. 132ff. für Schwaben deutlich gemacht hat, Hilfsforderungen des Reiches vom Beginn der 90er Jahre mitspielten. Doch kommt es, anders als in Schwaben, in Franken demgegenüber nicht zu einer gesonderten hochadligen Einung.

57 Vgl. allgemein ULRICH, Lehnhof S. 175ff.; RUPPRECHT, Herrschaftswahrung S. 383ff.; ZMORA, State S. 129ff.

58 RTA Mittl. Reihe 5, 1 Nr. 1700.

59 RTA Mittl. Reihe 5, 1 Nr. 1705, 1706.

60 RTA Mittl. Reihe 5, 1 Nr. 1708, hier S. 1249.

61 Rats-Chronik, ed. ENGEL S. 55 Nr. 165.

Anspruch auf finanzielle Abgabefreiheit mit ritterlicher Kampfbereitschaft verbindend: *se liberos Francones esse, imperio non pecuniis sed corporibus sumptibus contra ecclesiae hostes inservire velle*⁶². Der Freiheitsanspruch des fränkischen Adels, in den vorausgehenden Jahrzehnten gegen territoriale Zoll- oder Steuerbelastungen ausgespielt, wendete sich damit, artikuliert von der Ritterschaft, gegen die neuartigen Anforderungen von König und Reich.

Es ist hier nicht der Ort, die weiteren Verhandlungen, Kämpfe und Lösungsversuche auszubreiten, in denen der Wunsch der fränkischen Ritterschaft, bei ihrem alten, steuerfreien Rechtsstatus zu bleiben, immer aufs neue variiert wurde⁶³. Die an die Ritterschaft zu Franken gerichteten Erwartungen des Königtums boten, was erst langsam begriffen und spät realisiert wurde, die Chance, sich bei einem wie auch immer gearteten Eingehen auf dessen Hilfserwartungen als ihm direkt zugeordnete Korporation aus dem steigenden Druck der Territorialisierung zu lösen, indem sie sich als *freie Franken, keines Fürsten Landsassen*⁶⁴ formell unter König und Reich stellten. Die Umwandlung der kleinadligen Standesgemeinschaft eines in vielfältige Herrschaftseinheiten zersplitterten Landes in eine reichsunmittelbare Körperschaft – als »reichsfrey ohnmittelbare Ritterschaft Landes zu Franken«, wie schließlich der offizielle Titel lautete –, war ein sich das ganze 16. Jahrhundert hindurch hinziehender, durch die reformatorische Bewegung verschärfter, von Fehden und Aufruhr keineswegs freier Prozeß, der im Ergebnis eine von einem tiefen Landesbewußtsein erfüllte Adelsformation des mittelalterlichen Franken als eigenen fränkischen Ritterkreis, organisiert in sechs Kantone oder Ritterorte zwischen Rhön und Baunach, Odenwald und Altmühl, bis zum Ende des alten Reiches in die Neuzeit hinein rettete, letztlich aber trotz betonter Kaisernähe in ständisch-kleinregionalem Partikularismus erstarren ließ⁶⁵.

Unangesehen die Tatsache, daß diese Entwicklung in der frühen Neuzeit letztlich das Land zu Franken bzw. nunmehr den Fränkischen Reichskreis ständisch aufspaltete und territorial durchlöcherte, bleibt festzuhalten, daß sich das Landesbewußtsein des fränkischen Adels als die kohärenteste, dichteste und unangefochtenste Äußerung fränkischen Selbstverständnisses im späten Mittelalter erweist. Ob Grafen, Herren und Ritterschaft: das Land zu Franken bildete die konstante Referenzbasis ihres gesellschaftlichen Denkens und politischen Handelns.

62 FELLNER, Ritterschaft S. 121 Anm. 36.

63 Vgl. noch immer ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte 2 S. 144ff.; grundlegend FELLNER, Ritterschaft S. 107ff.; vgl. PROKSCH, Auseinandersetzung S. 184ff.; ZMORA, State S. 130ff.

64 So 1539; vgl. FELLNER, Ritterschaft S. 297.

65 ULRICHS, Lehnhof S. 179ff.; GERLICH – MACHILEK, Staat S. 639; Handbuch III 1 S. 739ff. (R. ENDRES). Zur Ausdehnung des Ritterkreises und seinem Verhältnis zum Reichskreis Franken HOFMANN, Unterfranken S. 33ff. mit der zugehörigen Karte »Reichskreis und Ritterkreis Franken am Ende des Alten Reiches (1792)«. Zur inneren Struktur RIEDENAUER, Kontinuität S. 89ff. Zum Verhältnis zu Kaiser und Reich DERS., Reichsritterschaft S. 155ff.

b) Herkunft und Ursprung der fränkischen Adelsrechte. Reflexionen und Mythen
der Zeit um 1500

In den Jahrzehnten um 1500 entfaltete sich, getragen von einem geradezu renaissancehaften Pathos, unter dem fränkischen Adel eine förmliche Freiheitsideologie. Ihr huldigte Kurfürst Albrecht Achilles, als er im Jahre 1484 in seinem Privileg für den fränkischen Zweig des brandenburgischen Hofordens das Schwanensymbol an dessen Ordenskette als Zeichen für den freien und unbezwungenen Vogel, der wegen seiner Ungebundenheit von jedermann »Frank« genannt werde, ausgab⁶⁶. Sie verkündete im Jahre 1507 das Lebensbild des fränkischen Ritters Wilwolt von Schaumberg aus der Feder seines Standesgenossen Ludwig von Eyb d. J., das *allen Franken, die irem namen nach ains edln, ritterlichn und freien gemüets erscheinen*, zu Lehre und Exempel verfaßt wurde⁶⁷. Und von ihr getragen war der in diesem Werk erhobene Anspruch, daß die Franken auf dem Reichstag zu Worms, weil *sie sich den Franzosen, die auch frei gewest, ... nit gleich machen lassen wolten*, den Kampf gegen die Belastungen ihres Standes mit Erfolg aufgenommen hätten, *darnach sich vil der andern lant richten*⁶⁸.

Hier wird eine semantische und sprachliche Entwicklung greifbar, die, in der Merowingerzeit einsetzend, aus der Volkszugehörigkeit des *Francus* (in substantivischer wie adjektivischer Wertigkeit) die Bedeutung »der Freie« bzw. »frei von allen knechtischen Leistungen und Belastungen« ableitete, sie zu »Edler« bzw. »adlig« weiterbildete⁶⁹ und in einer späteren, bislang noch nicht klar überschaubaren, am Ausgang des Mittelalters aber abgeschlossenen Phase diesen Sinnkomplex auf die deutsche Stammesbezeichnung *Francus* = Franke (im Sinne des »Landes zu Franken« bzw. der *Francia orientalis* oder Franconia) übertrug⁷⁰. Die Begriffe Adel – Freiheit – Franke wurden damit austauschbar. In der Bezeichnung »Franke« sind Adel und Freiheit beschlossen, gipfelnd in dem Ulrich von Hutten zugeschriebenen, genaugenommen aber bereits von Otto von Freising geprägten Dictum: »Omnis Franco nobilis«⁷¹.

Identifikationen wie diese dürfen freilich nicht überdehnt werden. Nicht jeder Franke, d. h. Bewohner Frankens, war frei. Vielmehr galt: Der freie Franke ist der Adlige, und: der adlige Franke ist frei.

66 Vgl. oben S. 278f.

67 Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, ed. v. KELLER S. 5. Vgl. unten S. 302f.

68 Ebd. S. 156. Vgl. dazu MORSEL, Noblesse S. 1f.

69 Des noch lange möglichen Spiels mit der Doppeldeutigkeit des Subst./Adj. *Francus*, *francus* bedient sich auch Otto von Freising, wenn er Friedrich Barbarossa in seiner fiktiven Ansprache an die Römer 1155 die Worte in den Mund legt: *Supervenit Francus, vere nomine et re nobilis, ...*; Gesta Frederici II 32, ed. SCHMALE S. 346. Vgl. dazu DERS., Chronica I 25, ed. HOFMEISTER S. 57: ... *Attica lingua Franci sunt vocati a feritate vel Franci a nobilitate. Lingua enim eorum franco nobilis dicitur*.

70 Ausführliche Belege für die beiden erstgenannten semantischen Phasen bei DU CANGE 3 (1843) S. 391ff.; NIERMEYER – VAN DE KIEFT 1² S. 590f. Für die bedeutungsgeschichtliche Fortentwicklung bezüglich Frankens fehlen bislang entsprechende Wortlisten.

71 Ein Nachweis für Hutten ist mir nicht gelungen. Zur Vorlage bei Otto von Freising vgl. oben Anm. 69.

Politischen Ausdruck fand das Freiheitsbewußtsein der fränkischen Nobilität in dem Anspruch auf Freiheit von jeglichen – als Kennzeichen von Unfreiheit und Abhängigkeit verstandenen – finanziellen Leistungen. Diese Forderung wurde zunächst, wie gezeigt, gegenüber der territorialen Obrigkeit, dann – erstmals im Zeichen der Hussitenzüge aufblitzend – auch im Widerspruch zu den neuartigen Leistungsansprüchen des Reiches im Anschluß an die Wormser Gesetze von 1495 erhoben ⁷².

Gerechtfertigt wurde die Verknüpfung von Freiheitsanspruch und Leistungsbefreiung im politischen Diskurs dieser Jahre mit historischen Verdiensten des Adelsstandes: Ihre Voreltern und sie selbst hätten mit ihrem Blutvergießen und treuen Leistungen dem römischen Reich und seinen Kaisern und Königen bis heute derart gedient, daß sie von entsprechenden Auflagen frei geblieben seien, entgegnete die fränkische Ritterschaft im Dezember 1495 in Schweinfurt den ihnen die Erwartungen König Maximilians I. übermittelnden Fürsten ⁷³. Äquivalent und geschichtliche Ursache für die geforderte Steuerfreiheit ist somit der adlige Waffendienst für Kaiser und Reich. Gearbeitet wird im Streit um die finanziellen Reichsleistungen also mit einem historischen Argument.

Der Historiker, an der Erhellung dieses Sachverhalts interessiert, wird vergebens versuchen, urkundliche Belege oder Chronikzitate für die Richtigkeit dieser Ansicht zu finden. Er könnte sich darauf verlegen, in dieser Argumentation die mentale Hilfskonstruktion einer mit neuartigen, als sozial unangemessen empfundenen Leistungen konfrontierten Klasse zu sehen, die sich den Modernisierungskonsequenzen der Reichsgesetzgebung in konservativer Grundhaltung möglichst zu entziehen versuchte, würde mit einer solchen – keineswegs unzutreffenden – Lösung aber den Zugang zum Selbstverständnis seiner Probanden verschütten. Zu fragen ist vielmehr nach breiteren Vorstellungen des fränkischen Adels über die Herkunft seiner spezifischen Freiheiten. Fündig wird die Suche in der fränkischen Adelsliteratur der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, und hier im Bereich von Biografik und Autobiografik.

Ludwig von Eyb der Jüngere, geboren 1450 auf dem mittelfränkischen Familiensitz Sommersdorf, gestorben 1521 als Großhofmeister des Oberpfälzers Friedrich von Bayern, »fest in die fränkische Adelswelt eingebunden, ... den Interessen der Ritterschaft verpflichtet, ... Mitglied des Ansbacher Schwanenordens«, 1476 im Heiligen Land zum Ritter geschlagen, in der Amtsverwaltung der Hohenzollern wie der Wittelsbacher bewährt ⁷⁴, entrollt in seinen eben schon genannten »Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg« das offenbar weitgehend auf dessen Selbstaussagen beruhende Lebensbild eines in den Kämpfen um die Rechte des Habsburgers Maximilian in den Niederlanden engagierten fränkischen Kriegshauptmanns. Es gilt als »eine der besten und anziehendsten Lebensbeschreibungen in deutscher Prosa vor der Reformation« ⁷⁵ und kann zugleich als Exempelsammlung für das Denken und Verhalten des fränkischen Adels seiner Entstehungszeit betrachtet werden ⁷⁶.

72 Vgl. oben S. 294, 299f.

73 Vgl. oben S. 299.

74 Die Zitate und Daten VL 5 (1985) Sp. 1006f. (Helgard ULMSCHEIDER).

75 Zum Werk ebd. Sp. 1009ff., das Zitat Sp. 1011.

76 Vgl. ULMSCHEIDER, Greker.

Die Vorrede des Werkes, das *von ainem teutschen tewrin und manlichen ritter, welcher von seiner geburt von vater und mueter auch ein Frank was*⁷⁷, handelt, bietet einige Andeutungen über die Herkunft der fränkischen Adelsfreiheiten: Karl der Große habe den Franken und Schwaben – will sagen, den adlig-ritterlichen Kämpfern dieser Stämme – samt ihren Nachkommen *zu ewiger gedechtnus und ebrn große merkliche freihait*, dazu die St. Georgsfahne und das Recht des Vorstreits gegeben. Diese Privilegien sind ihr Verdienst; denn eine *solche erhohung, grosse ebr und freihait*, wie sie von diesem und anderen römischen Kaisern und Königen erlangt wurden, sei *an hert arbeit und schweres bluetvergießen mit zuegangen*⁷⁸. Was hier in Anlehnung an das Selbstverständnis der schwäbischen Adelsgesellschaften mit St. Jörgenschild⁷⁹ im Vokabular der ritterschaftlichen Bewegung in Franken seit den Anforderungen des Wormser Reichstags von 1495 in knappen Worten aufscheint, wird in einer anderen, wenig späteren Autobiographie eines anderen fränkischen Ritteradligen breiter und systematischer ausgeführt.

Michel von Ehenheim, geboren 1463 in Wallmersbach nahe Uffenheim, gestorben 1518, als Jugendlicher zum Erlernen des Kriegshandwerks in die Mark Brandenburg geschickt, Kämpfer auf mehreren der Vierländerturniere, insgesamt fünfmal zum Ritter geschlagen, Mitglied des Schwanenordens, Teilnehmer am Flandern- und Ungarnfeldzug Maximilians I., dann aber in den Verwaltungsdienst der fränkischen Territorialherren getreten, zunächst Beisitzer des kaiserlichen Landgerichts Nürnberg, schließlich ab 1506 des Würzburger Landgerichts, begann seinen Familien- und Lebensrückblick in Würzburg am Ende der Kiliansoktav des Jahres 1515⁸⁰. Ihn interessieren die Taten, Grab- und Gedenkstätten seines Geschlechts, von dem er behauptet, daß es allgemein als *das eltiste vom adel in dem land zu Francken* bezeichnet werde⁸¹, und in dieser Einbindung schildert er ausführlich sein eigenes Leben und seine Karriere. Gegen Ende des Werks richtet er den Blick auf den rechtlichen Status seines Standes und auf dessen Ursprünge: *Item hie volgt hernach, warumb der groß kaiser Heinrich und der groß kaiser Karel die Francken und die Schwobin vor andern landern gefreit und begnadt haben und sonderlichen die ritterschaft in den zweien landen*⁸².

Zu Zeiten Kaiser Heinrichs (gemeint ist König Heinrich I., 919–936) hätten die Franken und Schwaben diesem in der Mark nahe der Oder gegen die Ungläubigen geholfen, so daß er ihnen Sankt Jörgens Fähnlein gab, und nach ihnen trage auch die Stadt Frankfurt an der Oder ihren Namen. Dann hätten *die Francken und Schwoben von der ritterschaft aus den zweyen landen* dem großen Kaiser Karl gegen die Ungläubigen bei Frankfurt am

77 Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, ed. v. KELLER S. 5.

78 Ebd. S. 4.

79 LexMA 7 (1995) Sp. 1170 (H. OBENAU); Ritterorden und Adelsgesellschaften, hg. KRUSE Sp. 202ff.; CARL, Der Schwäbische Bund S. 99ff., 128ff. – Zur Frage der konkurrierenden Führung der St. Jörgenfahne durch Schwaben und Franken vgl. schon oben S. 201.

80 Familienchronik des Ritters Michel von Ehenheim, ed. MEYER S. 369–419; zu Werk und Persönlichkeit VL 6 (1987) Sp. 514ff. (Helgard ULMSCHEIDER); zum Familienbewußtsein SCHNEIDER, Historiographie S. 312ff.

81 *Auch so würt der namen und das geschlecht von Ehenheim das eltiste vom adel in dem land zu Francken von meniglich genemt bis uf den heutigen tag*; ed. MEYER S. 373.

82 Ed. MEYER S. 414.

Main geholfen, weshalb man auch den dortigen Flußübergang *der Francken furt* genannt habe. Wegen ihrer ritterlichen Taten habe Karl der Große den Franken und Schwaben den Vorrang *mit sant Jorgen venlein zu streiten* verliehen, und deshalb besäßen Franken und Schwaben das Vorstreitrecht wider die Feinde des römischen Reichs⁸³. Als weitere Rechte der Franken zählt er u. a. auf den Sitz *zu oberst* am Kammergericht, die vier Erbämter des römischen Reichs und die gefreiten, d. h. dem Adel vorbehaltenen, Domstifte zu Bamberg und Würzburg⁸⁴.

Die Franken hätten aber auch Kaiser Friedrich III. und seinem Sohn Maximilian in den Kriegen des Reichs und ihrer Erbländer am meisten gedient *mit irem leib und guet und mit ir plut vergossen. Darumb so haben sie die Franken als die ritterschaft von keinem Romischen kaiser noch konig nie schatzen noch steuern wollen lassen, und nemblichen mit dem pfenning, denn die Franken noch andere schatzung nie geben haben wollen bis auf den heutigen tag und jar, ..., darum die Franken auch freien Franken im land und herzogthum noch haisen*⁸⁵.

Michel von Ehenheim bietet mit tiefer Überzeugung von der Richtigkeit des Gesagten ein krauses Gemisch aus politischen Überzeugungen und Wünschen der fränkischen Ritterschaft während der Maximilianszeit, von persönlichen Eindrücken und Erlebnissen samt Materialien und Splittern jener historischen Deutungen, mit denen die zeitgenössischen Turnierchroniken Ursprung und Anfänge des von den Vier Ländern getragenen Turnierwesens im spätmittelalterlichen Deutschland zu erklären versuchten. Von ihnen könnte der Autor die bislang unter dem Namen Jörg Rugen laufende Frühfassung Georg Rixners von 1494 gekannt haben, während später Max Würsing (1518), Ludwig von Eyb d. J. (1519) und endlich Rixner selbst (1530) diese Ansätze weiter ausbauten⁸⁶.

Stifter der deutschen Turniere nach der von Rixner begründeten Sicht war nach dem Vorbild Britanniens, Galliens und Englands Heinrich der Vogler, dem die Fürsten und Mannen der Vier Länder erfolgreich im Kampf gegen die Ungarn und Wenden halfen, der ihnen zu Ehren eine detaillierte Turnierordnung ausarbeiten ließ und schließlich mit ihnen, sich damit als Gründervater eines spezifisch deutschen Rittertums erweisend, im Jahre 938 (!) in Magdeburg das erste große Turnier abhielt, von dem sich alle späteren herleiteten, und an denen von Anfang an fränkische Ritter aus Familien, die 1479 noch in Blüte standen, beteiligt waren⁸⁷.

In der Kombination von fiktivem Material und pseudohistorischen Kausalitäten wird damit ein nationaler Mythos vom Ursprung des Turnierwesens entwickelt, der eindeutig

83 Ebd.

84 Ebd. S. 414f.

85 Ebd. S. 415f.

86 Editionen der Turnierchroniken Ludwigs von Eyb und des Jörg Rugen bei STAMM, Turnierbuch S. 93ff., 235ff. Zu den Beziehungen der einzelnen Bearbeitungen, deren Grundlage Stamm in die Spätzeit Kaiser Siegmunds zurückverlegen möchte und zu der auch eine von der Forschung bisher nicht weiter beachtete Göttinger Handschrift gehört, ebd. S. 38ff., 56ff. sowie das Stichwort »Turnierchronik« in: VL 11 (2004) Sp. 1569ff. (Helgard ULMSCHEIDER), in den Zuweisungen jetzt zu korrigieren (Jörg Rugen 1494 = Frühfassung Rixners!) durch ARNOLD, Adel S. 139ff. Vgl. auch KRIEG, Vergangenheitskonstruktion S. 87ff.

87 ARNOLD, Adel S. 134.

auf die – logisch oder rechtlich für die Zeitgenossen nicht erklärbar – Konstellation der Vierländerturniere von 1479–1487 bezogen war, in dem sich die fränkische Ritterschaft im Dienst für Kaiser und Reich nicht nur vorteilhaft widerspiegelt fand, sondern aus dem sie auch die erwünschte Reichszuordnung problemlos ableiten konnte. Daß es diese kurzzeitige, von den Nachlebenden nachhaltig verklärte Erlebnissphäre autonomer Adelskommunikation war, die der aristokratischen Memoria in Franken ein geschichtliches Fundament bedrohter Gegenwartspositionen lieferte, beweist nicht zuletzt die Tatsache, daß das Verhältnis des fränkischen Niederadels gegenüber ihren im Schwäbischen Bund integrierten Standesgenossen im Südwesten im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert in Wirklichkeit durchaus nicht immer solidarisch und freundlich gewesen ist⁸⁸. Michel von Ehenheim zieht die Kette der kriegerischen Verdienste der fränkischen Ritterschaft um Kaiser und Reich dann bis in die Frankreich- und Ungarnkämpfe Maximilians I. hinein und gewinnt aus ihnen, zusätzlich zu ihren apokryphen Leistungen für Karl den Großen und Heinrich I., eine zeitgeschichtliche Argumentationsgrundlage für die rechtlichen und politischen Ansprüche der »freien Franken«.

Historische Mythen, namentlich solche vom Anfang und Ursprung geschichtlicher Konfigurationen, dienen in der Regel aktuellen Orientierungs- und Identitätsbedürfnissen⁸⁹. Was die Freiheitsvorstellungen des fränkischen Adels betrifft, so haben sie, anders als die Vierländerrechte in der gleichzeitigen Turnierchronistik, keine eigene historische Darlegung gefunden. Aber die unterschiedlichen Facetten geschichtlicher Verdienste und Begründungen, die in Ludwigs von Eyb »Wilwolt« und Michels von Ehenheim Familienbuch auftauchen, reichen hin, um einen Eindruck von der Überzeugungsfähigkeit und Brauchbarkeit der Argumente zu gewinnen, mit denen die fränkische Ritterschaft, selbstbewußt geworden durch das Gemeinschaftserlebnis der großen Vierländerturniere und getragen von einem ungeschwächten Landesbewußtsein, zugleich aber sensibilisiert durch die soziale Grenzlage zwischen niederadligem Milieu und Fürstendienst⁹⁰, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den Kampf um das, was sie als ihre Freiheit verstand, aufnahm und durchzusetzen sich bemühte. Es handelte sich also, ins Vokabular der »historischen Kontinuitätsforschung« gekleidet⁹¹, um Ansätze einer »intentionalen Geschichte« bzw. einer fränkisch-aristokratischen »Eigengeschichte«, die für diese Gesellschaftsformation eine ihre Identität stabilisierende und ihre politischen Ansprüche rechtfertigende Funktion besaß.

88 Vgl. CARL, Der Schwäbische Bund S. 471f.; DERS., Unruhestifter S. 25f., 28ff. Die Verhältnisse in Franken dürfen freilich auch nicht vorrangig unter dem Aspekt der Berlichingenfehden aus dem 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gesehen werden.

89 Vgl. GRAF, Ursprung S. 23ff.

90 Zu diesem Aspekt KRIEG, Fürstendienst S. 185ff.

91 Vgl. GEHRKE, Was heißt S. 21ff.

c) *Resipisce aliquando* ... Humanistische Adelsparänese
im spätmittelalterlichen Franken

Frankens Geschichte im 15. und 16. Jahrhundert ist über weite Strecken hin die Geschichte von Kriegen und Fehden. Blutige Auseinandersetzungen der Fürsten untereinander, aber ebenso mit ihren Städten und mit dem Adel, wie auch des Adels mit seinen Standesangehörigen prägen das Bild in allen Teilen des Landes⁹². Eine neuere englische Untersuchung hat die »knightly feud« dieser Zeit geradezu als Merkmal und Ursache der stockenden Staatwerdung im spätmittelalterlichen Franken zwischen 1440 und 1567 hingestellt⁹³. Ludwig von Eyb d. J. gestand in den »Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg« bei der Skizzierung adligen Raubens und Brennens unumwunden zu, daß *gewöhnlich sölicher zank in dem land zu Franken selten rut*⁹⁴. Die Zimmerische Chronik warf noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Rückblick auf diese Zeit dem fränkischen Adel vor, er habe es für ein altes vermeintliches Privileg gehalten, *uf den straßen unstrefflichen zu rauben und aim andern das sein zu nemen*⁹⁵. Neben der adligen Einung steht also der adlige Zwist, neben den Verträgen mit der fürstlichen Obrigkeit der Kampf mit dieser, neben dem Miteinander von Städten und Adel dessen Überfälle auf Kaufmannszüge.

Auch wenn die Forschung heute die Fehde als soziales Gesamtphänomen in den Blick zu rücken und damit als ein standesunterscheidendes Merkmal zu kennzeichnen bemüht ist⁹⁶; die Mitlebenden litten unter ihren Folgen und beklagten ihre offenkundige Unabstellbarkeit trotz zunehmend rigiderer Friedensgesetzgebung. Für den modernen Historiker besteht somit kein Anlaß, den historischen Hintergrund, vor dem sich die Vorstellung adliger Freiheit im Lande zu Franken ausbildete, zu glorifizieren. Doch auch sensible Zeit- und Standesgenossen haben soziales Fehlverhalten und politische Mißgriffe der Adelsgesellschaft dieser Zeit klarsichtig registriert, haben sie getadelt und durch ihre Offenlegung zu beheben versucht. Zu nennen ist als moralischer Richter und Mahner des fränkischen Adels vor allem der uns bereits als humanistischer Herold des Bamberger Frankenlobs bekannte Bamberger Domherr Leonhard von Egloffstein⁹⁷.

92 Vgl. nur Handbuch III 1 S. 427ff. (WEISS), 450ff. (ENDRES), jeweils mit weiterführender Literatur.

93 ZMORA, State.

94 Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, ed. v. KELLER S. 60: *also das etlich freibern und vom adl mit einander, als gewöndlich... selten rut* (wie oben), *zu schaffen betten, sitz abgewunnen, dörfer buchten und brenten, vich namen und sölich hantierung triben*. Zur Verfasserschaft oben S. 302.

95 Die Chronik der Grafen von Zimmern, ed. DECKER-HAUFF 2 S. 185. Die Rede ist von der Predigt eines Barfüßers am Hof Herzog Ulrichs von Württemberg, in der die Straßenräuberei heftig gegeißelt wurde, was die Franken unter dem herzoglichen Hofgefolge sehr erzürnte. Ulrich trat 1523 zum Protestantismus über, das Auftreten des Franziskaners wird also vor diesem Datum anzusetzen sein. Daß bei diesem Urteil auch negative Stereotypen aus dem Umkreis des Schwäbischen Bundes gegenüber dem fränkischen Adel wirksam gewesen sein dürften, zeigt CARL, Unruhestifter S. 25ff.

96 Vgl. vor dem Hintergrund Frankens vor allem MORSEL, *Das sy sich* ... S. 140ff., DERS., Erfindung S. 360f.

97 Vgl. oben S. 270ff. Zu Leben und Werk KIST, Domkapitel S. 169f. Nr. 42; DERS., Matrikel S. 91f. Nr. 1293; BITTNER, Egloffstein S. 54ff., teilweise wiederholt in seinem Beitrag in den Fränkischen Lebensbildern 18 (2000) S. 15ff.

Geboren zwischen 1450 und 1460 aus einem im Hochstift Bamberg ansässigen fränkischen Adelsgeschlecht, das Würzburg u. a. den kriegsgewaltigen Bischof Johann von Egloffstein (1400–1411) stellte ⁹⁸, absolvierte er sein Studium in Ingolstadt, Leipzig und vor allem in Bologna, wo er den Titel eines Dr. iur. utr. erwarb, gehörte seit 1484, zuletzt als Domscholaster, dem Bamberger Domkapitel, bei seinem Tode (1514) auch jenen von Würzburg und Eichstätt an. Hervorgetreten ist Leonhard von Egloffstein als humanistischer Schriftsteller, Dichter und Orator vorwiegend mit Themen, die seine fränkische Heimat betrafen ⁹⁹. Seine Werke verbinden vor allem Panegyrik und Paränese, und letztere – die literarische Ermahnung und Aufforderung zur Besserung also – richtete sich in starkem Maße an den fränkischen Adel. Gerade weil er durch Herkunft und Stellung eng mit dessen Interessen verbunden war, litt er an dem ungezügelten Gebaren seines Standes namentlich im Verhältnis zu den fränkischen Hochstiften, das er scharfsichtig diagnostizierte und vor dessen Folgen zu warnen er nicht müde wurde.

In seinem Panegyricus auf den Bamberger Bischof Heinrich Groß von Trockau (1487–1501) ¹⁰⁰ haben seine Sorgen und Empfehlungen erstmals Ausdruck gefunden. Die Vorzüge seines Oberhirten nach Gesichtspunkten der humanistischen Tugendlehre behandelnd, preist er unter der Überschrift »De constantia in adversis« seine standhafte Haltung gegenüber den räuberischen Angriffen auf sein Bistum ¹⁰¹. Eine Schande sei es, die das ganze Vaterland besudle, daß Adlige und Männer von Herkunft unter die Viehdiebe und Brandstifter gezählt werden könnten ¹⁰². Bitter beklagt er die Belästigungen, die der Kirche von Adligen angetan würden. Nicht Menschen noch Gott scheuten sie, weder sich noch die Ihren schonten sie, sondern als Freie strebten sie letztlich danach, der Knechtschaft zu dienen, Verschwägerter, Verwandte, Brüder, Kinder und Nachkommen zu vertreiben und verjagen ¹⁰³.

Resipisce aliquando, nobilis Franconia, ... ! »Komm irgendwann zur Einsicht, adliges Franken, da doch der Ruhm deiner Vorzüge den ganzen Erdkreis durchdringt. Du bist reich an berühmten Männern, und wenn sie sich der Kriege enthielten, würde ich dich höchst glücklich nennen. Aber diese inneren Kriege und Raubzüge vernichten deinen Wohlstand, bringen dem Vaterland Schande, sind deiner Ehre abträglich, reißen Besiegte und Sieger in den Abgrund. *Resipisce, inquam, eximia nobilitas, ... !* Komm zur Vernunft, sage ich, vortreffliche Aristokratie, der eine solche Ehre und Würde in den Kirchen vorbehalten ist, und hüte dich, sie zu belästigen, damit du nicht rechtens mit der Wurfschaukel weggeschafft wirst, wie der, der Holz zum Feuerbrand bereitet, mit der Asche ver-

98 WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 127ff. Seinen großen und für die innere Situation des Hochstifts gegenüber der Stadt Würzburg bestimmenden kriegerischen Erfolg errang er allerdings noch als Domherr (»Dompropst«) Anfang Januar 1400 bei Bergtheim; vgl. ebd. S. 122, 128 mit Anm. 1.

99 Dazu BITTNER, Egloffstein S. 65ff.

100 Vgl. BITTNER, Egloffstein S. 68ff., Edition ebd. S. 85–125. Zum Angesprochenen v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 271ff.

101 Ed. BITTNER, Egloffstein S. 93ff.

102 Ebd. S. 96 Z. 34ff.

103 Ebd. S. 97 Z. 11ff.

geht«¹⁰⁴. Nicht diejenigen hätten größeren Gewinn von den Einkünften der Kirche, die ihr vorstehen, sondern ihre Kinder, Brüder, Neffen, Verwandten und Schwäger¹⁰⁵. Sie setzten der Ihren, des Vaterlands, der Heiligen und Gottes Interessen hintan. »Hüte dich, das zu zerstören, was du nicht errichtetest, umzustürzen, was du nicht gegründet hast«¹⁰⁶. Immerhin gäbe es viele in der angesehenen Nobilität, die sich ehrenhaft verhielten, die Tugend liebten, Gerechtigkeit übten, die Laster von sich wiesen, gemäßigt, bescheiden und mit Charakter ausgezeichnet nach dem Vorbild ihrer Vorfahren, die einst für die Verteidigung der Kirche nicht nur ihr zeitliches Gut aufwendeten, sondern auch ihr Blut vergossen¹⁰⁷.

Später, unter dem Obertitel »iustitia«, bei der Behandlung der Vaterlandsliebe der Athener und Römer, kommt er noch einmal auf die Bedrängnisse der Kirche durch den fränkischen Adel zurück. *Felix, medius fidius esset Franconia et omnium rerum uberrima, si populationes, vastitates et latrocinia ista abessent!* »Glücklich, wahrlich glücklich wäre Franken und überreich an allen Dingen, wenn diese Verwüstungen, Verheerungen und Räubereien wegfielen. *Age, praeclara nobilitas, ...!* Handle, ruhmreicher Adel, vieles hast du in den Spielen, die man Turniere nennt, welche du mit höchstem Aufwand zu begehen pflegtest, zum besseren zu wenden dich bemüht, und du mußt sie nicht unterlassen«¹⁰⁸.

»Wessen Schaden ist denn der größere? Wessen Einbuße schlimmer? Welchen Stand sehen wir, der jetzt mehr als der eure wankt und den Halt verliert? Betrachtet die Familien, die jetzt führend sind, sie erhalten sich durch Klugheit und Gefälligkeit gegenüber den Fürsten, nicht durch Zerstörungen und Beraubungen von Kirchen. Begebt euch nicht tollkühn in Gefahr Leibes und der Seele. Ihr werdet keinen Sieg davon tragen, der eurem Adel und eurer Würde ziemt«¹⁰⁹.

»Begreift doch, ihr Vornehmen, ihr habt Bischöfe, die aus eurem Blut geboren sind, von Brüdern, Verwandten und Schwägern gewählt, Vorsteher und Fürsten eures Vaterlandes. Warum unterstützt ihr sie nicht, verteidigt sie nicht als Nacheiferer und Nachahmer väterlicher Tugenden? Ihr solltet euch rühmen, und zwar zu Recht, daß die Kirchen mit dem Blut eurer Vorfahren verteidigt und bewahrt wurden. Warum tut ihr nicht desgleichen? Daraus werdet ihr Lob, Ehre und Würde erwerben. Eure Kinder werden sich dessen freuen und triumphieren. Bei Fürsten und Mächtigen werdet ihr durch Treue und Autorität angesehen sein«¹¹⁰.

In ihrem Interesse liege es, den Bamberger Bischof vor allen Sterblichen zu unterstützen, zu verehren und zu achten, wie es die einstigen Römer und Gallier taten, die doch Heiden waren¹¹¹. Beispiele der Antike und Bibel folgen, Augustin und Bischof Otto von Bamberg werden bemüht. Höchste Glückseligkeit der Bamberger Kirche sei es, wenn die

104 Ebd. S. 97 Z. 14ff.

105 Ebd. S. 97 Z. 22ff.

106 Ebd. S. 97 Z. 30f.

107 Ebd. S. 98 Z. 12ff.

108 Ebd. S. 115 Z. 5ff.

109 Ebd. S. 115 Z. 9ff.

110 Ebd. S. 115 Z. 18ff.

111 Ebd. S. 115 Z. 30ff.

Ehrerbietung, Liebe, Hingabe und höchste Eintracht zwischen Haupt und Gliedern ewig andauere, die zwischen ihnen bestehe ¹¹².

Was Leonhard von Egloffstein vom fränkischen Adel und seinem Gebaren gegenüber der Kirche sagt, hätte allerorten in der humanistischen Adelsparänese Europas geäußert werden können. Aber Leonhard spricht es als Landsmann und Standesgenosse aus, und er versucht ihnen klarzumachen, daß ihr Verhalten gegenüber einem Bistum, dessen Domherrenpfänden dem Adel vorbehalten sind und dessen Bischofswürde vorwiegend von ihren eigenen Verwandten besetzt werde, letztlich zu ihrem Schaden hinauslaufen müsse.

Teile aus diesen Gedankengängen tauchen in seiner Elegiensammlung von 1495–1499 ¹¹³ in der »Elegia quinta ad nobiles ecclesiae Bambergensis et totius Franconiae« ¹¹⁴, die sich im wesentlichen, wie der Titel sagt, als Bistums- und Frankenlob darstellt, abermals auf. Franken stehe allen anderen Ländern durch seinen Adel (*nobilitate sua*) voran ¹¹⁵. Mit der Frage »*Cur nobiles addicti sunt ecclesiae*?« – »Warum wurden die Adligen der Kirche zugesprochen« ? ¹¹⁶ kommt er auf den Gehorsam zu sprechen, den dieser der Adel nach dem Willen des Königs mit Waffen, Rat und Gut zu leisten habe, wofür er wieder ihre Gaben empfangen ¹¹⁷, einmündend in die Adhortatio:

*Franconiae pia nobilitas, decus aspice summum,
Quod Bambergae tibi contulit atque dabit,*

...

»Frankens frommer Adel, betrachte die höchste Zierde,
Die Bamberg dir zuwies und geben wird,
Und wieviel Nutzen dir zuwächst von jener,
Den deinen Kindern sie bietet, wenn sicher nur bleibt sie ¹¹⁸.

Diese Kirche lenken deine Brüder und Neffen,
Niemandem wenn nicht dem Adel wird diese Stelle verliehen.
O daß du doch wüßtest, wieviel Frucht dir davon frommt,
Fester würdest du sie als dein eigen Gut schützen« ¹¹⁹.

112 Ebd. S. 120 Z.17ff.

113 Zu ihr BITTNER, Egloffstein S. 72ff., Edition ebd. S. 128–151.

114 Ebd. S. 136–139.

115 Ebd. S. 137 v. 23ff.

116 Ebd. S. 138 Randtitel.

117 Ebd. S. 138 v. 65ff.

118 Ebd. S. 138 v. 85ff.

119 Ebd. S. 139 v. 103ff.

Zurückhaltender ist hier die Kritik am fränkischen Adel, an seine Einsicht wird appelliert, hingewiesen auf die Vorteile, die aus der engen Bindung von Hochstift und Aristokratie für beide erwachsen.

Ein drittes Mal kommt Leonhard von Egloffstein auf den fränkischen Adel zurück in der Prunkrede, die er im Jahre 1501 anlässlich der Konsekration des Bamberger Bischofs Veit Truchseß von Pommersfelden (1501–1503) hielt ¹²⁰. Hier hat die Kritik wieder Vorrang, und sie läßt erkennen, daß die Stimmung des Adels in Franken sich verschärft hat.

»Einige vom Adel mögen sagen: Wir lehnen es ab, Priestern und denen, die uns gleich vom Herkommen sind, zu unterstehen. Wir wollen einen König, der über uns herrscht und königlichen Glanz an den Tag legt«. Diese aber liefen, wie mit klassischen Exempeln ausgeführt wird, Gefahr, einen Tyrannen zu erhalten ¹²¹. Und erneut folgt der Ausruf: *O inclita Franconiae nobilitas, respisce aliquando ab hac insania, respisce!* »Niemals, glaube mir, kannst du größere noch gleiche Ehre erlangen, als in diesen heiligen Gebäuden, welche du, wenn die Kirche unterdrückt ist, ewig beklagen und weder für dich noch deine Kinder jemals zurückgewinnen wirst« ¹²².

In dieser Rede werden sicher nicht vorzeitige Säkularisationsbestrebungen, sondern sehr wahrscheinlich Gedankenexperimente im politischen Diskurs der fränkischen Ritterschaft seit 1495 greifbar, die einer Emanzipation von der bischöflichen Territorialhoheit zugunsten einer reichsunmittelbaren Stellung das Wort redeten. Leonhard von Egloffstein sieht auch darin nur Schaden für den Adel, der durch eine Schwächung der Kirche die Vorteile verlöre, die ihm bis jetzt in ihr und durch sie garantiert sind.

Egloffsteins Adelsparänese könnte Anlaß für eine umfassende Untersuchung des Verhältnisses von Adel und Hochkirche im spätmittelalterlichen Franken sein, das eben nicht allein von der auskömmlichen Symbiose beider Größen, wie es die Domherren- und Bischofslisten mit ihrer eindrucksvollen Zahl von Vertretern aus der heimischen Aristokratie anzunehmen nahelegen, sondern auch von Übergriffen, Zügellosigkeiten und Schädigungen durch ihre Angehörigen gekennzeichnet war. Diese allerdings als Ausdruck einer vorreformatorischen Kirchenfeindschaft zu werten, wäre grundsätzlich verfehlt. Es geht hierbei eher um die Wahrung adliger Selbständigkeit gegenüber dem Anspruch auf das Monopol von Rechtsprechung und Befriedung, das die Kirche als Herrschaftsträgerin in Franken in zunehmender Deutlichkeit zu vertreten hatte, und damit um die Bewahrung spezifischer adliger Statusformen ¹²³.

Die Warnungen und Ermahnungen des Bamberger Domherrn laden ebenso aber zu einer Analyse seiner eigenen Sichtweise dieser Dinge ein. Sie ist keineswegs von einem radikalen Ansatz der Trennung von Kirche und Adel getragen, sondern war bei aller Empörung über die sittlichen Grenzüberschreitungen seiner Standesgenossen darum bemüht, sie immer wieder auf den großen Nutzen hinzuweisen, den ihnen das geschichtlich gewordene – und von ihm in seiner Berechtigung nicht bezweifelte – traditionelle Verhältnis

120 Ebd. S. 152–159.

121 Ebd. S. 155 Z. 14ff.

122 Ebd. S. 155 Z. 28ff.

123 Vgl. dazu MORSEL, *Das sy sich* ... S. 153ff.

beider Größen in Franken bot. Egloffstein hätte nach den Vorgaben des kanonischen und römischen Rechts, in dem er promoviert worden war, argumentieren können. Aber er hielt sich an die für Franken und seinen Adel gültigen geschichtlichen Gegebenheiten. Franken ist der grundlegende Bezugsrahmen seines Reflektierens über das Verhältnis von Adel und Kirche im geographischen, politischen und kirchlichen Verständnis. Die »Franconiae nobilitas« bildet, auch wenn er das getadelte oder ideale Verhalten stets anhand des Hochstifts Bamberg exemplifiziert, die vorgegebene soziale Grundeinheit seiner Darlegungen. Das Konzept der »nobilis Franconia« als ganzes – nicht ihre Territorien oder kirchliche Räume – bestimmt sein Denken.

Was Leonhard von Egloffstein an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert in gepflegtem Latein vortrug, war somit von demselben, durch keine herrschaftlichen oder kirchlichen Grenzen parzellierten Landesverständnis getragen, das die politischen Bekundungen der »Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Landes zu Franken« zu jener Zeit bewegte. Auch wenn der vom humanistischen Denken und Reden Italiens berührte feinsinnige Domherr sich bei seinen Standesgenossen durch seine Offenheit und Kritik unbeliebt gemacht haben sollte; was das grundsätzliche Verhältnis von Franken und Adel betraf, dachte er genauso wie sie. Insofern ist seine Adelsparänese zugleich ein Zeugnis für das Landesbewußtsein einer herausgehobenen Gesellschaftsgruppe des spätmittelalterlichen Franken.

6. *Patriae unitas*. Landesbewußtsein fränkischer Scholaren und Studenten in der Fremde

Der humanistische Klostergelehrte Johannes Butzbach aus Miltenberg, gestorben 1516 als Prior von Maria Laach, läßt an keiner Stelle seines 1506 abgeschlossenen »Wanderbüchleins« bei der Schilderung seiner abenteuerlichen Jugenderlebnisse in Süddeutschland und Böhmen ein spezifisches Heimatgefühl durchschimmern. Erst in dem Moment, als er auf den Besuch der Schule von Deventer in den Jahren 1498/1500 zu sprechen kommt, offenbart er den Stolz auf seine Herkunftslandschaft. Zu den strebsamsten Schülern gehörte dort ein Ankömmling aus Kitzingen namens Paul: »Er gereichte uns, die wir aus Franken stammten, zu großer Zierde und Ehre«¹. – Heimatbekenntnis des Scholaren in der Fremde: Zufall oder typische Situation?

Franken hatte, da die Würzburger Universitätsgründung vom Jahre 1402 im folgenden Jahrzehnt wieder verkümmerte², im Spätmittelalter keinen intellektuellen Mittelpunkt im Lande selbst. Seine Studierenden waren gezwungen, ihre Ausbildung auswärts zu empfangen.

Die moderne sozialgeschichtliche Betrachtungsweise der älteren Universitätsgeschichte legt Wert auf die Feststellung, daß »die mittelalterliche Universität keine herausgehobene und isolierte Gruppe von *litterati* und solchen, die es werden wollten« war, sondern daß »jeder einzelne Universitätsbesucher ... seinen persönlichen sozialen Rang in die universitäre Gemeinschaft« hineintrug³. Zugleich aber gilt, daß alle, die es zu einer Zeit in Europa noch spärlich vertretener Generalstudien für einen Universitätsbesuch auf sich nahmen, wie es im Barbarossaprivileg für die Bologneser Studenten von 1155/58 (Authentik »Habita«) heißt, »aus Liebe zur Wissenschaft heimatlos zu sein«⁴, ihre Herkunft – die nationale wie die landschaftliche und lokale – wie einen mentalen Rucksack stets mit sich trugen. Die mittelalterliche Universität hat diesen Sachverhalt nicht nur respektiert, sondern sogar als ein Grundelement organisatorischer Möglichkeiten benutzt, wie die Funktion der – grobe, vornationale Einteilungskriterien berücksichtigenden – Universitätsnationen in ihrer frühen Verfassung einerseits, die durchgängige Verzeichnung der Herkunft jedes Inskribierten in den Universitätsmatrikeln andererseits erkennen läßt.

Zur Identifikation eines akademischen Bürgers gehörte neben dem Eigennamen also seine Heimat. Die Herkunftsdeklaration »Franken« kommt bei Einschreibungen allerdings recht selten vor, wurde offenkundig nur in Fällen gewählt, wo kein bekannterer Ortsname anzugeben war und auch meist nur, wenn auf die Diözesangabe verzichtet

1 ... *eratque nobis Francis originalibus magno decori et honori*; Johannes Butzbach, *Odeporicon* III 15, ed. BERIGER S. 300/302. Zum Werk und seinem Verfasser *Deutscher Humanismus 1480–1520*. Verfasserlexikon 1, 2 (2006) Sp. 336–348 (Andreas BERIGER); ARNOLD, Butzbach S. 49ff.

2 WENDEHORST, *Bistum Würzburg* 2 S. 139f.

3 SCHWINGES, *Aspekte* S. 527f.

4 *Amore scientie facti exules ...*; DF I. 243. Zur Datierung die Bemerkungen zur Edition ebd.

wurde, wie Beispiele aus Bologna⁵ sowie unter den von Franken her häufiger aufgesuchten deutschen Universitäten Wien, Heidelberg und Leipzig zeigen⁶. Von dieser Quellengattung her ist also kein Zugang zum Selbstverständnis fränkischer Scholaren und Studierender auf mittelalterlichen Universitäten zu gewinnen.

Studentsein war auch im Mittelalter eine transitorische Lebensform. Das in der Authentik »Habita« angesprochene Ausgesetztsein der Studierenden – *facti exules* – in einer fremdartigen rechtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Umgebung legte, auch wo es keine entsprechenden Nationen gab, den Zusammenhalt von Scholaren gleicher Herkunft nahe. Ihre Gemeinschaft entsprach einem zutiefst menschlichen Bedürfnis. War sie, was die Franken betrifft, getragen von einem verbindenden Landesbewußtsein? Wir besitzen zwei sehr unterschiedliche Zeugnisse für die Beantwortung dieser Frage.

Am 23. Juli 1512 machte die Universität Wittenberg aus folgendem Anlaß eine Eingabe an ihren Landesherrn, den sächsischen Kurfürsten Friedrich den Weisen: Einige *schuler und studenten von den Francken* hätten jüngst das Fest des hl. Kilian, *ires patronen*, begangen, danach gezehrt (was hier auch heißt: gezecht) und sich schließlich übermütig in Nachen geworfen und dabei so benommen, daß sie von den sächsischen Studenten zur Rede gestellt wurden: *so sie, die Sachssen, ihren patron begeben, wollen si im anders ebr thun dan sich ins wasser werfen*. Diesen Vorwurf beschlossen *etzlich aus den unnutzen von den Francken, di nichts ader wenig studiren, ... zu rechen*, jagten sich mit den Sachsen am folgenden Sonnabend auf den Gassen, drangen am Sonntag mit scheußlichem Gebrüll in zwei von ihnen bewohnte Häuser ein, verletzten einige von dem Ratsaufgebot, das dem Auflauf zu steuern versuchte, verschanzten sich in einem anderen Haus und verteidigten sich mit Würfeln, bis es dem Bürgermeister gelang, fünf von ihnen zu Händen des Kurfürsten und von Rektor und Universität festzunehmen. Da die Betroffenen Einspruch erhoben, sich auch darauf beriefen, *wie sie clericken weren*, wurde der Landesherr um seine Entscheidung ersucht⁷.

Die Namen und den Status der fünf Delinquenten erfahren wir vollständig aus ihrer Bittschrift um Fürsprache an die zu Studienzwecken in Wittenberg weilenden Neffen

5 Vgl. KNOTT, Studenten S. 37 Nr. 265 (Conradus de Franconia rector ecclesie in Berburghosen (!) Erbpol. dyoc., 1324), S. 131 Nr. 918 (Johannes de Franconia, 1479), S. 155 Nr. 1123 (Leonardus Gessel de Franconia, can. eccl. S. Mauricii August., 1436), S. 271 Nr. 1867 (a Nycholao Chosentin de Franconia; 1478). In einen anderen Zusammenhang gehört der Eintrag ebd. S. 83f. Nr. 574: a d. Conrado Celtis Franccone X Bologninos.

6 Über die bevorzugten universitären Besuchsrichtungen der fränkischen Studenten SCHWINGES, Franken S. 9ff. – Vgl. für Wien (jeweils in der natio Rhenensium) Matrikel 1 S. 170 (Albertus Kelner de Franconia, 1430), S. 179 (Heinricus Prunczendorf de Franconia, 1432), 280 (Nicolaus Culmbach de Franconia, 1450); für Heidelberg Matrikel 1, ed. TÖEPKE S. 16 (Conrardus Senge de Grünsvelt in Franconia, 1387); für Leipzig Matrikel 1, ed. ERLER S. 67 (Nicolaus de Hilpurgukhuzen de Franconia, 1421), 144 (Andreas Ysen de Franconia, 1443).

7 Urkundenbuch der Universität Wittenberg 1 Nr. 41. Den Hinweis auf diese Moritat verdanke ich meinem Kollegen Ernst Winterhager, Marburg.

des Kurfürsten, die Herzöge Otto und Ernst von Braunschweig-Lüneburg, vom 24. Juli⁸. Es handelte sich um Witto vom Stein, Domherr in Würzburg, Giso von Heßberg, Chorherr in St. Burkard zu Würzburg, Georg von Honsberg, Michael Keller, Chorherr zu Ansbach, und Balthasar Fabri aus Gleicherwiesen (Kr. Hildburghausen), also junge Männer zum Teil vom Adel und geistlichen Standes. Fabri, wie die anderen relegiert und am 9. September *propter sua facinora* für zwei Jahre der Stadt verwiesen, kehrte Anfang Oktober heimlich nach Wittenberg zurück, lauerte dem vom Abendessen heimkehrenden Rektor, dem Mediziner Ulrich Erbar, auf und hieb ihm rücklings mit einer Kreuzhacke in den Schädel, so daß er wenige Tage später starb⁹. Der Übeltäter wurde bald darauf auf dem Wittenberger Marktplatz geköpft; seine Kommilitonen aber, die sich am Universitätsort aufgeführt hatten, als zögen sie daheim auf eine Adelsfehde, setzten, soweit es sich verfolgen läßt, später in der Heimat ihre Pfründenlaufbahn unbehelligt fort¹⁰.

Nicht die fast zwanghafte Aufschaukelung einer Studentenfete bis zum Landfriedensbruch und schließlich zum Rektorenmord ist hier zu analysieren, sondern der Anlaß für das unversehens ausufernde Beisammensein der fränkischen Studenten an der Leucorea: die gemeinsame Begehung des Kilianstags. Kilian, sein Fest und das gemeinsame Mahl aus diesem Anlaß, sind Zeichen ihrer Gemeinschaft, die auf der Herkunft aus dem gleichen Lande und dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu ihm beruhte. Der – zunächst noch – friedliche Kern des Geschehens war Ausdruck emotionaler Verbundenheit fränkischer Universitätsangehöriger mit ihrer Heimat und deren Patron in der Fremde.

Die Universität Wittenberg besaß, wie die meisten deutschen Universitäten nach den abstoßenden Prager Lehren vom Beginn des 15. Jahrhunderts, keine Nationenverfassung. Eine solche, und zwar sogar mit Franken als Nationsbezeichnung, gab es an der 1506 eröffneten Universität Frankfurt an der Oder¹¹, wohl das Werk ihres ersten Rektors, des aus Buchen stammenden Konrad Wimpina¹², der damit seiner fränkischen Herkunft ein Denkmal setzte. Aber zur »natio Franconum« zählten hier auch Sachsen, Bayern und allgemein das südliche Deutschland, sie verschaffte den Scholaren aus den Mainlanden keine Exklusivität. Indes haben sich fränkische Studenten offenbar unabhängig von der jeweiligen Verfassung an den Universitäten zusammengefunden, und auch hierbei spielte Kilian, wie in Wittenberg, jeweils eine Rolle als Mittelpunkt und Bindeglied ihrer Gemeinschaft. Das lehrt ein weiteres Beispiel aus Köln.

Wieder informiert ein mehr oder weniger zufälliger Anlaß. Valentin Engelhardt, gebürtig aus Geldersheim bei Schweinfurt, Professor an der Universität Köln, von 1499 bis 1526

8 Urkundenbuch der Universität Wittenberg 1 Nr. 43. Dazu ihre Bittschrift an den Kurfürsten vom folgenden Tage und dessen vorläufige Entscheidung vom 30. Juli, ebd. Nr. 44, 45. Zum Wittenbergaufenthalt der jungen Herzöge ebd. Nr. 32.

9 Diese Einzelheiten samt Fabris Hinrichtung nach dem Album Academiae Vitebergensis 1502–1560, ed. FOERSTEMANN S. 42. Fabri war im Mai eben dieses Semesters von Erbar immatrikuliert und vereidigt worden. Zum Vorfall auch FRIEDENSBURG, Geschichte S. 63f., 86, 87.

10 Vgl. für Witto vom Stein AMRHEIN, Reihenfolge (II) S. 272 Nr. 1551, für Giso von Heßberg ebd. S. 27 Nr. 878, 298f. Nr. 1628; WENDEHORST, St. Burkard S. 79, 269.

11 Vgl. KAUFMANN, Geschichte 2 S. 65f.; KIBRE, Nations S. 179.

12 Zu Wimpina und seinen fränkischen Verbindungen in der damaligen Gelehrten- und Humanistenwelt auch TEWES, Bursen S. 561, 577, 584f., 603, 606f., 613, 646.

Regent der dortigen Montana-Burse, ein zu seiner Zeit angesehener Thomist und Humanist¹³, empfängt im Jahre 1496 Post von seinem Landsmann und Freund Konrad Celtis, nachdem er über ein Jahr von ihm nichts gehört hatte, worüber er sich, wie er nicht verhehlt, angesichts der *vetus nostra familiaritas* und *patriae etiam unitas* schon verwunderte. Das Briefbündel wird ihm übergeben, »als ich am Tag des hl. Kilian, unseres Patrons, mit den übrigen Franken bis zum Abend recht fröhlich beisammen war«¹⁴. Auch hier also eine Zusammenkunft der Franken am Kilianstag, doch dieses Mal um einen angesehenen Lehrer geschart, heiter und gelöst in gepflegter humanistischer Runde.

Valentin Engelhardt war für die Franken an der Universität Köln und ihre Beziehungen zur Heimat Jahrzehnte hindurch eine Mittelpunktfigur¹⁵. Er schuf gezielte Verbindungen zwischen Franken und seiner Burse, indem er beispielsweise für aus Coburg bzw. Schweinfurt und Geldersheim stammende Studenten an der Montana durch Rentenkäufe 1504 in Coburg, 1505 in Schweinfurt Studienstipendien einrichtete¹⁶. Unter seinem Einfluß ist die testamentarische Stiftung des Kölner Bürgers Jakob Schlegel aus Hildburghausen und seiner Ehefrau aus dem Jahre 1498 entstanden, die bereits 1494 ein Legat für Priester aus ihrer Heimatstadt ausgesetzt hatten, die am Kiliansaltar des Kölner Doms wöchentlich Messen zu lesen hatten, und nun einem Priester aus diesem Ort für jeweils drei Jahre das Studium an der Montanaburse sicherten¹⁷. Gleiches ist wohl für zwei im Jahre 1504 von dem Trautskirchener Pfarrherrn Johann Düring errichtete vierjährige Stipendien an dieser Burse für arme Priester oder Schüler aus Windsheim bzw. Trautskirchen und Mellrichstadt vorauszusetzen¹⁸. Die Steigerung des vorher sehr spärlichen Zulaufs fränkischer Studenten an der Universität Köln in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts¹⁹ mag bis zu einem gewissen Grade auf solche individuelle Bindungen und Wegbereitungen zurückgeführt werden. Auf jeden Fall aber vermögen sie zu erklären, warum sich die Franken am Kilianstag gerade bei diesem Professor zu geselligem Beisammensein trafen.

Auch ein fränkischer Professor, was für diesen Berufsstand seltener noch als für Studenten nachweisbar ist, pflegte also am Universitätsort landsmännischen Zusammenhalt,

13 MEISSNER, Engelhardt S. 5ff.; TEWES, Bursen S. 39, Reg. S. 929f.

14 ... *cum ipso die Kiliani, viri sanctissimi, patroni nostri, cum ceteris Francis orientalibus ad vesperum usque laetissimus fuissem*; Celtis, Briefwechsel, ed. RUPPRICH S. 198f. Nr. 119. Zur Freundschaft Celtis-Engelhardt und zum Verständnis des Briefes TEWES, Bursen S. 683ff. Man wird zu den »übrigen Franken« vielleicht Jakob Schlegel aus Hildburghausen (siehe unten zu Anm. 17; vgl. TEWES S. 684 Anm. 96), sicher aber weitere Personen aus dem Universitätsmilieu zu zählen haben.

15 Vgl. SCHWINGES, Universitätsbesucher S. 428; DERS., Aspekte S. 552, 564; TEWES, Bursen S. 43, 532f., 584f., 611f.

16 Vgl. MEISSNER, Engelhardt S. 32 mit Anh. I 1 S. 105ff.; TEWES, Bursen S. 270. Die Stiftungen erfahren 1523 im Zusammenhang mit der Errichtung des Hospitals von Geldersheim eine Neuorganisation; v. BIANCO, Universität 2 S. 67f.

17 Der Stiftungsbrief nimmt ausdrücklich auf die Mithilfe Valentins von Geldersheim bei dieser Foundation Bezug; vgl. v. BIANCO, Universität 2 S. 69ff.; dazu MEISSNER, Engelhardt S. 34f.; TEWES, Bursen S. 267ff.

18 Vgl. v. BIANCO, Universität 2 S. 55ff., 60ff.; TEWES, Bursen S. 269; zu den Stipendiaten ebd. S. 269f. Anm. 504.

19 Verdeutlicht durch SCHWINGES, Universitätsbesucher S. 252f., 268, 283, 475f.; DERS., Franken S. 9ff. mit Abb. 2 und 3, vgl. speziell auch S. 13; weiterhin TEWES, Bursen S. 601ff.

versuchte ihm durch studienfördernde Maßnahmen Dichte und Kontinuität zu geben, inszenierte mit anderen Franken die *patriae unitas* am Tage ihres gemeinsamen Patrons.

Die Kilianstage der Jahre 1496 in Köln, 1512 in Wittenberg, Abläufe von völlig konträrem Charakter, waren Bekundungen fränkischen Landesbewußtseins durch Angehörige einer schmalen und politisch einflußlosen gesellschaftlichen Gruppe, deren eigentliches Ziel der Erwerb und die Vermittlung theoretischen Rüstzeugs für Aufgabebewältigungen und Problemlösungen in Kirche und Staat war. Sie spiegeln nicht das Sonderbewußtsein einer Elite, sondern signalisieren deren Teilhabe am Festbrauch der Heimat, dessen Begehung und Einhaltung in der Fremde ihrer Selbstvergewisserung und Identitätsbestätigung diene, und sind ohne dessen breiten und selbstverständlichen Hintergrund nicht erklärbar. Damit sind die behandelten Belege trotz ihrer Isoliertheit und Zufälligkeit untrügliche Zeugnisse für die umfassende Verankerung des fränkischen Landesbewußtseins während des ausgehenden Mittelalters sowohl im allgemeinen als auch im Kreise der Intellektuellen.

7. ... *dise Fränckische ganze nation*. Bauernkrieg und Landesbewußtsein in Franken

Sehr spät, ganz am Ende der von uns betrachteten Epoche, meldete sich ein landesbezogenes Selbstgefühl auch bei Frankens Bauern zu Wort. Das Fehlen entsprechender Bekundungen in den vorhergehenden Jahrhunderten ist sicherlich nicht dadurch zu erklären, daß sie sich insgesamt ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit nicht bewußt waren. Die Gefahr einer solchen Mißdeutung fehlender Quellenaussagen ist grundsätzlich schon für das Hochmittelalter ausgeräumt worden¹. In der Regel jedoch dürfte es an Gelegenheiten und Notwendigkeiten gefehlt haben, sich hierüber zu äußern. Die für Franken sehr reichhaltig überlieferten Weistümer aus dem 14. bis 16. Jahrhundert² weisen die Rechte, Pflichten und Gepflogenheiten der bäuerlichen Bevölkerung zumeist in eng umschriebenen Lebensräumen nach, die die Grenzen der jeweiligen Grundherrschaft, des einzelnen Territoriums oder von nachbarschaftlichen Beziehungen kaum überschritten. Bauernrecht war konkret Gewohnheit und Herkommen eines Dorfes, einer Grafschaft, eines Landschaftsabschnitts, nicht des Landes zu Franken. Erst die revolutionäre Erhebung des Jahres 1525 brachte für die aus ihren traditionellen Bindungen ausbrechenden Bauern Anlässe und Herausforderungen, ihr Selbstverständnis in Beziehung zur größeren Einheit Franken zu setzen.

Der Begriff »Bauer« bedarf in diesem Zusammenhang einer Klarstellung. Ist es einerseits erlaubt, diese Bezeichnung, wie es auch die Zeitgenossen taten, auf die gesamte landbebauende Bevölkerung ohne Rücksicht auf ihren individuellen rechtlichen und sozialen Status anzuwenden³, so besteht andererseits die neuere Forschung nicht ohne Grund darauf, daß es sich beim sog. Bauernkrieg letztlich um eine – gegen die adlige und klösterliche Grundherrschaft sowie die moderne Landesverwaltung gerichtete – Erhebung des »Gemeinen Mannes« in Land und Stadt handelte⁴. In der Tat waren gerade in Franken Angehörige der Mittel- und Unterschichten der kleineren und größeren Städte (einschließlich Würzburgs) in starkem Maße an den damaligen Aktionen beteiligt⁵. Trotzdem ist festzuhalten, daß in den Deklarationen und Selbstbekundungen der Aufständischen innerhalb Frankens das kommunale Moment vor dem bäuerlichen weitestgehend in den Hintergrund tritt. Die Rede ist in den zeitgenössischen Zeugnissen, unabhängig von der jeweiligen Herkunft, zumeist von Bauern, von der *baurtschaft* oder den *bauerschaften*, auch allgemein von Gemeinde oder Bruderschaft, nie jedoch von Bauern und Städtern als

1 Vgl. oben S. 123ff.

2 Über Quellen und Forschungsstand ARNOLD, Dorfweistümer S. 826ff.

3 Vgl. allgemein das Stichwort »Bauer, Bauerntum«, in: LexMA 1 (1980) Sp. 1563–1571 (W. RÖSENER).

4 Vgl. bes. BLICKLE, Bauernkrieg² S. 41ff.; DERS., Revolution⁴ S. 1ff., 165ff., 289ff.; zur Lage in Franken ARNOLD, Stadt Kitzingen S. 11; DERS., Bauernkrieg S. 63ff., 77.

5 Vgl. ARNOLD, Bauernkrieg S. 69ff., als neuere Fallbeispiele DERS., Stadt Kitzingen S. 16ff.; DERS., Sozialstruktur S. 174f., 204f., 208f.; WAGNER, Stadt Würzburg S. 40ff.; ENDRES, Iphofen S. 293ff.

unterschiedlichen Sozialgruppen⁶. Im Sinne des heuristischen Konzepts einer vormoder-
nen »bäuerlichen Gesellschaft« (peasant society), zu der nicht nur die agrarischen Produ-
zenten (einschließlich in Franken der Ackerbürger und städtischen Weinbauern), sondern
auch die mit ihnen eng verbundenen Handwerker, Händler und Lohnarbeiter sowie eine
funktionale Kleingruppe von Schreibern und niederen Klerikern gehörten⁷, ist die umfas-
sende bäuerliche Formgebung der damaligen Identitätsaussagen also durchaus verständ-
lich und sinnvoll.

Für eine Analyse des bäuerlichen Landesbewußtseins in Franken unter dem Eindruck
der damaligen Unruhen sind ohnehin nicht die Zuordnungen der modernen Literatur,
sondern die Aussagen der Zeitgenossen, und hier vor allem die Selbstbekundungen der
militärisch und politisch aktiven Bauernzusammenschlüsse, von Belang. Wir stoßen auf
sie in ihren Briefen und Kundmachungen, die als Aktenbeigaben zeitgenössischer oder
zeitnaher Bauernkriegsgeschichten namentlich aus Würzburg und Rothenburg ob der
Tauber in erstaunlicher Zahl überliefert sind⁸. Ergänzt werden sie durch die Korrespon-
denz der mit den Aufständischen entweder solidarisierten oder abseits stehenden Städte
sowie der ihre Aktionen mißtrauisch beobachtenden Gegenseite: Kirche, Fürsten und
Adel⁹.

Franken war in diesen Äußerungen zunächst nicht mehr als der geographische Hinter-
grund regionaler Brennpunkte der selbsttätig gewordenen Unzufriedenheit, die im März
1525 von Schwaben her auf den fränkischen Südwesten übergriff und bald auch die übrige
Teile des Landes erfaßte¹⁰. Benannt werden die Bauern zumeist nach den Landschaf-
ten ihrer ursprünglichen Herkunft und Zusammenrottung; die Rede ist dementsprechend
vom Tauberhaufen, vom Odenwälder und Neckartalischen Haufen usf. Dazu kommen
Bezeichnungen nach zeitweiligen Lagern¹¹, von denen jenes beim Zisterzienserkloster

6 Vgl. insgesamt die Quellennachweise in den Anmerkungen dieses Kapitels. – Dasselbe gilt für die
Außensicht der Zeitgenossen; vgl. etwa Akten zur Geschichte des Bauernkriegs, ed. MERX – FRANZ 1, 2
Nr. 106, 705, 814.

7 Vgl. Stw. »Bauer, Bauerntum« (wie Anm. 3) Sp. 1564.

8 Zu nennen sind die entsprechenden Aufzeichnungen des Würzburger Stadtschreibers Martin
Cronthal und seines Rothenburger Kollegen Thomas Zweifel sowie die erst aus den 40er Jahren des 16. Jh.
stammende Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken des Würzburger bischöflichen Sekretärs und Rates
Mag. Lorenz Fries mit ihren reichen Dokumentarnachweisen. Die Aufzeichnungen des Dompräsenzmeisters
Johann Reinhard bei GROPP, Wirtzburgische Chronik 1 S. 87ff. beruhen wesentlich auf Fries. – Vgl. auch
ARNOLD, Stadt Kitzingen S. 12.

9 Auffallenderweise haben Bekundungen dieser Art in der bisherigen Bauernkriegsforschung, selbst
jener der ideologiebewußten DDR, über dem vorherrschenden Interesse für die sozio-ökonomischen
Ursachen und Folgen sowie den Ereignisablauf der damaligen Aufstände keine Beachtung gefunden.

10 Zum Bauernkrieg in Franken FRANZ, Bauernkrieg¹² S. 176ff.; ENDRES, Bauernkrieg S. 34ff.; DERS.,
Probleme S. 90ff.; ARNOLD, Bauernkrieg S. 69ff.; Handbuch III 1 S. 459ff. (ENDRES). Zur Situation im
Hochstift Würzburg WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 81ff.

11 Vgl. etwa die Selbstbezeichnung der »*haupteute des versamelten haufen der baurtschaft itzund bey
Mergetheim im läger*« vom 9. April 1525 (Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 54), die der
»*Hauptleut der versamleten haufen der baurerschaft zu Ochsenfurth im leger*« vom 25. April (Cronthal,
Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 25), die der »*Hauptleut, auch verordnete des versamleten haufens itzund
zu Iphofen im leger*« vom 30. April 1525 (ebd. S. 34f.).

Bildhausen bei Münnerstadt seinen Namen auch beibehielt, als es sich an den Main nach Haßfurt und schließlich Eltmann weiterbewegt hatte¹². Vereinzelt treten dann aber Bezeichnungen und Selbstbezeichnungen auf, die sich auf Franken bezogen¹³, anfänglich eher tastend und vorsichtig, in dem Maße aber, wie seit Anfang Mai die Belagerung der Würzburger Bischofsveste Marienberg zum militärischen und politischen Hauptunternehmen der zunächst in Heidingsfeld lagernden Taubertaler und der anfangs in Höchberg liegenden, später ins linksmainische Würzburg überwechselnden Neckartaler und Odenwälder Bauern wurde, rasch an Eindeutigkeit und Sicherheit zunehmend¹⁴.

Die Entwicklung wurde bestimmt durch die politisch tonangebenden Taubertaler, die frühzeitig die vorher schon von außen her auf sie bezogene fränkische Deklaration für sich übernahmen¹⁵, greifbar zuerst in dem Geleitsangebot an den nach Heidelberg ausgewichenen Würzburger Bischof Konrad von Thüngen vom 10. Mai 1525 *fur uns und den Frenckischen hauffen ytzo zu Haidingsveld, auch fur den hauffen jenhalb Mains*¹⁶. Seit dem 11. Mai 1525 bedienten sie sich, erstmals nachgewiesen in einem Schreiben an Kurfürst Ludwig von der Pfalz¹⁷, der schon in der Rothenburger Korrespondenz vorgebilde-

12 Vgl. die Formulierungen »Wir, die obersten hauptleut, ..., auch die ganz versamlung, ytzo zu Bilthausen ligend« vom 20. April (Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 349; dazu ebd. S. 350, 353, 359), »Wir hauptleut, schulthais und verordente rätbe des christlichen lägers, so jungst zu Bilthausen gewest ist« vom 17. Mai (ebd. S. 387), *das läger Bilthausen, itzo zu Hasfurt versamlet* vom 21. Mai (ebd. 403), *von wegen gemainer christlichen versamlung zu Bilthausen itzund in dem lager vor dem sloss Walpurg zu Eltmain* nach dem 23. (?) Mai 1525 (ebd. S. 404f.).

13 Vgl. etwa Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 46, 51; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 117, 190, 288, 290; Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 274, 290, 296, 351, 358.

14 Nicht in diesen Phänomenbereich gehören die von BRUSZELLO, Bauernkrieg S. 42f. zu Unrecht für das Selbstverständnis der fränkischen Bauernbewegung in Anspruch genommenen Äußerungen im Rahmen der Verhandlungen über die Übergabe der Festung Marienberg vom 9. Mai, von denen Fries 1 S. 205 berichtet, man habe verlangt, die Veste solle *der landschaft, der stat Wirtzburg und allen gegenwertigen haufen* überstellt werden *uf artikel und in masen, wie die von gemainer landschaft des herzogthumb zu Francken verfast, bis uf kunftig reformation*. In der schriftlichen Aufforderung an die Burgbesatzung vom 10. Mai ist die Rede von einer für das Weitere noch offenen Situation, *so das sloss Unserfrauemberg der stat Wirtzburg, der landschaft zu Francken und ganzer versamlung ... zugestelt wurt*; ebd. S. 207. Die Frankendeclaration bezieht sich in beiden Fällen auf die – wie immer auch in ihrer Zusammensetzung und Funktion vorgestellte – Landesvertretung (»Landschaft«) des Hochstifts, nicht auf die Bauernversammlung. Insofern gehen die hierauf gegründeten Folgerungen über das politische Bewußtsein der fränkischen Bauern durch Bruszello ebenso fehl wie die dagegen durch ENDRES, Bauernkrieg S. 52f. geäußerte Kritik.

15 Die anderen Gruppen blieben von dieser Bezeichnung ausgeschlossen; vgl. den Brief von Bürgermeister und Rat der Stadt Würzburg an den Nürnberger Kartäuser Georg Koberer vom 11. Mai: *darzu sind zwo grosse versamlung, zu Heidingsfeld eine des Frankenlands, die ander zu Huchberg [Höchberg] des Neckarthals*, die beide willens seien, die Würzburger Marienfestung zu belagern; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 60; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 225.

16 Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 230f.

17 Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 230. Vgl. vom folgenden Tage die Credenz der »hauptlewt und räte versamelter bawrschaft des lands zu Franken« an Gemeinde und Rat der Stadt Rothenburg; Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 353.

ten¹⁸ Titulatur »*Hauptleut und rethe der versamleten bawrschaft im land zu Francken, ytzo zu Haidingsveld*«¹⁹. Der damit erhobene Anspruch, für ganz Franken zu sprechen, verstärkte sich noch, nachdem die Neckartaler am 23. Mai, um dem Heer des Schwäbischen Bundes entgegenzuziehen, den Belagerungsring um die Marienburg verlassen hatten²⁰, wie die am 26. Mai belegte Formel: »*wir, die hauptleut, verordente rathe und versammlung der von der landschaft zu Francken, ytzung zu Wirtzburg*« beweist²¹. Seit dem gleichen Tage ist eine neue Titulatur nachweisbar, die nunmehr das handelnde Gremium selbst in den Vordergrund stellte: »*Wir haubtleut und rätthe ganzer Frenckischen versammlung, ytzung im läger zu Wirtzburg*«²². Die Reichsstädte Nürnberg und Rothenburg übernahmen sie alsbald für ihre Korrespondenz mit den Bauernvertretern²³, und bei diesen blieb sie von jetzt an in Geltung²⁴.

Das Selbstbewußtsein der »Fränkischen Versammlung«, die sich vor der Krönung ihrer militärischen Aktionen wähnte²⁵, drängte nun auch zu politischem Handeln, um dem Chaos der vorausgehenden Wochen Schranken zu setzen und das Erreichte in eine bleibende Form zu gießen. Am 26. Mai publizierte sie ein allgemeines Ausschreiben, das zur Respektierung der städtischen und dörflichen Obrigkeiten – von Fürsten und Adel ist nicht mehr die Rede – und zur Befolgung ihrer Urteilsprüche und Befehle aufforderte²⁶. Als Ziel kündigte sich die Erstellung einer neuen Rechtsordnung an. Zu diesem Zweck luden die »*Hauptleut und rätthe der Frenckischen versammlung*« unter Mitwirkung des

18 Vgl. das Schreiben der Stadt Rothenburg an Markgraf Kasimir vom 6. Mai 1525: sie haben Vertreter zu dem *hawfen der versamleten bawrschaft zu Francken* abgefertigt; Zweifel, Rothenburg, ed. BAUMANN S. 290.

19 So die Fassung bei Fries (wie Anm. 17). Stilistisch leicht verändert bei Zweifel (ebd.).

20 FRANZ, Bauernkrieg¹² S. 206.

21 Schreiben an die Kurfürsten, Fürsten usw.; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 294f.

22 Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 295f. – Der Terminus kommt frühzeitig schon als Fremdbezeichnung vor; vgl. das Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Würzburg an Nürnberg betr. deren *credenzbrief an die hauptleut und rathe der fränkischen versammlung, so itzt im lager zu Heidingsveld seind*, vom 11. Mai; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 56; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 224. Das Nürnberger Antwortschreiben vom 15. Mai spricht von *unserm offenen credenzbrief, den wir an hauptleut und gemeine versammlung der bauerschaften im land zu Franken und andern doselbst umbliegenden orten gestelt*; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 57.

23 Vgl. die Antwort Nürnbergs *uf die ervorderung gein Sweinfurt* vom 30. Mai (Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 302–305); leicht variiert (*an die hauptleut und räte der versammlung zu Franken im leger zu Wurtzburg*) das Schreiben Rothenburgs vom 1. Juni; Zweifel, Rothenburg, ed. BAUMANN S. 445f.

24 Vgl. Belege vom 1. Juni (Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 306), vom 3. Juni (Zweifel, Rothenburg, ed. BAUMANN S. 455).

25 Schon am 13. Mai hatten die Hauptleute des Haufens zu Heidingsfeld den Nürnberger Rat wissen lassen, wie dieser am 15. Mai dem Würzburger Rat mitteilte, daß *sie nach vollendung ihres anfangs im land zu Franken entschlossen wären*, in ihre Nähe zu kommen und den Markgrafen von Brandenburg heimzusuchen; Cronthal, Die Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 57.

26 Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 71f.; danach Quellen, ed. FRANZ S. 361ff. Nr. 116. Vgl. Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 295f.

Würzburger Rats²⁷ ihre dörflichen Anhänger sowie die kleineren und die *namhaftigen grossen stette* für den 1. Juni zu einer wiederholt ausdrücklich als » Landtag«²⁸ bezeichneten Versammlung nach Schweinfurt ein²⁹, deren Aufgabe es sein sollte, *von gutter ordnung, auch ufrichtung des wort gottes, fridens und rechtens und sonderlich auch der ob-rickait, auch anderer sachen halben zu handlen*³⁰.

Die Details der anvisierten Verfassung bleiben unklar, aber fränkisch sollte ihre Architektur auf jeden Fall sein, wie es mit dem Pathos des Aufbruchs die mit den Aufständischen sympathisierenden Ochsenfurter Bürger schon in der Anfangsphase der Bewegung verkündet hatten – *Und was dise Fränckische ganze nation, auch andere furstenthumb, stett und flecken thun und bewilligen, das wollen sie zu thun sich erboten und bewilligt haben; auch ir leyb und leben bey dem evangelio lasen*³¹ – und schließlich auch der Kreis der zum Schweinfurter Landtag Geladenen verrät. Zu ihnen gehörten außer den dörflichen und städtischen Parteigängern der Bauern auch Markgraf Kasimir von Brandenburg, die Grafen von Henneberg, Hohenlohe und Wertheim, die Städte Nürnberg, Bamberg, Dinkelsbühl, Hall, Rothenburg und Windsheim, sowie nach einigen Bedenken sogar der Bischof von Würzburg³². Die Kartierung der angesprochenen Teilnehmerschaft ergibt im

27 Das Einladungsschreiben an die *namhaftigen grossen stette* vom 27. Mai war besiegelt *unter gemainer versamlung und der stat Wirtzburg ufgetrucktem secret*; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 300f. Die gleiche Verfahrensweise in dem Ausschreiben an die Fürsten vom 26. Mai; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 74.

28 Vgl. die Mitteilungen bzw. Einladungen *an alle schlechte stette und dorfere irer bruderschaft* vom 27. Mai (*ain gemainen landtag gein Sweinfurt*; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER S. 300), an Rothenburg vom 28. Mai (*ains angesetzten landtags, den gemaine versamlung im land zu Francken zu halten furgenomen hat*; Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 428). Vgl. dazu den Brief der Stadt Schweinfurt an die Bildhäuser vom 29. Mai (*gemaine christliche versamlung aller lager in unser landart zu Francken aines gemainen landtags alhier gein Sweinfurt*; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 414) sowie den Bescheid an die oberländischen Städte des Hochstifts Würzburg: *ein landtag der ganzen Fränkischen bruderschaft und versamlung ... gein Sweinfurt* (ebd. S. 411f.).

29 Initiative und Einladung gingen eindeutig nicht vom Bildhäuser Haufen (so aber BLICKLE, Revolution⁴ S. 14; mißverständlich schon FRANZ, Bauernkrieg¹² S. 204), sondern von den Hauptleuten und Räten des fränkischen Handlungskerns zu Würzburg aus; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 301. Vgl. auch Chroniken der Stadt Bamberg, 2. Hälfte, ed. CHROUST S. 45. Zum Verlauf Fries' zusammenfassender Bericht » *Von dem landtag zu Sweinfurt und was von den baurn daruf gehandelt worden*«; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 314–16, auch Quellen, ed. FRANZ Nr. 125 S. 382f.

30 So die Fassung in dem Schreiben an die *namhaftigen grossen Städte* vom 27. Mai bei Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 300; weitgehend übereinstimmend die Referierung dieser Passage im Antwortschreiben Nürnbergs vom 30. Mai; ebd. 302. In der Einladung an Bischof Konrad von Würzburg vom 28. Mai variiert in: *zu beratschlagen und zu beschliessen, wie solich christlich ordnung dem wort gottes gemeß zu erhaltung fridens und rechtens und sonderlich auch von der oberkait, die von gott geordnet, und andern erbern, zimblischen, zufelligen sachen zu handeln*; Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 432f.

31 Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 34f., das Zitat S. 35. Der von Rat und Gemeinde dem Domkapitel abgenötigte Revers vom 12. April (ebd. S. 37–39) referierte diese Passage und gestand zu: *und in sonderhait wollen wir die unsern von Ochsenfurt ferner oder weyter uns zu geben nit betragen oder nötigen, dan wes im land zue Francken und in andern furstenthumben angenommen und gehalten wurt, und sie bey iren furgetragen artickel bleyben lassen*; ebd. S. 39.

32 Vgl. Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 301. Das an Konrad von Thüngen gerichtete Einladungsschreiben vom 28. Mai vgl. oben Anm. 30. Wie Cronthal berichtet, beschloß der Bauernrat,

ganzen das, was herkömmlicherweise als »Land zu Franken« verstanden wurde. Der Tadel, daß dem Bauernkrieg »keine Politik der überterritorialen Neuordnung in Franken nachgesagt werden« könne³³, ist also zu modifizieren.

Erschienen waren in Schweinfurt freilich nur Vertreter der Bauern und der mit ihnen sympathisierenden Städte³⁴, und anstatt gemeinsam die Zukunft zu gestalten, mußten die Anwesenden zur Kenntnis nehmen, daß von Norden und Süden die Heere der Fürsten und des Schwäbischen Bundes heranrückten³⁵, die der ganzen Bewegung innerhalb weniger Tage ein blutiges Ende bereiten sollten³⁶. Der Ausgang war, wie es Bürgermeister und Rat von Würzburg schon am 31. Mai voraussahen, *merklich und erbermlich blutvergiesen, auch verwüstung und verderbung des ganzen land zu Franken*³⁷.

Überblicken wir die Frankengebifflichkeit der aufständischen Bewegung des Jahres 1525 und ihre gedanklichen Hintergründe noch einmal im Zusammenhang, so wird mit der Berufung auf das »Land zu Franken« eine Form bäuerlichen Selbstverständnisses sichtbar, die sich ungeachtet der Existenz des neuen Reichskreises noch immer an das jahrhundertealte Grundmuster fränkischen Landesbewußtseins überhaupt hielt³⁸, dessen integrierender Kraft sich also selbst die Vorstellungen derer, die mit dem rechtlichen und sozialen Herkommen radikal zu brechen entschlossen waren, nicht zu entziehen vermochten. Mit dem Terminus »Fränkische Versammlung« hatten die Anführer der vor der Würzburger Bischofsveste lagernden Bauern andererseits einen Begriff gefunden, der der fluktuierenden Bewegung einen ihrem demokratischen Grundzug entsprechenden institutionellen Kern gab, der dieses Gremium als handlungsberechtigtes Repräsentativorgan für ganz Franken auszuweisen gedacht war³⁹.

Markgraf Kasimir von Brandenburg und Graf Wilhelm zum Landtag *und den bischof von Wurtzburg nit zu beschreiben, so ists doch in geheim geschehen*; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 70.

33 So ENDRES, Probleme S. 99. DERS., Bauernkrieg S. 52f. hat sich zu Recht gegen die Ausführungen von BRUSZELLO, Bauernkrieg S. 42f. gewandt, aber deren mangelnde Fundierung übersehen (vgl. dazu oben Anm. 14) und greift mit der Ansicht, daß mit »Franken« eigentlich nur das Gebiet des Hochstifts Würzburg gemeint sei, zu kurz. Im Selbstverständnis der Bauern spielt das »Herzogtum zu Franken«, wie die Belege zeigen, keine Rolle.

34 Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 314f. Nach Relation der Rothenburger waren immerhin *hundert und etlich personen* anwesend; Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 460. Die rothenburgischen Gesandten traten am Pfingstsonnabend, dem 3. Juni, vor der versammelten *pawrschaft* auf; ebd. S. 454.

35 *So wisten die Fränckischen bauren, das der bund sampt den fursten sich herzu nähert*; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 315.

36 FRANZ, Bauernkrieg¹² S. 205ff.; ARNOLD, Bauernkrieg S. 74ff.

37 Vgl. ihr Schreiben vom 31. Mai an Bürgermeister und Rat von Nürnberg; Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 75; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 308.

38 Wenn ich recht sehe, kommt ein Bezug auf den Reichskreis nur in dem Schreiben der Hauptleute und Räte an Landgraf Philipp von Hessen vom 14. Mai betr. die *oberlendischen stette Mainingen, Melrichstat und andern in disem Frenckischen gezirk ligenden flecken* vor; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 232f.

39 Wie sehr sich ihre Träger der politischen Brisanz dieser Bezeichnung bewußt waren, belegt die Tatsache, daß sie ihre Titulatur in der Landtagseinladung an Bischof Konrad von Thüngen, also den »Herzog zu Franken«, vom 28. Mai (vgl. oben Anm. 30) in die Formel *»hauptlewt und räte der christlichen versamlung, yetzt im leger zu und umb Wurzburg«* (Zweifel, Rotenburg, ed. BAUMANN S. 432f.) änderten. Der Bischof selbst vermied verständlicher Weise jedes fränkische Epitheton für die Aufständischen; vgl. sein

Franken als politische und mentale Bezugseinheit erwies sich damit auch für die Aufständischen im fränkischen Bauernkrieg bei der Suche nach einer angemessenen Form ihrer Verfaßtheit als unersetzbare Größe. Indem die Würzburger Bauernführung dieses Konzept aber so ernst nahm, daß sie – was es vorher und nachher nie gegeben hat⁴⁰ – einen Landtag einberief, der für ganz Franken zu sprechen und zu handeln befugt sein sollte, folgte sie einer Illusion, die sich bereits in dem Moment auflöste, als die Bamberger Vertreter in Schweinfurt es ablehnten, mit der Würzburger Vereinigung gemeinsame Sache zu machen, weil sie sich inzwischen mit ihrem Herrn geeinigt hätten⁴¹. Der erhoffte Frankenkonsens der Bauern zerbrach an der Realität der Territorialherrschaft, die aus dieser Krise gestärkt hervorging.

Schreiben *an die hauptleut, rätb, gemeinden aller hauffen, so um und bei unserm schloss und statt Wurtzburg versamlet liegen*, vom 18. Mai bei Cronthal, Stadt Würzburg, ed. WIELAND S. 67f.

40 SCHUBERT, Landstände S. 115 vermerkt ihn unter seiner landständischen Fragestellung nur als »der sogenannte Bauernlandtag in Schweinfurt«. BLICKLE, Funktion geht auf ihn gar nicht ein.

41 *Die Bambergischen gesanten, so uf ervorderung der Fränkischen bauren zu Wirtzburg dahin verordent, zaigten an: Wiewol sie hievor mehr dan aines ersucht weren, sich zu den versamlungen des Stifts Wirtzburg zu verbruderen, so wolte es inen doch nit fuglich, noch gelegen sein; dan sie sich mit irem herren uf gutlich unterhandlung der von Nuremberg vertragen, und wolten inen gern gommen, das sie mit irem herren auch vertragen weren*; Fries, Geschichte, ed. SCHÄFFLER – HENNER 1 S. 315; vgl. Quellen, ed. FRANZ Nr. 125 S. 383.

III. Land zu Franken – Realität oder Vorstellung?

Die Untersuchung des fränkischen Landesbewußtseins im späten Mittelalter hat ein vielgestaltiges Tableau von Bewußtseinsbezeugungen und Vorstellungsbildern zutage gefördert. Das spätmittelalterliche Franken wird vergegenwärtigt in den Lebensverhältnissen des Alltags wie in den Bekundungen der politischen Herrschaftsträger, es äußert sich im Selbstverständnis der Aristokratie wie der Gelehrten und schließlich auch jenem der Bauern. Es spricht aus Dichtung und Geschichtsschreibung, ist ablesbar aus Kultzeugnissen, Urkunden und Briefen. Es wird sichtbar als Währungsgebiet und als Rechtsraum, als Territorialensemble, als Adelsland und als patria der Studenten in der Fremde.

Denken und Handeln der Landesbewohner waren zutiefst geprägt von der Überzeugung, ihre Lebenswirklichkeit als Franken nach Regeln und Traditionen zu gestalten, die für Franken typisch waren. Die Vorstellungen davon formten in unterschiedlichster Art geschichtliche Deutungen wie literarische Bilder. Franken, so möchte man sagen, war im Bewußtsein seiner Bewohner allgegenwärtig, verbindlich und maßstabsetzend.

Es wäre töricht zu behaupten, daß damit nur Phantasiebilder imaginiert wurden. Frankens Realität ist durch die Wahrnehmung, das Handeln und die Bezugnahmen der Zeitgenossen auch von außen her in dichtester Weise bezeugt, belegt und gesichert. Das spätmittelalterliche Franken mußte nicht beglaubigt werden, um sein Dasein zu beweisen. Es bedurfte keiner Evaluation, um seine Existenzberechtigung zu begründen. Es besaß sein Daseinsrecht aufgrund seiner Daseinswirklichkeit. Franken gehörte für die Zeitgenossen zu den selbstverständlichen, durch Geschichte und Tradition legitimierten Grundbestandteilen von Reich und Nation der Deutschen. Es konnte aus dem Ensemble der deutschen Länder im Spätmittelalter nicht weggedacht werden (wie aus der heutigen Länderfolge der Bundesrepublik), ohne deren Zusammenhang zu zerstören.

Dennoch ist die Frage nach dem Verhältnis von Realität und Vorstellung in den spätmittelalterlichen Bewußtseinsbekundungen und Vergegenwärtigungen Frankens berechtigt. Jede tiefere Analyse dieser Aussagen sieht sich vor die Notwendigkeit einer Kontrolle ihres Wirklichkeitsgehaltes gestellt. Das gilt insbesondere für den in der Formel »Land zu Franken« verwendeten Landesbegriff. Folgen wir der jüngst von Bernd Schneidmüller aufgeworfenen Frage: »Wie aber, wenn es ein Land ohne das Bewußtsein gar nicht gibt, wenn wir nicht von der Sache zur Wahrnehmung, sondern von der Perzeption zum Gegenstand denken müßten?«¹, dann stoßen wir auf ein Grundsatzproblem des Verhältnisses von Land und Landesbewußtsein, das, wenn man das freie Spiel der Fiktion von vornherein ausschließt, theoretisch von zwei Möglichkeiten bestimmt sein konnte:

1. Landesbewußtsein bezieht sich auf tatsächliche Strukturformen eines Landes, zeichnet sie, in welcher Eindeutigkeit auch immer, nach, macht sie, wenngleich vielleicht in Verschleierung und Verschiebung ihrer Konturen, sichtbar.
2. Landesbewußtsein verfestigt kollektive Vorstellungen und Überzeugungen zu eigenen, für dieses Land typischen Erscheinungsformen seiner Wirklichkeit.

1 SCHNEIDMÜLLER, Landesbewußtsein S. 399.

Im aktuellen Fall wäre also zu fragen: Bilden die Aussagen des fränkischen Landesbewußtseins das reale Gefüge, d. h. die Verfaßtheit Frankens ab, bestätigen und unterstreichen sie dieses? Oder führen sie auf Phänomene, die sich nicht als Ergebnisse der Verfassungs- und Sozialgeschichte oder des politischen Geschehens bestimmen lassen, bei denen es sich vielmehr um Formen von Wirklichkeit handelt, die durch die Konstanz und Verdichtung bestimmter Bewußtseins- und Vorstellungsinhalte entstanden und nur aus ihnen zu erklären sind?

Die Aufmerksamkeit ist damit erneut auf den Allgemeinbegriff »Land zu Franken« zu richten, ohne den eine Behandlung des fränkischen Landesbewußtseins ohnehin ins Leere führte. Das Problem lautet hier, konkret gefaßt: Inwieweit sind die Merkmale, die die Quellen des späten Mittelalters mit der Formel »Land zu Franken« verbinden, Spiegelung von Realität oder Ergebnis von Vorstellung?

Wir grenzen die Analyse zunächst ein und fragen: Was war und was bedeutete »Land zu Franken«? Der Begriff hat sich, wie die Belege zeigen – mit einer gewissen Vorläufer-schaft schon der hochmittelalterlichen Bezeichnung »*provincia Franciae orientalis*«² – im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zunächst in lateinischer Form (*provincia Francorum* 1279, *terra Franconiae* 1281) durchgesetzt³ und ist seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts volkssprachig als *lant ze Francken* o. ä. allgegenwärtig.

»Land zu Franken« meinte, wie aus einer großen Fülle darauf bezüglicher Äußerungen hervorgeht, Franken in seiner Gesamtheit, d. h. in seiner äußeren und inneren Totalität. Es bedeutete zum einen also Franken in seiner – nie zusammenhängend bestimmten, aber den Zeitgenossen offenbar nicht zweifelhaften – flächenhaften Erstreckung als ein mit einer bestimmten Bevölkerung verbundener, den Ordnungsbegriff »Land« an sich heftender Großraum, der seinerseits wiederum eine Anzahl ebenso als »Land« deklarierbarer kleinerer Herrschaftsgebiete in sich schloß. »Land zu Franken« meinte aber auch die – ebenfalls nicht autoritativ definierte, aber für die Zeitgenossen gleichermaßen selbstverständliche, weil durch die Vergangenheit vorgegebene und daher nicht hinterfragbare – rechtliche, historische, kulturelle und lebensweltliche Einheit, auf die sich alle Attributionen und Vorstellungen in Verbindung mit dem Allgemeinbegriff Franken gründeten und an der jeder Anteil hatte, der durch Herkunft und Recht, Stand und Besitz, Herrschaft und Beauftragung mit Franken verbunden war; der Fürst wie der Eigenmann, der Städter wie der Landadlige, der Stiftskleriker wie der Laienschulmeister, der Bauer wie der Intellektuelle.

Damit wird in Erinnerung gerufen, daß zum spätmittelalterlichen fränkischen Landesbewußtsein neben dem raumbezogenen Element auch die personelle Komponente gehörte. Sie stand nicht im Vordergrund des kollektiven Selbstverständnisses, wie eine ältere Forschungsrichtung mit der Konzeption der Stämme als Wurzeln des werdenden deutschen Volkes voraussetzte. Aber sie machte in allen Abschnitten des späten Mittelalters von den *frumen Franken* Hugos von Trimberg um 1300 bis zur *Fränckischen ganzen nation* der Ochsenfurter Artikel von 1525 immer wieder auf sich aufmerksam und fand

2 Vgl. oben S. 78.

3 Vgl. oben S. 232, 233.

als *Franconiae gens* oder *stirps* sogar die besondere Beachtung der Humanisten. Ohnehin darf zwischen einem Land und seiner – wie auch immer terminologisch gefaßten – Bewohnerschaft kein ausschließender Gegensatz konstruiert werden. Man braucht sich daher auch im Spätmittelalter nicht vor dem Begriff »Stamm« zu fürchten, wenn man darunter schlicht die Bevölkerung eines Landes in der Prägung durch die Summe ihrer Bindungen an dieses versteht ⁴.

Was in den Aussagen über das »Land zu Franken« allerdings nie zutage tritt und bezeichnenderweise auch nicht als Thema einer idealisierenden Imagination oder rückdeutenden Vergangenheitssicht in Literatur und Geschichtsschreibung erkennbar wird, sind Vorstellungen über die Existenz einer dieses Gebilde hierarchisierenden und ordnenden institutionellen Spitze – mit der einen großen Ausnahme: dem Entwurf des Frankendukats der Würzburger Bischöfe. Aber dieser partiell durchaus geglückte Versuch, aus der fränkischen Vorstellungswelt der hochmittelalterlichen Kiliansviten eine Führungsfunktion des Bischofs von Würzburg für ganz Franken abzuleiten, wurde von den Staufern rechtzeitig beschnitten und kam in seinem zweiten Durchbruch zu spät, um noch eine gesamtfränkische Wirkung zu entfalten. Er blieb eine partikular-territoriale Aufgipfelung und wurde trotzdem angesichts seines latenten Anspruchs auf allgemeine Verbindlichkeit von allen anderen Herrschaftsteilhabern Frankens vehement abgelehnt.

In der Tat besaß Franken im Spätmittelalter, wie schon die *provincia Franciae orientalis* im hohen Mittelalter, keine Institution, die für das Ganze verbindlich Recht sprechen, Recht weisen, Recht durchsetzen konnte, verfügte über kein Organ, das für die Aufbietung des militärischen Aufgebotes für König und Reich, für die Einsammlung dem Königtum geschuldeter Abgaben oder für eine wie auch immer geartete Interessenvertretung gegenüber der Krone von sich her befugt gewesen wäre – und offenbarte eben dadurch das Fortwirken seiner Grundanlage als Königsprovinz. Franken war akephal, ohne das als Defizit zu empfinden. Es war eine – die Begriffe Land und Stamm an sich bindende – räumlich-soziale Konfiguration, die weder durch Mechanismen einer formellen Verfassung noch durch eine überragende Einzelherrschaft, sondern durch die Stärke und Eindeutigkeit seines Landesbewußtseins zusammengehalten wurde. Das Fehlen einer übergeordneten Leitungsinstitution im Themenkanon des spätmittelalterlichen fränkischen Landesbewußtseins darf damit geradezu als Beleg für die Wirklichkeitsnähe der Vorstellungen vom Land zu Franken betrachtet werden. Die Aussparung einer politischen und verfassungsrechtlichen Zentralfunktion im fränkischen Landesbewußtsein war im Grunde die sachentsprechende Spiegelung der tatsächlichen Strukturbesonderheiten des spätmittelalterlichen Franken.

Franken war damit ein Land, dem ein nach moderner Lehrmeinung für die Existenz eines solchen unentbehrliches Element, nämlich die ein Land konstituierende einheitliche und umfassende Landesherrschaft ⁵, fehlte. Landesherrschaft war in Franken bekanntlich

4 Vgl. ähnlich MONET, *La patrie* S. 90f.

5 Diesen Kernpunkt der – in den einzelnen Auflagen seines Werks schwankenden – Lehre Otto Brunners sowie in der darauf bezogenen Diskussion hat zuletzt HAGENEDER, *Land* S. 299ff. mit wünschenswerter Klarheit herausgearbeitet.

parzelliert und pluralisiert, wurde vom »Land zu Franken« als der größeren Einheit ummantelt und durchdrungen. Will man für Franken trotzdem an der Prämisse der Verfassungshistorie im Gefolge der namentlich von Otto Brunner gegebenen Anstöße festhalten, dann kann dies nur dadurch geschehen, daß die vakante Position einer für das Ganze zuständigen Einzelgewalt von außen her, d. h. durch die übergeordnete Funktion des Königtums, ausgefüllt wird. Land zu Franken war dann die Fortbildung der früh- und hochmittelalterlichen Königsprovinz zum Königsland, wie es Karl IV. im Jahre 1347 zum Ausdruck brachte: »unser und des Reiches Land zu Franken«⁶; dies freilich in einer auffällig lockeren, aber doch für Jahrhunderte haltbaren Kohärenz.

Trotz der Konstruktionsbesonderheit des »Landes zu Franken« bestätigt die kontinuierliche Verwendung dieses Ordnungsbegriffs durch die Kaiserkanzlei den hohen Realitätsgrad dieses Gebildes im politischen Leben. Was hätte es für Karl IV. oder Siegmund für einen Sinn gehabt, vom »Land zu Franken« zu sprechen, wenn sie nicht von dessen Ordnungsfunktion als historischer Großraum des Reiches neben anderen, wie auch immer gebildeten »Ländern« wie Schwaben, Bayern, Sachsen, Thüringen usw. überzeugt gewesen wären? Der Terminus technicus »Land« in seiner Anwendung auf Franken muß also eine für den Reichszusammenhang sinnvolle, ja unersetzbare Bezeichnung dargestellt haben.

Auch die Innensicht des fränkischen Spätmittelalters kreist um den Begriff »Land zu Franken«. Er steht terminologisch im Zentrum der Bewußtseinsbekundungen des Alltagslebens, spielt eine, wenngleich differenzierte Rolle in den Frankenbezügen seiner politischen Teileinheiten, ist Motivations- und Handlungsgrundlage des fränkischen Adels und, ganz am Ausgang dieser Epoche, auch der aufständischen Bauern. Sie alle sind überzeugt, als Franken in einem »Land« zu leben. Trotzdem lassen sich Zweifel am Realitätsgehalt bestimmter mit dem Begriff »Land zu Franken« verbundener Vorstellungen nicht unterdrücken. Sie bestehen insbesondere im Zusammenhang mit den Sachkomplexen Münze und Währung einerseits, Recht und Gewohnheit andererseits.

Die dichte und durchgängige Charakterisierung spätmittelalterlicher Münzeinheiten nach dem Prinzip »gang und gäbe im Land zu Franken« und die häufige Rede von einer fränkischen »Landeswährung« usw. transportieren die Vorstellung, daß Franken im ganzen ein einheitliches Währungsgebiet mit garantierten Wertbestimmungen bildete, obwohl es tatsächlich, anders als etwa beim rheinischen oder wendischen Münzverein, darüber allenfalls vereinzelte und gelegentliche Absprachen, nie aber grundsätzliche währungstechnische oder münzpolitische Vereinbarungen der fränkischen Fürsten und Städte in ihrer Gesamtheit gab. Hier war es ganz eindeutig die bewußtseinsbedingte Überzeugung von der Existenz eines so beschaffenen Währungsraumes, die eine Wirklichkeit suggerierte, ja durch ihre kontinuierliche Beschwörung schuf, die im praktischen Wirtschaftsleben und Geldverkehr eine so nachdrückliche Rolle spielte, daß selbst Kaiser Karl IV. sie ohne Bedenken anerkannte⁷.

6 Vgl. oben S. 193 zu Anm. 12.

7 Vgl. oben S. 230.

Stärker noch waren die Wirkungen der tausendfach gebrauchten Formel »Recht und Gewohnheit im Lande zu Franken« im spätmittelalterlichen Rechtsleben. Franken war als Rechtsraum weder durch herrschaftliches Gebot noch durch entsprechende Vereinbarungen seiner Teilgewalten konstituiert. Daß es in der Praxis tatsächlich als einheitliches Rechtsgebiet in Erscheinung trat, beruhte unabhängig von der jeweiligen Materie auf dem umfassenden, sich auf Tradition und Herkommen stützenden Vorstellungskonsens von der Existenz und verbindlichen Geltung von »Recht und Gewohnheit« im Lande zu Franken. Vorstellung wirkte damit auf das rechtliche Selbstverständnis und Handeln ein und schuf über sie eine Form der Wirklichkeit, die Franken tatsächlich als Rechtseinheit in Erscheinung treten ließ, eine Einheit, die nahezu alle wesentlichen juristischen Materien des Alltagslebens, vor allem im Bereich des Eigentumsrechts, des Lehnrechts, des Eherechts usw. in landesweit verbindlicher Weise umfaßte und damit ein eigenes Landesrecht schuf⁸.

Die Funktion Frankens als einheitliches Währungs- und Rechtsgebiet war damit – um einen in der modernen Raumsoziologie aktualisierten Begriff Georg Simmels zu gebrauchen – zugleich eine »Form der Vergesellschaftung«⁹. Die darauf bezogenen Vorstellungen gewannen ihre Verbindlichkeit – und mithin ihre Realität – letztlich aus der Dichte und Kontinuität des auf sie bezogenen Diskurses. Anders gesagt: Franken war einheitlicher Währungs- und Rechtsraum insofern, in der Weise und in dem Grade, wie es die Landesteilhaber durch ihr Denken, Reden und Handeln aufgrund ihrer Bewußtseins- und Vorstellungsvorgaben zu einem solchen machten.

Diese Feststellungen gelten nun aber ebenso für den mit diesem Bereich verbundenen Landesbegriff. Wenn zum »Wesen des vollentwickelten spätmittelalterlichen Landes«, wie Othmar Hageneder jüngst ausführte, neben der – in Franken durch das Königtum substituierten – einheitlichen Landesherrschaft auch das individuelle Landrecht (oder, wie wir lieber sagen möchten: Landesrecht) gehört¹⁰, dann war Franken als Land weniger durch Verfassungsmerkmale als vielmehr in entscheidendem Maße durch den Bewußtseinskonsens derer bestimmt, die sich zu diesem Lande bekannten und damit eine auf dieses bezogene Traditions-, Werte- und Handlungsgemeinschaft bildeten. Was »Land zu Franken« war, darf also durchaus aus jener verfassungsfernen und gänzlich unpolitischen Perspektive wahrgenommen werden, die schon um das Jahr 1300 Hugo von Trimberg gebrauchte, nämlich als Formgebung spezifischer identitätgewährender Landessitte¹¹.

Vorstellung und Wirklichkeit durchdrangen sich somit im fränkischen Landesbewußtsein in vielschichtiger Weise. »Land zu Franken« war ein komplexes Begriffs- und Sachgebilde, in dem sich gespiegelte Realität und zur Realität gewordene Vorstellung in unterschiedlichem Anteil vermischten und beeinflussten. Das spätmittelalterliche fränkische Landesbewußtsein nahm Bezug auf das reale Gefüge Frankens und spiegelte es im ganzen erkennbar wider. Es entwickelte aber ebenso Vorstellungen, die durch ihre kontinuierliche

8 Vgl. oben S. 232ff.

9 Löw, Raumsoziologie S. 58, 61f.

10 Vgl. insbesondere im Anschluß an den späten Otto Brunner HAGENEDER, Land S. 304ff.; das Zitat ebd. S. 306. Zum Begriff Landesrecht im Falle Frankens oben S. 246f.

11 Vgl. oben S. 227.

Umsetzung im Alltag eigene Realitäten hervorbrachten. Letztlich war »Land zu Franken« damit ein Gebilde, das durch den Konsens seiner Landesgenossen konstituiert und durch dessen Umsetzung funktionsfähig erhalten wurde. Als dieser Zusammenklang seine Verbindlichkeit verlor, war auch das Schicksal des Landes zu Franken als einer selbständigen geschichtlichen Existenzform besiegelt.

E. Identitätsprobleme beim Aufbruch in die Neuzeit

I. Vom »Land zu Franken« zum »Fränkischen Kreis«

1. Die Reichskreiseinteilung als Herausforderung des fränkischen Selbstverständnisses

Die Umgestaltung der Reichsverfassung am Übergang des Mittelalters zur Neuzeit fand ihren institutionellen Ausdruck für Franken vor allem in der Bildung des fränkischen Reichskreises. Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1500 mit weiteren fünf territorialen Konglomerationen, deren Zahl 1512 auf insgesamt zehn erweitert wurde, zunächst als Wahlkörper für die Besetzung des Reichsregiments ins Leben gerufen, in den folgenden Jahrzehnten in sukzessiven Ansätzen mit aktiven Aufgaben – Handhabung des Landfriedens, Gestellung militärischer Aufgebote, Präsentation der Beisitzer des Kammergerichts – ausgestattet, gewann der Reichskreis Franken seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts Kontinuität und Eigenleben¹. Was hier vorrangig interessiert, ist seine Zusammensetzung bzw. äußere Umgrenzung in ihrer Bedeutung für die Bewußtseinsgeschichte.

Für das Jahr 1521 läßt sich aus den Reichsanschlägen erstmals eine Matrikel der zum Fränkischen Kreis gehörigen Stände erstellen². Es waren dies die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt, der (in Mergentheim residierende) Deutschmeister und der Propst von Comburg als geistliche Teilhaber, der Markgraf von Brandenburg (für die Burggrafschaft Nürnberg), die Grafen bzw. Fürsten von Henneberg, die Grafen von Castell, Wertheim, Rieneck und Hohenlohe, die Inhaber von Reichelsberg, die Schenken von Limpurg, die Schenken von Erbach, die Herren von Schwarzenberg sowie die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg als weltliche Partner – wobei die Zugehörigkeit und volle Rechtsstellung einzelner Glieder anfangs noch strittig war.

Ansätze zur Schaffung einer mehrere Territorien und Herrschaftsinstitutionen zusammenfassenden Untergliederung des Reiches sind seit der Zeit König Wenzels vor allem im Rahmen der Landfriedensorganisation mehrfach unternommen und in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts auch für die Finanz- und Justizverwaltung vorgeschlagen worden, ohne vor der Zeit Kaiser Maximilians I. zu konkreten Ergebnissen zu führen. In ihnen spielte Franken als namengebende Kerneinheit mit zusätzlichen territorialen und städtischen Gruppierungen, wie sie schon in den Landfriedenseinungen des 14. und 15. Jahrhunderts in wechselnder Form zu beobachten sind, jeweils eine herausragende Rolle³. Auffällige Entsprechungen zu dem zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschaffenen

1 Zum Folgenden HARTUNG, Geschichte S. 93ff., 157ff.; DOTZAUER, Reichskreise (1989) S. 132ff.; DERS., Reichskreise (1998) S. 81ff. (bei den territorialen Details nicht ohne Problematik).

2 RTA Jüngere Reihe 2 Nr. 56 S. 424ff.; als »Matrikel« ausgezogen bei HARTUNG, Geschichte S. 238 im Vergleich zu jener von 1545.

3 Vgl. DOTZAUER, Reichskreise (1989) S. 8ff.; DERS., Reichskreise (1998) S. 23ff.

Reichskreis Franken weist der Reichsgliederungsentwurf auf, den König Albrecht II. auf dem Nürnberger Hoftag des Jahres 1438 vorlegte: *Der erste teil und kreiß begriffet den marggrafen zu Brandenburg als einen burggrafen zu Nurenberg, die bischofe zu Wirzburg Bamberg Eistett, herzog Johan von Beyrn mit allen seinen und der Pfalcz landen in Beyrn gelegen, alle grafen freien herrn ritter knecht und ingessen und die stette Nürenberg Weisseburg Rotenburg Winsheim Sweynfurt und das ganz land zu Francken niemants ausgesundert, es seien prelaten geistlich oder werntlich person* ⁴. Auch die spätere Bezeichnung taucht bereits auf, indem bestimmt wurde, daß Markgraf Friedrich von Brandenburg die Stände *in dem kreiß zu Francken* im Namen des Königs zusammenrufen solle ⁵.

Mustert man das territoriale und institutionelle Ensemble des Reichskreises vom Beginn des 16. Jahrhunderts, so fällt sofort ins Auge, daß das Land zu Franken in seiner bisherigen Gestalt und der neugebildete Reichskreis nur teilweise identisch waren ⁶. Nicht in den fränkischen Reichskreis aufgenommen, sondern anderen Zirkumskriptionen zugewiesen wurden aus dem Bestand der altfränkischen Gebiete die wettinischen Anteile am hennebergischen Erbe mit Coburg (künftig Obersächsischer Kreis), die Mainz unterstehenden Spessartgebiete (Kurrheinischer Kreis), die Städte Hall und Heilbronn (Schwäbischer Kreis). Neu hinzu traten politisch-territoriale Institutionen, die bisher nicht oder nur teilweise zu Franken gehörten, wie das Bistum Eichstätt, die Reichsstädte Nürnberg und Weißenburg, die Grafschaft Erbach.

Der Reichskreis von 1500 konstituierte sich also durch Verlust und Zugewinn, Ablösung und Neuordnung. Er stellte im ganzen gesehen eine neuartige Ensemblebildung dar, die mit der bisherigen des »Landes zu Franken« nicht vermischt werden darf ⁷. Das alte Franken ging nicht in seinem Gesamtumfang in den neuen Reichskreis ein, vielmehr verlor es traditionelle Bestandteile an andere Reichskreise. Es bildete die neue Einheit auch nicht allein, sondern im Verband mit anderen, bisher nicht zu Franken gezählten oder sich als fränkisch verstehenden Bestandteilen. Dazu kommt das Ausscheiden des sich eben zur selben Zeit formierenden, als reichsunmittelbar anerkannten ritterschaftlichen Kreises Franken aus dem Ordnungszusammenhang des Reichskreises, und damit die Ausbildung von diesem unabhängiger Enklaven innerhalb seines räumlichen Verbandes ⁸.

4 RTA 13 Nr. 224 (6a) S. 454.

5 Ebd. (7) S. 455.

6 Der Erforschung der fränkischen Geschichte den territorialen Status des Reichskreises zugrunde zu legen, wie es die »Gesellschaft für fränkische Geschichte« gemäß ihrer Satzung tut, ist, wenn man Franken als Geschichtslandschaft definieren will, angesichts der Schwierigkeit einer genauen Zirkumskription anderer, älterer Frankenbegriffe (s. oben S. 64) eine pragmatisch verständliche, wissenschaftlich dagegen nicht unproblematische Lösung.

7 Das hat die bisherige Forschung nicht immer deutlich genug gesehen. Gänzlich verfehlt ist die Ansicht Dotzauers: Der fränkische Kreis »gehört zu der Gruppe von Kreisen, für die das mittelalterliche Stammesherzogtum die natürliche Grundlage der Einteilung bildete«; so DOTZAUER, Reichskreise (1989) S. 132, ähnlich DERS., Reichskreise (1998) S. 81.

8 Vgl. oben S. 300 Anm. 65. Beider räumliches Verhältnis veranschaulicht die Karte »Reichskreis und Ritterkreis Franken am Ende des Alten Reiches (1792)« bei HOFMANN, Unterfranken.

Für die Bewertung der neuen Situation ist es unerlässlich, sich vor Augen zu führen, daß der fränkische Reichskreis vom Beginn des 16. Jahrhunderts ungeachtet der impliziten Bezugnahme auf ältere Muster überregionalen Zusammenwirkens nicht das Produkt eines organischen, d. h. aus internen Antrieben, Interessen und Traditionen des Landes zu Franken gespeisten Prozesses, sondern Ergebnis einer von der Reichsgewalt in ihrer nunmehrigen dualistischen Gestalt – d. h. im Zusammenwirken von Königtum und Ständen auf dem Reichstag – beschlossenen, in Franken mehr oder weniger passiv vollstreckten Maßnahme war. Vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung gesehen, offenbart sich dieser Eingriff in den inneren Bestand und die äußere Umgrenzung Frankens als eine einschneidende, ja bis zu einem gewissen Grade umwälzende Aktion, die in ihrem Zustandekommen und ihrer Tragweite nur der durch Kaiser Otto d. Gr. um 940 vollzogenen endgültigen Konstituierung der sich aus dem stammesfränkisch-konradinischen Zusammenhang lösenden »provincia Franciae orientalis« vergleichbar ist ⁹. Zwischen dem 10. und dem 16. Jahrhundert, also ein halbes Jahrtausend hindurch, hatte sich das Raumgebilde Franken selbständig entwickelt, geformt und differenziert. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts bildete es trotz territorialer und ständischer Unterschiede eine geschlossene Einheit. Nunmehr wurden seine Gestalt und seine Zusammensetzung von außen her verändert.

Die bewußtseinsgeschichtliche Analyse der um die Jahrtausendmitte vollzogenen Veränderungen hat also von der Tatsache auszugehen, daß das mittelalterliche Land zu Franken und der fränkische Reichskreis der frühen Neuzeit nicht oder nur teilweise identisch waren. Es war dies ein Tatbestand, der zunächst auch den Zeitgenossen nicht voll präsent war, sprach man doch 1501 selbst am Reichsregiment in Bezug auf den bis 1522 namenlosen, weil einfach durchgezählten »Fränckischen Kreyß« vom »Land zu Franken« ¹⁰. Unbestreitbar beginnt zudem mit den reichspolitischen Ordnungsmaßnahmen vom Beginn des 16. Jahrhunderts erstmals vor den neuerlichen Eingriffen um das Jahr 1800 das mentale Phänomen einer fränkischen Irredenta. Andererseits entwickelte sich innerhalb des Reichskreises ein neuartiges Frankenbewußtsein aus Kontinuitätselementen der vorausgehenden Zeit und von außen neu hinzutretenden Faktoren. Dessen Ausprägungen sind hier nicht mehr zu untersuchen ¹¹. Unerlässlich ist jedoch ein Blick auf eine Reihe von Sonderentwicklungen des Selbstverständnisses unter den damals ausscheidenden oder neu hinzukommenden Territorien und Institutionen, ohne deren Klärung die Skizzierung des fränkischen Landesbewußtseins am Ausgang des Mittelalters bruchstückhaft bliebe.

9 Vgl. oben S. 163ff.

10 Vgl. HARTUNG, Geschichte S. 99 mit Anm. 1.

11 KAUFMANN, Gedanke S.190ff. bringt, anders als der Titel vermuten läßt, nichts zu dieser Thematik.

2. Distanz zu Franken – Distanzierung von Franken. Bewußtseinsgeschichtliche Sonderfälle aus dem Ensemble der territorialen Neuordnungen im Rahmen der Reichskreisbildung

Die Reichskreiseinteilung von 1500 schlug zum fränkischen Reichskreis Institutionen bzw. Territorialbereiche, die von ihrem bisherigen Selbstverständnis her Franken ablehnend oder doch wenigstens unbeteiligt gegenüberstanden, wie Nürnberg und Eichstätt. Andererseits wies sie politische Einheiten benachbarten Reichskreisen zu, die zwar aus fränkischen Bewußtseinszusammenhängen herkamen, sich aber im Gefolge rechtlicher und politischer Konflikte längst von Franken abgewendet hatten, wie Hall, oder sich zur Betonung ihrer Eigenständigkeit von vornherein von der Bewußtseinsentwicklung dieses Raumes ferngehalten hatten, wie Fulda.

Die Fragestellung wendet sich damit zwei Reichsstädten (Nürnberg und Hall) und zwei geistlichen Territorien (Eichstätt und Fulda) zu.

a) Nürnberg

Nürnbergs Verhältnis zu Franken im Spätmittelalter war doppelgesichtig. Im politischen Alltag stand Nürnberg in intensiven Beziehungen zu Franken. Seit dem Landfrieden Ludwigs des Bayern vom Jahre 1340 war die Stadt engster politischer Partner der fränkischen Territorialmächte¹. Karl IV. sanktionierte ihre Stellung als Vorort der fränkischen Reichsstädte, soweit diese nicht nach Schwaben hin tendierten, also von Rothenburg und Windsheim samt dem nordgauischen Weißenburg². Der wirtschaftliche Austausch mit Franken war dicht, ja lebensnotwendig.

Andererseits wurde das Verhältnis zu Franken zu einem Problem des Nürnberger Selbstverständnisses. Das mittelalterliche Nürnberg sah in Franken und im Fränkischen nicht das Eigene oder ihm Verwandte, sondern das Andere, das Fremde, mit dem man nicht identifiziert werden wollte. Die Überzeugung, nicht zu Franken zu gehören, war schon früh Bestandteil Nürnberger Eigenbewußtseins. In den Nürnberger Ratssatzungen des 14. Jahrhunderts ist von den Weinen die Rede, die *von Franken* hergeführt werden³. Ulman Stromer spricht in seinem »Püchel« für 1388 von einem *zug gen Franken*⁴. Zwei

1 Vgl. oben S. 195ff.

2 HEIMPEL, Nürnberg S. 242ff.; PFEIFFER, Vom Handwerkeraufstand S. 76ff. – Weißenburg lag wie Nürnberg, was in der zeitgenössischen Korrespondenz, etwa in den Briefen Kaiser Friedrichs III. immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde – vgl. JÄGER, Regesten Weißenburg Nr. 641 (1476): *am Norckaw gelegen*; ähnlich Nr. 661 (1478), 674 (1480) u. öfter –, im Nordgau, wird allerdings frühzeitig, wie auch aus dem Kreisentwurf Albrechts II. von 1438 hervorgeht (vgl. oben S. 333 zu Anm. 5), zu der meist gemeinsam mit Nürnberg agierenden Reichsstadtgruppe gezählt.

3 Satzungsbücher, ed. SCHULTHEISS 1 S. 46 (1302 – ca. 1315): *Ez sol ouch deheine gast den win, den er hergefürt hat von Franken oder von dem Nekker, niht ziehen von einem wagen noch von einem karren uf den andern*. Vgl. ähnlich (1315/30 – ca. 1360) ebd. S. 109.

4 Ulman Stromer's Püchel, ed. HEGEL S. 45. Zum Werk VL 9 (1995) Sp. 457ff. (Lotte KURRAS).

Jahre zuvor war durch pfalzgräfliche Vermittlung festgelegt worden, daß der Burggraf der Nürnberger Kaufmannschaft zu bestimmten Gebühren das Geleit *gen Franckchen* und *gen Beyern* zu stellen hatte, wobei besondere Sätze für das galten *was man ... von viech, haring, salcz auf den Rein oder gen Franckchen von der stat treibet oder füret*⁵. »Franken« war also der große Nachbar im Westen des Nürnberger Territoriums.

In der Tat lag Nürnberg jenseits der fränkischen Stammesgrenze östlich der Rednitz im bayerischen Nordgau und wurde im 12. Jahrhundert noch meist zu Bayern gezählt⁶. Der Name wurde, etymologisch allerdings zu Unrecht, schon im Hochmittelalter, etwa von Otto von Freising, auf Noricum bzw. die Noriker bezogen⁷ und damit die Zugehörigkeit zum bayerischen Stammesgebiet untermauert⁸. Sprachlich gehörte der Nürnberger Dialekt in seiner Grundstufe, die freilich schon im 11.–13. Jahrhundert oberostfränkisch überformt wurde, zur nordbairischen Mundart⁹. Aber ein bayerisches Stammesbewußtsein hat es in Nürnberg nicht gegeben. Nürnberg war ein ethnisch-sprachliches Übergangs- und Mischgebiet, ein sozialer und kultureller Schmelzkessel eigener Art mit einem ausgeprägten Mittelpunktswußtsein. Konrad Celtis läßt in seiner »Norimberga« die Bevölkerung an den vier Toren der Stadt, weil angeblich an unterschiedliche Landschaften angrenzend, schwäbisch, fränkisch, bairisch und oberpfälzisch sprechen¹⁰. In etwas veränderter Anordnung hatte Ludwig von Eyb d. Ä. im Jahre 1455 im Auftrag seines Herrn, des Markgrafen Albrecht Achilles – in unausgesprochener Anlehnung an die Quaternionenlehre von den vier Rechtslandschaften des Reiches – für die Verhängung der Aberacht durch das kaiserliche Landgericht in Nürnberg festlegen lassen, daß dies, damit jeder Beklagte auf dem Boden seines Stammes gerichtet werden könne, an vier Stellen vor den Toren Nürnbergs zu geschehen habe: *ist der ein Franck, ... jhenset*

5 MZ 5 Nr. 181. Kennzeichnend für die Nürnberger Sicht ist auch die Bezeichnung des Zulaufs zum Pfeifer nach Niklashausen als *der newen wallfart zu Francken* durch den Nürnberger Rat im Jahre 1476, ähnlich später bei Hartmann Schedel und in der Chronistik der Nachbarländer Meißen, Thüringen, Schwaben usw. (vgl. die Belege bei Arnold, Niklashausen 1476, Quellen Nr. I/9, I/46, I/47, I/49, I/50, I/51, I/53, I/56, I/61, I/64 – I/67, I/69), während fränkische Gegenwartszeugnisse meist auf die herrschaftliche (Grafschaft Wertheim) und kirchliche (Erzbistum Mainz) Lage des Ortes Bezug nehmen.

6 Beispielsweise wird Nürnberg im Tafelgüterverzeichnis von 1152/53 zu den *curie de Bawaria* gerechnet; Tafelgüterverzeichnis, ed. BRÜHL – KÖLZER S. 53; weitere Belege bei v. GUTTENBERG, Bistum Bamberg 1 S. 51f.

7 Castrum Noricum: Chronica VII 8, ed. HOFMEISTER S. 319; häufig in den Gesta Frederici, vgl. ed. SCHMALE, Register S. 745. Die etymologische Deutung schwankt derzeit zwischen mhd. nuor = Fels und einem Mannesnamen *Noro; vgl. MAAS, Nürnberg S. 1ff.; BÄMMESBERGER, Überlegungen S. 1ff. Die von BOSL, Anfänge S. 12f. mit unhaltbaren Folgerungen noch einmal belebte Noricum-Hypothese wird heute gänzlich abgelehnt; vgl. MAAS S. 2, 12f.

8 So etwa durch Enea Silvio Piccolomini (vgl. unten S. 337f.) und Agostino Patrizi (vgl. unten Anm. 22).

9 STEGER, Ursprünge S. 69ff.

10 ... *ut ad quattuor urbis portas et plateas diversa et varia cives inter se lingua loquantur, Suevice, Francisce, Bavarice et Montane, prout cum diversis hospitibus urbem frequentantibus lingua corrumpuntur et assuescunt, ut urbs ferme quadrifinia est*; Celtis, Norimberga c. 6, ed. WERMINGHOFF S. 149f.; – »oberpfälzisch« einleuchtend, wenn man nicht an deutsch-böhmisch denken will, die Norimberga-Übersetzung von FINK S. 42.

der brucken, die bei Fürdt über das wasser get, auff Frenckisch erdrich auf der straß gen der Newenstat (Neustadt a. d. Aisch), ist er ein Schwabe, auf der Rednitzbrücke in Stein südwestlich von Nürnberg, ist er ein Bayer, vor dem Frauentor, ist er ein Sachse, vor dem Tiergärtnerort auf der Straße nach Erlangen¹¹. Im Grunde waren diese Zuordnungen, abgesehen von jenen in Richtung Franken und Bayern, völlig fiktiv; aber sie kennzeichnen die Überzeugung der Nürnberger, selbst zu keiner Stammeslandschaft zu gehören, Zugang aber zu allen zu haben.

Selbständigkeit suchte auch das Nürnberger Kultwesen. Die mittelalterlichen Sebaldslegenden tauchten die Figur des Stadtheiligen in ein internationales Licht, indem sie den Einsiedler im Nürnberger Reichswald aus Frankreich oder Dänemark kommen ließen und ihm königliche Abkunft zuschrieben¹². Seine Verehrung aber setzten sie mit ihrer Stadt gleich. »Wer Sebald sagte, meinte Nürnberg, nur diese eine Stadt, aber diese ganze Stadt« (Arno Borst)¹³.

Eben dieses individuelle, von den benachbarten Stammesregionen abstrahierende Eigenbewußtsein hat unter den Lobrednern Nürnbergs im Quattrocento¹⁴ der scharfsinnigste Beobachter der kulturellen Binnengliederung Deutschlands um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Enea Silvio Piccolomini, mit der ihm eigenen Sensibilität für mentale Befindlichkeiten, wenn auch mit wechselnder Trennschärfe, registriert. Während er in der 1. Redaktion der »Historia Austriaca« (1453/54) verkündete: *Est in Franconia civitas imperialis Norimberga nomine*¹⁵, präziserte er in deren 2. Fassung (um 1454/55), diese Stadt, die man den »Norischen Berg« nennen könne, liege *inter Bajoariam Franconiamque* am Flusse Pegnitz¹⁶, um in der abschließenden Bearbeitung dieses Werkes von 1458 aus dem Namen die Ausdehnung des einstigen Noricum abzuleiten¹⁷. In der im Winter 1457/58 entstandenen »Germania« dagegen beruft er sich auf das landläufige Urteil: »Heute wird es zu Franken gerechnet«¹⁸. Erst in der ausführlichen Frankenbeschreibung seiner »Europa« (1458) geht er feinfühlig auf die Vorstellungen der Nürnberger selbst ein. Nach der allgemeinen Feststellung, *multe ... ciuitates imperiales apud Francones florent*, räumt er ein: »Hinsichtlich Nürnbergs bestehen Zweifel, ob es zu Franken oder Bayern gehört«.

11 Ed. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb d. Ä. S. 471f. Anm. 134; Ludwig von Eyb d. Ä., Schriften, ed. THUMSER, S. 284 (»Mein Buch« Nr. 7). Zum Sachverhalt WERMINGHOFF S. 85f.

12 Vgl. BORST, Sebaldslegenden S. 19ff. Herkunftsvorstellungen ebd. S. 24, 51, 116, 134f.

13 Das Zitat ebd. S. 172.

14 Vgl. ANDERS, Nürnberg S. 100ff.; LOMBARDI, Historia S. 129ff.; GEBHARDT, Et faveat S. 56ff.; ARNOLD, Franken S. 90ff.

15 Historia rerum Friderici imperatoris, ed. KOLLAR Sp. 164, im Auszug bei LOMBARDI, Historia S. 142. Zur Redaktionsfolge und Entstehungszeit VL 7 (1989) Sp. 656 (F. J. WORSTBROCK); LOMBARDI S. 131 (1452).

16 *Norimberga, quam nos montem Noricorum possumus appellare, nobilis et potens civitas est inter Bajoariam Franconiamque flumini adjacens, quod Pegenizium incolae vocant, ...*; ed. KOLLAR Sp. 418; vgl. bei LOMBARDI, Historia S. 143. Zur Entstehungszeit VL 7, wie oben Anm. 15.

17 Historia Austriaca I 1, ed. SARNOWSKY S. 12.

18 ... *nam hodie Franconibus datur*; Aeneas Silvius, Germania, ed. SCHMIDT S. 55. Nicht eindeutig damit in Einklang zu bringen ist der Ausruf ebd. II 15: *Quis venientibus e Franconia inferiori et procul spectantibus eius urbis aspectus!* ed. SCHMIDT S. 56.

Der Name deute auf die Noriker hin, nach denen die Gegend zwischen Donau und Nürnberg benannt werde. Die Stadt liege jedoch im bambergischen Sprengel, der zu Franken gehöre¹⁹. Der sorgfältigen Verzeichnung der widersprüchlichen Befunde folgt die Stellungnahme der Betroffenen selbst: *Ipsi Norimbergenses nec Boioarii nec Francones uideri uolunt, sed tertium quoddam separatum genus*²⁰. Das hat den Papst freilich nicht gehindert, in seinen Ende 1463 abgeschlossenen »Commentarii« aus der weiten Schau der Weltpolitik noch einmal von »Nürnberg in Franken« zu sprechen²¹.

Von späteren italienischen Bewunderern Nürnbergs läßt Agostino Patrizi in seinem Bericht über die Deutschlandlegation des Kardinals Francesco Todeschini Piccolomini vom Jahre 1471 die Zugehörigkeit zu den Norikern oder Franken unentschieden²², während Pandolfo Collenuccio in seiner »Descriptio Germanicarum regionum« aus den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts etwas unklar von der Lage in einem Teil Frankens spricht, der einst Noricus genannt wurde, heute aber einen berühmten Dukat darstelle²³.

Nürnbergs humanistische Intellektuelle haben nur den Pius der »Europa«, diesen aber mit voller Zustimmung und Bestätigung, zur Kenntnis genommen: so Sigmund Meisterlin in seiner 1488 abgeschlossenen Nürnberger Chronik²⁴, vor allem aber Hartmann Schedel, der in seiner Weltchronik von 1493 die Worte des Papstes (*als der hobberümbt bapst Pius der ander von diser statt schreibt*) gleichsam als gültige Lehrmeinung wiedergibt: ... *doch wöllen die Nürnberger weder Bayern noch Francken aber ein drittes besonders geslecht sein*²⁵.

Das *separatum genus* der Nürnberger ging zu Anfang des 16. Jahrhunderts klaglos und ohne Widerspruch in den fränkischen Reichskreis ein. Eine andere Option bestand nicht,

19 *De Norimberga dubium est Franconie an Boioarie cedat. Ipsum nomen indicat ad Boioarios urbem pertinere; Norimberga enim noricum montem significat; ob quam rem patet Noricorum ciuitatem fuisse, ... Ciuitas tamen in parrochia bambergensi est, que ad Francones pertinet. Ipsi Norimbergenses ...* (wie oben); Eneas Silvius Piccolomini, De Europa c. XXXIX (137), ed. VAN HECK S. 157.

20 Ebd.

21 *Ad quam rem duos conuentus necessarios esse dixerunt, alterum Norimberge in Franconia, alterum apud cesarem in Austria;* Pii secundi Commentarii III 43, ed. VAN HECK 1 S. 234; ed. BELLUS – BORONKAI S. 187.

22 *Quantumcumque autem spatii est a Ratispona tranato Danubio Norimbergam usque, Noricis nonnulli tradunt, quamuis Baioarii qui Noricos loco pepulerunt, omnia sibi subiecerint, que ut diximus, ab alpiibus Italie ad Sueuos et inter Austriam, Bohemiam ac Francorum iacent. Sunt et qui Norimbergam Franconibus addant, quod in rebus sacris Bambergensi ecclesie, que in Franconia est, subiecta sit. Alii Norimbergam Noricis reliquunt, quibus urbis uocabulum quod Noricum montem sonat, astipulari uidetur;* Agostino Patrizi, De legatione Germanica, ed. HAUSMANN, Campano S. 534; ed. LOMBARDI, Historia S. 144f. (nach Vat. lat. 3842). Patrizi vermeidet jedoch die Vorstellung vom »tertium genus«.

23 *A Septemtrione, pars Franconiae. Haec olim Noricus dicta, nunc Ducatus est illustris. In ea ciuitas opificibus frequens Norimbergh;* vgl. den Auszug bei LOMBARDI, Historia S. 145; dazu ebd. S. 138f. mit S. 154 Anm. 59.

24 Meisterlin fügt hinzu: *die inwoner derselben gegent aigent in zu ein aigen sprach und zungen;* Chronik der Reichsstadt Nürnberg, ed. LEXER S. 48, vgl. ebd. S. 51; vgl. in der lat. Fassung: *cuius incole proprium sibi linguagium uendicent;* ebd. S. 190, vgl. S. 191. Zum Autor und seinen Nürnberger Beziehungen VL 6 (1987) Sp. 356ff. (Katharina COLBERG), zum Werk ebd. Sp. 363f.

25 Hartmann Schedel, Buch der Croniken fol. C v.

zumal der östliche territoriale Nachbar, die Oberpfalz, aus dynastischen Gründen dem Kurrheinischen Kreis zugeschlagen wurde, so daß die Möglichkeit eines Anschlusses an den Bayerischen Kreis ausschied und wohl auch kaum im Interesse Nürnbergs lag. Traditionelle Bindungen und äußere Zwänge gingen damals über mentale Vorbehalte hinweg. Ab wann sich Nürnberg (vermutlich erst seit der Romantik) ohne Vorbehalte innerlich Franken zugehörig fühlte, kann hier nicht mehr untersucht werden, wäre jedoch eine eigene Behandlung wert ²⁶.

Einen anderen Weg im Widerstreit von Selbstverständnis und Landeszugehörigkeit ging die fränkische Reichsstadt Hall.

b) Hall

Die Geschichte der Gerichtsverfassung im spätmittelalterlichen Franken ist auf weite Strecken hin durch den Kampf um den Geltungsbereich des kaiserlichen Landgerichts Würzburg bestimmt. Wenn nach dem Privileg König Karls IV. von 1347 sich die Zuständigkeit des Landgerichts des Herzogtums Franken auf alle Bewohner, *edel und unedel, swie sie namen haben, die in den vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken gesezzen sein*, erstreckte ²⁷, dann erwiesen sich sowohl die räumliche Kompetenz dieses territorialen Obergerichts als auch die Reichweite des »Herzogtums zu Franken« an der Verwirklichung dieses Anspruchs ²⁸.

Aus dem Bestreben der Würzburger Bischöfe, ihre richterliche Zuständigkeit innerhalb ihrer Diözese widerspruchlos durchzusetzen, resultierten während des 14. und 15. Jahrhunderts ernste Konflikte. Sie bestanden zum einen in Auseinandersetzungen mit anderen, eine konkurrierende Kompetenz für Franken einfordernden Landgerichten in Rothenburg, Nürnberg und Bamberg bzw. deren Gerichtsherren ²⁹ sowie mit dem Hofgericht in Rottweil ³⁰. Sie betrafen zum anderen jene fränkischen Reichsstädte, die für sich kraft königlicher Privilegierung auf Freiheit vom Zugriff auswärtiger Gerichte bestanden.

Mit Windsheim, dessen gerichtliche Exemption seit König Adolf von Nassau im Jahre 1295 feststand ³¹, kam es zu einem fast eineinhalb Jahrhunderte dauernden Ringen, bis sich der Würzburger Bischof zur Respektierung der Rechtslage bereitfand ³². Ähnliche Zugeständnisse machte Würzburg um 1400 schließlich nach längeren Kämpfen gegenüber Ro-

26 Der aktuellen Tendenz, das fränkische Mittelalter anhand Nürnberger Besonderheiten zu exemplifizieren, fehlt damit, wenn das zeitgenössische Selbstverständnis dieser Stadt und ihrer Bewohner nicht auf den Kopf gestellt werden soll, jede Grundlage. Vgl. dazu meine kritischen Vorbehalte Franken um 900 S. 57 mit Anm. 5.

27 Vgl. oben S. 177 mit Anm. 43.

28 Vgl. grundsätzlich MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 29ff.

29 Ebd. S. 32ff.

30 Ebd. S. 47ff.

31 RI VI, 2 Nr. 611.

32 Vgl. MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 31f.

thenburg³³, dessen Bürger sich auf ein Königsprivileg vom Jahre 1274 beriefen³⁴. Auch Schweinfurt brauchte Jahrzehnte, um die ihm 1361 von Karl IV. gewährte gerichtliche Exemption gegenüber dem Landgericht Würzburg durchzusetzen³⁵. Trotz erheblicher Spannungen haben diese Auseinandersetzungen den inneren Zusammenhang des Landes zu Franken nicht ernsthaft gefährdet. Brisanter verlief die Entwicklung im äußersten Südwesten der Diözese Würzburg im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet im Falle der Reichsstädte Heilbronn und Hall, die beide im Zusammenhang mit der Reichskreiseinteilung vom Beginn des 16. Jahrhunderts formell zu Schwaben überwechselten³⁶. Für Hall läßt sich deutlich aufzeigen, daß es vor allem die Querelen mit dem Würzburger Landgericht waren, die seine Trennung von Franken veranlaßten.

Wie Heilbronn³⁷ war auch Hall in seiner gerichtlichen Selbständigkeit durch Königsprivilegien abgesichert. Rudolf von Habsburg hatte den Bürgern am 26. Januar 1276 Freiheit von fremden Gerichten verliehen³⁸, was durch spätere königliche Sammelbestätigungen immer wieder erneuert wurde³⁹. Nichtsdestoweniger hat das Landgericht Würzburg namentlich im 15. Jahrhundert unablässig versucht, die Reichsstadt in seine räumliche Kompetenz einzubeziehen⁴⁰. Die Konflikte können hier nur insoweit behandelt werden, als sie bewußtseinsspezifische Aufschlüsse liefern.

Am 17. Februar 1421 fordert das Landgericht zu Würzburg Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Hall auf, von der Ladung der von Stetten vor das Hofgericht zu Rottweil abzustehen, da die Stadt Hall und die von Stetten im Herzogtum Franken gelegen seien und sich pflichtgemäß vor dessen Landgericht zu verantworten hätten⁴¹. Demgegenüber entschied das Hofgericht zu Rottweil am 6. Mai, Urteile, die die Beklagten in dieser Angelegenheit vor dem Landgericht Würzburg erlangen würden, seien kraftlos, da die Haller nur in geistlichen, nicht aber in weltlichen Angelegenheiten dem Gericht des Bischofs unterstünden; denn sie gehörten nicht zum Herzogtum Franken und seien laut ihrer Privilegien vom Landgericht zu Würzburg befreit⁴². Die Angelegenheit zog sich hin, ohne

33 Vgl. ebd. S. 36f.

34 ... *ita quod ad alieni fori iudicium non trahatur*; Const. 3 Nr. 650 (2).

35 Vgl. MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 43ff. Die Urkunde Karls IV. RI VIII Nr. 3692; Mon. Suinfurtensia, ed. STEIN Nr. 98.

36 Vgl. oben S. 333. Schon der königliche Kreisentwurf von 1438 hatte sie nicht zu Franken gezogen; vgl. ebd. Die Vertreter von Heilbronn und Wimpfen waren allerdings 1517 zur Versammlung des Fränkischen Kreises nach Schweinfurt geladen worden, worüber sie sich, *dieweyll wir dem loblichen bund im land zu Schwaben verwandt und eingeleybt, auch von alter her in gemelten gezyrck kainswegs gehorig*, beschwerten, ohne sich anschließend zur Teilnahme am Tag von Ulm verpflichtet zu fühlen; UB Heilbronn 3 Nr. 2434, 2438.

37 Vgl. MERZBACHER, *Iudicium provinciale* S. 30 Anm. 147; NÄGELE, *Gerichtsverfassung* S. 31ff. Zur Auseinandersetzung mit dem Landgericht des Herzogtums zu Franken ebd. S. 40ff.

38 RI VI, 1 Nr. 504; Urkunden Schwäbisch Hall 1 Nr. 31.

39 Vgl. für das 15. Jh. die Nachweise Regesten Kaiser Friedrichs III. 14 Nr. 34 Anm. 1, dazu ebd. 19 Nr. 565 (1482 von städtischer Seite vor dem Landgericht Würzburg verwendet). 1495 bestätigte Maximilian I. die Haller Gerichtsrechte unter Bezug auf Würzburger Eingriffe; RI XIV Nr. 1285.

40 Bei MERZBACHER, *Iudicium provinciale* nicht behandelt; vgl. aber LUBICH, *Geschichte* S. 183ff.

41 Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 1492.

42 Ebd. Nr. 1498.

daß wesentliche neue Argumente vorgebracht wurden, bis schließlich König Siegmund im Jahre 1424, nachdem das Würzburger Urteil vor dem Reichshofgericht bestätigt worden war, zu einer Einigung mahnte⁴³.

Am 14. August 1442 kam es in Frankfurt vor König Friedrich III. zu gerichtlichen Verhandlungen über eine Adelsklage gegen Hall wegen einer umstrittenen Hinrichtung im Jahre 1435, in der bereits ein Achturteil des Landgerichts zu Würzburg ergangen war, das die Haller aufgrund ihrer Privilegien als nichtig ansahen und gegen das sie überdies vorbrachten, »sie hießen Swäbisch Halle und lägen auf Swäbschem Erdreich«⁴⁴. Würzburg zeigte sich von solchen Darlegungen unbeeindruckt. Nach weiteren Querelen in den Jahren 1456 und 1467⁴⁵ wies der Würzburger Landrichter 1479 die Ablehnung seines Gerichts durch den Haller Stadtschreiber mit der Begründung zurück, das Landgericht sei für Hall kein »fremdes« Gericht, und seine Privilegien seien älter als die der Stadt⁴⁶.

Es geht hier nicht um die Bewertung der juristischen Darlegungen, sondern um die Tragweite der Zusatzargumentation: Hall heiße Schwäbisch Hall und liege auf schwäbischem Boden und falle (abgesehen von der gerichtlichen Exemption) auch aus diesem Grunde nicht in die – Diözesanhoheit und fränkischen Herzogsanspruch vermengende – Würzburger Landgerichtscompetenz. Als schwäbische Stadt, so glaubte man, werde man sich der unter der Fahne des Herzogtums zu Franken ausgreifenden Würzburger Gerichtshoheit am wirksamsten entziehen können.

Am 21. September 1489 beschloß der Haller Rat im Rahmen einiger formaler Veränderungen seiner bisherigen Schriftsätze, daß es in den Missiven, die man bisher mit der Formel »vom rat zu Hall«, und nit Schwebisch Hall unterschrieb, künftig heiße: »von dem Rat zu Schwebischen Hall«, desgleichen in Urkunden und Briefen über Leibgedinge, Zins, Urteil, Gewalt, Kundschaft usw. es nicht mehr einfach laute: »burgermaister«, sonder »Stetmaister und Rat der Statt Schwebischen Hall«⁴⁷. Damit wurde also das Attribut präntendierter Zugehörigkeit zu Schwaben formell in die Namensform der Stadt aufgenommen (die Hall amtlich im übrigen erst 1934 zuerkannt wurde⁴⁸).

Was sich hier abzeichnet, ist, herausgefordert durch das uneinsichtige Beharren des Würzburger Landgerichts auf seinem richterlichen Hoheitsanspruch über die Reichsstadt, die Deklaration des förmlichen Austritts Halls aus dem fränkischen Landes- und Rechtszusammenhang, verbunden mit dem ostentativen und vorbehaltlosen Bekenntnis, zu Schwaben zu gehören. Wie war es möglich, diese Auffassung zu vertreten?

43 Ebd. Nr. 1585.

44 Ebd. Nr. 1973. Die Argumentation kann freilich nicht, wie in LexMA 7 (1995) Sp. 1606, auf 1435 bezogen werden.

45 Vgl. die Auseinandersetzungen von 1456 (Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 2290) und 1467 (ebd. Nr. 2542).

46 Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 2871.

47 Stadtarchiv Schwäbisch Hall 4/490 fol. 17. Am gleichen Tage beschloß man, daß bei Urteilen, die mit Mehrheit getroffen wurden, nicht mehr wie bisher die Formel »mit dem mereren zu Recht erkennt« verwendet, sondern einfach »das hat ain Rat oder die Richter zu Recht erkennt« geschrieben werde (ebd.). Dem Stadt- und Hospitalarchiv Schwäbisch Hall (Dr. Andreas Maisch) sei für die Zugänglichmachung dieses Eintrags sehr herzlich gedankt.

48 Vgl. Württembergisches Städtebuch S. 205 Nr. 1.

Der Anwendungsbereich des Raumbegriffs »Svevia« hatte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts engstens mit der Herrschafts- und Besitzsphäre der Staufer als Herzöge von Schwaben verbunden und war in diesem Zusammenhang folgerichtig nordwärts »in die an das alte Schwaben anstoßenden ostfränkischen Landstriche« gewandert⁴⁹. In der Lage der werdenden Reichsstadt im staufischen Territorialbereich und in ihrer »Verbindung ... mit den Staufern, die man weithin ... mit dem ... schwäbischen Herzogtum identifizierte«⁵⁰, dürfte der assoziative Hintergrund für die seit dem späten 12. Jahrhundert nachweisbare schwäbische Lokalisierung Halls liegen. Giselbert von Mons spricht im Jahre 1196 im Zusammenhang mit der Erhebung des Grafen von Hennegau in den Reichsfürstenstand (Anfang September 1190) von einer Königsentscheidung *apud Hallam in Suevia*⁵¹. In den Trierer Matthiasmirakeln wird für das Jahr 1226 ein Kreuzzugssprediger Cunrad als *nacione Hallensis, que civitas imperatoris est in Suevia* ausgewiesen⁵². Albert von Stade berichtet in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom Auftreten einer eschatologisch-politischen Häresie in *Hallis Suevorum* im Jahre 1248⁵³. Geographische Gegebenheiten und politische Interessen ließen die Stadt, durch ihre Salzproduktion und als königliche Münzstätte von überregionaler Bedeutung, seit dem 13. Jahrhundert tief in den Handlungszusammenhang der niederschwäbischen Reichsstädte hineinwachsen. Hall war Mitglied des Eßlinger Städtebundes von 1331⁵⁴ sowie verschiedener kurzfristiger Einzelbünde⁵⁵, des Schwäbischen Städtebunds in den Jahren 1438 bis 1445⁵⁶ und ein maßgebliches Glied des Schwäbischen Bundes von 1488–1534⁵⁷.

Die Kennzeichnung Halls als einer Stadt im schwäbischen Bereich, im 15. Jahrhundert bereits weithin gebräuchlich⁵⁸, diente nicht zuletzt zur Unterscheidung von anderen salzproduzierenden Hall-Orten, wie beispielsweise Matrikeleintragungen Haller Studenten an den Universitäten Erfurt, Heidelberg und Köln im 1. Drittel des 15. Jahrhunderts erkennen lassen⁵⁹. In den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts ist diese Namensform

49 MAURER, Herzog S. 282f. Vgl. auch Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 1, 1 S 461 (Th. ZOTZ).

50 LUBICH, Geschichte S. 64, der in diesem Zusammenhang auch den Gedanken Gerhard Wunders anführt, passender von Staufisch Hall zu reden.

51 Gislebert de Mons, *La Chronique*, ed. VANDERKINDERE S. 253.

52 *Ex inventione et miraculis s. Mathiae*, ed. WAITZ S. 232f. (Trierer Hs. 13. Jh.).

53 *Annales Stadenses auct. Alberto*, ed. LAPPENBERG S. 371. Vgl. LexMA 7 (1995) Sp. 1606f. (A. PATSCHOVSKY).

54 SCHULER, Rolle S. 661f.

55 BLEZINGER, Städtebund S. 135ff.

56 Ebd. S. 3f., 15, 19 und ff. passim.

57 GMELIN, Hällische Geschichte S. 583ff.; CARL, Schwäbischer Bund S. 62ff. sowie Reg. S. 588.

58 Vgl. (ohne Belegnachweis) Württembergisches Städtebuch S. 205 Nr. 1; LexMA 7 (1995) Sp. 1606 (S. LORENZ). Herrn Kollegen Lorenz-Tübingen bin ich für Auskünfte in dieser Frage zu Dank verpflichtet.

59 Vgl. Acten der Erfurter Universität 1 S. 85, 6 (*Nicolaus de Hallis in Suevia*, 1408), S. 123, 17 (*Heimricus de Hallis Swevie*, 1422); Matrikel Heidelberg 1, ed. TOEPKE S. 178 (*Rudolfus de S(u)enia-Hallis*, 1428); Matrikel Köln 1 S. 272 (178,24) (*d. Mart. de Hallis in Swevia*, 1433). Vgl. dazu jeweils die Registerbelege für andere Orte auf gleicher Wortstammbasis.

vereinzelt auch in Hall selbst nachweisbar ⁶⁰. Der Stadtratsbeschuß vom Jahre 1489 schuf also im Grunde nichts Neues. Aber er markierte, um jeglicher weiteren Vereinnahmung ins Herzogtum zu Franken vorzubeugen, unübersehbar die politische Abwendung der Reichsstadt von Franken und proklamierte offiziell ihren Willen, künftig zu Schwaben gerechnet zu werden. Die Einbeziehung Halls in den Schwäbischen Reichskreis zu Beginn des 16. Jahrhunderts war dann der folgerichtige Abschluß einer schon länger angebahnten Entwicklung.

Hall lag, siedlungs- und sprachgeschichtlich gesehen, wenn auch in Grenznähe zu Schwaben, auf fränkischem Boden ⁶¹. Angesichts der permanenten Konfliktsituation mit dem Landgericht des Herzogtums zu Franken vollzog sich gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Reichsstadt eine mentale Wendung, deren Ergebnis eine Aufspaltung des gemeindlichen Selbstverständnisses in eine politische und eine ethnisch-historische Ebene war. Das politische Stadtbewußtsein betonte in vordergründig-plakativer Weise die nunmehr im Namen ausgedrückte Zugehörigkeit zu Schwaben. Das ethnisch-historische Bewußtsein dagegen, eher unterschwellig weiterlebend und nur gelegentlich an die Oberfläche tretend ⁶², verblieb beim fränkischen Herkommen.

Daß dieser Unterstrom nur verdrängt, nicht versiegt war, zeigte sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in überraschender Weise. Im Jahre 1802 verlor Hall den Status einer Reichsstadt und wurde der Herrschaft Württembergs zugeschlagen. Das schwäbische Attribut war damit bis zu einem gewissen Grade gegenstandslos geworden, und dem Fürstenstaat Württemberg, dem einstigen permanenten Gegner der schwäbischen Reichsstädte, stand man – zunächst – beziehungslos gegenüber. In der romantischen Rückbesinnung auf die eigenen geschichtlichen Grundlagen trat nunmehr die fränkische Substanz wieder zu Tage, und zwar in einer Stärke, die geradezu einer Epiphanie gleichkam ⁶³. Im Zuge der geschichtlichen Vereinsbewegung, die in diesen Jahrzehnten allerorten in Deutschland die lokal- und landeshistorischen Interessen bündelte und formte, wurde Schwäbisch Hall 1872 zum Sitz des 1847 in Künzelsau gegründeten »Historischen Vereins für Württembergisch Franken« ⁶⁴. Mit diesem Raumbegriff stellten sich die aus der fränkischen Tradition herkommenden Teile im Norden des nunmehrigen Flächenstaates Württemberg als eigene, geschichtlich gewachsene Größe aus fränkischer Wurzel dar. Das Pendel standortanzeigender Selbstbezeichnungen ist inzwischen zurückgeschlagen. Ein maßgeblicher Vertreter der Haller Stadtgeschichte sprach 1956 von dem »irreführenden Beinamen Schwäbisch Hall« ⁶⁵. Halls Stadtmuseum führt seit 1988 den Namen »Hällisch-Fränkisches Museum«.

60 Vgl. die Beispiele Urkunden Schwäbisch Hall 2 Nr. 1890 (1439), 1975 (1442).

61 GMELIN, Hällische Geschichte S. 43ff.; LUBICH, Geschichte S. 33ff.

62 Vgl. etwa die Ausführungen oben S. 285 zur Herkunft der Comburger Grafen in Widmanns Chronik.

63 Zu den geistigen Wurzeln auch CARL, Unruhestifter S. 33ff.

64 MAURER, Anfänge S. 9ff. Eben dieses Stichwort benutzt auch das seit dem Gründungsjahr erscheinende Vereinsorgan.

65 WUNDER, Bürgerschaft S. 9. Ähnlich 2006 LUBICH, Geschichte S. 64: »irreführende Lokalisierung in Schwaben«. – Hier dürfte man nun wirklich sagen: »Einmal fränkisch – immer fränkisch«!

Die bewußtseinsgeschichtliche Entwicklungslinie ist an dieser Stelle bis zur Jetztzeit ausgezogen worden, um zu zeigen, daß die politisch motivierte Distanzierung der Reichsstadt Hall von Franken im späten 15. Jahrhundert eigentlich nur die Oberfläche seines Selbstverständnisses berührt hatte, daß Hall, auch als Schwäbisch Hall, letztlich kontinuierlich im fränkischen Landesbewußtsein wurzelte. Erneut erweist sich dieses als ein Phänomen »de longue durée«.

Die geistlichen Territorien Eichstätt und Fulda stammten aus älteren, spätmrowingisch-karolingischen Missions-, Herrschafts- und Siedlungszusammenhängen des ost rheinischen Deutschland. Sie brachten ein anderes Erbe an Erfahrungen und Vorstellungen in die Neuordnung der Reichsgestaltung um 1500 ein als die jüngeren Institutionen der Reichsstädte.

c) Eichstätt

Mit Eichstätt trat ein Bistum zum fränkischen Reichskreis, das zu einem Teil auch fränkischen Stammesboden umfaßte, in der Hauptsache dagegen im bayerischen Stammesbereich verankert war. Das hat sein Selbstverständnis, wie bereits für die Situation des frühen und hohen Mittelalters dargelegt wurde⁶⁶, in entsprechender Weise geformt und bestimmte dieses auch im Spätmittelalter, ohne daß Widersprüche und Antagonismen zwischen beiden Bewußtseinsbereichen erkennbar werden. Eichstätts Weg nach Franken im Zusammenhang mit der Reichskreisbildung dürfte nicht zuletzt von dem Bestreben bestimmt gewesen sein, sich nicht dem Druck der den Bayerischen Kreis beherrschenden Wittelsbacher ausgesetzt zu sehen, konnte sich aber auch auf jahrzehntelange positive Beziehungen zu den politischen Potenzen Frankens nicht zuletzt im Gefolge der spätmittelalterlichen Landfriedensbewegung berufen⁶⁷.

d) Fulda

Das auffälligste Beispiel einer ausgeprägten und konsequent durchgehaltenen Distanz zu Franken bietet Fulda. Nürnberg und Hall hatten sich offen über ihre problematische Befindlichkeit gegenüber Franken geäußert. Fulda blieb stumm. Gehörte Fulda denn zu Franken?

Das Kloster Fulda war auf fränkischem Königsgut, das offenbar aus dem Besitz der Hedenen stammte, gegründet, ja wahrscheinlich sogar unmittelbar auf dem Platz eines zerstörten hedenschen Palatiums errichtet worden⁶⁸. Adlige Grundbesitzer aus dem

66 Vgl. oben S. 114.

67 Vgl. oben S. 195ff.

68 Vgl. HUSSONG, Studien I S. 26ff.; HEINEMEYER, 1250 Jahre S. 10ff. Zur Palatium-Frage oben S. 147 mit Anm. 8.

Grabfeld hatten darüber hinaus auf Betreiben des Hausmeiers Karlmann dem Konvent Güter im Umkreis der Klosterstätte überwiesen⁶⁹. Das legt die Folgerung nahe, die durch frühe Urkunden – und zwar sowohl private *Cartae*⁷⁰ als auch Königsdiplome seit Karl dem Großen⁷¹ –, die Fulda als *in pago Grapfeld* gelegen lokalisieren, untermauert wird, daß die Gegend um die Einöde Eihloha, in der das Kloster entstand, ursprünglich ein Teil jenes Gaues war, der zu den wichtigsten Landschaften des werdenden Franken gehörte⁷². Im Jahre 777 übertrug Karl der Große der Abtei den Königsgutkomplex Hammelburg⁷³, wo Herzog Heden II. sechzig Jahre zuvor im Zusammenwirken mit Willibrord von Echternach die Errichtung eines Klosters vorgesehen hatte⁷⁴. Fuldas früher Grundbesitz konzentrierte sich zu einem beträchtlichen Teil auf fränkische Gaue nördlich und südlich des Maines⁷⁵. Der im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts in Fulda entstandene althochdeutsche Tatian weist ostfränkischen Lautstand auf⁷⁶.

Angesichts so vielfältiger Bezüge und Verbindungen mit Franken könnte man zu der Annahme geneigt sein, daß Fulda in die Entfaltung des fränkischen Selbstverständnisses seit dem 8./9. Jahrhundert in irgendeiner Weise einbezogen war oder dieses rezipierte. Aber ein Frankenbewußtsein oder Äußerungen der Zugehörigkeit zu Franken sind auf Seiten Fuldas weder jetzt noch im weiteren Verlauf des Mittelalters festzustellen. Die papst- und königsunmittelbare Abtei hat sich offenbar also von vornherein⁷⁷ und erfolgreich von jeglicher Teilhabe an der Formung des kollektiven Bewußtseins im Rahmen des zwei Jahre älteren Bistums ferngehalten, innerhalb dessen sich seit der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts das Selbstverständnis Frankens entwickelte. So gilt, was Alfred Wendehorst über das Verhältnis der beiden geistlichen Institutionen sagte, letztlich auch für Fuldas Verhält-

69 ... *et misit nuntios suos, ut congregarent omnes viros nobiles, qui in regione Graffelt commorassent, ut eos regis sermonibus rogassent, ut omnis, quicumque in loco illo aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit rex, ita et ipsi tradendo facerent*; Eigil, Vita Sturmi c. 12, ed. ENGELBERT S. 143.

70 UB Kloster Fulda 1 Nr. 22 (754), 25 (754) und öfter (vgl. Reg. S. 603 s. v. »Graffelt«). Es handelt sich vorzugsweise um Schenkungen nach dem Formular »Licet parva et exigua«, vgl. ebd. Einl. S. XLVIII.

71 DDKarol. 85 (774), 116 (777), DLF. RI I 613 (816) und anschließend die mehr oder weniger formelhaften Übernahmen in den Nachurkunden DD LD. 15 (834), Ka. III. 69 (883), Arn. 2 (887), 101 (892), LK. 3 (900), Ko. I. 6 (912), H. I. 1 (920), O. I. 2 (936). Anders übrigens die frühen Papsturkunden, in denen die Lage des Klosters mit der Formel *in loco qui vocatur Bochonia, erga ripam fluminis Fulda* u. ä. bestimmt wird; so 751 – JE 2293; GP IV, 4 S. Bonifatius Nr. 87 bzw. Fulda Nr. 3; Die Briefe des hl. Bonifatius und Lullus, ed. TANGL Nr. 89; UB Kloster Fulda 1 Nr. 15 – und öfter.

72 Vgl. GEGENBAUR, Grabfeld S. 7ff.; NIEMEYER, Verwaltungs- und Volkstumsgrenzen S. 81ff. – Grabfeld als Bestandteil Ostfrankens vgl. oben S. 76 mit Anm. 47.

73 DKarol. 116.

74 Vgl. oben S. 147 mit Anm. 7.

75 WEIDINGER, Untersuchungen S. 120ff., 128ff., 131ff., 197ff. mit entsprechendem Kartenmaterial.

76 VL 9 (1995) Sp. 620ff. (Achim MASSER). – Das gilt indes nicht mehr für den späteren Fuldaer Dialekt, der seit dem 11. Jh. dem Rheinfränkischen zuzuordnen ist; DINGELDEIN, Fulda S. 55ff.

77 NIEMEYER, Verwaltungs- und Volkstumsgrenzen S. 79ff., 87f. schließt aus der Tatsache, daß die Lagebezeichnung Grabfeld für das Kloster Fulda erst nach dem Tod des hl. Bonifatius auftritt, zu dessen Lebzeiten dagegen die Landschaftsbezeichnung »Bochonia« verwendet wurde, daß Bonifatius im Interesse der Unabhängigkeit seiner Gründung bewußt die Angabe ihrer Zugehörigkeit zu dem (reichs)fränkischen Verwaltungsbezirk habe vermeiden wollen.

nis zu Franken überhaupt: »Das Bistum Würzburg und die Abtei Fulda haben von Anfang an, obwohl oder weil in vielfacher Weise verbunden, nicht miteinander, nicht einmal nebeneinander, sondern fast immer gegeneinander gelebt«⁷⁸. Gelegentliches politisches Zusammenwirken, wie die Mitbeteiligung Fuldas am fränkischen Landfrieden Kaiser Ludwigs des Bayern 1340, dem ohnehin mehrere nichtfränkische Herrschaftsträger angehörten⁷⁹, oder an jenem von 1404⁸⁰ sowie eine entsprechende Vergesellschaftung in einzelnen Reichsanschlügen⁸¹, ist pragmatisch zu sehen und erlaubt nicht den Rückschluß auf eine Zugehörigkeit zu Franken. Würzburg hat Fuldas Sonderstellung im politischen Leben im übrigen durchaus respektiert, wie die Billigung einer Einung bischöflich Würzburger und äbtlich Fuldaer Städte durch Bischof Gerhard von Schwarzburg im Jahre 1387 erkennen läßt, in der konsequent zwischen den städtischen Einungsmitgliedern bzw. Parteien *in Francken und in Fuldischen Lande* u. ä. unterschieden wird⁸². Konsequenterweise rechnet auch der königliche Organisationsentwurf vom Jahre 1438 Fulda zum *kreisse des Reynes*⁸³.

Ursache der offenkundigen Berührungsscheu, ja des extremen fuldischen Selbständigkeitsbewußtseins war das erklärte Bemühen der Abtei um die Wahrung und Erweiterung ihres besonderen Rechtsstatus, der auf der Verbindung der 751 von Papst Zacharias erlangten kirchlichen Exemtation⁸⁴ mit der 774 durch Karl den Großen erteilten herrschaftlichen Immunität⁸⁵ beruhte, wobei das Verhältnis zu Würzburg, dessen Grenze zu Mainz, Abtei und Stadt einschließend, der Fluß Fulda bildete, Probleme hinsichtlich der Diözesanhoheit aufgab, die auf der Mainzer Synode von 1049 mit einem Kompromiß beigelegt wurden, der freilich keine Bereinigung für die Dauer brachte⁸⁶. Weiteren Zwist schuf im hohen und späten Mittelalter der territoriale Ausbau der südwärts weit ins Würzburger Hochstiftsgebiet hineinragenden fuldischen Besitzungen Hammelburg und Brückennau⁸⁷.

Für diese nun zeichnen sich allerdings auffällige Unterschiede des landschaftlichen Zugehörigkeitsbewußtseins innerhalb des Fuldaer Herrschaftsbereichs ab. Mochten sich

78 WENDEHORST, Fulda und Würzburg S. 153. Über die »Tausend Jahre Konfrontation« auch mit dem Blick auf die Forschungsliteratur von beiden Seiten ebd. S. 153ff.

79 Vgl. oben S. 195.

80 Vgl. oben S. 197.

81 Vgl. HARTUNG, Geschichte S. 107 Anm. 3.

82 Henneb. UB 5 Nr. 335.

83 RTA 13 Nr. 224 (6d) S. 455, (7) ebd. Agostino Patrizi spricht in seinem Legationsbericht von 1471 vom *Fuldense monasterium, quod inter Franconiam, Rhenum et Hassiam situm est*; ed. HAUSMANN, CAMPANO S. 548.

84 Vgl. oben Anm. 71.

85 DKarol. 85.

86 WENDEHORST, Bistum Würzburg 1 S. 110; insgesamt JÖRG, Würzburg und Fulda. Zu den Mitteln und Motiven der fuldischen Emanzipationspolitik insgesamt auch, ohne hier zu einzelnen umstrittenen Thesen Stellung nehmen zu können, RATHSACK, Fälschungen.

87 MEYER, Hammelburg S. 181ff.; LEINWEBER – MERZ, Der fuldische Süden S. 199ff.; MERZ, Fürst und Herrschaft S. 107ff. Gegenstand der Auseinandersetzungen werden im ausgehenden Mittelalter auch Ansprüche des Würzburger Landgerichts; vgl. ebd. S. 112ff. Zur Strukturschwäche Fuldas insgesamt MORAW, Stellung S. 63ff.

die Bewohner des Zentralgebietes westlich der Rhön in Anlehnung an den alten Landschaftsnamen *Buchonia*⁸⁸ als »Buchener« und ihre Heimat als »Buchen« oder »Buchenland« betrachten⁸⁹ und auch ihre Nachbarn im Osten und Westen sich diesen Sprachgebrauch zu eigen machen⁹⁰; – der fuldische Süden, insbesondere das Gebiet an der fränkischen Saale, galt eindeutig als Teil Frankens⁹¹. Nicht nur, daß der Würzburger Bischof Lorenz von Bibra bei einer Auseinandersetzung um die beiderseitige Gerichtshoheit im Jahre 1502 Hammelburg als *in unserm ordenlichen gerichtszwang unsers landtgerichts unsers hertzogthumb zu Francken und frenckischem boden ... gelegen* kennzeichnete⁹²; auch in Fulda selbst sah man dies nicht anders, wie eine Wendung in der Klagschrift Abt Hartmanns an den römischen König aus dem Jahre 1517 beweist, in der er eine Unbotmäßigkeit seiner Mönche beschrieb, die sich ereignete, *als ... ich meinen Weg in eine meines Stifts Stadt im Lande zu Francken gelegen, Hammelburg genannt, ... genommen*⁹³. In Hammelburg und seinem Umkreis läßt sich bis ins 17. Jahrhundert hinein ein ausgesprochen fränkisch geprägtes Selbstverständnis feststellen⁹⁴.

Fuldas kirchliche und politische Zukunft lag in einer konsequenten Lösung von den Resten rechtlicher Bindung an das Bistum Würzburg – und damit Frankens –, und dieses Ziel wurde unter zwei Fürstbäben aus fränkischem Hochadel, zunächst Johann II. von Henneberg (1472–1507/13), unter dem sich Fuldas Aufnahme in den oberrheinischen Reichskreis vollzog⁹⁵, dann Johann III. von Henneberg (1521/29–1540), unter dem erste

88 *Buchonia* im frühen Mittelalter: GEGENBAUR, *Buchonia*; NIEMEYER, Verwaltungs- und Volkstumsgrenzen S. 79ff. mit Kt. S. 80; Stw. »*Buchonia*«, in: RGA 4 (1984) S. 85ff. (F. SCHWIND).

89 Vgl. für den stiftischen Sprachgebrauch die Gründungsurkunde des fuldischen Ritterordens St. Simplicius durch Abt Johann II. im Jahre 1492 *durch vleissigs Ansuchen der strengen, erbern und vesten unser mannschafft von den Geschlechten in der Buchen*; SCHANNAT, *Historia Fuldensis*, Cod. probationum Nr. 235; vgl. Ritterorden und Adelsgesellschaften, hg. KRUSE S. 454ff. Nr. 87. Signifikant dann der Sprachgebrauch des Vertrags, durch den die Anführer der um Fulda lagernden Bauern als *heubtleut der cristlichen versameling unserer landschaft in Buchen* am 22. April 1525 den Fuldaer Koadjutor Johann von Henneberg zur Selbstbezeichnung als *furst in Buchen* zwangen; Akten zur Gesch. d. Bauernkriegs 1, 1 Nr. 236, 237; vgl. insgesamt ebd. 1, 2 Reg. S. 687, 2 Reg. S. 952 s. v. Die Bezeichnung »Buchisches Quartier« kennzeichnet seit dem 16. Jahrhundert den fuldischen Bereich des nun zum Fränkischen Ritterkreis gehörigen Kantons Rhön und Werra; vgl. die Karte zu HOFMANN, Unterfranken, unter den Signaturen Rb. – Die Bezeichnung »Buchenland« ist noch heute beliebt in heimat- und volkskundlichen Darstellungen dieses Raumes.

90 Frühe Belege für die Fremdbezeichnung liefert für den fuldischen Adel (*Buchener, Buchenere*) das nach 1383 angelegte Lehnbuch (B) der Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg; Lehnbücher, ed. MÖTSCH – WITTER B Nr. 701, 704, 706, 707, 719, 727, 753, 757. Sehr ausgeprägt dann um 1500 die Wortwahl des hessischen Chronisten Wigand Gerstenberg aus Frankenberg, der in seinen unterschiedlichen Schriften sowohl für seine Gegenwart als auch für das frühere Mittelalter Landesbezeichnungen wie *Hessen, in den Buchen, in Francken unde in Frißland* bzw. Völkerschaften wie *die Hessen, die Doringe, die Buchener, die Francken, die Beyer* usw. gleichberechtigt nebeneinanderstellt; vgl. Wigand Gerstenberg, *Die Chroniken*, ed. DIEMAR Reg. S. 486 s. v.

91 Vgl. auch MORAW, Stellung S. 78.

92 Beleg bei MERZ, Fürst S. 115 Anm. 386; zum Sachverhalt ebd. S. 112ff.

93 SCHANNAT, *Historia Fuldensis*, Codex probationum Nr. 251 S. 354.

94 Vgl. MERZ, Strukturen S. 124f.; DERS., Gebiete S. 459; DERS., Fürst S. 116.

95 Zu ihm LEINWEBER, Äbte S. 97ff.

Verhandlungen an der römischen Kurie zur Errichtung eines eigenen Bistums nachweisbar sind ⁹⁶, maßgeblich weiter verfolgt. Im Falle Fuldas setzte die Reichskreiseinteilung also einerseits einen folgerichtigen Schnitt zwischen Franken und dezidiertem Nichtfranken, wies andererseits aber in Gestalt des »fuldischen Südens« eine Kleinregion fränkischen Bewußtseins einem fremden Reichskreis zu.

96 Zu ihm ebd. S. 102ff.; die römischen Verhandlungen und ihre Durchkreuzung von Würzburger Seite ebd. S. 105; WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 79; DERS., Fulda und Würzburg S. 158.

II. Ausblick auf die jüngere Zeit

Auch der Schritt vom mittelalterlichen »Land zu Franken« zum »Fränkischen Reichskreis« der frühen Neuzeit war nur eine Etappe in einer Sequenz sich verändernder politischer Rahmenbedingungen. Flächenhafte Bewußtseinsäußerungen sind nicht nur im Gefolge innerer Entwicklungen, sondern vor allem auch deshalb, weil ihre räumlichen Substrate als geschichtliche Gebilde steten Umformungen ausgesetzt sind, Phänomene im Wandel. Das fränkische Selbstverständnis sollte seit dem Ausgang des Mittelalters wiederholten Herausforderungen und Anpassungszwängen und in ihrem Gefolge Gefährdungen und Schwächungen, aber auch Aufbrüchen und Renaissanceen unterworfen sein.

Franken war dank der Kreiseinteilung der maximilianeischen Epoche erneut ein eindeutiger Raumfaktor im Rahmen der Reichsordnung geworden. Ungeachtet der gegensätzlichen konfessionellen Standortbestimmung vieler seiner Einzelteile brachte es eine unverwechselbare Identität in die deutsche Geschichte der frühen Neuzeit ein. Die Umbrüche an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert schufen dann allerdings eine völlig neue Situation. Die Säkularisation der geistlichen Staaten und die Implosion der zollerischen Markgrafschaft, die Aufhebung der Sonderstellung der Reichsstädte und der Ausschluß der Grafenherrschaften von der neuartigen Staatssouveränität vernichteten innerhalb Frankens alle politischen Potenzen, die unter Umständen Träger einer autonomen Zusammenfassung dieses Raumes hätten werden können. Franken wurde eine leichte und willkommene Beute der Nordexpansion Bayerns, Württembergs und Badens. In deren neu geschaffenen rationalen Staatlichkeit gingen seine Bestandteile ohne Kennzeichnung seiner Traditionsmerkmale auf.

Die Verwaltungsgliederung des Königreichs Bayern hatte im Jahre 1817 (nach einer Vorstufe von 1808) die einst fränkischen Landesteile zu drei – den späteren Regierungsbezirken vergleichbaren – Kreisen zusammengefaßt, die nach dem Vorbild der französischen Departemententeilung, wie auch sonst in den ehemaligen Rheinbundstaaten, nach Flüssen benannt waren: Obermainkreis, Rezatkreis, Untermainkreis ¹. In Württemberg vereinte der 1818 gebildete Jagstkreis mit Sitz in Ellwangen die Territorialreste fränkischer Herkunft mit Bestandteilen schwäbischer Tradition. Die fränkischen Gebiete im Nordostzipfel des Großherzogtums Baden gehörten ab 1809 zum Main-Tauberkreis (Sitz Wertheim) ². Aus dem mittelalterlich-frühneuzeitlichen Franken war ein Puzzle von Flußdistrikten geworden, während die thüringischen Landschaften fränkischer Provenienz wie zuvor in den ernestinischen Herzogtümern des Hauses Wettin verborgen waren. Der Name Franken war von der Landkarte verschwunden.

Nur in Bayern trat ein Menschenalter nach der Aufhebung der Reichskreise wieder ein räumliches Ensemble fränkischer Benennung ans Licht. Im Jahre 1837 wurden auf Anordnung König Ludwigs I. die Gewässernamen der Kreise durch historische Bezeichnungen

1 Zunächst gab es, da das Großherzogtum Würzburg erst 1814 an Bayern fiel, nur den Rezatkreis (Ansbach) und den Mainkreis (Bamberg); Handbuch der bayer. Ämter, hg. VOLKERT S. 401f., 407f.

2 Hist. Atlas Baden-Württemberg VII 4 (1976) mit Erläuterungsheft (REDERER – SCHÖNTAG).

ersetzt³. Damit gab es nunmehr hier ein geographisch differenziertes Ober-, Mittel- und Unterfranken, das neben den Landesteilen altbayerischer, pfälzischer und schwäbischer Tradition an die vielgestaltige Komposition des wittelsbachischen Königreichs erinnerte, ja, da der König 1835 den Titel eines Herzogs von Franken angenommen hatte⁴, im Rahmen der bayerischen Monarchie sogar virtuell die Einheit Frankens verkörperte. Für die Bewahrung, das Wiederaufleben und die Neuformung fränkischen Eigenbewußtseins war das ein kaum zu überschätzender Schritt⁵, der auch dadurch nicht an Bedeutung verliert, daß er letztlich Ursache dafür wurde, daß angesichts der Zurückhaltung der übrigen Staaten mit fränkischen Gebietsanteilen sich die Wahrnehmung des Gebildes »Franken« lange Zeit weitgehend auf dessen zu Bayern gehörende Bereiche beschränkte. Das führt, selbst in der historischen Rückschau, gelegentlich zu Verengungen des Frankenbegriffs, die dessen geschichtlichen Dimensionen nicht gerecht werden⁶. Erst seit 1973 gibt es im Land Baden-Württemberg als Grundlage eines eigenen Regionalverbandes eine »Region Franken« – seit 2003: »Region Heilbronn-Franken« – mit einem starken fränkischen Wirbewußtsein, umfassend den Stadt- und den Landkreis Heilbronn sowie die Landkreise Hohenloherland, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall⁷.

Die Geschichte Frankens und seines Eigenbewußtseins, dieses Urteil darf der Historiker wagen, ist bei weitem noch nicht an ihr Ende gekommen. Das fränkische Selbstverständnis hat sich weit über ein Jahrtausend hindurch in zahllosen Metamorphosen lebens- und wandlungsfähig erwiesen. Die Zukunft wird Stoff für weitere Kapitel dieser Thematik bereitstellen.

3 Handbuch der bayer. Geschichte IV 1 S. 133f. (MAX SPINDLER).

4 Ebd. S. 134. In diesem Zusammenhang erfuhr das nach München verbrachte Würzburger Herzogsschwert eine neuartige politische Aufladung als gesamtfränkisches Symbol, die ihm vorher, genau besehen, nicht zukam. Gleiches gilt für den nun im bayerischen Staatswappen Franken repräsentierenden »fränkischen Rechen«, das einstige Herzogswappen der Würzburger Bischöfe (vgl. oben S. 180 mit Anm. 58).

5 Zur mentalen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert BLESSING, Franken S. 279ff.

6 Vgl. dazu aus aktuellem Anlaß PETERSOHN, Franken um 900 S. 57.

7 Vgl. das Stichwort »Region Heilbronn-Franken«, in: de.wikipedia.org/w/index.php?title=Region_Heilbronn-Franken&oldid=14733414 (Abruf 11.04.06). Informativ zu deren Genese das Jahrbuch 1999 für die Region der Vielfalt Heilbronn Franken.

Register

Aufgenommen sind Orts- und Personenbezeichnungen, nicht dagegen Sachbegriffe. Nicht ausgewiesen wurden angesichts ihres ständigen Vorkommens die behandelten Francia- und Frankenbelege. Angehörige von Adels- und Fürstengeschlechtern sind unter diesen bzw. den jeweiligen Territorialeinheiten verzeichnet, Könige und Kaiser sowie Päpste in eigenen Rubriken. Berücksichtigt wurden nur Namen antiker und mittelalterlicher Autoren. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf Text und Anmerkungen. Zusätzlich zum Verzeichnis S. 15 f. werden folgende Abkürzungen verwendet: Bggf. = Burggraf, Bs. = Bischof, Fl. = Fluß, Gde. = Gemeinde, Gem. = Gemahlin, Gf. = Graf, Hzg. = Herzog, Kfst. = Kurfürst, Kg. = König, Kl. = Kloster, Ks. = Kaiser, Lkr. = Landkreis, Mkgf. = Markgraf, T. = Tochter.

- A
Aachen 81
Abenberg 272
-, Stift St. Jakob 254
-, Grafen von 272
Achaia 102
Adam, Domscholaster von Bremen 83, 127, 168
Adam, Abt von Ebrach 115
Aed, angebl. Gefährte Kilians 71
Aetius (*Etius*), magister militum 93
Afrika 91
Aisch, Fl. 213, 250
Alanen 93
Alb, Fränkische 64
Alberich von Troisfontaines 86
Albert von Stade 342
Alda (Hilda), Gem. Kg. Hugos von Italien 79, 99
Alemannen (*Alamanni*) 73, 75, 81, 82, 84, 85, 109, 143, 144, 148, 154
Alemannien (*Alemannia*), Schwaben 70, 71, 74, 75, 81, 82, 83, 102, 108, 109, 124, 175
Alemannia, Deutschland 84, 280
Alpen 98
Alsatia -> Elsaß
Alt, Georg 211
Altmühl, Fl. 76, 114, 132, 250
-, Ritterkanton 300
Altzelle, Kl. 88
Anastasius Bibliothecarius 88
Andechs-Meranien, Herzöge von, Fürstengeschlecht 116, 251, 272, 275, 276
-, Berthold III. 116
-, Berthold IV. 116
-, Otto VII. 116, 275
-, Poppo, Propst von St. Jakob in Bamberg 116
Andernach 166
Andreas, Apl. 102
Andreas von Regensburg 279, 294
Angeln 102, 103
Annalista Saxo 86, 169
Ansbach, Stadt 118, 196, 203, 204, 208, 216, 221, 245, 251, 260, 274, 275, 278, 297, 302, 349
-, Gumbertusstift 92, 278, 297, 314
Antenor 267
Apianus, Petrus 218
Arcadius, röm. Ks. 93
Argentina -> Straßburg
Armana (verderbt für -> Geilana) 71
Arnold, Abt von Berge und Nienburg 86
Arnstadt (Thüringen) 147
Artus, sagenhafter Kg. 297
Arzberg, Lkr. Wunsiedel 250, 276
Aschaffenburg 208, 217
Asien 102
Asp(ert) A, Notar Arnulfs von Kärnten 76
Atalongus 101
Ätna 157
Aub, Lkr. Würzburg 217
Aufseß, Lkr. Bayreuth 230
Augsburg 79, 332
-, Stift St. Moritz 117, 253, 313
Augustinus 308
Aura a. d. fränkischen Saale, Lkr. Bad Kissingen, Kl. 83, 170
Aurelianenses 93
Austria -> Österreich
Austrien, Austrasien 70, 72, 73, 88

Auxias de Podio, Kardinal 210
Avignon, Papsttum von 178

B

Babenberg -> Bamberg
Babenberger, ältere, Adelsgeschlecht 115, 133, 150ff., 165, 175
-, Adalbert 75, 115, 124, 153ff., 161, 207, 212
-, Adalhard 153ff.
-, Hadwig, T. Heinrichs I. 153
-, Heinrich (*Heimrib*) I. 74, 115, 152, 153, 155
-, Heinrich II. 75, 153ff.
-, Heinrich (?), Gf. 161
-, Poppo I. 152
-, Poppo II. 152, 153, 154, 160
-, Poppo III. 153
Babenberger, jüngere 165
Bach, Jörg, Bürger zu Coburg 236
Badanachgau (*Badanahgeuu*) 76, 155, 157, 160
Baden, Markgrafen
-, Bernhard I. 231
-, Friedrich II. 199
Baden, Großherzogtum 347
Baden-Württemberg, Bundesland 64, 350
Baierdorf, Lkr. Erlangen-Höchstadt 274
Baldersheim, Stadt Aub, Lkr. Würzburg 78
Bamberg (*Bavanberg, Pavenborch, Pabinberch*),
Burg, Stadt 69, 81, 86, 89, 113, 114, 116, 117, 118, 152, 155, 161, 172, 195, 203, 204, 208, 209, 211, 212, 216, 218, 229, 249, 251, 268ff., 272, 282, 285, 291, 294, 298, 321, 349
-, Altenburg 269
-, Kl. Michelsberg 118, 120, 125
-, Stiftskirche St. Stephan 92, 254
-, Vorstadt Theuerstadt 226
-, St. Gangolf 226
Bamberg, Bistum, Diözese, Hochstift 64, 78, 96, 98, 104, 111, 113, 140, 148, 170, 172, 188, 196, 197, 207, 208, 209, 210, 212, 216, 251, 252, 254, 264, 268ff., 272, 275, 281, 288, 299, 304, 307ff., 338
-, Raum, Hochstiftsgebiet 119, 120, 251, 259, 272
-, Landgericht 339
-, Bischöfe 172, 180, 195, 197, 198, 200, 201, 203, 221, 238, 248, 260, 264, 268, 287, 293, 299, 308, 332, 333
-, Albrecht von Wertheim 197, 244, 291
-, Eberhard I. 114, 127
-, Eberhard II. 172
-, Friedrich III. von Aufseß 293

-, Heinrich III. Groß von Trockau 307
-, Lamprecht von Brunn 268
-, Lupold III. von Bebenburg 85
-, Otto I., d. Hl. 83, 103, 118, 170, 308
-, Otto II. 116
-, Veit Truchseß von Pommersfelden 310
-, Werntho 268
-, Wulfing 247
Banz, Stadt Staffelstein, Lkr. Lichtenfels, Kl. 260
Barby, Walter von 262
Bartholomaeus Anglicus 118, 128, 206
Bartholomäus, Abt von Murbach 218
Basel (*Basilea*) 82, 89, 295
Baunach, Land an der 289, 290
-, Ritterkanton 300
Bayern (*Bagoaria, Bauuaria, Payerland*),
Stammesraum, Land, Herzogtum 70, 71, 72, 74, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 90, 97, 98, 108, 110, 115, 116, 119, 120, 124, 127, 141, 158, 159, 164, 190, 191, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 203, 210, 212, 215, 221, 222, 223, 246, 268, 272, 275, 286, 290, 296, 314, 327, 333, 336, 337, 344
-, Rechtslandschaft 203
-, Reichskreis 339, 344
-, Turnierprovinz 203ff., 223
-, Herzöge, ältere Dynastien
-, Arnulf (*Arnaldus*) 79, 161, 162
-, Heinrich II., der Zänker 81
-, Heinrich IV. 114 (-> Ks. Heinrich II.)
-, Heinrich V. 142
-, Heinrich XII., der Löwe 142
-, Tassilo III. 96, 98, 124
-, Wittelsbacher (»Haus Bayern«) 195, 196, 197, 281
-, Albrecht I. 195
-, Albrecht III. 247
-, Ludwig IX., d. Reiche 180, 247, 279ff., 286, 296
-, Stephan II. 195
Bayern, Bundesland 64
Bayern, Königreich 349
Bayern, Bevölkerung, Stamm (*Baguarii, Bauuarii, Baioarica gens* u. ä.) 73, 75, 79, 81, 84, 85, 90, 99, 119, 125, 140, 142, 143, 148, 154, 161, 207, 209, 215, 218, 226, 259, 281, 314, 337, 338, 347
Bayreuth (*Beierent*) 216, 275, 277
-, Land zu 247
Bebenburg, Gde. Rot am See, Lkr. Schwäbisch Hall, Burg 235

- Bebenburg, Herren von
 –, Lupold (*Leupold*), Domherr in Würzburg 85, 86, 131, 179, 181, 287 (-> auch Bamberg, Bischöfe)
 –, Wilhelm 235
 Beda venerabilis 102
 Berburghosen (!) 313
 Berengar II., Kg. von Italien 207
 Berengaria von Kastilien 89, 117
 Bergtheim, Lkr. Würzburg 307
 Bernhausen, Volmar von, Deutschordenskomtur 190
 Berthold (Hunfridinger) 159
 Bibra, Herren von
 –, Dietrich 230
 –, Wilhelm 239
 Bickenbach, Herren von 257
 –, Dietrich 291
 Biebelried, Lkr. Kitzingen, Johanniterkommende 189
 Bieberehren, Lkr. Würzburg 254
 Bildhausen (Maria Bildhausen), Stadt Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen, Kl. 319
 –, Bauernlager, -haufen 319, 321
 Bilhildis, Gem. Hzg. Hedens I. 69, 83
 Biondo, Flavio 93, 211
 Bodensee 81
 Böhm, Johannes 217f., 228
 Böhmen (*Boemia*) 88, 196, 216, 281, 312, 338
 –, Könige 249
 –, Volk 124, 207, 213
 Böhmerwald 64, 221, 276
 Bologna, Universität 307, 312, 313
 Bonifatius, hl. 70, 71, 72, 73, 74, 83, 97, 101, 105, 106, 108, 109, 147, 345
 Bonn 151
Borthari 70
 Brabant 222
 Brandenburg, Stadt 278
 –, Territorium (Mark bzw. Kurfürstentum Br.) 215, 277, 278, 282, 303
 –, Markgrafen und Kurfürsten aus den Häusern Askanien und Wittelsbach
 –, –, Hermann I. 262
 –, –, Johann V. 262
 –, –, Jutta, T. Mkgf. Hermanns I., Gem. Gf. Heinrichs VIII. von Henneberg 195, 262, 263
 –, –, Ludwig d. Römer 195
 –, –, Otto V. 262
 –, Markgrafen und Kurfürsten aus dem Haus Hohenzollern 180, 198, 203, 208, 249, 333
 –, –, Albrecht Achilles 180, 182, 183, 208, 210, 212, 278ff., 286, 295, 296, 297, 301, 336
 –, –, Barbara, Gem. des Lodovico Gonzaga, Mkgf. von Mantua 210
 –, –, Friedrich I. 198, 208, 212, 274, 277, 293, 296, 333 (-> vorher Nürnberg, Burggrafen, Friedrich VI.)
 –, –, Friedrich II. 278
 –, –, Johann der Alchimist 210, 278, 293
 –, –, Johann Cicero 278, 297
 Brandenburg-Ansbach und -Bayreuth, Markgrafschaft 299, 349
 –, Markgrafen, Ältere Linie (seit 1486) 180, 271, 278, 320, 332
 –, –, Friedrich d. Ä. 271, 272, 278, 282, 296, 299
 –, –, Kasimir 320, 321, 322
 –, –, Sigmund 296
 Brauneck, Nebenlinie des Hauses Hohenlohe, Herren von 195, 196 (mit Namensnennung -> Hohenlohe, Herren und Grafen von)
 Braunschweig-Lüneburg, Herzöge
 –, Ernst 313
 –, Otto 313
 Britannien 100, 304
 Brückenau (Bad B.), Lkr. Bad Kissingen 346
 Bruno, Verfasser des »Buchs vom Sachsenkrieg« 84
 Buchen/Odenwald, Neckar-Odenwald-Kreis 314
 Buchen, Buchenland (*Buchonia*, *Bochonia*), Landschaft im Rhönbereich 75, 345, 347
 –, »Fürst« in 347
 Buchener, Bewohner des Buchenlandes 347
 Buchisches Quartier (im Ritterkanton Rhön und Werra) 347
 Büdesheim, Wetterau 120
 Burgebrach, Lkr. Bamberg 254
 Burgund (*Burgundia*), Kg.reich, Landschaft 80, 83, 88, 110
 Burgunden, Burgunder (*Burgundiones*) 79, 91, 93, 109
 Burkardsippe 128
 Bürstadt, Lkr. Bergstraße 81
 Butzbach, Johannes 312
 C
 Cadolzburg, Lkr. Fürth 244, 251, 272, 275, 277
Carliburg -> Karlburg
 Castell, Grafschaft 64, 250, 265ff.

- , Grafen 195, 203, 219, 246, 257, 266f., 288, 332
–, –, Friedrich III. 92
–, –, Friedrich IX. 266, 297
–, –, Friedrich XI. 219
–, –, Heinrich IV. 219
–, –, Lienhart I. 238, 244, 290, 291, 292
–, –, Wilhelm I. 238
–, –, Wilhelm II. 294
–, –, Wolfgang I. 266
Celianus -> Kilian
Celtis, Konrad 93, 212ff., 228, 313, 314, 336
Chadaloh, Abt von Göttweig 88
Chlodio (*Clodio*), Kg. d. Franken 93
Chlodomer (*Clodoneus*), Kg. d. Franken 93, 183
Chlodwig II., Kg. der Franken 88
Chosentin, Nycholau 311
Chuonones, duo (-> Ks. Konrad II., Konrad II. von Kärnten) 82
Chur, Bischöfe 83
Coburg (*Cuborgk*), Stadt 228, 229, 236, 261, 262, 264, 265, 315, 333
–, Gebiet, Pflege (Henneberger und wettinische Herrschaft) 64, 239, 250, 262, 263, 264, 333
–, Herren von, Adelsfamilie 294
Cochlaeus, Johannes 215ff.
Collenuccio, Pandolfo 338
Colonna, röm. Adelsgeschlecht 261, 272
Columban 102, 109, 110
Comburg, Stadt Schwäbisch Hall, Burg, Kl., 254, 285
–, Propst 332
Comburg-Rothenburg, Grafen von 116, 267, 285, 343
–, Heinrich 285
–, Kunibert/Gumbert (apokryph) 267, 285
Conradus de Franconia 313
Constantius Flauii Constantini filius (Constantius II.) 93
Corbie, Kl. 81
Corbinian, hl. 110
Cosmas, Domdekan von Prag 84, 114
Crailsheim, Lkr. Schwäbisch Hall 117
Cronthal, Martin 318
Culmbach, Nicolaus 313
Cunrad, *natione Hallensis* 342
- D
Dagobert I., Kg. der Franken 88
Dänemark 337
Derren, Friedrich 241
- Dettelbach, Herren von
–, Georg 231
–, Johann 231
–, Kunz 231
Deutsche (*Teutones*) 79, 85, 88, 91, 209, 217, 324
Deutschherren (Deutscher Orden) 189ff., 220
Deutschmeister 191, 332
Deutschland (*Teuwsche lande*) 60, 61, 69, 82, 83, 85, 86, 89, 93, 103, 109, 144, 178, 194, 203, 206, 210, 211, 214, 215, 216, 217, 222, 270, 292, 344
Deventer 312
Dinkelsbühl 282, 321
Donau (*Danubius*) 74, 86, 91, 190, 247, 251, 338
Düring, Johann 315
Dürrbrunn b. Unterleinleiter, Lkr. Forchheim 274
Dürrnbuch, Markt Emskirchen, Lkr. Neustadt/Aisch - Bad Windsheim 238
Dürrwangen, Heinrich von, Landvogt von Rothenburg 193
- E
Ebenhausen, Lkr. Kissingen 229
Eberhard von Fulda 87
Ebo von Michelsberg 103
Ebrach, Lkr. Bamberg, Kl. 115, 232, 254
Ebstorf 117
Eddanan -> Heden I.
Egen, Wiprecht 189
Eger 196, 197, 277
Egerland 276
Egino, comes 157, 160
Egloffstein, Herren von 307
–, Albrecht 197
–, Konrad, Deutschmeister 290
–, Leonhard 270f., 306ff.
Ehenheim, Herren von 293, 303
–, Michel 259, 303ff.
Eibelstadt, Lkr. Würzburg 235, 273
Eichsfeld 153
Eichstätt, Stadt 73f., 124, 195
–, –, Dom 254
–, Bistum, Diözese, Hochstift 64, 87, 90, 91, 96, 98, 105, 111, 114, 118, 119, 127, 166, 188, 251, 254, 271, 307, 333, 335, 344
–, Bischöfe 195, 196, 197, 221, 332, 333
–, –, Albrecht I. von Hohenfels 254
–, –, Eberhard I. 83
–, –, Erchanbert (Erchanbald) 124
–, –, Johann II. von Heideck 293
–, –, Konrad I. 121

–, –, Willibald, d. Hl. 73, 118, 119, 124
 Eihloha, Gründungsstätte des Kl. Fulda 147, 345
 Einhard 74
 Eisfeld, Lkr. Hildburghausen 228, 263, 264
 Ekkehard, Abt von Aura 83, 84, 107ff., 130, 132,
 169, 170, 171
 Ekkehard IV. von St. Gallen 161, 168
 Elbgermanen 68, 146
 Elisabeth, hl. 104
 Elisabeth von Heunburg, Gem. Heinrichs von
 Hohenlohe (Wernsberg) 237
 Ellwangen (Jagst), Stadt 349
 –, Kl. 120
 Elsaß (*Alsatia*) 79, 141, 191, 192, 194, 199, 200, 222
 Elster, Weiße, Fl. 251
 Eltmann, Lkr. Haßberge 319
 Emicho, Gf. von Leiningen 84
 Emmeram, hl. 110
 Engelhardt, Valentin 314ff.
 England (*Anglia*) 109, 110, 128, 304
 Erbach/Odenwald, Herrschaft 333
 –, Schenken von 203, 332
 Erbar, Ulrich 314
 Erchanbert 75
 Erfurt, Universität 342
 Erlangen 337
 Ernstus, Gf. im Sualafeld 80
 Eßleben, Gem. Werneck, Lkr. Schweinfurt 237
 Eßlingen 342
Estones, Estonia 87
Etius -> Aetius
 Etzlaub, Erhard 218
 Europa 117, 128, 214, 215, 277, 288, 309, 312
 Etzel, Hunnenkg. 91
Everardus comes -> Konradiner
 Eyb, Herren von
 –, Albrecht 269, 270
 –, Ludwig d. Ä. 201, 282, 296, 336
 –, Ludwig d. J. 204, 205, 297, 301ff., 306
Eychelberg -> Reußenberg

F
 Fabri, Balthasar 314
 Faramund, merow. Kg. 284f.
 Fastrada, Gem. Karls d. Großen 75
 Fichtelgebirge (*Piniferus mons*) 64, 192, 213, 214,
 216, 219
 Fladungen, Lkr. Rhön-Grabfeld 230
 Flandern 303
 Forchheim (*Vorchelem*), Pfalzort, Stadt 117, 148,
 154, 155, 157, 159, 162, 208, 216, 251

–, Martinskirche 78, 105
 Francesco Gonzaga, Kardinal »von Mantua« 210
 Francio, angebl. Kg. der Franken 90
 Franck, Sebastian 218
 Franco, angebl. Hzg. von Würzburg 90, 175, 287
 Frankenberg (Eder), Lkr. Waldeck-Frankenberg
 347
 Frankenberg, Stadt Goslar 86
 Frankenwald 251
 Fränkischer Schild 64
 Fränkische Schweiz 251, 272
 Frankfurt/Main 75, 76, 81, 84, 162, 164, 196,
 201, 207, 208, 217, 242, 243, 283, 303,
 304, 341
 Frankfurt/Oder 303
 –, Universität 314
 Frankreich 60, 61, 81, 89, 93, 94, 305, 337
 Franzosen 94, 207, 301
 Fredegar 90
 Freiberg/ Sa. 228, 229, 230
 Freising, Diözese, Bistum, Hochstift 140
 Frickenhausen, Lkr. Würzburg 75, 92, 154, 236
 Fries, Lorenz 128, 179, 185, 260, 318, 321
 Friesen (*Frisiones*) 85, 90
 Friesland (*Fresia*) 82, 183, 347
 Fritzlar 72, 80, 156
 Frutolf von Michelsberg 83, 84, 99, 107, 169, 287
 Fulda, Fl. 147, 250, 345, 346
 –, Siedlung, Stadt 147, 210, 346
 –, Kl. 64, 70, 147, 155, 174, 250, 335, 344ff.
 –, Äbte 195
 –, –, Hartmann II. 347
 –, –, Hermann II. 226
 –, –, Johann I. 197
 –, –, Johann II., von Henneberg 347
 –, –, Johann III., von Henneberg 347
 –, Territorium 210, 344
 Funck, Engelhard 269
 Fürth 337

G

Gallien (*Gallia*) 82, 85, 87, 93, 100, 216, 304
 Gallier 308
 Gallus, hl. 102, 109
 Gammesfeld, Gde. Blaufelden, Lkr. Schwäbisch
 Hall 235, 273
 Gattenhofen, Goldstein von, Ritter 237
 Gaubüttelbrunn, Gde. Kirchheim, Lkr. Würzburg
 242
Gaudina 89
Gaudini 89

- Gaukönigshofen, Lkr. Würzburg 237
 Geilana, Gem. Hzg. Gozberts (-> Hedenen) 71, 97, 100
 Geldern 222
 Geldersheim, Lkr. Schweinfurt 258, 314, 315
 Gemünden, Westerwaldkreis, Stift 151
 Gemmingen, Swigger von 192
 Genebald, angebl. Frankenherzog 183, 184
Germani 85, 93
Germania, Germanien (antik-mittelalterliche Raumbezeichnung, bei einzelnen Autoren auch = Deutschland) 70, 73, 74, 75, 82, 83, 87, 100, 101, 105, 110, 114, 117, 127, 128, 175, 214, 215, 216, 217, 270, 271, 281
 Geroldshausen, Lkr. Würzburg 234
 Gerstenberg, Wigand 347
 Gertrud, *Pipini Francorum regis filia* 100, 130
 Gessel, Leonardus 313
 Gisibert, Hzg. von Lothringen 79
 Gisibert von Mons 88, 342
 Gleicherwiesen, Gde. Gleichamberg, Lkr. Hildburghausen 314
 Gollachgau (*Gollabgevuī*) 76
 Gosbert, Gozbert -> Hedenen
 Goslar 86, 88
 Goßfeldgau (*Gozfeld*) 76
 Gottfried von Klingenfels, Meister des Johanniterordens 189
 Gottfried (*Godefredus*) von Viterbo 85, 86, 89f., 130, 131, 175, 287
 Göttweig, Kl. 88
 Grabfeld (*Graffelt*), Gau, Landschaft 76, 78, 115, 140, 155, 274, 345
 -, Bewohner (*Graffelti*) 70
 Gräfendorf -> Kraisdorf
 Gran, Heinrich 255
 Greifsdorf -> Kraisdorf
 Griechenland 280
 Groß, Konrad 254
 Grumbach, Wolf von 233
 Grünenberg, Konrad 205
Grünsvelt 313
 Gumbertus, karol. Klosterbischof 118
 Gundecarl 86, 88
 Gundelfingen, Konrad von, Deutschordenskomtur von Franken 191
 Gutkind, jüdischer Kreditgeber in Hildburghausen 230
- H
 Habsburg, Dynastie 199, 200
 Halberstadt, Bischöfe
 -, Arnold 113
 -, Reinhard 171
 Hall (Schwäbisch Hall), Reichsstadt 172, 175, 193, 220, 229, 250, 282ff., 321, 333, 335, 339ff.
 -, Studenten aus 342
 -, Johanniterkommende 189
 Hamburg-Bremen, Erzbischöfe
 -, Adalbert 168
 -, Liemar 142
 Hammelburg 147, 260, 345, 346
 Harz 86
 Haßberge 153, 261, 263
 Haßfurt, Lkr. Haßberge 319
 Haßgau (*Hasagevui*) 76
 Havelberg, Bistum 142
 Hedenen, merowingische Amtsherzöge rechts des Rheines, Dynastie 70, 71, 72, 96, 109, 112, 145, 146, 147, 166, 175, 184, 185, 256, 267, 283, 286, 343
 -, Gosbert, Gozbert 95, 98, 106, 174, 184, 267
 -, Gosbert II. (apokryph) 184, 285
 -, Heden (*Eddanan, Hetanus*) I., d. Ä. 69, 70, 97
 -, Heden II., d. J. 70, 97, 98, 108, 146, 147, 184, 185, 285, 345
 -, Immina, T. Hedens II. 98, 108, 109, 184
 -, Ruodi 97
 -, Theotbald (*Theobaldus dux*) 147
 Hedwig, hl. 104
 Heideck, Herren von 196
 -, Friedrich 195, 197
 -, Konrad 195
 Heidelberg 197, 204, 209, 313, 319
 -, Universität 313, 342
 Heidenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Kl. 72, 118, 124
 Heidingsfeld, Stadt Würzburg 200, 233, 242, 319, 320
 Heilbronn, Reichsstadt 182, 193, 205, 220, 250, 260, 282ff., 333, 340
 -, Heinrich, Schultheiß von 192, 193
 -, Landkreis 350
 Heiliges Land, Kreuzfahrerstaaten 86, 302
 Heilsbronn, Lkr. Ansbach, Kl. 216, 278
 Heimburg, Gregor 247, 261, 281
Heimicus de Hallis 352
 Heldburg, Gde. Bad Colberg-Heldburg, Lkr. Hildburghausen 228, 263
 Heldritt, Herren von 294
 Helenus, angebl. Frankenherzog 92

- Henneberg, Grafschaft, Lande, Territorien 64, 216, 239, 250, 252, 261ff., 284, 288, 333
- , Dynastie, Grafen und Fürsten 181, 199, 203, 245, 248, 249, 257, 260ff., 265, 267, 321, 332
- , –, Anna, T. Gf. Wilhelms II. 261
- , –, Berthold VII. 199, 247, 249, 262
- , –, Berthold XI. 229
- , –, Berthold XII. 347
- , –, Elisabeth, T. Heinrichs VIII., Gem. Eberhards II. von Württemberg 263
- , –, Friedrich I. 244, 290, 291
- , –, Georg I. 295
- , –, Heinrich IV. 229
- , –, Heinrich VI. 229
- , –, Heinrich VIII. 195
- , –, Heinrich X. 230, 231, 347
- , –, Heinrich XI. 261
- , –, Hermann I. 262
- , –, Hermann IV. 233
- , –, Johann I. 177, 195, 230
- , –, Jutta, T. Hermanns I., Gem. Ottos V. von Brandenburg 262, 263
- , –, Katharina, T. Heinrichs VIII., Gem. Friedrichs III. von Meißen (Thüringen) 263, 264
- , –, Otto III. 297
- , –, Poppo VIII. 262
- , –, Sophie, T. Heinrichs VIII., Gem. Bggf. Albrechts von Nürnberg 196, 263, 274
- , –, Wilhelm II. 244, 257, 261
- , –, Wilhelm III. 261
- , –, Wilhelm IV. 261, 297
- , –, Wilhelm VI. 322
- Hennegau, Grafen von 342
- Herbord, Scholasticus des Kl. Michelsberg ob Bamberg 118
- Hercynischer Wald 213, 214, 217
- Hermann von Reichenau (»der Lahme«) 73, 156, 157, 159
- Herrieden, Lkr. Ansbach, Kl. 75
- Hersfeld, Kl. 72, 77
- Herzogenaurach, Lkr. Erlangen-Höchstadt 254
- Heßberg, Herren von 294
- , Giso 314
- , Hans 239
- Hessen (*Hassia*), hist. Landschaft, Landgrafschaft 70, 104, 151, 206, 210, 216, 222, 346
- , Bevölkerung (*Hassi, Hessi, Hessones*) 70, 74, 83, 207, 218, 347
- , Landgrafen
- , –, Hermann II. 197, 273
- , –, Philipp 322
- Hessen, Bundesland 64
- Hildburghausen 228, 230, 263, 264, 315
- Hildegard, Gem. Karls d. Großen 96
- Hildegard von Bingen 92
- Hildenburg, Hillenberg, Gde. Hausen, Kr. Rhön-Grabfeld 230
- Hildericus* (Childerich III.), Frankenkönig 108
- Hilpurgukhuzen (!), Nicolaus de 313
- Hinkmar von Reims 107
- Hirsau, Stadt Calw, Kl. 141
- Hirschberg, Gerhard von, Deutschordenskomtur 190
- Höchberg, Lkr. Würzburg 319
- Höchheim (Margets- und/oder Veitshöchheim) 83
- Hof (*curia Regnitz, Raegentzhof*) 216, 251, 276, 277
- Hofwart, Johann, Domherr zu Würzburg 234
- Hohenaltheim, Lkr. Donau-Ries 159
- Hohenlohe, Grafschaft, Lande 64, 231, 250, 252, 265f.
- , Herren und Grafen (von H. und Brauneck) 176, 195, 196, 199, 203, 239, 257, 266f., 288, 321, 332
- , –, Albrecht I. (von Möckmühl) 236, 275
- , –, Albrecht I. (von Weikersheim) 293
- , –, Andreas von Brauneck 177, 237
- , –, Gerlach (zu Uffenheim) 237
- , –, Gottfried II. von Brauneck 237, 277
- , –, Gottfried III. von Brauneck 195, 200
- , –, Gottfried, Deutschordenskomtur von Franken, späterer Hochmeister 191
- , –, Heinrich I. (von Brauneck) 189
- , –, Heinrich (von Wernsberg) 237
- , –, Johann (zu Speckfeld) 290, 291
- , –, Konrad 177, 200
- , –, Kraft II. 199, 200
- , –, Kraft III. 230
- , –, Ludwig (Lutz) 193, 195, 200, 283
- Hohenloherland (Landkreis) 350
- Hohenzollern, Zollern, Dynastie 201, 238, 272ff., 286, 296, 302
- , Gf. Friedrich 272
- , als Burggrafen von Nürnberg, -> Nürnberg, Burggrafen
- , als Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg -> Brandenburg
- Holland 222
- Hollfeld, Lkr. Bayreuth 216, 275
- Honorius, röm. Ks. 93

Honsberg, Georg von 314
Horb, Lkr. Freudenstadt 268
Hrabanus Maurus 72, 73
Hugeburc 72, 118, 119
Hugo von Arles und Vienne, Kg. von Italien 79, 99
Hugo Metellus 171
Hugo von Trimberg 125, 217, 226ff., 232, 255, 268, 325, 328
Hungari -> Ungarn
Hussiten 91, 294
Hutten, Ulrich von 301

I

Iffgau (*Iphgevu*) 76, 155
Indien 102
Ingelheim 79, 98, 164
Ingrisheim (Ingersheim, Lkr. Ludwigsburg) 141
Ingolstadt (Oberbayern) 204
-, Universität 307
Ingolstadt (Unterfranken), Lkr. Würzburg 157
Insel der Amazonen 139
Iona, Kl. 70
Iphofen, Lkr. Kitzingen 318
Irland 70, 109
Irmelshausen, Gde. Hächheim, Lkr. Rhön-Grabfeld 163
Isidor von Sevilla 90, 129
Italien (*Italia*) 79, 99, 102, 269, 338
Italiener (*Itali*) 79, 223
Itz, Fl. 76, 132
Itzgrund 250

J

Jagst, Fl. 250
Jagstberg, Gde. Muldingen, Hohenlohekreis 200
Jagstgau (*Jagagevu*) 76
Jagstkreis 349
Jerusalem 91
Joannes Lydos 90
Jochsberg, Stadt Leutershausen, Lkr. Ansbach 257
Johann von Würzburg 88
Johannes, Apl. 102
Johannes de Franconia 313
Johannes, Domscholaster in Würzburg 112
Johannes von Lauterbach 112, 255, 256
Johannes, »Priesterkönig« 139
Johanniter (Orden) 189ff., 220
Judaea 102
Jülich (*Gulch*) 222

K

Kaiserswerth 151
Kamba (*Camben*), abgegangen, am rechten Rheinufer gegenüber Oppenheim 75, 82
Kanaltal 209
Karl Martell, Hausmeier 89
Karl d. Gute, Gf. von Flandern 88
Karlburg (*Carliburg*), Stadt Karlstadt, Lkr. Main-Spessart, Kl. 100, 109, 130
Karlmann, Hausmeier 70, 71, 75, 109, 147, 345
Karlstadt, Lkr. Main-Spessart 216
Kärnten (*Carinthia*) 84, 88, 116, 141, 209, 221, 251, 268
-, Herzöge
-, -, Konrad II. 82
-, -, Otto 82
Kasendorf, Lkr. Kulmbach 275
Kaufungen, Lkr. Kassel 81
Keller, Michael 314
Kelner, Albertus 313
Kettenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Stift, verlegt nach -> Gemünden/Westerwald 151
Kilian (*Celianus*, *Chilianus* u. ä.), hl. 70, 71, 73, 78, 81, 94, 96ff., 105, 107ff., 113, 116, 118, 132, 133, 134, 143, 174, 177, 184, 185, 212, 213, 253ff., 259, 260, 271, 313, 314, 326
Kirchensall, Stadt Neuenstein, Hohenlohekreis 266
Kissingen (Bad K.) 261, 263
Kitzingen 216, 282, 312
-, Spital 234
Kleinwalbur, Gde. Meeder, Lkr. Coburg 236
Knorr, Peter 261
Koberer, Georg 319
Kocher, Fl. 116, 213, 214, 242, 250
Kochergau (*Chohangevu*) 76
Kohlenwald 62
Köln (*Agrippina Colonia*) 84, 89, 314ff.
-, Dom 315
-, Universität 314f., 342
-, -, Montana-Burse 314f.
-, Erzbischöfe bzw. Kurfürsten 249
Kolonat (Koloman), Begleiter Kilians 102, 112, 254
Könige und Kaiser (Karolingerreich, römisch-deutsches Reich)
-, Adolf von Nassau 339
-, Albrecht I. 262
-, Albrecht II. 333, 335
-, Arnulf von Kärnten 70, 75, 76, 79, 99, 126, 138, 153, 154, 159, 260

- , Friedrich I. (Barbarossa) 84, 88, 116, 117, 141, 172, 173, 179, 180, 181, 256, 301, 312
- , Friedrich der Schöne 199, 262
- , Friedrich III. 180, 201, 206, 247, 264, 280, 283, 304, 335, 340, 341
- , Heinrich I. (der »Vogler«) 78, 79, 161, 162, 164, 204, 303, 304, 305
- , Heinrich II. 81, 86, 113, 114, 118, 120, 170, 172, 207, 269, 270, 271
- , Heinrich III. 86, 114, 127, 172
- , Heinrich IV. 84, 140, 141, 142
- , Heinrich V. 83, 84, 117, 169, 170, 171, 172
- , Heinrich VI. 116, 272
- , Heinrich (VII.) 175
- , Heinrich VII. 181, 191, 249
- , Karl d. Große 72, 74, 75, 96, 97, 98, 103, 124, 147, 172, 173, 175, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 303, 304, 305, 345, 346
- , Karl II. d. Kahle 99, 161
- , Karl III. 152
- , Karl IV. 177, 179, 180, 193, 194, 195ff., 200, 201, 221, 222, 230, 239ff., 243, 249, 250, 257, 263, 268, 273, 274, 327, 335, 339, 340
- , Karl V. 180, 260
- , Karlmann, Bruder Karls d. Gr. 75, 153
- , Konrad I. 79, 80, 82, 151, 153, 159, 161, 162
- , Konrad II. 82, 116, 140, 172
- , Konrad III. 84, 117, 141, 142
- , Kunigunde 81, 114, 118, 142, 269, 271
- , Lothar I. 72, 81
- , Lothar III. (von Süpplingenburg) 88, 171, 172
- , Ludwig d. Fromme 72, 75, 152
- , Ludwig II. 79
- , Ludwig d. Deutsche 73, 75, 96
- , Ludwig d. Jüngere 75, 144, 151, 152, 161
- , Ludwig d. Kind 75, 84, 154, 155, 156, 157, 159, 163
- , Ludwig d. Bayer 178, 193, 195, 199, 200, 221, 262, 335, 346
- , Maximilian I. 228, 261, 282, 299, 302, 303, 304, 305, 332, 340
- , Otto I., d. Große 77, 78, 99, 139, 151, 162, 163ff., 170, 188, 207, 334
- , Otto II. 78, 105
- , Otto III. 78, 106, 127
- , Philipp von Schwaben 88, 175
- , Pippin 70, 71, 73, 96, 97, 101, 106, 108, 184, 185
- , Richenza 86
- , Rudolf I. (von Habsburg) 91, 192, 194, 233, 248, 340
- , Ruprecht v. d. Pfalz 197, 199, 201, 221, 290, 291
- , Siegmund 197, 208, 221, 222, 239, 291, 292, 304, 327, 341
- , Wenzel 196, 201, 221, 222, 264, 332
- Königsberg in Franken (*Regius mons*), Lkr. Haßberge 175, 214, 215, 262, 263
- Königshofen (wohl Bad K. im Grabfeld) 153, 216
- Konrad, Domkustos in Bamberg 113
- Konradiner 60, 82, 133, 150ff., 166, 175
- , Eberhard (*Eberardus*) d. Ä. 79, 80, 82, 153, 155, 156
- , Eberhard d. J., Bruder Kg. Konrads I. 162, 163, 164
- , Gebhard (II.) 154, 155, 156
- , Konrad d. Ä. 153, 154, 155, 156, 207
- , Konrad d. J. 155, 159 (-> Konrad I., Kg.)
- , Rudolf -> Würzburg, Bischöfe
- Konstanz, Stadt 89, 197
- , Bischöfe 159
- , –, Gebhard III. 83
- Kraisdorf, Gde. Pfarrweisach, Lkr. Haßberge 78
- Kriemhild 91
- Kronach 216
- Kulmbach 216, 251, 275, 276
- , Plassenburg (*Blassenburg*) 117, 276, 278
- Künzelsau, Hohenlohekreis 258, 343
- Kurrheinischer Kreis 333, 339, 346
- L
- Lahn, Fl. 133, 151
- Lahngebiet 61
- Lampert von Hersfeld 84
- Land auf dem Gebirge (*uf dem gepirke*), Oberland der Burggrafschaft Nürnberg 216, 240, 251, 274ff., 286
- Landshut 204
- Langenaltheim b. Treuchtlingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen 121
- Langenstadt, Gde. Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach 275
- Langenzenn, Lkr. Fürth 80
- Langheim, Stadt Lichtenfels, Kl. 251
- Langobarden 79
- Lauda, Main-Tauber-Kreis 200
- Leipzig, Universität 307, 313
- Lenkersheim, Stadt Bad Windsheim 175
- Lettones, Lettonia* 87
- Leuchtenberg, Landgrafen von 195, 196
- , Albrecht 197
- , Johann I. 195
- , Ulrich II. 195
- Lichtenberg, Ulrich von 230

- Lichtenberger, Jakob 277
Lichtenfels 275
Lichtenstein, Liechtenstein, Herren von 294
–, Heinz (Heinrich) 197
–, Theymo Bock 234
Liguria 79
Limburg/Lahn, Stift 151
Limburg, Gde. Wilburgstetten, Lkr. Ansbach, Burg 239
Limpurg, Schenken von 203, 332
–, Friedrich III. 291
Lindelbach, Markt Randersacker, Lkr. Würzburg 241
Liudger von Münster 74
Liudolf, Sohn Ks. Ottos I. 80
Liudolfinger 80, 114, 143, 153, 164
Liudprand von Cremona 78f., 99, 101, 161
Liutharingi -> Lothringer
Livones, Livonia 87
Lognai 70
Lohr, Main-Spessart-Kreis 251
Loire 89
Lombardei (*Langobardia*) 80
Lorsch 84
Lotharingen, Lothringen (*regnum Lotharii*) 79, 82, 83, 88, 90, 144, 155
Lothringer (*Liutharingi, Lotharingii*) 79, 81, 84, 90, 99
Löwenstein, Lkr. Heilbronn, Burg 233
Löwenstein, Grafen 268
Ludwig I., Kg. von Bayern 349
Luitpold, bayerischer Markgraf 156, 157
Luitpoldinger 158
Lütizen 118
Lütz, Michael 238
Luxemburg, Dynastie 197, 199, 200
- M
- Maas, Fl. 62, 74, 130, 287
Maasbereich 61
Magdeburg, Stadt 81, 118, 204, 304
– Moritzkloster 77
Magdeburg, Erzbistum 77f., 120
–, Erzbischöfe 120
–, –, Adalbert 154
–, –, Heinrich 83
Main (*Moenus, Mугanus*) 62, 64, 69, 73, 90, 138, 153, 183, 190, 196, 207, 208, 212, 213, 214, 215, 216, 219, 250, 251, 261, 265, 319, 345
Maingau 77
Maingebiet, Mainlande 58, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 77, 83, 84, 86, 88, 90, 91, 93, 97, 98, 99, 103, 104, 108, 113, 125, 126, 129, 130, 131, 133, 134, 138, 139, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 162, 164, 183, 314
Main-Tauberkreis (im Großherzogtum Baden) 349, (im Land Baden-Württemberg) 350
Mainwenden 120, 131
Mainz (*Magontia, Mogontia*) Stadt, Erzbischofs-sitz 72, 74, 77, 79, 80, 81, 83, 88, 89, 106, 118, 204
– Kl. St. Viktor 73, 138
Mainz, Diözese, Erzbistum, Hochstift 64, 105, 166, 188, 196, 208, 221, 250, 252, 265, 333, 336, 346
–, Erzbischöfe bzw. Kurfürsten 180, 195, 249
–, –, Gerlach von Nassau 243
–, –, Hatto I. 129, 156, 157, 160, 161, 207
–, –, Konrad I. von Wittelsbach 91
–, –, Konrad III. 222
–, –, Lul 72
–, –, Rigibert 147
Makedon, Makedones, Makedonia, Macedonia 87
Mantua 279, 280
Maria Laach 312
Marinus de Fregeno 210, 223, 281
Markgraf, Heinz 236
Markomer, angebl. Frankenherzog 183
Marktbreit, Lkr. Kitzingen 146
Marktsteinach, Gde. Schonungen, Lkr. Schweinfurt, Burg 263
Mart. de Hallis 342
Martin, ein Bayer, angebl. Erfinder des Weinpan-schens 213
Maßbach, Lkr. Bad Kissingen 231
Mässing, Heinrich von, Deutschordenskomtur von Franken 190
Matfridinger 155, 156, 157
–. Gerhard 155, 157
–, Matfrid 155, 157
Mathilde, Äbtissin von Quedlinburg 134
Mathilde von Sundhausen 120
Maulachgau (*Mulabgeuni*) 76
Mayer, Martin 208
Meiningen 322
Meißen, Markgrafschaft 205, 222, 264, 277, 294, 336
–, Markgrafen, seit 1247 auch Landgrafen von Thüringen 197, 221, 263, 286

- , –, Balthasar, Landgraf von Thüringen 196, 228, 229, 263, 264
 –, –, Friedrich III., d. Strenge 196, 263, 264
 –, –, Friedrich IV., d. Streitbare 264 (-> Sachsen, Kfst. Friedrich I.)
 –, –, Friedrich d. J., d. Friedfertige 230, 264
 –, –, Georg 264
 –, –, Otto d. Reiche 88
 –, –, Wilhelm II., d. Reiche 239, 264, 293
 –, –, Wilhelm III. 180, 196, 243, 261, 264, 265, 294
 Meisterlin, Sigismund 218, 338
 Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld 230, 315, 322
 Melkendorf, Stadt Kulmbach 275
Merania, Meranien -> Andechs-Meranien
 Mergentheim 191, 197, 318, 338
 –, Johanniterkommende 189
 Merowech (*Meroueus*), Kg. d. Franken 92, 93
 Merowinger, Königsgeschlecht 69, 93, 267
 Metz 157, 161
 Michael de Leone 85, 234, 258
 Michelfeld, Stadt Auerbach/Obpf., Lkr. Amberg-Sulzbach, Kl. 241
 Miltenberg 196, 213, 217, 221, 252, 312
 Mittelrheingebiet, mittelrheinische Lande 61, 63, 68, 75, 77, 79, 81, 84, 129, 133, 151, 163, 164
 Monheim, Lkr. Donau-Ries, Kl. 115, 124
 Monra, wohl die einstige Monraburg b. Großmonra, Lkr. Sömmerda 147
 Mosel 74, 92, 130, 132
 Moselgebiet, Moselland 61, 92, 155
 Moselländer (*Mosellani*, *Muselelenses*) 81, 92
 Mühlberg, Lkr. Gotha 147
 München 350
 Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen 263
 Münzer, Hieronymus 218
 Murrhardt, Rems-Murr-Kreis, Kl. 116, 233

 N
 Nahegau 77
 Napoleon (I.) 191
 Neckar 76, 116, 132, 214, 220, 250, 335
 Neckargau, fränkischer (*Necchargeuu*) 76
 Neckartaler Bauernhaufen 318ff.
 Nerva, röm. Kaiser 90
 Neuböhmen 199
 Neuß 201
 Neustadt/Aisch 216, 337
 Neustadt bei Coburg, Lkr. Coburg 263
Neustria 88
Nicolaus de Hallis 342
 Niddergau 75
Niederlandt 205
Niderlennder 281
 Niederlande 183, 302
 Niederrheingebiet 61, 68, 84, 222
 Nikephoros Phokas 99
 Niklashausen, Gde. Werbach, Main-Tauber-Kreis 258
 –, Pfeifer von 336
 Nikolaus von Kues, Kardinal 218
 Nilkheim, Stadt Aschaffenburg 147
Nistresi 70
Niustria 115
 Nordgau, bayerischer (*parvum Noricum*, *Nortgouui*, *Norckaw*) 72, 75, 80, 91, 114, 148, 162, 164, 212, 216, 272, 276, 282, 335, 336
 Norddeutschland 215
Norici, Noriker 82, 336, 338
Noricum 73, 75, 336, 338
 Normannen 74, 124, 152, 159
 Notger I. von St. Gallen 72, 73
 Novara 99
 Nürnberg (*Norinberga*, *Castrum Noricum*), Reichsstadt 117, 175, 180, 194, 195, 196, 197, 198, 203, 204, 208, 211, 212ff., 215, 216, 218, 229, 243, 271, 272, 276, 282, 283, 298, 320, 321, 322, 323, 332, 333, 335ff., 344
 –, Heiliggeistspital 254
 –, St. Lorenz 215
 –, Schottenkirche 194
 –, Frauentor 337
 –, Tiergärtnerort 337
 –, Bewohner (Nürnberger) 212, 213, 336
 –, Stadtterritorium 251, 272, 336
 –, Landgericht 180, 246, 247, 280, 281, 303, 336, 339
 –, kgl. Landvogtei 192, 193
 Nürnberg, Burggrafschaft, Burggraftum 64, 216, 247, 251, 252, 265, 272ff., 278, 284, 288, 332
 –, Burggrafen 201, 208, 229, 238, 249, 251, 260, 261, 272ff., 276, 283, 286, 287, 333, 336
 –, –, Albrecht 195, 263, 273, 274
 –, –, Albrecht, Sohn Bggf. Albrechts 273, 274
 –, –, Anna, T. Bggf. Albrechts 263
 –, –, Beatrix, T. Bggf. Friedrichs V. 273
 –, –, Friedrich III. 275
 –, –, Friedrich IV. 247

- , –, Friedrich V. 196, 200, 235, 238, 239f., 244, 249, 273, 274
- , –, Friedrich VI. 197, 244, 249, 273, 274, 275, 277, 291 (-> weiter: Brandenburg, Kurfürsten, Friedrich I.)
- , –, Johann II. 195, 230
- , –, Johann III. 244, 264, 273, 274, 276f.
- , –, Katharina, T. Bggf. Friedrichs V. 239f.
- , –, Margarete, T. Bggf. Albrechts 263
- , –, Margarete, T. Bggf. Friedrichs V. 273
- O
- Oberbayern, Vitztum von 195
- Oberfranken 251, 272, 274, 286
- Oberland d. Burggraftums Nürnberg -> Land auf dem Gebirge
- Obermaingebiet 115, 275
- Obermainkreis 349
- Oberösterreich 251
- Oberpfalz 195, 201, 251, 339
- Oberrheinregion (*pars Rheni superior*) 82, 191
- Obersächsischer Kreis 333
- Ochsenfurt, Lkr. Würzburg 216, 318, 325
- , Bürger 321
- Ochsenfurter Gau 258
- Odenwald 58, 62, 64, 76, 132, 135, 148, 163, 164, 217, 287
- , Ritterkanton 300
- Odenwälder Bauernhaufen 318f.
- Oder, Fl. 303
- Odo (*Uodo Francigena*), Gf. v. d. Champagne 82
- Oelsnitz, Vogtlandkreis 230
- Orenwald 266
- Orlamünde, Grafen von 251
- Ortlände, wettinische, in Franken 265, 287
- Osterburg (Henfstedt), Lkr. Hildburghausen 229
- Osterland 264, 265, 294
- Osterludi* 74
- Österreich (*Austria*) 88, 90, 268, 272, 273, 338
- , Herzöge (Haus Habsburg)
- , –, Albrecht III. 273
- , –, Anna, T. Kg. Albrechts I., Gem. Mkgf. Hermanns von Brandenburg 199, 262
- Ostmitteleuropa 217
- Oettingen, Grafen von 195
- , Friedrich III. 197
- , Ludwig XII. 293
- Otto von Freising 83, 85, 301, 336
- Otto von St. Blasien 85
- Otto, Johanniterkomtur 189
- Ottonen 63, 144
- P
- Pabo comes* 140
- Panholz, Leonhard 279
- Pannonia* 73, 87
- Pannonii, Pannonioi* 87
- Papius, Paulus 267
- Päpste
- , Alexander III. 115
- , Benedikt VIII. 170
- , Eugen III. 141
- , Gregor I., d. Große 101, 102, 103
- , Gregor III. 70
- , Honorius III. 87
- , Innocenz III. 87, 88, 117
- , Julius II. 180
- , Leo III. 175
- , Leo IX. 114
- , Leo X. 180
- , Paul III. 219
- , Pius II. 209, 279, 280, 336 (als Autor-> Piccolomini, Enea Silvio)
- , Pius III. -> Todeschini Piccolomini, Francesco
- , Urban III. 115
- , Zacharias 70, 108, 130, 346
- Paris (*Parisius*) 89, 115, 152
- Parisii* 93, 207
- Patrizi Piccolomini, Agostino 209, 336, 338, 346
- Paul von Kitzingen 312
- Paulus, Apl. 102
- Paulus Diaconus 102
- Pavenborch* -> Bamberg
- Pavia 81
- Pegnitz, Fl. 207, 251, 337
- Pegnitz, Lkr. Bayreuth 251
- Petrus, Apl. 102
- Petrus Diaconus 88
- Petrus Heremita 90
- Peucer, Caspar 272
- Pfalz, Pfalzgrafschaft bei Rhein (*comitatus Palatini Rheni*) 216, 245, 333
- Pfalzgrafen, Kurfürsten bei Rhein 85, 89, 195, 196, 197, 198, 208, 249
- , Elisabeth, T. d. Pfalzgrafen Ruprecht II. 273
- , Friedrich d. J. 229
- , Friedrich II. 302
- , Johann (Pfalz-Neumarkt) 198, 201, 333
- , Ludwig III. 244
- , Ludwig V. 319
- , Rudolf II. 195
- , Ruprecht I. 195, 196, 221
- , Ruprecht II. 195, 221, 273

- Piccolomini, Enea Silvio (-> Papst Pius II.) 91, 161, 196, 206ff., 215, 216, 217, 223, 269, 280, 336, 337f.
- Pilatus, Pontius 208
- Pisa 172
- Plassenburg -> Kulmbach
- Poeta Saxo 103
- Polani, Polonii* 87
- Polen (*Polonia*) 84, 87, 210, 281
- Pommern (*Pomerania*) 103, 118
- , Hzg. Swantibor III. 263, 286
- Pomoränen 103, 118
- Pomponius Mela 215
- Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt 242, 284
- Popponen, Adelsgeschlecht 115, 152, 165
- Prag 196, 201
- , Erzbischöfe 196
- Preußen, Deutschordensgebiet 191
- , Herzogtum
- , -, Albrecht, Hzg. von 272
- Prosselsheim, Lkr. Würzburg 75, 154
- Prucker, Friedrich 277
- Pruncendorf, Heinricus 313
- Ptolomäus 207
- R
- Radenzgau 76, 120, 131, 140
- Rammelsberg, Goslar 86
- Randersacker, Lkr. Würzburg, Mark 241
- Rangau (*Rangeuui*) 76, 78, 172
- Rasp, Gunther 237
- Rätien (*Rhaetia, Rhetiae*) 73, 75
- Raubersried, Gde. Wendelstein, Lkr. Roth 215
- Reccared, Kg. der Westgoten 103
- Rednitz, Fl. 114, 336, 337
- Rednitzwenden 120, 131
- Redwitz, Herren von 294
- Regensburg (*Ratispona*), Stadt 81, 114, 118, 140, 195, 197, 204, 209, 338
- , Diözese 251, 276
- , Bs. Johann von Moosburg 197
- Regino von Prüm 129, 151, 154ff.
- Regiomontanus (Müller), Johannes 214, 218
- Regnitz, Fl. 64, 250
- Regnitzland (*Rekkinz*) 116, 251, 275, 276
- Reichardsroth, Gde. Ohrenbach, Lkr. Ansbach, Johanniterkommende 189
- Reichelsberg, Stadt Aub, Lkr. Würzburg, Herrschaft 332
- Reichenau, Kl. 106, 175
- Reichenbach im Murgtal, Kl. 120
- Reicholzheim, Stadt Wertheim 104
- Reims 89
- Reinbert, Propst von Walbeck 81
- Reinhard, Johann 318
- Reitzenstein, Herren von 246
- , Elisabeth 266
- Rekkinz* -> Regnitzland
- Remigius von Reims 107, 134
- Rennsteig 77, 120, 250
- Reußenberg (*Eychelberg*), Burgruine bei Höllrich, Gde. Karsbach, Main-Spessart-Kreis 257, 259
- Rezat, Fränkische 250
- Rezatkreis 349
- Rhein (*Rhenus*) 60, 62, 63, 69, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 93, 98, 130, 132, 143, 151, 166, 195, 207, 209, 210, 211, 214, 216, 245, 247, 287, 336, 346
- Rheinfeld (wohl Grafenrheinfeld, Lkr. Schweinfurt) 153
- Rheingau 75, 77
- Rheinland, Rheinlande, Rheingebiet (*Rheni partes, Rhenensis provincia, bey Reyne*) 61, 63, 84, 85, 86, 89, 91, 118, 134, 194, 199, 203, 210, 222
- , Turnierprovinz (Rheinstrom) 203ff., 223, 299
- kreiss des Reynes* 344
- Rheinländer (*Renenses, Rinliute*) 85, 132, 226
- Rhein-Main-Gebiet 159
- Rhön 58, 62, 64, 76, 77, 132, 135, 139, 148, 261, 347
- (und Werra), Ritterkanton 300, 347
- Ribuarii* 82
- Rieneck, Lkr. Main-Spessart 259
- , Grafschaft 64, 250, 252, 265
- , Grafen 121, 196, 203, 237, 257, 265ff., 279, 332
- , -, Götz (Gottfried) 237
- , -, Hans (Johann) 237
- , -, Ludwig VI. 290
- , -, Philipp d. Ä. 258
- , -, Philipp d. J. 297
- , -, Thomas II. 290, 291
- Riesenburg, Borso (*Borschen*) von, Landeshauptmann Karls IV. 196, 197, 201
- Riesgau (*Riez*) 87, 89, 117
- Rixner, Georg 205, 304
- Rodach (Bad R.), Lkr. Coburg 153
- Rohr, Lkr. Schmalkalden-Meiningen 78, 162
- Rom 71, 72, 80, 100, 102, 105, 108, 128, 193, 196, 214, 219, 280
- Römer (*Romani*) 82, 216, 301, 308

- Römhild, Stift 182
 Rosenplüt, Hans 269
 Roßtal, Lkr. Fürth 80
 Rotenhan, Sebastian von 219
 Rothenburg, Reichsstadt 116, 175, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 208, 217, 219, 220, 250, 259, 267, 273, 282ff., 318ff., 332, 333, 335, 339f.
 –, Johanniter-Kommende 189
 –, Landgericht 193, 339
 –, kgl. Landvogtei 192, 193
 –, Grafen von -> Comburg-Rothenburg, Grafen von
 –, Herzöge von 116f., 173
 –, –, Konrad 89, 117
 Rottenburg a. Neckar, Lkr. Tübingen 268
 Rottenstein, Gde. Aidhausen, Lkr. Haßberge, Burg 263
 Rottweil, Hofgericht 245, 339, 340
Rudolfus de S(u)enia-Hallis 342
 Rüdts von Bödighheim, Friedrich 237
 Rugen, Jörg 304
 Rupert, hl. 110
- S
- Saal a. d. Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld 233
 Saale 74, 275
 Saale, fränkische 64, 83, 148, 153, 250, 347
 Saalgau, fränkischer (*Salagevi*) 76, 140
 Sachs, Hans 218
 Sachsen (*Saxonia*), Stammesraum, Land 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 83, 84, 88, 97, 104, 144, 156, 158, 164, 199, 203, 205, 222, 223, 292, 314, 327
 –, Rechtslandschaft 203
 –, Herzogtum 182, 264, 294
 –, Herzöge (unterschiedliche Dynastien) 89
 –, –, Heinrich I., *Saxonum et Thuringiorum dux* 79, 80, 160
 –, –, Heinrich d. Löwe 142
 –, –, Otto der Erlauchte 153, 156
 –, –, Lothar von Süplingenburg 171
 –, Herzöge und Kurfürsten aus dem Hause Wettin (seit 1423) 180, 181
 –, –, Friedrich II. 264, 294
 –, –, Friedrich d. Weise 313
 Sachsen (*Saxones, gens Saxonum*), Stamm, Bevölkerung 72, 74, 75, 79, 82, 85, 87, 90, 99, 103, 120, 124, 125, 142, 143, 144, 154, 226, 278, 279, 313, 314, 337
 Saint-Denis, Abt von 71
- Salier, Dynastie 82
 Salz, Lkr. Rhön-Grabfeld, karol.-ottonische Königspfalz 140, 148, 162, 165
 Salzburg, Erzbistum 142
 St. Gallen, Kl. 106, 139
 Saxo Grammaticus 87
 Schaumberg (Schaumburg), Herren von 294
 –, Wilwolt von 297, 301, 302
 Schedel, Hartmann 211, 212, 218, 336, 338
 Schlegel, Jakob 315
 Schlesien 104
 Schlüsselberg, Rudolf von 116
 Schmalkalden, Lkr. Schmalkalden-Meiningen 261, 263
 Schönborn, Grafen 268
 Schott od. Schotten, Adelsgeschlecht 294
 Schottland (*Scocia*, eigentl. Irland) 104
 Schwabach 216, 269
 Schwaben (*Suevia*), Stammesraum, Land, Herzogtum 79, 87, 88, 89, 91, 116, 127, 141, 158, 160, 168, 189, 190, 191, 192, 194, 199, 200, 201, 210, 215, 216, 222, 223, 225, 275, 281, 283, 299, 318, 327, 335, 336, 340, 341, 342
 –, Rechtslandschaft 203
 –, Reichskreis 333, 340, 343
 –, Turnierprovinz 203ff., 223
 –, Herzöge 342
 –, –, Burkard (*Bruchardus*) I. 79
 –, –, Erchanger 159
 –, –, Ernst I. 165, 169f.
 –, –, Ernst II. 82
 –, –, Friedrich I. 116
 –, –, Hermann II. 81
 Schwaben (*Suevi*), Bevölkerung, Stamm 79, 85, 90, 99, 116, 142, 207, 213, 218, 259, 281, 303, 304, 337
 Schwäbisch Hall -> Hall
 –, Landkreis 350
 Schwarzach (?) (*a Nigra quercu*) 213
 Schwarzburg, Grafen von 242, 284
 –, Günther XXVI. 229
 –, Johann II. 229
 Schwarzenberg, Herren bzw. Grafen von 203, 268, 332
 Schweinfurt, Reichsstadt 120, 175, 196, 197, 201, 203, 217, 219, 230, 242, 250, 258, 261, 263, 282ff., 292, 293, 295, 299, 302, 315, 320, 321, 322, 323, 332, 333, 340
 –, Spital 242
 Schweinfurt, Markgrafen von 115

- , Heinrich 81, 115
–, Otto 120
Sclavi -> Slawen
Sclavia, Sclavinia 76, 81
Sebald, hl. 337
Seckendorff, Herren von
–, Burkhard 257
–, Ehrenfried 244
–, Heinrich 238
Seeland 222
Seine, Fl. 89, 287
Seinsheim, Adelsfamilie 259
–, Erkingen von 230
Seldeneck, Burg bei Creglingen, Main-Tauber-Kreis 274
Senge, Conrardus (!) 313
Senonum prouincia 93
Siegfried von Bacharach 259
Sigibert III., Kg. der Franken 88
Skandinavien 210
Slawen (*Sclavi*, Wenden) 74, 82, 113, 120, 131, 152, 304
Sommerhausen, Lkr. Würzburg 238
Sommersdorf, Gde. Burgoberbach, Lkr. Ansbach 302
Sonderhofen, Lkr. Würzburg 78
Sonneberg, Thüringen 264
Sorbenmark 152, 275
Spalt, Lkr. Roth 254
Spessart 58, 62, 64, 68, 72, 73, 76, 77, 81, 83, 129, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 147, 148, 150, 151, 155, 161, 163, 164, 192, 217, 219, 250, 251, 265, 287, 333
Speyer, Stadt 77, 89
–, Bistum (*episcopatus Nemetensis*) 141
–, Bischöfe 195, 196
–, –, Otker 79
Speyergau 77
Staufer, Fürsten- und Königsgeschlecht 116, 188, 192, 284, 326, 342
–, Konrad, *dux Francorum orientarium* 169, 171 (-> Kg. Konrad III.)
Stegaurach, Lkr. Bamberg 156
Steiermark (*Stiria*) 88, 251
Steigerwald 115, 153, 213, 217, 228, 250, 251
Stein b. Nürnberg, Lkr. Fürth 337
Stein a. Rhein, Kanton Schaffhausen, Kl. St. Georgen Schaffhausen 114
Stein, Herren vom 294
–, Witto 314
Steinruck, Heinrich 259
Stephan von Novara 99ff., 106, 122, 139, 174
Sternberg, Gde. Sulzdorf a.d. Lederhecke, Lkr. Rhön-Grabfeld, Burg 263
–, Herren von 294
Stetten, Herren von 340
Straßburg (*Argentina*) 84, 89
Stromer, Ulman 335
Stuhlweißenburg 197
Stuttgart 204
Sualafeld (*Suualauelde, Swainfelden*) 72, 75, 80, 87, 89, 91, 117, 246
Süddeutschland 109, 215, 278, 279f., 312, 314
Suduodi 70
Sveben, german. Völkerschaft 93
Suevia -> Schwaben
Suidunus, hl. 110
Sulzbach, Lkr. Amberg-Sulzbach 196
Sulzdorf an der Lederhecke, Lkr. Rhön-Grabfeld 234
Syfridus dictus de Cruthein 241
- T
- Tadg*, angebl. Gefährte Kilians 71
Tallaght, Irland, Kl. 70
Tann, Tanner, Adelsfamilie 244
–, Heinrich 244
–, Markwart 244
–, Stephan 244
Tannen, von der, Ellekint 234
Tatian 345
Tauber (*Tuberus*) 64, 213, 214, 216, 220, 250, 265
Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis 252
Taubergau (*Thubargouue*) 76, 78
Taubertaler Bauernhaufen 318f.
Taunus 77, 165
Teck, Friedrich II. Hzg. von 193
Tell, Wilhelm 52
Teufel, Rüdiger 234
–, Wolflein 234
Thann, Gde. Bechhofen, Lkr. Ansbach 244
Theilheim, Lkr. Würzburg 241
Themar, Lkr. Hildburghausen 229
Theres (*Tarisia*), Lkr. Haßberge 155, 156, 160, 161, 166, 207
Thietmar von Merseburg 60, 81f., 114, 115, 162
Thomas, Apl. 102
Thüngen, Herren von 257, 259
Thüringen (*Thuringia, Düringen*), Stammesraum, Land 70, 71, 73, 77, 81, 120, 124, 141, 147, 153, 161, 210, 216, 222, 223, 231, 261, 264, 265, 290, 327, 336

–, Landgrafen 260
 –, –, aus dem Hause Wettin 286 (im einzelnen
 ->Meißen, Markgrafen)
 Thüringen, Bundesland 64
 Thüringer (*Thuringi, Toringi*) 70, 72, 73, 74, 75,
 77, 83, 85, 124, 148, 154, 183, 207, 213,
 226, 347
 Thüringer Becken 153
 Thüringer Wald 64, 77, 219, 221, 242, 246, 250,
 261, 265, 278, 287, 295
 Tiel a. d. Waal, Handelsplatz, kgl. Zollstätte
 84
 Todeschini Piccolomini, Francesco, Kardinal
 (nachmals Papst Pius III.) 209, 338
 Totnan, Begleiter Kilians 102, 112, 254
 Trageboto, Königsdiener 154
 Trautskirchen, Lkr. Neustadt/Aisch – Bad
 Windsheim 315
 Tribur, karolingisch-salischer Pfalzort,
 heute Trebur, Lkr. Groß-Gerau 120, 156,
 162
 Trier, Stadt 151
 –, Erzbischöfe bzw. Kurfürsten 249
 –, –, Bruno 83
 Trithemius, Johannes 92, 131, 183ff., 267, 285, 287,
 288, 294
 Tritenheim/Mosel 92
 Trojaner 85f., 130, 216, 272
 Truchseß von Wetzhausen, Adelsfamilie 294
 Truhendingen, Grafen von 196, 251, 275
 –, Friedrich IV. 277
 –, Heinrich II. 195
 –, Oswald 275
 Tübingen, Pfalzgf. Rudolf 190
 Tullifeld (*Dullifeld*) 76
Tuscia 79

U

Uffenheim, Lkr. Neustadt/Aisch - Bad Windsheim
 238
 Ulm 217, 340
 Ummerstadt, Lkr. Hildburghausen 263
 Ungarn (*Hungaria*), Land 86, 281, 303, 305
 Ungarn (*Hungari*), Volk 79, 80, 81, 84, 156, 159,
 304
 Unterland (*nyder lant*), burggräfliches 250, 274ff.,
 278
 Untermaingebiet 81, 147, 164
 Untermainkreis 349
 Utrecht 84

V

Vandalen 93
 Veilsdorf, Lkr. Hildburghausen, Kl. 234, 236,
 265
 Veßra (Kloster Veßra), Lkr. Hildburghausen,
 Präm.stift 262
Vilbcebiunt (Vilchband), Main-Tauber-Kreis 115
Virigunda (Wald) 120
 Vitus (St.Veit) 104, 134
 Vögte von Weida 276
 Vogtland (*Voytlandt*) 216, 294
 Volkach, Lkr. Kitzingen 237
 Volkfeldgau 76, 131, 140, 153, 155
Vorchelem -> Forchheim

W

Walburga, hl. 124
 Waldsassengau (*pagus Uualdsazzi*) 76, 78
 Waldseemüller, Martin 218
 Wallmersbach, Stadt Uffenheim, Lkr. Neustadt/
 Aisch - Bad Windsheim 303
Uuedrecii 70
 Weikersheim, Main-Tauber-Kreis 258
 Weilburg, Stift 151
 Weiler, Lkr. Aschaffenburg 254
 Weinsberg, Herren von 203
 –, Konrad II. 199
 –, Konrad VII. 259
 –, Konrad IX. 293
 Weismain, Lkr. Lichtenfels 275
 Weißenburg/Bayern, Reichsstadt 196, 197, 198,
 282, 283, 332, 333, 335
 Welfen 272
 Wenden -> Slawen
 Wergau (*Uueringeuu*) 76
 Wernitzer, Bonifaz 285
 Werra 76, 132, 250
 Wertheim, Main-Tauber-Kreis 349
 Wertheim, Grafschaft 64, 250, 252, 258, 265f., 336
 –, Grafen 196, 203, 257, 265ff., 321, 332
 –, –, Johann I. 236, 290
 –, –, Johann II. 291, 294
 –, –, Johann III. 297
 –, –, Martha, T. Gf. Michaels II. 266
 –, –, Michael II. 266
 –, –, Rudolf IV. 195
 Westdeutschland 216
 Westfalen 183, 191, 206, 222
 Wetterau 77, 151, 156, 165, 222, 242
 –, Bewohner (*Wetereiber*) 226

Wettin, Wettiner, Dynastie 250, 261, 263ff., 287, 294, 349
 Wetzlar, Stift 151
 Widdern/Jagst, Lkr. Heilbronn, Burg, Stadt 230, 234
 Widmann, Georg 285, 343
 Wido II. von Spoleto, Kg. von Italien 79
 Widukind von Corvey 60, 63, 79ff., 134, 139
 Wien, Universität 313
 Wiers, Erhard von 239
 Wilburgstetten, Lkr. Ansbach, Burg, 239, 274
 Wildberg, Lindleshof, Gde. Sulzfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld, Burg 233, 263
 Wiler, wohl Weiler, Siedlungsteil von Marktbergel, Lkr. Neustadt/Aisch - Bad Windsheim 254
 Wilhelm von Tyrus 90
 Willibald, Verf. der ältesten Bonifatius-Vita 73
 Willibrord von Echternach 70, 147, 345
 Wimpfen (Bad W.) 175, 193, 199, 340
 –, Stift 253
 –, kgl. Landvogtei 192, 193
 Wimpina, Konrad 314
 Winand von Steeg 112
 Windsheim (Bad W.), Reichsstadt 196, 197, 198, 217, 250, 282, 284f., 289, 315, 321, 332, 333, 335, 339
 Wingarteiba (*Vuingartuueiba*) 76
 Winterhausen, Lkr. Würzburg 92
 Wipfeld, Lkr. Schweinfurt 210
 Wipo, Kapellan Ks. Konrads II. 82, 84
 Wittelsbach, Dynastie 199, 200, 249, 281, 302, 344
 Wittenberg 313ff.
 –, Universität (Leucorea) 313ff.
 Wolfhard von Herrieden 115, 124
 Wolfselden (Wolfsölden), Gde. Affalterbach, Lkr. Ludwigsburg, Burg 233
 Worms, Stadt 81, 84, 89, 91, 204, 299, 301, 302, 303
 –, Bistum 156, 253
 Wormsgaugrafen 82, 156
 Wunibald -> Wynnebald
 Wunsiedel 276
 Würmgau (*pagus Wuringowa*) 141
 Würsingen, Max 304
 Württemberg, Grafen und Herzöge 195
 –, Eberhard II. 193, 197, 263, 264, 286
 –, Ulrich 306
 Württemberg, Königreich 343, 349
 Würzburg (*Unirzaburg, Wirziburg, Guirziburg, Herbipolis, Erabipulis*), Kastellsiedlung, Stadt 72, 73, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 108, 115, 117, 118, 122, 132, 139, 162, 174, 184, 195, 203, 204, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 218, 226, 229, 231, 232, 234, 235, 237, 242, 246, 249, 257, 258, 259, 271, 282, 298, 303, 307, 314, 317ff.
 –, Dom 96, 106, 231, 234, 235, 236
 –, Andreaskloster 106, 107 (->Burkarduskloster)
 –, Burkarduskloster, Stift 107, 128, 314
 –, Bürgerspital 92
 –, Dietrichspital 233
 –, Kl. Himmelpforten vor der Stadt 258
 –, Johanniterkommende 189
 –, Markuskloster 237
 –, Neumünster 226
 –, Schottenkloster 92, 183
 –, Stephanskloster 112, 232, 238, 242, 255
 –, Hof Bildhausen 232
 –, Universität 312
 –, Kastell, Festung Marienberg (*Unserfrauenberg*) 97, 108, 147, 185, 319f., 322
 –, –, Marienkirche auf dem Burgberg 109
 Würzburger Mark 71, 120, 233, 235
 Würzburg, Bistum, Diözese, Hochstift (*episcopatus Herbipolensis, Wirziburgense episcopium*) 64, 70, 75, 76, 78, 87, 91, 101, 104, 105, 108, 111, 113, 116, 117, 119, 126, 133, 140, 146, 148, 154, 155, 166, 169, 170, 172, 177, 178, 188, 189, 200, 210, 216, 233, 236, 237, 250, 251, 252, 253ff., 259, 260, 261, 263, 265, 267, 268, 272, 279, 282, 283, 286, 287, 290f., 295, 296, 299, 304, 307, 319, 322, 323, 339, 346, 347
 –, Hochstiftsgebiet 104, 115, 119, 147, 159, 178, 250f., 253ff., 346
 –, Landgericht 176ff., 193, 257, 259, 260, 267, 284, 291, 303, 339ff.
 –, Bischöfe 77, 104, 127, 167ff., 193, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 203, 208, 209, 212, 217, 221, 236, 237, 238, 246, 248, 253ff., 257, 258, 259, 262, 263, 264, 267, 279, 281, 282, 285, 287, 288, 290, 292, 293, 296, 299, 326, 332, 333, 339, 350
 –, –, Albrecht II. von Hohenlohe 177, 179, 180, 230, 243, 254, 283
 –, –, Andreas von Gundelfingen 176, 177, 237
 –, –, Arn 74, 76, 124, 153
 –, –, Berowelf 96
 –, –, Berthold I. von Henneberg 176
 –, –, Berthold II. von Sternberg 91, 176, 233, 253
 –, –, Bruno 107

- , –, Burkard (Burchard) I., d. Hl. 70, 71, 73, 74, 96, 105ff., 112, 113, 118, 130, 133, 174, 178, 184, 185, 213, 256
 - , –, Embricho 171
 - , –, Erlung 167, 171
 - , –, Gebhard von Henneberg 171
 - , –, Gerhard von Schwarzburg 186, 200, 234, 346
 - , –, Gottfried I. 121
 - , –, Gottfried III. von Hohenlohe 257
 - , –, Gottfried IV. Schenk von Limpurg 182, 183, 259
 - , –, Heinrich I. 113, 170
 - , –, Heinrich III. 104, 176
 - , –, Heinrich IV. von Heßberg 175
 - , –, Hermann von Lobdeburg 175
 - , –, Herold 172, 175
 - , –, Hugo 106, 107
 - , –, Johann I. von Egloffstein 181, 182, 197, 257, 290, 291, 307
 - , –, Johann II. von Brunn 181, 244, 245, 259, 261, 291, 293, 295
 - , –, Johann III. von Grumbach 176, 180, 182, 186, 281, 297
 - , –, Konrad II. von Thüngen 180, 260, 319, 321, 322
 - , –, Lorenz von Bibra 183, 228, 271, 347
 - , –, Manegold von Neuenburg 92, 176, 186, 236, 254, 262
 - , –, Megingoz 72
 - , –, Otto II. von Wolfskeel 178, 234, 242, 254, 256, 257, 258
 - , –, Poppo I. 99
 - , –, Reginhard 121, 175, 176
 - , –, Rudolf I. 153, 154, 155
 - , –, Rudolf II. von Scherenberg 180, 259, 297
 - , –, Sigmund von Sachsen 181, 182
 - , –, Wolfram von Grumbach 257
 - Wynnebald (Wunibald), Abt von Heidenheim 118, 119, 124
- Y
- Ysen, Andreas 313
- Z
- Zeil am Main, Lkr. Haßberge 241
 - Zeuzleben, Gde. Werneck, Lkr. Schweinfurt 115, 234
 - Zirndorf, Lkr. Fürth 254
 - Zobel, Herren von
 - , Diecz 239
 - , Wilhelm 274
 - Zollern, Dynastie ->Hohenzollern
 - Zweifel, Thomas 318ff.